



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

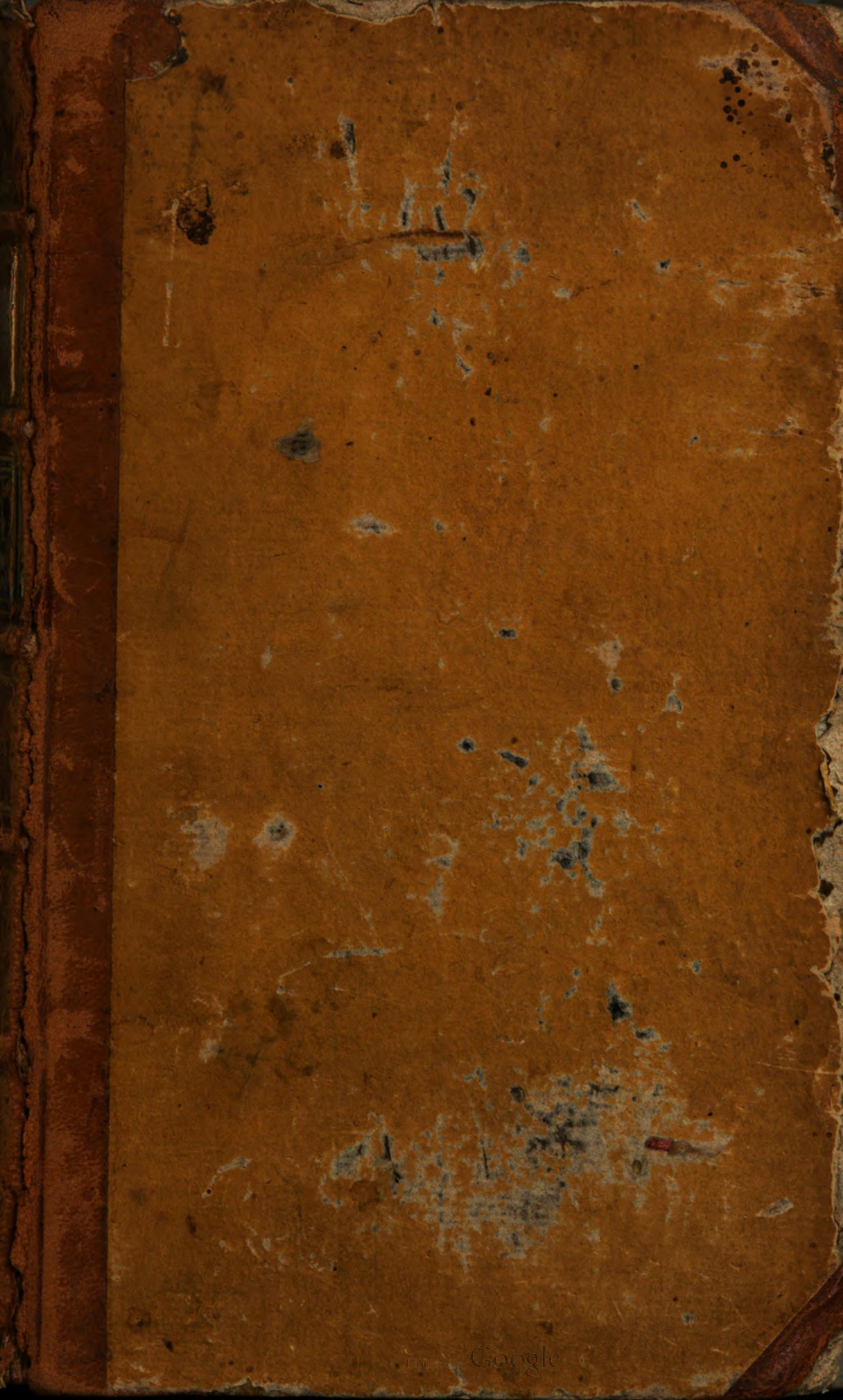
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







10193

15T

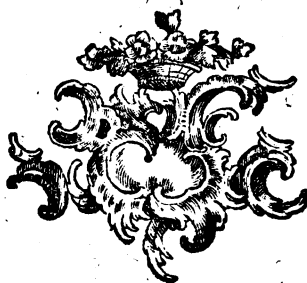
15291

INVENTARIO N. _____

GIORGIO		
BIBLIOTECA	49	DEL VECCHIO
	D	
	17	
UNIVERSITÀ DI ROMA ISTITUTO DI FILOSOFIA DEL DIRITTO		

Daniel Nettelblatts
Königl. Preussischen Geheimen Raths,
der Friedrichsuniversität zu Halle Directoris
und der Juristenfacultät Ordinarii

Versuch
einer Anleitung
zu
der ganzen
Praktischen
Rechtsgelahrtheit.



Dritte stark vermehrte Auflage.

Halle im Magdeburgischen
in der Mengerschen Buchhandlung. 1784.

Zueignungsschrift
an
Seine Excellenz
den
Herrn Großkanzler
von
Paris.



Hochgebohrner
Herr Großkanzler,
Gnädiger Herr.

Ein schlechtes Lehrbuch, dergleichen
die gegenwärtige Schrift ist, Euer
Excellenz hohen Namen zu wiedmen,
scheinet eine kleine Verwegenheit zu seyn.
Ich würde dieses Unternehmen auch selbst

dafür halten, wenn ich nicht durch viele Proben überführet wäre, daß Eure Excellenz, nach Dero grossen Weisheit, die Handlungen der Verehrer Dero Namens, wodurch sie ihre Ehrfurcht an den Tag legen wollen, nach den Triebfedern der Handlungen, und nicht blos nach deren äusseren Beschaffenheit, zu beurtheilen pflegen. Wenn ich also gleich eine Schrift, die in der Absicht, daß sie nur

die

die ersten Züge einer Wissenschaft in sich hält, zu der untersten Gattung von Schriften gehöret, zum Opfer darbringe; dieses aber iedoch aus den reinsten Trieben der Ehrfurcht und der Dankbarkeit thue: so bin ich gewis überzeuget, daß Eure Excellenz nichtsdestoweniger dasselbe mit gnädigen Augen ansehen werden. Dieses ist es was ich wünsche: dieses ist es warum ich unterthänigst bitte.

Die Erfüllung desselben, ist also die Erfüllung des Entzwecks, welchen zu erhalten, diese geringe Schrift Dero Namen zu wiedmen, sich unterfänget

Euer Excellenz

unterthänigster Diener.

Daniel Nettelblatt.

Vorrede

der ersten Ausgabe.

Die wahre Absicht, weswegen der Verfasser einer Schrift dieselbe mit einer Vorrede zu begleiten hat, beweget mich den geneigten Leser, so wol davon was mich eigentlich bewogen, diesen Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit ans Licht zu stellen, zu unterrichten: als auch Verschiedenes, so die Einrichtung dieser Schrift selbst betrifft, anzuführen.

Da ich immer darauf bedacht bin meine Vorlesungen, wie über die übrige Theile der Rechtsgelahrtheit, so auch über die praktische Rechtsgelahrtheit, so viel möglich, vollständig zu machen, indem dieselbe auf die Lehre von den Proces einzuschrenken, mir iederzeit sehr bedenklich gewesen: so habe ich längstens sehnlich gewünschet ein Lehrbuch zu finden, nach dessen Anleitung dieses geschehen könnte. Ich habe also, in Ermangelung eines solchen Lehrbuchs, schon vor einigen Jahren angefangen, zum Behuf meiner praktischen Vorlesungen einzelne Stücke der praktischen Rechtsgelahrtheit abzuhandeln, um mich derselben bei mei-

V o r r e d e

nen Vorlesungen mit bedienen zu können, und dergestalt, mittelst Verbindung dieser Schriften mit anderen, welche die übrigen Stücke der praktischen Rechtsgelahrtheit in sich enthalten, was Ganzes wenigstens zusammenstoppeln zu können. Zu dem Ende trat im Jahr 1764 meine Abhandlung von der praktischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, deren Theilen, Quellen und Hülfsmitteln, wie auch der Art und Weise dieselbe zu Lehren und zu Lernen, ans Licht. Darauf folgte im Jahr 1765 mein Versuch einer Anleitung zu der aussergerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit. Da ich nun im Begriff war, auch einen besonderen Versuch einer Anleitung zu der gerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit aufzusetzen, dem dereinsten ein Versuch einer Anleitung zu der Kunst mit Acten umzugehen folgen sollte: so fehlte es an denen zu meinen Vorlesungen nöthigen Exemplaren des Versuchs der Anleitung zur aussergerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit, indem die erste Auflage völlig vergriffen war. Damit ich nun nicht nöthig hätte, noch vorher eine besondere Auflage der Anleitung zu der aussergerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit zu veranstalten: so entschloß ich mich, lieber so fort die ganze praktische

der ersten Ausgabe.

sche Rechtsgelahrtheit in einen kurzen Lehrbegriff zusammen zu ziehen, und die aussergerichtliche praktische Rechtsgelahrtheit demselben mit einzuverleiben. So ist also, eher als ich gedacht, aber daher auch sehr übereilt, diese Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit entstanden, wodurch ich meinen werthesten Herren Zuhörern einigen Vortheil, und mir selbst eine Erleichterung im mündlichen Vortrage, verschaffen wollen. Daher ich mir denn auch hauptsächlich angelegen seyn lassen das Werk zu stande zu bringen, damit die darüber zugleich, da ich solches ausgearbeitet, gehaltene Vorlesungen, nicht aufgehoben werden möchten, und lieber was, als nichts, liefern wollen.

Was nun die Einrichtung dieses Versuches, als wofür ich diese Abhandlung der Wahrheit nach nur ausgeben kan, betrifft: so bin ich selbst sehr weit davon entfernt, daß ich glauben sollte darinnen was Besonderes geleistet zu haben. Es sind schon längst bekante Wahrheiten abermalen vorggetragen worden: jedoch so, daß eines Theils alle zur praktischen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten, so viel als Zeit und Umstände erlauben wollen, zusammen getragen sind, und andern Theils allenthalben, eine ganz andere, als die
sonst

V o r r e d e

sonst gewöhnliche Ordnung, erwähnt worden, wovon der Augenschein einem jeden Leser so gleich überführen kan.

Ob nun dieses auf eine brauchbare, und dieser Wissenschaft angemessenen Art geschehen sei, darüber habe ich nicht zu urtheilen; sondern dieses überlasse ich denen, welche hiervon unparteiisch urtheilen können und wollen. Wem die Ordnung und ganze Einrichtung nicht gefällt, der mache es besser, weil er dadurch am besten beweisen kan, daß sein Tadel gegründet sei. Ich muß nur noch anführen, warum ich nicht alle Theile gleich ausführlich bearbeitet, und besonders die praktische Staatsrechtsgelahrtheit, wie auch die praktische Criminalrechtsgelahrtheit, nur geschildert habe. Diese Theile konten, da sie doch mit zu den Theilen der praktischen Rechtsgelahrtheit gehören, nicht gänzlich übergangen werden. Da es aber doch nicht möglich, in halbjährigen Vorlesungen alle Theile der praktischen Rechtsgelahrtheit ausführlich abzuhandeln, mithin bei einigen eine Ausnahme zu machen war: so habe ich dafür gehalten, daß es am schicklichsten sei, wenn dieselbe bei diesen beiden Theilen gemachet werde. Die zur praktischen Staatsrechtsgelahrtheit:

der ersten Ausgabe.

rechtsgelahrtheit gehörige Lehren werden zum Theil, und so viel die allernöthigsten betrifft, in den Vorlesungen über das Staatsrecht mitgenommen, und es ist nicht iedermans Sache, sich mit diesen Theil der praktischen Rechtsgelahrtheit sehr genau bekant zu machen. Die praktische Criminalrechtsgelahrtheit aber wird, nachdem es einmal eingeführet ist, daß über die peinliche Rechtsgelahrtheit besondere Vorlesungen gehalten werden, in denselben so ausführlich erörtert, daß, wenn sie auch hier mitgenommen werden sollte, einerlei zweimal, in verschiedenen Vorlesungen, vorgetragen würde, welches nicht nur unnöthig, sondern auch, meiner Einsicht nach, mehr schädlich als nützlich seyn würde. Bei diesen beiden Theilen habe ich also am füglichsten Zeit und Raum zu den übrigen ersparen können. Wenn ich aber auch bei manchen einzelnen Lehren sehr kurz gegangen bin, so hat dieses allemal in den Entzweck, wozu dieses Buch geschrieben ist, welcher allein der Gebrauch desselben zu meinen praktischen Vorlesungen ist, seinen zureichenden Grund; dieses aber hier besonders auszuführen, würde zu weitläufig sein. Halle, in der Leipziger Ostermesse 1767.

Vorrede

Vorrede

der zweiten Ausgabe.

Die gegenwärtige zweite Ausgabe meines Lehrbuches, dessen ich mich bei meinen Vorlesungen über die praktische Rechtsgelahrtheit bediene, ist theils verändert, theils vermehret.

Verändert ist sie in Absicht auf den Plan nach welchem sie nun abgehandelt worden. Diese Veränderung aber hat keines Weges ihren Grund darinnen, als ob der Plan, nach welchem die erste Ausgabe ausgearbeitet worden, nicht der richtigste Plan sei, nach welchem die praktische Rechtsgelahrtheit in ihren ganzen Umfange abzuhandeln ist: sondern bloß darinnen, daß ich mich genöthiget sehe, meine Vorlesungen über die praktische Rechtsgelahrtheit künftig so einzurichten, daß der Theil der praktischen Rechtsgelahrtheit, worauf dieselbe vornemlich gehen, und auch gehen müssen, nemlich die gerichtliche praktische Rechtsgelahrtheit, an einem Orte völlig beisammen, und auch gleich zu Anfange, in den Vorlesungen erörtert werden könne. Solchemnach ist die Veränderung des Plans hauptsächlich diese, daß ich eines Theils in die

Vorrede der zweiten Ausgabe.

dieser neuen Ausgabe unter den Theilen der praktischen Civilrechtsgelahrtheit, den Theil der praktischen Privatrechtsgelahrtheit, welcher unter dem Namen der gerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit vorkommt, vor die auffergerichtliche gesetzt habe: andern Theils nicht überhaupt die eigentlich so genante praktische Rechtsgelahrtheit, von der Kunst mit Acten umzugehen, getrennet, sondern ieden Haupttheil, nemlich die praktische Staatsrechtsgelahrtheit, die praktische gerichtliche Privatrechtsgelahrtheit, und die praktische Criminalrechtsgelahrtheit, so abgehandelt habe, daß ieder dieser Theile dasienige mit in sich begreift, was von der Theorie der Kunst mit Acten umzugehen, zu iedem dieser Theile besonders gehöret; daher auch die Theorie nun nicht mehr beisammen stehet, und in dieser Ausgabe nicht allgemein abgehandelt ist. •

Es ist aber diese neue Ausgabe nicht nur verändert, sondern sie ist auch vermehret, und daß die angebrachte Vermehrungen ganz beträchtlich sind, muß der Augenschein lehren. Aber auch diese betreffen besonders die gerichtliche praktische Rechtsgelahrtheit, da es auf dieselbe vornemlich ankommt; ob es gleich in der auffergerichtlichen an
den-

Vorrede

denselben auch nicht gänzlich fehlet. Dagegen ist aber auch verschiedenes aus dieser neuen Ausgabe weggeblieben, welches in der ersten stehet, weil ich solches nun aus anderen Vorlesungen schon als bekant voraussetzen kan.

Solchemnach ist diese neue Ausgabe allerdings eine veränderte und vermehrte Ausgabe. Ja leider ist dieses mehr als zu wahr, wird wohl mancher denken, und darüber seufzen, daß die Veränderungen der Bücher bei neuen Ausgaben heutiges Tages mehr als zu sehr Mode werden. Ich sehe aber nicht ab, daß diese Mode überhaupt zu tadeln sei, indem ich dieselbe, wenn das Buch ein Lehrbuch ist, mehr für lobenswürdig als tadelhaft halte. Ein Lehrer muß ia vornemlich darauf denken, daß er die Wissenschaft, welche er mündlich vorträget, von Zeit zu Zeit deutlicher und ordentlicher fasse, und wenn er dieses thut, so muß eine iede neue Ausgabe seines Lehrbuches so oft verändert und verbessert werden, als er nach der ersten Ausgabe dergleichen Entdeckungen machet, woran es ihm wohl niemalen fehlen kan, wenn er nicht die Geschicklichkeit besizet, und die dazu nöthige Zeit hat, alles so gleich genau zu treffen, wenn er zum ersten mahl eine Wissenschaft durch-

der zweiten Ausgabe.

durchdenket, und einen Lehrbegriff darnach aufsetzet. Wer also zu dieser glücklichen Art von Gelehrten nicht gehöret, wozu ich mich nicht rechnen kan, dem muß, wenn neue Ausgaben seiner Lehrbücher nöthig sind, und er dieselbe so, wie er sie einmal abgefasset, wieder abdrucken läßt; das Wohl seiner Zuhörer wenig zu Herzen gehen, indem er sich die Mühe nicht nehmen will, nöthige Veränderungen und Verbesserungen anzubringen. Damit ich also beweise, daß ich zu dieser Gattung von Lehrern nicht gehöre: so habe ich nöthig gefunden in dieser neuen Ausgabe vieles zu verändern und zu verbessern, und mir die Mühe, welche ich davon gehabt, nicht verdriessen lassen. Will man also auch an mich, wie an vielen andern die ein gleiches thun, dieses tadeln; so werde ich mir diesen Tadel zur Ehre anrechnen. Aus eben dieser Ursache aber werde ich auch sehr gerne Anderer ihre Erinnerungen gegen diese neue Ausgabe anhören, und mir auch daraus eine Ehre machen, wenn ich etwan bei künftigen Auflagen durch Veränderungen, wozu mich gegründete Erinnerungen Anderer gebracht, beweisen kan, daß ich nicht nur durch eigenes Nachdenken, sondern

Vorrede der zweiten Ausgabe.


auch durch Anderer ihre bessere Einsichten, die ich mir zu Nuße mache, es dahin zu bringen suche, daß meine praktische Vorlesungen meinen Herren Zuhörern immer nützlicher werden. Halle den 20 Jun. 1775.



Was ich in dieser Vorrede der zweiten Ausgabe dieses Lehrbuches bereits in Absicht auf dieselbe erinnert habe, gilt auch von dieser dritten. Auch sie ist theils verändert, theils vermehret worden, und zwar aus eben den Gründen, aus welchen solches bei der zweiten Ausgabe geschehen ist. Es würden auch noch mehrere Veränderungen und Verbesserungen gemacht sein, wenn ich nicht diese neue Ausgabe, eher als ich vermuthen können, besorgen und zugleich darüber Vorlesungen halten müssen. Halle den 2 May 1784.



Inhalt


Inhalt
des ganzen Werkes.

Vorbereitungslehren der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit.	Seite 1
Praktische Civilrechtsgelahrtheit.	9
Praktische Privatrechtsgelahrtheit.	9
Ueberhaupt.	13
Insbesondere.	96
— — gerichtliche	96
— — aussergerichtliche	527.
Praktische öffentliche Rechtsgelahrtheit. Erster Anhang.	
Praktische Kriminalrechtsgelahrtheit. Zweiter Anhang.	

Inhalt
der praktischen Privatrechtsgelahrtheit.

Vorbereitungslehren der praktischen Privatrechtsgelahrtheit.	S. 11
Erster Theil. Allgemeine Wahrheiten von den bei Privatrechtssachen vorkommenden Geschäften und deren Betreibung.	S. 13
Erstes Buch. Von den Privatrechtssachen und dabei vorkommenden Geschäften überhaupt.	S. 13
Tit. 1. Von den verschiedenen Arten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Privatrechtssachen.	
Tit. 2. Von den Theilen der bei der Betreibung der Privatrechtssachen vorkommenden Geschäfte.	
Tit. 3. Von der Zeit, zu welcher die bei der Betreibung der Privatrechtssachen vorkommende Geschäfte vorzunehmen sind.	

Inhalt

Tit. 4. Von dem Ort wo, und dem Gericht vor oder durch welches, die bei der Betreibung der Privatrechts- sachen vorkommende Geschäfte vorzunehmen sind.

Tit. 5. Von der Wahl des Geschäftes.

Zweites Buch. Von den Personen, durch welche die bei Privatrechts- sachen vorkommende Geschäfte betrieben wer- den. S. 28

Erstes Hauptstück. Von den zu den Civilgerichten gehö- rigen Personen. S. 29

Erster Abschnitt. Von dem Civilrichter im eigentlichen Verstande. S. 29

Tit. 1. Von der Person des Civilrichters.

Tit. 2. Von dem Amte des Civilrichters selbst.

Tit. 3. Von den das Amt des Civilrichters betreffens den Rechtsmitteln.

Zweiter Abschnitt. Von den übrigen bei den Civilgerichten vorkommenden Personen außer dem eigent- lichen Civilrichter. S. 38

Erster Absatz. Von den Personen, welche außer dem Richter mit der Ausübung der Gerichtbarkeit selbst zu thun haben. S. 38

Tit. 1. Von den Beisitzern der Civilgerichte.

Tit. 2. Von den Commissarien in Civiljustizsachen.

Tit. 3. Von den Gerichtshaltern der Civilgerichte.

Zweiter Absatz. Von den Subalternen der Civilgerichte. S. 42

Tit. 1. Von den Gerichtsschreibern der Civilgerichte.

Tit. 2. Von den Gerichtsdienern bei Civilgerichten.

Zweites Hauptstück. Von den Interessenten der Privat- rechts- sachen und ihren Beiständen.

Erster Abschnitt. Von den Interessenten der Privat- rechts- sachen besonders den streitenden Theilen oder Parteien und ihren Beiständen selbst. S. 46

Erster Absatz. Von den streitenden Parteien selbst. S. 46

Tit. 1. Von den streitenden Hauptparteien selbst.

Tit. 2. Von den streitenden Nebenparteien selbst.

Zwei-

des ganzen Werkes.

Zweiter Absatz. Von den Interessenten der Privat-
rechtsfachen und ihren Beiständen selbst. S. 56

Tit. 1. Von den Advokaten.

Tit. 2. Von den Stellvertretern der Interessenten
der Privatrechtsfachen.

Tit. 3. Von den Notarien.

Tit. 4. Von Unterhändlern, Zeugen und Dol-
metschern.

Zweiter Abschnitt. Von der Interessenten der Privat-
rechtsfachen und ihrer Beistände, Legitimation, Eide
vor Gefahrde, Vorstand, Ungehorsam und den Pro-
cesskosten. S. 71

Tit. 1. Von der Legitimation der Interessenten der
Privatrechtsfachen und ihrer Beistände.

Tit. 2. Von dem Eide vor Gefahrde der streitenden
Parteien und deren Beiständen.

Tit. 3. Von den streitenden Parteien und deren An-
wählten Vorstand.

Tit. 4. Von der Parteien Ungehorsam überhaupt.

Tit. 5. Von den Processkosten in Civissachen.

Drittes Buch. Von dem Vortrage bei der Betreibung
der Privatrechtsfachen. S. 83

Tit. 1. Von dem Vortrage bei der Betreibung der Pri-
vatrechtsfachen überhaupt.

Tit. 2. Von dem Vortrage bei der Betreibung der gericht-
lichen Privatrechtsfachen.

Tit. 3. Von dem Vortrage bei der Betreibung der außers-
gerichtlichen Privatrechtsfachen.

Zweiter Theil. Gerichtliche praktische Privatrechtsge-
lehrtheit. Seite 96

Erstes Buch. Von den die Sachen der streitigen Gerichts-
barkeit betreffenden Geschäften. S. 96

Erstes Hauptstück. Theorie der Kunst die einzelnen zum
Civilproceß gehörigen Geschäfte zu betreiben. S. 97

Erster Abschnitt. Theorie der Kunst Civilproceßacten
zu verhandeln S. 97

Erster Absatz. Von den allgemeinen Geschäft. n, wels-
che bei Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit vorkom-
men. S. 98

Inhalt

- Lit. 1. Von dem Versuch der Güte.
Lit. 2. Von dem rechtlichen Verfahren der Parteien überhaupt.
Lit. 3. Von der Ungehorsamsbeschuldigung.
Lit. 4. Von dem Dilationsgesuche.
Lit. 5. Von dem Restitutionsgesuch gegen Verletzungen im Civilproceß.
- Zweiter Absatz. Von den besondern Geschäften, welche bei Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommen. Seite 106
- Erste Abhandlung. Von den Geschäften, welche die Vorbereitung betreffen. S. 106
- Lit. 1. Von Anbringung der Klage.
Lit. 2. Von Vorschätzung der Ausflüchte, Anbringung der Wiederklage und der absonderlichen Ausführung eines Rechtsstreits.
Lit. 3. Von der Einlassung auf die Klage.
Lit. 4. Von dem eigentlich sogenannten Exceptionsfaze.
Lit. 5. Von dem rechtlichen Verfahren über die Klage.
Lit. 6. Von der gerichtlichen Aufforderung zum Rechtsstreit. S. 128
- Zweite Abhandlung. Von der Führung des Beweises und Gegenbeweises. S. 130
- Erste Erörterung. Von der Führung des Beweises und Gegenbeweises überhaupt. S. 132
- Lit. 1. Von der eigentlich sogenannten Beweisführung überhaupt.
Lit. 2. Von der Gegenbeweisführung überhaupt
Lit. 3. Von den Beweisartikeln und Gegenbeweisartikeln.
Lit. 4. Von der Beweisfrist und Gegenbeweisfrist.
- Zweite Erörterung. Von der Antretung der Beweisführung.
- Lit. 1. Von der Antretung der Beweisführung überhaupt. S. 145
Lit. 2.

des ganzen Werkes.

- Tit. 2. Von der Antretung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.
- Tit. 3. Von der Antretung der Beweisführung durch Zeugen.
- Tit. 4. Von der Antretung der Beweisführung durch Urkunden.
- Tit. 5. Von der Antretung der gemischten Beweisführung.

Dritte Erörterung. Von der Fortsetzung der Beweisführung. S. 155

- Tit. 1. Von der Fortsetzung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.
- Tit. 2. Von der Fortsetzung der Beweisführung durch Zeugen.
- Tit. 3. Von der Fortsetzung der Beweisführung durch Urkunden.
- Tit. 4. Von dem Productionsverfahren.

Vierte Erörterung. Von der Ausführung der Beweisführung. S. 168

- Tit. 1. Von der Ausführung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.
- Tit. 2. Von der Ausführung der Beweisführung durch Zeugen.
- Tit. 3. Von der Ausführung der Beweisführung durch Urkunden.
- Tit. 4. Von dem Hauptverfahren.

Fünfte Erörterung. Von den außerordentlichen Arten der Beweisführung. S. 182

- Tit. 1. Von der Beweisführung durch Vermuthung.
- Tit. 2. Von der Beweisführung durch den Augenschein.
- Tit. 3. Von der Führung des besseren und neuen Beweises.
- Tit. 4. Von der Führung des Beweises, daß des Gegentheils Beweis falsch sey.
- Tit. 5. Von der Gewissensvertretung und dem Beweise zur Abwendung des Meineides.
- Tit. 6. Von der Beweisführung durch Kunstverständige.

Inhalt

Tit. 7. Von der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß.

Tit. 8. Von verschiedenen Arten der außerordentlichen Beweisführung durch nicht zugeschobene Eide.

Tit. 9. Von der Beweisführung durch Handlungsbücher.

Dritte Abhandlung. Von den Geschäften welche die richterlichen Erkenntnisse selbst und zunächst betreffen,

Erste Erörterung. Von den Geschäften, welche die richterlichen Erkenntnisse selbst und zunächst betreffen, und keine Einwendungen gegen dieselbe sind. S. 204

Tit. 1. Von der Submission zum richterlichen Erkenntniß und dem Beschluß der Sache.

Tit. 2. Von der Inrotulation der Acten,

Tit. 3. Von der Legung zu den Acten und Verwerfung von denselben,

Tit. 4. Von der Sollicitatur.

Tit. 5. Von der Insinuation und Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse.

Zweite Erörterung. Von den Geschäften, welche Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse sind. S. 214

(A) Von den wahren Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse S. 214

Tit. 1. Von den wahren Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse überhaupt,

Tit. 2. Von den devolutivischen Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse. S. 218

Tit. 3. Von den bloß suspensivischen Rechtsmitteln gegen die richterlichen Erkenntnisse,

(B) Von Einwendungen gegen die richterliche Erkenntnisse, so keine wahren Rechtsmittel gegen dieselbe sind. S. 237

Tit. 7. Von der Nachsuchung um die Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse. Tit. 2.

des ganzen Werkes.

Tit. 2. Von dem Restitutionsgesuch gegen
rechtrekräftige richterliche Erkenntnisse.

Tit. 3. Von den Vorstellungen gegen richterliche Erkenntnisse.

Tit. 4. Von der eigentlich so genannten
Nichtigkeitsbeschwerde gegen die richterliche Erkenntnisse

Vierte Abhandlung. Von den Geschäften, welche die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse betreffen, S. 245

Erste Erörterung. Von den Geschäften, welche auf die Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung gehen. S. 246

Tit. 1. Von der eigentlich sogenannten Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung.

Tit. 2. Von der übrigen Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung außer der eigentlich sogenannten.

Zweite Erörterung. Von den übrigen die Hülfsvollstreckung betreffenden Geschäften. S. 250

Tit. 1. Von der Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung und Bestimmung des Gegenstandes derselben.

Tit. 2. Von den einzelnen Arten der Hülfsmittel. S. 252

Tit. 3. Von der Hülfsvollstreckung selbst.

Tit. 4. Von der Abwendung der Hülfsvollstreckung.

Zweiter Abschnitt. Theorie der Kunst mit verhandelten Civilproceßacten umzugehen. S. 263

Erster Absatz. Theorie der Kunst aus Civilproceßacten zu referiren. S. 264

Erste Abhandlung. Von Relationen aus Civilproceßacten im uneigentlichen Verstande. S. 265

Tit. 1. Von der Abfassung der Registraturen in Civilproceßacten.

Tit. 2. Von Abfassung der Berichte in Civilproceßacten.

Inhalt

Zweite Abhandlung. Von den eigentlich sogenannten Relationen aus Civilproceßsachen.

S. 271

Tit. 1. Von Lesung der Civilproceßsachen um daraus zu referiren.

Tit. 2. Von Excerptirung und Extrahirung der Civilproceßsachen um daraus zu referiren.

Tit. 3. Von den Relationen aus Civilproceßsachen selbst.

Zweiter Absat. Theorie der Decretirkunst in Civilproceßsachen allgemein betrachtet.

S. 278

Erste Abhandlung. Allgemeine Lehren der Theorie der Decretirkunst.

S. 279

Erste Erörterung. Allgemeine Lehren vom Decretiren im strengen Verstande.

S. 279

Tit. 1. Von den eigentlich sogenannten richterlichen Decreten überhaupt.

Tit. 2. Von den richterlichen Ladungen und Ansetzung der Termine.

Tit. 3. Von den übrigen allgemeinen Decreten.

Zweite Erörterung. Allgemeine Lehren von Abfassung der Urtheile in Civilproceßsachen.

S. 289

Tit. 1. Von Localurtheilen, Decisivprescripten und eingeholten Urtheilen.

Tit. 2. Von den Civilurtheilen welche Endurtheile sind.

Tit. 3. Von den Civilurtheilen welche Nebenurtheile sind.

Tit. 4. Von dem inneren Bau der Civilurtheile und dem Urtheilsstil.

Zweite Abhandlung. Besondere Lehren der Theorie der Decretirkunst, welche nicht zu der Theorie des Civilproceßes gehören.

S. 301

Erste Erörterung. Von dem Decretiren, welches mehr auf Civilproceßsachen überhaupt als auf einzelne Stücke derselben gehet.

S. 302

Tit. 1.

des ganzen Werkes.

- Tit. 1.** Von dem Decretiren, wodurch eine Sache Anderswohin gewiesen wird.
- Tit. 2.** Von dem Decretiren, wodurch in einer Sache nur Einsweilen was festgesetzt wird.
- Tit. 3.** Von dem Decretiren zur Beförderung der Rechtspflege bei den Untergerichten, und gleicher Gerichte unter sich.
- Tit. 4.** Von dem Decretiren, welches auf die Verfahrensordnung abzwecket.
- Tit. 5.** Von dem Decretiren wegen der Proceßkosten.
- Tit. 6.** Von dem Decretiren wegen der fehlerhaften Formalien und anderer Vergehungen der Schriftsteller.
- Tit. 7.** Von dem übrigen hieher gehörigen Decretiren.

Zweite Erörterung. Von dem Decretiren, welches mehr auf ganz einzelne Stücke der Civilproceßsachen gehet, als auf dieselbe überhaupt. S. 319

- Tit. 1.** Von dem Decretiren wegen des Ungehorsams und der bloßen Versäumniß.
- Tit. 2.** Von dem Decretiren wegen der Dilationsgesuche und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- Tit. 3.** Von dem Decretiren wegen der Legitimation und des Vorstandes.
- Tit. 4.** Von dem Decretiren wegen der Mittheilung, Ankündigung des Krieges, und Wiederannehmung des Processes.
- Tit. 5.** Von dem Decretiren beim rechtlichen Verfahren der Parteien, und wegen des Beschlusses der Sache.
- Tit. 6.** Von dem Decretiren auf die eigentliche Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse.
- Tit. 7.** Von dem Decretiren auf Einwendungen gegen die richterlichen Erkenntnisse, welche keine eigentliche Rechtsmittel sind.

Dries

Inhalt

- Dritter Abſatz.** Theorie der Kunſt mit Civilproceſſen umzugehen im ſtrengen Verſtande. S. 335
- Erſte Abhandlung.** Theorie der Gerichtſchreiberei und Gerichtskanzlei Praxis. S. 338
- Tit. 1.** Von dem Gerichtſchreibereiwesen und Gerichtskanzleiwesen überhaupt.
- Tit. 2.** Von den zu der Gerichtſchreiberei und Gerichtskanzlei gehörigen Perſonen.
- Tit. 3.** Von den Geſchäften der Gerichtſchreibereien und Gerichtskanzleien.
- Zweite Abhandlung.** Theorie der civilgerichtlichen Registraturwiſſenſchaft und Archivwiſſenſchaft. S. 342
- Tit. 1.** Von dem civilgerichtlichen Registraturwesen und Archivwesen überhaupt, wie auch den dazu gehörigen Perſonen.
- Tit. 2.** Von der innern Einrichtung der Civilgerichtsregiſtraturen und Archiven.
- Tit. 3.** Von der äußern Einrichtung der Civilgerichtsregiſtraturen und Archiven.
- Zweites Hauptſtück.** Theorie des Civilproceſſes ſelbſt. S. 350
- Erſter Abſchnitt.** Von dem Civilproceß außer der Anwendung auf die einzelne Arten der Gerichte betrachtet. S. 354
- Erſter Abſatz.** Von dem petitoriſchen Civilproceß. S. 354
- Erſte Abhandlung.** Von dem petitoriſchen ordentlichen Civilproceß. S. 354
- Erſte Erörterung.** Allgemeine den petitoriſchen ordentlichen Civilproceß betreffende Lehren. S. 355
- Tit. 1.** Von des Civilproceſſes Anfang und Ende.
- Tit. 2.** Von der Rechtshängigkeit einer Civilſache und deren Wirkung.
- Tit. 3.** Von der Strafe des Leugnens und des Zwiſelbittens im Civilproceß.
- Zweite Erörterung.** Von dem vorbereitenden Theil des petitoriſchen ordentlichen Civilproceſſes. S. 364
- Tit. 1.**

des ganzen Werkes.

Lit. 1. Von dem vorbereitenden Theil nach seinem ordentlichen Lauf.

Lit. 2. Von dem vorbereitenden Theil nach seinem außerordentlichen Lauf.

Dritte Erörterung. Von dem Beweisheil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses. S. 380

(A) Von dem Beweisheil bei der ordentlichen Beweisführung. S. 381

Lit. 1. Von dem Beweisheil bei der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.

Lit. 2. Von dem Beweisheil bei dem Beweise durch Zeugen.

Lit. 3. Von dem Beweisheil bei dem Beweise durch Urkunden.

Lit. 4. Von dem Beweisheil bei der gemischten Beweisführung.

(B) Von dem Beweisheil bei der außerordentlichen Beweisführung. S. 396

Lit. 1. Von dem Beweisheil bei der außerordentlichen Beweisführung durch den Augenschein.

Lit. 2. Von dem Beweisheil bei der außerordentlichen Beweisführung durch Kunstverständige.

Lit. 3. Von dem Beweisheil bei der außerordentlichen Beweisführung zum ewigen Gedächtniß.

Vierte Erörterung. Von dem entscheidenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses. S. 399

Lit. 1. Von dem entscheidenden Theil überhaupt.

Lit. 2. Von dem entscheidenden Theil nach seinem ordentlichen Lauf.

Lit. 3. Von dem entscheidenden Theil nach seinem außerordentlichem Lauf.

Fünfte Erörterung. Von dem vollstreckenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses. S. 410

Lit. 1. Von dem vollstreckenden Theil nach seinem ordentlichen Lauf.

Lit. 2.

Inhalt

- Tit. 2.** Von dem vollstreckenden Theil nach seinem außerordentlichen Lauf.
- Zweite Abhandlung.** Von dem petitorischen summarischen Civilproceß. S. 416
- Erste Erörterung.** Von dem petitorischen summarischen einfachen Civilproceß. S. 416
- Tit. 1.** Von dem petitorischen eigentlich so genannten oder regelmäßigen summarischen einfachen Civilproceß.
- Tit. 2.** Von den petitorischen summarischen nicht regelmäßigen einfachen Civilproceß.
- Zweite Erörterung.** Von dem petitorischen summarischen zusammengesetzten Proceß. S. 425
- Tit. 1.** Von dem Concursproceß.
- Tit. 2.** Von dem Rechnungsproceß.
- Zweiter Absatz.** Von dem possessorkischen Civilproceß. S. 436
- Tit. 1.** Von dem Possessionsproceß, welcher auf die Schätzung in dem Besitz gehet.
- Tit. 2.** Von dem Possessionsproceß, welcher die Erlangung des Besitzes betrifft.
- Tit. 3.** Von den Possessionsproceß, welcher auf die Wiedereinsetzung in den Besitz gehet.
- Zweiter Abschnitt.** Von dem Civilproceß in der Anwendung auf die verschiedene Arten der Civilgerichte. S. 444
- Erster Absatz.** Von dem Civilproceß der eigentlichen Civilgerichte. S. 444
- Erste Abhandlung.** Von dem Civilproceß der weltlichen Civilgerichte. S. 445
- Tit. 1.** Von dem Reichsgerichtsproceß.
- Tit. 2.** Von dem Proceß der weltlichen Civilgerichte, die keine Reichsgerichte sind.
- Zweite Abhandlung.** Von dem Civilproceß der geistlichen Gerichte. S. 453
- Tit. 1.** Von dem Proceß der römischcatholischen geistlichen Gerichte.

Tit. 2.

des ganzen Werkes.

Tit. 2. Von dem Proceß der evangelischen geistlichen Gerichte.

Zweiter Absatz. Von dem Proceß der Civilgerichte, welche zu den eigentlichen Gerichten nicht gerechnet werden können. **S. 458**

Tit. 1. Von dem Schiedsrichterlichen Proceß.

Tit. 2. Von dem Commissionsproceß.

Tit. 3. Von dem Austrägalproceß.

Zweites Buch. Von den die Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit betreffenden Geschäften. **S. 463**

Erstes Hauptstück. Von allgemeinen bei Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit vorkommenden Geschäften. **S. 465**

Tit. 1. Von der gerichtlichen Bestätigung außergerichtlicher Geschäfte und Einwilligung in dieselbe.

Tit. 2. Von Ertheilung der gerichtlichen Atteste.

Tit. 3. Von der gerichtlichen Vidimation der Urkunden, wie auch der Exemplation derselben.

Tit. 4. Von der gerichtlichen Bevollmächtigung.

Tit. 5. Von der willkürlichen gerichtlichen Hinterlegung.

Tit. 6. Von der gerichtlichen Bestätigung der constituirten Hypotheken.

Tit. 7. Von Anlegung und Aufhebung des Arrestes in nicht ausgeklagten Schuldsachen.

Zweites Hauptstück. Von den besonderen das Lehn- und Kirchenwesen nicht betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit. **S. 477**

Erster Abschnitt. Von den die Allodialerbfolge nicht betreffenden Geschäften. **S. 478**

Erster Absatz. Von den ins Recht der Sachen einschlagenden Geschäften. **S. 478**

Tit. 1. Von der gerichtlichen Veriegelung und Entiegelung.

Tit. 2. Von der gerichtlichen Inventur und Schätzung.

Tit. 3. Von der Subhastation und gerichtlichen Auktion.

Tit. 4.

Inhalt

Tit. 4. Von der gerichtlichen Verwirkung zu der Uebertragung des Eigenthums der unbeweglichen Güter.

Tit. 5. Von der gerichtlichen Regulierung der Privatprästationen welche das Eigenthum oder die natürliche Freiheit einschränken.

Tit. 6. Von der gerichtlichen Einwilligung in die Vergleiche über den künftigen Unterhalt und in die übermäßige Schenkung.

Zweiter Absatz. Von den in das Recht der Personen einschlagenden Geschäften. S. 489

Erste Abhandlung. Von den die Tutelen und Curatelen betreffenden Geschäften. S. 489

Tit. 1. Von der Vormundschaftsbestellung.

Tit. 2. Von den die Führung der Vormundschaft betreffenden Geschäften.

Tit. 3. Von den bei der Beendigung der Vormundschaft vorkommenden Geschäften.

Tit. 4. Von den die Curatelen betreffenden Geschäften.

Zweite Abhandlung. Von den übrigen in das Recht der Personen einschlagenden Geschäften. S. 495

Tit. 1. Von den die Geburt der Menschen betreffenden Geschäften.

Tit. 2. Von den die elterliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

Zweiter Abschnitt. Von den die Allodialerbfolge betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit. S. 499

Erster Absatz. Von den die Bestimmung der künftigen Allodialerbfolge betreffenden Geschäften.

Tit. 1. Von gerichtlicher Aufnehmung der Willensmeinungen wodurch die künftige Erbfolge bestimmt wird.

Tit. 2. Von Absonderung der Kinder.

Tit. 3. Von der Einkindschaft.

Zweiter Absatz. Von den die Allodialerbfolge selbst betreffenden Geschäften. S. 506

Tit. 1.

des ganzen Werkes.

Lit. 1. Von gerichtlicher Versiegelung und Inventur der Erbschaften.

Lit. 2. Von gerichtlicher Erbschafts-erklärung der Verstorbenen wegen ihrer Erbsfolge.

Lit. 3. Von der gerichtlichen Erbvertheilung.

Drittes Hauptstück. Von den besonderen das Lehnwesen wie auch das Kirchenwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit. S. 510

Erster Abschnitt. Von den das Lehnwesen betreffens den Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit. S. 511

Lit. 1. Von der Belehnung.

Lit. 2. Von Schließung der Lehnverträge und Ertheilung der Lehnanwartschaften.

Lit. 3. Von Ertheilung der Lehnherrlichen Einwilligung.

Lit. 4. Von den die Verwandlung des Lehns ins Erbe betreffenden Geschäfte.

Lit. 5. Von den Geschäften welche den Lehnparcours betreffen.

Lit. 6. Von der Ausmittlung der verdunkelten Lehne.

Zweiter Abschnitt. Von den das Kirchenwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit. S. 520

Lit. 1. Von den die Kirchenbeneficien betreffenden Geschäften.

Lit. 2. Von den die Verwaltung der Kirchengüter betreffenden Geschäften.

Lit. 3. Von den übrigen das Kirchenwesen betreffens den Geschäften.

Dritter Theil. Außergewöhnliche praktische Privatrechtsgelahrtheit. S. 527

Erstes Buch. Von allgemeinen außergewöhnlichen rechtlichen Geschäften. S. 528

Erstes Hauptstück. Von allgemeinen einen schon entstandenen, oder zu befürchtenden Proceß zunächst betreffenden den Geschäften. S. 528

Nettelbl. prakt. Rechtsgelahrth.

6

Lit. 1.

Inhalt

Tit. 1. Von Ausfertigung außergerichtlicher allgemeiner Attestate, zum Behuf des gerichtlichen Beweises.

Tit. 2. Von Ausfertigung außergerichtlicher Deductionen.

Tit. 3. Von Verfertigung der Rechnungen und deren Abnahme.

Tit. 4. Von außergerichtlicher Beilegung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter und Vergleiche.

Zweites Hauptstück. Von den allgemeinen die Erwerbung der Rechte und Stiftung der Verbindlichkeiten betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften.

§. 540

Tit. 1. Von der Schließung und Vollziehung der Verträge überhaupt.

Tit. 2. Von der Ergreifung des Besizes.

Tit. 3. Von der außergerichtlichen Uebergabe der Sachen.

Tit. 4. Von Ertheilung der außergerichtlichen Einwilligung eines Dritten.

Drittes Hauptstück. Von den allgemeinen Geschäften, welche auf die Erhaltung der Rechte und Verbindlichkeiten gehen.

§. 547

Tit. 1. Von den außergerichtlichen Protestationen und der Vorbehaltung des Rechtes.

Tit. 2. Von der außergerichtlichen Pfändung.

Tit. 3. Von der außergerichtlichen Appellation.

Viertes Hauptstück. Von den allgemeinen Geschäften welche die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 551

Tit. 1. Von den Verzichten.

Tit. 2. Von der Novation, Delegation, Acceptilation, Cession (und Assignation).

Tit. 3. Von der eigentlich sogenannten Bezahlung.

Fünftes Hauptstück. Von allgemeinen Geschäften welche die Verstärkung der für sich schon bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 558

Tit. 1.

des ganzen Werkes.

- Tit. 1.** Von Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Verschreibung nach Wechselrecht.
- Tit. 2.** Von Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Eide.
- Tit. 3.** Von Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Bürgschaften.
- Tit. 4.** Von Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Verpfändung.
- Tit. 5.** Von den übrigen allgemeinen die Verstärkung der bereits vorhandenen Verbindlichkeiten betreffenden den Mitteln.

Sechstes Hauptstück. Von allgemeinen die gesellschaftlichen Verbindungen der Personen betreffenden Geschäften. S. 573

- Tit. 1.** Von den bei Errichtung der Gesellschaften vorkommenden Geschäften.
- Tit. 2.** Von den die Verathschlagungen und Schlüsse der Gesellschaften betreffenden Geschäften.
- Tit. 3.** Von den übrigen die Gesellschaften betreffenden Geschäften.

Zweites Buch. Von den besonderen das Lehns- und Kirchenwesen nicht betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften. S. 578

Erstes Hauptstück. Von den die Allodialerbsfolge nicht betreffenden außergerichtlichen Geschäften. S. 579

Erster Abschnitt. Von den Geschäften welche das Recht der Sachen betreffen. S. 579

Erster Absatz. Von den Geschäften welche die Bestimmung des Unrigen betreffen. S. 579

Tit. 1. Von der außergerichtlichen Versiegelung und außergerichtlichen Inventur.

Tit. 2. Von der Absonderung der Güter verschiedener Art und Theilung gemeinschaftlicher Sachen.

Inhalt

Lit. 3. Von Jurisdiction, Forst, Jagd, Welches
Jehnd, Dienst, und anderen dergleichen Ne-
cessen.

Lit. 4. Von der Ausrechnung der Verletzung über
die Hälfte und der übergroßen Verletzung.

Lit. 5. Von verschiedenen die Zinsen betreffenden
Ausrechnungen.

Lit. 6. Von der Berechnung der Haverei.

Zweiter Absatz. Von den rechtlichen Geschäften wel-
che die Erwerbung des Eigenthums und anderer
dinglichen Rechte betreffen. S. 590

Erste Abhandlung. Von den Geschäften wodurch
das Eigenthum und andere dingliche Rechte
selbst wirklich erworben werden. S. 591

Lit. 1. Von der wirklichen Erwerbung des Ei-
genthums selbst.

Lit. 2. Von der wirklichen Erwerbung der ding-
lichen Rechte auf Sachen eines Anderen wel-
che Privatprästationen betreffen.

Zweite Abhandlung. Von den Verträgen welche
die Erwerbung des Eigenthums, und der
dinglichen Rechte in des Anderen Sache be-
treffen. S. 596

Lit. 1. Von der Schließung des Schenkungs-
vertrages, dessen Vollziehung und Ausfertis-
gung des Schenkungsbriefes.

Lit. 2. Von Schließung des Kaufcontractes, des-
sen Vollziehung und Ausfertigung der Kaufs-
briefe.

Dritter Absatz. Von den übrigen Geschäften welche
das Recht der Sachen betreffen. S. 604

Lit. 1. Vom Darlehn, dessen Aufständigung und
Wiederbezahlung.

Lit. 2. Von der Ueberlassung des Gebrauchs des
Unfrigen an andere durch Verpachtung oder
Vermietzung.

Lit. 3.

des ganzen Werkes.

- Tit. 3.** Vom Leihen wie auch dingung oder Hinterlegung zur Verwahrung.
- Tit. 4.** Von Errichtung der auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust gehenden Gesellschaften.
- Tit. 5.** Von dem Auftrag der außergerichtlichen Angelegenheiten, wie auch der unaufgetragenen Besorgung derselben.
- Tit. 6.** Von den Versicherungsverträgen und der Bodmerel.
- Tit. 7.** Von der Constituirung der Leibrenten.
- Tit. 8.** Von dem eigentlichen Wechselgeschäft.

Zweiter Abschnitt. Von den Geschäften welche das Recht der Personen betreffen. S. 631

Erster Absatz. Von den Geschäften welche solche Menschen betreffen die ihrem Stande nach unter anderer Menschen besonderen Gewalt und Aufsicht stehen. S. 631

- Tit. 1.** Von den Geschäften welche den Stand der Knechte und Leibeigenen betreffen.
- Tit. 2.** Von den Geschäften welche den Stand der Hausöhne und Hausstöchter betreffen.
- Tit. 3.** Von den Geschäften welche den Stand der Pupillen und Curanden betreffen.

Zweiter Absatz. Von den Geschäften welche den Stand der Adlichen, Bürgerlichen und Bauern betreffen. S. 635

- Tit. 1.** Von den Geschäften welche den Adelstand betreffen.
- Tit. 2.** Von den Geschäften welche den Bürgersstand betreffen.
- Tit. 3.** Von den Geschäften welche den Bauernstand betreffen.

Inhalt

Zweites Hauptstück. Von den die Allodialerbsfolge betreffenden außergerichtlichen Geschäften. S. 640

Erster Abschnitt. Von den Geschäften welche die Bestimmung der künftigen Erbsfolge betreffen. S. 641

Erster Absatz. Von den Arten der Bestimmung der künftigen Erbsfolge. S. 641

Erste Abhandlung. Von der Erbseinsetzung wie auch von der Enterbung. S. 642

Lit. 1. Von der Art und Weise wie die unmittelbare erste Erbseinsetzung geschieht.

Lit. 2. Von der Art und Weise wie die unmittelbare gemeine Substitution geschieht.

Lit. 3. Von der Art und Weise wie die pupillarische und derselben ähnliche Substitution geschieht.

Lit. 4. Von der Art und Weise wie die Enterbung geschieht.

Zweite Abhandlung. Von der Anordnung der Fideicommissse und Vermächtnisse. S. 652

Lit. 1. Von der Anordnung der Fideicommissse.

Lit. 2. Von der Anordnung der Vermächtnisse.

Zweiter Absatz. Von den Arten der Willenserklärung wodurch die Erbsfolge bestimmt wird. S. 656

Erste Abhandlung. Von den Arten der Willenserklärung wodurch die Erbsfolge bestimmt wird überhaupt. S. 656

Erste Erörterung. Von den verschiedenen Arten der letzten Willen. S. 657

Lit. 1. Von der Bestimmung der Erbsfolge durch zierliche geschriebene Testamente.

Lit. 2. Von der Bestimmung der Erbsfolge durch zierliche mündliche Testamente.

Lit. 3. Von der Bestimmung der Erbsfolge durch nicht zierliche oder privilegirte Testamente.

Lit. 4.

des ganzen Werkes.

Tit. 4. Von der Bestimmung der Erbfolge durch Codicille.

Zweite Erörterung. Von den verschiedenen Arten der Erbfolgsverträge. **S. 672**

Tit. 1. Von der Bestimmung der Erbfolge durch die Schenkung von Todes wegen.

Tit. 2. Von der Bestimmung der Erbfolge durch eigentliche Erbfolgsverträge.

Zweite Abhandlung. Von einigen besonderen Arten der letzten Willen und Erbfolgsverträge wie auch der Abänderung derselben. **S. 677**

Tit. 1. Von einigen besonderen Arten der letzten Willen und Erbfolgsverträge.

Tit. 2. Von der Abänderung der bestimmten Erbfolge.

Zweiter Abschnitt. Von den Geschäften welche bei der Erbfolge selbst vorkommen. **S. 685**

Tit. 1. Von der Versiegelung, Entsiegelung und Ergreifung des Besitzes der Erbschaft, wie auch Eröffnung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Verordnung.

Tit. 2. Von der Antretung der Erbschaft.

Tit. 3. Von der Inventirung der Erbschaft.

Tit. 4. Von der Theilung der Erbschaft.

Tit. 5. Von der Berechnung des Pflichttheils.

Tit. 6. Von Abziehung der Quartae trebellianicae.

Tit. 7. Von Abziehung der Quartae falcidiae.

Tit. 8. Von Abziehung der Passivschulden von den Erbtheilen und Vermächtnissen.

Drittes Buch. Von den besonderen das Lehn- und Kirchengewesen betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften. **S. 707**

Erstes Hauptstück. Von den das Lehnwesen betreffenden außergerichtlichen Geschäften. **S. 707.**

Sit. 1.

Inhalt des ganzen Werkes.

Tit. 1. Von den die Lehnfolge nicht betreffenden Geschäften.

Tit. 2. Von den die Lehnfolge betreffenden außergerichtlichen Geschäften.

Zweites Hauptstück. Von den das Kirchenwesen betreffenden Geschäften. S. 712

Tit. 1. Von den die Ehe betreffenden Geschäften.

Tit. 2. Von den übrigen das Kirchenwesen betreffenden Geschäften.

Erster Anhang. Grundriß der praktischen öffentlichen Rechtsgelahrtheit.

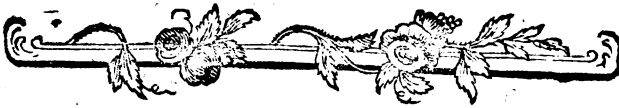
Zweiter Anhang. Grundriß der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit.



Vorbereitungslehren
der
ganzen praktischen
Rechtsgelahrtheit.

Nettelbl. prakt. Rechtsgelahrth.

H



Meine Abhandlung: von der praktischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, deren Theilen, Quellen, und Hülfsmitteln, wie auch die Art und Weise dieselbe zu lehren und lernen. Halle 1762. 8.

IAC. RAVE Diss. de praxi iuris monita generalia. Ienae 1764.

§. I.

Die praktische Rechtsgelahrtheit, welche, als der zweite Haupttheil der ganzen Rechtsgelahrtheit, der theoretischen entgegen gesetzt wird, ist der Theil der Rechtsgelahrtheit, welcher die Rechtswarheiten von der Art und Weise, wie die Geschäfte welche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, betrieben werden müssen, in sich hält. Woraus sich denn leicht von selbst ergiebet, daß 1) die hieher gehörige Rechtswarheiten Sachen (causas), und zwar solche welche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, das ist Rechtsfachen (causas iuridicas), zum Gegenstande haben, auf die dabei vorkommende Geschäfte oder Verrichtungen gehen, und nur die Art und Weise wie sie zu betreiben sind, bestimmen müssen; 2) die wahre Grenzlinie zwischen der theoretischen und praktischen Rechtsgelahrtheit diese sei, ob Rechtswarheiten die Rechtsfachen so betreffen, daß sie auf Geschäfte welche bei Rechtsfachen vorkommen, und zwar so gehen, daß sie blos die Art und Weise wie sie zu betreiben sind, bestimmen, oder nicht; 3) zwischen der iuristischen Praxi und der praktischen Rechtsgelahr-

U 2

lehrt

4. Vorbereitungslehren

lahrtheit, als einen Theil der Theorie der Rechtsgelahrtheit, ein großer Unterschied sei; 4) Keiner mit glücklichem Erfolg die iuristische Praxis treiben, und also ein geschickter Practicus seyn und werden könne, wenn er nicht, neben der theoretischen Rechtsgelahrtheit, auch die praktische gehörig erlernt hat.

Just Claproth's Vorrede: Von der Verhältnis der Theorie und Praxis des Rechts. S. Dessen Grundsätze von Verrichtung der Relationen.

10. EISENHART Diss. *de theoria iurisprudensias ad praxim necessaria.* Helmst. 1677.

§. 2.

Wie aus der geschehenen Betreibung aller Geschäfte Akten, im weitläufigsten Verstande genommen, entstehen: so entstehen auch aus der geschehenen Betreibung der bei Rechtsfachen vorkommenden Geschäfte Akten in diesem Verstande, welche ich Rechtsfachen betreffende Akten nenne. Die Geschäfte aber, wodurch Rechtsfachen betreffende Akten entstehen, sind darinnen von doppelter Art, daß sie entweder solche Geschäfte sind, woraus Akten ganz von neuen entstehen, indem sie Geschäfte derer, oder ihrer Stellvertreter, sind, deren Rechtsfache dadurch betrieben wird: oder solche, welche schon vorhandene Akten betreffen, und von solchen betrieben werden, die vermöge ihres Amtes oder Berufes dabei gewisse Verrichtungen vorzunehmen haben. Die Geschäfte der ersten Art sind so mannigfaltig, daß sie sich nicht wohl auf andere allgemeine Klassen zurückführen lassen, als auf diese, daß sie entweder Vorträge derer, deren Rechtsfachen betrieben werden, oder ihrer Stellvertreter sind;

oder

oder andere Geschäfte, als diese Vorträge, sind. Geschäfte der zweiten Art aber sind die, wodurch 1) aus schon vorhandenen Akten referiret wird, indem deren Inhalt mündlich, oder schriftlich vorgetragen wird; 2) auf dieselbe decretiret wird, indem etwas, so die fernere Vertreibung einer vorkommenden Rechtsache betrifft, verfürget wird, oder dabei vorkommende streitige Punkte unterschieden werden; 3) Akten, welche schriftliche Aufsätze sind, in guter Ordnung und sicher aufbehalten werden.

§. 3.

Aus dem was bisher von dem Begriff der praktischen Rechtsgelahrtheit und den Rechtsachen betreffenden Akten gesagt worden, lassen sich nun die Haupttheile der praktischen Rechtsgelahrtheit bestimmen. Dieses kann entweder so geschehen, daß die Haupttheile nach dem Unterscheide der Geschäfte, daß dadurch entweder Akten ganz von neuen werden, oder dieselbe schon vorhandene Akten betreffen: oder so, daß dieselbe nach dem Unterscheide der Rechtsachen selbst, welche der Gegenstand der Geschäfte sind, bestimmt werden. Meiner Einsicht nach aber ist der beste Weg dieser, daß die Haupttheile nach dem Unterscheide der Rechtsachen selbst, und nicht nach dem Unterscheide der Geschäfte, bestimmt, und als denn nach dem Unterscheide der Geschäfte die Hauptlehren in ieder Theil geordnet werden. Solchemnach nehme ich als Haupttheile der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit an, die praktische Civilrechtsgelahrtheit, welche auf Civilsachen, das ist, solche welche die Strafen der Verbrecher wegen schwerer Verbrechen nicht betreffen, gehet, und die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit, welche auf

Kriminalfachen, mithin solche, welche die besagten Strafen betreffen, gehet. Jene theile ich in die praktische öffentliche Rechtsgelahrtheit, welche auf öffentliche Rechtsfachen (*causas iuridicas publicas*), das ist solche, welche den öffentlichen Zustand des Staates, oder der Kirche, betreffen, gehet, und in die praktische Privatrechtsgelahrtheit, welche darauf nicht, mithin auf die Privatrechtsfachen (*causas iuridicas priuatas*), gehet. In diesem Buche aber wird nur eigentlich die praktische Privatrechtsgelahrtheit, aus der in der Vorrede angeführten Ursache, abgehandelt. Indessen werde ich doch in einem Anhange, sowohl die praktische öffentliche Rechtsgelahrtheit, als auch die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit, schildern.

§. 4.

So viel von dem Begriff der praktischen Rechtsgelahrtheit und ihren Haupttheilen, da ich die fernern Abtheilungen erst unten anzuführen für dienlich halte. Die nun folgende zweite hieher gehörige lehre betrifft die Quellen der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit, welche sind: 1) alle in Teutschland geltende Gesetze, in so ferne die darinnen enthaltene Wahrheiten solche sind, welche auf die Art und Weise gehen, wie die Geschäfte, welche Rechtsfachen betreffen, betrieben werden müssen; 2) der eingeführte Gebrauch; 3) die Natur der Sache.

§. 5.

Zu den Hülfswissenschaften der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit gehören 1) die sämtliche Theile der theoretischen Rechtsgelahrtheit mit ihren besonderen Hülfswissen-

wissenschaften; 2) die besondere gelehrte Geschichte dieses Theils der Rechtsgelahrtheit, welche eine Kenntniss der Rechtsgelehrten, die sich besonders in diesem Theil der Rechtsgelahrtheit Verdienste erworben haben, giebet; die Geschichte dieser Wissenschaft erzehlet; und zur Kenntniss guter iuristischer hieher gehöriger Schriften, dergleichen die praktische Doctrinalschriften und die casuistische Schriften sind, führet.

§. 6.

Es sind aber von den Hilfswissenschaften der praktischen Rechtsgelahrtheit die Mittel, welche dazu dienen, daß man ein guter Praktikus wird, zu unterscheiden. Hieher gehöret die 1) Erlernung einer guten teutschen, besonders iuristischen, Schreibart; 2) Erlangung einer iuristischen Erfahrung; 3) Lesung guter iuristischer casuistischer Schriften, wie auch von geschickten und geübten Practicis ausgefertigter praktischer Aufsätze; 4) wirkliche Uebungen in der iuristischen Praxi unter der Aufsicht eines geschickten und geübten Practicus.

Nützliche Sammlung zur Erlernung der ächten und reinen Canzelleischreibart. Andere und vermehrte Ausgabe. Marburg 1750. 8.

Joh. Heinr. Gottl. von Justi Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart etc. Leipzig 1758. 8.

(Boeschen) Ueber die iuristische Schreibart. Halle 1777. 4.

• GEBH. CHRIST. BASTINELLER *de idiomate germanico forensi a ICris decenter colendo.* Vitemb. 1731.

• ODOFR. MASCOV Pr. *de usu iuris cum scientia coniungendo.* Goett. 1755.

IO. HENR. BROKES Praef. *de experientia iuridica* Tom. III. Observ. WERNHERI praemissa.

2 Vorbereitungslernen ic.

§. 7.

In Absicht auf die Art und Weise wie die praktische Rechtsgelahrtheit gelehret und erlernt werden muß, kommt es, so viel I das Lehren betrifft, darauf an, daß sie wirklich praktisch, das ist, durch 1) Regeln; 2) Formulare, nämlich schriftliche Aufsätze, welche nur dasjenige in sich enthalten, so bei einem Geschäfte allgemein ist; 3) Muster, worunter solche schriftliche Aufsätze zu verstehen sind, welche auf einzelne Fälle eingerichtet sind, gelehret werde. II Die Erlernung derselben aber muß bei dem akademischen Studiren in Absicht auf diesen Theil der Rechtsgelahrtheit, durch 1) Anhörung besonderer Vorlesungen über die praktische Rechtsgelahrtheit; 2) Erlernung der besonderen Hülfsmittel dieses Theils der Rechtsgelahrtheit (§. 5.) geschehen. Weiter hierinnen zu gehen, und schon auf Universitäten dasjenige zu treiben, wodurch ein guter Practicus gebildet werden muß (§. 6.), ist meines Erachtens, mehr schädlich als nützlich. Dieses muß erst nach geendigten akademischen Studiren geschehen, und fehlet es alsdenn an denen dazu, daß einer ein guter Practicus wird, nöthigen besonderen Naturgaben nicht, so kann derjenige, welcher es so anfänget, sich einen glücklichen Ausgang seiner angewandten Bemühung versprechen.

Meine Vorrede: *De optima iurisprudenciam practicam docendâ methodo*, welche vor der neuen Ausgabe von BORNICKS *Practica practicata* Halae 1747. stehet.



Pract-

**P r a k t i s c h e
P r i v a t r e c h t s g e l a h r t h e i t .**

Vorbereitungslehren

der praktischen

Privatrechtsgelahrtheit.

§. 8.

Der Theil der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit, welcher, als ein Theil der praktischen Civilrechtsgelahrtheit, unter dem Nahmen der praktischen Privatrechtsgelahrtheit der öffentlichen entgegengesetzt wird (§. 3.), enthält natürlicher Weise zwei Haupttheile, die praktische gerichtliche und außergerichtliche Privatrechtsgelahrtheit. Erstere gehet auf gerichtliche Rechtsfachen (*causas iuridicas iudiciales*), und lehret also die Art und Weise wie die Geschäfte zu betreiben sind, welche vor oder durch den Richter betrieben werden. Letztere aber gehet auf die außergerichtliche Rechtsfachen (*causas iuridicas extraiudiciales*), und lehret also wie die Geschäfte zu betreiben sind, welche ohne alle Beiwirkung des Richters betrieben werden.

§. 9.

Die Quellen der praktischen Privatrechtsgelahrtheit sind, außer den Quellen der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit (§. 4.), 1) die in Teutschland geltende fremde Gesetze, in so ferne sie die Art und Weise bestimmen wie rechtliche Privatgeschäfte zu betreiben sind und diese Gesetze nach den allgemeinen Gründen von dem heutigen Gebrauch derselben eine Anwendung haben; 2) die teutsche Reichsgesetze, besonders der neueste Reichsabschied von 1654 und die Notariatsordnung Kaisers Maximilian des ersten, in so ferne sie allgemeine Verfügun-

12 Vorbereitungsl. d. prakt. Privatrechtsgel.

fügungen enthalten; 3) der Gerichtsgebrauch (*stylus curiae*).

MICH. GODOFR. WERNER *de auctoritate iuris canonici in processualibus.* Vit. 1750.

SAM. STRYK *de stylo curiae* Frf. 1670.

ERN. FRIDR. SCHROETER *de stylo curiae* Ien. 1672.

§. 10.

Was oben §. 5. und 6. sowohl von den Hülfswissenschaften der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit, als auch den Mitteln, welche dazu dienen, daß überhaupt ein guter Practicus gebildet werde, gesaget worden, gilt auch von der praktischen Privatrechtsgelahrtheit so, daß hier nichts weiter als dieses beizufügen, daß es an solchen Schriften, welche auf diesen ganzen Theil der praktischen Rechtsgelahrtheit gehen, noch gänzlich fehle.

Anton August Klar Kurze Abhandlung von der gerichtlichen Praxis und wie diese Fertigkeit zu erlangen. Göttingen 1755. 8.

§. 11.

Wegen der Art und Weise die praktische Privatrechtsgelahrtheit zu lehren und zu erlernen, ist dem, so hievon oben in Ansehung der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit (§. 7.) gesaget worden, hier nur dieses beizufügen; daß diese ganze Wissenschaft am füglichsten auf folgende Art abgehandelt werden könne. Da es einige allgemeine Lehren giebt, welche sowohl zur praktischen gerichtlichen als außergerichtlichen Privatrechtsgelahrtheit gehören, so ist nöthig, daß dieselben von den übrigen abgesondert werden, und alsdenn erstlich die gerichtliche, darauf aber die außergerichtliche praktische Privatrechtsgelahrtheit folge. Solchemnach entstehen die nun folgende drei Theile dieser Rechtswissenschaft.



Erster

Erster Theil.

Allgemeine Wahrheiten von den bei Privat-
rechtsfachen vorkommenden Geschäften und
deren Betreibung.

§. 12.

Diese allgemeine Wahrheiten betreffen eines Theils die Privatrechtsfachen selbst und dabei vorkommende Geschäfte überhaupt; andern Theils die dabei vorkommende Personen; und dritten Theils die dabei vorkommende Vorträge überhaupt.

Erstes Buch.

Von den Privatrechtsfachen und dabei
vorkommenden Geschäften überhaupt.

§. 13.

Zu diesen Wahrheiten rechne ich, außer den hieher gehörigen Eintheilungen der Privatrechtsfachen, alles dasjenige, was überhaupt von der dabei vorkommenden Geschäfte Theilen, wie auch dem Orte wo, dem Gerichte vor und durch welches, der Zeit zu welcher, sie zu betreiben sind, und der Wahl des Geschäftes überhaupt, zu wissen nöthig ist.

Erster Titel.

Von den verschiedenen Arten der gerichtlichen
und außergerichtlichen Privatrechtsfachen.

(L. XI. T. 2. D. de quibus rebus ad eundem iudicem eatur.
L. VII. T. 19. C. de ordine cognitionum. L. III. T. 8. C.
de ordine iudiciorum. L. II. T. 10. X. de ordine cognitionum.)

§. 14.

Die gerichtliche Privatrechtsachen, mithin solche, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, können, obgleich die Gerichtbarkeit selbst nicht recht schicklich in die willführliche und streitige Gerichtbarkeit eingetheilt wird, doch ganz wohl in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit, welche darum vor oder durch den Richter betrieben werden müssen, weil ein Rechtsstreit obwaltet, bei welchen zu entscheiden ist, wer Recht oder Unrecht habe, und Sachen der willführlichen Gerichtbarkeit, welche aus anderen Ursachen vor oder durch den Richter zu betreiben sind, eingetheilt werden. Die Sachen der letzten Art sind aber entweder Sachen der blossen willführlichen Gerichtbarkeit, bei welchen der Richter ohne alle Untersuchung dasienige verrichtet, was von Gerichtswegen zu verrichten ist: oder Sachen der gemischten willführlichen Gerichtbarkeit, bei welchen dieses erst nach vorhergehender Untersuchung geschieht. In dem ersten Fall sind die Sachen der willführlichen Gerichtbarkeit entweder solche, die aus einer Nothwendigkeit vor oder durch den Richter betrieben werden müssen, oder solche, welche auch ohne alle Bewirkung des Richters gültig betrieben werden können.

Die Sachen der streitigen Gerichtbarkeit sind in Absicht auf die Art und Weise wie die dabei vorkommende Geschäfte betrieben werden: Entweder summarische Sachen, bei deren Betreibung blos und allein auf dasienige was wesentlich ist, gesehen wird: oder ordentliche Sachen, bei deren Betreibung auch auf dasienige mit gesehen wird, was, ausser dem Wesentlichen, nach Vorschrift der positiven Gesetze dabei zu beobachten ist. Die übrige Eintheilungen aber, als nach dem Unterschiede des Gegen-

bei Privatrechtsf. vorkommend. Geschäften. 15

Gegenstandes der Sache, gehören nicht hieher, weswegen nur noch die folgende Eintheilung hier beizufügen ist.

§. 16.

Ferner sind die Sachen der streitigen Gerichtbarkeit II. entweder Hauptsachen, wegen welcher der Richter eigentlich angetreten und seine Entscheidung verlangt wird, oder nicht, wenn sie nicht von der Art sind. Diese sind dreifach, indem sie entweder Vorbereitungsachen (*causae praeparatoriae*); oder vorläufig auszumachende Sachen (*causae praeiudiciales*); oder auch beiläufig auszumachende Sachen, Nebensachen (*causae incidentes*) sind: nachdem sie sich zur Hauptsache entweder so verhalten, daß sie derselben Einleitung und Erörterung erleichtern; oder so, daß die Entscheidung derselben davon abhänget; oder auch so, daß, ob zwar keines von beiden statt findet, sie jedoch mit der Hauptsache in Verbindung stehen, und bei Gelegenheit einer Hauptsache mit rege gemacht werden.

SAMVEL STRYK *de causa incidente* Halae 1695.

§. 17.

Hieraus läßt sich nun der sogenannte Zusammenhang der Sachen (*Cohaerentia seu continentia causarum in sensu latiori*) erklären, welcher überhaupt darinnen besteht, daß zwei oder mehrere Sachen eine Beziehung auf einander haben. Sind nun dieselbe zwei oder mehrere Hauptsachen, welche daher eine Beziehung auf einander haben, weil sie, ob sie gleich darinnen verschieden sind, daß sie verschiedene Beklagte, oder verschiedene Sachen betreffen, jedoch der Klagegrund ein und eben derselbe ist, so entstehet daraus der eigentlich so genannte Zusammenhang der Sachen (*continentia causarum strictae sic dicta seu continentia causarum ex causarum*

ſarum identitate), woraus von ſelbſt erhellet, in welchem Verſtande dieſer Zuſammenhang in dem perſönlichen und Dinglichen eingetheilet werden könne. Wenn hingegen zwei oder mehrere Hauptſachen, aus einem andern Grunde eine Beziehung auf einander haben, oder auch der Zuſammenhang daraus entſtehet, daß ſie ſich wie Hauptſachen und Nebensachen gegeneinander verhalten, ſo entſtehet daraus der Zuſammenhang der Sachen aus der Connerion derſelben (*continentia cauſarum ex connexitate earum*).

ACH. LVD. CAR. SCHMIDT *de generibus continentiae cauſarum genuinis.* Ienae 1754.

§. 18.

Da ſehr oft bei der gerichtlichen Unterſuchung der vorkommenden ſtreitigen Rechtsſachen, verſchiedene zu erörternde Streitpunkte vorkommen, auch verſchiedene ganze Streitſachen zwiſchen eben dieſelben ſtreitende Parteien zugleich rege gemacht werden können: ſo iſt in dieſen Fällen dahin zu ſehen, daß bei der Erörterung der verſchiedenen Streitpunkte und Sachen, die gehörige Ordnung beobachtet werde, daher der ſo genante *ordo cognitionum* entſtehet, von welchen ſelbſt aber erſt unten in der gerichtlichen Decretirkunſt zu handeln iſt.

§. 19.

So viel von gerichtlichen Privatrechtsſachen. Die außgerichtliche ſind bloß nach ihren Gegenſtände von einander unterſchieden, mithin iſt nicht nöthig hier von denſelben weiter zu handeln. Worinnen aber dieſer Unterſcheid beſtehet, wird unten aus der Abhandlung der außgerichtlichen praktiſchen Rechtsgelahrtheit ſelbſt erhellen.

Zweiter Titel

Von den Theilen der bei der Betreibung der
Privatrechtsfachen vorkommenden Geschäfte.

§. 20.

Zu den Theilen der Geschäfte, dabon hier die Rede ist, kan gerechnet werden das dabei vorkommende I. Gesetzmäßige, wohin alles das gehöret, so zu des Geschäftes Darsein und Gültigkeit erfordert wird, mithin nach dem Unterschied der Geschäfte so verschieden ist, daß dabov überhaupt nichts weiter gesagt werden kann.

§. 21.

Ferner gehöret zu den Theilen derselben II. das Kunstmäßige, wohin alles zu rechnen ist, so bei den Geschäften nach einen eingeführten Gebrauch zu beobachten ist, und weiter nichts wirket, als daß es dadurch demselben gemäs wird.

§. 22.

Es kan hieher auch III. das Klügliche oder Rätliche gerechnet werden, welches in den Cautelen bestehet. Es sind aber Cautelen, solche Stücke des Geschäftes, wodurch entweder einer schädlichen Wirkung desselben vorbeuget, oder eine vortheilhafte Wirkung demselben beiegelegt wird. Ob und wie Cautelen und Clauseln unterschieden sind, wird aus den Folgenden erhellen.

§. 23.

Was hier von Cautelen zu sagen ist, bestehet darin, daß 1) dieselben in allgemeine, welche bei allen, wenigstens bei den mehresten, Geschäften statt finden, und in besondere, welche nicht von der Art sind, und entweder den gerichtlichen, oder außergerichtlichen Geschäften

Rechtbl. prakt. Rechtsgelehrh. B eigen

18 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

eigen sind, einzutheilen, die übrigen Eintheilungen aber von geringen Nutzen sind; 2) viele Cautelen von den Rechtsgelehrten angegeben werden, welche sich von selbst verstehen; 3) die vornehmste der allgemeinen, wenigstens gebräuchlichsten, Cautelen, sind a) die Begebung verschiedener allgemeiner Ausflüchte, als: des Betruges, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums, der Veräufzung, daß die Sache anders verabredet als niedergeschrieben worden u. s. w.; b) die Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, c) der Gebrauch der Eidesclausel, das ist, die Verstärkung der Verbindlichkeit mittelst Einschaltung der Formel: So wahr mir Gott und sein heiliges Wort u. s. w.; d) die Protestationen und Reservationen.

RET. CORN. BRADERODII *Baromaticon proponens causas 1) contractuum; 2) successioanam; 3) eas quae ad processum civilem pariter et criminales pertinent.* Tom. III. Bas. 1590. Frf. 1612. Ienae 1681.

BARTH. CAROLLAE *Tractatus cautelarum.* Argent. 1665. 8. Cum praefatione FICHARDI. Hanov. 1699.

NIC. HERTIVS *de iurisprudencia canonice.* Gieslae 1665.

§. 24.

Hieraus kan nun leicht erkläret werden, worinnen eigentlich das Förmliche der bei Privatrechtssachen vorkommenden Geschäfte besteht. Es ist nämlich solches alsdenn da, wenn das bei den Geschäften vorkommende Gesetzmäßige und Kunstmäßige beobachtet worden. Solte nun ein Geschäft von der Art seyn, daß nichts besonderes, so zu den Gesetzmäßigen und Kunstmäßigen gehöret, dabei vorkommt, so betreibet der Practicus dasselbe, ie natürlicher, ie besser.

Dritte

Dritter Titel

Von der Zeit zu welcher die bei der Betrachtung der Privatrechtsfachen vorkommende Geschäfte vorzunehmen sind.

(L. II. T. 12. D. de feriis, dilationibus et diuersis temporibus.
L. III. T. 12. C. de feriis. L. II. T. 8. X. de dilationibus.
L. II. T. 9. X. de feriis).

§. 25.

In Absicht auf die Zeit zu welcher die Geschäfte welche Privatrechtsfachen betreffen, vorzunehmen sind, ist zwischen den außergerichtlichen und gerichtlichen Privatrechtsfachen ein Unterscheid zu machen. Bei den ersten kommt es auf eine gewisse bestimmte Zeit nicht an, sondern dieselbe können zu allen Zeiten, auch selbst zur Nachtzeit, gültig betrieben werden. Solchemnach ist hier nur von der zweiten Art der Geschäfte zu handeln, wobei denn die Ferien, Fristen und Termine zu bemerken sind.

CAR. FRID. ROMANVS Pr. de negotiis, quae nocte expediri possunt, vel non. Lips. 1731.

IO. ELWERTH de iure noctis tempore gestorum. Argent. 1677.

§. 26.

Die Ferien sind die Zeit, zu welcher die in Activität seiende Gerichte in der Regel keine gerichtliche Handlungen vornehmen, und sind daher von dem Gerichtsstillstande (iustitio) als einer Zeit, darinnen ein Gericht außer aller Activität ist, unterschieden. Der Grund davon lieget entweder darinnen, daß die Menschen in den gottesdienstlichen Handlungen nicht sollen gestöhret werden, oder nicht. In dem ersten Fall heißen sie göttliche, in dem zweiten aber menschliche Ferien, welche von verschiedener Art sind.

§. 27.

Da also in den Ferien in der Regel keine gerichtliche Handlung vorgenommen wird, so kommt es hiebei darauf an, in welchen Fällen eine Ausnahme statt habe. Dahin gehöret, wenn 1) auf die menschliche Ferien Verzicht geschehen ist; 2) Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorkommen, als welche in den menschlichen, und, wenn eine Gefahr des Verzuges vorhanden ist, auch sogar zur Zeit der göttlichen Ferien, gültiger Weise vorgenommen werden können.

IO. BERNH. MÜLLER *de invaliditate actuum voluntariae jurisdictionis in feriis divinis celebratorum.* Giessae 1741.

IO. VLK. L. B. de CRAMER *de actibus voluntariae jurisdictionis in feriis divinis non permittis.* In RIVS Opusc. T. II. n. XIII.

IO. GOTTL. OLEARIVS *de renunciacione feriarum.* Re-
giomonti 1713.

§. 28.

Die Frist (*terminus intra quem*), welche auch wohl Dilation genannt wird, ist ein Zeitraum, binnert welchen eine gerichtliche Handlung zu bewirken ist. Die Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Frist aber heißet die Prorogation oder Erstreckung derselben.

§. 29.

Die Fristen werden, theils nach dem Unterschiede dessen, wesswegen sie gesetzt sind, eingetheilt und benennet, wovon an seinem Orte zu handeln; theils aus andern Gründen, und sind hiernach 1) entweder gesetzliche, oder richterliche, oder gewillkührte Fristen; II) peremptorische Fristen, oder Fatalien im weitläufigen Verstande, deren Verabsäumung den Verlust einer Befugniß, oder eine andere Strafe, nach sich ziehet, oder dilatorische, welche nicht von der Art sind; III) solche welche eine Erstreckung leiden, oder solche welche nicht erstreckt werden

den können, weil die Gesetze schlechterdings auf die Ver-
absäumung die Strafe des Verlustes einer Befugnis gese-
set haben.

§. 30.

Hieraus ergibt sich 1) der Begriff von Nothfristen
oder Fatalien, als worunter, im eigentlichen Verstande,
gesetzliche, ihrer Natur nach peremptorische, Fristen ver-
standen werden; 2) daß Fristen, welche ihrer Natur nach
nur dilatorische Fristen sind, durch den Richter zu perem-
torischen Fristen gemachet werden können; 3) auch wirk-
liche Nothfristen erstreckt werden können, und daher die-
selbe in solche welche erstreckt werden können, und solche
welche nicht erstreckt werden können, eingetheilet werden
müssen.

AVGVST. BALTHASAR *de terminis et fatalibus iudiciali-*
bus. Gryph. 1746.

GODOFR. KRAVSE *de eo quod iustum est circa fatalia pro-*
cessus. Vitemb. 1717.

LEOP. NIC. L. B. ab ENDE *de fatalium rigore iniquo*
poenisque contumaciae temperandis. Halae 1737.

§. 31.

Bei der Berechnung der Fristen, welche nach der
natürlichen Berechnung geschieht, ist zu bemerken, daß
1) der Tag an welchen die bestimmte Frist bekannt gema-
chet worden, nicht mitgerechnet werde; 2) die in die Frist
fallende Ferien in der Regel mit gezählet werden, in so
ferne der letzte Tag nicht ein Feiertag ist, indem alsdem
der folgende Tag noch zu der Frist gehöret, wenn die
Frist keine Nothfrist ist; 3) wenn eine Erstreckung erhal-
ten worden, die neue Frist den durch den Richter festge-
setzten oder gebetenen Zeitraum in sich enthält, nachdem
dieselben ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden wor-
den; 4) die neue Frist erst von der Zeit, da die vorige
abgelaufen ist, zu laufen anfange.

FRID. VLR. PESTEL Pr. *de modo computandi prorogatio-*
nis terminarum fatalium. Rint. 1757.

§. 32.

Ein Termin (*terminus fixus*) ist ein bestimmter Tag, an welchen eine gerichtliche Handlung vorgenommen werden soll. Die Termine haben, nach Unterschied der Handlungen welche vorgenommen werden sollen, ihre verschiedene Namen, und wenn in dem Termin darum nicht vorgenommen wird, wozu er angesetzt ist, weil diejenige, welche die gerichtliche Handlung betrifft, nicht erschienen, oder der welcher erscheint nicht thut was er thun soll, so saget man der Termin werde wendig. Uebrigens gehöret auch die Terminsbekantmachung hieher, welche auf verschiedene Art geschiehet, woher denn, wenn sie durch einen besondern hierauf gehenden schriftlichen Aufsatze geschiehet, die so genante Gedenkzettel entstehen.

HENR. FRIB. GLASER *de circumductione termini*. Lips. 1678.

CHRIST. WILDVOGEL *de termino circumducto*. Ienae 1709.

Vierter Titel

Von dem Orte wo, und dem Gerichte vor oder durch welches, die bei der Betreibung der Privatrechtsfachen vorkommende Geschäfte vorzunehmen sind.

(L. III. T. 5. C. *ne quis in sua causa iudices vel ius sibi dicat.*)

§. 33.

Der Ort wo die rechtliche Privatgeschäfte vorzunehmen sind, ist entweder die gewöhnliche Gerichtsstelle, oder ein anderer Ort.

§. 34.

Dass die bei aussergerichtlichen Privatrechtsfachen vorkommende Geschäfte an keinen gewissen Ort, und am wenig-

wenigsten an eine gewöhnliche Gerichtsstelle, gebunden sind, wie auch, daß bei denselben die Frage nicht vorkommen könne, vor welches und durch welches Gericht sie zu betreiben sind, versteht sich von selbst. Solchem nach kommt es hier nur darauf an, daß beides in Absicht auf die bei den gerichtlichen Privatrechtsfachen vorkommende Geschäfte bestimmt werde.

§. 35.

Ob ein gerichtliches Geschäft vor oder durch ein gewisses Gericht vorzunehmen sei, oder man sich nach Belieben an dieses oder ienes Gericht wenden könne? hängt von dem Unterscheide, ob das Geschäft Sachen der willkürlichen, oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffe, ab. In Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit ist die Regel, daß 1) es vor oder durch das gehörige Gericht worunter derienige, welchen die Handlung betrifft, stehet oder eine Sache lieget, vorzunehmen sey; 2) der Richter, in seiner eigenen Sache dabei das richterliche Amt nicht verwalten könne. Es leidet aber ersteres alsdenn seinen Abfall, wenn die Handlung von der Art ist, daß sie blos und allein darum gerichtlich geschieht, damit sie öffentlichen Glauben erhalte, und das zweite alsdenn, wenn das Geschäft ein solches ist, wodurch sich der Richter blos und allein verbindlich machet.

CONR. WILH. STRECKER *de validitate actorum coram iudice illegitimo, inhabili, putativo.* Erf. 1725.

RO. HENR. BERGER *de potestate personae publicae in se ipsam.* Witt. 1692.

§. 36.

Wenn nun ein bei Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit vorkommendes Geschäft ein solches ist, daß es nicht notwendig vor oder durch diesen oder ienen Richter vorgenommen werden muß, so entsteht dabei die neue Frage: Ob alsdenn ein jedes Gericht dazu fähig sei?

Hier kommt es nun darauf an, ob die Handlung an einem Orte, welcher der Gerichtbarkeit des Richters unterworfen ist, vorgenommen wird, oder nicht. In dem ersten Fall ist ein jedes Gericht dazu fähig, wenn es auch ein Gericht außer dem Lande des Landesherrn, welchem derjenige, den die Handlung betrifft, unterworfen ist, sein sollte. In dem zweiten Fall hingegen muß in der Regel das Gericht die Handlung vornehmen, dessen Gerichtbarkeit der Ort, woselbst die Handlung vorzunehmen, unterworfen ist, und kann der *l. 2. ff. de officio Proconsulis*. *Omnes Proconsoles statim, quam urbem egressi fuerint habent iurisdictionem, sed non contentiosam sed voluntariam*, in Teutschland nicht angewendet werden. Diese Regel aber leidet alsdenn einen Abfall, wenn derjenige, welchen die Handlung betrifft, für seine Person eines anderen Gerichtes Gerichtbarkeit unterworfen ist, indem alsdenn solche Handlungen der willkürlichen Gerichtbarkeit, welche blos diese Person, mithin auch deren bewegliche Güter, betreffen, vor diesem Gerichte allerdings vorgenommen werden können, welchem auch der *l. 20. ff. de iurisdic.* wo es heißt: *extra territorium ius dicenti impune non paretur*, nicht entgegen steht.

ADAM FRID. GLAFEY *de iurisdictione voluntaria extra territorium non exercenda*. Lips. 1719.

TO. IAC. REINHARDT *de iudice iurisdictionem voluntariam extra territorium perperam exercente*. Erf. 1734.

• VIL. DAMHÖST *de iudice extra territorium ius dicente*. Ultrai. 1736.

§. 37.

So viel von den Geschäften welche Privatrechtssachen der willkürlichen Gerichtbarkeit betreffen. Die Geschäfte hingegen, welche Privatrechtssachen der streitigen Gerichtbarkeit betreffen, müssen nicht nur immer vor und durch den gehörigen Richter ausgemacht werden: sondern es kann auch niemand in denselben in seiner eigenen und der Seinigen Sache Richter sein. Wohin es
doch

doch 1) die Sachen nicht gehören, welche des Richters Amt betreffen, als die Grenzen desselben, oder Beleidigungen so dasselbe betreffen; 2) wie denn auch Landesherren und Gerichtsherrn ihre Unterthanen in ihren eigenen Gerichten belangen können.

l. 10. D. de iurisd. Qui iurisdictioni praeest, neque sibi ius dicere debet, neque uxori, neque liberis suis, neque libertis vel caeteris quos secum habet.

c. 1. de poenis in 620 ibi: Sibi etiam et metropolitanis aliis in suis prouinciis dum sic in illis iurisdictionem exercent puniendi manifestas et notorias offensas — libera sit — facultas.

CARL. GERH. de KETTELHOPT de principe in propria causa ius dicere. Ienae 1758.

IO. GOTTL. HEINECCIUS de dominis subditos suos in iudicio suo conuenientibus. Halae 1739.

§. 38.

Wenn nun die Frage entsteht: Ob es nothwendig sei, daß alle gerichtliche Handlungen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden, oder ob sie auch wohl an einem anderen Orte, als in des Richters, oder deren, welche die Sache betrifft, Hause, vorgenommen werden können? So ist dieselbe dahin zu beantworten: daß in Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit, die dabel vorkommende Geschäfte an einem andern Orte, als an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, vorgenommen werden können; ja so gar nicht einmal nöthig sei, daß der Ort der Gerichtbarkeit des Gerichtes, welches daselbst die Handlung vornimmt, unterworfen sei, wenn die Sache eine solche ist, welche auch vor oder durch den nicht gehörigen Richter betrieben werden kann. Dahin gegen aber ist kein Absicht auf die Geschäfte, welche bei Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommen, zwischen die eigentliche Gerichte, und die welche dahin nicht gerechnet werden können, vergleichen die commissarische und Schiedsgerichte sind, ein Unterschied zu machen. Erstere Gerichte haben keine gewöhnliche Gerichtsstelle, also

also fällt in Ansehung derselben die Frage, wovon hier gehandelt wird, weg, und es ist genug, daß die Geschäfte an einem sicheren und anständigen Orte vorgenommen werden. Bei eigentlichen Gerichten hingegen müssen diese gerichtliche Handlungen in der Regel an der gewöhnlichen Gerichtsstelle verrichtet werden; es sei denn, daß 1) die Handlungen ihrer Natur nach an dem Ort, wo dieser oder iener anzutreffen, oder diese oder iene Sache ist, verrichtet werden muß; 2) unvermeidliche Hindernisse vorhanden sind, weswegen das persönliche Erscheinen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle solcher Personen, welche bei der Handlung gegenwärtig seyn müssen, nicht geschehen kann.

GEORG BEYER *de expeditione actuum iudicialium extrajudiciali et in loco privato.* Vit. 1711.

PETR. SCHULTZEN *de his, quae in domo iudicis fiunt* Franc. 1694.

§. 39.

Hieraus muß nun beurtheilet werden: 1) ob und wie weit der Richter in seinem Hause Gerichtstag halten könne? 2) ob ein gerichtlicher Eid in dem Hause dessen, der schwören soll, aufzunehmen? und dergleichen.

§. 40.

Uebrigens ist hier noch anzumerken nöthig, daß 1) so oft als eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, welche vor das Gerichte, welches sie vorzunehmen nöthig hat, nicht gehdret, das Gerichte, vor welches sie gehdret, requiriret werden müsse, daher denn die mündliche oder schriftliche Requisitionen (Ersuchungsschreiben, *Litterae requisitoriales*, *mutui compassus*) entstehen, welche ein Gericht an das andere ergehen läßt, und wogegen, wenn gewillfahret wird, das Gerichte, welches das andere requiriret hat, gegen dieses sich reversiren muß, daß es in gleichen Fällen wiederum willfahren wolle; 2) wenn eine gerichtliche Handlung auf Veranlassung der Interessenten

an einem andern Orte, als an der gewöhnlichen Gerichts-
stelle, vorgenommen werden soll, dieselbe das Gericht ge-
ziemend darum bitten müssen, daß solches geschehe.

ANT. VLD. ab ERAHT Tr. *de requisitione judiciali*. Brank.
1747. 8.

CHRIST. IAC. de ZWIRLEIN diss. prima et secunda
de liseris requisitorialibus. Goett. 1758.

10. HENR. RODSCHIED *de liseris marmi compassus*. Am-
gent. 1676.

Fünfter Titel.

Von der Wahl des Geschäftes.

§. 41.

Da die Betreibung einer Privatrechtsfache oft durch
mehr als eine Art von Geschäften geschehen kann: so
kommt alsdenn auf die Wahl des Geschäftes vieles an,
damit dasjenige gewählt werde, welches am kürzten und
sichersten zu den Endzweck führet, und daher ist es nö-
thig, daß von dieser Wahl hier gehandelt werde.

§. 42.

Es findet diese Wahl so wohl bei außergerichtlichen
als gerichtlichen Privatrechtsfachen statt, und ist also die-
selbe hiernach zwiefach. Zu beiden Arten der Wahl wird
erfordert, daß der ganze Umfang der Sache wohl erwogen
werde; so wohl nach der gegenwärtigen Lage derselben, als
auch nach den künftigen möglichen Wendungen welche die-
selbe nehmen kann.

§. 43.

Was besonders die Wahl des Geschäftes bei außer-
gerichtlichen Privatrechtsfache betrifft, so kommt es da-
bei hauptsächlich darauf an, daß 1) wenn zwei Geschäfte
zu gleichem Endzweck mit gleicher Wirkung führen, das
jenige erwählt werde, zu dessen Gültigkeit weniger erfor-
dert

bert wird als zu der Gültigkeit des andern: 2) wenn ein gewisses Geschäft gewählt worden, es aber sich doch leicht zutragen kann, daß dabei was versehen worden, ein anderes auf den Fall substituirt werde, da das erwählte zu Rechte nicht bestünde.

§. 44.

Wegen der Wahl eines Scheingeschäftes hat der Prakticus 1) in Absicht auf sich selbst zu bedenken, wie nachtheilig es ihm seyn könne, wenn er sich zu solchen Scheingeschäften gebrauchen läßt, wodurch ein Dritter betrogen, oder der Verordnung der Gesetze ausgewichen wird; 2) in Absicht auf die, welche solches betrifft, darauf zu sehen, daß dereinsten bewiesen werden könne, das Scheingeschäft sei wirklich gänzlich oder zum Theil ein solches, wozu Zeugen und besonders Reverse dienlich sind.

§. 45.

Die Aehnlichkeit eines Scheingeschäftes, mit dem Fall, da bei einem Geschäfte Etwas als geschehen bezuget wird, aber doch wirklich nicht geschehen ist, macht leicht begreiflich, daß dabei gleiche Fürsicht, wie bei Scheingeschäften, zu beobachten ist, damit es künftig nicht an dem Beweise, daß es dennoch wirklich nicht geschehen sei, fehle.

Zweites Buch.

Von den Personen durch welche die bei Privatrechtsfachen vorkommende Geschäfte betrieben werden.

(L. F. T. 1. de iudiciis. L. III. T. 1. C. eod. L. II. T. 1. X. cod.)

§. 46.

Diese Personen sind, entweder die zu den Civilgerichten gehörige Personen, oder die Interessenten der Privatrechtsfachen und deren Beistände, unter welche

welche ich alle die begreife, deren Privatrechtsfachen es sind welche betrieben werden, und alle andere Personen, welche ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

Erstes Hauptstück.

Von den zu den Civilgerichten gehörigen Personen.

§. 47.

Personen, welche zu den Civilgerichten gehörige Personen sind, können auf die beide Arten zurückgeführt werden, daß sie entweder der Civilrichter im eigentlichen Verstande sind, oder die übrige zu den Civilgerichten gehörige Personen.

Erster Abschnitt.

Von dem Civilrichter im eigentlichen Verstande.

§. 48.

Die hieher gehörige allgemeine Wahrheiten betreffen eines Theils die Person des Civilrichters; andern Theils dessen Amt selbst, und dritten Theils die dasselbe betreffende Rechtsmittel.

Erster Titel.

Von der Person des Civilrichters.

§. 49.

Da nach der heutigen Gerichtsverfassung der, welchem die Gerichtbarkeit selbst unmittelbar von dem, welcher die Hoheit in Justizsachen (potestatem iudicariam) hat, so verliehen ist, daß ihm dieselbe ohne Einschränkung auf

auf eine gewisse Sache oder Theile derselben zustehet, mithin *iurisdictionem propriam et ordinariam* hat; der Richter im eigentlichen Verstande heißet: so ist derjenige, welcher eine Civilgerichtbarkeit auf die besagte Art hat, der Civilrichter zu nennen. Diesem wird also der Kriminalrichter entgegen gesetzt, von dem in der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit zu handeln.

§. 50.

Der Civilrichter ist entweder ein einzelner Mensch, oder eine moralische Person, wenn nemlich die Civilgerichtbarkeit auf die vorher bestimmte Art einem ganzen Collegio zustehet. In diesem Fall wird derjenige, welcher das Direktorium hat, der Richter im strengsten Verstande, oder der Gerichtsvorsteher, genant, die übrigen Glieder des Gerichtes aber Gerichtsbeisitzer, von welchen unten mit mehreren zu handeln.

§. 51.

Der Civilrichter ist ferner entweder ein Gerichtsherr, wenn seine Gerichtbarkeit eine dingliche Gerichtbarkeit, mithin eine ihm eigene Gerichtbarkeit ist, oder ein im öffentlichen Amte stehender Richter, wenn die Gerichtbarkeit welche er hat eine persönliche Gerichtbarkeit ist, mithin er dieselbe nur verwaltet.

§. 52.

Unter den mehrern Arten eines Civilrichters, ist nur noch diese zu erwehnen nöthig, daß derselbe entweder ein Unterrichter ist, wenn nämlich seine Gerichtbarkeit eines andern Richters Gerichtbarkeit untergeordnet ist, und unter ihm kein anderer Richter stehet: oder ein Oberrichter, wenn nämlich anderer Richter Gerichtbarkeit seiner Gerichtbarkeit untergeordnet ist, mithin er ein solcher ist, unter welchen Unterrichter stehen. Dieser ist aber entweder ein oberster Richter, wenn seine Gerichtbarkeit keines andern Richters Gerichtbarkeit untergeordnet ist, oder ein Mittel-

Mittelrichter, wenn sie solche ist. Es kann also jemand Beziehungsweise (respective) ein Unterrichter und Oberrichter, wie auch ein Oberrichter und Mittelrichter, zugleich sein.

§. 53.

Was noch sonst von des Civilrichters Person zu wissen nöthig, ergiebet sich von selbst aus der Lehre von der Gerichtsbarkeit. Daher hier nur noch zu erinnern, daß die Lehren des römischen Rechtes von den persönlichen Eigenschaften eines Richters, nach Leib, Seele und dem äußern Zustand, keine besondere Ausführung bedürfen, auch auf die Richter, welche Gerichtsherrn sind, gar nicht angewendet werden können.

Zweiter Titel.

Von dem Amte des Civilrichters selbst.

(L. IV. T. 17. I. de officio iudicis. L. I. T. 14. D. de officio Praetoris. L. I. T. 39. C. eod. L. I. T. 20. D. de officio iuridici. L. I. T. 16. D. de officio Proconsulis et legati. L. I. T. 48. C. de officio diuersorum iudicum. L. II. T. 31. X. de officio iudicis ordinarii et T. 32. de officio iudicis.)

§. 54.

Das Amt des Civilrichters ist der Inbegriff aller Pflichten, welche dem Richter, als Richter, obliegen, und was er thut, ohne daß er darum gebeten worden, solches thut er von Amtswegen (ex officio).

§. 55.

Die Eintheilung des richterlichen Amtes in das edle oder mildrichterliche (nobile), und eingeschränkte (mercenarium) Amt, hat nach der heutigen Praxi eigentlich keinen Nutzen, man müste denn zu dem mildrichterlichen Amte den Theil des Amtes rechnen, welcher darinnen besteht, daß der Richter thue, was die iuristische Billigkeit erfordert, und zu dem eingeschränkten Amte den Theil des-

selben,

selben, welcher darinnen bestehet, daß er nach dem strengsten Rechte verfare. Was aber das so genante **Erfüllungsamt** des Richters (*officium iudicis suppletorium*) betrifft, so bestehet solches darinnen, daß der Richter, was ihm zu thun nach den Gesezen oblieget, auch von Amtswegent thut.

L. VII. C. ut quae desunt advocatis partium iudex suppleat:
Non dubitandum est iudicem si quid a litigatoribus vel ab his, qui negotiis adstant, minus fuerit dictum, id supplere et proferre, quod scit legibus et iuri publico convenire.

CASP. ACHAT, BECK de officio iudicis mobili et mercenaria. Ienae 1733.

IOAN. GRAYE de officio iudicis mobili. Tub. 1662. rec. ibid. 1742. †

OTTO PHIL. ZAVNSCHLEIFFER de officio iudicis suppletorio. Marb. 1682.

ALEX. SIM. HAGENBERG ad l. VII. C. ut quae desunt etc. Lugd. Bat. 1754.

IO. PHIL. STREIT de iudice vices partium et advocati suppleante. Erf. 1712.

SAM. WILLENBERG de supplemento iudicis in causis partium. Franc. ad Viadr. 1699.

§. 56.

Der Richter hat zwar die Vermuthung vor sich, daß er in Sachen, die zu seinem Amte gehören, rechtmäßig verfahren habe. Hieraus aber folget nicht, daß 1) dem bloßen Vorgeben des Richters so zu trauen, daß solches einen völligen Beweis mache, sondern es ist vielmehr die gemeine Regel: *iudici extra acta aliquid adferenti fides haberi nequit* der Wahrheit gemäs; 2) derselbe, wenn er dadurch, daß er sein Amt nicht recht verwaltet, Jemanden Schaden gethan, denselben nicht ersetzen müsse.

SAM. STRYK de praesumptione pro magistratu. Halae 1698.

JAC. FRID. LUDOVICI de iudice extra acta aliquid adferente. Halae 1715.

IO. ANDR. HOFFMANN de magistratu et iudice ad damnatum dolo culpae datum resarciendum obstricto. Marb. 1770.

§. 57.

§. 57.

Die rechte Verwaltung des richterlichen Amtes besteht I. in Absicht auf die Geschäfte welche Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit betreffen, überhaupt darinnen, daß der Richter, und zwar von Amtswegen, dafür Sorge, daß 1) nichts, so zu des Geschäftes Gültigkeit gehöret, verabsäumt werde; 2) es an dem Beweise dessen, was vorgegangen ist, nicht fehle; 3) in Absicht auf dasienige, so zu der Interessenten Schaden oder Vortheil gereicht, solcher die nicht selbst für ihr Bestes sorgen können Schaden abgewendet und Vortheil befördert werde. Wie denn auch 4) der Richter für die Richtigkeit seiner Zeugnisse, welche er ausstellet, stehen muß.

§. 58.

Hieraus erhellet nun leicht, daß 1) alles, was in Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorkommt, richtig niedergeschrieben und sorgfältig aufbehalten werden müsse; 2) bei den Sachen dieser Art die Suggestiones des Gerichtes, auch selbst in Absicht auf die Gerechtfame der Interessenten, nicht gänzlich für unrecht zu halten sind.

§. 59.

In Absicht auf II. die Geschäfte welche bei Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommen, kommt es vornehmlich darauf an, wie weit der Richter dabei von Amtswegen gehen könne. Hiebei ist zwischen summarischen und ordentlichen Sachen (§. 15.) ein Unterschied dahin zu machen, daß er in jenen ohne weniger Bedenken von Amtswegen verfahren könne, als in diesen. Ueberhaupt aber kommt alles auf folgende Regel an: Was bei Erörterung eines Rechtsstreus vor Gericht juris ist, kan der Richter von Amtswegen veranlassen, wenn solches entweder das öffentliche Wohl des Staates überhaupt, oder besonders der gegenwärtigen Sache

Netzebl. prakt. Rechtsgelehrth. E che

che gesetzmäßige, schleunige und zu Recht beständige Entscheidung erfordert. Was aber blos und allein die Gerechtfame der Parteien betrifft, oder *facti* ist, darinnen darf er sich, so viel Ersteres betrifft, von Amtswegen nicht mischen, sondern nur denn, wenn er darum gebeten worden, und, so viel Letzteres betrifft, darf er nichts für wahr annehmen, was nicht bewiesen ist, wenn es eines Beweises bedarf. Daher denn 1) die gemeine Regel: *iudicem non impertiri officium in causis ciuilibus nisi imploratum*, nur von den Fällen zu verstehen, da er sich durch dasienige, was er vornimmt, in die Rechte der Parteien mischen würde; 2) der Richter in Absicht auf alles was *facti* ist und eines Beweises bedarf, nicht nach seinem Glauben, sondern blos nach dem, wovon er durch dasienige, was die Parteien beigebracht, als Richter überführet ist (*secundum acta et probata*) urtheilen und verfahren muß.

FRID. HASSERT *de officio iudicis suppletorio circa processum ciuilem*. Traj. ad Rh. 1701.

IUST. HENN. BOEHMER *de iudice procedente ex officio in processu ciuili*. Halae 1712.

CAR. FERDIN. HOMMEL Pr. *de interrogacionibus in iure faciendis hodie non sublatis*.

Dritter Titel.

Von den das Amt des Civilrichters betreffenden Rechtsmitteln.

(L. L. T. 13. D. *de extraordinariis cognitionibus et si iudex litteram suam fecisse diceretur*.)

§. 60.

Die Rechtsmittel welche das Amt des Richters überhaupt betreffen, sind die welche 1) seines Amtes Gebrauch erregen; 2) darauf gehen, daß der unrechtmäßige Gebrauch verhütet, oder, wenn dieses schon geschehen,

schehen, bestrafet werde; 3) dazu dienen, daß die Beendigung des Rechtstreites befördert werde. Dahingegen gehören 1) die Rechtsmittel wodurch die richterliche Erkenntnisse angefochten werden nicht hieher, sondern davon wird erst unten zu handeln sein. Eben so können auch 2) die Mittel welche die Parteien anwenden, den Richter schon vorläufig für die Gerechtigkeit ihrer Sache einzunehmen, hieher nicht gezogen werden.

GEORG. ERNEST. LVDOV. FREVSCHEN *de litigantium studio iudicis omniumque animos praecupandi, eo praesertim quod collocatur in conscribendis et offendendis praecupationis libellis, ac deductionibus occasione capitis 96 R I N es §. 8. decreti communis a Francisco I. a. 1746. promulgat. Marburgi 1752.*

§. 61.

Die Gattungen der Rechtsmittel der ersten Art sind 1) die Provocationen zum Rechtsstreit; 2) die Klagen; 3) die Anrufung des richterlichen Amtes (*imploratio officio iudicis*), welche wenn es an einer besondern Klage mangelt, doch aber ein gesetzmäßiger Grund zu klagen vorhanden ist, die Stelle der Klage vertritt; 4) der Gebrauch der Begrüßungsformel (*clausulae salutaris*), welche diese ist: *Desuper imploro nobile iudicis officium*. Hingegen hilft die so genannte *demonstratio evangelica*, welche eine Anrufung des geistlichen Richters ist, daß er zur Verhütung der Sünde jemand zur Erfüllung bloßer Leibespflichten anhalte, dazu nicht, daß der Richter sein Amt braucht und hilft.

c. ult. X. de officio iudicis ibi: iudicis officium vbicunque pro actione proponitur.

SAM. TRYK *de clausula salutari libellorum. Halae 1701.*

CHRIST. THOMASIVS *de usu practico denunciationis evangelicae. Halae 1712.*

FRID. ALEX. KÜRNHOLDT *de remedio implorationis officii iudicis actionum forensium vicario. Lipsi. 1720.*

Rechtsmittel der zweiten Art sind 1) der Gebrauch der Ausflüchte, welche darauf gehen, daß eine Sache vor einen anderen Richter als denjenigen, bei welchen sie angebracht worden, oder ordentlicher Weise gehöret, komme, als *exceptio iudicis incompetentis, iudicis suspecti*; 2) die Vorstellung der Ursachen eines der da klagen will bei dem Regenten, warum er seine Sache der Entscheidung des ordentlichen Richters nicht anvertrauen könne; 3) die Anerbietung zu dem Verwerfungsseide oder dem Eide des Mistrauens (*iuramento perhorrescentiae*), welcher der Eid ist, wodurch man beschwöret, daß man nicht glaube, noch sich versehe, der Richter werde sein Amt gehörig verwalten, welcher, ob er zwar eine Erfindung der Rechtslehrer ist, so weder im römischen noch canonischen Rechte gegründet ist, doch in der Praxi statt findet; 4) der Gebrauch der *actionis in factum* gegen den Richter, oder der sogenannten *Syndicatsbeschwerde*, wodurch der Richter aufs Interesse belanget wird, wenn er vorsehlich gegen die Gesetze erkant hat.

IOANN. GEORG. DRESLERI *Tr. de usu et abusu caucalisque circa frequentes et contra saepissime friuolas iudicum recusationes.* Wetzlariae 1740. 4.

ANT. SCHULTING *de recusatione iudicis.* Lugd Bat. 1714.

IO. GEORG. PERTSE *Pr. de origine iuramenti perhorrescentiae.* Helmst. 1744.

GERHARD FELTMANN *Commentarius de iuramento perhorrescentiae seu eieratione bonae spei.* Coloniae 1702.

Fasciculus opusculorum et controuersiarum de non usu iuramenti perhorrescentiae aduersus iudicem. Ex recensione

IOAN. PHIL. CARRACH. Halae Salicae 1759.

CHRIST. THOMASIVS *de usu practico actionis aduersus iudicem imperite iudicantem.* Halae 1714.

GEORG. LVDOV. BOEHMER *Exercitatio de remedio Syndicatus aduersus sententias camerae imperii.* Goett. 1744.

MARC.

bei Privatrechtsf. vorkommend. Geschäften. 37

MARC. RHODE *de iudice suam faciente*. Franc. ad Viadr. 1684.

CAR. GODOFR. WINCKLER Pr. *de diuerso genere remedii Syndicatus illiusque in ipsas sententias effectus*. Lips. 1768.

§. 63.

Endlich können als Rechtsmittel der dritten Art angesehen werden 1) die Beschwerde über kündigtlich versagtes und verzögertes Recht, (*querela denegatae et protractae iustitiae*), indem bei dem Richter, unter welcher der, welcher das Recht versaget oder verzögert, stehet, darüber daß solches geschiehet, Beschwerde geführt wird, worauf denn von Seiten des Richters, bei welchen diese Beschwerde angebracht wird, Forderungsschreiben (*litterae promotoriales*), wodurch der Oberrichter dem Unterrichter anbefiehet, sein Amt zu verwalten, oder die Abforderung der Acten, welche ein Befehl des Oberrichters an dem Unterrichter ist, die Acten wegen einer in unentschiedenen Rechten schwebenden Sache an ihm einzusenden, erfolgen; 2) die Wendung an den Regenten selbst und daselbst angebrachte Beschwerde über das Verfahren des Richters.

IUST. HENN. BOEHMER *de origine, progressu atque indole querelae denegatae vel protractae iustitiae*. Halae 1738.

A. I. WIESENHAVER *de eo quod iustum est circa promotoriales*. Giessae 1725.

ERNEST. MART. CHLADENIUS *de litteris promotorialibus* Witt. 1750.

MATTH. STEIN *de auocatione causae*. Rosk. 1703.

Zweiter Abschnitt.

Von den übrigen bei den Civilgerichten vorkommenden Personen außer den eigentlichen Civilrichter.

§. 64.

Diese Personen sind entweder solche, welche mit der Ausübung der Gerichtbarkeit selbst zu thun haben, oder sie sind Subalternen des Gerichtes.

Erster Absatz.

Von den Personen welche außer den Richter mit der Ausübung der Gerichtbarkeit selbst zu thun haben.

§. 65.

Hierher rechne ich die Gerichtsbesitzer; die commissarische oder delegirte Richter; wie auch die Gerichtshalter.

Erster Titel.

Von den Beisitzern der Civilgerichte.

(L. II. T. 22. *D' de officio assessorum.*)

HENR. RVD. REDECKER *de assessoribus.* Rost. 1672. rec. Ien. 1755.

BART. LEON. SCHWENDENDÖRFFER *de assessoribus.* Lips 1685.

GODOFR. STÖESSER *de adessoribus eorumque officio.* Argent. 1668.

§. 66.

Die Beisitzer der Civilgerichte (*Assessores iudicii ciuilis*) sind von zweifacher Art. Es gehören dahin eines Theils die übrige Glieder eines aus vielen Personen bestehenden

henden Gerichtes außer den Vorsteher des Gerichtes (§ 50), welche Beisizer mit Siz und Stimme heißen, und ändern Theils die, welche nur in so weit zu der Ausübung der Gerichtbarkeit mit dem Richter, welcher eine einzelne Person ist, concurriren, daß sie den öffentlichen Glauben vermehren und zu gewissen ihnen aufgetragenen Geschäften gebraucht werden, welche Beisizer ohne Siz und Stimme genant werden können. Solchemnach ist hier weder von den römischen *assessoribus*, noch auch von alten teutschen Schöppen, oder den Mitgliedern der teutschen heutigen Schöppenstühle, die Rede.

§. 67.

Die Beisizer mit Siz und Stimme sind zwar, ieder einzeln betrachtet, keine wahre Richter, sie sind es aber mit ihren Vorsteher zusammen genommen. Indessen können sie doch durch einen Auftrag, woraus Gerichts-Deputationen entstehen, Geschäfte wozu eine Gerichtbarkeit erfordert wird gültig vornehmen.

§. 68.

Die Beisizer ohne Siz und Stimme, werden auch häufig Schöppen, und besonders Gerichtschöppen, genant, weil sie zu gerichtlichen Geschäften gebraucht werden. Sie haben aber keine Gerichtbarkeit und können daher, ohne daß sie von dem Richter einen besondern Auftrag dazu haben, keine zur Gerichtbarkeit gehörige Handlungen vor sich allein verrichten. Sie haften daher auch nicht vor das Versehen des eigentlichen Richters und können nur wegen ihrer eigenen bösslichen Handlungen zur Verantwortung gezogen werden.

CHR. SPECHT *de scultetis et scabinis*. Viteb. 1736.

IO. CHR. MARTINO *de scultetis, Heimburgis et scabinis paganis*. Ien. 1684.

IO. VOLCKM. BECHMANN *de scabinaribus et scabinis*. Ienae 1699.

Zweiter

Zweiter Titel.

Von Commissarien in Civiljustizsachen.

(L. I. T. 29. X. *de officio et potestate iudicis delegati*).IO. WOLFG. TEXTOR *de iudicibus delegatis sive Commissariis*. Altd. 1673.

§. 69.

Als Personen so mit der Gerichtbarkeit zu thun haben, doch aber von dem eigentlichen Richter unterschiedert sind, können auch die Commissarien in Civiljustizsachen, oder delegirte Richter, angesehen werden. Sie sind solche Personen, die von dem, welcher die Justizhoheit hat, einen unmittelbaren Auftrag haben in dieser oder iener Civiljustizsache die Gerichtbarkeit auszuüben, mithin *iurisdictionem propriam et delegatam* haben.

§. 70.

Sie sind entweder Commissarien zur ganzen Sache, das ist, zu allen zu der Justizsache, welche ihnen aufgetragen worden, gehörigen Geschäften, oder zu diesem oder ienem dabei vorkommenden einzelnen Geschäfte.

§. 71.

Wer Commissionen in Civiljustizsachen erkennen könne, gehöret nicht hieher: und wer zu einem solchen Commissario ernannt werden könne, ist nach dem, was von dem eigentlichen Richter, der nicht Gerichtsherr ist, gesaget worden (§. 53.), zu beurtheilen. Solchemnach ist hier nur zu bemerken, daß, wenn ein eigentlicher Richter jemanden was aufträget so zu seiner Gerichtbarkeit gehöret, derselbe nicht so wohl ein Commissarius, als vielmehr ein Gerichtsdeputirter zu nennen ist.

§. 72.

Was von Erbittung, Verbittung, Erlöschung, Transcription der Commissionen in Civiljustizsachen, wie

wie auch der Subdelegation, dem Auftragschreiben, (commissorio) und, wenn viele zu einer Commission ernannt worden, der darinnen vorkommenden Clausul: **Samt und sonders**, wie auch der | davon unterschieden seyn sollenden Clausul: **Samt oder sonders**, zu sagen, gehöret nicht so wohl hieher, als vielmehr zur praktischen öffentlichen Rechtsgelahrtheit, da hier in Absicht auf die Commissarien, von denen hier die Rede ist, nichts so ihnen eigen ist, vorkommt. Was aber von dem Commissionsproceß zu sagen ist, kan erst unten in der Theorie der lehre von den Civilproceß beigebracht werden.

Dritter Titel.

Von den Gerichtshaltern der Civilgerichte.

(L. I. T. 2. D. de officio eius cui mandata est iurisdictio).

§. 73.

Von den eigentlichen Richtern sind auch die **Gerichtshalter** (Iustitiani) zu unterscheiden, als welche vereidete Personen sind, die eine ihnen, nicht von einem solchen welcher die Justizhoheit selbst hat, unmittelbar aufgetragene, sondern eine von einem, der selbst nur eine Gerichtbarkeit hat ihnen aufgetragene Gerichtbarkeit, mithin nur eine *iurisdictio non propriam mandatam*, haben. Sie sind also zwar Stellvertreter dessen, welcher der eigentliche Richter ist, haben aber doch wirklich eine Gerichtbarkeit, und sind alsdenn **Gerichtshalter der Civilgerichte**, wenn ihre Gerichtbarkeit die **Civilgerichtbarkeit** ist.

§. 74.

Das Recht **Gerichtshalter anzusehen und abzusehen** stehet einem jeden Richter, welcher **Gerichtsherr** ist (§. 51), zu. Aber auch solche Richter, welche keine **Gerichtsherrn** sind, können doch **Gerichtshalter ansehen und absehen**, wenn sie solche sind, welche das richterliche

42 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

Amte selbst nicht verwalten können, ihnen aber doch solches übertragen ist.

§. 75.

Da aus der Lehre von der *iurisdictione mandata* sich von selbst ergibt, was es eigentlich mit den Gerichtshaltern vor eine Bewandniß habe: so ist hier nur noch zu bemerken, daß die Garnisonauditeur und Regimentsauditeur zwar viele Aehnlichkeit mit den Gerichtshaltern haben, jedoch aber nicht schlechterdings gesaget werden kan, daß sie Gerichtshalter sind, weil ihnen die Ausübung der Gerichtbarkeit nicht gänzlich und überhaupt von den Commendanten oder Obersten übertragen wird. Daß sie indessen doch auch nicht als bloße Gerichtschreiber anzusehen sind, wird aus der folgenden Lehre von den Gerichtschreibern erhellen. Eben dieses gilt auch von den Syndicen der Universitäten in Absicht auf die akademische Gerichtbarkeit.

GOTHOF. BARTH *de iurisdictione quam illustres et nobiles per officiales exercere solent.* Lips. 1698.

CHR. SPECHT *de praefectis nobilium iudiciis.* Vitemb. 1737.

HENR. CHRIST. SCHROEDER *de auditoribus.* Alt. 1700.

IO. WILH. GOBBEL *de praetore quem iustitiarium, bellicum, aut auditorem vocant.* Helmst. 1732.

Zweiter Absatz.

Von den Subalternen der Civilgerichte.

§. 76.

Alle Subalternen der Civilgerichte, von welchen nun zu handeln ist (§. 64), können unter die beide Arten von Personen, daß sie entweder Gerichtschreiber, oder Gerichtsdiener sind, begriffen werden, wenn beide, im weitläufigen Verstande genommen werden.

Erster

Erster Titel.

Von den Gerichtsschreibern der Civilgerichte.

(L. X. T. 69. C. de tabulariis, scribis, logographis et censualibus. L. XII. Tit. 50. C. de numerariis, actuariis, et charulariis et adiutoribus, firmariis et exceptoribus, sedis excelsae, ceterorumque iudicum tam militarum, quam civilium).

§. 77.

Da es nach Unterschied der Gerichte sehr verschiedene Arten von Personen giebet, welche zu den Subalternen der Gerichte zu rechnen sind, und doch zu den Gerichtsdienern nicht gerechnet werden können: so ist es am schicklichsten, wenn der Mahne des Gerichtsschreibers in einem so weitläufigen Verstande genommen wird, daß alle Subalternen des Gerichtes, welche keine Gerichtsdiener sind, dahin gerechnet werden. In diesem Verstande also ist ein Gerichtsschreiber (Actuarius) eine solche zu den Gerichten gehörige Person, welche keine Gerichtsbarkeit hat, sondern dem Richter in den gerichtlichen Geschäften, welche geschene schriftliche oder mündliche Vorträge so betreffen, daß diese niedergeschrieben werden, ihnen aber das fehlende Förmliche beigegeben, oder auch nur eine bloße Abschrift davon genommen wird, und in Absicht auf beide für ihre gehörige Aufbehaltung gesorget werde, zur Hand gehet.

§. 78.

Da also so mancherlei Verrichtungen zu dem Gerichtsactuariat gehören, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß bei weitläufigen Gerichten diese Geschäfte unter mehrere Personen vertheilet werden. Hieraus entstehen denn, ihrer Benennung und Geschäften nach, verschiedene Arten der Subalternen der Gerichte, als: Gerichtssecretarius, Registrator, Protonotarius, Archivarius, Canzelist, Copist, welche alle unter den Namen eines Gerichtsschreibers begriffen werden können.

44 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

IO. SCHILTER *de secretario*. Ienae 1672.

DIET. HERM. KEMMERICH *de secretariis, protonotariis et actuariis iudicialibus*. Ienae 1726.

FRID. DAN. SCHWARZENBERG von *Gerichtsschreibern, Stadtschreibern und Secretariis*. Halle 1734.

§. 79.

Wenn nun unter diesen so mancherlei Arten von Subalternen der Gerichte, welche unter der Benennung des Gerichtsschreibers oder Gerichtsactuarius im weitläufigen Verstande begriffen werden, ein solcher vorkommt, welcher besonders den Nahmen eines Gerichtsactuarius führet, mithin ein solcher im engern Verstande ist, so kann derselbe am schicklichsten so von den übrigen unterschieden werden, daß darunter eine vornämlich dazu vereidete Person, daß sie dasienige, was gerichtlich niederschreiben ist, zu Papier bringe, verstanden wird.

§. 80.

Da kein Gerichtsschreiber die Gerichtbarkeit hat: so kann er ohne den Richter nichts so dahin gehöret gültig vornehmen, wie denn! auch, was er vornimmt, keinen gerichtlichen Glauben hat, wenn er nicht vereidet ist. Dieses kann aber dadurch gehoben werden, daß er nachher vereidet, und der Eid mit auf die vorhergehende Handlungen gerichtet wird, und Jenes dadurch, daß er dazu einen ausdrücklichen Auftrag von dem Richter erhält.

CHRISTIAN WILDVOGEL *de officio actuarii*. Ienae 1702.

STEPH. CHRIST. HARPRECHT *de iure actuarii Hamburgensis*. Kiliae 1726.

AVST. HENR. MYLIVS *variae Diss. sub titulo: Actuarius peccans*. Lips. 1738. seqq.

§. 81.

Da der Actuarius nur ein Subaltern des Richters ist, welcher ihm in seinem Amte zur Hand gehet: so kann der Richter alles, was zu seiner Gerichtbarkeit gehöret, ohne

ohne Zuziehung des Actuarius und in Mangel desselben, allein gültig verrichten, wenn nicht ausdrückliche Landesgesetze dessen Zuziehung, als ein zur Form des Geschäftes nöthiges Stück, erfordern. Es gehöret also dessen Zuziehung nur zur Bequemlichkeit des Richters und fürsichtigen Betreibung der gerichtlichen Geschäfte, da viele Rechtslehrer aus dem *c. 28. X. de testibus*, *c. 11. X. de probas* und anderen Gesetzen, das Gegentheil von dem, so gesaget worden, behaupten wollen.

C. 28. X. de testibus ibi: *Ne vnus iudicis, quantacunque fuerit auctoritas, verbis credatur.*

C. 11. X. de probas. *Statuimus vt tam in ordinario iudicio quam extraordinario iudex semper adhibeat, aut publicam si habere potest personam, aut duos viros idoneos qui fideliter vniuersa iudicii acta conscribunt.*

FERD. AVG. HOMMEL *de iis quas ex officio seu gratis expedienda sunt ab actuario.* Lips. 1727.

Zweiter Titel.

Von den Gerichtsdienern bei Civilgerichten.

(*L. fin. C. T. 57 — 59. de apparitoribus Magistratum superiorum Tit. 60 — 63. de his, qui diuersis Magistratibus apparebant, et ab illis ad aliquid v. g. executiones destinabantur. Tit. vlt. de nuntio laetitiae et insinuatione constitutum et litterarum iudicialium*).

§. 82.

Von den Gerichtschreibern sind die Gerichtsdienere, als die zweite Gattung der Subalternen der Civilgerichte, zu unterscheiden. Es ist aber ein Gerichtsdienere im weitläufigen Verstande eine vereidete Person, welche dem Richter in Geschäften, die in körperlichen Verrichtungen, wozu keine besondere Wissenschaft erfordert wird, bestehen, zur Hand gehet.

§. 83.

Nach diesen Begriff können also hieher auch die Gerichtsboten nebst dem Botenmeister gerechnet werden.

So

So sind auch die Gerichtsfrohnen, die Bedellen und andere dergleichen Personen, welche nach Unterscheid der Gerichte bald diesen bald jenen Namen haben, Subaltern der Gerichte dieser Art.

IO. FRID. HÖPFNER *de munitis iudicialibus.* Erford.
1724

§. 84.

Im strengeren Verstande sind aber nur die vereidete Personen bei den Civilgerichten Gerichtsdienere zu nennen, welche der Richter zur Aufwartung vor die Gerichtsstube und zu den gerichtlichen Insinuationen gebrauchet, als welche darinnen bestehen, daß Jemanden von Gerichtswegen was bekannt gemachet wird.

§. 85.

Ein eigentlich so genannter Gerichtsdienere machet also, in Dingen die zu seinen Amte gehören, gerichtlichen Glauben, und da die Insinuation welche durch ihm geschieht eine gerichtliche Handlung ist, so solte dieselbe in einem fremden Gerichtsbezirk eigentlich nicht durch denselben, sondern durch Requisition (§. 40) des Richters, unter welchen der stehet dem was insinuiret wird, geschehen.

Zweites Hauptstück.

Von den Interessenten der Privatrechtssachen und ihren Beiständen.

§. 86.

Nachdem bisher von den zu den Civilgerichten gehörigen Personen gehandelt worden (§. 46): so folgen nun die Lehren von den Interessenten der Privatrechtssachen, und ihren Beiständen. Hierbei aber wird am schicklichsten erstlich von ihnen selbst, und hierauf von einigen sie betreffenden allgemeinen Lehren, zu handeln sein.

Erste

Erster Abschnitt.

Von den Interessenten der Privatrechtsfachen,
besonders den streitenden Theilen oder Par-
teien und ihren Beiständen selbst.

§. 87.

Obgleich die Interessenten der Privatrechtsfachen, theils solche sind deren außsergerichtliche, theils solche deren gerichtliche Rechtsfachen, entweder der willkührlichen oder der streitigen Gerichtbarkeit, in der Praxi zu betreiben vorkommen: so ist doch in diesen allgemeinen Theil nur blos von den Interessenten der letzten Art, welche streitende Parteien oder Theile genant werden, selbst, und darauf auch von ihren Beiständen selbst, zu handeln.

Erster Absatz.

Von den streitenden Parteien selbst.

§. 88.

Die streitende Parteien oder Theile sind darinnen von einander unterschieden, daß sie entweder die streitende Hauptparteien, oder Nebenparteien sind, von welchen beiden Arten also besonders zu handeln.

Erster Titel.

Von den streitenden Hauptparteien selbst.

(L. V. T. 1. ff. de iudiciis L. III. T. 6. D. et L. IX. T. 46.
C. de calumniatoribus.)

ERNEST. TENTZEL *de et quod iustum est circa personas in iudicio litigantes praesertim actoris et rei.* Erford 1730.

§. 89.

Zu den streitenden Hauptparteien gehöret I. der Kläger.
Es ist aber im weitläufigen Verstande der Kläger
den

derjenige zu nennen, welcher durch ein gerichtliches Rechtsmittel sein Recht so suchet, daß er zuerst die Sache an den Richter bringet. Ist nun dieses Rechtsmittel eine wahre Klage (actio), so heisset er im eigentlichen Verstande Kläger. Ist es aber eine Aufforderung zum Rechtszeit (prouocatio iudicialis), so heisset er der Pro- vocant zum Rechtsstreit. Uebrigens ist aber noch zu merken, daß in summarischen Sachen (§. 15) der Kläger Implorant genant zu werden pfeget, in ordentlichen Sachen (§. cit.) aber der Kläger im eigentlichen Verstande.

§. 90.

Der Kläger im eigentlichen Verstande ist entweder der Vorkläger, oder der Wiederkläger, welcher auch Nachkläger genant zu werden pfeget. Dieser Unterscheid komt darauf an, ob der welcher eine Klage erhebet, vorher in eben dem Gerichte, von dem welchen er verklaget, verklaget ist, oder nicht. In dem letzten Fall heisset er der Vorkläger, in dem ersten aber der Wiederkläger oder Nachkläger.

§. 91.

Dem Kläger wird, als die zweite streitende Hauptpartei II. der Beklagte entgegen gesetzt. Aus dem Begriffe des Klägers, und der Eintheilung desselben in Vorkläger und Nachkläger aber erhellet von selbst wer Beklagter und Wiederbeklagter zu nennen, und in welchem Verstande der Beklagte bald Beklagter im eigentlichen Verstande, bald Provoocat, bald Implorat genant werde.

§. 92.

Welche Personen dazu fähig sind, oder nicht, daß sie als Kläger und Beklagte Rechtsfachen vor Gericht ausmachen können, finde ich nicht nöthig hier weiter auszuführen. Vielmehr ist hier zu erwehnen nöthig, daß ein Kläger, welcher eine Klage erhebet, da doch offenbar ist daß

daß er kein Recht zu klagen habe, ein muthwilliger Kläger (*calumniator*) heiße. Der Beklagte hingegen, welcher, wenn er als Beklagter belanget wird, ob er gleich weiß, daß nicht er, sondern ein anderer, eigentlich derjenige sei, gegen welchen die Klage angestellt werden müsse, solches aus Bosheit verheulet, und sich dennoch als Beklagter einläßt, kann ein muthwilliger Beklagter (*liti se offerens*) genant werden.

§. 93.

Muthwillige Kläger werden nach den römischen Rechten, so wohl selbst, als auch diejenige von welchen sie verheulet worden, dieserwegen belanget und mit einer bestimmten Strafe belegen. Da aber diese lehre in Teutschland keinen Nutzen hat, sondern solche boshafte Menschen, da doch auch in Teutschland ein Kläger ehrlich zu Werke gehen muß, nur willkürlich bestrafet werden, so will ich mich dabei nicht aufhalten.

HENRICVS BRENCMANN *Lex Remnia sive de legis Remniae exiuv liber singularis* in OTTONIS thesauro iuris Rom. Tom. III. p. 1561. seqq.

IO. WILH. ENGELBRECHT *De bona fide actoris litigantis in foro Saxonico electorali.* Helmst. 1727.

§. 94.

Wer als ein muthwilliger Beklagter den Kläger hintertrethet, muß auch diese Bosheit verbüssen, und wird daher als wirklicher Beklagter, so wohl in dinglichen als persönlichen Klagen, angesehen. Da er aber doch derjenige nicht ist, der das zu leisten hat worauf die Klage gehet: so wird er zu der Leistung des Interesse, zu dessen Beweise der Kläger durch den Schwörenden (*iuramentum in litem*) gelassen wird, verdammet.

l. ff. de hered. per. Qui liti se obtulit, cum rem non possideret condemnatur: nisi evidentissimis probationibus possit ostendere, actorem ab initio litis scire eum non possidere: quippe isto modo non est deceptus: et qui se
 Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrth. D here-

hereditatis petitioni obtulit, ex doli clausula tenetur; aestimari scilicet oportebit, quanti eius interfuit non decipi.

ARMIL. LVD. HOMBERGK ZV VACH *de oblatione ad litem.* Marburgi 1746.

§. 95.

Das Gegentheil von dem muthwilligen Beklagten ist derjenige, welcher, wenn er als Beklagter durch eine Klage die auf eine gewisse Sache gehet, so er zwar besizet, aber nicht in seinem sondern eines andern Namen, belanget wird, dem Kläger dieses bekant machet, und ihm an den rechten Herren und wahren Besizer verweist, worinn die Benennung des rechten Besizers (*nominatio auctoris*) bestehet. Denn hiedurch entgehet derselbe allen fernern Ansprüchen wenn der angegebene wahre Besizer sich dazu bekennet, und er muß von der Klage freigesprochen, daß ist, *ex lite* gelasser werden. Sollte aber der angegebene wahre Besizer leugnen, daß die Sache in seinem Namen von dem Beklagten besessen werde, so wird demselben der Besiz genommen, und dem Kläger, ob er schon sein Eigenthum nicht erwiesen hat, zugesprochen.

l. 2. C. *Vbi in rem act.* Si quis alterius nomine quolibet modo possidens immobilem rem, litem ab aliquo per in rem actionem sustineat, debet statim in iudicio dominum nominare etc.

l. f. D. *de R. V.* In rem actionem pati non compellimur: quia licet alicui dicere, se non possidere: ita vt si possit aduersarius convincere, rem ab aduersario possideri, transferat ad se possessionem per iudicem, licet suam esse non adprobauerit.

PRID. PHILIPPI *de auctoris nominacione.* Lips. 1683.

§. 96.

Da es sich fügen kan, daß in ein und eben derselben Sache mehrere zusammen klagen, oder zusammen verflaget werden: so entstehen daraus die Streitgenossen
(*litis*)

(*litis consortes*), die entweder Mitkläger oder Mitbeklagte sind. Wenn aber mehrere nicht zusammen klagen oder verklaget werden, welche doch zusammen klagen oder verklaget werden müssen: so entstehet daraus die Ausflucht der mehrern Streitgenossen (*exceptio plurium litis consortium*).

CHRIST. WILDVOGEL *de consortibus litis*. Ienae 1699.

BERG. CHRISTOPH. CANZ *de uno ex pluribus litis consortibus suo non simul alieno nomine agente*. Tub. 1766.

§. 97

Sollte es sich zutragen, daß in dem Lauf des Processes die eine oder die andere der streitenden Hauptparteien, durch einen Verzicht auf die Fortsetzung des Processes, oder durch den Tod, abgienge, so hat der Proceß in den ersten Fall sein Ende. In dem andern Fall geschieht, wenn die Erben oder Nachfolger den Proceß fortsetzen wollen, durch die Erklärung derselben, daß sie den bisher geführten Proceß fortsetzen wollen, die Wiederannahmung des Processes (*litis reassumptio*). Solchemnach entstehet aus der Wiederannahmung des Processes keine neue Partei, sondern sie verhindert nur den Stillstand des Processes, und der welcher den Proceß wieder annimmt, wird das, was der war, an dessen Stelle er tritt.

§. 98.

Das Geschäft der Wiederannahmung des Processes selbst anlangend, so sind es entweder die Erben der verstorbenen Partei, welche den Proceß fortsetzen wollen, oder andere. Im ersten Fall ist entweder ein Anwalt von dem Verstorbenen für sich und seine Erben bestellt worden, oder nicht. Ist in den ersten Fall keines geschehen, so darf der Anwalt nur innerhalb drei Monaten, oder untermwartet solcher Zeit, sobald er es in Erfahrung gebracht, des Principals Tod und dessen hinterlassener Erben Namen zu den Acten bringen. Ist aber in dem ersten Fall

ienes nicht geschehen, so wird in demselben, wie auch in dem zweiten Fall, die Wiederannehmung des Processus so verrichtet, daß die Nachfolger solches mündlich oder schriftlich erklären, oder aber dadurch, daß sie die Sache wirklich fortsetzen, stillschweigend thun.

R. I. N. § 99. Damit auch zum vierten, wenn etwan vor Beschließung der Sachen ein oder ander Theil von den streitenden Parteien mit Tode abgeheth, von deren nachgelassenen Erben und Procuratoren, als welche sich ohne vorhergehens de Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht begehren, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Processus gebraucht werde, so sollen die Gewalte gleich anfangs auf der Parteien Erben mit gestellet werden, und auf ein oder ander Partei tödtlichen Hintritt nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendam litem zu citiren, sondern, wann anders das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratoren gerichtlich produciret worden, derselbe alsdenn bis zum Schluß der Sache verfahren, auch so wohl die Definitiv, als Deurtheil, daferne die Erben annoch nicht namhaft gemacht, in des Procuratoren Person und Namen gefasset und gesprochen werden, wie er, Procurator, dann schuldig seyn soll, innershalb drei Monaten, oder ohnerwartet selcher Zeit, so bald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Todesfall, und dessen hinterlassene Erben Namen bei der Canzlei zu dem Ende an und einzubringen, damit die Bescheide desto förmlicher begriffen und verfasst werden mögen.

10. ERN. SCHROETER *de lisis reassumptions.* Erlangae 1753.

10. FRID. WERNHER *de reassumptions lisis.* Wittenb. 1732.

10. CHRIST. SCHROETER *de lisis renunciacione.* Ienae 1693.

§. 99.

Daß übrigens Kläger und Beklagter gleiches rechtliches Gehör haben müssen, verstehet sich von selbst. Weil aber dieselbe doch darinnen unterschieden sind, daß der Kläger den Angriff thut, der Beklagte hingegen sich vertheidiget: so entstehet daraus mancher Unterscheid zwischen

sehen den Kläger und dem Beklagten, weswegen es denn auch heisset: *partes rei sunt fauorabiliores.* Dieser Unterschied selbst aber zeigt sich erst unten in der Theorie der Lehre vom Proceß.

PETER MÜLLER *de reorum praerogativa in causis civilibus.*
Iense 1686.

Zweiter Titel.

Von den streitenden Nebenparteien.

§. 100.

Zu den streitenden Nebenparteien rechne ich einen jeden Dritten, der, nachdem bereits zwischen Klägern und Beklagten ein Rechtsstreit vor dem Gerichte seinen Anfang genommen hat, daran als mitstreitende Partei Antheil nimt.

§. 101.

Es gehöret also hieher I. der Miteinkommende oder Interveniens, welcher durch eine Miteinkommung oder Intervention in einen Rechtsstreit verwickelt wird, mithin ist hier von der Intervention zu handeln. Es geschiehet aber eine Intervention, wenn ein Dritter, nach bereits angefangenen Rechtsstreit vor Gericht, sich aus eigener Bewegung in denselben einmischet.

ERICVS MAVRITIVS *de iure interventionis.* Kil. 1669.

IYST. CLAFROHT *Libellus de interventione.* Goetting.
1769. 8.

§. 102.

Die Miteinkommende sind nach dem Unterscheide der Miteinkommung von einander unterschieden. Es ist aber die Miteinkommung entweder eine Hauptintervention, wenn ein Dritter zur Verfolgung eines Rechtes, welches von dem Rechte der Hauptparteien, besonders des Klägers, unterschieden ist, die Intervention thut, oder eine Nebenintervention, wenn ein Dritter, blos zum

Beistande des Klägers oder des Beklagten, eine Intervention thut. Die erste ist wiederum, entweder eine eigentliche Hauptintervention, oder eine uneigentliche, nachdem das von dem Rechte der streitenden Hauptparteien unterschiedene Recht des Intervenienten, entweder ein besseres Recht ist, wodurch er beide ausschließet, oder ein gemeinschaftliches Recht des Klägers und Miteinkommenden ist. Hiernach sind also die Miteinkommende entweder Hauptintervenienten oder Nebenintervenienten, und die erste, entweder eigentliche oder uneigentliche Intervenienten.

10. CASP. HEIMBURG Pr. de *interventione principali anomala*. Ienae 1756.

§. 103.

Hieraus erhellet daß zwar bei allen Hauptinterventionen, nicht aber bei der Nebenintervention, zwei Rechtsstreite von einander zu unterscheiden sind: nämlich der erste Rechtsstreit zwischen dem Kläger und dem Beklagten, und der welcher aus dieser Intervention entstehet. Es ruhet aber, wenn die Hauptintervention eine eigentliche Intervention ist, die erste dieser verschiedenen Streitfachen, welche hingegen, wenn sie eine uneigentliche Intervention ist, fortgesetzt wird.

§. 104.

Ferner gehören zu den streitenden Nebenparteien II. die *Litisdenuncianten*, welche solche sind denen die Ankündigung des Kriegrechtes geschehen ist, wenn sie nämlich nicht dabei stille sitzen, sondern sich wirklich in die Streitfache mischen, wegen welcher die Ankündigung des Kriegrechtes geschehen ist. Es ist aber die Ankündigung des Rechtsstreites oder des Kriegrechtes (*litis denunciatio*) diejenige Handlung, wodurch die eine oder die andere der streitenden Hauptparteien, von einem Dritten wegen des Regresses an demselben, dessen Beistand verlanget, und der welcher solches thut, heißet der *Litisdenunciant*.

§. 105.

§. 105.

Die Ankündigung des Kriegrechtes hat 1) so oft statt als die eine oder die andere der streitenden Hauptparteien, wenn sie verlieren sollte, ihrer Entschädigung wegen sich an einem Dritten halten kan; 2) sie kan gerichtlich, oder auch ausssergerichtlich, geschehen, obgleich Erstes sicherer ist; 3) ob sie gleich in den mehresten Fällen von dem Beklagten geschieht, so kan sie doch auch eben so wohl von dem Kläger geschehen, daher die erste die ordentliche, und die andere die außerordentliche Litisdenunciation genant werden könnte; 4) sie geschieht entweder in einen besondern hierauf alleine gerichteten Vortrage durch eine Denunziationsklage, oder wird bei Gelegenheit eines andern Vortrages mit angehenget.

ADOLPH. FRID. TRENDELENBURG *de litis denunciacione actoris eiusque usu et applicatione in foro.* Buetz. 1774.

§. 106.

So gewiß es übrigens ist, daß durch die Benennung des rechten Besitzers (§. 95.), und die Wiederannahmung des Processus (§. 97.), keine, von denen bereits erwehnten Arten verschiedene, streitende Parteien entstehen: So zweifelhaft ist es doch wohin die Adcitirte zu rechnen sind. Sie völlig mit den Litisdenunciaten für einerlei zu halten, gehet nicht wohl an. Es ist also am schicklichsten, wenn III die Adcitirte als eine dritte Art von Nebenparteien angesehen werden, und darunter ein Dritter verstanden wird, welcher, ob er gleich anfänglich keiner der streitenden Hauptparteien ist, dennoch mit vor Gericht gefordert wird, wenn entweder der Richter von Amtswegen solches für nöthig hält, oder die eine oder die andere Partei solches darum, weil ihr daran gelegen ist daß der Dritte adcitiret werde, verlangt.

EBERH. CHRISTOPH. CANZ *de ad citatione tertii ad litem.* Tub. 1759.

Zweiter Absatz.

Von der Interessenten der Privatrechtssachen ihren Beiständen selbst.

§. 107.

Da die Interessenten der Privatrechtssachen, es mögen dieselbe außergerichtliche oder gerichtliche, und diese entweder Sachen der streitigen oder der willkürlichen Gerichtsbarkeit sein, gemeiniglich sich bei der Betreibung derselben verschiedener Beistände bedienen: So ist es nöthig daß von den verschiedeuen Arten derselben hier gehandelt werde. Es sind aber die Beistände worauf es eigentlich ankommt die Advocaten; Stellvertreter; Notarien; Unterhändler, Zeugen und Dolmetscher.

Erster Titel.

Von den Advocaten.

(L. III. T. 1. D. et L. II. T. 6. de postulendo. L. II. T. 7. C. de advocatis diuersorum iudiciorum. T. 8. de advocatis diuersorum iudicum T. 9. de advocatis fisci. T. 10. de errore advocatorum vel libellos seu preces concipientium).

CHR. VLR. GRYPEN Abhandlung von den Advocatis und denen im römischen Rechten und Reichsgesetzen und Tribunalien und Hofgerichtsordnungen verbotenen Pactis der Advocaten mit ihrer Parthey. Lemgo 1765. 4.

IOH. HEINR. KIRCHHOF'S Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten. Büßow 1768. 8.

§. 108.

Der Advocat, welcher auch Fürsprecher genant wird, ist derjenige, welcher den Interessenten bei ihren rechtlichen Privatgeschäften so beistehet, daß er ihnen dabei, in so weit es auf Rechtswissenschaft ankommt, mit Rath und That zur Hand gehet. Insoferne er nun solches da-

dadurch thut, daß er vorträget was der dessen Advocat er ist, und welcher sein Client heißet, verlangt, saget man daß er postulire. Zur Tüchtigkeit eines Advocaten wird daher überhaupt erfordert, daß er nicht nur die Theorie der Rechte verstehe, sondern er muß auch in der iuristischen Praxi geübet seyn, und der Haß der ehrlichen und geschickten Advocaten, als besonders nächlicher Glieder des Staates, ist völlig ungegründet.

l. 14. C. de advoc. div. iud. Advocati qui dirimunt antiqua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac priuatis, lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident generi humano quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque saluarent. Nec enim salos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis et thöracibus nitantur, sed etiam aduocatos, qui gloriosae vocis confisi munimine, laborantium spem, vitam et posteros defendunt.

§. 109.

Ueberhaupt stehet es einem jeden frei sich eines Advocaten zu bedienen; wenn derselbe nur, so viel die gerichtliche Rechtsfachen betrifft, ein solcher ist, welcher vor dem Gerichte, wohin die Sache gehöret, die Advocatenpraxin treiben darf, daher denn an den Orten wo solches nicht einem jeden frei stehet, zwischen immatriculirte Advocaten, und welche solche nicht sind, ein Unterschied zu machen.

§. 110.

Wer nun vor dem Gerichte, vor welches eine streitige Rechtsfache gehöret, die Advocatenpraxin treiben darf, der kan alle neue Sachen, darinnen er von der Partei zum Advocaten erwählet wird, oder ihm von dem Gerichte aufgetragen werden, annehmen; es sei denn, daß in dem ersten Fall die Sache eine ganz offenbar ungerechte Sache ist. Bei alten Sachen aber, darinnen er dem Gegentheile vorher als Advocat gedienet hat, oder vorher

Richter gewesen, muß dieses aus der Lehre des peinlichen Rechtes von der Prävarication beurtheilet werden. Uebrigens aber hindert ihm die Verbindung mit dem Richter, oder dem Advocaten des Gegentheils, nicht in einer Sache als Advocat zu dienen.

CHR. LVDW. CRELL *de duobus fratribus in eadem lito partium aduersarum patrocinium suscipiensibus.* Vit. 1723

§. III.

Wenn der Advocat einen Irrthum begehet, oder sonst in Betreibung der Sache zum Nachtheil seines Klienten was versiehet, muß er seinem Klienten für das geringste Versehen haften. Es kan aber der Klient sich besser dadurch helfen, daß er den Irrthum und das Versehen des Advocaten wiederrufet, welches er, wenn solches in seiner Gegenwart geschehen ist, innerhalb drei Tage von dieser Zeit an thun kan: wenn es aber in seiner Abwesenheit geschehen ist, kann er solches noch bis dahin thun, da die Sache gänzlich und völlig geendiget ist.

1. I. C. *de errore advocatorum.* Ea quae advocati praesentibus his, quorum causae aguntur, allegant perinde habenda sunt, ac si ab ipsis dominis litium proferantur.

2. 3. C. *eod.* Sententiis finita negotia rescriptis reuocari non oportet. Nec enim quae constituta sunt, id est, vt advocatorum error litigatoribus non noceat, tibi etiam optulari possunt: cum te praesente neque causa palam ex continenti, id est triduo proximo contradixisse, neque post sententiam appellationis remedio (si tibi haec displicebant) vsum esse proponas.

SIEGFR. CAESO ARMINGA *de reuocatione erroris ab advocato commissi.* Gryphisw. 1766.

BERNST. FRID. MANTZEL *de advocato fatalia negligente.* Rost. 1755.

§. III2.

Wenn der Advocat strafbare Handlungen bei der Führung des Processes vornimt, so ist dieses entweder eine Prävarication, oder nicht. Im ersten Fall hat das
statt,

statt, was in dem peinlichen Rechte von diesem Verbrechen vorkommt. In dem zweiten Fall wird er mit gelinden willkürlichen Strafen belegt. Hieber aber ist doch nicht zu ziehen, wenn er zur Vertheidigung der Sache etwas vorbringt, wodurch jemand beleidiget zu sein glaubet.

IO. IAC. SCHOEPPER *de advocato iniuriante*. Rost. 1710.

HENR. BROCKES *de advocato iniuriante*. Vit. 1731.

l. 6. §. I. C. *de postul.* Ante omnia autem universi advocati ita praebeant patrocinia iurgantibus: ut non ultra quam litium poscit utilitas, in licentiam conuiciandi et maledicendi temeritatem prorumpant: agant quod causa desiderat: temperent se ab iniuria,

§. 113.

Dafür, daß der Advocat seinem Clienten dienet, kan er, wenn es keine Armensache ist, billig angelegte Advocatengebühren verlangen, wenn er gleich seine eigene Sache als Advocat geführet hat, oder der Proceß, welchen er für andere geführet hat, verlohren gegangen ist. Es kan daher 1) mit seinem Clienten dieser Gebühren wegen sich vorher oder nachher setzen wie er will, wenn er nur mit demselben vor geendigtem Rechtsstreit keinen solchen Vertrag, wodurch er sich einen Theil von dem so erstritten wird, an statt seiner Gebühren, versprechen läßt (*pactum de quota litis*) eingehet. Dieses gilt auch 2) wenn er sich zwar nicht einen Theil von dem so erstritten wird, doch aber etwas gewisses auf dem Fall da die Sache gewonnen wird (*palmarium*), versprechen läßt. 3) Zu Erhaltung seiner verdienten Gebühren stehet dem Advocaten das Recht zu; a) die Acten und Urkunden so lange zu behalten bis er befriediget ist; b) bei dem Gerichte, bei welchem der Proceß geführet worden, zu klagen.

l. 5. C. *de postul.* Si qui advocatorum existimationi suae immensa atque illicita compendia praetulisse sub nomine honorariorum ex ipsis negotiis, quae tuenda susceperint, emolumenta sibi certae partis cum graui damno litigatoris et depraedatione poscentes fuerint inuenti: placuit

cuit vt omnes, qui in huiusmodi faeuitate pertmanferint, ab hoc professione penitus arceantur.

l. I. §. 12. ff. de extraord. cognis. Si cautum est honorarium, vel si quis de lite pactus est, videamus an petere possit? Et quidem de pactis ita est rescriptum ab Imperante nostro et Diuo patre eius: litis causa malo more pecuniā tibi promissam ipse quoque profiteris, sed hoc ita ius est, si suspensa lite societatem futuri emolumenti cautio pollicetur. Si vero post causam actam cauta est honoraria summa, peti potest vsque ad probabilem quantitatem, etsi nomine palmarii cautum sit.

GOTTL. AVG. IENICHEN *de spuris aduocatorum priuilegiis.* Lips. 1733.

10. GOTTFR. KRAVSE *de eo quod iustum est circa salaria et honoraria aduocatorum.* Vit. 1727.

10. SEB. OHEIM *de salario aduocati in propria causa vincensis.* Erf. 1711.

CORN. VAN ECK *de quota litis.* Vltr. 1698.

FRID. ALEX. KVNHOLD *de palmario aduocatis promisso.* Lips. 1725.

FRANC. IVST. KORTHOLT *de iure salarii aduocatorum in concursu creditorum.* Giessae 1764.

10. CHRISTOPH. HARTUNG *de actionibus aduocato et clientsibus aduersus se inuicem competentibus.* Ienae 1687.

§. 114.

Besondere Gattungen von Advocaten sind 1) die Sachwalter des Fiscus (aduocati Fisci), von welchen an manchen Orten die Fiscäle unterschieden sind; 2) die Armenadvocaten; 3) die sogenannte Actores communes, von welchen unten in der Lehre vom Concursproceſſe zu handeln.

ARNOLD. ICKEN *de aduocato fisci eiusque officio.* Marburgi 1727.

10. EACH. HARTMANN *de partibus ac iuribus fiscaliū in processu singularibus.* Kil. 1736.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von den Stellvertretern der Interessenten der Privatrechtsfachen.

(L. III. T. 3. D. de procuratoribus et defensoribus. L. III. T. 4. D. quod cuiuscunque uniuersitatis nomine vel contra eam agatur. L. II. T. 13. C. de procuratoribus. L. I. T. 38. X. de procuratoribus. L. I. T. 39. X. de Iudico).

§. 115.

Von den Advocaten als solchen, sind die Stellvertreter oder Repräsentanten der Interessenten der Privatrechtsfachen, sehr unterschieden, ob gleich ebenderfelbe, in ein und eben derselben Sache, beides zugleich sein kan. Sie sind eine Art von Stellvertretern überhaupt, und heißen, zum Unterschied von andern Stellvertretern, solche deren Principalen Interessenten einer Privatrechtsfache sind. Da sie aber wiederum von verschiedener Art sind, so ist es nöthig daß vor allen Dingen die verschiedene Arten derselben genau aus einander gesetzt werden.

§. 116.

Die Stellvertreter von denen hier die Rede ist, sind überhaupt entweder solche welche vermöge eines öffentlichen Amtes solche sind, oder solche welche es vermöge eines Auftrages der Interessenten der Privatrechtsfachen sind. Jene haben ihre besondere Benennung nach ihren Aemtern und hier sind nur besonders die Kriegische Vormünder (curatores ad lites) zu bemerken. Diese aber, welche überhaupt Bevollmächtigte, Anwälde, Gewalthaber, auch wohl Sachwalter, und die welche sie setzen deren Principale, Gewaltgeber, auch wohl Constituenten, genant werden, sind I. entweder in außgerichtlichen Privatrechtsfachen, oder in gerichtlichen Sachen dieser Art, zu Stellvertretern gesetzt, unter welchen die so der streitenden Partelen (§. 87.) Stellvertreter sind

sind, unter den Namen der Anwälde in Processachen (*procuratores iudiciales*) von den übrigen zu unterscheiden sind. Bei diesen ist es besonders nöthig, daß sie in gemeine Anwälde, und solche welche besondere Namen haben, vergleichen die Actorn und Syndicen in Processachen sind, eingetheilet werden, nachdem ihr Constituent, entweder selbst ein solcher Stellvertreter der streitenden Partei ist, der vermöge eines öffentlichen Amtes ein solcher ist, oder derselbe eine Gemeinde ist.

BVRKH. BERDILI *de curatore litis vulgo Kriegs: Vogt.*

IO. CHRIST. HARTUNG *de curatore ad litem.* Ienae 1691.

CHRIST. GODOFR. HOFFMANN *de origine et conditione procuratorum iure romano et canonico, nec non eorum progressu in forum germanicum.* Francof. 1716.

§. 117.

Die Art von Stellvertretern besonders betreffend, welche solche vermöge eines Auftrages der Interessenten sind, mithin Bevollmächtigte, Anwälde zc. sind, müssen II. weiter so abgetheilet werden, daß sie entweder gerichtlich constituirte, oder nur außsergerichtlich constituirte Bevollmächtigte sind. Wobei zu bemerken ist, daß hiernach von ihrer Constitution unten an seinem Ort zu handeln, und mit dieser Eintheilung die vorhergehende Unterabtheilungen, nach welcher sie entweder in außsergerichtlichen Sachen, oder in gerichtlichen Sachen, Bevollmächtigte sind, nicht zu vermengen ist.

§. 118.

Es sind auch die Bevollmächtigte III. entweder solche welche wirklich eine Vollmacht aufzuweisen haben, oder solche von welchen nur vermuthet wird daß sie eine Vollmacht haben, wenn sie gleich keine aufweisen können, und daher entweder wahre oder nur vermuthliche Bevollmächtigte sind. Zu den vermuthlichen Bevollmächtigten gehören 1) der Ehemann (a); 2) Mitconsorten (b); 3) der-

3) derjenige welcher zur Schadloshaltung verbunden ist; 4) der welcher die zur Sache gehörigen Urkunden in Händen hat (c); 5) sehr nahe Blutsfreunde, als Vater, Sohn und Bruder; 6) der Schwager während der Schwägerschaft d).

- a) l. 21. C. de procurat. Maritus citra mandatum in rebus vxoris cum solenni satisfactione et alia observatione intercedendi liberam habet facultatem.
- b) l. fin. C. de lit. conf. Commune negotium post litem legitime ordinatam etiam quibus absentibus agi sine mandato potest, si praesentes rem ratam dominum habiturum cavere parati sunt.
- c) c. 34. X. de officio et pot. iud. deleg. ibi: qui cum instrumentis ejusdem ecclesiae sed absque litteris de ratihabitione ad apostolicam sedem accesserat.
- d) l. 35. pr. ff. de procurat. Sed et hae personae procuratorem debent defendere, quibus sine mandato agere licet, vtpote liberi, licet sint in potestate: item parentes et fratres et affines et liberti.

IO. IAC. BURGER de mandato iudiciali praesumptio. Alt. 1705.
 RVD. CHRIST. HENNE de personis ex mandato praesumpto in iudiciis agentibus. Erf. 1768.

§. 119.

Unter den wahren Bevollmächtigten sind besonders die Anwälde in Proceßsachen, nach dem Unterscheide des Inhalts der Vollmacht, entweder solche welche eine allgemeine Vollmacht haben, oder solche welche eine besondere Vollmacht haben. Der Unterscheid zwischen allgemeine und besondere Vollmachten aber, ist auf eine doppelte Art zu erklären; nämlich anders in Absicht auf die streitige Rechtsfachen selbst, anders in Absicht auf die einzelne Stücke der Abhandlung der streitigen Sache vor Gericht. In der ersten Betrachtung heisset die Vollmacht eine allgemeine Vollmacht, wenn sie auf alle gegenwärtige und künftige streitige Rechtshandel des Principalen gehet, und eine besondere, wenn sie nur auf eine gewisse streitige Rechtsfache gehet. In der
 zwei-

zweite Betrachtung aber heisset die Vollmacht eine allgemeine Vollmacht, in so ferne als gewisse einzelne, bei der Abhandlung der streitigen Rechtsache vorkommende, Stücke darinnen nicht benannt sind, und eine besondere, in so ferne dieselbe darinnen benannt sind. Ob nun ein Geschäft ein solches ist wozu eine besondere Vollmacht erfordert wird, oder nicht, kommt darauf an, ob es sich aus der Natur des Auftrages von selbst versteht daß derselbe auf das einzelne, bei der Abhandlung der streitigen Rechtsache vorkommende, Stück mit gehe, oder nicht.

CHRIST. GOTTL. HOFFMANN *de mandato speciali praesumpto ex lege descendente.* Vit. 1716.

MICH. HENR. GRIEBNER *de mandato speciali et actibus qui sunt eo a procuratore in iudicio paragi nequeunt.* Vit. 1712.

§. 120.

Der Unterscheid IV. zwischen Bevollmächtigte, und besonders Anwälde in Proceßsachen schlechtweg, und Aſterbevollmächtigte, und besonders Aſteranwälde, ist an sich aus dem Namen schon verständlich. Weswegen hier nur dieses zu bemerken, daß die Actorn als Aſteranwälde nicht anzusehen, und der von den Syndicen bestellte Anwald gleichfalls vielmehr zu den Actorn, als zu den Aſteranwälden, zu rechnen ist.

§. 121.

Ob gleich in der Regel ieder Interessent befugt ist seine Privatrechtsachen entweder selbst zu besorgen, oder solches durch Bevollmächtigte zu thun: so giebt es doch in streitigen Rechtsachen Fälle, da die Parteien einen Anwald bestellen müssen, als 1) wenn jemand unter den Gerichtsprengeſ, wo der Rechtsstreit geführt wird, nicht wohnhaft ist; 2) mehrere Streitgenossen oder Litisconsorten sind; 3) nach der Verfassung des Gerichts wo der Rechtshandel schwebet, die Bestellung des Anwaldes nothwendig ist. In den beiden ersten Fällen kann

Kann zum Anwalt genommen werden wer überhaupt dazu geschickt ist, dahin auch selbst die Weiber in Teutschland gehören, und darinnen dem Anderen dienen will, daß er sein Anwalt wird. In dem Dritten Fall aber muß eine von dem Gerichte dazu, daß sie als Anwalt dem Gerichte dienen solle, verpflichtete Person angenommen werden, die denn dazu gezwungen werden kann. Es giebt aber auch in Absicht auf alle Arten von Sachen Fälle in welchen kein Anwalt zugelassen wird.

l. 5. §. 7. ff. iudic. solui. Si tamen plures fideiussores defendere fuerint parati: videamus utrum vnum defensorem debent dare? An vero sufficiat vt vnus quisque eorum pro sua parte defendat, vel defensorem substituat? Et magis est, vt nisi vnum dent procuratorem, desiderante scilicet hoc actore, committatur stipulatio ob rem non defensam. Nam et plures heredes rei, necesse habebunt vnum dare proeuratorem, ne defensio per plures scissa, incommodo aliquo afficiat actorem.

IO. GERH. SCHLITTE *Diss. I. et 2. de negotiis in propria persona explicandis.* Halae 1720.

MENR. ERNEST. FLÖRCKE *de praesentia partis in negotiis secularibus et ecclesiasticis.* Ienae 1699.

IO. MATTH. WINCOP *de admittendis et reiciendis procuratoribus.* Ienae 1703.

to. TOB. CARRACH *de femina procuratrice ad litem.* Halae 1751.

IO. DAN. GRUBER *de minore procuratore.* Halae 1723.

§. 122.

Uebrigens ist nicht nöthig hier von der 1) Wiederrufung und Niederlegung der Anwaltschaft; 2) der Verbindlichkeit des Anwaltes gegen seinen Principalen so wohl, als auch in Ansehung des Gegentheils desselben; 3) der Ersetzung des Schadens welche derselbe verursacht hat und dergleichen zu handeln, da dieses alles nach den allgemeinen Sätzen der lehre von den Bevollmächtigten gehet.

66 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

MAVRIT. ADOLPH. ENGEL *de syndacatu eiusque valida renunciat-
ione.* Lips. 1747.

Dritter Titel.

Von den Notarien.

(L. X. T. 6. C. de tabulariis, scribis, logographis et censualibus
Nov. 44. et 47.)

10. CHRIST' NEHRING *Manuale Notariorum.* Post varias
editiones cum accessionibus THOM. HEYMIL. Men.
1756. 8.

10. GOTHFR. ZEVNIG *de arte notariatus eorumque officio.*
Helmst. 1731.

AL. GE. CHRIST. BRUNNEMANN *Vade mecum notariale.* Berl.
1774. 8.

§. 123.

Die Notarien, welche auch offene Schreiber, (tabel-
liones, tabellarii,) genant werden, sind solche öffent-
liche Bediente des Staates, welche zwar als solche keine
zu den Gerichten gehörende Personen sind, jedoch aber da-
zu verordnet sind, daß sie über Handlungen, die vor oder
durch dieselben geschehen, Zeugnisse ausstellen sollen die
öffentlichen Glauben machen. Solchemnach kann ein
Notarius bei allen Rechtsfachen betreffenden erlaubten
Geschäften gebraucht werden, bei welchen es nur auf
öffentlichen Glauben ankommt und wozu keine Gerichtbar-
keit erfordert wird.

§. 124.

Da hier nur von Notarien in so weit zu handeln
ist, als sie Personen sind deren man sich bei rechtlichen
nicht gerichtlichen Geschäften dazu bedienet, daß sie durch
dieselbe einen öffentlichen Glauben erhalten: so ist hier
weder eine, irrig und ungeschickt, so genante Notariats-
Kunst zu entwerfen, noch auch von der Art und Weise
wie die Notarien creiret werden und solche zu sein auf-
hören, zu handeln. Solchemnach kommt hier alles nur
dar-

darauf an, wie die Interessenten einer Privatrechtsfache sich seines Amtes bedienen müssen, und wie alsdenn der Notarius von seiner Seite sein Amt zu verwalten habe; jedoch so, daß hier hievon nur überhaupt zu handeln, mithin die lehre von den Protocollen und Instrumenten der Notarien hier nicht zu suchen ist, sondern erst unten vorkommt.

§. 225.

Wer sich eines Notarius dazu, worauf sein vorbeschriebenes Amt gehet, bedienen will, muß ihn dazu requiriren, welches entweder mündlich, oder auch schriftlich in Form eines Briefes, geschieht. Da nun aber die einzelne besondere Geschäfte wozu ein Notarius gebraucht werden kann hier nicht hergehören: so wird nur nöthig sein hier des sehr allgemeinen Geschäftes der Beschiekung durch einen Notar Erwähnung zu thun, wohin denn auch die Insinuationen durch Notarien gerechnet werden können. Hiezu bedienet man sich mit guten Grunde des Amtes eines Notarius so oft, als entweder die Abwendung einer Gefahr, oder ein künftiger Beweis, solches erfordert.

Not. Ord. R. Maxim. §. 5. ibi: alle und jede Handlungen von ihm ergangen dazu er gebethen wird.

IAC. CARMON *de intimazione per rebellionem privata.* Rost. 1729.

§. 126.

Was von Seiten der Notarien bei Ausübung ihres Amtes zu beobachten und allgemein ist, bestehet darinnen: daß sie 1) verbunden sind der an sie ergangenen Requisition ein Genüge zu thun, wozu sie so gar durch die Obrigkeit angehalten werden können; 2) bei allen ihren Notariats-handlungen zwei Zeugen, oder, nach eingeführten Gebrauch, statt derselben einen zweiten Notarius gebrauchen müssen; 3) diese Zeugen nicht von den Re-

quirenten, sondern von dem Notarius gebeten, oder, wie man zu sagen pflegt, subrequiriret werden müssen; 3) nichts bezeugen als was vor oder durch sie, und in Gegenwart der Zeugen, gehandelt oder geschehen ist; 4) über dasienige wozu sie requiriret worden ein Protocoll führen und halten, daraus die verlangte Notariatsinstrumente verfertigen und davon gleichlautende Copieen behalten und verwahren müssen.

Not. Ord. R. Maxim. I. §. 5. Fürter so befehlen wir, daß ein ieder Notarius in allemweg geliffen seyn soll, zu haben, und mit höchsten Fleis zu verwahren, auch nach ihm zu verlassen ein Protocoll, darinnen alle und jede Handlung, vor ihm ergangen darzu er gebeten wird, auch durch ihn selbst, und nicht durch jemand anders nach ihrer Ordnung beschrieben, und der offnen Instrumenten, so sie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleich lautende Copie registriret zu behalten und zu verwahren &c.

§. 6. Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemand, wie glaubwürdig der wäre, Aussagen oder Relation, noch nichts anders mehr oder weniger, denn was vor ihm und den Zeugen dazu genommen gehandelt oder geschehen wird und darin er zu Zeiten derselben Handlung, und nicht einer andern Zeit, davor, oder darnach, gebeten wird, und das so er mit lieblichen Sinnem vermernet (dieweil sich seine Gewalt nicht weiter erstreckt), in seinem Protocoll aufschreibe, oder Instrument darüber mache. &c.

ABR. HERWART *de officio dignitate usu et abusu notariatus.* Frcf. 1725.

IO. WILH. GOEBEL *de causelis Notariorum.* Helmst. 1724.

Vierter Titel.

Von Unterhändlern, Zeugen und Dolmetschern.

(L. L. T. 14. D. de proxeneticis.)

§. 127.

Endlich können auch zu den Beiständen der Interessenten, wenigstens in ihren außergerichtlichen Geschäften, gerecht:

gerechnet werden I. die Unterhändler (*proxenetae*), worunter ein ieder Dritter zu verstehen ist, welcher in außergerichtlichen Rechtsfachen sich bemühet dieselbe zu Stande zubringen. Eine Art von Unterhändlern aber sind die öffentlichen Mäkler (*proxenetae publici*), wenn sie solche Unterhändler sind, welche vermöge eines öffentlichen Amtes sich mit Unterhandlungen beschäftigen müssen, mithin vereidete Personen sind die öffentlichen Glauben haben. Es kann also 1) zum Unterhändler ein ieder gebraucht werden, welcher die dazu gehörige Fähigkeit und Geschicklichkeit hat; 2) es giebet auch eigentlich keine an sich erlaubte außergerichtliche Geschäfte, welche nicht durch Unterhändler gültig betrieben werden könnten; 3) übrigens entstehen wegen der Unterhändler die beide Fragen deren erste diese ist: Ob sie gültige Zeugen sind? welche von solchen die keine öffentlichen Mäkler sind mit nein zu beantworten, von Mäklern aber zu behaupten, daß ihr Zeugnis öffentlichen Glauben mache. Die zweite aber ist diese: Ob sie eine Discretion oder Mäklergeld (*proxeneticum, philanthropum*) fordern können? welches bei öffentlichen Mäklern keinem Zweifel unterworfen ist: in Absicht auf bloße Unterhändler aber, kommt es auf die Person und deren Verhältnis gegen die Interessenten welche sich ihrer bedienet an, ob sie solches fordern können oder nicht.

HIER. HENR. SCHORCH *de proxenetis.* Erf. 1766.

HERM. BECKER *de proxenetis et proxeneticis.* Gryphisw. 1772.

HENR. BODINVS *de philanthropo.* Recusa Halae 1748.

§. 128.

Was ferner II. den Gebrauch der Zeugen als Beistände betrifft, so erhellet von selbst daß hier nur von Zeugen bei außergerichtlichen Privatrechtsfachen, zu handeln ist. Es sind aber Zeugen dieser Art solche Beistände, welche entweder darzu gebraucht werden, damit sie selbst

70 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

sehen und hören was vorgehet, um solches, wenn es nöthig ist, durch ihre Zeugnis bestätigen zu können, welche Zeugen des Beweises wegen genant werden: oder darum, weil deren Zuziehung zugleich mit als eine Feierlichkeit erfordert wird. Ob nun gleich die Beschaffenheit und Anzahl der zu jedem Geschäfte nöthigen Zeugen sich überhaupt nicht bestimmen läßt: so ist doch von ihnen überhaupt zu merken, daß sie, wenn ihre Gegenwart der Feierlichkeit wegen erfordert wird 1) männlichen Geschlechtes sein müssen; 2) gemeiniglich mehr als zwei erfordert werden; 3) zu Zeugen erbeten sein müssen.

CHRIST. WILDVOGEL *de testibus non rogatis.* Ienae 1700.

WILH. HIER. BRUCKNER *de inualido testimonio mulierum* Ienae 1693.

ERNST. IO. FRID. MANTZEL *de duobus vel tribus viris honestis in hypochecis intimationibus et appellationibus subsidiariis adhibendis.* Rost. 1742.

§. 129.

Die III. Dollmetscher endlich anlangend, so kommt deren Beistand in zweien Fällen vor, nämlich wenn man mit Taub und Stum gebohrnen Menschen zu thun hat, oder einer der Interessenten des andern Sprache nicht verstehet. Ueberhaupt läßt sich aber hiervon nichts weiter sagen, als daß im ersten Fall durch andere Zeichen der Gedanken als Worte, im zweiten aber durch Uebersetzung in die bekante Sprache, die Willensmeinung herausgebracht werden muß, und daß die dabei zu gebrauchende Dollmetscher vereidet sein müssen.

HAM. STRYK *de negotiis per interpretem gestis.* Vit. 1691.

Zwei

Zweiter Abschnitt.

Von der Interessenten der Privatrechtsfachen
und ihrer Beistände, Legitimation, Eide
vor Gefährde, Vorstand, Ungehör-
sam und den Proceßkosten.

§. 130.

Was auffer dem, so bisher (§. 87 seq.) von der In-
teressenten der Privatrechtsfachen und ihren Bei-
ständen selbst beigebracht worden, noch von ihnen über-
haupt zu wissen nöthig ist, betrifft diese angegebene Lehren,
von welchen nun besonders zu handeln,

Erster Titel.

Von der Legitimation der Interessenten der
Privatrechtsfachen und ihrer Beistände.

10. GEORG. SIMON *de exceptione legitimacionis personarum in
iudicio comparantium.* Ion. 1673.

§. 131.

Die Legitimation der Interessenten der Privatrechts-
fachen und ihrer Beistände besteht darinnen, daß
sie beweisen daß sie solche sind wofür sie sich ausgeben.
Sie ist überhaupt zweifach, die Legitimation der Inter-
essenten und die Legitimation der Beistände, nämlich die
Legitimation zum Proceß und zur Praxi.

§. 132.

Die Legitimation der Interessenten heißet die Legi-
timation zur Sache (*legitimatione ad causam*) und ist als-
so die Legitimation der Interessenten selbst. Sie heißet
eine eigentliche Legitimation zur Sache oder *Activlegiti-*
mation,

mation, wenn sie des Klägers legitimation ist: eine *Passivlegitimation* aber, wenn der Kläger beweiset, daß der Beklagte derienige sei, dafür er ihn nach dem Grunde der Klage ansieht. Erstere legitimation kann in Sachen der streitigen Gerichtbarkeit ein Theil des Grundes der Klage sein, und in diesem Fall hat sie das Besondere, daß sie keines besondern Beweises bedarf. Auf diese legitimation gehet die *exceptio legitimacionis ad causam*, welche mit der *exceptione habilitatis* nicht zu vermengen ist.

IO. PHIL. SLEVOGT *de exceptione legitimacionis ad causam.*
Ienae 1695.

IAC. FRID. LVDOVICI *de legitimacione ad causam.* Halae 1712.

IO. TOB. CARRACH *de vera indole legitimacionis ad causam.*
Halae 1737.

§. 133.

Die Legitimation zum Proceß (*legitimatio ad processum*) ist die legitimation der Representanten oder Stellvertreter der Interessenten; und daher nach dem Unterscheide derselben (§. 5.) zwiefach; als der Vormünder und Curatoren, wie auch der Bevollmächtigten überhaupt und der Anwälde in Proceßsachen. Sie wirkt, wenn sie fehlet, die *exceptionem legitimacionis ad processum*.

§. 134.

Die Legitimation zur Praxi (*legitimatio ad praxin*) betrifft blos die Advocaten, und ist alsdenn nothwendig, wenn nicht ein ieder in einem Gerichte die Advocatenpraxin treiben darf (§. 109.). Auf sie gehet die *exceptio legitimacionis ad praxin*.

Zweiter Titel.

Von dem Eide vor Gefährde der streitenden Parteien und deren Beiständen.

(L. II. T. 59 C. de iurjurando propter calumniam. L. II. T. 7. x. de iuramento calumniae.)

§. 135.

§. 135.

Der Eid vor Gefährde (*iuramentum calumniae*) ist der Eid wodurch jemand versichert, daß er bei der Rechtsfache redlich und aufrichtig zu Werke gehe, oder gehen wolle, und wird in den gemeinen Eid vor Gefährde (*iuramentum calumniae generale*), und dem besondern Eid vor Gefährde (*iuramentum calumniae speciale*) eingetheilet: nachdem diese Versicherung entweder auf die ganze Rechtsfache, oder auf eine einzelne dabei vorkommende Handlung, gehet. Der besondere Eid vor Gefährde wird auch der Eid der Bosheit (*iuramentum malitiae*) genant.

§. 136.

Nicht nur die streitende Parteien selbst können diesen Eid von einander fordern, mithin der Kläger von dem Beklagten, und der Beklagte von dem Kläger, sondern es hat auch derselbe bei ihren Beiständen statt.

§. 137.

Wo der Verdacht wegfällt, daß jemand bei der Rechtsfache überhaupt, oder dieser oder iener bei derselben vorkommenden Handlung insbesondere, nicht redlich und aufrichtig verfare, da fällt auch der Eid vor Gefährde weg. Wie aber dieser Eid wirklich abgelegt werde, und wenn er bei der Abhandlung einer streitigen Rechtsfache vor Gericht abzulegen sei, davon ist erst unten zu handeln.

ROCHVS FRID. COMES LINARIAE *de iurisiurandi calumniae moralizare, historia, principumque imperii ab illo immunitate* Ienae 1729.

IO. ERNEST. FLOERCKE *de iuramento calumniae.* Ienae 1731.

IO. HENR. AYRER *de necessitate officii a iuramento calumniae non liberante.* Goett. 1747.

SAM. STRYK *de remissione iuramenti calumniae.* Halae 1697.

Dritter Titel

Von der streitenden Parteien und deren Anwäl-
den Vorstand.

(L. II. T. 8. D. *Qui facis dare cogantur vel iurato promittans vel suae promissioni committantur.* L. XLVI. T. 7. D. *iudicatus solvi* T. 8. *raiam rem haberi*)

HENR. LINCK *de cautionibus in iudicio praestandis.* Ienae 1669.

§. 138.

Der Vorstand welcher bei der Betreibung der Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommt, von welchen hier nur zu handeln, ist überhaupt dreifach, indem derselbe entweder von dem Kläger, oder von dem Beklagten, oder von den Anwälden gemacht wird.

§. 139.

Was also den Vorstand 1) des Klägers betrifft, so gehöret dahin 1) der Vorstand der Unkosten halber (*cautio pro expensis*) welcher die Sicherstellung des Beklagten wegen Erstattung der Kosten, im Fall der Kläger in dieselbe verurtheilet werden sollte, ist. Ob nun gleich in der Regel ein ieder Kläger diesen Vorstand bestellen muß, wenn er von dem Beklagten gefordert wird, welches durch Vorschüßung der Ausflucht der Unkosten halber geschieht; so sind doch davon befreiet a) diejenige welche nicht ganz freiwillig die Klage erheben; b) die welche mit unbeweglichen Gütern α) worauf der ieszige Rechtsstreit nicht gehet; und zwar β) in des Herren landen darinnen der Proceß geführt wird, angefessen sind, oder denen gleich zu achten; γ) den ganzen Proceß herdurch in diesen Umständen bleiben. Jedoch muß in diesem letzteren Fall die Angfessenheit, wenn Beklagter dieselbe leugnet, bescheiniget werden.

JAC. FRID. LVDOVICI *de eo qui post litem contestatam bona immobilia possidere desit.* Halae 1716.

CHRIS.

CHRISTIAN HERR. BREVNING: *An immunis a cautione maneat qui desit esse immobilium possessor?* Lips. 1768.

FRANC. CAR. CONRADI *actorem, qui fundi petitionem habet satisfacere cogendum.* Erford. 1725.

CHRISTOPH. LUDW. CRELL *de actione reali, qua res immobilis petitur ad subterfugiendum onus satisfactionis actori proficiat.* Lips. 1725.

CORN. IOAN. RUDOLPH. RIEDEL *Virum actio quoad rem immobilem a cautione in processu praestanda liberet, nec ne.* Goett. 1783.

CAR. GODOFR. ZIEMANN *de nonnullis qui a cautione pro expensis immunes sunt.* Lips. 1764.

§. 140.

Ein anderer Vorstand, welcher von Seiten des Klägers zu leisten vorkommt, ist 2) der Vorstand wegen Fortsetzung des Rechtsstreits (*cautio de lite proseguenda*), welcher nur denn von dem Beklagten gebeten werden kan, wenn der Kläger den schon angefangenen Rechtsstreit liegen läßt, und nur dieses wirkt, daß, wenn dem Kläger diesen Vorstand zu bestellen anferleget worden, und er nicht ruhet sondern sich weiter meldet, der Beklagte sich nicht eher mit ihm weiter einlässet, bis derselbe wirklich bestellet worden.

§. 141.

Zu den Arten des Vorstandes welchen II. der Beklagte bestellen muß, ist 1) der Vorstand sich vor dem Gerichte zu stellen (*cautio de iudicio sisti*), zu rechnen, welcher heutiges Tages darauf gehet, daß der Beklagte vor dem Gerichte, vor welches die Klage erhoben worden, die Sache ausmachen wolle.

§. 142.

Ferner gehöret hieher 2) der Vorstand das Zuerkannte zu leisten (*cautio iudicatum solui*), der darinnen bestehet, daß der Kläger sicher gestellet wird, der Beklagte

76. I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

te werde dasienige, was ihm zu leisten auferleget wird, erfüllen.

§. 143.

Es gehet also 1) der Vorstand das Zuerkante zu leisten weiter als der Vorstand sich vor Gericht zu stellen, und hat besonders letzterer ein Ende, wenn der Beklagte verstorben, oder ein Endurtheil vorhanden ist. 2) Diese beide Arten von Cauttionen können heutiges Tages in Civilsachen nur denn gefordert werden, wenn besondere Umstände vorhanden sind, unter welchen der Kläger und das Gericht sonst keine hinreichende Sicherheit zu dem, worauf diese Cauttionen gehen, haben würden.

GEORG. CAR. LOSSIVS *de cautione rei in processu civili.* Vit. 1734.

§. 144.

Da der Wiederkläger, wenn er gleich in der Vorklage der Beklagte ist, doch in der Wiederklage der Kläger wird: so muß er wegen der Wiederklage, wie der Kläger, den Vorstand der Unkosten halber bestellen. Da aber auch die Vorklage wirkt, daß der Vorkläger sich dem ickigen Beklagten als künftigen Wiederkläger in dem Gerichte, worinnen er klaget, als Wiederbeklagter stellen muß: so ist er auch schuldig als ein Beklagter dieserwegen den Vorstand sich vor dem Gerichte zu stellen, zu machen, welcher denn in diesem Fall der Vorstand der Wiederklage halber (*cautione pro reconventionem*), heisset. Dieser Vorstand fällt aber weg, wenn 1) der Beklagte kein *Caput reconventionis* angeben kan; 2) die Wiederklage zugleich mit der Vorklage erörtert wird.

IO. GODDAEVS *de satisfactione pro expensis et reconventionem.* Marb. 1683.

§. 145.

Der Vorstand welcher III. die Anwalde betrifft ist der Vorstand der Genehmhaltung (*cautio rati*). Er besteht

stehet darinnen, daß der angebliche Anwalt dafür zu stehen verspricht, daß sein Principal dasienige so er in seinen Nahmen verhandelt genehmigen werde. Dieser Vorstand befreiet aber nicht gänzlich von der wirklichen legitimation zum Proceß; sondern er dienet nur dazu, daß derienige welcher eine vermuthliche Vollmacht hat, oder, da er solche nicht hat, die Constituirung des Anwaltes gar noch nicht, oder nicht hinreichend, geschehen ist, durch diese Caution dazu, gelanget, daß er einstweilen, bis der legitimationspunkt berichtet ist, zu Anfange des Processus als Anwalt zugelassen wird.

l. i. C. de procuratoribus. Cautio rati habitationis tunc exigitur a procuratoribus quoties incertum est an ei negotium mandatum sit.

WOLFG. AD. LAVTERBACH *de cautione rati a conueniis praestanda.* Tub. 1663.

§. 146.

Alle diese Arten des Vorstandes werden in der Regel durch Bürgen oder Pfand gerichtlich bestellet. Zur Ausnahme gehören die eidliche Caution, der persönliche Arrest und die Sequestration. Die erste hat zunächst bei allen Arten dieser Cautionen statt, da denn der Eavent schwören muß, daß er aller angewanten Mühe ohngedachtet, die zuerkante Caution durch Bürgen oder Pfand nicht bestellen könne. Die zweite und dritte aber haben nur alsdenn statt, wenn die eidliche nicht hinreichend zu seyn erachtet wird, und zwar iene bei dem Vorstande sich vor Gerichte zu stellen, diese aber bei dem Vorstande das Zuerkante zu leisten.

§. 147.

Uebrigens giebt es zwar noch mehrere Vorstände, welche die Parteien zu leisten haben, als *de non turbando; de non offendendo; de non alienando; de non deteriorando; de restituendo in casum succumbentiae; de demoliendo*, die aber keiner besonderen Abhandlung bedürfen,

fen, oder wenigstens die Erörterung derselben hier nicht her gehdret.

Vierter Titel.

Von der Parteien Ungehorsam überhaupt.

(L. II. T. II. D. *Si quis cautionibus in iudicio sistendi causa factis non obtemperaverit. L. n. T. 14. X. de dolo et contumacia.*

WOLFG. ad SCROEFF de *processu unilaterali cum primis contumaciali.* Tub 1748. 8.

IVST. HENNING BOEHMER de *contumacia non respondentis.* Halae 1717.

§. 148.

Der eigentliche Ungehorsam der Parteien ist die Unterlassung dessen, was ihnen zu thun durch den Richter oder die Gesetze so auferlegt worden, daß sie solches zu thun schuldig sind. Dieser Ungehorsam ist hier nur überhaupt zu erörtern, indem hier nicht darauf gesehen wird, was demselben in Absicht auf diesen oder ienen Theil der Abhandlung der streitigen Sache vor Gericht eigen ist.

§. 149.

Unter den verschiedenen Eintheilungen des Ungehorsams der Parteien, die sich zum Theil von selbst verstehen oder unnöthig sind, ist besonders die Enttheilung in den wahren (*veram contumaciam*) und den vermuthlichen (*praesumptam, fictam contumaciam*) zu bemerken, welche von einigen Rechtslehrern so, von andern anders, erklärt wird. Da aber so viel gewiß ist, daß zum Ungehorsam die Wissenschaft der Schuldigkeit erfordert wird, so kan kein Ungehorsam der Parteien gedacht werden, wenn sie nicht gewußt, daß ihnen dieses oder ienes zu thun obliegt. Ist nun zwar noch nicht gewiß, doch aber zu vermuthen, daß die Partei welche nicht gethan, was sie zu thun schuldig war, gewußt, daß sie es zu thun schuldig

dig

dig war, so ist der Ungehorsam ein vermuthlicher Ungehorsam zu nennen. Ist dieses aber gewiß, so ist der Ungehorsam ein wahrer Ungehorsam. Der wahre Ungehorsam ist wiederum entweder ein vorsätzlicher Ungehorsam, oder ein nicht vorsätzlicher Ungehorsam.

§. 150.

Da der Ungehorsam der Parteien allerdings eine strafbare Handlung ist, so giebt es Strafen des Ungehorsams. Diese Strafen sind entweder die allgemeine Strafe des Ungehorsams, welche bei allen, wenigstens mehreren, Arten des Ungehorsams statt haben: als die Ersetzung der Kosten und des Schadens, so aus dem Ungehorsam entstehen; der Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinführung in den vorigen Stand; daß der Gegentheil zum iuramento in litem gelassen werden solle; Geldstrafen; Präclusion: oder die besondere Strafen des Ungehorsams, welche nur bei dieser oder jener Art des Ungehorsams vorkommen.

§. 151.

Wer der Strafe des Ungehorsams entgehen will, muß, wenn der Ungehorsam noch nicht begangen ist, aber vorkommenden Umständen nicht wohl vermieden werden kan, sich durch die Fristsuchung, davon unten zu handeln ist, zu helfen suchen. Ist aber derselbe schon begangen worden, so ist entweder die Ungehorsamsbeschuldigung von dem Gegentheil schon geschehen, oder nicht. In dem ersten Fall kan der Ungehorsame sich noch dadurch retten, daß er, wenn es möglich ist, noch Gehorsam leistet, welches denn eigentlich die Reinigung von dem Ungehorsam (*purgatio contumaciae*) genant werden könnte. In dem andern Falle aber kommt es darauf an, ob er was vor sich hat, so ihm von der Strafe des Ungehorsams befreien kann, wohin die so genante Ehehaften (*legitima impedimenta*) gehören, oder durch die Wieder-

ein

80 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

einsetzung in den voriaen Stand sich helfen kann. Hieraus lassen sich nun die bekante Regeln erklären und bestimmen: 1) *consumacia non accusata non nocet*; 2) *a contumacia praesumpta liberat etiam causa fatua et ridicula*.

SAMVEL STRYK *de impedimentis legalibus*. Frf. 1684.

EPHR. GERHARDT *de legitimis impedimentis*. Ienae 1717.

IO. GVIL. HOFFMANN *de legitimis impedimentis*. Frf. 1736.

IO. PETR. de LVDWIG *de purgatione contumaciae*. Halae

I 13.

IO. GOTTFR. KRAVSE *de causis contumaciam excusantibus*. Vit. 1703.

IO. BEHNH. FRIESE *de causa fatua*. Ienae 1700.

§. 152.

Die von dem eigentlichen Ungehorsam der Parteien verschiedene bloße Versäumniß derselben, bestehet darin, daß eine Partei bei der Erörterung einer streitigen Rechtsfache unterlässet, was sie, aber nur zu einer, oder innerhalb einer gewissen Zeit, zu thun befugt, aber nicht schuldig ist. Ist nun diese Zeit peremptorisch (§. 29.), so verlieret der welcher sich versäumet hat ipso iure seine Befugniß, ohne vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung der Gegenpartei, an deren Stelle hier die *acceptatio lapsus termini* tritt. Indessen kan doch auch hier der, welcher die Versäumniß nicht wohl vermeiden kan, oder sich schon versäumet hat, durch die Fristsuchung, oder durch Suchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sich helfen.

Fünfter Titel.

Von den Proceßkosten in Civillsachen.

HENR. TEMMEN *Tr. de litium expensis*. Osnabr. 1678. rec. Colon. 1720 8.

GVIL. HIER. BRUCKNER *de leuamine oneris sportularum*. Ienae 1718.

§. 153.

§. 153.

Da in Civilsachen die Proceskosten auf die Parteien fallen, so kann an diesem Orte auch dasienige beigebracht werden, was die Proceskosten in Absicht auf die Parteien betrifft. Es sind aber Proceskosten in Civilsachen die Kosten, welche auf die gerichtliche Erörterung einer streitigen Rechtsache verwendet werden, und sind von den Criminalkosten zu unterscheiden.

§. 154.

Diese Proceskosten sind 1) entweder Gerichtsgebühren, Gerichtskosten, Gerichtsporteln, welche die Gerichtspersonen bekommen, und entweder im baaren Verlage, oder den eigentlichen Gerichtsporteln bestehen: oder außergerichtliche Kosten, welche solche nicht sind, als Procuraturgebühren, Advocatengebühren, Zehrungs- und Reisekosten. Sie sind ferner 2) entweder Kosten des ganzen Processes, oder nicht. Zu den letzteren gehören die Kosten a) einer Gerichtsinstanz, als der ersten, zweiten Instanz; b) eines Incidentpuncts oder anderer einzelner in der Führung des Processes vorkommender Erörterungen; c) eines Termins.

HENR. CHRISTIAN. BASTINELLER *de expensis termini.* Vit. 1717.

§. 155.

Die Proceskosten welche Gerichtskosten sind, muß diejenige Partei welche dasienige verlangt wodurch die Kosten verursacht werden, aus ihren eigenen Mitteln erlegen, indem der Regel nach, weder die eine Partei der anderen diese Kosten vorzuschießen schuldig ist, noch auch die Gerichte die Gerichtskosten stünden. Wenn indessen 1) die eine oder die andere Partei so viel nicht in ihrem Betmdgen hat darüber sie disponiren kann, auch nicht so viel verdienen kann, als die Gerichtskosten betragen,
 Mittelbl. prakt. Rechtsgelehrth. § gen,

gen, welches sie, nach vorbergehender einiger Bescheinigung mittelst des Armenrechts bestärken muß, und sich dergestalt ins Armenrecht schwören, so müssen die Gerichtskosten gestundet werden: oder 2) die Partei welche in den Umständen ist daß sie Nichts hat woher sie die Proceßkosten bestreiten kann, eine sehr scheinbare Ursache zu rechten hat, und der Gegentheil entweder ein solcher ist von dem sie Alimenter fordert, oder auch ein solcher der das Ihrige in Händen hat, so muß der Gegentheil nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch alle übrige Proceßkosten, verlegen.

HENR. HILDEBRAND *de praenumeratione expensarum parti adversae, lite pendente facienda, vom Verlag oder Vorschub der Proceßkosten.* Altd. 1707.

IAC. FRID. LUDOVICI *de expensis litis actori a reo subministrandis.* Halae 1712.

§. 156.

Eben so müssen auch die Proceßkosten, welche außergerichtliche Proceßkosten sind, in der Regel von der Partei, welche dieselbe verursacht, aus ihren eigenen Mitteln bezahlet werden. Wenn sie aber das Armenrecht hat, so fallen die Advocatengebühren und andere außergerichtliche Proceßkosten weg, oder das Gericht muß den Verlag thun.

IO. HENR. ALBINI *de iure pauperum in foro Saxonico* Lips 1724.

PETR. MÜLLER *de probatione paupertatis.* Ienae 1692.

§. 157.

Nach dem so unten aus der Theorie der Kunst auf Gerichtsacten zu decretiren erhellen wird, kann es sich fügen, daß die Proceßkosten welche die eine Partei verwendet hat, ihr von der andern erstattet werden müssen, da denn 1. die Ansetzung der Unkosten (*liquidatio expensarum*) vorkommt, ob gleich dieselbe auch bei anderer Gelegenheit geschiehet. Sie bestehet darinnen, daß die Kosten des gan-

ganzen Processes, oder nur eines Theiles desselben, von Post zu Post angegeben werden, und ist daher die Ansetzung der Processkosten eine Art von Verfertigung einer Rechnung. Gehet sie auf die Gerichtskosten, so heisset sie die Ansetzung der Gerichtskosten (*liquidatio expensarum iudicialium*), welcher die Ansetzung der außergerichtlichen Kosten (*liquidatio expensarum extrajudicialium*) entgegen gesetzt wird.

§. 158.

Ferner kommt hiebei II. die Bescheinigung der liquidirten Processkosten vor, welche 1) durch die Beziehung auf dasjenige wodurch sie verursacht worden und bei der Führung des Processes vorgekommen; 2) durch den Eid wodurch die Richtigkeit derselben beschworen wird (*iuramentum expensarum*); 3) auch auf andere Art, nach der Beschaffenheit dessen wofür sie verwendet worden, geschieht.

§. 159.

Endlich ist noch III. bei der Erstattung der Kosten zu bemerken, daß, wenn sie nicht gutwillig von dem Gegentheil welcher dazu condemniret worden geschieht, solche entweder durch eine besondere Klage so darauf gerichtet wird, oder durch die Ausflucht der noch nicht bezahlten Kosten, erhalten werden kann.

Drittes Buch.

Von dem Vortrage bei der Betreibung der Privatrechtssachen.

§. 160.

Die hieher gehörende praktische Lehren sind eines Theils solche, welche auf den Vortrag bei der Betreibung der Privatrechtssachen überhaupt gehen; andern Theils aber

aber solche welche denselben in Absicht auf die gerichtliche und außergerichtliche Sachen insbesondere, betreffen.

Erster Titel.

Von dem Vortrage bei der Betreibung der Privatrechtssachen überhaupt.

§. 161.

Der bei der Betreibung der Privatrechtssachen vorkommende Vortrag ist I. entweder ein Vortrag der zu den Civilgerichten gehörigen Personen; oder der Notarienz; oder der Interessenten der Sache selbst, oder anderer Beistände außer den Notarien.

§. 162.

Der Vortrag bei der Betreibung der Privatrechtssachen ist ferner II. entweder ein mündlicher Vortrag, oder ein schriftlicher Aufsatz, nachdem derselbe von seinen Urheber, entweder durch mündlich ausgesprochene Worte geschieht, oder durch Worte welche durch die Feder oder den Druck zu Papier gebracht sind. Es bleibet daher ein mündlicher Vortrag ein solcher, wenn derselbe gleich nachher darum zu Papier gebracht wird, damit der Inhalt desselben nicht vergessen werde, und, wenn die Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, so ist es gleichgültig, ob der Vortrag mündlich oder schriftlich geschieht. Sollte auch der Vortrag theils mündlich theils schriftlich, oder auch ganz schriftlich geschehen, und dabei nur etwas vergessen sein, so muß man sich in solchen Fällen durch eine Nachschrift zu helfen suchen.

IO. IOACHIN SCHOEFFER *de periculosa conceptione instrumenti.* Frf. 1705.

IO. BERNH. FRIESEN *de negotiis scripturam requirentibus.* Ienae 1709.

IO. SAM. STRYK *de apostilis seu postscriptis.* Halae 1702.

§. 163.

So wohl der mündliche, als auch, und zwar besonders, der schriftliche Vortrag ist auch III. entweder ein freier und ungebundener Vortrag, oder ein an Formulare und Formeln (§. 7.) gebundener Vortrag. Zu den Formeln können auch die Clauseln gerechnet werden, wenn gleich dieses nicht von allen Clauseln gilt. Es sind aber Clauseln solche Theile eines, besonders schriftlichen, Vortrages, welche auf eine besondere Wirkung des Geschäftes abzielen. Daher die Clauseln nach der Verschiedenheit ihrer Wirkung besondere Benennungen erhalten, als Erweiterungs-Clauseln u. und alle Cautelen, welche der Vortrag, in sich hält, können zu den Clauseln gerechnet werden. Solchemnach ist die Kenntniß der sogenannten Formularbücher nöthig, und der Gebrauch derselben dem angehenden Practikus zu rathen, wenn nur der dabei vorkommende Mißbrauch verhütet wird.

Adam Volkmanns neu verbesserte Notariatskunst. Leipzig 1621. 4. von Georg Beyern verbessert 1715 in Fol. zuletzt verbessert Jena 1763. 4.

Job. Jobst Beck's Vollständiges und nach den heutigen Curial stilo eingerichtetes Formular. Nürnberg. 1716. 4.

Des Flugen Beamten Formularbuch, Nürnberg 1772. Dritte Auflage. 4.

Leop. Fried. Frebersdorf Anweisung für angehende Justizbeamten und Unterrichter. Erster Band. Lemgo 1772. Zweiter Band. Ibid. 1773. Dritter Band 1774. Ibid. 4.

Job. Georg Estor Anleitung für die Advocaten und Anwälte. Zweite und verbesserte Auflage Warburg 1752. 4.

Jul. Bernhard von Rohr Vorrath von auserlesenen Contracten und anderen Aufsätzen, die bei der Hauswirtschaft, Handlung und Handwerkern vorkommen. Verbessert auch mit neuen Aufsätzen und einer Einleitung vermehret von D. Christ. Gottl. Gutschmid. Leipzig 1754. 4.

Joh. Frid. Seyfarts Formularbuch, worinnen alle zu dem *processu ordinario* gehörige Schriften, Bescheide, Citaciones und Registraturen, nach dem neuesten Reichs und Sachsischen Stylo mit nöthigen Anmerkungen angewiesen werden. S. Dessen teutschen Reichsproceß Zweiter Theil. Just Elaprotbs Sammlung gerichtlicher vollständiger Akten, zum Gebrauch praktischer Vorlesungen. Göttingen 1773. Fol.

§. 164.

Die Vorträge welche schriftliche Aufsätze sind besonders betreffend, so ist von denselben hier nur was von ihnen überhaupt gilt beizubringen. Dahin gehöret I. daß allgemeine Arten derselben sind die Protocolle und andere schriftliche Aufsätze. Letztere sind von sehr verschiedener Art, unter welchen nur die sehr allgemeine, dergleichen die Scheine, oder schriftliche Zeugnisse, sind, hier zu bemerken.

§. 165.

Ein Protocoll ist ein schriftlicher Aufsatz einer Person die öffentlichen Glauben hat, welcher eine Erzählung einer Handlung enthält, die so gleich zu Papier gebracht ist. Sie sind entweder gerichtliche oder außergerichtliche Protocolle. Erstere heißen Registraturen, vor eine Art von schriftlichen Aufsätzen genommen, und letztere sind wiederum von verschiedener Art.

SAM. STRYK *de iure protocollis*. Franc. 1672.

IO SIBRAND *de protocollis collegiorum eorumque probatione et fide*. Rost. 1684.

§. 166.

Die Scheine, oder schriftliche Zeugnisse, sind einseitige schriftliche Aufsätze, wodurch ein gewisser Vorgang bezeuget wird. Sie sind eigentliche so genannte Scheine, Attestate, wenn sie nicht solche sind wodurch bezeuget wird, daß der Aussteller sich was zu thun oder zu lassen

berz

verbindlich gemacht habe, oder etwas für nicht geschehen declariret wird: Gegenseine, Reverse aber wenn sie solche sind.

AHASY. FRITSCH *de litteris reversalibus eorumque auctoritate atque usu in variis negotiis moribus germaniae receptis.* Rudolft. 1669.

PETR. MÜLLER *de litteris reversalibus vulgo von Reversen.* Ienae 1691.

§. 167.

Von den schriftlichen Aufzügen überhaupt ist ferner II. zu bemerken, daß wegen 1) der Sprache nichts allgemeines bestimmt werden könne; 2) des Papiers, das Stempelpapier zu bemerken, wobei es auf die Stempel-edicte jedes Ortes ankommt, und wie man sich in Ermangelung des nöthigen Stempelbogens zu verhalten habe; 3) des Formats, das Format in Folio zwar überall gebräuchlich sei, jedoch aber entweder, und zwar in der Regel, so, daß jede Seite des Bogens so beschrieben werde, daß nur ein kleiner Rand, auf der linken Seite, gelassen werde; oder Patentweise über den ganzen Bogen weg nur die eine Seite beschrieben werde; oder auch der Bogen nach der Länge halb gebrochen, und alsdann nur die eine Hälfte, nach der rechten Seite zu, beschrieben werde.

IO. CHRISTOPH BECMAN *de iure idiomatis* Frc. 1688.

FRD. IAC. BARTHOLD *de charta signata.* Vit. 1690.

Georg Fried. Müller *Stempelrecht.* Halle. 1767. 8.

§. 168.

Da so wohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen schriftlichen Aufzügen der Fall vorkommt, daß dieselbe an ein vorgeschriebenes gedrucktes Formular gebunden sind: so kann auch hieher III. die Extension der gedruckten Formulare gerechnet werden, welche darinnen besteht, daß in einem solchen Formular die leeren Stellen, zum Behuf des Gebrauches im vorkommenden Fall, aus-

88 I. Theil. Allgemeine Wahrheiten von den

gefüllet werden, und die Unterschrift des Nahmens, auch wohl die Besiegelung desselben geschieht.

§. 169.

Es ist auch hler IV. der Abschriften schon vorhandener schriftlicher Aufsätze und deren Beglaubigung Erwähnung zu thun, als woraus die einfache und beglaubigte Abschriften (*copiae simplices et vidimatae*) entstehen. Was hievon überhaupt zu bemerken, bestehet darinnen, daß 1) die Beglaubigung nur von solchen Personen geschehen kann, deren Zeugniß öffentlichen Glauben hat; 2) die Abschrift mit dem Original oder Urschrift auf das genaueste übereinstimmen muß; 3) auf die Aechtigkeit der Urschrift zu sehen; 4) die Beglaubigung selbst nicht in der Form eines besondern Zeugnisses, sondern durch eine Unterschrift der Abschrift, mittelst Benennung dessen von dem sie geschehen und der Besiegelung, geschieht; 5) dieselbe gerichtlich oder außergerichtlich geschieht, und nach diesen Unterschiede das Mehrere hievon an seinem Orte beizubringen.

• R. ENGELBRECHT *de exemplis* Helmst. 1698.

10. • OD. BREK *de vidimus seu copiis vidimatis* Alt. 1724.

§. 170.

Endlich ist noch V. zu bemerken, daß zwar die bei Privatrechtsfachen gebräuchliche Sprache die hochdeutsche Sprache ist: iedoch aber in einigen Ländern dieselbe in lateinischer oder französischer Sprache verhandelt werden.

Zwei:

Zweiter Titel.

Von dem Vortrage bei der Betreibung der gerichtlichen Privatrechtssachen.

§. 171.

Die so wohl mündliche als schriftliche Vorträge dieser Art sind entweder Vorträge der Interessenten der Sache (§. 87.), oder des Richters und anderer zu den Gerichten gehörigen Personen, und erstere heißen, wenn sie schriftliche Aufsätze sind, **Producte, Eingaben, Nothdurft, Handlung** (*producta, exhibita*). Solchemnach sind von den Producten die **Recesse** in dem Verstande genommen, daß sie kurze mündliche oder schriftliche Vorträge sind, mittelst welchen Producte den Gerichten übergeben werden, woraus in dem Fall, da sie schriftliche Vorträge sind, die **Präsentationschreiben** entstehen, zu unterscheiden.

§. 172.

Die Vorträge der zu den Gerichten gehöriger Personen betreffend, so ist in Absicht auf dieselben nichts zu bemerken, welches so allgemein; daß solches hieher gehört. Dieses gilt auch von den Vorträgen der Interessenten bei Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Solchemnach sind hier nur in Absicht auf die Vorträge der Interessenten welche bei Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit vorkommen, und schriftliche Vorträge sind, mithin **Processchriften** genannt werden können, einige allgemeine Lehren zu bemerken.

§. 173.

Hieher gehört I. in Ansehung der äußern Form der Processchriften, daß eine jede Processchrift ihre gehörige Rubrik haben muß, welche am schicklichsten so eingerichtet wird, daß sie 1) den Namen der Schrift wor-

bei gemeinlich ein Epitheton hierzu zefüget wird; 2) die Namen der Parteien, von welchen derienige allemal zuerst genannt wird, dessen Schrift es ist, nach ihren Vor- und Zunamen, Würde, Handthierung und Wohnung; wie auch der Person, welche jede Partei in Ansehung des ganzen Processes, und insbesondere in Ansehung des Theiles, wozu die iezige Schrift gehört, vorstellt; 3) den Gegenstand des rechtlichen Streites; 4) die Benennung der Beilagen, welche durch Zeichen, Buchstaben oder Zahlen zu unterscheiden, enthält.

§. 174.

Ferner ist II. bei den Processschriften überhaupt von der Schreibart zu bemerken, daß sie 1) den Gerichtsstyl gemäß sein müsse; 2) die Einmischung der Wörter aus anderen Sprachen, so viel möglich, zu verhüten; 3) nicht mit dem Gegentheil, sondern lediglich mit dem Richter, geredet werden müsse; 4) ob die Schrift im Namen des Principalen, oder des Anwaltes, in Processachen aufgesetzt werde, überhaupt nicht bestimmt werden könne.

§. 175.

Wegen III. der Schriften selbst, ist in Absicht auf die 1) Formalien überhaupt zu bemerken, daß a) die Anrede des Richters, oder der Titel desselben, den Anfang mache, wobei sich die Abkürzungen: P. P. oder S. T. oder T. P. nicht schicken, sondern der Titel völlig ausgedrucket werden muß; wie aber der Titel einzurichten, muß nach dem Herkommen, wie auch nach der Einrichtung eines jeden Gerichts, beurtheilet werden; b) in ieder Schrift die Bitte besonders ausgedrucket werde, und damit dem Richter dieselbe gleich in die Augen falle, die Worte welche dieselbe enthalten, abzusehen oder einzurücken; c) der Bitte gemeinlich die Begrüßungsclausel: Hierüber rufe das mildrichtergliche Amt besten Fleißes an oder:

oder: desuper imploro nobile iudicis officium, entweder völlig, oder durch: Hierüber etc. Desuper etc. angehenget werden zu pflegt; d) der völlige Schluss oft wie in Briefen geschehe und sich nach der Anrede richte; e) entweder der Partei oder deren Anwalts Namen unterschrieben werde. In Absicht auf die 2) Materialien aber läßt sich nur überhaupt anmerken, daß a) alles was überhaupt zur Deutlichkeit des Vortrages was beitragen kann auch in diesen Schriften anzuwenden erlaubt sei; b) in der Regel, nicht so wohl das ius in thesi, als vielmehr bloß das ius in hypothesis, auszuführen sei; c) das häufige und unnöthige Anziehen der Gesetze und der Rechtslehrer zu verhüten; d) aller Verstoß gegen die Acten sorgfältig vermieden werden müsse, und dieselbe, nachdem sie foliiret, oder numeriret, oder paginiret, hiernach richtig anzuziehen; e) wenn Beilagen angezogen werden, dieses auf dem Rande mittelst eines Striches zu bemerken; f) die in diesen Schriften häufig vorkommende unnütze Protestationen, Reservationen und Acceptationen zu verhüten.

Dritter Titel.

Von dem Vortrage bei der Betreibung der äußern gerichtlichen Privatrechtsfachen.

§. 176.

Der Vortrag bei diesen Rechtsfachen erfordert überhaupt daß 1) der Deutlichkeit wegen wie sonst, so auch hier, die verschiedenen Fälle von einander abgesondert werden; 2) wenn die Sprache nicht allen Interessenten bekannt ist, entweder Dolmätischer gebraucht werden, oder eine Uebersetzung in die bekannte Sprache geschehe; 3) die einzelne lateinische Wörter und Redensarten denen, welche sie nicht verstehen, erklärt werden müssen; 4) wenn viele an einer Sache Theil nehmen, gleich anfäng-

fänglich so viel Urschriften ausgefertigt werden als Interessenten sind; daß aber in diesem Falle durch Abschneidung eine so genannte *charta partita* oder *charte partie* gemacht werde, kommt selten vor.

§. 177.

Was besonders den schriftlichen Vortrag, und die daraus entstehende schriftliche Aufsätze, welche bei der Betreibung der außergerichtlichen rechtlichen Geschäfte vorkommen, betrifft: so ist davon überhaupt zu merken daß I. in Absicht auf die Sache selbst, welche darinnen vorgetragen wird, der so in derselben schreiben will, solche wohl inne haben müsse. Hierzu aber wird theils die Theorie von dem Geschäfte welches zu betreiben ist, erfordert: theils muß bei den Interessenten die nöthige Erkundigung von den dabei vorkommenden besondern Umständen eingezoget werden.

§. 178.

Ferner gehöret hieher II. die innere Einrichtung der schriftlichen Aufsätze. Es lassen sich aber hievon keine allgemeine Regeln geben; sondern es ist am besten, daß die besondere Regeln, bei ieder Art der schriftlichen Aufsätze, beigebracht werden; außer daß Folgendes hier zu bemerken. Hieher rechne ich daß 1) zwischen Vorberitungsaufsätze und die förmliche schriftliche Aufsätze ein Unterscheid zu machen; 2) jene, wenn sie Verträge betreffen, Punctionen oder Minuten, genannt werden, welche je natürlicher je besser aufgesetzt werden; 3) bei diesen gewisse Anfangsformeln und Schlußformeln zu bemerken sind, welche, wenn Sie gleich nicht allgemein sind doch häufig vorkommen, als: Ich Endesunterschiedener bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen, oder: Wir Endesunterschiedene bekennen hiemit für uns und unsere Nachkommen, wie auch: Kund und zu wissen sei hiemit, daß &c. oder kürzer:
Zu

Zu wissen, daß ic. und die sogenannte *clausula doli generalis*: Alles getreulich und ohne Gefährde.

HENR. HILDEBRAND *de punctationibus*. Alt. 1690.

PETER MÜLLER *de minutis*. Ienae 1690.

IO. CONR. GUMP *de doli clausula: getreulich und ohne Gefährde*. Argent. 1669.

§. 179.

Ferner ist hier von der III. Schrift selbst zu bemerken, daß die schriftliche Aufsätze 1) rein, ohne daß darinnen was ausgekratet oder ausgestrichen worden; 2) leserlich; 3) ohne Abkürzung, selbst in Ansehung der Zahlen welche mit Buchstaben zu wiederholen; 4) ohne Rand- Ueber- und Nachschriften; 5) mit nöthigen Abschnitten und Absätzen versehen, geschrieben werden müssen: wenigstens die Randschriften umzogen; die Nachschriften besonders unterschrieben, und die falsche oder doppelt geschriebene Worte nicht durchstrichen oder ausgekratet, sondern vielmehr bloß unterpunctiret, oder unterstrichen werden müssen.

ERNEST. FRID. SCHROETER *de cancellationse scripturarum*. Ienae 1674.

WOLFG. ADAM LAVTERBACH *de cancellationse eiusque in iure effectibus*. Tub. 1669.

SAM. STRYK *de rasura*. Franc. 1667.

§. 180.

Wegen IV. der Namensunterschrift und der Besiegelung kommt es darauf an, daß 1), so viel die Hauptpersonen betrifft, alle die, gegen welche der schriftliche Aufsatz bereinsten als eine Urkunde beweisen soll, oder deren einseitige Willenserklärung dadurch erwiesen werden soll, und die Nebenpersonen anlangend, so wohl die deren Einwilligung erfordert wird, und dieselben doch darüber keine besondere Urkunde ausstellen, als auch die Zeugen, unterschreiben müssen; 2) wer lesen und schreiben kan selbst unterschreiben und lesen müsse; wo nicht, die

Wor-

Vorlesung geschehen müsse, und wegen der Unterschrift es so gehalten werde, daß der welcher unterschreiben soll, entweder mit geführter Hand unterschreibet, oder ein Zeichen statt des Namens z. E. † † † hinsetzet, oder auch ein Anderer an seiner Stelle unterschreibet; 3) der Vor- und Zunahme ganz ausgeschrieben werden müsse, und zwar dichte unter die Hauptschrift; 4) die Nebenpersonen Flug thun, wenn sie diese ihre Eigenschaft bei der Namens-unterschrift ausdrücken; 5) die Besiegelung in der Regel nicht nothwendig ist, sie auch wohl mit fremden Siegel geschehen kann; 6) die Formel: Urkundlich habe ich solches mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten (oder bei Adelichen: anaebornen) Pertschaft Dekräftiget, nur zu dem Kunstmäßigen gehöre, welches auch von der Formel: manu propria, und: daß vorstehendes alles meine wahre Willensmeinung sei, bekenne ich hiemit: gilt; 7) bei Ermangelung des Pertschafts gesetzt zu werden pflege: in Ermangelung meines Pertschafts meine eigene Hand; 8) zwar ordentlicher Weise die Unterschrift und Besiegelung erst alsdenn hinzukomme, wenn die Ausfertigung geschehen ist, solches aber auch vorhero geschehen könne; daher denn die Blanquette entstehen, bei deren Unterschrift die Vorsicht zu gebrauchen, daß dasienige Geschäfte, worauf das Blanquet gehet, benennet werde, z. E. Blanquet zur Auseinandersehung zwischen mir und dem Titio &c.

SAM. STRYK *de iure analphabetorum.* Franc. 1677

GEORG. AD. STRVV *de iure sigillorum* Ienae 1675.

IO. HENR. BOTTICHER *de iure sigillorum.* Helmst. 1675.

BALT. TILESIVS *de formula iuris: In Ermangelung meines Pertschafts meine eigene Hand.*

IOAN. AMSEL *de nominis subscriptione.* 1697. rec. Halae 1730.

HENR. LINCKE *de manu propria.* Alt. 1682.

Bei Privatrechtsvorkommend. Geschäften. 95

IO. CHRIST. SCROETER *de nominis proprii expressione.* Ienae 1709.

ERNEST. FRID. SCHROETER *de charta blanca.* Ienae 1668.

GEORG. ENGELBRECHT *de charta blanca.* Helmst. 1692.

GOTTFR. BENED. CARPZOV *de charta blanca.* Lugd. Bat. 1707.

§. 181.

Ferner V. Ort und Zeit anlangend, so ist dabei zu bemerken, daß 1) dessen Beisehung, wenn gleich nicht immer nöthig, doch sehr nützlich sei, und wenn die Vollziehung an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten geschehen, solches angemerket werden müsse; 2) zwischen das: So geschehen (*actum*), und das: So gegeben (*datum*), ein Unterscheid sei.

SIM. PETR. GASSER *de reperita die.* Halae 1706.

§. 182.

Endlich ist VI. wegen der Zusammenfügung zu erinnern, daß die schriftliche Aufsätze welche aus mehreren Bogen bestehen, in einander gelegt, darauf zusammen genehet, und das Ende des Fadens, mit welchem solches geschehen ist, durch das Pettechaft, oder die Pettechaste, angesiegelt werde.

Zwei-

Zweiter Theil.

Gerichtliche praktische Privatrechts-
gelehrtheit.

§. 183.

Die nun, nach dem im 1ten §. angelegten Plan, folgende gerichtliche Privatrechtsgelehrtheit, hat die, so wohl bei Sachen der streitigen als willführlichen Gerichtbarkeit, vorkommende Geschäfte, zu ihren Gegenstände (§. 14.). Da nun die Geschäfte der ersten Art wichtiger sind, als die von der zweiten Art: so werde ich zuerst von jenen und hernach von diesen handeln.

Erstes Buch.

Von den die Sachen der streitigen Gerichtbarkeit betreffenden Geschäften.

§. 184.

Das vornehmste und hauptsächlichste Geschäft unter allen so bei Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommt, ist die Führung des Civilprocesses. Da nun ein ieder Proceß eine Art von Ordnung ist, und keine Ordnung deutlich gemacht werden kann, wenn man nicht vorher dasjenige worauf sie gehet, dergleichen hier die einzelne Geschäfte sind welche bei den Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommen, deutlich versteht: so ist es gegen die Regeln des deutlichen Vortrages, wenn nicht vorher von den einzelnen Geschäften, woraus der Civilproceß zusammen gesetzt ist, gehandelt wird, ehe man den Civilproceß selbst erklärt. Solchemnach muß erst von den einzelnen bei Führung des Civilprocesses vor-

vorkommenden Geschäften, und darauf von dem Civilproceß selbst gehandelt werden.

Erstes Hauptstück.

Theorie der Kunst die einzelne zum Civilproceß gehörige Geschäfte zu betreiben.

§. 185.

Die Geschäfte davon hier die Rede ist, lassen sich auf zwei Hauptgattungen zurückführen. Sie sind eines theils solche wodurch Rechtsfachen betreffende Acten (§. 2.), mithin hier in der Anwendung auf die Geschäfte davon hier die Rede ist, Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit betreffende Acten, oder kürzer, Civilproceßacten, ganz von neuen entstehen: andern theils aber solche, welche schon vorhandene Civilproceßacten betreffen (§. cit.). Solchemnach ist die Theorie davon hier die Rede ist, in die Theorie der Kunst Civilproceßacten zu verhandeln, welche auf die erste Art von Geschäften gehet, und die Theorie der Kunst mit verhandelten Civilproceßacten umzugehen, welche auf die zweite Art von Geschäften gehet, einzutheilen.

Erster Abschnitt.

Theorie der Kunst Civilproceßacten zu verhandeln.

§. 186.

Die einzelne Geschäfte worauf diese Theorie gehet, sind solche Geschäfte welche durch die streitenden Parteien und ihre Beistände (§. 88. seqq.) hauptsächlich betrieben werden. Sie sind darinnen von einander unterschieden, daß einige derselben die Vorbereitung zum **Rechtsprakt. Rechtsgelehrth.** **Rechts**

Rechtsstreit; andere den Beweis; noch andere die richterliche Erkenntnisse selbst; endlich auch wiederum andere die Execution der richterlichen Erkenntnisse, betreffende Geschäfte sind. Da es aber doch außer denen, welche zu der einen oder der anderen dieser Klassen gehören, noch einige, ob gleich wenige, Geschäfte der Parteien giebt, die nicht wohl zu der einen oder der anderen dieser Klassen gerechnet werden können: so theile ich alle Geschäfte davon hier die Rede ist, in allgemeine, worunter ich die letzteren, und die besondere, worunter ich die ersteren verstehe, ein.

Erster Absatz.

Von den allgemeinen Geschäften welche bei Sachen der streitigen Gerichtbarkeit vorkommen.

§. 187.

Die Geschäfte dieser Art sind 1) der Versuch der Güte; 2) das rechtliche Verfahren der Parteien überhaupt; 3) die Ungehorsamsbeschuldigung; 4) das Dilationsuch; 5) das Restitutionsgesuch gegen Verlethungen im Civilproceß.

Erster Titel.

Von dem Versuch der Güte.

§. 188.

Ob es zwar einem jeden frei stehet die Güte unter streitenden Parteien zu versuchen, und dieses zu thun für einen jeden üblich ist: so haben es doch die Gesetze besonders dem Richter zur Pflicht gemacht solches von Amtswegen zu thun.

R. A. 1654. §. 116. Zweitens soll der Richter erster Instanz die Parteien zweifelhafter Sachen, nicht vor angefas-

setzen

I. B. I. von einz. Stücken des Civilproc. 99

genen Rechtsstande und Litiscontestation, sondern auch in quacunq̄ue iudicii parte durch alle dienliche Mittel und Wege auch schickliche Erinnerungen in der Güte von einander zu setzen und hiedurch alle weiltäufstige Kostspaltige Rechtsfertigung zu verhüten sich bestreuen zc.

CHRIST. THOMASIVS *de protractione iustitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a iudice tentandam* Helae 1721.

10. CHRIST. BENNEMANN *unvorgreifliche Gedanken über die von Thomasio gehaltene Disputation von Verzögerung der Justiz zc.* 1724.

PAVL. WILH. SCHMIDT *de officio et prudentia iudicis circa amicabilem compositionem.* Ienae 1747.

10. FRID. WILH. BRAND *de amicae iuter litigantes compositionis tentamine.* Wetzl. 1756.

10. KARL. BREYER *de tentatione amicabilem compositionis inter litigantes legitimo minuendarum litium remedio.* Ktl. 1748.

§. 189.

Den Versuch der Güte kann der Richter selbst, oder auch wohl durch eine Gerichtsdeputation (§. 67.) thun, mit oder ohne Beisein der Advocaten. Es kann derselbe auch, ohne daß eine Nichtigkeit daraus entstehet, diesen Versuch unterlassen, und die Parteien können den zum Versuch der Güte angeordneten Termin verbiten.

§. 190.

Der Richter muß in dem Termin zur Güte Vorschläge thun wie die Parteien sich vergleichen könnten, und ihnen zureden daß sie sich vergleichen. Weiter aber zu gehen und Drohungen zu gebrauchen, auch wohl gar die Parteien zum Vergleich zu zwingen, ist unerlaubt, und die allerdings gegründete Ausnahme, wenn die Abwendung eines Uergernisses, oder das gemeine Beste erfordert daß die Sache gütlich beigeleget werde, ist mit grosser Behutsamkeit in Anwendung zu bringen.

Zweiter Titel.

Von dem rechtlichen Verfahren der
Parteien überhaupt.(L. IV. T. 8. I. *de exceptionibus.* T. 14. *de replicationibus.*)

§. 191.

Das rechtliche Verfahren, welches auch Receptiren genannt wird, ist ein Inbegriff der Stücke der Abhandlung einer streitigen Rechtsache vor Gericht, wodurch ein oder mehrere besondere streitige Puncte, mittelst abgewechselten Vorträgen, durch die Parteien ausführlich erörtert werden. Jedes Theils Vortrag der zu dem Verfahren gehöret, heißet ein Satz, und wenn die Sätze schriftlich übergeben werden, so heißen diese Schriften Wechselschriften, das Verfahren selbst aber das Verfaßen.

§. 192.

Dieses Verfahren ist I. nach Unterscheid der Art des Vortrages zweifach, nämlich ein schriftliches, so auch ein productliches Verfahren genennet wird, und ein mündliches Verfahren, oder das Verfahren von Mund aus in die Feder: nachdem der Vortrag ein schriftlicher oder mündlicher Vortrag ist (§. 162.). Das mündliche Verfahren ist entweder ein bloß mündliches Verfahren, wenn es so geschiehet daß solches von dem Gerichtschreiber im Verhörstermin protocolliret wird, oder ein Verfahren von Mund aus in die Feder im strengern Verstande, wenn es so geschiehet, daß die Parteien ihre Sätze zu Hause so concipiren, als wenn sie mündlich im Gerichte zu den Acten gebracht wären, und alsdenn die

dieselbe zu den Acten geschrieben werden. Dieses letzte Verfahren kommt auch an manchen Orten unter den Namen: *loco oralis*, vor, da es kein wirkliches mündliches Verfahren ist, sondern nur an dessen Stelle tritt.

§. 193.

Ferner ist II. das rechtliche Verfahren nach dem Unterscheide dessen worüber verfahren wird, entweder ein Verfahren in der Hauptsache, welches auch ein benanntes Verfahren genant werden kan, oder ein Verfahren über Nebenpuncte, welches auch unter den Namen eines unbenannten Verfahrens vorkommt. Die Arten von beiden Verfahren kommen unten da, wohin sie gehören, vor.

§. 194.

Das rechtliche Verfahren nimt seinen Anfang mit den Hauptsatz, das ist, mit dem Vortrage einer Partei welcher zum Verfahren Anlaß giebt, mithin etwas in sich enthält so einer besonderen weiteren Erörterung bedarf. Darauf folget das Excipiren, worunter hier die erste Antwort des Gegentheils auf den ersten Vortrag wegen des Puncts, oder der Puncte, worüber es zum Verfahren kommt, verstanden wird. Nach dem Excipiren kommt es zum Repliciren, welches in der Antwort auf dasjenige, was der Gegentheil im Excipiren vorgebracht, bestehet. Auf das Repliciren folget das Dupliciren, welches in der Antwort auf dasjenige, was repliciret worden, bestehet. Auf das Dupliciren folget das Tripliciren und Quadrupliciren, und so weiter. Die Anzahl dieser Sätze kan zwar überhaupt nicht bestimmt werden: indessen ist doch so viel gewiß, daß der letzte Satz dem welcher excipiret hat zustehet, und also dem Beklagten immer der letzte Satz zustehet.

CHRIST. WILDVOGEL *de ultima pos.*



Dritter Titel.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 195.

Die Ungehorsamsbeschuldigung bestehet darinnen, daß dem Richter der Ungehorsam dessen, welcher solchen begangen, bekant gemacht und gebeten wird dem Ungehorsamen in die Strafe des Ungehorsams (§. 150.) zu condemniren.

§. 196.

Sie erfordert also daß wirklich ein Ungehorsam begangen worden, und wird daher so eingerichtet daß 1) angeführet wird was dem, welcher des Ungehorsams beschuldiget wird, zu thun obgelegen; 2) bescheiniget wird daß ihm solches rechtmäßig bekant gemacht worden, und er dennoch keine schuldige Folge geleistet; 3) die Erklärung daß man sich dieserwegen genöthiget gesehen die Ungehorsamsbeschuldigung anzubringen geschiehet; 4) die auf die Strafe des Ungehorsams (§. cit.) gehende Bitte angehenget wird.

PART. LEONH. SCHWENDENDÖRFFER *de accusatio-
ne contumaciae.* Lips. 1659.

SVL. HENR. SCHWARTZ *de contumaciae, accusacione et pur-
gacione.* Alt. 1697.

§. 197.

Da eine bloße Versäumung kein Ungehorsam ist (§. 152), auch der nicht ungehorsam ist, welcher etwas nicht thut, was der Richter nicht so von ihm verlangt daß er solches thun soll und muß: So erhellet leicht, daß es Fälle giebt, und welche dieselbe sind, in welchen die Ungehorsamsbeschuldigung, theils gar nicht statt findet, theils überflüssig ist.

GEORG. FRID. KRAVS *Quando accusatio contumaciae sit aut superflua aut frustranea praesertim in foris Saxoniae.*
Vitemb. 1726.

§. 198.

Was derienige welcher des Ungehorsams beschuldigt worden vor Mittel zu gebrauchen hat um sich dagegen zu retten, ergiebet sich aus dem so §. 151. von den Ungehorsam gesaget worden so von selbst, daß ein Mehreres hievon beizubringen unnöthig ist.

Vierter Titel.

Von dem Dilationsgesuche.

§. 199.

Ob gleich Fristen und Termine oben (§. 28. 32.) von einander unterschieden sind, so kan doch unter das Dilationsgesuch, so wohl die Bitte um die Ausdehnung der Frist, als auch um Aufschiebung eines angeetzten Termins, verstanden werden.

§. 200.

Ein Dilationsgesuch bei dem Richter der Sache vorzubringen, stehet einem Jeden frei, in so ferne nur solches keine solche Nothfrist betrifft welche nicht erstreckt werden kan (§. 30.), da alsdenn dieses Gesuch ohne Wirkung sein würde.

§. 201.

Wer durch das Dilationsgesuch von dem Richter eine Ausdehnung der Frist, oder Aufschiebung des Termins, zu erhalten für nöthig achtet, muß seine darauf gerichtete Bitte dadurch unterstützen, daß er Ehehaften (§. 151.) anführet welche die Gewährung seiner Bitte nothwendig machen, oder doch so beschaffen sind, daß die Billigkeit dieselbe erfordert. Da es auch sein kan,

daß die Ehehaften länger dauern, als man anfänglich gedacht, oder auch neue entstehen: so ist daher leicht klar daß es erlaubt sei zu wiederholten Malen Prorogation zu suchen. Wie oft aber solches geschehen könne läßt sich nicht bestimmen.

§. 202.

Ob gleich hier noch nicht her gehöret wie der Richter auf ein Dilationsgesuch decretiren müsse, so ist doch hier dieses zu bemerken, daß, wenn keine Resolution auf das Dilationsgesuch erfolget, es nach der Regel gehet: *dilatio petita, et non denegata, habetur pro concessa.*

CARL GOTTLIEB KNORRE *de recto dilationum usu,*
Halaë 1738.

Fünfter Titel.

Von dem Restitutionsgesuch gegen Verletzungen im Civilproceß.

JOAN. EISENHART *Processus inst. ntiæ restitutionis in integrum adversus quorumvis iudicum sententias et decreta repetita descriptio.* Helmft. 1685. 8. Recensuit et notas adiecit IO. EISENHART Halaë 1780. 8.

§. 203.

Als ein hieher gehöriges Geschäft kan ferner angesehen werden, wenn wegen Verletzungen, die bei Gelegenheit eines Civilproecesses vorkommen, die Wiederherstellung in den vorigen Stand gesucht wird, welches das Restitutionsgesuch gegen Verletzungen im Civilproceß, oder das processualische Restitutionsgesuch, genant werden kan. Diese lehre gehöret also zur lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und besonders der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *ex clausula Praetoris generali*; jedoch aber nur in so weit, daß das wahre Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse

welches in verschiedenen Gerichten unter den Namen des *remedii restitutionis in integrum contra sententias* eingeführt ist, hieher nicht gehöret, da solches richterliche, noch nicht rechtskräftige, Erkenntnisse betrifft, wovon erst unten zu handeln ist.

§. 204.

Das Restitutionsgesuch davon hier zu handeln, betrifft 1) schon gegenwärtige Verletzungen; 2) solche welche bei Gelegenheit der Betreibung gerichtlicher Geschäfte entstanden sind; 3) durch das Mittel der Restitution, in den vorigen Stand gehoben werden können. Die Restitution selbst aber geschiehet durch den Richter, entweder Kurzweg (*brevi manu*), indem der Gegentheil darüber nicht vorher gehöret wird, oder nach vorher gehörten Einwendungen des Gegentheils (*praevia citatione*).

AD. FRID. REINHARD *de restitutione in integrum quae fit brevi manu*. Butzovii 1778.

§. 205.

Wer nöthig findet das Restitutionsgesuch davon hier die Rede ist anzubringen ersuchet den Richter ihm Kurzweg zu restituiren. Um nun dieses zu erhalten, muß er rechtmäßige Gründe der Restitution anführen, und, in so weit sie Thatfachen sind die eine Bescheinigung bedürfen, dieselbe so gleich zu bescheinigen suchen.

§. 206.

Die Verletzungen selbst welche zu diesen Restitutionsgesuch in dem Civilproceß Anlaß geben, sind mannigfaltig. Sie entstehen aber, wenn nicht immer, doch gemeinlich, daher, daß Fatalien verabsäumt worden, als wohin auch selbst die Restitution gegen rechtskräftige Urtheile, als die vornehmste Art dieser Verletzungen, von welcher unten mit Mehreren zu handeln, gerechnet werden kann.

10. FRIEDEMANN SCHNEIDER *de restitutione brevi manu adversus lapsum fatalium in processu civili.* Hae-
lae 1721.

10. MATTH. WINCOP *de restitutione contra negligentiam procuratoris circa lapsum fatalium.* Lips. 1704.

STEPH. SIGISM. WLOEMEN *Tractatio de restitutione in integrum contra ab advocato vel partibus ipsis in caussa commissum errorem non deneganda eiusque effectu suspensivo.*
Wetzl. 1755. 4.

Zweiter Absatz.

**Von den besondern Geschäften welche bei
Sachen der streitigen Gerichtbarkeit
vorkommen.**

§. 207.

Von diesen Geschäften, welche bereits §. 186. angegeben sind, ist nun nach den dorten gleichfalls bereits bestimmten Classen zu handeln.

Erste Abhandlung.

**Von den Geschäften welche die Vorbereitung
betreffen.**

§. 208.

Als Geschäfte dieser Art können füglich folgende angesehen werden 1) die Anbringung der Klage und Wiederklage; 2) die Vorschätzung der Ausflüchte; 3) die Einlassung auf die Klage; 4) die Abfassung des Exceptionssatzes, 5) das rechtliche Verfahren über die Klage; 6) die gerichtliche Aufforderung zum Rechtsstreit.

Erster Titel.

Von Anbringung der Klage.

(L. II. T. 13. D. L. II. T. 1. C. de edendo. L. II. T. 3. X. de libelli
oblatione. L. XI. T. 1. D. de interrogacionibus in iu-
re

re facendis et interrogatoriis actionibus. L. II. T. II. X. de plus petitione.

A. A. CLAR *Abhandlung von der Klage.* Goett. 1756.

GEORG OBRECHT *de firma actionis et libelli quae a condita Roma usque ad nostrum seculum observata fuit.* Arg. 1690.

IDEM *de concipiendis et formandis libellis.* Argent. 1694.

HERRM. ZOLL *de libellorum conceptione* Rint. 1680.

§. 209.

Bei der Lehre von Anbringung der Klage, sind alle drei Arten der Klagen, die eigentliche sogenannte Klage oder Vorklage; die Wiederklage oder Reconventionsklage: und die Interventionsklage von einander zu unterscheiden. Hier ist also nur von der eigentlich so genannten Klage zu handeln,

§. 210.

Die Anbringung der Klage (*editio actionis*), bei deren Wahl der Advocat die größte Fürsicht zu gebrauchen hat, geschieht entweder mündlich, oder schriftlich durch eine Klageschrift, Klaglibel, doch aber in beiden Fällen so, daß der Richter daraus ersehe I. was der Kläger für Ansprüche an den Beklagten mache; II. was den Kläger zu diesen Ansprüchen befugt mache; III. wie er wolle, daß der Richter in der Sache verfahren und erkennen solle. Ersteres machet den Gegenstand des Rechtsstreits aus, das zweite den Klagegrund, und das dritte das Gesuch. Damit aber der Richter beurtheilen könne, ob der Kläger aus dem angegebenen Grunde solche Ansprüche machen könne, so kommt noch IV. eine Geschichtserzählung hinzu. Dieses sind die Hauptpunkte worauf es bei Anbringung einer Klage ankommt, zu welchen noch ausserordentlicher Weise kommen kan, daß der Kläger V. das Gesetz anführet welches ihm zu klagen berechtiget, indem solches nur denn geschieht, wenn, daß sol-

solches dem Richter bekant sei, nicht angenommen werden kan.

§. 211.

Was nun die I. Ansprüche selbst oder den Gegenstand des Rechtsstreites betrifft, so verstehet sich von selbst, daß der Kläger dieselbe oder denselben genau bestimmen müsse. Es sind aber die Ansprüche theils Hauptansprüche, theils Nebenansprüche, welche auf die Zinsen, das Interesse, die Schäden und Unkosten gehen.

§. 212.

Wegen der Ansprüche welche der Kläger an den Beklagten machet, ist noch dieses zu bemerken, daß die Einwürfe, welche der Beklagte dagegen machen könnte, von ihm zu erwarten, nicht aber voreilig in der Klage anzuführen und zu wiederlegen sind. Wiewohl dieser Satz alsdenn seinen Abfall leidet, wenn der Einwurf von selbst in die Augen fällt, und so scheinbar ist, daß zu befürchten der Richter werde wegen desselben, ehe er noch einmal von dem Beklagten angebracht worden, die Klage sofort verwerfen. Wenn nun der Kläger dieses thut, so saget man daß die Replik dem Libel inferiret sei, und also ist solches in der Regel dem Kläger nicht zu rathen.

CHR. EHR. ADOL. FRITZSCH *de replica libello inferenda.* Lips. 1736.

§. 213.

Weiter fomt bei der Klage der II. Grund der Klage oder der Klagegrund vor, welcher entweder der nächste, oder der entfernete Klagegrund (*causa petendi specialis vel generalis*) ist. Ersterer bestehet darinnen, daß die Befugniß selbst angegeben wird, der andere aber darinnen, wie dieselbe erworben worden. Solchemnach sind die Klagegründe, nach dem Unterscheide der Klagen sehr ver-

verschieden. Ob es nun gleich bei dinglichen Klagen wohl angehet, daß nur der nächste Klagegrund angeführt werde, so ist doch solches nicht zu rathen, mithin bei allen Klagen am besten, daß sowohl der nächste, als auch zugleich mit der entfernete Grund der Klage angeführt werde.

CASP. HENR. HORN *de causa petendi in libello.* Vit. 1699.

§. 214.

Den dritten Punkt bei der Klage, nämlich das III. Gesuch oder Bitte anlangend, so ist solches gedoppelt. Das Gesuch welches darauf gehet, was der Kläger wolle daß der Richter 1) iezo auf die angebrachte Klage erkennen solle; 2) was er dereinsten nach geschehener Erörterung der Sache erkennen solle. Ersteres Gesuch gehet also auf den lauf des Processus, und ist nach dem Unterscheide des Processus unterschieden. Letzteres aber gehet auf die Sache selbst, und richtet sich nach der Beschaffenheit der Klage welche angebracht wird, daher solches auch wohl general oder alternativ sein kan.

IVST. HENN. BOEHMER *de libellis alternatis.* Halle 1714.

§. 215.

In Absicht auf die IV. Geschichtserzählung, als den vierten Punkt, komt endlich alles darauf an, daß dieselbe in chronologischer Ordnung, nach allen zur Entscheidung und zur Deutlichkeit dienenden Umständen, geschehe. Daß aber dieselbe nach Vorschrift des N. R. U. §. 79 etlicher massen bescheiniget werde, ist nicht allenthalben gebräuchlich.

§. 216.

Aus diesen Hauptstücken bestehet das praktische Geschäft welches die Anbringung der Klage heisset und aus
dem

denselben muß die Anbringung der Klage zusammengesetzt werden; wobei denn, wenn sie schriftlich geschieht, noch die Clauseln der Libelle, nebst der Rubrik, vorkommen. Dieses aber geschieht auf verschiedene Art, nachdem das Klaglibel entweder ein regelmäßiges Klaglibel ist, welches nämlich nach der besonderen Art des Processes, der in der Sache statt hat, nichts besonderes hat, davon hier nur zu handeln ist, oder ein solches welches dieses Umstandes wegen was besonderes hat. Auf den Unterscheid der Klaglibelle aber, daß sie entweder schlechte, oder articulirte libelle sind, ist nicht weiter zu sehen, da letztere in Civilsachen abgeschaffet sind. Nur muß mit dem articulirten libell die punktweise abgefaßte Klage nicht verwechselt werden.

R. I. N. §. 34. Und hingegen in Sachen simplicis querelae ein jeder Kläger vor Gerichte, mit seiner Nothdurft bereit erscheinen, und bei Ausziehung der Prozesse oder Ladung seine Klage oder Libell nicht articulir, sondern allein summarischer Weise, darinnen das Factum kurz und nervos, iedoch deutlich, distincte und klar, auch da ihm beliebt, oder der Sachen Weitläufigkeit und Umstände es erforderten, punktenweise verfaßt und ausgeführt sei; ; ; übergeben.

GEORG LVD. BOEHMER *de factis libelli articulati*. Vid. praefatio ad Tom. II. Exercit. ad Pand. IVST. SEN. BOEHMERI.

§. 217.

Ist also das Klaglibel welches auszufertigen ist ein regelmäßiges Klaglibel, so kommt es, was den inneren Bau desselben betrifft, darauf an, daß 1) mit der Geschichtserzählung, welche zugleich den Gegenstand des Rechtsstreites enthält (§. 215. 211.), der Anfang gemacht werde. Darauf folget 2) der Klagegrund, welchem 3) das Gesuch angehenget wird, so, daß entweder das gedoppelte Gesuch (§. 214.) selbst in das Klaglibel gebracht wird, oder es wird, wo es gebräuchlich ist daß man das Klaglibel mittelst eines *Recesses* oder *Präsentations-*

tionschreibens (*libelli citationis, supplicationis pro decernenda citatione*) (§. 171,) übergiebet das auf den Proceß gehende Gesuch mittelst dieses Reccesses angebracht.

ERN. GOD. CHHIST. KLVEGEL *de libello in processu civili ordinario offerendo.* Vit. 1779.

§. 218.

Die lehre von den Clauseln der Libelle ist von feiner, grossen Wichtigkeit. Daher hier nur zu erwehnen nöthig, daß sie in die nützliche und unnütze Clauseln eingetheilet zu werden pflegen, welche aber zu dieser oder jener Art gehören, ergiebet sich aus einer richtigen Theorie von Anstellung der Klage leicht von selbst.

AVG. BENED. CARPZOV *de clausulis libello adici solitis.* Lips. 1677.

GASP. BRHEDEN *de superfluis ineptis et inutilibus libellorum clausulis.* Bremæ 1717.

IO. SAM. STRYK *de clausula salutari libellorum.* Halae 1701.

§. 219.

Die Rubrik der Klage ist, in Absicht auf den Namen der Schrift selbst, diese: abgeordnete, oder rechts begründete, rechtliche, gemüßigte Klage. Worauf die Parteien so bestimmt als möglich benennet, und auch wohl der Gegenstand des Streitens beigefüget zu werden pfleget. Der Name der Klage (*actionis*) aber, wird ordentlicher Weise, weder in dem Klageschreiben selbst, noch auch auf der Rubrik angezeigt.

§. 220.

Wenn der Kläger das übergebene Klaglibel nicht lassen will wie es ist, so will derselbe entweder nur was Weglassen, oder nicht. Jenes ist keine eigentliche Aenderung der Klage, und steht dem Kläger frei. Dieses geschieht nun entweder in Absicht auf den Klagegrund, und

und den erwählten Gegenstand des Rechtsstreits, oder in Absicht auf andere Punkte. In dem ersten Fall entsteht daraus eigentlich die Veränderung der Klage (*mutatio libelli*), und in dem zweiten Fall die Verbesserung derselben (*emendatio libelli*), wozu besonders die Erläuterung der Klage (*declaratio libelli*) gehört. Beides zu thun steht ihm frei, wenn er die dadurch dem Gegentheil verursachte Kosten ersetzt.

PETR. MÜLLER *de mutatione libelli*. Ienae 1699.

BARTH. REYSNER *de conceptione libellorum et eorumdem emendatione vel mutatione*. Vit. 1625.

§. 221.

Schließlich ist hier auch der Lehre *de interrogationibus in iure faciendis*, wie auch von der *exceptione pluris petitionis*, Erwähnung zu thun. Sie gehört zu der Lehre vom römischen Proceß, und diese *interrogationes* geschahen von dem Kläger an den Beklagten bei der *editione actionis*, um sich gegen die gefährliche *exceptionem pluris petitionis* in Sicherheit zu setzen. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch aber findet diese ganze römische Lehre, so wohl in Absicht auf die *interrogationes in iure faciendas* selbst, als auch auf die *exceptionem pluris petitionis* keine Anwendung: wodurch jedoch nicht geleugnet wird, daß nach dem heutigen Gerichtsbrauch bei der Abhandlung einer streitigen Rechtsache Fragen des Richters, oder der streitenden Parteien unter sich, statt finden (§. 57 u. f.).

R. I. N. §. 41. *ibi*: wie denn auch dem Richter das *arbitrium* auf ein oder den andern, oder auf alle Punkte die Antworten in jeden Theil des Gerichtes zu erfordern, frei und unbenommen bleibt.

GAROL. FERD. HOMMEL *de interrogationibus in iure faciendis hodie non sublati*. Lipsiae 1750.

JO. PHIL. CARRACH *Sicilimenta de interrogationibus in iure eorumque defectu in foris germaniae*. Halae 1751.

C H R.

CHR. HERR. ECKHARDI Commentatio: *de interrogacionibus in iure apud Germanos.* Iēnae 1746.

Zweiter Titel.

Von Vorschüzung der Ausflüchte, Anbringung der Wiederklage und der absonderlichen Ausführung eines Rechtsstreits.

(L. IV. T. 13. l. de except. L. XLIV. T. 1. D. de exceptionibus praescriptionibus et praeiudiciis. L. VIII. T. 36. C. de exceptionibus et praescriptionibus. L. II. T. 35. X. de exceptionibus. L. II. T. 4. X. de iuris petitionibus.)

§. 222.

Es giebt drei Wege wodurch ein Beflagter gegen den Kläger, die ihm zustehende Gerechtsame gegen denselben, dem Richter bekant machen und es dahin bringen kann, daß er durch denselben zu seinem Rechte gelange: als nämlich die Vorschüzung der Ausflüchte gegen die Klage; die Anstellung einer Wiederklage und die absonderliche oder besondere Ausführung eines Rechtsstreits mit seinen Gegentheil. Es können also diese Geschäfte, wegen ihres Zusammenhanges in welchen sie mit einander stehen, hier füglich zugleich abgehandelt werden.

§. 223.

Die Vorschüzung der Ausflüchte oder Schutzreden gegen die Klage, ist die Antwort des Beflagten auf die Klage, wodurch er die Gründe zu seiner Vertheidigung gegen die Forderungen des Klägers, sowohl in Ansehung der Forderungen selbst, als auch in Ansehung der Art und Weise wie er sie angebracht, angiebet.

§. 224.

Damit der Beflagte die rechten Ausflüchte treffe, muß er sich erst um die verzögerliche Schutzreden bekümmern,
Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrth. § mern,

mern, die denn entweder das gerichtablehnende (*fori declinatoriae*) oder eigentlich sogenannte verzögerliche Schuzreden (*dilatoriae in specie dictae exceptiones sic*) sind. Zu den ersten gehören: *exceptio* 1) *fori incompetentis*; 2) *primae instantiae*; 3) *praeventionis*; 4) *litis pedentis*; 5) *iudicis suspecti*; 6) *iudicis inhabilis*. Die letztere aber betreffen 1) den Gegner oder seine Beistände, als *exceptio* -a) *inhabilitatis*; b) *nondum praestitae cautionis pro reconventionem et expensis*; c) *exceptio deficientis legitimationis, vel ad causam, vel ad processum, vel ad praxin*; d) *exceptio excussionis*; e) *plurium litis consortium etc.* 2) die Fehler des Klaglibells, als *libelli inepti, nimis generalis, etc.* 3) die Art des Processes welche erwähnt worden, als *exceptio non rite formati processus*; 4) das bisherige Verfahren des Richters dabei, als a) *deficientis citationis*; b) *loci non tuti*; c) *termini nimis augusti*; d) *inuersi ordinis procedendi etc.*

§. 225.

Hiernächst muß der Beklagte auch überlegen, durch welche zerstörlische Ausflüchte er sich am besten und sichersten retten könne. Die Arten derselben aber sind nicht erst in der praktischen Rechtsgelahrtheit zu erklären, sondern müssen hier, theils aus der allgemeinen Theorie von den Ausflüchten, welche in der allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit beigebracht wird: theils aus den einzelnen Theilen der theoretischen Rechtsgelahrtheit, als bekannt angenommen werden. Was hier von ihnen noch zu sagen ist, komt bloß darauf an, was bei deren Vorschüzung zu beobachten ist.

§. 226.

Hieher gehöret aber I. daß sie nicht bloß unter allgemeinen Benennungen, als *exceptio non competentis actionis et non fundatae intentionis*; *deficientis interesse*; *arentiae iuris*; *rei non sic sed aliter gestae* angegeben, son-

sondern wenigstens zugleich mit genauer bestimmte Ausflüchte angeführet werden müssen, welche der Advocat von seinen Klienten dadurch herauszubringen hat, daß er denselben wegen der Umstände befraget woraus peremptorische Ausflüchte entspringen können, die er denn vorschüzet und ihnen allenfalls einen lateinischen Namen giebet.

§. 227.

Da auch II. die lehre von den befreieten Ausflüchten (*exceptionibus privilegiatis*) hieher gehöret: so ist davon zu wissen, daß eigentlich unter befreiete peremptorische Ausflüchte diejenige zu verstehen sind, welche ihrer Natur nach solche sind, deren Vorschüzung an die Zeit, zu welcher in der Regel bei Verlust derselben die Ausflüchte gegen die Klage vorgeschüzet werden müssen, nicht gebunden sind.

§. 228.

Was III. von den in Kraft der Befreiung von der Einlassung vorgeschüzten Ausflüchten (*in vim litis ingressum impediendum oppositarum exceptionum*) zu wissen ist, gehöret auch hieher. Es werden aber in Kraft der Befreiung von der Einlassung vorgeschüzte Ausflüchte die genant, welche so vorgeschüzet werden, daß der Beklagte durch dieselbe von der Einlassung auf die Klage befreiet zu seyn glaubet, und daher die Einlassung auf die Klage unterlässet. Da sie nun diesertwegen noch nicht solche sind welche diese Wirkung haben: so fräget es sich welche solche sind. Hieher können nun nicht diese oder iene Arten der Ausflüchte gerechnet werden, sondern, ob sie solche sind oder nicht, komt lediglich auf den Umstand an, ob so fort erhelle, daß die Einlassung völlig unndthig und vergeblich seyn würde, oder nicht. In dem ersten Fall sind sie für solche zu halten, im zweiten Fall aber nicht.

IQ. TOB. CARMACH *de exceptionibus lisis ingressum impediensibus iustitiae impediensibus.* Halae 1736.

IO. GEORG BEHRENS *de exceptionibus lisis finitas et lisis ingressum impediensibus.* Alt. 1726.

§. 229.

Bei der IV. wirklichen Vorschüzung der Ausflüchte ist vorläufig zu bemerken, daß der Beklagte so viele Ausflüchte vorschützen könne, als er nach reiflicher Ueberlegung vorzuschützen für nöthig und dienlich hält, wenn gleich die verschiedene Ausflüchte welche er vorschüzet sich einander widersprechen. Hiernächst aber muß er bei der Vorschüzung der Ausflüchte darauf sehen, daß sie 1) zu rechter Zeit vorgeschüzet werden, wovon in der Lehre von der exceptivischen Nothdurft ausführlicher gehandelt wird; 2) in gehöriger Ordnung, welches gleichfals in der Lehre von der exceptivischen Nothdurft genauer zu bestimmen ist; 3) hinreichend ausgeführt werden, wobei es auf zwei Punkte ankommt, auf a) den Grund der Ausflucht; b) die angehengte Bitte, welche nach der Beschaffenheit der Ausflüchte einzurichten ist, und entweder die allgemeine ist, welche bei allen Ausflüchten einer Art statt findet, oder die besondere, welche nach der Beschaffenheit einer jeden besonderen Einrede eingerichtet wird.

ANDR. MYLIVS *de inveniendis cauteque obijciendis exceptionibus.* Lips. 1698.

§. 230.

Was nun die, von der Vorschüzung der Ausflüchte gegen die Klage verschiedene, Anbringung der Wiederklage, wie auch die absonderliche Ausführung eines Rechtsstreits, betrifft: so ergiebet sich aus den Begriff des Wiederklägers (§. 90) leicht von selbst was die Wiederklage (*mutua petitio, iudicium reconventionis*) sei. Von derselben ist nun die absonderliche Ausführung eines Rechtsstreits (*iudicium separatum*) so zu unterscheiden, daß darunter die Abhandlung einer streitigen Rechtsache so eine

Ne-

Nebensache ist (§. 16) verstanden wird, welche zwischen streitenden Parteien, in einer streitigen Rechtsfache, welche entweder noch anhängig ist, oder schon geendiget ist, entstehet, und so geschieheth, daß sie mit iener nicht zugleich betrieben wird.

ROM. TELLER *de reconventionis veteri et hodierna.* Lips. 1759.

IO. AVG. CLERMANN *de mutuis petitionibus.* Lips. 1770.

LAMB. VAN NECK *de reconventionis.* Lugd. Bat. 1719

CHRIST. GOTTL. RICCI *de indole atque natura iudicij separati a reconventionis iudicio curatius distincti, succincta commentatio ad usum fori accommodata.* 1732.

Dritter Titel.

Von der Einlassung auf die Klage.

(L. V. T. 1. D. de iudiciis. L. III. T. 9. C. de lisis contestatione. L. II. T. 5. X. de lisis contestatione).

GAR. GODOFR. WINCKLER *discrimen inter lisis-contestationem inter veteri et hodiernam et utriusque effectus.* Lips. 1751.

ERN. GODOFR. KLVEREL *de lisis contestatione capita quaedam.* Wittenb. 1782.

§. 231.

Die Einlassung auf die Klage, oder die Befestigung des Krieges Rechts, Kriegesbefestigung (*lisis contestatio hodierna*) ist, wie die Vorführung der Ausflüchte gegen die Klage, eine Antwort des Beklagten auf die Klage, aber eine solche, wodurch er sich erkläret, ob und wie weit er dasienige so facti ist, und von dem Kläger in der Klage vorgebracht worden, eingestehet. Mit hin wird durch die Einlassung auf die Klage der wahre Streitpunkt in der Hauptsache bestimmt.

§. 232.

Die Arten der Einlassung auf die Klage sind, daß sie I. eine summarische Einlassung (*litis contestatio minus solennis*), oder eine feierliche, ordentliche Einlassung (*litis contestatio solennis*) ist, welche Eintheilung aus dem Unterscheide zwischen summarischen und ordentlichen Sachen (§. 90.) sich leicht von selbst ergibt; II. eine Bedingungsweise geschehene, oder ohne Bedingung geschehene Einlassung (*litis contestatio eventualis vel pura*) ist, nachdem sie nur auf dem Fall, wenn den vorgeschützten verjährlichen Ausflüchten vorher abgeholfen worden, geschehen ist, oder nicht; III. eine wirklich geschehene, oder nur für geschehen angenommene Einlassung (*litis contestatio vera vel ficta*) ist; IV. eine allgemeine oder besondere Einlassung (*litis contestatio generalis vel specialis*) ist, nachdem sie nicht so geschieht, daß der Beklagte Punktweise die Klage beantwortet, oder so geschieht; V. eine bejahende, oder verneinende, oder gemischte Einlassung (*litis contestatio affirmativa, negativa, mixta*) ist, welche Abtheilung sich aus der Benennung von selbst versteht.

§. 233.

Die vornehmste unter diesen Arten der Einlassung ist die besondere, und dabei ordentliche, Einlassung, indem von ihr in dem N. R. U. §. 37. folgendes verordnet worden: Es soll der Beklagte auf die Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und warum das Factum anders als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specific und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen. Solchemnach, wird wenigstens nach dem eigentlichen Sinn der Reichsgesetze, zu einer richtigen, besondern und dabei ordentlichen Einlassung auf die Klage erfordert, daß 1) sie auf das so in der Klage angebracht wor-

worden und facti ist, dabei aber auch relevant ist, das ist, ad merita causae gehöret, gehe; 2) dasienige worauf sie gehet in genau bestimmte einfache Sätze gebracht werde; 3) die Erklärung über ieden dieser Sätze so geschehe, daß deutlich erhelle, ob und in wie weit der Beklagte dasienige, was der Kläger behauptet, eingestehe; oder leugne; es sei denn daß der Beklagte dieses nicht thun könne, weil es a) fremde Thaten; b) zwar seine eigene Thaten sind, er aber dieselbe nicht beantworten kan, weil er sich derselben nicht recht erinnert; 4) die Antwort unumwunden sei, welches so viel sagen will, daß der Beklagte in der Einlassung sich nur darüber erklären müsse was er eingestehet, oder leugnet, nicht aber beifügen müsse, ob und worinnen sich das so facti ist anders verhält, als der Kläger solches in der Klage vorgetragen hat, denn dieses gehöret eigentlich zu der Vorschätzung der zerstörllichen Ausfluchte (§. 225.).

ERNEST GODOFR. CHRIST. KLÜGEL *de lite sine op-
pendico contestanda.* Wittenb. 1782.

§. 234.

Damit wegen des dritten Punkts der litiscontestatio keine Zweideutigkeit entstehe, so werden die Worte 1) gestehe (affirmo); 2) leugne (nego); 3) glaube oder glaube nicht; 4) weiß nicht; 5) lasse es dahin gestellet seyn, so gebrauchet. Bei eigenen Thaten die Worte: gestehe oder leugne; bei fremden Thaten, und auch bei eigenen, wenn die §. praec. angegebene Ausnahme statt hat, die Worte: glaube, glaube nicht oder weiß nicht. In dem Fall aber, da der Beklagte die Einlassung auf etwas richtet, worauf er sich einzulassen nicht nöthig hat, bedienet er sich des Ausdruckes: er lasse es dahin gestellet sein.

IO. PHIL. HAHN *de necessitate et utilitate litis contestationis
specialis eiusque praerogativa prae generali ad R. I. N. §. 37*
Mogunt 1747.

§. 235.

Ferner ist besonders wegen der Einlassung welche Bedingungsweise geschieht zu bemerken, daß dieselbe nicht eher als wirklich geschehen angenommen werden kan, als bis denen dilatorischen Ausflüchten abgeholfen worden, daher es auch von derselben in dem N. R. U. §. 40. heisset: So ihnen jedoch, wenn die exceptiones erheblich seyn sollten, ganz unschädlich seyn soll.

SAM. STRYK *de lisis contestatione euentuali.* Halae 1704.

SO. GOTTH. MEISNERI *Exerc. For. de lisis contestatione euentuali.* Lips. 1723.

§. 236.

Endlich ist zwar, was besonders die verneinende Einlassung oder die Gemischte in so weit sie verneinend ist, betrifft, dieselbe für den Beklagten vortheilhafter als die beiahende, dieserwegen aber doch nicht zu rathen, daß er sich blos deswegen derselben immer bediene. Indessen ist ihm doch auch nicht zu verdenken, daß er sich zur Regel mache, alles zu verneinen, was noch eines Beweises bedarf, wenn er gleich zerstörliche Schutzreden für sich hat, welche ihm den Sieg versprechen. Solchemnach hat er sich in der Regel nicht beiahend, sondern verneinend, einzulassen.

IO. CHRISTOP. SCHROETER *de lisis contestatione affirmatiua.* Ienae 1709.

Vierter Titel.

Von dem eigentlich sogenannten Exceptionsfasse.

§. 237.

Aus der Vorshütung der Ausflüchte gegen die Klage und der Einlassung auf die Klage, zu welcher noch bisweilen die Wiederklage komt, entstehet der Exceptionsfasse oder die exceptivische Nothdurst, welche zum Un-

Unterscheid von anderen Exceptionsfällen (§. .), im eigentlichen Verstande so zu nennen. Sie kan in die vollständige, wenn sie alle angegebene Stücke in sich enthält, und die unvollständige, wenn sie dieselbe nicht enthält, füglich eingetheilet werden,

§. 238.

Der innere Bau der vollständigen exceptivischen Nothdurft ist dieser. Nach gemachten Eingange, welcher von der Veranlassung zu diesen Sache hergenommen wird, geschieht 1) die Vorschützung der verzögerlichen Schutzreden, welche nach den R. R. U. §. 37. bei Verlust derselben insgesamt in diesen Satz gebracht werden müssen, es sei denn daß solches nicht möglich gewesen, weil sie erst nachher entstanden, oder zu des Beklagten Wissenschaft, welches er aber eidlich erhärten muß, gekommen sind, und unter denselben müssen wenigstens die das Gericht ablehnende Ausflüchte vorausstehen. Darauf muß 2) die Einlassung, welche in diesem Fall immer Bedingungsweise geschieht, folgen. Der Einlassung müssen 3) die zerstörlische Schutzreden angehänget werden und gleichfalls bei Verlust derselben, es sei denn daß sie a) befreiete Ausflüchte, sind (§. 227.); b) der Fall vorhanden ist, welcher bei den dilatorischen eine Ausnahme macht; c) ihre Richtigkeit so fort erhellte. Wenn nun der Beklagte eine Wiederklage hat, und er kan und will dieselbe zugleich mit der Vorlage ausgemacht wissen, als welches in der Regel nach dem gemeinen Rechte erlaubt ist, so wird 4) die Wiederklage dem Exceptionsfalle angehänget, und hat also dieselbe wie man sagt *effectum simultanei processus*, welcher jedoch denn wegfällt wenn die a) Natur der Vorlage, indem sie die Spolien- oder Depositenklage ist; b) Wiederklage, indem man, ob die Wiederklage gegründet, oder nicht, vor Endigung der Vorlage nicht wissen kan; c) besonderen Art des Processes in der Vorlage, davon unten, solches nicht leidet.

N. R. U. §. 37. ibi: wie auch was er dabei dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl, bei Strafe der Präclusion einbringen &c.

10. CHR. SCHROETER *de exceptionibus post sententiam opponi solitis.* Ienae 1708.

GEORG. ANTH. IAEGER *de exceptionibus quae post sententiam adhuc opponi possunt.* Arg. 1741.

10. FRID. DOLES *de exceptionibus post interlocutionem super lite contestata extra ordinem valide opponendis.* Lips. 1776.

10. BERNH. FRIESEN *de ordine opponendarum a reis exceptionum.* Ienae 1719.

§. 239.

Die unvollständige exceptivische Nothdurft entstehet auf eine dreifache Art. 1) Wenn keine Wiederklage angehenget wird, weil keine vorhanden ist, oder sie nach denen Landesgesetzen, wie auch in den angegebenen Fällen nach dem gemeinen Recht, den effectum simultanei processus nicht hat. 2) Wenn die verzögerliche Schutreden fehlen, mithin gleich zur Einlassung geschritten wird. 3) Wenn die Einlassung nicht geschieht, welches jedoch nur alsdenn statt findet, wenn solche Einreden vorhanden sind welche in Kraft, oder als von der Einlassung befreiende, Einreden vorgeschüzet sind und vorgeschüzet werden können (§. 228.), und machet in diesem Fall die Vorschüzung dieser Ausflüchte den ganzen Exceptionssatz aus.

§. 240.

Uebrigens ist von der exceptivischen Nothdurft überhaupt noch zu bemerken, daß 1) in derselben auch eine Geschichtserzählung von Seiten des Beklagten vorkommen könne, welche der Einlassung alsdenn füglich angehenget wird, wenn der Zusammenhang der Sache nach des Beklagten Vorgeben anders ist, als ihm der Kläger vorgezetlet, und daher bei der Einlassung, da dieselbe unumwurt-

wunden seyn muß, diese Gesichtserzählung nicht angebracht werden können, jedoch aber dieselbe zur Deutlichkeit der Einlassung und der zerstörllichen Ausflüchte was beitragen kan; 2) das Gesuch in Absicht auf diesen ganzen Satz, wenn solches angehenget wird, gedoppelt sei, und theils auf den lauf des Processus gehe, theils auf das Erkenntnis in Absicht auf diesen Satz; 3) die so genante Satzstücke (positiones), worunter kurze, mit wahr oder nicht wahr anfangende, Fragen, worauf der so etwas behauptet und nun Ponent heißet, von dem welcher solches verneinet und Ponat heißet, Antwort fordert, mit dem dahin gehörigen iuramento dandorum, wodurch der Ponent die Richtigkeit seiner Satzstücke, und dem iuramento respondendorum, wodurch der Ponat die Richtigkeit seiner Antwort auf die Satzstücke, beschwöret, wegen der in der exceptivischen Nothdurft vorkommenden speciellen Einlassung, nicht mehr häufig vorkommen.

SIM. PETR. GASSER *de inutilitate positionum cum iuramento dandorum et respondendorum.* Halae 1724.

Fünfter Titel.

Von dem rechtlichen Verfahren über die Klage.

§. 241.

Eine Art vom rechtlichen Verfahren in der Hauptsache (§. 193.), ist das hieher gehörige rechtliche Verfahren über die Klage, welches auch das erste Verfahren genant zu werden pfleget. Hierunter wird das rechtliche Verfahren verstanden, durch welches die Parteien dasienige so zur Klage selbst, den Ausflüchten des Beklagten gegen die Klage und dessen Einlassung auf die Klage, gehöret, weiter erörtern. Es nimt also dieses Verfahren eigentlich mit des Klägers Wiederholung der Klage, welche der Provocationssatz (§. 194.) ist, seinen Anfang. Darauf folget der Exceptionsatz des Beklagten, die Re-

plir

plik des Klägers und so weiter. Da nun von Anbringung der Klage und dem eigentlich sogenannten Exceptionsfalle bereits gehandelt worden, so kommt es hier nur noch darauf an, daß von den übrigen zu diesem Verfahren gehörenden Sätzen gleichfalls gehandelt werde. Denn, wenn gleich dieses Geschäft, unter den Namen des rechtlichen Verfahrens über die Klage, nicht allenthalben vorkommt; so geschiehet doch was zur Sache selbst gehöret, wie aus der Theorie der Lehre von der Führung des Civilprocesses unten erhellen wird.

§. 242.

Die Replik des Klägers auf die eigentlich so genannte exceptivische Nothdurft, bestehet in der Beantwortung dessen, was der Beklagte in der exceptivischen Nothdurft der Klage entgegen gesetzt hat. Es ist daher ihr Inhalt verschieden, nachdem die exceptivische Nothdurft eine vollständige oder eine unvollständige exceptivische Nothdurft ist. In beiden Fällen aber wird die Ordnung der exceptivischen Nothdurft beibehalten.

§. 243.

Ist also die exceptivische Nothdurft eine vollständige exceptivische Nothdurft, so werden 1) die verzögerliche Schutzreden vorgenommen, und entweder denselben abgeholfen, oder ihre Unerheblichkeit gezeigt; 2) die Kriegsbefestigung untersucht, und, wenn bei derselben was zu erinnern, solches beigebracht, mit dem Begehren, daß der Beklagte die angeblichen Fehler verbessern solle, und angehengter Ungehorsamsbeschuldigung, oder deren Bedrohung; 3) die zerstörlische Schutzreden, und zwar eine nach der andern so durchgenommen und beantwortet, daß, was so wohl in facto, als auch ex iure dagegen einzuwenden, beigebracht wird. Wenn der exceptivischen Nothdurft eine Wiederklage angehengt worden,

den, so wird 4) die exceptivische Nothdurft des Wiederbeklagten. auf dieselbe beigebracht.

§. 244.

Da nun eine unvollständige exceptivische Nothdurft nur darinnen von der vollständigen unterschieden ist, daß ein oder anderes Stück der vollständigen wegfällt: so ver-
stehet es sich aus dem Vorhergehenden von selbst, wie dieselbe einzurichten ist. Solchemnach ist hier nur zu erinnern, daß, wenn die Einlassung in der exceptivischen Nothdurft noch nicht geschehen, gezeigt werden muß, daß die zu dem Ende, damit er sich davon befreie, von dem Beklagten vorgeschüht Ausflüchte dazu nicht dienen können, und daher die Einlassung mittelst der Ungehorsamsbeschuldigung, oder Bedrohung mit derselben bei fernerer Unterlassung, gefordert wird.

§. 245.

Die Duplik des Beklagten auf die Replik, beantwortet die Replik des Klägers, in der Ordnung, in welcher der Kläger replicando vorgetragen, was er bei der exceptivischen Nothdurft zu erinnern hatte, und sonst replicando verhandelt worden. Solchemnach wird wegen 1) der verzögerlichen Ausflüchte, in so weit Kläger in der Replik dieselbe nicht angefochten, sondern nach denselben sich geachtet, entweder, was von Seiten des Klägers geschehen, acceptiret, oder solches zur richterlichen Erkenntnis ausgestellt, oder was fehlet erinnert: in so weit aber Kläger dieselbe angefochten, darauf geantwortet: 2) der Einlassung, wenn dieselbe schon geschehen, und der Kläger in der Replik nichts dagegen erinnert, es dabei gelassen: sonst aber, entweder, was erinnert worden, verbessert, oder dieselbe gegen die Erinnerungen vertheidiget, und wegen der zerstörllichen Einreden auf dasienige, was der Kläger dagegen vorgebracht, geantwortet: wenn sie abg. noch nicht geschehen, entweder

weiter ausgeführt, daß Beklagter damit zu verschonen, oder, wenn dieses nur im geringsten zweifelhaft ist, dieselbe noch in der Duplik, jedoch blos Bedingungsweise, verrichtet und die zerstörlische Ausflüchte beigelegt. Wenn übrigens der Kläger in der Replik auf die Wiederklage ercipiret hat, so muß 3) Beklagter in der Duplik darauf replizieren.

§. 246.

Uebrigens ist so wohl von dieser Replik als Duplik noch zu bemerken, daß 1) was die Formalien betrifft, es nachdem, was oben §. 194. überhaupt gesagt worden, gehet, und die Rubriken anlangend, beim schriftlichen Verfahren, so viel den Namen dieser Schriften selbst betrifft, sie *replicae*; replizirende Nothdurft: *duplicae*; duplizirende Nothdurft genant zu werden pflegen; 2) das Gesuch in diesen Sätzen verschieden sei, welches denn bei dem Schluß überhaupt wiederholet, und auch ein auf den Lauf des Processus gehendes Gesuch angehenget wird.

§. 247.

Die Triplik des Klägers auf die Duplik des Beklagten, wodurch er die von dem Beklagten seiner Replik entgegengesetzte Duplik beantwortet, hat zwar 1), in Absicht auf die verzögerliche Ausflüchte, allemal eben dieselbe Einrichtung, indem der Kläger seine Antwort in der Triplik nach dem einrichtet, was der Beklagte in der Duplik in Absicht auf dieselbe vorgebracht, und daher in Ansehung derselben, bald gleichfalls acceptiret, bald gleichfalls zum richterlichen Erkenntnis ausstellet, bald aber beantwortet, was Beklagter in der Duplik gegen seine Replik dieserwegen beigebracht hat. In Ansehung 2) der Einlassung und der zerstörlischen Ausflüchte aber sind drei Fälle von einander zu unterscheiden. Der erste Fall ist, da der Beklagte auch in der Duplik sich
noch

noch nicht eingelassen, da denn die Ungehorsamsbeschuldigung dieserwegen erfolgen muß. Der zweite ist, da solches in der Duplik noch geschehen, da denn der Kläger in der Triplik nun erst dasienigt beibringt, was sonst in der Replik dieserwegen vorzubringen ist. Der dritte aber ist, da bereits in der exceptivischen Nothdurft die Einlassung mit angehängten zerstörlischen Ausflüchten geschehen, in welchem Fall denn, so viel die a) Einlassung betrifft, wenn der Kläger in der Replik dagegen nichts erinnert, und der Beklagte in der Duplik dieses angenommen, in der Triplik der Kläger allenfalls bloß antwortet, daß er es dem Richter überlassen wolle, die Richtigkeit der Einlassung zu untersuchen: wenn aber der Kläger in der Replik dagegen Erinnerungen gemacht und denselben in der Duplik richtig abgeholfen worden, so erfolgt nun die Acceptation, wo nicht, wird die fernere Verbesserung gefordert, und wenn der Beklagte in der Duplik seine Einlassung als richtig vertheidiget und sie also nicht verbessern will, so wird darauf geantwortet. Die b) zerstörlische Ausflüchte aber anlangend, wird dasienige, was Beklagter in der Duplik, auf die Klägers Replik in Absicht auf diesen Punct geantwortet hat, widerleget. Wegen 3) der Wiederklage wird von Klägern und Wiederbeklagten in der Triplik auf dasienige, was Beklagter und Wiederkläger in der Replik vorgebracht, duplicando geantwortet.

§. 248.

Die Quadruplik des Beklagten auf die Triplik des Klägers, wodurch er auf die Triplik des Klägers antwortet, wird in Absicht auf die 1) verzögerliche Ausflüchte so eingerichtet, daß, was völlig berichtigt ist, mit Stillschweigen übergangen oder acceptiret wird: wegen desienigen aber, so nicht völlig berichtigt ist, die Triplik widerleget wird. Die 2) Einlassung und zerstörlische Schutzreden aber anlangend, müssen hier wiederum die drei bei der Triplik von einander zu unterscheidende Fälle

Fälle unterschieden werden, und in dem ersten die Ungehorsamsbeschuldigung widerleget werden; in dem zweyten dasienige beigebracht werden, was in dem Fall, da die Einlassung schon in dem Exceptionssatz geschehen wäre, in der Duplik wegen derselben verhandelt werden müssen; und in dem dritten ergiebet sich aus dem, was bei der Triplik, so wohl in Absicht auf die Einlassung selbst, als die zerstölichen Einreden, gesaget werden, worauf hier, in Absicht auf beides, die Quadruplik zu richten sei. Wegen 3) der Wiederklage wird von Beflagten und Wiederklägern auf dasienige, so Kläger und Wiederbeklagter in der Triplik duplicando geantwortet hat, tripliciret, welches Kläger und Wiederbeklagter in einem besonderen Satz quadruplicando beantwortet.

§. 249.

Auffer dem was von den Materialien der Triplik und Quadruplik und den inneren Bau dieser Sätze erwehnet ist, gehöret auch hieher, was §. 246. x. von der Replik und Duplik, in Absicht auf die Formalien, Rubrik und das Gesuch gesaget worden.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Aufforderung zum
Rechtsstreit.

Bernh. Fried. Lauhns *Auzbarer Gebrauch des wiederklare Brief und Siegel anzustellenden remedii provocatorii welches ex l. si contendat 28. ff. de fideiussoribus ohne allen Grund hergeleitet worden.* Leipz. 1746. 4.

DIET. HERM. KEMMERICH *Capita quaedam iudicii provocarii ex l. diffamari.* Vit. 1724.

§. 250.

Da aus der allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit bereits bekant ist, daß zu den Mitteln unser Rechte zu verfolgen, auch die gerichtliche Aufforderung zum Rechts-

Rechtsstreit, oder die gerichtliche Provoocation, gehöre: so ist hier auch von der Art und Weise wie die Aufforderung zum Rechtsstreit geschehen muß, zu handeln. Es wird aber dieses nur in Absicht auf die beide Arten von gerichtlichen Provoocationen welche es eigentlich sind, nämlich die *prouocationem ex lege diffamari* und *ex lege si contendat*, hier auszuführen nöthig sein. Wobei noch vorläufig zu wiederholen ist, daß der welcher sich dieser Rechtsmittel bedienet der *Provocant*, derjenige aber gegen den er sich derselben bedienet, der *Provocat* genant werde (§. 89. 91.).

§. 251.

Die *prouocatio ex lege diffamari* geschiehet entweder darum, weil der *Provocat* sich verrühmet daß er Ansprüche an den *Provocanten* habe: oder darum, weil er andere dem *Provocanten* nachtheilige Dinge demselben nachredet, es mag solches eine wahre *Iniurie* seyn, oder nicht. Indessen wird doch in beiden Fällen die *Provoocation* so eingerichtet, daß der *Provocant* 1) die geschehene *Diffamation* erzehlet; 2) dieselbige einiger massen bescheiniget, wobei ihm aber nicht erlaubt ist sich der *Eideszuschiebung* zu bedienen; 3) eine schickliche *Bitte* angehänget wird, welche denn in dem ersten Fall dahin zu richten: daß dem *Provocaten* auferleget werde, binnen einer gewissen Frist seine Ansprüche entweder gebührend zu erweisen oder gewärtig zu sein, daß er mit denselben weiter nicht gehöret werden solle: in dem zweiten Fall aber dahin: daß *Provocat* dasjenige, was er dem *Provocanten* zu seinem Nachtheil nachgeredet, binnen einer gewissen Frist erweisen, oder gewärtig sein solle, daß ihm ein ewiges *Stillschweigen* auferleget werde. Uebrigens ist hiebei noch zu bemerken, daß, wenn die *Diffamation* von der Art ist, daß dem welcher *diffamiret* worden, dieserwegen eine eigentliche *Klage* zustehet, derselbe die *Wahl*

Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrth. S habe,

Habe, ob er klagen oder provociren wolle, mithin es alsdenn darauf ankommt welches vortheilhafter für ihm ist.

§. 252.

Bei der *prouocatione ex lege si contendat* ist gleichfalls zu unterscheiden, ob die Ausflüchte welche *Provocant* gegen den *Provocat* hat, solche sind, welche dadurch, daß sie *ieso* nicht vorgeschüzet werden können, weil der *Provocat* keine Klage erhebet, verloren gehen oder verschlimmert werden könnten: oder sie von der *Utt* nicht sind. In dem ersten Fall ist kein anderes Mittel sich dagegen in Sicherheit zu setzen als diese *Provocation*. In dem zweiten Fall aber ist diese *Provocation* nicht nothwendig, auch, wenigstens in der Regel, nicht einmal rathsam sich derselben zu bedienen. Der Vortrag selbst geschieht indessen in beiden Fällen so, daß der *Provocant* 1) die Ansprüche, welche der *Provocat* an ihm machen könnte, anführet; 2) seine dagegen habende Ausflüchte vorschüzet; 3) bittet dem *Provocat* aufzuerlegen, daß er sich auf die Ausflüchte einlasse, mithin *replicire* (§. 194.). Wobei in dem ersten Fall ferner gebeten wird: nachher zu erkennen: daß die Ausflüchte billig bei Kräften bleiben; in dem zweiten aber, daß *Provocant* von *Provocatens* An- und Zusprüchen gänzlich zu entbinden und loßzuzählen.

Zweite Abhandlung.

Von der Führung des Beweises und Gegenbeweises.

(L. XXII. T. 3. D. L. IV. T. 19. C. L. II. T. 19. X. de probationibus. L. XII. T. 2. D. de iurjurando sine voluntario, sine necessario, sine indiciali. L. II. T. 24. X. de iurjurando. L. XXII. T. 5. D. L. IV. T. 20. C. de testibus. L. II. T. 20. X. de testibus et attestacionibus. T. 21. de testibus. L. XXII. T. 4. D. de fide instrumentorum et amissione eorum. L. II. T. 22. X. de fide instrumentorum.)

IO. GEORG. WENTENSCHLEGL *processus iudiciarius probatorius et reprobasorius*. Pedeponti 1742. 4.

Joh. Hier. Hermanns Entwurf des Beweises. Jene. 1746. 8.

Ant. Aug. Clar Abhandlung des Beweises. Braunschweig 1757. 4.

von Lebenar Theorie des Beweises im Civilproces. Magd. und Leipz. 1780. 8.

IO. MARIA. SHNEIDT *Specimen prodromum iur. civ. system. sistens doctrinam de probationibus*. Wirz. 1767.

§ 253.

Nach geendigter Abhandlung der besondern Geschäfte bei Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit welche zur ersten Klasse gehören, folgt nun die zweite (§. 186.). Die hieher gehörige Geschäfte begreife ich unter der Benennung der Führung des Beweises und Gegenbeweises, davon nun zu handeln ist, und unterscheide dadurch diese zur praktischen Rechtsgelahrtheit gehörige lehre, von der hieher nicht gehörigen theoretischen lehre, von dem Beweise und den Beweismitteln selbst, welche zur allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit gehört.

§ 254.

Diese wichtige Klasse von Geschäften, kan nach meiner Einsicht am besten so abgehandelt werden, daß 1) die Führung des Beweises und Gegenbeweises, überhaupt betrachtet wird; 2) darauf von des Beweises Annehmung, wodurch der Beweisführer dem Richter bekannt macht wie, und durch welche Beweismittel, er den Beweis führen wolle; 3) Fortsetzung, welche auf den wirklichen Gebrauch der Beweismittel geht; 4) Ausführung, wodurch erörtert wird, ob und wie weit wirklich bewiesen sei, was zu erweisen war; und endlich 5) von einigen außerordentlichen Beweisführungen, gehandelt werde.

Erste Erörterung.

Von der Führung des Beweises und
Gegenbeweises überhaupt.

§. 255.

Um alles was hieher gehöret völlig zu erschöpfen, ist hier von 1) der eigentlich sogenannten Beweisführung überhaupt; 2) der Gegenbeweisführung überhaupt; 3) den Beweisartikeln und Gegenbeweisartikeln; 4) der Beweisfrist und Gegenbeweisfrist, besonders zu handeln.

Erster Titel.

Von der eigentlich so genannten Beweisführung
überhaupt.

§. 256.

Die Führung des Beweises ist, überhaupt genommen, die Handlung einer streitenden Partei, wodurch dieselbe den Richter von der Wahrheit der von ihr behaupteten Thatfachen, welche der Gegentheil nicht zugeben will, zu überführen sucht. Wenn aber, wie hier geschieht, die Führung des Beweises, der Führung des Gegenbeweises, entgegen gesetzt wird: So heißet sie die eigentlich so genannte Beweisführung, und ist eine solche Beweisführung, welche nicht nach vorhergehenden Beweise des Gegentheils, zu dessen Entkräftung, geführt wird. Der welcher den Beweis in diesem eigentlichen Verstande führt, heißet, besonders bei dem Beweise durch Zeugen oder Urkunden, der Beweisführer oder Producent, der aber gegen welchen er geführt wird, der Product.

§. 257.

§. 257.

Die Beweisführung ist I. nach dem Unterscheide des Beweises selbst, nach welchen derselbe ein künstlicher oder nicht künstlicher, ordentlicher oder summarischer Beweis ist: in die künstliche und nicht künstliche Beweisführung: wie auch in die ordentliche oder feierliche Beweisführung, und die Bescheinigung oder summarische Beweisführung, deren unterster Grad die Beibringung ist, einzutheilen.

ERN. TENZEL *de convenientia et disconvenientia probationis et demonstrationis.* Erf. 1715.

§. 258.

Ferner ist II. die Beweisführung entweder eine reine oder gemischte, nachdem sie blos durch eine Art der eigentlichen Beweismittel geschieht, oder durch verschiedene zusammen genommen. Die erste ist also die Beweisführung die entweder blos durch Zeugen, oder blos durch Urkunden, oder blos durch Eideszuschreibung geschieht. Die zweite aber ist wieder darinnen unterscheiden, daß über die verschiedene einzelne Punkte worauf der Beweis gehet, verschiedene Beweismittel gebraucht werden, oder über ein und eben denselben Punkt. Erstes ist schlechterdings erlaubt. Letzteres aber nur in so ferne, als, über ein und eben denselben Punkt, die Eideszuschreibung mit einem anderen Beweismittel nicht verbunden wird

c. 2. X. *de probationibus* ibi: sane quondam apud vos consuetum esse didicimus, vt cum aliquis intentionem suam fundauerit instrumentis aut testibus, ei sacramentum nihilominus deferatur: quod si subire noluerit, fides probationibus non habetur. Nos, cum tunc demum ad huiusmodi suffragium recurrentium, cum aliae legitimae probationes deesse noscuntur, talem consuetudinem reprobamus.

§. 259.

Es ist auch III. die Beweisführung entweder eine vorläufige Beweisführung wenn dieselbe schon eher geschieht, als der Richter wegen des Beweises was erkannt hat, welche entweder die Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnis ist, von der, als einer außerordentlichen Beweisführung, unten besonders zu handeln ist, oder nicht. Die erste ist entweder eine auferlegte Beweisführung, welche von dem Richter unbedingt verlangt wird, oder nicht. Letztere ist wiederum eine nachgelassene, oder eine vorbehaltene Beweisführung, nachdem sie entweder bei der Condemnation als eine resolutivische Bedingung angehängt worden, oder bei der Absolution als eine suspensivische Bedingung zum Voraus gesetzt worden.

§. 260.

Die Beweisführung kan auch IV. füglich in solche, welche auf etwas gehet, so, wenn es erwiesen ist, von dem so eigentlich zu beweisen ist, befreiet, und welche darauf nicht gehet, eingetheilet werden. Die erste Art der Beweisführung rechne ich zu den außerordentlichen Beweisführungen davon unten besonders zu handeln.

§. 261.

Der Unterscheid zwischen V. der Beweisführung in der Hauptsache und in einer Nebensache, oder den Hauptbeweis und Nebenbeweis, ergiebet sich aus dem 16. §. von selbst.

§. 262.

Endlich ist auch noch VI. die Beweisführung in eine solche einzutheilen, welche ohne Zeitverlust geschieht (probatio in continenti) und welche solche nicht ist.

AVG. de BALTHASAR de probatione in continenti. Gryph. 1720.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von der Gegenbeweissführung überhaupt.

IO. IOACH. SCHOPFFER *de reprobatione*. Rost. 1704.

§. 263.

Die Führung des Gegenbeweises ist die Beweisführung wodurch die eine streitende Partei, den Beweis welchen die andere führet, zu entkräften suchet, und der welcher einen Gegenbeweis führet heißet der Reproducent oder Gegenbeweissführer: der aber gegen welchen derselbe geführt wird, der Reproduct. Mitthin, wenn die eine Partei den Beweis, und die andere den Gegenbeweis führet, heißet die erste, Product und Reproduct, die andere aber Product und Reproducent.

§. 264.

Bei der Führung des Gegenbeweises kommen die zwei Fälle vor, daß entweder der Beweis des Gegners dadurch entkräftet werden soll, daß der Reproducent gerade das Gegentheil von dem zu erweisen suchet, was der Product erweisen will: oder dadurch, daß er seine zerstörlische Ausflüchte zu erweisen suchet. Hieraus entstehet also I. die erste besondere Eintheilung der Führung des Gegenbeweises, in die eigentlich so genante Gegenbeweissführung, und die uneigentliche Gegenbeweissführung. Wenn also die eine Partei keinen Beweis führet, oder sich desselben begiebet, jedoch aber die andere nöthig findet einen Beweis zu führen, so wird dergleichen Beweis irrig und ungeschickt ein Gegenbeweis genant.

GEORG. ANDR. IOACHIM *de differentia reprobationis a probatione actionis et exceptionum peremptoriarum*. Lips. 173.

§. 265.

Es ist ferner II. die Gegenbeweissführung entweder die Führung des ersten Gegenbeweises, oder die Führung

zung des Gegenbeweises gegen einen geführten Gegenbeweis (*reprobatio reprobationis*). Denn, wenn gleich in der Regel die Führung des Gegenbeweises gegen den geführten Gegenbeweis nicht erlaubt ist: so hat doch dieselbe statt, wenn der Beklagte noch nach der Kriegesbefestigung neue zerstörlische Ausflüchte anbringeret (§. 238,), worauf des Klägers Beweis nicht mit gerichtet werden können.

§. 266.

Uebrigens sind die §. 257. seqq. angegebene Eintheilungen der eigentlich so genannten Beweisführung, auch Eintheilungen der Gegenbeweisführung; ob gleich, so viel die §. 258. angegebene dritte Art der reinen eigentlich so genannten Beweisführung durch die Zuschreibung des Eides, betrifft, bei dem Gegenbeweise dieselbe in dem Fall, nach einiger Rechtslehrer Meinung, welche auf das c. 2, X. de probationibus gegründet wird, nicht statt hat, da der Gegenbeweisführer den eigentlich so genannten Gegenbeweis führet: wohl aber denn, wenn die Gegenbeweisführung eine uneigentliche Gegenbeweisführung ist. Es ist aber die Meinung der Rechtslehrer gegründeter, welche dafür halten, daß das überhaupt erlaubte Beweismittel der Eideszuschreibung, auch bei dem Gegenbeweise in beiden Fällen statt haben müsse; in so ferne nicht unter besonderen Umständen klar zu Tage lieget, daß der Eid gemisbrauchet werde.

IO. TOB. CARRACH *de reprobatione per iuramenti delationem licita*. Halae 1737.

§. 267.

Eine andere Frage aber ist: ob der Gegenbeweis gegen den durch den Eid geführten Beweis statt finde? von welcher, wie auch von dem Beweise gegen abgelegte nothwendige Eide, erst unten an seinem Orte zu handeln ist.

§. 268.

§. 268.

Daß übrigens der Gegenbeweisführer 1) sich eben der Zeugen bedienen könne, durch welche der Beweisführer den eigentlich so genannten Beweis geführet hat; 2) derselbe durch die Urkunden, deren sich sein Gegner bei den eigentlich so genannten Beweise bedienet hat, seinen Gegenbeweis führen könnte, hat kein Bedenken. Es müssen aber die Zeugen von neuen vereidet werden, obgleich die Urkunden keiner neuen Anerkennung bedürfen.

Dritter Titel.

Von den Beweisartikeln und Gegenbeweisartikeln.

MARC. CALA *de modo articulandi et probandi.* Erf. 1598.
§. Sneebe. 1693. cum praef. BERGERL.

§. 269.

Beweisartikel heißen überhaupt, ohne periodische Verbindung mit fortlaufenden Zahlen unterschiedene Sätze (*propositiones*), welche dasjenige so zu beweisen ist (*thema probandum*) in sich fassen. Sie sind, nachdem sie zur Führung des Beweises oder Gegenbeweises gebraucht werden, entweder eigentlich so genannte Beweisartikel oder Gegenbeweisartikel.

§. 270.

Die eigentlich so genannte Beweisartikel werden zwar vornämlich nur denn gebraucht, wenn die Beweisführung eine solche ist welche durch Zeugen geschieht: indessen kommen sie doch nicht nur bei den anderen reinen, sondern auch den gemischten, Beweisführungen vor. Daher sie entweder solche sind, welche blos dazu dienen daß die Zeugen darüber vernommen werden sollen, oder solche

welche bei der Beweisführung so nicht bloß durch Zeugen geschieht, sondern entweder durch Urkunden oder Eideszuschreibung allein geschieht, oder eine gemischte Beweisführung ist, gebraucht werden.

§. 271.

Die Beweisartikel sind entweder solche welche keinen besonderen Namen haben, oder solche welche einen besonderen Namen haben. Artikel der letztern Art sind die 1) Elisivartikel (*articuli elisiui*), wenn dieselbe auf den Beweis dessen gehen, was der Producent zur Entkräftung des gegentheiligen Anführens behauptet; 2) Schlussartikel (*articuli illatiui*), welche aus den vorhergehenden Artikeln fließen; 3) verneinende Artikel (*articuli negatiui*), welche einen verneinenden Satz in sich enthalten; 4) Artikel welche *iuris* sind, die einen Rechtsatz in sich fassen; 5) untaugliche oder unerhebliche Artikel (*articuli impertinentes*), die zu dem Endzweck des Beweises gar nichts beitragen.

§. 272.

Die wichtigsten unter diesen Artikeln sind die Elisivartikel, von welchen besonders zu bemerken, daß 1) auf dieselbe der Beweisführer, bei der Entwerfung der Beweisartikel, sehr aufmerksam seyn müsse; 2) eine irrige Meinung sei, als ob der Beweisführer sich zu deren Beweise der Eideszuschreibung nicht bedienen könne.

10. HENR. BERGER *de articulis elisiuis*. Vit. 1696.

§. 273.

Die Materialien zu den Beweisartikeln sind das *thema probandum*, welches sie völlig in sich fassen müssen, nichts aber was dahin gar nicht gehöret. Daher 1) die Schlussartikel, verneinende Artikel, und die welche *iuris* sind, nur bloß der Verbindung wegen, ohne Beifügung eines Beweismittels, unter die übrigen gesetzt werden;

den; 2) die untaugliche Artikel aber ganz vermieden werden müssen.

§. 274.

Die Abfassung der Beweisartikel ist einigermaßen verschieden, nachdem sie solche sind darüber Zeugen vernommen werden sollen, oder dazu nicht gebraucht werden. In dem ersten Fall ist bei der Abfassung der Beweisartikel folgendes zu bemerken. 1) Aus ieden besondern Umstände der in den Beweis einschläget, muß ein besonderer Artikel gemacht werden, wenigstens müssen die besondere Umstände mit Buchstaben unterschieden werden. 2) Jeder Artikel wird Fragweise abgefaßt, und mit: Wahr oder Nicht wahr, nachdem er bejahend oder verneinend ist, angefangen. 3) Die Schlusartikel, und die so iuris sind, fallen hier weg. 4) Den Artikeln müssen die Vor- und Zunamen der Zeugen, nebst ihren Stand und Ort des Aufenthaltes, angefüget werden. 5) Es muß angezeigt werden über welche Artikel ieder Zeuge abgehört werden solle. Aus diesen beiden letzten Punkten entstehet die Benennung der Zeugen mit dem Direktorio (directorium cum denominatione testium). In dem zweiten Fall aber 1) werden auch Schlusartikel und solche die iuris sind angebracht. 2) Es ist eben nicht nöthig daß ein ieder Artikel nicht mehr als einen Umstand in sich fasse. 3) Die Artikel werden auch Fragweise abgefaßt, und wenn sie bejahende Artikel sind, mit Wahr; wenn sie verneinende Artikel sind, mit Nicht wahr; wenn sie aber Schlusartikel sind, mit Folglich; Demnach; Also wahr, angefangen. 4) Um der Connerion willen, werden auch die Umstände in Artikel gebracht, welche der Gegentheil schon gestanden hat. 5) Unter ieden Artikel muß dasjenige, wodurch sich die Wahrheit desselben ergeben soll, eingerückt so geschrieben werden, daß es gleich in die Augen falle. 6) Wenn bei den Artikeln Urkunden angegeben worden, muß

muß ein Verzeichniß dieser sämtlichen Urkunden, entweder nach der Absicht welche sie haben, oder wofür sie von dem Beweisführer ausgegeben werden, und nach den erwähnten Zeichen (*designatio documentorum*), nebst Beifügung derselben, oder Auszüge aus denselben, in so ferne sie nicht schon bei den Acten befindlich sind, angefüget werden.

GOTTL. THOMASIVS *de cautelis advocatorum circa formulam probandi* *Wahr sœpe nocuis.* Lips. 1737.

§. 275.

Wegen des inneren Baues der Beweisartikel ist noch zu bemerken, daß die Beweisartikel, welche bloß zu dem Ende entworfen werden, daß die Zeugen darüber vernommen werden sollen, in der natürlichen Ordnung nach einander hinaufgesetzt werden, wohin denn auch gehöret, daß die Elisivartikel, auf die anderen welche nicht elisiv sind, folgen. Wenn aber die Beweisartikel solche nicht sind welche bloß zum Behuf eines Zeugenverhörs entworfen werden, so beobachtet man zwar auch die natürliche Ordnung, jedoch so: 1) die welche sich auf des Gegners Geständnis gründen, pflegen, so weit es die natürliche Ordnung erlaubet, vorweg gesetzt zu werden; 2) die Artikel so iuris sind bringet man dahin, wohin sie sich nach der Connexion am besten schicken; 3) welches gleichergestalt von den verneinenden Artikeln und Schlussartikeln gilt, und die verneinende Artikel werden denn angebracht, wenn man des Gegentheils Angaben nicht anders ablehnen kan, oder der Gegner den Beweis übernehmen muß; 4) die Bitte welche aus den Beweisartikeln fließet, wird zum völligen Beschluß in den letzten Artikel gebracht.

§. 276.

Die so abgefaßte Beweisartikel werden mit der Aufschrift: *Articuli probatoriales* oder *Beweisartikel* in

in Sachen zc. versehen, und darauf, wenn der Beweis von dem Richter aufserleget worden, mittelst eines Reccesses dem Gerichte übergeben, in welchem, nach gemachten Ein gange von dieser Veranlassung, die Beweisartikel entweder als eine Beilage erwähnt, oder wirklich übergeben werden, und demselben eine Bitte, welche nach Unterscheid der Beweismittel verschieden ist, beigefüget wird. Die Rubrik eines zu dem Ende abzufassenden schriftlichen Reccesses pfleget so gefasset zu werden: Exhibitio articulorum probatorialium etc. oder: Rechtliches Suchen mit beigefügten Beweisartikeln zc. Wenn aber der Beweis von dem Richter nicht aufserleget ist, so geschiehet die Uebergabe oft bei Gelegenheit eines anderen Vortrages.

§. 277.

Was bisher von den Beweisartikeln gesagt worden, gilt auch von den Gegenbeweisartikeln, ausser daß 1) wie sich von selbst versteht, die Rubrik hier heisset muß: Gegenbeweisartikel oder articuli reprobatoriales; 2) wenn der Beklagte den Gegenbeweis führet, die Gegenbeweisartikel besonders mit gegen die Elifwartikel des Klägers gerichtet werden müssen; 3) wenn hingegen der Kläger den Gegenbeweis führet, er seine Replik, und alles womit er des Beklagten Ausflüchte entkräften kan, in seine Gegenbeweisartikel bringen muß; 4) wenn Reconventionpunkte bei der Einlassung als peremptorische Ausflüchte angehenget werden können, dieselbe auch in die Gegenbeweisartikel gebracht werden können.

Vierter Titel.

Von der Beweisfrist und Gegenbeweisfrist.

§. 278.

Die Beweisfrist (terminus probatorius) ist die Frist (§. 97.), binnen welcher der Beweisführer seinen Beweis antreten muß. Es gehet also die Beweisfrist nicht

nicht auf die Fortsetzung und Ausführung des Beweises (§. 254.) und sie wird, nachdem der Beweis der Gegenbeweis nicht ist, oder ist, in die eigentlich so genannte Beweisfrist, und die Gegenbeweisfrist eingetheilet.

§. 279.

Da nach dem gemeinen Rechte keine Beweisfrist bestimmt ist: so ist die Beweisfrist entweder eine solche welche durch die Landesgesetze festgesetzt ist, welche die Ordnungsfrist genannt wird: oder eine solche welche durch den Richter bestimmt worden.

§. 280.

Wenn eine Beweisfrist vorhanden ist, so ist es keinen Zweifel unterworfen, daß dieselbe, wenn sie eine eigentlich sogenannte Beweisfrist ist, von der Zeit zu laufen anfängt, da das Erkenntnis, wodurch der Beweis dem Beweisführer auferlegt worden, rechtskräftig geworden; es sei denn daß dem Gegentheile etwas, so er vorher thun soll, auferlegt worden, und er solches noch nicht gethan hat. Dahingegen aber hat es mehrere Schwierigkeit die Zeit zu bestimmen, von welcher an, wenn eine Gegenbeweisfrist festgesetzt ist, dieselbe nach dem gemeinen Recht zu laufen anfängt, wenn der Richter diese Zeit nicht bestimmt hat. Da nun kein Gegenbeweis statt hat wenn der Beweis durch die Eideszuschreibung geführt worden (§. 267.): so ist die Zeit, von welcher an die Gegenbeweisfrist zu laufen anfängt, nur in den beiden Fällen zu bestimmen, da der Beweis bloß durch Urkunden, oder durch Zeugen, entweder allein, oder zugleich mit durch Urkunden, geführt worden.

§. 281.

Ist I. der Beweis bloß durch Urkunden geführt worden, so fängt die Gegenbeweisfrist von der Zeit an zu laufen da zur Ausführung des Beweises durch Urkunden

den

den geschritten wird, welches dadurch, wie unten mit mehreren erhellen wird, geschiehet, daß dem Producten auferleget wird auf den geführten Beweis zu antworten, welcher also, wenn er entschlossen ist einen Gegenbeweis zu führen, dagegen protestiren und sich zum Gegenbeweise anbieten muß.

§. 282.

Ganz anders verhält es sich hingegen II. wenn der Producent den Beweis durch Zeugen entweder allein, oder nicht allein, geführet hat. Ich halte zwar dafür, daß nach der richtigsten Theorie behauptet werden könnte, es müsse auch in diesem Fall die Gegenbeweisfrist von der Zeit an gerechnet werden, da nach geschehener Antretung und Fortsetzung des Beweises zu dessen Ausführung geschritten wird, welches, nach dem was unten vorkommen wird, durch die Ansetzung eines Termins zur Eröffnung der Gezeugnisse geschieht, so daß, wenn der Product nicht dagegen protestiret, und sich erklärt daß er den Gegenbeweis führen wolle, derselbe für desert zu halten. Allein nach der Praxi, welche man in der *Nov. 90. c. 4. Auth. At qui semel C. de probat. et Clem. 1. de testibus* gründen will, soll von einander unterschieden werden; ob der Product den eigentlich so genannten Gegenbeweis, und zwar durch Zeugen, führen will, oder nicht. In dem ersten Fall wird behauptet, was ich überhaupt nach der Theorie wahr zu seyn glaube, und dahin ausgedehnet, daß, wenn er auch auf andere Art den Inhalt der Gezeugnisse erfahren hätte, solches dennoch gelten müsse; es sei denn er könne eidlich erhärten, daß er die Aussagen der Zeugen nicht gefährlicher Weise erfahren habe. In dem zweiten Fall hingegen, mithin, wenn er den eigentlich so genannten Gegenbeweis anders, als durch Zeugen, oder den uneigentlichen Gegenbeweis, führen will, stehe ihm dieser Gegenbeweis so lange offen, bis nicht in der Hauptsache geschlossen worden.

c. 25. X. *de testibus* ibi: Quaestiones quoque alias super quibus testes fuere producti, et depositiones publicatae eorum, vel renunciatum fuit testibus hinc et inde, nullis aliis ab alterutra parte super eadem receptis, secundum tenorem ipsarum mediante iustitia terminetis. Si quae vero fuerint quaestiones, super quibus vel testes non fuerint producti, vel renunciatum eisdem: audiatis, si qua hinc inde proposita fuerint, finem ipsis debitum impo-
nentes.

IO. IAC. MAYER *An reprobatio post attestatorum publicationem admittenda sit?* Alt. 1716.

IO. SAM. STRYK *de reprobatione in specie post publicatas attestaciones.* Halae 1704.

§. 283.

Da die Beweisfrist eine Nothfrist (§. 30.) ist, so ist der innerhalb derselben nicht angetretene Beweis, in Absicht auf alle Beweismittel, selbst die Urkunden nicht ausgenommen, an sich so erloschen, daß es dieser wegen keiner Ungehorsamsbeschuldigung bedarf (§. 152.). Es hat aber doch 1) eine Erstreckung der Beweisfrist statt, wenn vor dem Ablauf dieser Frist darum gebeten wird; wie denn auch 2) dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wohl überhaupt (§. 203), als auch besonders den erhalten werden kan, wenn der Beweisführer eidlich erhärtet, daß er die Urkunden aus welchen, ja auch die Zeugen durch welche, noch nach abgelauffener Beweisfrist der Beweis geführt werden soll, erst nachher entdeckt habe.

E. C. SCHWALBE *Disq. de illicita termino probatorio effluxu probatione per documenta.* Tub. 1770.

FRANC. HERM. HELDMANN *de restitutione in integrum propter documenta nouiter reperta.* Erf. 1694.

IO. FLOR. RIVINVS *de iuramento documentorum nouiter reperorum.* Lips. 1769.

IO. BALTH. GOTTWALD *de nouiter repertis instrumentis.*

ERNEST. GOTTFR. CHRIST. KLÜGEL *de testibus nouiter repertis.* Vitemb. 1775.

Zweis

Zweite Erörterung.

Von der Antretung der Beweisführung.

§. 284.

Die Theorie von der Antretung der Beweisführung (§. 254.) begreift die Lehren von derselben überhaupt, und besonders von der Antretung derselben durch die Eideszuschreibung, Zeugen, Urkunden und durch die gemischte Beweisführung, unter sich.

Erster Titel.

Von der Antretung der Beweisführung überhaupt.

§. 285.

Die Antretung der Beweisführung, welche in weitläufigen Verstande auch die Antretung der Gegenbeweisführung unter sich begreift, kan zwar immer durch Uebergebung der Beweisartikel geschehen, da dieselbe bei allen Beweismitteln statt haben (§. 270.). Da sie aber doch nicht immer gebrauchet werden, so geschiehet die Antretung der Beweisführung doch nicht iederzeit durch die Uebergebung der Beweisartikel. Solchemnach ist die Antretung der Beweisführung entweder eine solche, welche durch Uebergebung der Beweisartikel geschiehet, oder nicht.

§. 286.

Es ist ferner die Antretung der Beweisführung, wie die Beweisführung selbst (§. 259), entweder eine vorläufige Antretung derselben, oder nicht, und diese ist entweder eine auferlegte Antretung, oder nicht. Zu der letzten Art gehöret die Antretung der Gegenbeweisführung, als welche niemahlen auferleget wird.

Netselbst. prakt. Rechtsgelehrch.

R

§. 287.

§. 287.

Die Antretung der Beweisführung kann auch in eine solche, welche an einer bestimmten Beweisfrist, so die Landesgesetze oder der Richter vorschreiben, gebunden ist, oder nicht, eingetheilet werden, und daß nur in dem ersten Fall eine Versäumnis gedacht werden kan, versteht sich von selbst.

§. 288.

Wenn der Beweisführer, nachdem er den Beweis angetreten hat, bei dem erwehltten oder vorgeschriebenen themate probando, oder auch bei den erwehltten Beweismitteln, nicht bleibt, sondern davon abgeht, so heisset dieses die Veränderung des Beweises. Wenn nun gleich 1) der, gegen welchen bewiesen wird, auch so etwas vornehmen kan, welches wohl buchstäblich zu einer Veränderung des Beweises gerechnet werden könnte: so ist es doch schicklicher, daß dieses dahin nicht mitgerechnet werde. 2) Auch selbst der Fall, da der gegen welchen bewiesen wird, nach angetretenen Beweise etwas vornimt, wodurch der Beweis nur eine andere Wendung, oder eine mehrere Erleuterung bekommt, kann füglich zu der Veränderung des Beweises nicht gerechnet werden. 3) Wegen der sogenannten Additionalartikel, und Additionalartikel zu Additionalartikel, kommt es auf deren Inhalt an, wenn zu entscheiden ist, ob durch sie der Beweis verändert werde, oder nicht. Es werden aber unter Additionalartikel solche Beweisartikel verstanden, welche denen bei dem Antritt des Beweises übergebenen Beweisartikeln nachher beigefüget werden. Woraus sich ferner von selbst versteht, welche Artikel unter Additionalartikel zu Additionalartikeln verstanden werden.

§. 289.

Von dem was bei der Veränderung des Beweises Rechtens ist, kan hier nur überhaupt gesagt werden, daß
 zwar

zwar auf die Arten der Veränderung des Beweises hiebei vieles ankomme, jedoch überhaupt so viel gewis sei, daß nach angetretenen Beweise, noch alle Veränderung des Beweises statt finden müssen, wenn entweder keine Beweisfrist gesetzt ist, oder, wenn gleich solche vorhanden, dieselbe doch noch nicht abgelassen ist; es sei denn daß der Product, aus dem was vorgegangen, schon ein Recht erworben habe daß es dabei bleiben müsse.

10. FRID. HEETEL *de libertate mutandae probationis in processu.* Ienae 1735.

Zweiter Titel.

Von der Antretung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.

10. IOACH. SCHOEPPER *de iuramento iudiciali sine probatione delato.* Rost. 1704.

IVST. HENN. BOEHMER *de probatione per delationem iuramenti.* Halae 1743.

10. CRISTOPH KOCH *de eo quod iustum est circa delationem iuramenti.* Gieslæ 1773.

§. 290.

Die Antretung des Beweises durch die Eideszuschreibung, welche auch Eidesdelation, Eidesantrag, Rührung des Gewissens (iuramenti delatio) genant wird, bestehet in des Beweisführers Erklärung, er wolle, es solle dasienige so der Gegentheil behauptet für wahr gehalten werden, wenn derselbe solches beschwören würde. Sie ist also von der Anerbietung zum Eide (oblacione ad iuramentum) in dem Verstande genommen, daß sie die Erklärung des Beweisführers sei, er wolle, was der Gegner nicht zugeben will, mittelst seines Eides beweisen, wie auch von der Auferlegung der nothwendigen Eide (iuramenti iniunctione), welche durch den

Richter geschiehet, zu unterscheiden, wie unten aus der Lehre von der außerordentlichen Beweisführung erhellen wird.

§. 291.

Da nicht zur praktischen Rechtsgelahrtheit, sondern zu der allgemeinen Theorie von dem Beweise, davon hier nicht zu handeln ist, gehöret: wer den Eid zuschieben könne? wem er zugeschoben werden könne? in welchen Sachen dieses geschehen könne? so ist hier nur allein die Lehre von der Art und Weise, wie das rechtliche Geschäft der Eideszuschreibung zu betreiben ist, auszuführen.

§. 292.

Hieher gehöret I. die Zeit zu welcher die Eideszuschreibung geschehen muß, wenn die Rede von einer aufzuerlegten Beweisführung mit einer Beweisfrist ist, (§. 259.), indem sich in den übrigen Fällen alles von selbst versteht. Wenn nun der angegebene Fall eintritt, so muß die Eideszuschreibung allerdings innerhalb der gesetzten Beweisfrist geschehen; ob gleich verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß dieses nur alsdenn statt habe, wenn die Bestimmung der Beweisfrist ausdrücklich mit auf die Zuschreibung des Eides gerichtet ist.

RVD. CHRIST. HENNE Pr. *de iuramenti delatione in omni parte iudicii licita.* Erf. 1767.

§. 293.

Ferner ist hier II. auszumachen: ob, da bei dem Gegenbeweise die Eideszuschreibung statt findet (§. 266.) dieses so weit gehe, daß dieselbe bei dem Gegenbeweise dennoch gebrauchet werden könne, wenn gleich der Beweisführer bei dem eigentlich so genannten Beweise sich derselben schon bedienet hat? welche Frage denn allerdings bejahend zu beantworten ist. Die hiemit einigermaßen verwandte Frage: Ob der Ponent, wenn der Po-

Monat die Satzstücke abgeleugnet, sich darüber der Eidesdelation bedienen könne? aber ist verneinend zu beantworten.

MATH. BEN. HERRING *de non admittendo post usum articulo-
rum positionalium iur. iurando iudiciali.* Rost. 1745.

§. 294.

So viel III. das Geschäft der Eideszuschreibung selbst betrifft, so wird dazu, entweder ohne geschehene Auf-
legung des Beweises, bei Gelegenheit eines anderen Ge-
schäftes, geschritten, da denn genug ist, daß der welcher
sich in diesen Fall der Eideszuschreibung bedient, sich deut-
lich erkläre, daß er, und worüber er, sich der Eideszu-
schreibung bedienen wolle: oder es geschiehet solches nach
Auflegung des Beweises durch einen besonderen hierauf
gehenden Vortrag des Beweisführers. In diesem Fall
wird 1) der Eingang dieses Vortrages von der Veranlas-
sung dazu hergenommen; 2) der oder diejenige Punkte
werden genau bestimmt, welcher, oder welche, beschwo-
ren werden sollen, indem sie entweder a) in besondere
beigefügte Artikel gebracht; b) oder in dem Vortrage na-
mentlich angegeben; oder c) durch eine Beziehung auf
einen Vortrag, worinnen sie schon enthalten sind, bezielet
werden: 3) die Bitte angehengt, daß dem Gegentheil
dieser Vortrag bekant gemacht und ihm sich darauf ein-
zulassen auferlegt werde.

§. 295.

Ist nun gleich der Schritt geschehen daß der Be-
weisführer durch Eideszuschreibung den Beweis angetreten
hat und eine Beweisfrist vorhanden: so hat doch die Ver-
änderung dieses Beweises, welche durch 1) die Wieder-
rufung der Eideszuschreibung; 2) Erwählung anderer Be-
weismittel an deren Stelle; 3) Veränderung dessen worü-
ber geschworen werden soll, geschehen kan, so lange ohne

Zweifel noch statt als die Beweisfrist noch nicht abgelaufen ist (§. 289.).

§. 296.

Uebrigens ist noch wegen der Formel, deren man sich bei der Eideszuschreibung zu bedienen pfleget, zu bemerken, daß es zwar eigentlich in dem Fall, da der zugeschobene Eid ein Eid der Wahrheit ist, heißen sollte, man wolle das worüber geschworen werden soll, in dessen dem der Eid zugeschoben wird Gewissen: wenn er aber ein Eid der Glaubwürdigkeit ist, in seine Wissenschaft und Wohlbewußt schieben: jedoch aber dieses nicht allenthalben so genau beobachtet, sondern überhaupt die Formel gebrauchet werde: daß der Eid in sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt geschoben werde.

Dritter Titel.

Von der Antretung der Beweisführung durch Zeugen.

CASP. HENR. HORN *de probatione per testes cause instituenda.* Witt. 1704.

§. 297.

Die Antretung der Beweisführung durch Zeugen von der hier nur, nicht aber von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Zeugen, zu handeln ist, geschieht dadurch, daß die Zeugen benannt werden durch deren Zeugnis der Beweisführer beweisen will, was ihm zu beweisen obliegt und er sich anmasset. Dieses geschieht entweder so, daß zugleich Beweisartikel (§. 269.) übergeben werden, worüber die Zeugen vernommen werden sollen; oder ohne dieselbe, wenn es nach der Art des Processes derselben nicht bedarf, sondern die Zeugen nur summarisch vernommen werden sollen. In dem ersten Fall also werden die Beweisartikel, als welchen die Benennung der

der Zeugen mit dem directorio schon beigefüget, ist (§. 274.), mittelst etnes Präsentationschreibens übergeben und in demselben, wenn der Beweis von dem Richter auferleget worden 1) die daher genommene Veranlassung dazu angeführet; 2) auf die angebogene Beweisartifel eine Beziehung gemachet; 3) mit der Bitte die Beweisartifel dem Gegentheil zu dem Ende damit er, wenn er will, Fragstücke, davon unten zu handeln, übergeben könne (ad dandum si velit interrogatoria) zu communiciren, und die Zeugen auf einen dazu anzuberaumenden Termin zum Verhör vorzuladen. In dem zweieen Fall aber bedarf es dieser Weitläufigkeit nicht, sondern der Beweisführer machet dem Richter die Zeugen bekant, und bittet um derselben Vorladung und Vernehmung.

§. 298.

Eine so angetretene Beweisführung durch Zeugen leidet manche Veränderungen, welche darinnen bestehen, daß der Beweisführer 1) angegebene Zeugen fallen läßt ohne andere an ihrer Stelle zu substituiren; 2) andere an der Stelle derrer, welche er schon benant hat, substituirt; 3) mehrere neue Zeugen, mit oder ohne Additionalartikeln, (§. 288.) angiebet; 4) das Beweismittel verändert, mithin nun durch Urkunden oder Eideszuschreibung beweisen will, was er durch Zeugen beweisen wollte. Alle diese Veränderungen vorzunehmen stehet dem Beweisführer so lange frei, als die Beweisfrist noch nicht abgeloffen ist. Wie weit es aber noch nachher geschehen könne, ist in den folgenden lehren von der Beweisführung durch Zeugen zu bestimmen.

Vierter Titel.

Von der Antretung der Beweisführung
durch Urkunden.

(L. II. T. 13. D. L. II. T. 1. C. de edendo..)

§. 299.

Da auch hier, wie bei der Antretung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung und Zeugen, nur von der Art und Weise wie sie geschieht zu handeln ist: so ist zu wissen daß diese Beweisantretung durch die Angabe der Urkunden (*inductionem documentorum*) geschieht, welche darinnen bestehet, daß die Urkunden, aus welchen erhellen soll was zu beweisen ist, beigebracht oder nachgewiesen werden müssen, welches denn ohne oder mit Beweisartikeln, welchen die Angabe der Urkunden beigegefüget wird (§. 299.), geschieht. Es ist aber 1) weder nöthig noch rathsam, daß die Originale der Urkunden bei deren Angabe beigebracht werden, indem zu diesem Ende die Copien derselben hinreichend sind; 2) so ist auch nicht immer nöthig daß die Urkunden ganz angegeben werden, sondern es kann auch wohl nur ein Theil derselben welcher zur Sache gehöret. (*passus seu clausula concernens*) angegeben werden, in so ferne derselbe zum Beweise hinreichend ist.

CHRIST. WILDVOGEL *de clausula concernente*. Ienae

§. 300.

Sollten nun die Urkunden, deren sich der Beweisführer bei der Führung des Beweises durch Urkunden bedienen will, bei der Antretung dieser Beweisführung zwar vorhanden, aber nicht in seinen, sondern entweder in des Gegners, oder eines Dritten, Händen sein: so muß der Beweisführer um die Ausantwortung der Urkunden Nachsichtung thun, woraus das Editionsgesuch ent

entsteht. Dieses geschieht, wenn die Ausantwortung der Urkunden von dem Gegner geschehen soll, entweder durch eine besondere Imploration, oder bei Gelegenheit der Uebergebung der Beweisartikel, indem unter jedem Artikel welcher durch die Urkunden, deren Ausantwortung gesucht wird, erwiesen werden soll, gesetzt wird, daß hiemit die Ausantwortung von dem Gegner gefordert werde. Wird aber die Ausantwortung von einem Dritten gesucht, so hat nur der erste Weg statt.

§. 301.

Bei der Suchung der Ausantwortung der Urkunden, welche 1) dem, von welchen die Ausantwortung gesucht wird, eigen sind, kommt es darauf an, daß der welcher sie sucht, so wohl bescheinige daß ihm an deren Mittheilung gelegen, als auch daß zu muthmassen sei, oder er wahrscheinlich mache, derienige welcher sie ausantworten soll besitze sie wirklich. Sind aber die Urkunden 2) dem welcher die Ausantwortung sucht eigen, oder gemeinschaftliche Urkunden, so ist es genug, daß nur das letzte erhelle. Will nun derienige von dem die Ausantwortung gesucht wird dieselbe nicht thun, indem er vorgiebet daß er die Urkunden darum nicht ausantworten könne, weil er sie nicht habe, und es ist ungewis ob er sie habe oder nicht, so muß derselbe den Ausantwortungseid, (iuramentum editionis) schwören, welcher darinnen bestehet, daß er die geforderte Urkunden nicht habe, noch gefährlicher Weise von Handen kommen lassen. Ist aber dieses gewis, oder er leugnet auch nicht daß er sie habe: so ist er ungehorsam und muß alsdenn gebeten werden, daß er durch Androhung der hieher gehöri gen besonderen Strafe des Ungehorsams, davon unten zu handeln, dazu angehalten werde.

Ferner kan hieher auch gerechnet werden, wie es zu halten wenn die Urkunden, welche der Beweisführer den Beweis zu führen nothwendig brauchet, nicht mehr vorhanden sind, oder ihm abhanden gekommen sind. Da denn 1) wenn der Product ihm gefährlicher Weise um die Urkunden gebracht, der Beweisführer bitten muß daß er zum Erfüllungseide über den angeblichen Inhalt der fehlenden Urkunden gelassen werde; 2) wenn es aber auf eine andere Art geschehen seyn sollte, daß die Urkunden welche vorhanden gewesen nicht mehr vorhanden sind, so kan ein ehrlicher Mann, wenn er nur einigermaßen den Inhalt der Urkunden bewiesen hat, sich gleichfalls damit zu helfen suchen, daß er um Zulassung zu diesem Eide nachsuchet.

IOACH. ANDR. HELWIG *de amissione instrumentorum.*
Gryphisw. 1736.

SAM. STRYK *de instrumentis amissis.* 1686.

Die Veränderung der Beweisführung durch Urkunden anlangend, so bestehet dieselbe darinnen, daß der Beweisführer nach geschעהer Antretung dieser Beweisführung 1) Urkunden welche er angegeben, zurücknehmen und also dieselbe fallen lassen; 2) neu aufgefundenene Urkunden hinzu thun; 3) anstatt dieses Beweismittels andere gebrauchen, will. Daß alle diese Veränderungen, so lange als die Beweisfrist noch nicht verflossen ist, geschehen können, ist keinen Zweifel unterworfen.

Fünfter Titel.

Von der Antretung der gemischten
Beweisführung.

§. 304.

Nach dem was bisher von der Antretung ieder Art der Beweisführung, nach dem Unterschiede der Beweismittel, beigebracht ist, hat es keine Schwierigkeit die gemischte Beweisführung (§. 258.) darnach einzurichten. Sie wird durch die Uebergebung der Beweisartikel, welche auf verschiedene Beweismittel gehen, angetreten, und hier geschiehet die Eideszuschreibung, Angabe der Urkunde und Benennung der Zeugen dadurch, daß unter ieder Beweisartikel die Beweismittel gesetzt werden, wodurch sich die Wahrheit derselben ergeben soll (§. 274.).

§. 305.

Da es auch in Ansehung der Veränderung des Beweises einerlei sein muß, ob der Beweisführer die Veränderung bei Führung einer reinen oder gemischten Beweisführung vornimt: so erhellet von selbst wie dasienige was bisher von der Veränderung des Beweises gesagt worden (§. 295. 298. 303.) hier anzuwenden ist.

Dritte Erörterung.

Von der Fortsetzung der Beweisführung.

§. 306.

Damit die lehre von der Fortsetzung des Beweises (§. 254.), welche im weitläufigen Verstande die lehre von der Fortsetzung des Gegenbeweises unter sich begreifet, deutlich vorgetragen werden könne, so wird auch hier nöthig seyn, die drei Beweismittel besonders durch,
zuneh.

zunehmen, mithin von der Fortsetzung durch Eideszuschreibung, Zeugen und Urkunden zu handeln, wozu hier noch die Lehre von dem Verfahren über die Zulässigkeit der Beweismittel oder dem Productionsverfahren kommt.

Erster Titel.

Von der Fortsetzung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.

§. 307.

Die Fortsetzung des durch die Eideszuschreibung oder Gewissensrührung angetretenen Beweises, muß offenbar in Dem bestehen, so von Seiten dessen dem der Eid deferiret worden, erfolgen kan. Dieses ist dreifach, und daher müssen hier die drei folgende Dinge unterscheiden und der Deutlichkeit wegen mit verschiedenen Namen benennet werden, ob gleich dieses nicht völlig, so wie hier geschiehet, gebräuchlich ist.

§. 308.

Als das Erste so auf die geschehene Eideszuschreibung, von Seiten dessen dem der Eid zugeschoben worden, erfolgen kann, ist billig anzusehen, daß derselbe die Zulässigkeit der Eideszuschreibung ganz, oder zum Theil, bestreitet. Diese Handlung dessen dem der Eid zugeschoben worden, könnte nun wohl die Anfechtung der Eideszuschreibung genant werden.

§. 309.

Eine von der Anfechtung der Eideszuschreibung ganz unterschiedene Handlung ist die, da der welchem der Eid deferiret worden sich darüber erklärt, ob und wie ferne er dasienige leugne oder zugestehet, worüber ihm der Eid zugeschoben worden, mithin sich einlässet. Diese Handlung

lung kan daher am schicklichsten die Einlassung auf den Eid oder die Eideszuschreibung, genant werden.

§. 310.

Eine dritte, von der Anfechtung der Eideszuschreibung, und der Einlassung auf den Eid, verschiedene Handlung dessen dem der Eid zugeschoben worden, ist noch die da derselbe, wenn er die Eideszuschreibung nicht anfechten kan oder will, und sich verneinend auf den Eid einlässet, sich erkläret, ob er den zugeschobenen Eid annehmen, zurückschieben oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle. Diese Handlung wäre nun zur Erläuterung und zum Unterscheide von den vorhergehenden (§. 308. 309.) die Erklärung über den Eid oder die Eideszuschreibung zu nennen. Es bestehet aber 1) die Annehmung des Eides ((*acceptatio iuramenti, oblatio ad iurandum*) darinnen, daß der dem der Eid zugeschoben worden anzeigt, er sei denselben abzuschwören bereit, und geschiehet entweder schlechtweg, oder nur in gewisser Maasse: 2) die Zurückschiebung des Eides (*relatio iuramenti*), darinnen, daß der dem der Eid zugeschoben worden anzeigt, er wolle nicht schwören, sondern der Deferent solle schwören; 3) die Gewissensvertretung (*probatio pro exoneranda conscientia*) darinnen, daß der dem der Eid zugeschoben worden anzeigt, er wolle auf eine andere Art, als durch seinen, oder des Gegentheils Eidschwur, die Wahrheit dessen, worüber ihm der Eid zugeschoben worden, darthun.

§. 311.

Da das Geschäft der Anfechtung der Eideszuschreibung, und der Einlassung auf die Eideszuschreibung, keiner weitern Ausführung bedarf: so wende ich mich zu der Erklärung über den Eid. Hier hat der dem der Eid zugeschoben worden die freie Wahl, ob er den ihm zugeschobenen Eid annehmen, oder denselben zurückschieben, oder

oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle; es sei denn daß 1) der Eid vorher schon angenommen worden; 2) so viel die Zurückziehung betrifft, dieselbe nicht auf eine gemeinschaftliche That, sondern auf dessen der den Eid zurückziehen will eigene That gehe, da sie denn nicht anders als in des Deferenten Wissenschaft und Wohlbewußt (*de credulitate*) geschehen kan.

§. 312.

Wählet nun derjenige welchem der Eid zugeschoben worden 1. die Annehmung desselben, so erkläret er sich dahin, daß er den ihm zugeschobenen Eid mit gutem Gewissen abschwehren könne, und thut solches entweder schlechtweg, oder so daß er, in Absicht auf die Art und Weise wie die Zuschreibung des Eides geschehen, was zu erinnern hat. In dem ersten Fall bleibt es bei dem Eide, und hat alsdenn bei der mit einer Beweisfrist aufzuerlegten Beweisführung durch die Wiederrufung des Eides (§. 259.), wenn gleich *l. II. C. de reb. cred.* entgegen stehet, nicht weiter statt; es sei denn, daß 1) der Deferent eidlich darthun könne, er habe die neue Beweismittel, durch welche er nun beweisen will, erst nach der geschehenen Zuschreibung des Eides entdeckt; oder 2) er den Beweis zur Anwendung des Meineides, von welcher Beweisführung, als einer außerordentlichen Beweisführung, unten weiter gehandelt werden soll, zu führen übernimmt. In dem zweiten Fall aber muß vorher ausgemachet werden, wie die Eidesformel eigentlich abzufassen, davon unten ein Mehreres.

- l. II. C. de reb. cred. ibi: si quis autem sacramentum intulerit et hoc reuocare maluerit, licere quidem ei hoc facere, et alias probationes si voluerit praestare: ita tamen, vt huiusmodi licentia vsque ad litis tantummodo terminum ei praestetur. Post definitiuam autem sententiam, quae prouocatione suspensa non sit, vel quae, postquam fuit appellatum, corroborata fuerit, nullo modo reuocare iuramentum, et iterum ad probationem veni-*
re,

re cuiquam concedimus, ne repetita lite, finis negotii alterius causae fiat exordium.

§. 313.

Sollte es aber dem welchem der Eid zugeschoben ist gefallen den Eid II. zurück zu schieben, und er solches thun können (§. 311.), so ist dazu nichts weiter nöthig, als daß er diese seine Willensmeinung bekant mache, und den Eid so, wie er deferiret ist, referire. Es ist aber nicht nöthig, daß er den ganzen Eid zurückschiebe, sondern er kan, wenn der Eid über verschiedene Puncte deferiret worden, und sich dieselbe trennen lassen, den Eid über den einen und andern Punct annehmen, über die andere Puncte aber denselben zurückschieben. Diesen referirten Eid muß der welcher solchen deferiret hat annehmen, so daß er die Wahl, ob er den referirten Eid annehmen, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, nicht hat.

WOLFG. AD. LAVTERBACH *de iurisiurandi relatione.* Tub. 1659.

CHRIST. WILDVOGEL *de relatione iuramenti.* Iena 1696.

IO. FLOR. RIVINVS Pr. *Quo iuramentum relatum, si facta aliena concernat, nunquam de veritate, sed de credulitate tantum praestari debere, asseritur.* Lips. 1737.

§. 314.

Wenn es zu der III. Gewissensbetretung, welche der dem die Eideszuschreibung geschehen auch erwählen kan, kommen sollte: so entstehet eine außerordentliche Beweisführung, von der unten in der lehre von der außerordentlichen Beweisführung ausführlicher gehandelt wird.

§. 315.

Die Zeit binnen welcher der, welchem der Eid deferiret worden, darauf antworten muß, mithin die Eideszuschreibung anfechten, oder sich darauf einlassen und darüber erklären muß, ist nach dem gemeinen Rechte so wenig bestimmt, als die Zeit binnen welcher nach geschehener Relation der, dem der Eid referiret worden, sich darüber zu erklären schuldig ist. Mithin muß der so den Eid deferiret hat, wenn die Antwort nicht von selbst erfolget, durch eine Imploration des Richters es dahin zu bringen suchen, daß dem welcher sich einlassen oder erklären soll, eine gewisse Frist gesetzt werde binnen welcher er solches thun muß.

Zweiter Titel.

Von der Fortsetzung der Beweisführung durch Zeugen.

§. 316.

Zu der Fortsetzung der Beweisführung durch Zeugen gehört die I. Uebergebung der Fragstücke welche der Product entworfen. Es sind aber Fragstücke überhaupt (*interrogatoria*), von den Beweisartikeln unterschiedene, an die Zeugen gerichtete, Fragen, darüber dieselbe zugleich mit vernommen werden. Sie werden entweder von dem Producten darum entworfen, daß die Zeugen darüber mit vernommen werden sollen und dem Gerichte zu dem Ende übergeben, oder der Richter thut dergleichen Fragen an die Zeugen von Amtswegen.

§. 317.

Die Fragstücke überhaupt werden in gemeine (*interrogatoria generalia*) und besondere (*interrogatoria specialia*) eingetheilet, nachdem sie entweder die einzelne
Be-

Beweisartikel nicht betreffen, oder dieselbe betreffen. Die erstere gehen entweder auf die Person der Zeugen, oder auf die Sache selbst. Jene heißen persönliche Fragstücke, und sind allenthalben zulässig und gebräuchlich. Diese aber, welche man vorläufige Fragstücke zur Sache nennen könnte, werden an vielen Orten nicht zugelassen.

§. 318.

Ferner werden die Fragstücke des Producten in taugliche und untaugliche Fragstücke eingetheilet, nachdem sie entweder zu dem Endzweck, zu welchen sie abgefasst sind, dienlich sind, oder nicht.

IO. SAM. STRYK *de interrogatoriis ineptis*. Halae 1702.

§. 319.

Der Stoff zu den gemeinen und zwar persönlichen Fragstücken, ist der Zeugen Person und Qualität, besonders aber dasjenige was in deren Tüchtigkeit einschläget. Dahingegen aber bestehet der Stoff zu den besondern Fragstücken in alle dem, was die Aussagen der Zeugen auf die einzelse Beweisartikel erläutern, ergänzen oder entkräften kan.

§. 320.

Die gemeine persönliche Fragstücke werden in der Form schlechter Fragen abgefasst, und wenn, wie an vielen Orten, in den Gesetzen gewisse gemeine Fragstücke vorgeschrieben sind, so werden die Zeugen nur über dieselbe vernommen, mithin darf der Product solche Fragstücke nicht formiren. Die besondere Fragstücke aber welche der Product machet, werden zwar gleichfalls in der Form schlechter Fragen abgefasst, jedoch aber so, daß sie nach der Ordnung der Artikel eingerichtet, und die verschiedene Fragstücke über einen Artikel mit Nummern unterschieden werden.

§. 321.

Die von den Producten abgefaßte Fragstücke werden alsdenn unter der Aufschrift: Interrogatoria oder Fragstücke u. mittelst eines Recesses, und zwar, wenn derselbe ein schriftlicher Reces ist, unter der Rubrik: Exhibitio interrogatoriorum etc. oder gehorsamste Ueberreichung einiger Fragstücke u. dem Gerichte übergeben. In dem Reces selbst wird die Veranlassung angeführt, auf die beigelegte, oder nun zu übergebende, Fragstücke sich bezogen, und gebeten die Zeugen über die Fragstücke mit zu vernehmen.

10. CONR. WACHTER *de interrogatoriis eorumque usu.* Erf. 1711.

10. FRID. POECKEL *de interrogatoriis.* Lips. 1704.

§. 322.

Ferner gehöret zu der Fortsetzung der Beweisführung durch Zeugen die II. Darstellung der Zeugen (*productio testium*) welche darinnen bestehet, daß der Zeugenführer die bei dem Antritt des Beweises ernante Zeugen, zu derselben Vereidung und Vernehmung, vor das Gericht führet, und der dazu angeßetzte Termin heißet der Termin zur Darstellung der Zeugen (*terminus productionis testium*). Dieienige Zeugen nun welche wirklich gegenwärtig sind, stellet der Zeugenführer als gegenwärtige, die anderen aber als abwesende, dar, und bittet dabei, um iener Vereidung und Vernehmung und um dieser ferneren Ladung.

§. 323.

Die geschene Darstellung der Zeugen hat ihre besondere Wirkung, so wohl in Absicht auf den Zeugenführer, welcher bei diesem Beweise auch Zeugenführer genant wird, als auch den Producten oder Reproducten. Die Wirkungen der ersten Art bestehen darinnen, daß die

die Veränderung des Beweises dieser Art (§. 298.), so viel 1) die Ernennung neuer Zeugen an statt der anfänglich angegebenen Zeugen betrifft, weil letztere gestorben oder auch sonst in die Umstände gekommen sind, daß sie nicht vernommen werden können, oder weil erstere für bessere Zeugen von dem Beweisführer gehalten werden, solche zwar bis dahin, aber nachher nicht, geschehen könne; wie denn auch 2) der Zeugenführer nachher die Zeugen nicht weiter fallen lassen; noch auch 3) den Beweis durch Urkunden noch nachher erwählen kan, welches iedoch alles so zu verstehen ist, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, davon §. 203. gehandelt worden, statt findet. Was aber die Wirkungen der zweiten Art betrifft, so bestehen dieselbe darinnen, daß der Product, wenn er wegen der Untüchtigkeit der Zeugen, oder wegen der Beweisartikel was zu erinnern hat, er solches nun beibringen muß, indem er die Zeugen und Artikel woran er was auszusetzen hat, wie auch was er daran auszusetzen hat, anzeigt, und gegen die Vereidung und Abhörung der Zeugen protestirt, worauf es denn hierüber zum rechtlichen Verfahren komt, davon hernach zu handeln ist. Hat er aber nichts auszusetzen welches die Vereidung und Abhörung der Zeugen verhindern kan, so williget er in dieselbe mit Vorbehalt seiner ihm gegen die Personen und Aussagen der Zeugen zustehenden Nothdurft.

Dritter Titel.

Von der Fortsetzung der Beweisführung durch Urkunden.

§. 324.

Die Fortsetzung der Beweisführung durch Urkunden geschieht durch die Vorlegung der Urkunden (productionem documentorum). Sie ist die Handlung des Beweisführers, wodurch er die Urkunden womit er beweisen will,

will, dem Producten oder Reproducten zu seiner Einsicht und Anerkennung vor Augen leget, und deren, welche Product in Händen hat, Ausantwortung bitter. Der hiezu angeetzte Termin heißet der Termin zur Vorlegung der Urkunden (*terminus productionis documentorum*).

10. HENR. MEIER *de productione documentorum in iudicio.*
Erf. 1728.

§. 325.

Das Geschäft der Vorlegung der Urkunden wird so betrieben, daß der Beweisführer 1) die angegebene Urkunden, entweder bloß unter den ihnen gegebenen Zeichen, oder zugleich mit nach ihrem Inhalt, namentlich wiederholet; 2) ausdrücklich bemerkt daß er sie hiemit, so viel er derselben in Händen hat, in ihrer Urschrift producire, und wegen derer, welche nicht er, sondern Product oder Reproduct, in Händen hat, auf die Ausantwortung derselben bringet; 3) beifüget, daß er nun erwarten wolle, wie Product die Urkunden recognosciren, und auch, wenn die Ausantwortung gewisser Urkunden von den Producten oder Reproducten gesucht worden, er dieselbe ediren werde.

§. 326.

Die Wirkung der geschenehen Production der Urkunden ist, wenn deren Ausantwortung von dem Gegentheil gesucht wird, aus dem Obigen (§. 301.) schon bekant. Wenn aber die Urkunden in dem Productionstermine wirklich produciret sind, so hat dieses in Absicht auf den Beweisführer folgende Wirkung. 1) Von nun an sind diese Urkunden in dem Verstande gemeinschaftliche Urkunden, daß auch der Product oder der Reproduct sich derselben zu seinem Beweise bedienen kan. 2) Nun hat die Veränderung des Beweises durch Urkunden (§. 303.), die nun inducirte und auch producirete Urkunden sind,

sind, weder durch a) deren Zurücknehmung, noch auch b) dadurch daß, an der Stelle des Beweises durch Urkunden, durch andere Beweismittel, als durch Zeugen oder Eideszuschreibung, der Beweis geführt werde, oder auch c) durch Angabe neuer Urkunden und deren Production, weiter stätt; ob gleich der Beweisführer in den beiden letzten Fällen durch die Nachsuchung um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 203.) sich noch helfen kan, und, in so ferne er die Urkunden nur zur Unterstützung eines durch andere Beweismittel geführten Beweises gebraucht, er sich derselben noch bedienen kan. 3) In dem Fall da die Beurtheilung der Richtigkeit der Urkunden erfordert, daß sie in Augenschein genommen werden, müssen die producirte Urschriften der Urkunden bei den Acten gelassen werden, die sonst nach geschehener Production zurückgenommen werden können.

GOTTL. THOMASIVS *de documentorum originalibus etiam post recognitionem ad certum tempus in iudicio relinquendis.* Lips. 1724.

§. 327.

Die Wirkungen der wirklich geschehenen Production der Urkunden in Absicht auf den Producten oder Reproducten hingegen sind diese. 1) Wenn er dagegen was einzuwenden hat, daß der Beweisführer durch solche Urkunden als er produciret den Beweis führen will, mithin behauptet, daß er dieselbe zu recognosciren nicht schuldig sei, so muß er solches wenigstens nun beibringen, worauf es denn hierüber zum rechtlichen Verfahren komt; davon unten zu handeln ist. 2) Hat er aber dergleichen Einwendung nicht, so erkläret er sich ob er die Urkunden anerkennen oder ableugnen wolle. Da nun hiedurch eigentlich der Beweis durch Urkunden ausgeführt wird; so ist hievon in der lehre von der Ausführung des Beweises mit mehreren zu handeln.

Vierter Titel

Von dem Productionsverfahren.

§. 328.

Zu den besondern Arten des rechtlichen Verfahrens gehöret auch das Productionsverfahren, welches dasjenige Verfahren ist, wodurch der Beweisführer von der einen, und der Product oder Reproduct von der andern Seite, die bei der Fortsetzung des Beweises über den Gebrauch der Beweismittel erregte Streitpuncte, erörtern.

§. 329.

Von diesem Verfahren, als einer Art des rechtlichen Verfahrens, gilt hier, was oben §. 191. seqq. überhaupt von dem rechtlichen Verfahren gesagt worden, und kommt es nur darauf an, daß das hiebei vorkommende Besondere hier beigebracht werde.

§. 330.

Der Stoff zu diesem Verfahren lieget in den §§. 307. seqq. 316. seqq. 324. seqq., daher solches nach Unterscheid der Beweismittel, deren sich der Beweisführer bedienet, unterschieden ist. Wenn demnach 1. dieses Verfahren bei der Beweisführung durch Zuschreibung des Eides allein, und in so weit solches auf dieselbe gehet, vorkommt: so wird durch dasselbe weiter erörtert: ob und wie weit die geschehene Eideszuschreibung statt habe? und also die sogenannte Anfechtung (§. 308.) der Eideszuschreibung gegründet sei, oder nicht. Daher führet derjenige dem der Eid zugeschoben worden 1) excipiendo die Ursachen aus warum die Eidesdelation nicht statt finden könne, oder wenigstens nicht so als geschehen, und erkläret sich gar nicht über den Eid (§. 310.), oder wenigstens nur auf den Fall, da darauf erkant werden sollte. Hierauf ant-

wor-

wortet der Deferent 2) replicando, welcher in diesem Saß auszuführen suchet, daß die Eideszuschreibung überhaupt und besonders so wie geschehen statt finde Was nun der Deferent replicando geantwortet, suchet der dem der Eid zugeschoben worden 3) duplicando entweder zu wiederlegen, oder er giebt in dem einen oder anderen Punkte nach. Sollte auch bei der Zurückschreibung des zugeschobenen Eides darüber, ob und wie weit dieselbe statt finde, ein Streit entstehen, so gilt von dem Verfahren darüber ein gleiches.

§. 331.

In dem Fall da der Beweisführer II. durch Zeugen allein, und in so weit er durch Zeugen, den Beweis führet, bringet der Product oder Reproduct 1) exci. piendo an, was er gegen die Person der Zeugen, und gegen die Beweisartikel, einzuwenden habe; jedoch so, daß eigentlich zu diesem Verfahren nur gehört a) ob die Zeugen, oder dieser oder iener derselben, ganz unzulässig sind, oder nicht, indem was sonst an den Zeugen auszusetzen ist, zu dem unten vorkommenden Hauptverfahren gehört. Hiegegen suchet nun der Zeugenführer 2) replicando das Gegentheil auszuführen, Product oder Reproduct aber 3) duplicando dieses zu wiederlegen, in so ferne dieser oder iener nicht etwan in dem einem oder andrerem Punkte nachgeben will.

§. 332.

Wenn dieses Verfahren III. die Beweisführung durch inducirte Urkunden und in so weit es dieselbe betrifft, so zeigt der Product 1) exci. piendo, daß die Urkunden, oder diese und iene derselben, entweder weil sie a) ganz verwerflich sind; oder b) ohne Anerkennung schon beweisen; oder c) Producent an der Production sich versäumt, gar nicht anerkannt werden dürfen, und unterlässest daher entweder die Anerkennung ganz, oder thut

solche allenfalls nur auf den Fall da darauf erkant werden sollte. Worauf es alsdenn 2) replicando und 3) duplicando weiter so gehet, wie §. 330. 331. bei dem Beweise durch Zeugen und Zuschreibung des Eides angeführet worden.

§. 333.

Von dem Tripliciren und Quadrupliciren in diesem Verfahren ist, wenn es auch dazu kommen sollte, nicht nöthig hier weitläufiger zu handeln, da aus dem was in Absicht auf jedes Beweismittel von dem Exceptivsatz, der Replik und Duplie gesaget worden, leicht erhellet, worinnen die Materialien dieser Sache bestehen.

Vierte Erörterung.

Von der Ausführung der Beweisführung.

§. 334.

Zu der lehre von der Ausführung des Beweises (§. 254.), welche im weitläufigen Verstande auch die Ausführung des Gegenbeweises unter sich begreifet, gehöret die Ausführung des Beweises durch die Eideszuschreibung; Zeugen; Urkunden und von dem Verfahren über die Kraft des Beweises, oder dem so genanten Hauptverfahren durch die Disputationsätze.

Erster Titel.

Von der Ausführung der Beweisführung
durch die Eideszuschreibung.

§. 335.

Die Ausführung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung, geschiehet durch die wirkliche Abschreibung oder gerichtliche Abnahme des deferirten, oder referirten

ten Eides, und der dazu angeetzte Termin heißet der Schwörungstermin (*terminus iuratorius*). Hierbei aber kommt es auf verschiedene Punkte an, welche hier nach einander auszuführen sind.

§. 336.

Der erste Punkt welcher hier zu erörtern ist betrifft I. die Eidesformel, welche in Absicht auf den gegenwärtigen Fall festgesetzt und entworfen werden muß. Sollten nun die Parteien darüber uneinig sein wie die Eidesformel einzurichten, so kan es darüber zu einem besondern rechtlichen Verfahren kommen, welches das rechtliche Verfahren über die Eidesformel genant worden kan, wobei zum Grunde zu legen, was oben von dem rechtlichen Verfahren überhaupt (§. 191. seqq.) gesagt worden.

SAM. FRID. WILLENBERG *de dubiis iuramentorum formulis*. Ged. 1702.

IO. MART. SILBERAD *de formalis iuramentorum et poena periurii*. Arg. 1731

§. 337.

Hieher gehöret II. die Warnung für der Strafe des Meineides, welche entweder von dem Richter allein, oder mit Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen, obgleich in Civilsachen, davon hier die Rede ist, sehr selten, geschieht.

GVST. HENR. MYLIVS *de officio iudicis et clerici in actu admonitionis de vitando periurio*. Lips. 1727.

IDEM *de admonitione de vitando periurio, quae fit per clericum*. Lips. 1733.

§. 338.

Was III. die Zeit und den Ort betrifft wenn und wo wie auch durch wem, der referirte und referirte Eid in dem

dem Gerichte abgeschworen werden muß: so ist zwar die Regel, daß derselbe des Morgens, an der gewöhnlicher Gerichtsstelle, in eigener Person, oder, wenn eine moralische Person schwören soll, durch zwei oder drei ihres Mittels, deren Auswahl dem zustehet welcher den Eid der moralischen Person zugeschoben hat, abgelegt werden müssen; es leidet aber dieses in allen dreien Punkten keine Abfälle.

IOACH. SCHOEFFER *de egregiarum personarum privilegio circa iuramenta.* Rost. 1699.

IO. FLOR. RIVINVS *de iuramento uniuersitatis.* Lips. 1731.

ABE. KAESTNER *de Monachistarum circa iniurandum suspensione.* Lips. 1726.

§. 339.

Wegen IV. des Eides vor Gefahrde ist zu merken, daß hier ein besonderer Eid vor Gefahrde (§. 135.) vorkommt. Es muß nemlich derjenige, welcher dem Gegentheil den Eid zugeschoben hat, der nun der Haupteid heisset, in dem Fall da dieser denselben acceptiret und nun abschwören soll, vorher einen besonderen Eid vor Gefahrde schwören. Wenn aber der Deferent selbst, nach gescheneher Zurückziehung des Eides, schwört, so wird der Eid vor Gefahrde, nach gemeinen Rechten, weder von dem Deferenten, noch von dem Referenten, abgelegt.

§. 340.

Die V. Feierlichkeiten der wirklichen Abschöpfung des deferirten oder referirten Eides anlangend, so ist hiebei eines Theiles ein grosser Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen: anderen Theils sind auch, nach Unterschied der Gerichte selbst, diese Feierlichkeiten sehr unterschieden. Was also hier davon zu sagen, be-
trifft

trift eigentlich nur den Punct, daß die Christen 1) männlichen Geschlechtes, mit aufgehobenen drei Vorderfingern, und eingeschlagenen beiden letzten Fingern der rechten Hand, die flache Hand gegen den Richter haltend, schwören: 2) die vom weiblichen Geschlechte aber mit Legung der rechten Hand, darinnen die zwei letzten Finger eingeschlagen werden, auf der linken Brust, den Eid ablegen.

IO. FRID. LVDOVICI *de solemnibus iuramentorum.* Halae 1702.

IO. HENR. WOLFART *de iuramentis Iudaeorum iudicialibus et cautionibus in iis vel adhibendis, vel improbandis.* Erfi 1748.

IO. GEORG. ESTOR *de lubrico iuristurandi Iudaeorum.* Marb. 1744.

DAN. WILH. MOLLER *de iuramentorum Iudaeorum a Christianis iam acceptorum quam exactorum fide et moralitate et de iuramento Iudaeorum.* Gieslæ 1747.

FRID. ANDR. GOTTL. GNÜGE *de iurando Iudaei per procuratorem christianum.* Ienae 1740.

Zweiter Titel.

Von der Ausführung der Beweisführung durch Zeugen.

§. 341.

Zu der Ausführung des Beweises durch Zeugen sind verschiedene Geschäfte zu rechnen, welche nun in ihrer Ordnung nach einander durchzunehmen sind. Es gehört aber dahin 1. die Vereidung der Zeugen, welche die Handlung des Richters ist, wodurch er den Zeugeneid von ihnen abnimmt. Da nun dieser Eid, wie ein zugeschobener Eid, nach dem §. 237. 240. im Gerichte abgenommen wird, so will ich hier nur dieses anführen, daß dieser Eid 1) in Gegenwart des Producenten und

und auch des Producten, wenn derselbe gegenwärtig ist, und zwar 2) von allen Zeugen, die zur Vernehmung erschienen sind, zusammen, abgenommen wird.

§. 342.

Auf die Vereidung der Zeugen folget II. die Vernehmung der Zeugen oder das Zeugenverhör welches die Handlung ist, da die Zeugen ihre Antwort auf das, worüber sie zu Zeugen angegeben worden, vor Gerichte thun. Es ist aber dieses Zeugenverhör zweifach, entweder ein ordentliches Zeugenverhör, wenn die Zeugen über Beweisartikel, und die von den Producten oder Reproducten übergebene Fragstücke, wenn er welche übergeben hat, vernommen werden, oder ein summarisches Zeugenverhör, wenn das Verhör so geschieht, daß dabei keine Beweisartikel zum Grunde geleyet werden. Ersteres geschieht immer nach vorhergegangener Vereidung. Letzteres aber, entweder ohne alle Vereidung, oder mit, entweder vorhergehender Vereidung, oder nachher erfolgenden eidlichen Bestärkung.

§. 343.

Das Zeugenverhör selbst geschieht, wenn es ein ordentliches Zeugenverhör ist, dergestalt, daß 1) weder der Beweisführer noch Product oder Reproduct gegenwärtig sind, sondern ihren Abtritt, so bald die Vereidung der Zeugen geschehen ist, nehmen müssen; 2) nimmer zwei oder mehrere Zeugen zusammen vernommen werden, sondern einer nach dem anderen; 3) in welcher Ordnung die Zeugen zu vernehmen, von des Richters Willkühr abhenge; 4) die Ordnung der Fragen diese ist, daß jeder Zeuge erst über die gemeine Fragstücke, und alsdann über die Beweisartikel so vernommen werde, daß die zu jedem Beweisartikel gehörige Fragstücke bei diesen Artikeln zugleich mit genommen werden, wie denn auch der Richter von Amtswegen Fragstücke einschieben kan; 5) die

Aus-

Aussage jedes Zeugens von dem Gerichtschreiber nach dieser Ordnung niedergeschrieben wird; 6. Jedem Zeugen, wenn dieses alles geschehen, seine Aussage wieder vorgelesen wird, und er alsdann mit der Auflage, niemanden etwas von dem, worüber er befraget worden, zu sagen, dimittirt wird.

§. 344.

Wie es nun bei den summarischen Zeugenverhör zu halten sei, erhellet aus dem was von dem ordentlichen Zeugenverhör gesagt worden, nach dem Unterscheide zwischen dem ordentlichen und summarischen Zeugenverhör, von selbst. Daher denn nicht nöthig sein wird, was weiteres von diesem Verhör hinzu zu setzen, als daß hier der Richter den Zeugen durch allgemeine Fragen zu der Aussage bringet.

HENR. MICH. HEBENSTREIT Pr. *de interrogacione testium in secreto.* Lips. 1780.

§. 345.

Ein Geschäft welches bei der Ausführung des Beweises durch Zeugen vorkommt, ist auch III. die Verfertigung des Zeugenrotels (*rotuli testium*), welcher eine Schrift ist, worinnen aller Zeugen einzelne bei dem Verhör selbst zu Protocoll gebrachte Aussagen auf ieder der an ihnen ergangenen Fragen, zusammen getragen, und ieder Frage, welche auf der einen Seite eines halb gebrochenen Bogens steht, auf der anderen Seite desselben die Antworten beigefüget werden. Die ganze Einrichtung des Zeugenrotels ist solchemnach diese: 1) die Rubrik ist: *Rotulus testium* oder eidliche Zeugenaussage u. 2) Darauf wird in Form einer Registratur, mit der Nachricht von der Darstellung und Vereidung der Zeugen, angefangen. 3) In den meisten Gerichten, und am schließlichsten, wird das Verhör selbst in zwei verschiedene Columnen so geschrieben, daß auf der einen

Co.

Columnne die Fragen, auf der anderen aber aller Zeugen darauf gethane Antworten, geschrieben werden, so, daß erst alle gemeine Fragstücke mit den Antworten, hernach alle Beweisartikel, und bei jedem alle dazu gehörige Fragstücke, mit denen Antworten aller Zeugen, aufgeführt werden. 4) Bei jedem Artikel müssen alle Zeugen aufgeführt werden, wenn sie gleich über den Artikel nicht befraget sind, und diesermwegen dabei gesetzt werden: cessat per directorium. 5) Der Schluß wird mit der Bezeugung, daß vorstehende Aussagen der Zeugen Aussagen wirklich sind, gemachet, und darauf 6) der Rotel von Gerichtswegen unterschrieben und besiegelt. Der so verfertigte Zeugenrotel wird bis dahin, da es zur Eröffnung desselben komt, entweder besonders in den Gerichten verwahret, oder verschlossen zu den Acten ge-
leget.

§. 346.

Das letzte Geschäft welches bei der Ausführung der Beweisführung durch Zeugen vorkomt, ist IV. Die Eröffnung des Zeugenrotels, oder des Bezeugnisses (*publicatio attestatorum*), welches die gerichtliche Handlung ist, dadurch den Parteien die Zeugenaussagen bekant gemachet werden. Sie geschiehet auf Ansuchen des Zeugenführers, der zu dem Ende eine kurze Bittschrift, etwan unter der Aufschrift: Gehorsamstes Suchen um Eröffnung der Bezeugnisse *ic.* aufsetzet, und darinnen anführet, daß er, nachdem die Zeugen vereidet und vernommen worden, um die Eröffnung bitte. Wenn nun von dem Beweisführer um Eröffnung der Bezeugnisse nachgesuchet worden, und der Product will dieses noch zur Zeit verhindern, so geschiehet die Protestation gegen die Eröffnung der Bezeugnisse, welche eine Erklärung des Productens ist, wodurch er dem Richter bekant macht

het, daß er die von Producenten gesuchte Eröffnung der Gezeugnisse noch zur Zeit nicht könne geschehen lassen.

Dritter Titel.

Von der Ausführung der Beweisführung durch Urkunden.

IOAN. MATH. WINCOP *de eo quod observandum est circa recognitionem instrumentorum.* Erf. 1710.

GEORG. ENGELBRECHT *de recognitionibus instrumentorum.* Helm. 1680.

§. 347.

Die Ausführung des Beweises durch Urkunden geschieht durch die Anerkennung der Urkunden (*recognitionem documentorum*) welche darinnen bestehet, daß der Product oder Reproduct die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden gerichtlich eingestehet, welcher die Ableugnung der Urkunden (*diffessio documentorum*) entgegen gesetzt wird, und darinn bestehet, daß der Product oder Reproduct die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden leugnet.

§. 348.

Die Anerkennung der Urkunden ist 1) entweder eine solche wodurch die ganze Urkunde anerkannt wird, oder eine solche wodurch nur die Namens Unterschrift anerkannt wird, der Inhalt der Urkunde selbst aber abgeleugnet wird. Welches denn auch in dem entgegengesetzten Verstande von der Ableugnung gilt.

§. 349.

Ferner ist die Anerkennung der Urkunden 2) entweder eine solche welche schlechtweg geschieht, oder eine solche

solche welche mit Vorbehaltung der wider die Urkunden habenden Einreden (*salvis exceptionibus*) geschieht.

§. 350.

Es geschieht auch die Anerkennung der Urkunden 3) entweder überhaupt dafür wofür sie ausgegeben worden, oder namentlich für eine Schrift der Art wofür sie ausgegeben worden. Die erste heißet eine generelle und die zweite eine specielle Anerkennung.

§. 351.

Die Anerkennung der Urkunden erfordert Privat-urkunden, da die öffentliche Urkunden ohne Anerkennung beweisen, jedoch aber vorgeleget werden müssen, und der Product oder Reproduct mit seinen Einwendungen und Beweisen dagegen zu hören ist. Ob aber die Privat-urkunden von den Producten oder Reproducten gefertigt sind, oder nicht, darauf kommt nichts an.

§. 352.

Die Art und Weise wie die Anerkennung geschehen muß ist diese, daß der Product oder Reproduct 1) dieselbe so wie sie produciret worden recognosciren müsse; 2) eine generelle Recognition für hinreichend zu halten; 3) dieselbe mit Vorbehaltung der dagegen habenden Ausflüchte geschehen könne; 4) die Anerkennung der Unterschrift und Ablegnung des Inhalts, nur alsdenn statt habe, wenn der Product oder Reproduct dabei was anführen kan so die Urkunde selbst verdächtig macht.

IO. HENR. MEIER *de iurata diffessione recognita manu.*
Erf. 1714.

CHRIST. WILDVOGEL *de documentorum recognitione.*
Ienae 1799.

FRID. PHILIPPI *de recognitione instrumentorum.* Lips.
1699.

§. §.

J. G. S. A. Büchner Untersuchung der Frage: Ob demjenige welchem eine Handschrift zu Anerkennung oder eidlichen Ablegnung vorgelegt worden, die Unterschrift derselben anerkennen, den Inhalt aber eidlich ableugnen dürfe? Göttingen 1780.

§. 353.

Wenn der Product oder Reproduct nicht recognosciren, sondern die Urkunde ableugnen will; so kan er zwar zur Anerkennung nicht gezwungen werden, er muß aber die Ablegnung mittelst Eides thun, woraus der Diffessionseid entsethet, durch welchen beschworen wird, daß der welcher die Urkunde ableugnet dieselbe weder geschrieben habe, noch mit seinem Wissen unterschreiben lassen, oder, wenn es ein fremdes Document ist, daß er nicht glaube noch dafür halte, daß der Aussteller solches geschrieben oder unterschreiben lassen. Dieses kan aber der Producent dadurch verhindern, daß er entweder a) durch die Vergleichung der Hand gegen eine andere Schrift (comparationem litterarum); oder b) durch eine durch Zeugen anzustellende Anerkennung der Urkunde, oder c) durch Zeugenaussage, die Richtigkeit der Urkunde, welche Product oder Reproduct abschwören will, zu beweisen suchet. Das erste Mittel ist eine Art der außerordentlichen Beweisführung durch Kunstverständige, davon unten zu handeln. Das zweite, nämlich die Anerkennung der Urkunde durch Zeugen hingegen bestehet darinnen, daß Zeugen angegeben werden, welche eidlich erhärten, daß sie des Producten Hand sehr wohl kennen, auch gewis glauben und dafür halten, daß er das producirte Document geschrieben habe, und müssen also die zu diesem Beweise dienliche Beweisartikel so abgefaßt werden, daß sie blos auf Hand und Siegel, und nicht auf den Inhalt des Documents, gerichtet werden. Das dritte Mittel, den Beweis der Richtigkeit einer Urkunde durch Zeugenaussage, anlangend, so

Rettelbl. prakt. Rechtsgelehrb. M. wird

wird derselbe so geführt, daß die Zeugen eidlich erhärten sie hätten Producten das Document selbst schreiben sehen, oder von ihm gehöret, daß er sich zu solchem bekant habe.

10. IOACH. SCHOEFFER *de diffessioue instrumentorum.* Rost. 1701.

10. GEORG. ENGELBRECHT *de recognitione documentorum per testes.* Helmst. 1695.

10. ERID. WAHL *de recognitione per testes et comparationem litterarum.* Gieslæ 1750.

10. HENE. HARTLEBEN *de recognitione instrumentorum per testes.* Ienæ 1717.

10. HENR. BERGER *de modis declinandi recognitionem et diffessionem instrumentorum iuratum.* Vit. 1701.

FRID. IOACH. BAYN *de recognitione et diffessione manus alienae.* Gieslæ 1750.

Vierter Titel.

Von dem Hauptverfahren.

10. CHRIST. MEDER *de disputazione attestatorum.* Altd. 1685.

§. 354.

Das Hauptverfahren, welches auch unter den Namen, Disputationsgesäße; Deductiones; Beweischriften; Säße (*disputatio attestatorum*) vorkommt, ist das Verfahren zwischen den Beweisführer und den Producten oder Reprodukten, wodurch der Punct, ob, und wie viel, erwiesen sei, erörtert wird. Nithin gehet es auf die Kraft und Stärke des Beweises, wodurch es sich von dem Productionsverfahren (§. 328.) fattsam unterscheidet.

§. 355.

§. 355.

Dieses Verfahren hat so wohl über die eigentlich so genante Beweisführung, als auch über die Gegenbeweisführung, statt. Es hat auch nicht nur denn allein statt, wenn blos durch Zeugen der Beweis geführt worden: sondern auch alsdenn, wenn der Beweis durch Urkunden, entweder allein, oder durch Urkunden und Zeugen zugleich, geführt ist.

§. 356.

Die Sätze selbst wodurch dieses Verfahren geschieht, heißen die Disputirsätze, und dieselbe haben ihre verschiedene Namen und Einrichtung, nachdem nur allein über den eigentlich so genanter Beweis, oder nur allein über den Gegenbeweis, oder über Beweis und Gegenbeweis zugleich disputiret wird. Solchemnach wird es am schicklichsten sein, daß die hieraus entstehende drei Arten dieses Verfahrens von einander abge sondert und jede Art desselben besonders erörtert werde.

§. 357.

Von dem I. Verfahren über den Beweis allein ist zu merken, daß der Satz, darinnen der Product wenn er den Anfang zu diesem Verfahren machet, zu zeigen sich bemühet, er habe dasienige, was ihm zu beweisen obzulegen, zur Nothdurft erwiesen, der Salvationsatz oder die Salvationschrift, heiße, dessen innerer Kern dieser ist. 1) Es wird mit der Geschichtserzählung des Anfang gemacher, indem aus den Acten der bisherige Verlauf der Sache kürzlich erzehlet wird. 2) Das, was zu beweisen war, wird deutlich vorgestellt. 3) Die Wichtigkeit des Beweises wird aus den Acten vor Augen gelegt, so wohl in Absicht auf die Formalien, als auch

auf die Materialien des Beweises. Dieser letzte Punct nun ist der weitläufigste und wichtigste, es kommt aber doch, in Absicht auf denselben, alles darauf an, daß der gebrauchten Beweismittel Richtigkeit, und, daß durch dieselbe dasienige wirklich erwiesen sei, zu dessen Beweis sie gebraucht worden, deutlich und überzeugend vorgestellt werde.

§. 358.

Ferner kommt es bei diesem Verfahren auf den Satz an, wodurch der Product darzutun suchet, der Producent habe dasienige, was ihm zu erweisen obgelegen, wie recht nicht erwiesen, welcher der Exceptionssatz oder die Exceptionsschrift heißet. Hier pfleget der Product 1) gleichfalls eine kleine Geschichtserzählung vorauszuschicken; 2) was zu erweisen war anzuführen; 3) auszuführen daß Producent nicht erwiesen habe was er erweisen sollen und dabei, was derselbe in der Salvationschrift ausgeführt hat, zu wiederlegen

§. 359.

Sollte bei diesem Verfahren nicht der Producent, sondern der Product, den Anfang machen, so fänget sich solches mit des Producenten Exceptionssatz an, und darauf folget des Producenten Salvationsatz, in welchen er nun zugleich wiederleget was der Product excipiendo gegen seine Beweisführung beigebracht hat.

§. 360.

Wenn ohne den eigentlich so genannten Beweis II. blos ein Gegenbeweis geführt worden, so gehet es bei dem Verfahren über den Gegenbeweis eben so, wie bei dem Verfahren über den eigentlich so genannten Beweis. Solchemnach führt nun der Reproducent in seinem Salvationsatz oder Salvationschrift dasienige in Absicht auf den von ihm geführten Gegenbeweis aus, was der Pro-

Producent in Absicht auf seinen eigentlich so genannten Beweis auszuführen hat, worauf der Reproduct in seinem Exceptionssatz oder Exceptionsschrift das beibringet, was bei dem eigentlich so genannten Beweise der Product ausgeführt hat. Wenn aber der Reproduct den Anfang machet, so gehet es, wie es nach dem §. 357. bei dem Beweise gehet.

§. 361.

Ist endlich Beweis und Gegenbeweis geführt worden, so geschieht III. das Verfahren über den Beweis und Gegenbeweis, als welches nun so zu nennen ist, auf folgende Art. Der Producent und Reproduct bringet in einen Satz dasienige zusammen bei was in Absicht auf seinen Beweis zur Salvation, und Absicht auf den Gegenbeweis, zur Exception und Oppugnation, gehöret, woraus denn die Salvations und respective Exceptions- oder Oppugnationsschrift entsteht. Darauf antwortet der Reproducent und Product und bringet in einen Satz zusammen bei, was in Absicht auf den eigentlichen Beweis zu dessen Oppugnation, in Absicht auf den Gegenbeweis aber zu dessen Salvation, gehöret, und eigentlich die Replik auf dasienige ist so der Producent excipiendo gegen den Gegenbeweis beigebracht hat, woraus die Exceptions- und respective Salvations-schrift entsteht.

§. 362.

Sollte nicht der Beweisführer, sondern der Reproducent, mit der Exceptions- und Salvationschrift den Anfang bei diesem Verfahren machen: so folget nachher von Seiten des Beweisführers die Salvationschrift, welche die Replik auf des Reproducentens Exceptionsschrift in sich enthält.

§. 363.

Uebrigens kann es auch bei diesen Verfahren zu weiteren, als den bisher angegebenen, Sätzen kommen. Da es aber alsdenn nach dem, was oben §. 191. seqq. von dem rechtlichen Verfahren überhaupt gesagt worden, gehet, und darüber hier eigentlich disputiret wird, aus dem Obigen von selbst erhellet: So ist nicht nöthig hiervon ein Mehreres beizubringen.

Fünfte Erörterung.

Von den außerordentlichen Arten der Beweisführung.

§. 364.

Endlich ist auch noch in der lehre von der Führung des Beweises und Gegenbeweises von einigen außerordentlichen Beweisführungen zu handeln (§. 254.). Hieher rechne ich alle Arten von Beweisführungen, welche ohne Nachtheil der Deutlichkeit und Grundlichkeit in der vorhergehenden Erörterung nicht wohl abgehandelt werden können. Solchemnach gehören zu dieser Beweisführungen folgende Arten derselben: 1) die Beweisführung durch Vermuthung; 2) die Beweisführung durch Augenschein; 3) die Führung des besseren und neuen Beweises; 4) die Führung des Beweises daß des Gegentheils Beweis falsch sei; 5) die Gewissensvertretung und der Beweis zur Abwendung des Meineides; 6) die Beweisführung durch Kunstverständige; 7) die Beweisführung zum ewigen Gedächtnis; 8) verschiedene Arten der Beweisführung durch auferlegte oder nicht zugeschobene Eide; 9) die Beweisführung durch Handelsbücher. Durch diese Arten der Beweisführung kann nun, wenn dieselbe noch besonders abgehandelt werden, die Theorie der lehre von der

der Beweisführung zu ihrer Vollständigkeit gebracht werden, da von dem Beweise der Kundbarkeit, wie auch in Rechnungsfachen und Concurrsfachen, besonders zu handeln nicht nöthig ist.

Erster Titel.

Von der Beweisführung durch Vermuthung.

§. 365.

Aus der allgemeinen Lehre von der juristischen Glaubwürdigkeit, und daraus entstehenden Vermuthungen, erhellet leicht von selbst was unter der Beweisführung durch Vermuthung verstanden werde. Sie ist die Beweisführung, wodurch Thatsachen erwiesen werden, woraus eine rechtliche Vermuthung entspringet es sei wahr was der Beweisführer behauptet. Es ist also diese Beweisführung eine künstliche Beweisführung, und eine solche, welche von dem Beweise dessen, so eigentlich zu beweisen ist, befreiet. (§. 257. 260.)

§. 366.

Ob die Beweisführung durch Vermuthung für zulässig oder unzulässig zu halten, henger davon ab, ob die zu erweisende Thatsachen, worauf die Vermuthung gegründet wird, solche sind, daß daraus eine Vermuthung entspringet, oder nicht.

§. 367.

Da die Beweisführung durch Vermuthung so gut auf Thatsachen gehet, als eine jede anders: so gilt in der Regel von ihr was bisher von der Beweisführung gesagt worden. Es hat also hier der Gegenbeweis, wie auch die Eidesdelation und andere Beweismittel statt, und ist nur wegen der Artikel (§. 271.) worüber Zeugen zu ver-

nehmen sind zu bemerken, daß zwar der letzte Artikel ein Schlusartikel sein könne, derselbe aber jedoch nicht darauf, daß die Vermuthung in den Rechten gegründet sei, gehen müsse.

§. 368.

Eine Thatsache woraus eine der wichtigsten Vermuthungen entspringet, ist, wie aus der allgemeinen positiven Rechtsgelehrtheit bekant, der Besiß von undenklichen Zeiten. Michin gehdret die besondere lehre, wie dieser Besiß zu erweisen sei, hieher. Dieser Beweis muß 1) auf den Besiß von undenklicher Zeit gerichtet; 2) vornämlich durch Zeugen, wozu die älteste unter denen, welche davon Wissenschaft haben können, zu nehmen geführt; 3) die Artikel so wohl auf ihr Wissen als auch Nichtwissen, ia auch mit darauf, was sie von anderen alten schon verstorbenen leuten gehdret haben, gerichtet werden. Der Gegenbeweis hingegen wird hier darauf gerichtet, daß der Besiß unrechtmäßig erlangt worden, wie auch daß er nicht über Menschen Gedenten so gewesen wie er iezo ist, wozu so wohl Zeugen als auch Urkunden, wenn dadurch erwiesen werden kan daß der Besiß auf eine unrechtmäßige Art erworben worden, gebrauchet werden können.

Zweiter Titel.

Von der Beweisführung durch den Augenschein.

§. 369.

Der Beweis durch den Augenschein oder die Beschäftigung des Richters (probatio per ocularem inspectionem), betrifft überhaupt die Evidenz dessen so facti ist, welche darin bestehet, daß der Richter durch den Gebrauch des gemeinen Menschenverstandes, mit Beihülfe oder ohne Beihülfe seiner Sinne, sich selbst von der

Wahr

Wahrheit dessen so facti ist überführet, und ist in dem Fall der eigentliche Beweis durch Augenschein, wenn der Richter dabei zugleich seine Sinne gebrauchet.

§. 370.

Zu der Beweisführung durch den Augenschein, kommt es entweder dadurch, daß der Richter, der wohl einsiehet, daß ohne Augenschein nicht aus der Sache zu kommen, denselben von Amtswegen vornimmt, oder eine der streitenden Parteien, auch wohl beide Parteien, suchen darum an daß solches geschehe. Kommt es nun durch den letzten Weg dazu, so gehöret dieselbe allerdings zu den wahren Arten der Beweisführung (§. 256.) und muß also nach den Regeln derselben verfahren werden. Wenn aber der Richter von Amtswegen dazu schreitet, so kan der Beweis durch den Augenschein, so wenig zu der eigentlichen Beweisführung gerechnet werden, als wenig dadurch, daß der Richter, wenn der Beweis nicht vollständig ist, auf den Eid erkennet, - eine wahre Beweisführung entstehet.

§. 371.

Bei der Beweisführung durch den Augenschein, kommt eigentlich alles darauf an, daß, nachdem der Richter selbst oder durch eine Deputation sich dahin verfüget, wo die in Augenschein zu nehmende Sache ist, oder dieselbe ins Gericht gebracht worden, über dasienige was der Augenschein lehret, ein richtiges Protocoll von dem Gerichtschreiber geführt werde, welches das Protocoll über den Augenschein (*protocollum ocularis inspectionis*) genannt wird, und den Parteien zum Hauptverfahren (§. 354.), welches auch hier statt haben kan, mitzutheilen ist. Es kan aber doch 1) auch nöthig seyn, daß, weil man ohne einen Riß sich keinen deutlichen Begriff von dem, worauf es ankommt, machen kan, ein glaubwürdiger Riß aufgenommen und zu den Acten gebracht werde.

Wie denn auch 2) in solchen Fällen, da der Beweis durch Zeugen geführt wird, und den Zeugen dasienige worüber sie gefragt werden, oder auch ihre Antworten nicht anders deutlich gemacht werden können, als dadurch daß dasienige worauf die Fragen gehen, ihren Sinnen unterworfen werde, es sich fügen kan, daß bei dem Zeugenverhör der Augenschein eingenommen werden müsse.

10. NIC. HERTIVS *de inspectione oculari*. Gieslac 1683.

ERNEST. TENTZEL *de inspectione oculari*. Erf. 1726.

ANDR. RAMDOHR *de inspectione oculari*. Ienae 1643.

IOAN. GODOFR. MAYR *de singularibus probationis per inspectionem ocularem magis determinatis*. Erlangae 1770.

Vierter Titel.

Von der Führung des besseren und neuen Beweises.

§. 372.

Die Führung des besseren und neuen Beweises kommen darinnen mit einander überein, daß sie von ebendenselben vorgenommen werden, welcher schon vorher den Beweis in derselben Instanz, über denselben Punct, geführt hat. Ist nun die schon geschehene Beweisführung keine auferlegte Beweisführung, so heißet die wiederholte Beweisführung die Führung des besseren Beweises. Wenn aber die schon geschehene Beweisführung eine auferlegte Beweisführung ist, und dabei eine solche welche schon durch die Ausführung geendiget worden, so heißet die wiederholte Beweisführung eigentlich die Führung eines neuen Beweises. Woraus denn von selbst erhellet; daß der Gegenbeweis (§. 263.) von der Führung des besseren Beweises, und die Veränderung des Beweises (§. 288.), von der Führung des neuen Beweises, unterschieden sei.

§. 373.

§. 373.

Die I. Führung des besseren Beweises hat weiter nichts besonderes, als daß sie eine wiederholte Beweisführung einer zwar schon geschenehen, aber nicht aufzulegenden, Beweisführung ist. Sie wird also so angetreten, fortgesetzt und ausgeführt, wie die Beweisführung überhaupt.

SAM. STRYK *de probationis probatione meliore.* Halae 1705.

§. 374.

Von der Führung II. eines neuen Beweises ist zu bemerken, daß, als eine neue Beweisführung nicht anzusehen sei, wenn 1) wie leicht bei dem Beweise durch Zeugen vorkommen kan, ein wiederholtes Zeugenverhör mit eben denselben Zeugen vorgenommen wird, die schon vernommen sind, aber entweder nicht so wie geschehen sollen, oder ihre Aussage verlohren gegangen ist; 2) der Richter von Amtswegen noch nach geschehener Fortsetzung und Ausführung des Beweises zur Beweisführung durch den Augenschein schreitet (§. 369.); 3) die Beweisführung auf von neuen streitig gewordene Punkte gehet; 4) das Geständnis des Gegentheils welches der Beweisführer nun erst anführt, ihm von dem Beweise welchen er geführt hat befreiet hätte, wenn solches eher angeführt wäre.

IO. IOACH. SCHOEFFER *de repetendo testium examine.* Rost. 1702.

IO. FRID. HERTEL *de iuramento testium propostero.* Ionae 1737.

FR. WILH. STAVERNAGEN *de vano metu subordinacionis in repetendo testium examine.* Buctzovii 1781.

§. 375.

Was nun die wahre neue Beweisführung betrifft und ob dieselbe zulässig sei, als wovon hier nur zu handeln

beln ist: so ergiebet sich leicht, daß dazu nicht anders als durch den Weg der Restitution in den vorigen Stand, wegen neu gefundener oder bekant gewordener Urkunden oder Zeugen, zu gelangen sei. Uebrigens aber hat diese Beweisführung nichts besonderes.

Vierter Titel.

Von der Führung des Beweises daß des Gegentheils Beweis falsch sei.

§. 376.

Die Beweisführung daß der vom Gegentheile geführte Beweis falsch sei, unterscheidet sich von der Führung des besseren Beweises und neuen Beweises darin, daß dieselbe nicht von dem, von welchem schon ein Beweis geführt worden, geführt wird: von dem Gegenbeweise aber darinnen, daß derselbe nicht darauf gehet daß der eigentlich so genante Beweis entkräftet werde (§. 263.).

§. 377.

Hierher gehöret I. der Beweis daß der Gegentheile bei der Beweisführung durch die Eideszuschreibung wirklich falsch geschworen habe; indem davon, ob gegen einen von dem Richter auferlegten und abgeschwornen nothwendigen Eid, dieser Beweis geführt werden könne, erst unten zu handeln ist. Wenn es nun gleich sehr streitig ist ob dieses angehe, so ist doch zu behaupten, daß derjenige welcher diesen Beweis führen will damit allerdings zu hören sei. Es kann aber solches nicht durch die Eideszuschreibung, sondern durch andere Arten der Beweisführung, geschehen.

l. ult. C. de reb. cred. et iurei. ibi: Nobis melius, itaque visum est repeti ab eo legatum vel fideicommissum nullumque ex huiusmodi periurio lucrum accedere. Sed si verum fuerit inuentum, quartae detentionem introduci, & tamen

tamen locum habeat, ne cui ex delicto impium sibi lucrum adferre, nostris legibus concedamus.

ODOFF. LVD. MENCKEN *de causa ob praestitum iuramentum iudiciale decisa probato periurio redintegrandae.* Lips. 1740.

IO. TADD. MÜLLER *de causa iuramento voluntario decisa ob periurium retractanda.* Heidelb. 1769.

IO. NIC. MOECKERT *de iureiurando retractando.* Rint. 1769.

§. 378.

So kan auch II. die Beweisführung, daß der Zeugen Aussage wieder ihren geschwornen Eid wissenschaftlich geschehen sei, hieher gerechnet werden.

§. 379.

Endlich ist eine Art dieser Beweisführung III. die durch welche, nachdem die Urkunden eidlich diffittret worden, deren Richtigkeit von dem Gegentheil bewiesen wird, mithin von dem Beweise der Richtigkeit der Urkunden davon oben §. 353. bereits gehandelt worden, unterschieden ist. Bei diesem Beweise komt es auf zwei Punkte an, nemlich so wohl 1) darauf, daß es mit der Unterschrift seine Richtigkeit habe, als auch 2) darauf, daß der welcher solche eidlich diffittret einen wirklichen Meineid begangen habe.

GAR. FRID. WALCH *de instrumentorum post iuramentum eorum diffessionem fide.* Ienae 1756.

Fünfter Titel.

Von der Gewissensvertretung und dem Beweise zur Abwendung des Meineides.

CHRIST. THOMASIVS *de emendandis quibusdam litiarum praerogationibus in materia iuramenti a parte in iudicio delati habemus receptis.* Helae 1717.

§. 280.

§. 380.

Die Gewissensvertretung und die Beweisführung zur Abwendung des Meineides (*probatio pro euitando periurio*); kommen darinnen mit einander überein, daß beide Beweisführungen die Verhütung eines Eides zum Endzweck haben. Ihr Unterscheid aber ist dieser, daß ienen Beweis der führet welcher schwören soll; diesen aber der, gegen welchen der Gegentheil schwören will, indem er den zugeschobenen Eid angenommen hat.

§. 381.

Wer sich der I. Gewissensvertretung bedienen will, dem muß ein Eid zugeschoben seyn, mithin hat diese Beweisführung bei dem Gebrauche der anderen Beweismittel nicht statt. Ob aber der Eid im eigentlichen Verstande ein zugeschobener, oder ein zurückgeschobener Eid sei, ist meines Erachtens einerlei.

§. 382.

Die Einrichtung dieses Beweises und das Besondere desselben bestehet darinnen, daß 1) derselbe gerade auf das Gegentheil dessen, welches beschworen werden soll, gerichtet werden müsse; 2) er durch Urkunden oder Zeugen, oder durch beide Beweismittel zugleich, geführt werde; 3) dagegen kein Gegenbeweis gestattet werde; 4) wenn durch denselben nichts erwiesen ist, der Rückweg zum Eide statt habe.

CAR. ERGOTT BOERNER *de probatione pro exoneranda conscientia*. Erf. 1731.

IO. GOTTFR. BAVER *de eod. argum.* Lips. 1753.

GOD. SVÆVVS *de probatione pro exoneranda conscientia*. Witt. 1695.

MART. IAC. FABER *de eo quod iustum est si conscientiam probatione defensurus in probatione defecerit*. Goett. 1775.

§. 383.

§. 383.

Von dem II. Beweise zur Abwendung des Meineides ist 1) vor allen Dingen zu bemerken, daß derselbe mit der Veränderung der Beweisführung durch den Eid, welche durch die Wiederrufung des Eides (§. 295.), und der Erlassung des Eides (*remissione iuramenti*), indem der Deferent ihm als wirklich abgelegt annimmt, nicht zu verwechseln sei; 2) diese Beweisführung nicht anders als durch Zeugen oder Urkunden geschehen könnte 3) sie darauf gerichtet werden müsse, daß gerade das Gegentheil von dem bewiesen werde, was der, dem der angenommene Eid deferiret worden, durch seinen Eid erhärten sollen und wollen; 4) wenn dieser Beweis zwar geführt, aber nichts erwiesen ist, der deferirte und acceptirte Eid als abgeschworen angenommen werde.

§. 384.

Uebrigens ist noch zu merken daß die Beweisführung zur Abwendung des Meineides eine wahre Veränderung des Beweises sei (§. 288.), nicht aber die Gewissensvertretung.

IO. TOB. CARRAEN *de imaginaria acquirate probationis pro evitanda periurio.* Halae 1734.

MICH. HENR. GRIENER *de probationum quae iurisdictioni declinandi causa suscipiuntur ambagibus rescindendis et deveniendo a probatione ad iusiurandum regressu.* Vit. 1716.

Sechster Titel.

Von der Beweisführung durch Kunstverständige.

§. 385.

Die Beweisführung durch Kunstverständige bestehet darin, daß der Richter durch das, nach den Regeln einer Kunst oder Wissenschaft, in welche die Beurtheilung der Wahrheit einschläget, abgegebene Gut:

Gutachten derer welche diese Kunst oder Wissenschaft verstehen, von der Wahrheit dessen so, zu erweisen ist, überführet werde.

§. 386.

Zu dem Beweise durch Kunstverständige gehöret es also, wenn 1) in Streitigkeiten über den wahren Werth einer Sache Schätzer angenommen werden, welche den Werth derselben festsetzen; 2) durch Rechnungsverständige in Rechnungsfachen herausgebracht wird, was durch eine Berechnung herauszubringen ist; 3) Schreibverständige bei dem Beweise durch Vergleichung der Hand gegen eine andere Schrift (§. 353.) gebraucht werden, um ihr Gutachten darüber abzustatten, ob sie dafür halten, daß eine Gleichheit der Schrift, vorhanden sei, oder nicht; mithin ist bei dieser Beweisführung vor allen Dingen dvr auf zu sehen, daß die Schrift nach welcher die Vergleichung geschieht, von dem sei welcher seine Hand abschören will.

GEORG. FAUL. DREHER *de litterarum comparatione*. Alt. 1676.

IO. LAUR. ZVBROD *de comparatione litterarum*. Stutzgard 1677.

I. G. S. A. BÜCHNER *de probatione per litterarum comparationem*. Goett. 1779.

§. 387.

Die Kunstverständige welche zu dem Beweise durch Kunstverständige zu gebrauchen, werden dazu entweder von den Parteien, oder von dem Richter, erwählet, müssen aber, wenn sie nicht sonst schon vereidet sind, oder die Parteien mit ihren unbeschwornen Gutachten zufrieden seyn wollen, besonders vereidet, auch, wenn es nöthig, vor dem Richter unterrichtet werden, welche Rechtsfälle sie in ihrem Gutachten zum Grunde zu legen haben.

§. 388.

§. 388.

Ob gleich die Kunstverständige als Zeugen anzusehen sind, so sind sie doch keine gemeine Zeugen, daher auch die Art und Weise wie durch die sie der Beweis geführt wird, nicht nach den Regeln der ordentlichen Beweisführung durch Zeugen zu beurtheilen ist, sondern sie geben ihr Zeugniß oder Gutachten, welches auch ein *Parere* genant wird, schriftlich zu den Acten.

Siebender Titel.

Von der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß.

10. PHIL. STREIT *de probatione quatenus per examen testium in perpetuam rei memoriam fieri potest.* Erford 1722.

10. WERLHOFF *de examina testium extraordinario.* Helmst. 1705.

§. 389.

Die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß (*probatio ad perpetuam rei memoriam*), ist eine nicht auferlegte Beweisführung, zu welcher, wegen der Gefahr die Beweismittel zu verlieren, geschritten wird. Sie kan so wohl durch Zeugen als durch Urkunden geführt werden, und hat in Absicht auf die Antretung und Fortsetzung nur dieses Besondere, daß 1) wer zu diesem Beweise gelangen will, besondere Ansuchung darum thun muß, und die Ursachen anführen, warum er schon iezo diesen Beweis antreten will; 2) bei derselben keine Beweisfrist vorkommt.

§. 390.

Diese Beweisführung kan so wohl der welcher derzeit Kläger wird oder schon Kläger ist, als auch der, welcher eine Klage gegen sich befürchtet oder schon verklaget ist, unternehmen, ob es gleich bei jenem, wenigstens in der Regel, schwerer hält dazu zu gelangen als bei diesem.

Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrb. N sem,

sem, wenn dieser gleich solche Ausflüchte haben sollte die er mittelst einer Klage vorbringen kan. Es mag aber der Kläger oder der Beklagte zu diesem Beweise schreiten, so muß derselbe immer vor dem Richter geführt werden, welcher in der Sache der gehörige Richter ist, und wenn der verdächtig seyn sollte, vor dem Richter der nächsten höheren Instanz.

MATTH. BEN. HERRING *de iudice ad examen testium in perpetuam rei memoriam. appellatione interposita competente.*
Rost. 1749.

§. 391.

Bei diesem Beweise komt das Besondere auf die Ausführug des Beweises, besonders die Eröffnung der Zeugnisse und die Disputirsäße, an. Diese beide Stücke der Beweisführung nämlich werden bis zu der Zeit verschoben, da, wenn es wirklich zum Proces komt, oder auch, wenn der Proces schon angegangen gewesen als der Beweis zum ewigen Gedächtnis angetreten worden, es so weit komt, daß nun die Auferlegung des Beweises von dem Richter geschiehet. Es stehet aber doch wenn es dazu komt dem Beweisführer frei; 1) ob er sich dieses Beweises allein bedienen, oder 2) eine Veränderung der Beweisführung vornehmen will, indem er einen anderen Beweis führet, und den Beweis zum ewigen Gedächtnis fallen läßt; oder 3) neben demselben noch einen anderen Beweis führen will, in welchem Fall bei dem Beweise durch Zeugen die Eröffnung der Gegenzeugnisse so lange ausgesetzt bleiben muß, bis der über den ferneren Beweis gefertigte Zeugenrotel eröffnet werden kan.

§. 392.

Da der Beweis zum ewigen Gedächtnis, so gut ein Gegenbeweis, als ein eigentlich so genanter Beweis sein kann, so entstehet in dem ersten Fall die Frage: ob der welcher den eigentlich so genanten Beweis zu füh-

führen hat, zum Behuf desselben die Ausantwortung des Zeugenrotels über die Aussage der Zeugen bei dem Gegenbeweise zum ewigen Gedächtnis verlangen könne? Worauf zu antworten ist, daß er die Ausantwortung dieser gemeinschaftlichen Urkunde allerdings zu fordern berechtigt sei.

CARL. ADOLPH. LIMMER *de voto reprobatorio ad perpetuam memoriam condito, actori in defectu aliorum probandi mediorem edenda*. Goett. 1767.

Achter Titel.

Von verschiedenen Arten der außerordentlichen Beweisführung durch nicht zugeschobene Eide.

(L. XII. T. 3. D. L. V. T. 53. C. de in litem iurando.)

IO. BORCHHOLTEN *comment. in insignem Tit. D. de in litem iurando*. Helmst. 1693. 8.

§. 393.

Da alle Eide welche die Wahrheit dessen so behauptet wird betreffen (*iuramenta assertoria*), einen Beweis machen, und in den Vorhergehenden nur von dem Beweise durch Eideszuschreibung gehandelt worden: so rechlich auch noch die Beweisführung durch nicht zugeschobene, sondern auferlegte, Eide (§. 290.) in so ferne, als die auf diese Beweisführung gehende Lehren, nicht vielmehr zu der Theorie der Kunst mit Civilprocesacten umzugehen, als zu der gegenwärtigen Theorie der Kunst dieselbe zu verhandeln (§. 185.) gehören, zu den außerordentlichen Beweisführungen. Diese Eide lassen sich aber auf die zwei Klassen zurückführen, daß sie entweder Erfüllungseide oder Reinigungseide sind, von welchen also hier, so wohl überhaupt, als den Arten derselben insbesondere, zu handeln.

ELIAS AVG. STRYK *de iuramento purgatorio in causis civilibus.* Ktl. 1694.

§. 394.

Was von den besagten Eiden hier überhaupt zu bemerken ist, kommt darauf an. 1) Bei diesen Eiden hat die Anerbietung zu denselben in dem Verstande statt, daß der Richter um die Zulassung zu denselben gebeten werde. 2) Wenn der Richter darauf rechtskräftig erkannt hat, muß der, welcher dazu gelassen werden soll, sich darüber erklären ob er schwören könne und wolle, oder nicht, und hier hat weder die Zurückziehung des Eides, noch auch der Eid vor Gefährde, statt; 3) der Gegentheil kan sich, so wohl vorher ehe die Eide dieser Art abgeschworen werden, noch damit helfen, daß er sich zur Führung des Beweises zur Abwendung des Meineides erbiere, oder auszuführen suche, daß diese Eide aus anderen Gründen nicht zulässig, als auch nachher, wenn sie schon abgeschworen sind damit, daß er, so viel den Erfüllungseid betrifft, durch einen, aber vollständigen, Beweis das Gegentheil von dem, so der Beweisführer nicht völlig bewiesen hat, durch von neuen entdeckte Urkunden, oder den Reinigungseid anlangend, auf die besagte Art die Wahrheit dessen, so der Gegentheil abgeschworen hat, darzuthun suchet.

MAVR. AVG. ENGL *de relatione iuramenti a iudice iniuncti.* Lips. 1735.

SAM. STRYK *de probatione contra praestitum iuramentum legale.* Halae 1700.

§. 395.

Die einzelnen besonderen Arten der nicht zugeschobenen Eide betreffend, so kommt es hiebei auf den 1. Offenbarungseid (*iuramentum manifestationis, iurata specificatio*) an, welcher darinnen bestehet, daß derjenige, welcher

Über einen Inbegriff einer gewissen Art von Sachen unter sich gehabt, oder doch gute Gelegenheit gehabt sich einzelner Stücke desselben ohne Recht anzumaßen, mittelst Eides erhärte, daß er nichts davon verschwiegen oder unter sich habe. Solchemnach muß der Offenbarungseid, in den Eid dieser Art welchen ein solcher ablegt, der einen Inbegriff von Sachen gewisser Art unter sich gehabt, und den, welchen ein solcher ablegt, der nur gute Gelegenheit gehabt, sich einzelner Stücke aus demselben ohne Recht anzumaßen, eingetheilet werden. Ersterer könnte wohl der allgemeine, und letzterer der besondere Offenbarungseid genant, und beide können mit guten Grunde als Arten des Reinigungseides angesehen werden.

§. 396.

Die Art und Weise wie das den Manifestationseid betreffende Geschäft, von Seiten dessen welcher denselben ablegen soll und will betrieben werden muß, als welche lehre einzig und allein hieher gehöret, bestehet, so viel das hiebei vorkommende Besondere dieser Art des Reinigungseides betrifft, darinnen, daß, den allgemeinen Manifestationseid anlangend: 1) ein Verzeichnis von Sachen, so dereinst beschworen werden soll, gefertigt und übergeben werde, wovon sich derjenige welcher dazu verbunden ist, weder durch die Schwäche seines Gedächtnisses, noch auch dadurch, daß er von seinem Gegner den Eid in litem fordert, losmachen kan; 2) der Gegner mit seinen Erinnerungen gegen die Richtigkeit des übergebenen Verzeichnisses zu hören; 3) wegen derselben Beweis und Gegenbeweis in so ferne statt habe, daß wegen der Erinnerungen, welche die Einnahme betreffen, indem vorgegeben wird, daß sie größer gewesen oder Posten ausgelassen worden, dieses von dem, welcher sie gemacht, erwiesen werden müsse, und wegen der in dem übergebenen Verzeichnisse aufgeführten Ausgaben,

welche sich nicht von selbst verstehen, dieselbe mit Belegen zu bestärken. Dahingegen aber fällt dieses alles, den besondern Manifestationseid anlangend, in so ferne weg, daß derjenige, welcher denselben ablegen muß, nur zu beschwören verbunden, daß er von den Sachen, worauf der Eid gehet, nichts genommen oder von abhänden gebracht, noch auch durch andere von abhänden bringen lassen.

IO. HENR. CONRADI *de iuramento manifestationis*. Marb. 1732.

§. 397.

Außer den Eröfmungseid gehöret auch hieher II. der so genante Würderungseid, welcher auch der Schätzungseid (*iuramentum aestimatorium*) genant wird, und eine Art von Erfüllungseide ist. In so ferne nun dieser Eid ein gemeiner Schätzungseid ist, wodurch nämlich, wenn in Sachen welche keine Entschädigung betreffen, die Schuld selbst nicht streitig ist, sondern nur deren Quantität unerwiesen ist, bloß die angebliche Quantität beschworen wird, ist dabei nur dieses Besondere zu bemerken, daß, wenn die angegebene Quantität auf keine andere Art, ohne Verschulden dessen welcher sie fordert, erwiesen werden kan, anbei dieselbe nicht ganz unwahrscheinlich ist, dieser Eid statt findet. Dahingegen aber hat der Schätzungseid welcher bei Entschädigungssachen vorkommt, und der Eid in *litern* heißet, wodurch nämlich der Werth des Schadens bestimmt wird, welchen der Gegentheile ersetzen soll, und welcher, wenn der Schade durch eine Vergewaltigung geschehen ist, besonders der Zenonianische Eid genant wird, mehr Besonderes. Daher es denn nöthig ist, daß, wenn gleich auch wohl die gemeine Schätzungseide, Eide in *litern*, genant werden, der angegebene Unterschied gemacht werde.

l. 3. C. *de reb. cred. et iureiur.* In bonae fidei iudiciis, nec non in caeteris causis, inopia probationum per iudicem iureiurando, causa cognita, res decidi oportet.

§. 398.

Was nun besonders den Eid in litem betrifft, so gilt von dem Eide in litem wodurch der zu ersetzende Schaden nach dem wahren Werthe beschworen wird (*iuramento in litem veritatis*), eben das, was von dem gemeinen Schätzungseide gesagt worden. Der Eid in litem aber welcher auf einen höhern als den gemeinen Wehrt, entweder nach der Zuneigung welche der so zu entschädigen ist zu der Sache gehabt, welche dem Wehrte nach zu ersetzen ist (*iuramentum in litem affectionis*), oder nach dem entstehenden Schaden oder entgangenem Gewinn (*iuramentum in litem singularis interesse*) gehet, und im eigentlichen Verstande der Eid in litem genant wird, hat verschiedenes Besonderes außer dem daß hiezu eine Beschädigung erfordert wird, welche durch eine grobe Schuld oder Argelist zugefüget ist. Es muß nämlich derjenige welcher zu diesem Eide in litem zugelassen werden soll und will, vorher, so viel das *iuramentum in litem affectionis* betrifft, einen vernünftigen Grund seiner Zuneigung angeben und bescheinigen, das *iuramentum in litem singularis interesse* aber anlangend, den angehenden Schaden oder entgangenen Nutzen nachweisen, damit der Richter darüber, ob, und auf wie hoch, derjenige welcher zu entschädigen ist, zu dem Eide in litem zu zulassen sei, erkennen, und also den angegebenen Werth moderiren könne, da dem so diesen Eid leistet nicht nachgelassen werden kann ins Unendliche zu schwören. Ueberdem muß auch hier, wie bei dem *iuramento in litem veritatis*, der Fall eintreten, daß der zu erstattende höhere als der wahre Werth auf eine andere Art nicht erwiesen werden kann.

10. PHIL. SEVOLT *de vera iurisiurandi in litem indole et natura.* Ienae 1707.

PHIL. BALTH. GERDES *de iuramento in litem affectionis* Gryph. 1791.

200 II. Theil. Gerichtl. prakt. Rechtsgelehrth.

10. LAVR. DORN *de iuramento in licem pretii affectionis figmento liberata.* Alt. 1730.

20. VLK. L. P. de CRAMER *de iuramento in licem affectionis et veritatis.* Marb. 1736.

IDEM *de iuramento in licem singularis interesse.* Ibid. 1741.

CASP. HENR. HORN *de sacramento Zenoniano ad l. IX, C. Unde vi.* Witt. 1711.

§. 399.

Außerdem daß, wie bisher ausgeführt worden, der Schätzungseid in Mangel anderer Beweise zur Beweisführung dienet, komt auch noch der Gebrauch desselben vor, daß er als eine besondere Strafe des Ungehorsams (§. 150.) in dem Fall angedrohet wird, da der Ungehorsam darinnen bestehet, daß derienige, welcher was zu leisten schuldig ist, dasienige nicht thut, was er zu dem Ende zu thun schuldig ist, damit ohne den Gebrauch des Würderungseides die ungewisse Quantität zur Gewisheit gebracht werden könne.

§. 400.

Uebrigens gilt auch von den, bei der außerordentlichen Beweisführung durch Eide, abzuschwörenden Eiden, dasienige, was oben von der Warnung vor der Strafe des Meineides (§. 337.), der Zeit wenn, den Ort wo, und denen durch welche die Eide abgeschworen werden müssen (§. 338.), wie auch den Feierlichkeiten der Eide (§. 340.), beigebracht ist.

Neunter Titel.

Von der Beweisführung durch Handlungsbücher.

IOAN. KLEIN *de probatione per libros mercatorum.* Rost.
1698.

§. 401.

Da, wie aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekannt ist, die Kaufleute in Absicht auf den Beweis, welchen sie durch solche Documente führen die ihre Handlungsbücher sind, gewisse Vorrechte haben: So ist es nöthig, daß auch von der Beweisführung durch diese Documente, als einer außerordentlichen Beweisführung, hier die zur praktischen Rechtsgelahrtheit gehörige Lehren beigebracht werden.

§. 402.

Hierher kan, so viel die I. Antretung des Beweises durch Handlungsbücher betrifft, gerechnet werden, daß der Kaufmann einen Auszug aus seinem Handlungsbuch, nicht aber aus der Cladde, oder dem Journal übergiebt. Der Auszug muß aber nicht nur das Debet, sondern auch das Credit, das ist, die bezahlte Gelder, enthalten, wenn beides vorhanden ist. Daß dieses Contocurrent vidimiret werde, gehöret zwar nicht zu den Gesetzmäßigen, doch aber zu dem Rätlichen (§. 20. 22.) dieses Geschäftes, wohin auch zu rechnen daß solches gleich der Klage beigegefüget und also dadurch eine vorläufige Beweisführung (§. 259.) angetreten werde. Daß aber das ganze Contocurrent beigebracht werde, ist zu diesem Beweise nicht nöthig, sondern genug, daß solches nur das eingeflagte Debet und darauf gehende Credit enthalte.

§. 403.

Des so angetretenen Beweises durch Handlungsbücher II. Fortsetzung geschieht dadurch, daß das
N 5 Haupt.

Haupthandelsbuch im Original im Gericht produciret wird. Wobei zu bemerken, daß zwar dieses Buch zur Einsicht dem Richter und dem Gegentheil, so wie das Blatt oder die Blätter, worauf die streitigen Posten befindlich sind, vorgeleget werden müsse, der Kaufmann aber nicht verbunden, dieses Buch in den Gerichten zu lassen und dessen Durchblätterung zu gestatten, wenn er gleich geschehen lassen muß, daß solches an den verdächtigen Stellen aufgeschlagen werde.

§. 404.

Wegen der III. Ausführung dieser Beweisführung ist ferner zu bemerken, daß dieselbe durch die eidliche Bestärkung desselben, entweder durch den Kaufmann selbst, oder seinen besonderen Buchhalter, oder wenn derselbe bereits verstorben ist, durch seiner Erben Eid der Glaubwürdigkeit, geschiehet. Dieser eidlichen Bestärkung bedarf es jedoch nicht, wenn 1) der Empfänger den Empfang der Waaren darinnen eigenhändig unterschrieben und bezeuget hat; 2) wenn der Kaufmann dem Käufer eine Note über die Waaren und deren Preis eingesandt, deren Edition er, wenn der Käufer solches leugnen sollte, von ihm begehren kan.

IO. WOLFG. TEXTOR *de fide libri mercatoris mortui.*
Heidelb. 1682.

GERH. LANGERMANN *de probatione per libros mercatoris mortui.* Groen. 1727.

IO. R. SOM *de notis mercatorum.* Alt. 1681.

§. 405.

Uebrigens verstehet es sich wohl von selbst, daß gegen den Beweis durch Handlungsbücher ein Gegenbeweis statt findet, welcher denn natürlicher Weise, entweder darauf gerichtet werden muß, daß es dem Handlungsbuche an den dazu, daß solches einen halben Beweis mache,

che, nöthigen Eigenschaften, so aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekant hier angenommen werden, fehle, oder darauf daß die Forderung eine solche sei welche durch solches nicht bewiesen werden könne. Wobei denn auch besonders dieses vorkommen kan, daß 1) die Edition der Gladde oder des Journals; 2) ein Contocurrent vort der ganzen Zeit her, da der Kaufmann mit dem Gegentheil gehandelt, gefordert werden könne.

HENR. BODINVS *de libris mercatorum suspectis.* Halae 1707.

HENR. IO. HIER. EDZARD *de fide librorum mercatorum.* Arg. 1740.

IO. GOTTL. HEINECCIUS *de mercatorum qui foro cessantur rationibus et codicibus.* Frf. 1728.

Dritte Abhandlung.

Von den Geschäften welche die richterliche Erkenntnisse selbst und zunächst betreffen.

(L. XLII. T. 1. D. *de re iudicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus.* L. VII. T. 45. C. *de sententiis et interlocutionibus omnium iudicum.* L. II. T. 27. X. *de sententia et re iudicata.*)

§. 406.

Nach der im 207ten §. angegebenen Ordnung ist nun von solchen Geschäften zu handeln, welche die richterliche Erkenntnisse betreffen; jedoch nur in so ferne, als dieselbe solche sind, welche zu der Theorie der Kunst Civilprocesacten zu verhandeln, als von welcher hier nur gehandelt wird (§. 185.), gehören. Es ist aber hiebei vorläufig zu bemerken, daß 1) hier die richterliche Erkenntnisse im weitläufigsten Verstande genommen, mithin hier darunter alle Aussprüche des Richters verstanden, und nur die, welche bloße Verfügungen des Richters, und

und eigentliche Erkenntnisse desselben sind; indem sie die Gerechtfame der Parteien betreffen, von einander unterschieden werden, da das Uebrige zu der Theorie der Decretirkunst gehört; 2) außer dem weitläufigsten Verstand, in welchen nach den 2ten §. das Wort: Acten vorkommt, hier auch in der engeren Bedeutung unter dem Wort: Acten, und zwar Civilprocesacten, der Inbegriff aller Schriften, die in einer Civilprocessache ergangen sind, verstanden wird.

§. 407.

Was nun die Geschäfte selbst, von welchen hier zu handeln ist, betrifft; so sind dieselbe solche welche die richterliche Erkenntnisse selbst, und zwar zunächst, betreffen, mithin solche welche nicht auf die Vollstreckung derselben gehen, und sind entweder solche wodurch von den Parteien Einwendungen gegen die richterlichen Erkenntnisse gemacht werden, oder nicht. Ich verstehe aber unter Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse, alle Handlungen der streitender Parteien, wodurch sie declariren, daß sie sich bei denselben nicht schlechterdings beruhigen können.

Erste Erörterung.

Von den Geschäften welche die richterliche Erkenntnisse selbst und zunächst betreffen, und keine Einwendungen gegen dieselbe sind.

§. 408.

Zu den Geschäften, davon hier zu handeln, können meines Erachtens schicklich folgende gerechnet werden: 1) die Submission zum richterlichen Erkenntnis und der Beschluß der Sache; 2) die Inrotulation der Acten;

Acten; 3) die Legung zu den Acten und Verwerfung von denselben; 4) die Sollicitatur; 5) die Insinuation und Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse.

Erster Titel.

Von der Submission zum richterlichen Erkenntniß und dem Beschluß der Sache.

IOAM. HERM. & SODE *de conclusione causae.* Erf. 1680.

§. 409.

Die Submission zum richterlichen Erkenntniß ist der Verzicht der streitenden Parteien auf ferneres rechtliches Gehör. Mithin ist davon der Beschluß der Sache zu unterscheiden, als welcher eine Wirkung der Submission ist, und darinnen bestehet, daß ein weiteres rechtliches Gehör nicht statt finden solle. Es entstehet aber der Beschluß der Sache, nicht nur aus der Submission der Parteien zum rechtlichen Erkenntnisse, sondern auch dadurch, daß der Richter die Sache für beschloffen annimmt. In dem ersten Fall ist der Beschluß der Sache der Beschluß von Seiten der Parteien, von welchen hier eigentlich zu handeln, und in dem zweiten der Beschluß von Seiten des Richters.

§. 410.

Da die Submission zum richterlichen Erkenntniß ein Verzicht ist, so ergeben sich daraus die verschiedene Abtheilungen, wie auch die Wirkung derselben, von selbst, und der Verstand der bekanten Regeln: *conclusio in causa os quidem claudit partibus, non vero iudici: iudici in causa nunquam concluditur*, hat auch keine Schwierigkeit.

§. 411.

§. 411.

Was besonders die so genante Submission *ad acta priora*, und unter der Bedingung: *nisi quid novi*, betrifft: So ist die erstere der Verzicht auf ein sonst stattfindendes rechtliches Verfahren (§. 191.), dessen sich aber der so Submittirende dadurch begiebet, und die letztere eine mit Vorbehalt des rechtlichen Gehörs geschehene Submission zum richterlichen Erkenntnisse, auf den Fall, da der Gegentheil noch etwas vorbringen sollte, welches wirklich was Neues ist, mithin nicht blos, entweder zur mehreren Erläuterung, oder mehreren Bestärkung dessen, so schon in den Acten enthalten ist, gehöret.

§. 412.

Da sich leicht von selbst versteht, was die Aufhebung des Schlusses der Sache (*rescissio conclusionis causae*), wie auch die Nachsuchung um dieselbe ist, die Erkennung derselben aber zur Decretirkunst gehöret: So ist hiervon hier weiter zu handeln unnöthig.

Zweiter Titel.

Von der Inrotulation der Acten.

MAGNVS WEDDERKOPF *de inrotulatione actorum*. Kilon. 1671.

§. 413.

Ein Geschäft der streitenden Parteien, welches auf ein nun zuerwartendes richterliches Erkenntnis im eigentlichen Verstande (§. 406.) zunächst gehet, ist auch die Inrotulation der Acten. Es ist also auch von diesem Geschäft in so ferne hier zu handeln, als dieselbe ohne Verschiedung der Acten, davon unten, geschieht.

§. 414.

§. 414.

Die Inrotulation der Acten ist das Geschäft der Parteien, welches darinnen bestehet, daß ihnen die in ihrer Rechtsfache, worinnen nun erkannt werden soll, bisher ergangene Acten von dem Gerichte vorgeleget werden, um nachzusehen ob sie vollständig sind, und ob noch sonst was dabei zu erinnern sein möchte, ehe sie zum Spruch vorgeleget werden können.

§. 415.

Bei diesem Geschäfte kommt alles darauf an, daß 1) ein Inrotulationsprotocoll gehalten werde; 2) von den Parteien das geschehe, worinnen nach den vorhergehenden §. 414. die Inrotulation bestehet; 3) durch Erinnerungen der Parteien und bloße Verfügungen des Richters, alles so nöthig ist berichtet werde, wohin denn auch die Nachsuehung wegen Absonderung gewisser Actenstücke von den Acten, oder Nehmung derselben zu den Acten, auch wohl Beilegung anderer Acten, gehöret. Jedoch aber darf nichts wirklich Neues (§. 411.) so zu der Hauptsache gehöret, bei der Inrotulation vorgebracht werden.

Dritter Titel.

Von der Legung zu den Acten und der Berwerfung von denselben.

CAR. FRID. GERSTLACHER *Commentatio de positione ad acta.* Vlmæ 1754. 4.

IO. SAM. STRYK *de reiectione ab actis.* Halæ 1700.

§. 416.

Die Legung oder Nehmung zu den Acten (*positio ad acta*) bestehet darinnen, daß die Producte (§. 171.) und andere zu der Rechtsfache, worauf die Acten gehen, gehörige Dinge, zu einem Theil der Acten gemachet werden.

den. Solchemnach ist eigentlich zwischen der Nehmung zu den Acten und der Beilegung anderer Acten, ein Unterscheid dahin zu machen, daß jene die Producte und andere Dinge; welche zu der nämlichen Sache gehören darauf die Acten gehen, betrifft: diese aber auf Acten, welche eine andere, mit der ieszigen in einer Verbindung stehende, Sache (§. 16. 17.) betreffen, gehet.

§. 417.

Die Verwerfung von den Acten (*reictio vel remotio ab actis*) hingegen bestehet darinnen, daß, was zu den Acten gekommen, von denselben wieder getrennet oder abgesondert werde. Solchemnach ist zwar die Verweigerung der Nehmung zu den Acten davon eigentlich unterschieden, aber doch dieser Unterscheid von keiner Erheblichkeit.

§. 418.

Die legung oder Nehmung zu den Acten, und auch die Beilegung anderer Acten geschieht von dem Richter, entweder von Amtswegen, oder auch auf Ansuchen der streitenden Parteien. In dem ersten Fall, wie auch wenn in dem zweiten Fall das Ansuchen vor dem Schluß der Sache geschieht, gehet es nach dem so oben von dem Amte des Richters (§. 541.) gesagt worden. Wenn aber nach den Schluß der Sache, auf vorhergehenden Antrag einer der Parteien etwas zu den Acten genommen werden soll, so komt es darauf an, daß zwischen *nova in facto*, und so etwas, welches dahin nicht gerechnet werden kan, ein Unterscheid gemachet werde. In dem ersteren Fall hat die Nehmung zu den Acten nicht, wohl aber in dem zweiten, statt. Woraus sich denn von selbst versteht, wie weit es wahr sei, was bereits oben (§. 410.) angeführt worden: *conclusio in causa os claudis partibus; iudici in causa nunquam concluditur.*

§. 419.

§. 419.

Die Verwerfung von den Acten so wohl, als auch die Verweigerung dernehmung zu den Acten, geschieht auch entweder von Amtswegen, oder auf vorhergehenden Antrag einer der streitenden Parteien. Sie geschieht entweder gänzlich, oder nur unter der Bedingung einer Verbesserung. Uebrigens gilt auch hier, was von dernehmung zu den Acten in dem vorhergehenden §. gesagt worden.

§. 420.

Als ein Mittel Ding zwischen dernehmung zu den Acten, und der Verwerfung von den Acten, ist es anzusehen, wenn eine Schrift nur in so ferne zu den Acten genommen wird, daß es dem Gutachten des künftigen Referenten überlassen wird, ob und wie weit auf das darinnen enthaltene Neue zu reflectiren sei.

Vierter Titel.

Von der Sollicitatur.

GE. TOB. PISTORIUS *de sollicitatoribus cameraribus.*
Gieß. 1697.

J. St. Pütter von der Sollicitatur am Kais. und Reichs-
cammergerichte. Göttingen 1768. 4

§. 421.

Ob es gleich zu dem Amte des Richters gehdret, daß, so oft als es bei der Erörterung einer streitigen Civilrechtssache dahin gekommen, daß ein rechtliches Erkenntniß nöthig ist, solches von selbst und unerinnert erfolge: So trägt es sich doch oft zu, daß, durch oder ohne Verschulden des Richters, der lauf der Gerechtigkeit dadurch gehemmet wird, und solches nicht geschiehet. Um nun dieses zu verhüten, bedienen die streitenden Parteien sich

Rettebl. prakt. Rechtsgelehrb. D auch

auch hier der Rechtsmittel, welche überhaupt dazu dienen, daß die Beendigung eines Rechtsstreits befördert werde (§. 63.), wohin denn, so viel besonders den hieher gehörigen Fall betrifft, da die Beendigung dadurch verhindert wird, daß die rechtliche Erkenntnisse nicht zur gehörigen Zeit erfolgen, die Nachsuchung bei dem Richter um die baldige Abfassung eines richterlichen Erkenntnisses in der Sache, gehöret, welche von den streitenden Parteien selbst geschieht, woraus das Geschäft entstehet, welches die Sollicitatur genannt wird.

§. 422.

Es ist also die Sollicitatur, weder eine Art der Beschwerde über kundlich versagtes oder verzögertes Recht (§. 63.), noch auch eine Wendung an den Regenten selbst (§. cit.): sondern ein davon unterschiedenes, und als ein gelinderes, vor iene Mittel zugebrauchendes, Mittel das Ende der Rechtsache zu befördern.

§. 423.

Die Sollicitatur, welche nicht nur bei dem höchsten Reichsgerichten, sondern auch bei anderen Gerichten, stattfindet, kann entweder durch besondere Sollicitaturzettel, oder durch eine besondere Schrift welche unter der Aufschrift: Gesuch um Beförderung des Urteils, Bescheides re. übergeben wird, geschehen. Dagegen sind die Hausbesuche bei den Gerichtspersonen, wie auch die Handbriefe, zwar keine unerlaubte, doch aber einigermassen gefährliche Mittel, zu dem Endzweck der Sollicitatur gelangen.

§. 424.

Mit der Sollicitatur haben die Vorschreiben des Landesherrn, oder seiner Gerichte, an auswärtige Gerichte, wenn einem Unterthan das Recht verzögert, ver-

verfaget, oder zu seinem Nachtheil, weil er ein Ausländer ist, was verfügt wird, zwar einige Aehnlichkeit, sind aber doch davon sehr unterschieden.

H. I. WIESENHAVER *de eo quod iustum est circa promissoriales.* Giell. 1725.

Fünfter Titel.

Von der Insinuation und Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse.

(L. XLII. T. 1. D. *de re iudicata. etc.* L. VII. T. 43. C. *Quomodo et quando iudex sententiam proferre debeat praesentibus partibus, vel una parteabsente.* T. 44. *de sententiis ex periculo recitandis* T. 52. *de re iudicata.* T. 54. *de usuris res iudicatae.* T. 56. *quibus res iudicata non nocent.* T. 57. *Comminationes, Epistolae, Programmata, Subscriptiones auctoritatem rei iudicatae non habere.* T. 60. *Inrer alios acta vel iudicata aliis non nocere.* L. II. T. 27. X. *de sententiis ex re iudicata.*)

§. 425.

Die zwei gesetzlichen Wege, wodurch die Parteien zu der ihnen nöthigen Wissenschaft von dem was in ihrer Sache erkannt worden, gelangen, sind die Insinuation, wie auch die Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse. Da nun von der Insinuation nur dieses zu bemerken ist, daß 1) sie entweder durch den Gerichtsdienner (§. 82.), oder andere Personen, geschiehet, und daß sie richtig geschehen sei, durch deren Zeugniß, oder durch ein Receptiße bescheiniget werde; 2) die so genannte Insinuation *in vim publicati*, mit der Eröffnung gleiche Wirkung habe: so ist hier nur besonders von der Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse zu handeln.

§. 426.

Die Eröffnung (publicatio) der richterlichen Erkenntnisse ist die Art der Bekanntmachung derselben, welche an der gewöhnlichen Gerichtsstelle durch Vorlesung derselben geschieht. Zum Beweise derselben dienet das gerichtliche Protocoll, so über die Handlung dieser Bekanntmachung, mit genauer Bemerkung der Zeit, zu welcher solches geschehen, und der Personen, welchen sie geschehen, geführt wird.

§. 427.

Die Eigenschaft eines richterlichen Erkenntnisses daß solches rechtskräftig (res iudicata) wird und bleibet, mithin, wie aus der allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit bekant ist, ein solches wird, daß die darinnen bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten wirksam werden, hängt nicht allein davon ab, daß solches eröffnet worden, sondern auch zugleich mit davon, daß das Erkenntniß ein solches sei, welches 1) rechtskräftig werden kan; 2) innerhalb einer zehentägigen Nothfrist, durch die darauf gehenden Rechtsmittel (remedia contra sententias) von der Beschreitung der Rechtskraft, entweder darum weil die streitende Parteien solches nicht können, oder nicht wollen, nicht abgehalten werde; auch 3) die beschrittene Rechtskraft durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht wieder aufgehoben ist. Es ist aber gegen die Regel, daß ein gehörrig eröffnetes richterliches Erkenntniß in Civilsachen nicht rechtskräftig werde, wenn innerhalb der zehentägigen Nothfrist dagegen kein Rechtsmittel eingewendet ist; wie auch, daß dawider kein Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse eingewendet werden könne; und daß ein Erkenntniß so die Rechtskraft beschritten hat wieder aufgehoben werden könne. Solchemnach werden die gehörrig eröffnete richterliche Erkenntnisse, in Civilsachen in der Regel innerhalb der zehentägigen Nothfrist

frist rechtskräftig und bleiben solche. Zur Ausnahme aber gehören die welche 1) nie rechtskräftig werden; 2) so gleich, wenn sie eröffnet sind, oder doch wenigstens vor Ablauf der zehentägigen Nothfrist rechtskräftig werden; 3) durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ihre Rechtskraft verlieren, von welchen Ausnahmen unten an gehörigen Orten zu handeln.

IVST. HENN. BOEHMER *de sententiis in rem iudicatam non transeuntibus.* Halae 1713.

IO. FRID. LANGE *de sententia definitiva auctoritatem rei iudicatae in quibusdam casibus non impetrante.* Erf. 1732-

§. 428.

Von der richterlichen Erkenntniße Rechtskraft selbst, sind die Wirkungen der Rechtskraft (*vires rei iudicatae*) zu unterscheiden, von welchen hier nur zu gedenken, daß dieselbe, theils den Gesetzgeber und seine Gesetze; theils die streitenden Parteien; theils den Dritten; theils die Erkenntniße selbst, besonders in Absicht auf dasienige so darinnen übergangen worden, betreffen.

IOAN. FRID. EICHRDT *de vi rei iudicatae.* Goett. 1777.

IO. MATTH. MARTINI *de sententiis et re iudicata intuitu principis et legis novae.* Buetz. 1776.

GEORG. MATTH. FRANCKENBERG *de effectu rei iudicatae adversus eos qui in lite non fuerunt.* Marburg, 1770.

SAM. STRYK *de effectu rei iudicatae contra tertium.* Halae 1707.

PETR. SCHULTZ *de ommissis in sententia.* 1690.

IO. CHRIST. BELLMANN *ad L. XXXXII. D. de re iud. sua de effectu sententiae, ad ommissa in restitutione fructuum, expensarum et usurarum.* Goett. 1755.

IO. SAM. STRYK *de absoluto per sententiam iniustum ad effectus civiles non obligato.* Halae 1710.

ERNEST. TENTZEL *de ista theoretica et practica questione: Vtrum sententia iudicis iniusta debitori per illam absolute plenam praestare valeat absolutionem.* Erf. 1713.

Zweite Erörterung.

Von den Geschäften welche Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse sind.

(L. XLIX. T. 1. D. de appellacionibus et relacionibus. T. 2-13.
L. VII. T. 6. C. de appellacionibus et consultacionibus. T. 63-70. L. II. T. 23. X. de appellacionibus, recusacionibus et relacionibus.)

§. 429.

Die nun folgende Geschäfte, welche Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse sind (§. 407.), bestehen entweder in der Einwendung der wahren Rechtsmittel gegen dieselbe, oder nicht, welche also in dieser Abhandlung von einander so abzusondern sind, daß erstlich von den wahren Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse, und darauf von den übrigen Einwendungen gegen dieselbe, zu handeln. Der Unterscheid zwischen solchen Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse (§. cit.), welche Rechtsmittel gegen dieselbe (remedia contra sententias) sind, und nicht sind, hängt aber davon ab, ob dieselbe darauf gehen, daß richterliche Erkenntnisse, welche rechtskräftig werden können (§. 427.), durch Einwendungen, die bei einem Richter angebracht werden, davon abgehalten werden können und sollen, daß sie die Rechtskraft beschreiten, oder nicht. Es können also nicht einmal überhaupt für Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse, und also noch vielweniger für wahre Rechtsmittel gegen dieselbe, gehalten werden: 1) die Beschwerde über kündlich versagtes oder verzögertes Recht; 2) die Wendung an den Regenten selbst; 3) die Syndicatsbeschwerde; 4) die Sollicitatur, weswegen

gen denn von ihnen schon schon (§. 62. 63. 420.) gehandelt worden.

(A)

Von den wahren Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse.

§. 430.

Zur vollständigen und deutlichen Abhandlung dieser Lehre ist nöthig, daß von diesen Rechtsmitteln nicht nur vorläufig überhaupt gehandelt werde, sondern auch nach dem Unterscheide derselben, nach welchen sie entweder devolutivische oder suspensivische Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse sind. Denn wenn gleich die Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse, auch in resscriptorische und ordentliche pflegen eingetheilet zu werden: so ist doch dieses eine ungegründete Eintheilung der wahren Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse.

Erster Titel

Von den wahren Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse überhaupt.

§. 431.

Bei den wahren Rechtsmitteln gegen die richterlichen Erkenntnisse, ist vor allen Dingen, die doppelte Kraft derselben zu unterscheiden. Die eine derselben heißet die devolutivische Kraft derselben, welche darinnen bestehet, daß dadurch die Sache zur weiteren Erörterung an einen andern Richter gebracht wird, mithin dadurch eine neue Instanz in dem Verstande entstehet, in welchem darunter eine anderweite Erörterung und Entscheidung der Rechtsfache durch einen, von den bisherigen

gen Richter unterschiedenen Richter, es mag derselbe ein Obergericht (§. 52.) sein oder nicht, geschieht, und daher die zweite, dritte u. Instanz heißet. Die andere Kraft derselben hingegen wird die suspensivische Kraft genannt, und bestehet darinnen, daß das Rechtsmittel die Vollstreckung des richterlichen Erkenntnisses bis dahin hemmet, da ausgemachet sein wird, ob es dabei bleibe, oder nicht.

§. 432.

Hieraus ergibt sich nun nicht nur der Unterschied zwischen devolutivischen und suspensivischen Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse von selbst: sondern es wird auch daraus begreiflich, daß es allerdings devolutivische Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse geben könne, welche die suspensivische Wirkung nicht haben, obgleich dieses gegen die Regel ist.

§. 433.

Alle Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse kommen darinnen überein, daß in einer Sache ein rechtliches Erkenntniß ergangen, wodurch Jemand, wenigstens vorüberlich, verletzt worden, welche Verletzungen die Beschwerden (gravamina) heißen, und der gemeinsame Zweck derselben ist, daß die Beschwerden in einer neuen Instanz, (§. 431.) es mag dieselbe bei eben dem Gerichte, woselbst sie anhängig ist, bleiben, oder an ein anderes gleiches oder höheres Gericht, gelangen, geprüft werden sollen, und ein neues richterliches Erkenntniß erfolgen soll.

§. 434.

Ferner sind allen Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse gemeine Mittel zur Abwendung des Mißbrauchs derselben; 1) der hieher gehörige Eid vor Gefährde (§. 135.); 2) die Erlegung der Succumbenzgelder, das

das ist, solcher Gelder, durch deren Verlust derienige bestrafet wird, welcher durch das eingewandte Rechtsmittel nichts ausrichtet; 3) die Ersetzung der dadurch verursachten Proceßkosten, mithin der Kosten der Instanz.

§. 435.

Bei allen Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse kommen folgende verschiedene Geschäfte vor: 1) die Einwendung des Rechtsmittels (*interpositio remedii*), welche gerichtlich, mündlich oder schriftlich, wie auch außergerichtlich vor einem Notar und zwei Zeugen, welches jedoch an vielen Orten abgeschaffet ist, geschehen kann, und zweifach ist, die eigentlich so genannte, oder die Adhäsion, nachdem derienige, welcher sich eines Rechtsmittels bedienet, solches entweder vor sich thut, oder mit diesen gemeinschaftliche Sache darinn machet, welcher alsdenn der Adhärent heißet, iener aber der Adhäs, welcher überdem, in Absicht auf das von ihm eingewandte Rechtsmittel, auch nach demselben benannt wird; 2) die Rechtfertigung des Rechtsmittels (*iustificatio remedii*), welche theils die Formalien, theils die Materialien desselben betrifft; 3) das rechtliche Verfahren über dasselbe (§. 191.); 4) die Begebung des eingewandten Rechtsmittels und die Einräumung der Beschwerden.

§. 436.

Hierher gehöret auch die Lehre von den rechtlichen Erkenntnissen, welche so fort, wenn sie erdfret sind, oder doch wenigstens vor Ablauf der zehentägigen Nothfrist rechtskräftig werden, deren schon oben §. 426. Erwähnung geschehen. Es sind aber rechtliche Erkenntnisse dieser Art die, welche 1) nach abgeleistetem Eide nach dem Inhalte des Erkenntnisses auf den Eid erfolgen; 2) die Parteien nach der Eröffnung gleich genehmiget haben, es

mag solches ausdrücklich oder stillschweigend geschehen sein; 3) das dritte Erkenntniß sind, welches auf zwei vorhergehende, unter sich völlig übereinstimmende, mit diesen wiederum übereinstimmend, erfolgt, es mögen diese drei Erkenntnisse unmittelbar auf einander folgen, oder damit nicht übereinstimmende darzwischen sein.

l. unic. C. Ne liceas in vna eademque causa etc. Si quis in quacunq; lite iterum prouocauerit non liceat ei tertio in eadem lite super iisdem capitibus prouocatione vti etc.

BOACH. ANDR. HELLWIG *Commentatio de tribus sententiis conformibus.* Gryph. 1731.

SAC. FR. LVDOVICI *de tribus sententiis conformibus.* Hae-
lae 1731.

§. 437.

Wegen der, den wahren Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse gemeinen zehentägigen Nothfrist (§. 30.) ist zu bemerken, daß diese Nothfrist 1) eine solche sei, welche nicht erstreckt werden kann; 2) von der Zeit und Stunde der Eröffnung, oder, wenn die Insinuation in vim publicati (§. 425.) geschehen, von dem Ende des Tages der Insinuation an, gerechnet werde, und zwar nach der natürlichen Rechnung von Augenblick zu Augenblick.

Zweiter Titel.

Von den devolutivischen Rechtsmitteln gegen die richterliche Erkenntnisse.

IO. CAE. CONRADI *Ius prouocationum ex antiquitate romana erutum.* Lips. 1723.

CHRIST. WILH. KVESTNER *Historiae prouocationum et appellationum apud Romanos.* Spec. I. Lips. 1740.

N I C.

NIC. KLOECKHOFF *de origine appellationum in causis civilibus.* Lugd. Bat. 1741.

GEORG. LVDW. BOEHMER *de prouocationibus iuris germanici* Halae 1738.

IO. IAC. SORBER *de natura et indole remedii deuolutiui appellationis in germania.* Ienae 1746.

LVDOLPH. HVGO *Tr. de abusu appellationum tollendo.* Guelph. 1662. Franc. ad Moenum. 1706.

§. 438.

Des es gleich nach besonderen landesgesetzen außer der gerichtlichen eigentlichen Appellation, andere deuolutivische Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse geben kann: so gehöret doch nach den gemeinen Rechten diese Appellation allein hieher. Es ist nämlich die Appellation überhaupt die Handlung, da jemand gegen die Beschwerden eines Richters, bei einem anderen Richter Hülfe suchet, und in diesem weitläufigen Verstande wird sie auf verschiedene Art eingetheilet, davon vorläufig zu handeln ist.

§. 439.

Die Appellation wird in dem angegebenen weitläufigen Verstande 1. in die gerichtliche und außergerichtliche Appellation, eingetheilet. Sie heißet eine gerichtliche, wenn sie ein wahres Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse ist, und in dem entgegengesetzten Fall eine außergerichtliche. Diese ist entweder eine eigentliche außergerichtliche Appellation, wenn die Beschwerde, weswegen appelliret wird, obgleich nicht durch ein richterliches Erkenntniß welches rechtskräftig werden kann, doch aber bei einer dormalen im Proceß befangenen Sache zugefüget ist, oder eine uneigentliche außergerichtliche Appellation, wenn die Beschwerde, weswegen appelliret wird, von dem Richter in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit zugefüget worden. Es kann aber auch iene in die eigent-

eigentliche und uneigentliche gerichtliche Appellation eingetheilet werden, nachdem der Richter gegen dessen Erkenntniß sie erhoben wird, dem Richter an welchen sie erhoben wird, entweder subordiniret ist, oder nicht, woraus denn in dem lezten Fall, die sogenannte *appellatio ad parem* entstehet.

NIC. CHRIST. LYNCKER *de graamine extraiudiciali.* Ienae 1727.

IO. CASP. BARTHEL *de appellatione extraiudiciali.* Wirc. 1730.

CHRIST. ERB. FENNER *de appellatione extraiudiciali an impediatur attentata.* Marburgi 1742.

GODOFR. STRAUS *de appellationibus extraiudicialibus.* Vit. 1691.

IO. FRID. TADDEL *de appellations ad parem.* Rost. 1735.

IMM WEBER *de appellationibus irregularibus, ut et de eo quod iustum et iniustum est circa appellationes in causis politicis vom Appelliren in Policy-Sachen.* Gieslæ 1725.

§. 440.

Ferner ist die Appellation im weitläufigen Verstande II. entweder eine eventuelle Appellation, welche blos auf einen gewissen Fall geschiehet, oder nicht.

IO. TOB. CARRACH *de emendanda litium protractione circa appellationes eventuales.* Halae 1752.

§. 441.

Von der gerichtlichen eigentlichen Appellation von welcher hier zu handeln, die auch schlechtweg Appellation genannt wird, ist besonders vorläufig zu bemerken, daß

- a) sie vier verschiedene Wirkungen habe, welche sind
- b) die Wirkung, daß sie die Vollstreckung des Erkenntnisses hemme (*effectus suspensivus*);
- b) die, daß sie beiden Theilen, und auch einem Dritten welcher graviret ist, zu statten komme (*effectus communicativus*), weswegen

wegen sie auch ein *beneficium commune* genannt wird; e) die, daß die Sache durch sie an den Obergerichter gebracht werde (*effectus devolutivus*); d) die, daß die Sache durch sie in den Stand komme, worinnen sie zur Zeit der Einlassung oder Kriegesbefestigung war (*effectus rescissorius*); 2) wenn nicht wider das ganze Erkenntniß appelliret worden, die Punkte, wogegen appelliret worden, und wogegen nicht appelliret worden (*punctus appellatus et punctus non appellatus*) von einander zu unterscheiden; 3) der Richter, von dessen Erkenntniß appelliret worden, der gravirende Richter (*iudex a quo*): der aber, an welchen appelliret worden, der Appellationsrichter (*iudex ad quem*), genannt werde: 4) derjenige, welcher appelliret hat, er sei einer der streitenden Parteien, oder ein Dritter, der Appellant, und der andere der Appellat heiße.

HIER. FRID. SCHORCH *de appellationis effectu tam suspensivo quam devolutivo*. Erf. 1748.

§. 442.

Was die Wirkung der Appellation betrifft, daß sie die Vollstreckung des richterlichen Erkenntnisses hemme, so ist dieselbe nicht allgemein, sondern leidet in solchen Fällen einen Abfall, da eine Gefahr des Verzuges vorhanden ist. Es ist daher zwischen einer Appellation die keine suspensivische Wirkung hat, und der, welche dieselbe hat, ein Unterscheid zu machen.

BALTH. SEB. MÜNCKER *de executione sententiae pendente appellatione licita*. Alt. 1730.

IVST. HENN. BOEHMER *de executione pendente appellatione valide facienda*. Halae 1734.

§. 443.

Aus der Wirkung der Appellation, daß sie beiden Theilen und auch einem Dritten, wenn er gravirt ist, zu stat

statten komme, fließet die, wie bei den Rechtsmitteln überhaupt (§. 435.), so auch hier statt findende Adhäsion. Denn, wenn von einem der streitenden Parteien die Appellation erhoben worden, so stehet einem jedem, der gravirt zu sein glaubet frei, ob er eine besondere Appellation gegen eben das Erkenntniß erheben, oder er vielmehr der bereits erhobenen Appellation adhäriren will. Beliebet ihm das Letztere, so kommt es darauf an, ob er der Appellation in den Punkten, worauf sie gehet adhäriret, oder in anderen Puncten worauf sie nicht gehet. In dem ersten Fall kann er nicht nur innerhalb der zehentägigen Nothfrist adhäriren, sondern er kann solches auch noch, nachdem diese Frist schon verstrichen ist, thun. In dem zweiten Fall aber muß er noch innerhalb der Nothfrist der Appellation adhäriren, und in diesem Fall ist die Adhäsion mehr eine eigene Appellation, als eine Adhäsion.

SAM. STRYK *de communionis appellationis*. Francof. 1684.

IO. WOLFG. TEXTOR *de beneficio adhaerendi appellationi*. Arg. 1679.

GEORG. ADOL. SCHVEBERT *de adhaesione appellationis ab alio interpositae*. Lips. 1720.

IO. IAB. IOS. SVNDERMAHLER Pr. *de adhaesione appellationis an et quatenus ea ab appellato intra decennium necessario fieri debeat*. Wirz. 1742.

GODOFR. DAN. HOFFMANN *de adhaesione et communionis appellationis*. Tub. 1769.

LUCAS FRANTZ *de commodis et incommodis ex adhaesione in partes litigantes redundantibus*. Gießae 1719.

§. 444.

Daraus, daß durch die eigentliche gerichtliche Appellation, als einen devolutivischen Rechtsmittel, die Sache an den höheren Richter gelanget, folget, daß der *iudex a quo* ein *attentatum* begehe, wenn er, nachdem die Appellation ihm bekannt worden, in der Sache weiter

ter was zum Nachtheil des Appellanten vornimt. Es ruhet also von dieser Zeit an, 'bis dahin da die Sache in der Appellationsinstanz entschieden ist, das Amt des gravirenden Richters, und die Attentaten müssen auf geschehene Anrufung des Appellationsrichters von demselben so gleich abgestellt werden.

ROB. LANCELLOTVS *de attentatis et invocatis lite et appellatione pendente. Post varias adiciones.* Franc. 1681. fol.

IO. DAV. GROS *de attentatis mandatum attentatorum reuocatorum excludentibus.* Giessae 1747.

§. 445.

Aus der Wirkung der Appellation daß sie die Sache in den Zustand zurücksetzet, in welchen sie bei der Kriegsbeschäftigung war, fließet, daß die Appellanten die Rechtswohlthat genießen in dieser Instanz nicht allein dasjenige, so in voriger Instanz nicht vorgekommen oder deduciret worden, zu beweisen: sondern auch, was in voriger Instanz allbereits vorgebracht worden, ferner und besser zu beweisen (*beneficium non deducta deducendi, non probata probandi*).

l. 4. C. de temporibus appellat. Per hanc diuinam sanctionem discernimus, vt licentia quidem pateat in exercendis consultationibus, tam appellatori, quam aduersae parti nouis etiam adsertionibus vtendi, vel exceptionibus, quae non ad nouum capitulum pertinent, sed ex illis oriuntur et illis coniunctae sunt, quae apud anteriorem iudicem noscuntur propositae. Sed et si qua dicta quidem allegatio monstrabitur, vel instrumentum aliquod prolatum, probationes tamen illo defuerint tempore, verum apud sacros cognitores sine procrastinatione praebere poterunt, id quoque eos admittere, quo exercitatis iam negotiis pleniore subueniatur veritatis lumine.

REC. IMP. NOV. §. 64. ibi: Absonderlich worinnen er sich beschweret erachtet, was er besser bewiesen oder von neuem vorzubringen gedenke, anzeigen.

SIM. PETR. GASSER *de beneficio non deducta deducam, non probata, probabo.* Halas 1722.

GERM.

GERH. EVERS *de probationibus in iudicio appellationis rite instituendis.* Erf. 1677.

§. 446.

Auf die Fragen: wer appelliren kann? von wem appelliret werden kann? an wem appelliret wird? in welchen Sachen appelliret werden kann? ist kürzlich in Absicht auf eigentliche gerichtliche Appellationen so zu antworten. In der Regel kann ein ieder, welcher beschweret zu sein vermeinet, er sei einer der streitenden Parteien, oder ein Dritter, von einem ieden Richter, der einen oder mehrere höhere Richter über sich hat, an den nächsten derselben, in allen Sachen appelliren. Da aber diese Regel ihre Abfälle leidet, so ist davon besonders zu handeln.

§. 447.

Daß ein ieder appelliren könne, fällt alsdenn weg, wenn der, so appelliren will, in einem beharrlichen wahren Ungehorsam befangen ist, oder er sich des Gebrauchs dieses Rechtsmittels begeben hat.

CASP. HENR. HORN *de consummatione non appellante.* Vic-
tomb. 1703.

§. 448.

Daß, wenn gleich der Richter, von dessen Erkenntnissen man appelliren will, einen oder mehrere höhere Richter über sich hat, dennoch von ihm nicht appelliret werden könne, hat einen doppelten Grund, welcher entweder der ist, daß 1) dem Richter befohlen worden sich an keine Appellation zu kehren; oder 2) das Gericht eine Appellationsfreiheit hat, welcher die Appellation zuwider ist. Die Appellationsfreiheiten sind aber von doppelter Art, indem sie entweder die Appellation von den landesherrlichen Gerichten, an die höchsten Reichsgerichte betreffen, welche hier nicht hergehören, oder die

die Appellation an ein höheres Gericht in dem Lande, dahin das Gericht gehöret von dem appelliret wird, welche nach dem Unterscheid der Länder und Gerichte verschieden sind. Darinnen aber kommen doch die Appellationsfreiheiten überein, daß sie entweder die Appellation gänzlich aufheben, oder nur einschränken, und zwar entweder in Absicht auf die Sachen, worinnen sonst die Appellation statt hat, oder auf die Appellationssumme, welche der Werth des Schadens ist, so der welcher appelliren will, davon haben würde, wenn das Erkenntniß rechtskräftig werden sollte, und daher auf *summam grauaminis*, nicht aber auf *summam libelli* zu sehen ist.

IAC. BRUNNEMANN *de appellatione per rescriptum principis remora.* Halae 1703.

FRID. ESAIAS PUFFENDORFF *de privilegiis, speciatim de iure de non appellando.* Hanov. 1730. 8.

IO. FRID. LOTH. SCERODT *de iure de non euocando et de non appellando.* Pragae 1773. 8.

IAC. FRID. LUDOVICI *de summa appellabili.* Halae 1710.

OTTO ANT. GAVLER *de summa appellabili ductu §. Vierzens solle 12 seqq. R. I. N.* Marb. 1704.

GEORG. CHRISTOPH. STARCK *de summa appellabili in deferendis ad summa imperii tribunalia prouocationibus rite aestimanda.* Gieslae 1778.

§. 449.

Daß an den nächsten der höheren Richter appelliret werde, mithin die Appellation nicht per saltum geschehe, fällt denn weg, wenn 1) die Gerichtbarkeit streitig ist; 2) erbarmenswürdige Personen appelliren; 3) der nächste Oberrichter ein solcher ist, der als untüchtig verworfen werden kann.

IO. CASP. HEIMBURG *de appellatione ad iudicem, de cuius iure nondum constat facta.* Ienae 1741.

Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrth.

3

10.

IO. CHRIST. STRAUSS *de appellatione per saltum eiusdemque remissione. Trai. ad Rhenum 1711.*

§. 450.

Die Sachen, in welchen eine Ausnahme von der Regel: daß in allen Sachen appelliret werden könne, statt hat, sind solche, in welchen wegen der besondern Art des Processes, der in denselben statt hat, die Appellation wegfällt, mithin sind diese Ausnahmen erst unten beizubringen.

CHRIST. TRAMBACH *de non recipienda appellatione in causis poliziae et quae ad formam figuramque prouinciae pertinent. Marb. 1763.*

CAR. FALCKNER *de sententiis inappellabilibus. Alt. 1702.*

CHRIST. WILDVOGEL *de appellationibus in causis non appellabilibus. Ienae 1707.*

§. 451.

Was nun das ganze Geschäft der Appellation selbst betrifft, so bestehet solches theils in den bei allen Rechtsmitteln vorkommenden einzelnen Geschäften (§. 435.), theils in den der Appellation eigenen Geschäften. Sie bestehen aber sämtlich in Absicht auf die Parteien, in I. deren Erhebung oder Einwendung; II. dem Nachsuchen um die Acten und die Apostel; III. der Einführung derselben; IV. der Justification oder Rechtfertigung derselben; V. dem rechtlichen Verfahren über dieselbe; VI. der Nachsuchung um die Zurückschickung der Acten; VII. der Beobachtung des eigentlich so genannten Feierlichen der Appellation (*solennium appellationis*); VIII. der Begebung derselben.

§. 452.

Die Erhebung der Appellation (*interpositio appellationis*) ist diejenige Handlung, wodurch der, welcher durch das ganze Erkenntniß des Richters, oder ein oder an-

anderen Punct desselben, beschweret zu sein vermeinet, daß er appellire, erkläret. Sie geschiehet entweder so gleich bei der Eröffnung des Erkenntnisses an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, und heißet daher die so erhobene Appellation die mündliche Appellation oder die Appellation welche stehenden Fußes geschiehet (*appellatio stante pede facta*), oder nicht. In dem letzten Fall geschiehet sie, und zwar innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen (§. 437.) entweder vor einem Notario und Zeugen, welcher darüber ein Instrument verfertiget, so, daß es nicht einmal absolut nöthig ist, dem gravirenden Richter hiervon Nachricht zu geben, welches aber doch nützlich durch ein Notificationsschreiben zu geschehen pfeleget: oder sie wird dem Gerichte, von dessen Erkenntniß appelliret wird, schriftlich übergeben, dergleichen Schrift der Appellationszettel (*schedula appellationis*) heißet, und wird darinnen 1) das gravirliche Erkenntniß erwähnt; 2) die angebliche Beschwerden werden angeführet; 3) daß man, und an wenn man, appellire, deutlich declariret; 4) mit der Bitte der Appellation zu deferiren geschlossen.

FRID. ALER. KVENHOLD *de usu appellationis coram notario et testibus facta*. Lips. 1721.

ERNEST. IO. FRID. MANTEEL *de appellatione. quae fit stante pede*. Rost. 1738.

IO. IO. BECK *de fatalibus inserponendae appellationis*. Alt. 1710.

GODOFR. DAN. HOFFMANN *de decursio appellationis*. Tub. 1770.

§. 453.

Von der Erhebung der Appellation ist die Nachsuehung um die Acten und die Apostel unterschieden, welche innerhalb dreißig Tagen, von der Zeit, da das Erkenntniß dem Appellanten bekannt worden, durch den Appellanten bei dem gravirenden Richter geschiehet. Die

1) Nachsuchung um die Acten bestehet eigentlich darinnen, daß der Unterrichter die vor ihm ergangene Acten um die Gebühr in Abschrift mittheile, und fällt daher dieses Gesuch an den Orten, wo diese Acten in originali dem Appellationsrichter eingesendet werden müssen, weg
 Die 2) Nachsuchung um die Aposteln aber bestehet darinnen, daß der Unterrichter dem Appellanten ein gerichtliches Attestat darüber, daß er die Appellation auf eine zu Recht beständige Art erhoben, ertheile. Da aber die Nachsuchung um die Acten und Apostel gemeinlich, und ganz füglich, bei der Erhebung der Appellation zugleich mit geschiehet, so ist nur wegen der Aposteln zu erinnern, daß dieselbe nicht nur das angeführte gerichtliche Attestat sind, sondern auch des Notars Attestat hierüber, wenn die Appellation vor ihm erhoben worden, diesen Namen habe, und diese Aposteln besonders *apostoli testimoniales* genannt werden. Die von den Gerichten ausgestellte Aposteln haben aber verschiedene Namen, und von ihnen da sie eine Art von Berichten sind, ist erst unten in der Referirkunst zu handeln.

ANDR. GOETSCHÉ *de iure apostolorum*. Halae 1702.

ABR. KAESTNER *de apostolis eorumque usu in foro*. Lips. 1724.

WILH. ARN. BERTRAM *de relatione iudicis inferioris ad superiorem deque inani apostolorum refusatoriorum usu circa susceptam appellationem*. Göett. 1752.

EPHRAH. GERHARD *de litteris dimissoriis appellationum vulgo von Aposteln*. Ienae 1713.

§. 454.

Die Einführung der Appellation (*introductio appellationis*), welche nach den gemeinen Rechten an keine gewisse Nothfrist gebunden ist, bestehet darinnen, daß der Appellant dem Appellationsrichter die an ihm geschehene Appellation bekannt machet. Sie enthält also 1) das

das Erkenntniß wogegen appelliret worden; 2) die Beschwerden selbst; 3) die erhaltenen Aposteln; 4) die Erklärung, daß Appellant hiemit die Appellation einführen wolle; 5) die Bitte dieselbe anzunehmen und um die völlige Appellationsproceffe, wohin auch die sogenannte inhibitoriales und compulsoriales zu rechnen, davon unten ein Mehreres.

§. 455.

Die Rechtfertigung der Appellation, oder der Appellationslibel (*iustificatio appellationis*, *libellus appellatorius*) bestehet darinnen, daß der Appellant dem Appellationsrichter die Gerechtigkeit seiner Appellation vorstellig machet. Sie ist in Teutschland gleichfalls an keine gewisse gesetzliche Nothfrist gebunden, und enthält 1) den Eingang, der von der Gelegenheit zu diesem Vortrage hergenommen wird, wobei zugleich die Geschichte des Processus kürzlich erzählet wird; 2) die Rechtfertigung der Appellation selbst wobei mit der Rechtfertigung der Formalien der Anfang gemachet, und darauf zu den Materialien so geschritten wird, daß alle einzelne Beschwerden nach einander durchgenommen, und bei jede die Gründe der Beschwerde, welche von den Beschwerden selbst genau zu unterscheiden sind, angegeben werden; 3) das gedoppelte Gesuch, so wohl in Absicht auf den Lauf des Processus, als das Hauptgesuch, wie nämlich über dieses Rechtsmittel selbst zu erkennen sei.

§. 456.

Das rechtliche Verfahren über die Appellation geschieht, wenn nicht auf die schon ergangene Acten submittiret wird, wie das Verfahren überhaupt, durch Excipiren, Repliciren und Dupliciren, auch wohl durch Tripliciren und Quadrupliciren. Der Stof zu diesem Verfahren ergiebet sich leicht von selbst aus dem, was

von der Rechtfertigung der Appellation gesagt worden, und in Absicht auf das übrige gilt hier, was oben (§. 191. seqq.) von dem rechtlichen Verfahren überhaupt gesagt worden.

§. 457.

Die Nachsuchung um die Zurückschickung der Acten geschieht in dem Fall, da das Erkenntniß, was gegen appelliret worden, in der Appellationsinstanz bestätigt ist, von dem Appellanten durch eine kurze Vorstellung dieses Inhalts bei dem Appellationsrichter.

§. 458.

Wegen des sogenannten Feierlichen der Appellation ist zu merken, daß dahin vornämlich die Mittel gegen den Mißbrauch dieses Rechtsmittels (§. 434.) gehören, als die 1) Ablegung des Appellationseides; 2) Erlegung der Verlustgelder oder Succumbenzgelder, und 3) der Appellationsvorstand gehören. Es gilt aber von diesem Feierlichen der Appellation, was (§. 448.) von der Verschiedenheit der Appellationsfreiheit gesagt worden.

IO. FUCHS Tr. de solemnibus appellationum. Kil. 1705.

CHRIST. SEB. SCHVETZ de onere appellationis. Alt. 1764.

IO. CAR. KOENIG de iuramento appellationis. Marb. 1745.

IO. GOTTL. HEINECCIUS de pecunia in casum si causa ceciderint ab appellantis alioque remedio videntur deponenda. Halae 1736.

IO. SCHLEVSING de multa frivole appellantis in casum succumbentiae imponenda. Lips. 1682.

IO. IEREM. BREIDENBACH de causione appellationis solenni. Marb. 1746.

§. 459.

Endlich kommt auch noch die Begebung der Appellation vor, welche darinnen bestehet, daß sich iemand erkläret, er wolle sich der Appellation nicht bedienen. Wenn aber der Appellant die bereits erhobene Appellation nicht fortsetzen will, so heißet es, daß er die Appellation fallen lasse. Von beiden ist die Einräumung der Beschwerden des Appellanten, welche von dem Appellaten geschieht, und daß der Appellant dieselbe desert werden lassen, unterschieden.

§. 460.

Die Begebung der Appellation, wie auch die Einräumung der Beschwerden des Appellanten, stehet zwar einem jeden frei, nicht aber, daß er sie so, daß sie nicht weiter fortgesetzt werde, fallen lasse. Denn, wenn gleich ein Appellant, der einer von den Streitgenossen ist, die Appellation fallen oder desert werden läßt, so können doch die anderen so wohl, als auch der Adhärenent, dieselbe fortsetzen. Uebrigens ist wegen des Falles da Appellant die Appellation desert werden lassen noch zu merken, daß, wenn solches vor der Einführung der Appellation geschehen, der gravirende Richter, wenn es aber nachher geschehen, der Appellationsrichter, darüber zu erkennen habe.

GABRIEL SCHWEDER *de renunciacione appellationis.*
Tub. 1716.

GEORG. LVD. BOEHMER *de appellationis interpositae renunciacione.* Goett. 1755.

GOTTL. STURM *de adhaesione minus principali per alterius leuacionis vel appellationis renunciacionem non expirante.*
Viteb. 1734.

IO. CASP. HEIMBURG Pr. *de iudice appellationis post introductionem deserta.* Ienae 1743.

Dritter Titel.

Von den bloß suspensivischen Rechtsmitteln
gegen die richterliche Erkenntnisse.

§. 461.

Ob es gleich in Teutschland an bloß suspensivischen Rechtsmitteln nicht fehlet; so sind dieselbe doch mehr in jedes Landes Proceßordnung und besondern Gerichtsgebrauch gegründet, als in den gemeinen Rechten, und heißen bald Reutung, bald restitutio in integrum, bald Supplication, bald Revision, bald quaerela nullitatis, bald dictio nullitatis et iniquitatis. Indessen lassen sich doch einige allgemeine Wahrheiten von denselben anbringen, indem 1) von einigen zu bemerken, wie sie unter einerlei Namen, in verschiedenem Verstande, in Teutschland vorkommen; 2) die Art und Weise, wie diese Rechtsmittel in der Regel in Teutschland gebraucht werden, auszuführen.

§. 462.

Was nun den ersten Punct betrifft, so gehören zu den in Teutschland vorkommenden bloß suspensivischen Rechtsmitteln, welche auch in einem andern Verstande vorkommen I. die Supplication, welche im dreifachen Verstande vorkommt. Im ersten Verstande könnte man sie die römische Supplication nennen, und in demselben bestehet sie darinnen, daß derjenige, welcher durch ein richterliches Erkenntniß eines Richters, von dem nicht appelliret werden konnte, beschweret zu sein vermeinete, entweder durch eine Vorstellung an den Richter selbst, oder durch eine Wendung an den Kaiser, die Abstellung der Beschwerde suchete. Im zweiten Verstande, in welchem sie Reichshofrätbliche Supplication zu nennen, ist sie eine Wendung an den teutschen Kaiser, mit Bitte,
daß

daß die bei dem Reichshofrathe entschiedene Sache; nach den in den Acten bereits vorliegenden Umständen, noch einmal erwogen, und das dafelbst ergangene Erkenntniß abgeändert werde. In dem dritten Verstande aber, in welchem sie die Supplication in den teutschen Reichsländern zu nennen, ist sie das in verschiedenen teutschen Reichsländern unter diesem Namen eingeführte, bloß suspensivische Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse.

ERNEST. FRID. SCHROETER *de supplicationibus.* Ienae 1657.

§. 463.

Ferner gehöret II. hieher die Revision, welche gleichfalls in dreifachen Verstande vorkommt. Im ersten Verstande, in welchem sie die Reichscammergerichtliche Revision zu nennen, hier aber nicht her gehöret, ist sie eine Wendung an den Kaiser und Reich, wegen der Erkenntnisse des Kaiserlichen und Reichscammergerichts, welche wegen angeblich nicht hinreichend erwogener, aus den Acten zu Tage liegender, wahrer Beschaffenheit der Sache, zu dem Ende geschiehet, damit die Sache bei der Cammergerichtsvisitation noch einmal erwogen und das Erkenntniß abgeändert werde. In dem zweiten Verstande, in welchem sie die Verschickung der Acten in Kraft der Revision (*revisio particularis iuris communis*) zu nennen, ist sie das durch die Reichsgesetze eingeführte Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse der den Reichsgerichten unmittelbar unterworfenen Gerichte, gegen welche wegen einer Appellationsfreiheit, die sonst an die höchsten Reichsgerichte zu erhebende Appellation nicht erhoben werden kann, oder auch dieselbe zu erheben nicht beliebig ist, wodurch der, welcher dadurch beschweret zu sein vermeinet, verlangt, daß die Acten an ein Rechtscollegium in Teutschland geschicket

werden sollen, damit solches die Sache noch einmal erwäge und das Erkenntniß abändere. In dem dritten Verstande, in welchem sie die Revision in den Reichslanden zu nennen, ist sie ein in verschiedenen landen eingeführtes bloß suspensivisches Rechtsmittel, gegen die Erkenntnisse der Gerichte im Lande.

HENR. CÖCCII *de reuiforiis iudiciis cum in genere tum in specie statuum imperii.* Heidelb. 1687.

GEORG. BERNH. RIEDEN *Commentariolus de reuifione ob summam non appellabilem, exhibens explicationem §. Es soll aber der Un-eriban R. D. de a. 1600. et §. doch mit diesem Zusatz. R. I. N. Argent. 1664.*

TOB. IAC. REINHARDT *Progr. de potioribus differentiis, quae inter reuifiones camerales et eas intercedunt, quibus in statuum iudiciis et foris utimur.* Goett. 1739.

IO. GE. LANGENBECK *de iudicio reuiforio Rom. Cam. et Hamb. Vltr. 1730.*

GEORG. LVD. BOHMER *de remedio reuifionis speciatim ex iure Hamburgensi.* Goett. 1774.

MICHAEL. WILDER *de reuifione particulari iuris communis in causis ex privilegio Principum et statuum imperii inappellabilibus.* Alt. 1712.

§. 464.

Gleiche Bewandnis hat es III. mit der Restitution gegen richterliche Erkenntnisse, als welche im zweifachen Verstande vorkommt. Im ersten Verstande, in welchem sie die Restitution gegen die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte zu nennen, ist sie das gegen die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte statt habende Rechtsmittel, wodurch der, welcher beschweret zu sein vermeinet, wegen neuer, und zuvor noch nicht vorgebrachter, Ursachen, die Abänderung des Erkenntnisses zu erhalten sucht. In dem zweiten Verstande, in welchem sie die Restitution gegen die Erkenntnisse in den Gerichten der

der Reichslande heißet, ist sie ein in verschiedenen Landen eingeführetes blos suspensivisches Rechtsmittel.

IO. PAUL. BESSERER *de restitutione in integrum aduersus sententiam inappellabilem.* Heidelb.

§. 465.

Endlich ist auch IV. wegen der Nichtigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*) zu bemerken, daß es überhaupt verschiedene Arten derselbe gebe, und, selbst in Absicht auf die richterliche Erkenntnisse, im zweifachen Verstande vorkomme. In dem ersten Verstande, in welchem sie die wahre oder eigentlich so genannte Nichtigkeitsbeschwerde gegen die richterliche Erkenntnisse zu nennen, ist sie kein wahres Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse, weil sie solche Erkenntnisse betrifft, die nicht rechtskräftig werden können, und gehöret nicht hieher, sondern zu der folgenden Abhandlung. In dem zweiten Verstande aber, in welchem sie die suspensivische Nichtigkeitsbeschwerde zu nennen, ist sie das Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse, welches in verschiedenen Landen als ein blos suspensivisches Rechtsmittel eingeführet ist.

§. 466.

So viel von dem ersten Punct, von welchem hier zu handeln war (§. 461.). Nun ist also von der Art und Weise, wie, wenigstens in der Regel, die §. einz. angegebene, blos suspensivische, Rechtsmittel in Deutschland zu gebrauchen sind, zu handeln, wobei es denn auf deren 1) Einwendung oder Suchung; 2) Rechtsfertigung; und 3) dem Verfahren darüber, ankommt.

§. 467.

Die Einwendung oder Suchung der blos suspensivischen Rechtsmittel, ist, in der Regel, wie die Appellation

lation, an die Nothfrist von zehn Tagen gebunden, wie denn auch übrigens, was von der Erhebung der Appellation (§. 452) und der Adhäsion (§. 443.) gesaget worden, hier gleichfalls gilt.

§. 468.

Auch wegen der Rechtfertigung der bloß suspensivischen Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse, wie auch des rechtlichen Verfahrens, so dabei vorkommt, bleibt es bei dem, was oben §. 455 456. von der Appellation gesaget worden; wobei denn auch nicht abzusehen, warum bei diesen Rechtsmitteln die Rechtswohlthat, dasienige weiter auszuführen, was noch nicht hinreichend ausgeführt ist, (§. 445.) nicht statt haben sollte.

§. 469.

Derjenige, welcher sich eines bloß suspensivischen Rechtsmittels bedient hat, und nach Unterscheid derselben Leuterant, Revident, Supplicant, Impetrant, der Gegentheile aber Leuterat, Revis, Supplicat, Impetrat genannt wird, kann, wenn er dadurch seinen Endzweck nicht erreicht hat, nicht noch einmal, wegen eben der Beschwerungspuncte, dasselbe Rechtsmittel brauchen, so ferne solches nicht außerordentlicher Weise eingeführt ist, und ist also leuteratio leuterationis, revisio revisio- nis etc. für unerlaubt zu halten. Es stehet ihm aber doch noch frei 1) nachher zu appelliren, wenn die Appellation überhaupt statthaft ist, und; nicht mit deren Begebung ein bloß suspensivisches Rechtsmittel, in solchem Fall, da nur eines von beiden Rechtsmitteln statt hat, ergriffen worden; oder 2) mit Begebung der Appellation ein bloß suspensivisches Rechtsmittel zugebrauchen.

CHRIST. HENR. ECKHARD *de iure utendi leuteratione vel simili remedio suspensivo, si appellationi renunciatum est.*
Ienae 1745.

GEORG. FRID. DEINLIN *de remedio reuisionis et trans-*
missionis actorum in causis appellabilibus non excluso. Alt.
 1752.

§. 470.

Uebrigens ist die streitige Frage: ob die Protesta-
 tion gegen richterliche Erkenntnisse für ein suspensivisches
 Rechtsmittel zu halten? dahin zu beantworten, daß
 eine bloße Protestation gegen ein richterliches Erkenntniß
 für ein solches Rechtsmittel nicht zu halten. Wenn aber
 die Protestation so geschiehet, daß der Protestant binnen
 der gesetzten Nothfrist durch dieselbe sich dahin äussert, er
 lege sie darum ein, daß er dadurch das Erkenntniß von
 der Rechtskraft abhalten wolle; so hat sie allerdings die
 Kraft eines suspensivischen Rechtsmittels.

IO. LVDW. SCHMIDT *de remedio suspensiuo in prouocatione*
praesertim protestatione quaesito. Ienae 1766.

(B.)

Von Einwendungen gegen die richterliche Er-
 kenntnisse so keine wahre Rechtsmittel
 gegen dieselbe sind.

§. 471.

Zu den Einwendungen, welche zwar die richterliche
 Erkenntnisse betreffen, aber doch keine wahre
 Rechtsmittel gegen dieselbe sind, gehören die Nach-
 suchung um die Erklärung der gerichtlichen Erkennt-
 nisse; die Suchung der Wiedereinsetzung in den voris-
 gen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse; die bloß-
 se Vorstellung gegen richterliche Erkenntnisse; und die
 Nichtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Erkenntnisse.

Erster Titel.

Von der Nachsuchung um die Erklärung der
richterlichen Erkenntnisse.

10. IOACH. SCHORFFER *de declaratione sententiae du-
biae.* Rost. 1704.

10. BERNH. FRIESEN *de sententia dehtoraria.* Iena
1718.

§. 472.

Die Nachsuchung um eine Erklärung der richterli-
chen Erkenntnisse besteht darinnen, daß, wenn sich
in den richterlichen Erkenntnissen eine Dunkelheit der Zwei-
deutigkeit findet, der Richter gebeten wird, den Sinn
derselben deutlicher zu bestimmen.

§. 473.

Diese Nachsuchung ist also nichts weniger, als ein
Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse, daher
dieselbe an die Nothfrist von zehn Tagen nicht gebunden
ist, ob es gleich rathsam ist, daß mit derselben, auf den
Fall, da das Erkenntniß so oder so zu verstehen, ein
Rechtsmittel verbunden, und es mit derselben innerhalb
der zehntägigen Nothfrist angebracht werde.

§. 474.

Derjenige, welcher um die Erklärung nachsuchet,
welches, außer den streitenden Parteien, auch ein Drit-
ter thun kann, wenn er dabei ein Interesse hat, suchet
dieselbe bei dem Richter, welcher ihm das Erkenntniß be-
kannt gemachet hat. Die Erklärung selbst aber muß der
Richter thun, welcher dasselbe abgefasset hat.

§. 475.

In der Bittschrift mittelst welcher die Erklärung ge-
suchet wird, muß, außer der Gelegenheit dazu daß die Er-
klä-

klärung gesucht wird, das Dunkle und Zweideutige angegeben, worüber die Erklärung gebeten wird, und, wenn ein Rechtsmittel angehängt wird, so geschieht solches, ohne weitläufige Anführung der Beschwerden selbst, mit wenigen Worten.

§. 476.

Wenn nach erfolgter Erklärung derjenige, welcher die Erklärung gesucht hat, damit nicht zufrieden ist, so kommt es zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das so erklärte Erkenntniß, daß der, welcher darum Nachsuchung gethan, dadurch beschweret zu sein vermeinet, wobei so, wie sonst, zu Werke gegangen wird.

Zweiter Titel.

Von dem Restitutionsgesuch gegen rechtskräftige richterliche Erkenntnisse.

(L. II. T. 27. C. si aduersus rem iudicatam restitutio postuletur.)

ERNEST. THEOPH. MAIER *de restitutione in integrum contra rem iudicatam.* Tub. 1714.

IO. FRID. WAHL Pr. *de restitutione in integrum maiorum aduersus sententiam prouocatione non suspensam seu aduersus rem iudicatam.* Goett. 1750.

MAXIM. AUC. STOEHER *de remediis contra sententias, quae in rem iudicatam transferunt.* Lips. 1748.

§. 477.

Das Restitutionsgesuch gegen rechtskräftige Erkenntnisse, dessen schon (§. 206.) Erwähnung geschehen, ist zwar vielen Zweifeln unterworfen und scheint der Analogie der Rechte zuwider zu sein: indessen ist doch allerdings die Meinung derer gegründet, welche behaupten, daß solches allerdings statt haben müsse, wenn die über-

hau

240 II. Theil. Gerichtl. prakt. Rechtsgelahrth.

haupt zur Restitution erforderliche Umstände eintreten, so daß auch diese Restitution so gar, gestalten Sachen nach, kurzweg (*brevi manu*) geschehen kann.

IVST. HENR. MYLIVS *de restitutione in integrum brevi manu contra rem iudicam.* Lips. 1756.

§. 478

Aus dem was §. 203. seqq. von dem Restitutionsgesuch gegen Verletzungen im Civilproceß, und §. 464. von der Restitution gegen richterliche Erkenntnisse, als einen wahren Rechtsmittel gegen dieselbe, gesagt worden, erhellet leicht, wie das Restitutionsgesuch davon hier zu handeln, von den bereits erwähnten unterschieden ist, und daß dieses das wichtigste sei. Es ist daher dasselbe genauer auszuführen, und von den hiebei vorkommenden verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer besonders zu handeln.

§. 479.

Da die Restitution gegen rechtskräftige richterliche Erkenntnisse kein wahres Rechtsmittel gegen dieselbe ist, so ist dieses Geschäft nicht nach denselben zu beurtheilen, sondern vielmehr nach den Regeln des Geschäftes, welches in der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten bestehet welche durch den Regenten oder obrigkeitliche Personen geschiehet. Hiernach sind also die Fragen zu beurtheilen: Ob zu dieser Restitution *nova momenta in facto* erfordert werden? Ob dieselbe an gewisse Fataellen gebunden? Was zu thun wenn sie abgeschlagen worden? Ob sie eine suspensivische Kraft habe? und dergleichen.

§. 480.

Die Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse pfleget aus verschiedenen Gründen gesuchet zu werden, als, daß 1) die Urkunden, worauf das rechtskräftige Erkenntniß sich gründet, falsch; 2) die Aussage der Zeugen,
wor-

worauf solches gebauet worden der Wahrheit nicht gemás; 3) ein falscher Eid zum Grunde lieget. Ob nun gleich die Rechtslehrer, nach dem Unterscheid dieser Fälle, diese Restitution dem welcher sie suchet, zugestehen oder nicht, besonders auch dieselbe wegen des Eides, nachdem derselbe ein zugeschobener Eid, oder ein nothwendiger Eid ist, diese Restitution für statthaft, oder unstatthaft erklären: So halte ich doch dafür, daß hierauf nichts ankomme.

IO. FRID. WAHL *de retrahatione causae praestito iur. iurando decisae.* Giessae 1731.

§. 481.

Besonders ist die hieher gehörige Frage: Ob wegen erst neu entdeckter Urkunden diese Restituion statt finde? wegen des *l. 35. D. de re iud. ibi: quanquam sub obtentu nouorum instrumentorum restitui negotia minime oporteat: tamen in negotio publico ex causa permittente huiusmodi instrumentis vii* und des *l. 4. C. de re iud. ibi: sub specie nouorum instrumentorum postea reperorum res iudicatas restaurari exemplo prave est*, sehr zweifelhaft. Indessen ist dieselbe doch mit mehreren Grunde zu beiahen, als zu verneinen.

CONR. LVEDEKING *de restitutione in integrum contra documenta nouiter reperta.* Rint. 1715.

IO. FLOR. RIVINVS *de iuramento documentorum nouiter reperorum.* Lips. 1749.

Dritter Titel.

Von den Vorstellungen gegen richterliche Erkenntnisse.

§. 482.

Wenn streitende Parteien bei solchen richterlichen Erkenntnissen im weitläufigsten Verstande genommen, welche als bloße richterliche Verfügungen den Parteien nur Mittelbl. prakt. Rechtsgelahrth. D. insf.

insinuiret (§. 424.) und daher niemalsen rechtskräftig werden, weil sie ihnen zur Last fallen sich nicht schlechthin beruhigen wollen: So können sie dieses dem Richter anzeigen und ihm bitten dieselbe abzuändern. Hietaus entstehen denn die Vorstellungen gegen richterliche Erkenntnisse, welche also zwar Einwendungen gegen dieselbe, aber doch keine wahre Rechtsmittel dagegen, sind.

§. 483.

Die Vorstellungen gegen richterliche Erkenntnisse gehen an den Richter von dem das Erkenntniß kommt, und dem darinn die Gründe des Gesuches vorgetragen werden, damit er darauf verfüge, was nach den Regeln der Decretirkunst den vorkommenden Umständen nach zu verfügen ist.

§. 484.

Da die Vorstellungen gegen richterliche Erkenntnisse so wenig wahre Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse sind, als das Restitutionsgesuch gegen rechtskräftige Erkenntnisse: so können sie eben so wenig als dieses nach den Regeln derselben beurtheilet werden; woraus sich denn alles übrige von selbst ergibt.

Vierter Titel.

Von der eigentlich so genannten Nichtigkeitsbeschwerde gegen die richterliche Erkenntnisse.

SEB. VANTIVS *de nullitatibus processuum et sententiarum.*
Post varias ediciones. Venet. 1697. 4.

IO. FRID. WAHL *de vitio nullitatis processus iudicarii.*
Gieslæ 1740.

§. 485.

§. 485.

Von den wahren Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse, welche auch überhaupt Iniquitätsmittel genannt werden können, ist auch noch die eigentlich so genannte Nichtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Erkenntnisse zu unterscheiden, da sie nur zu den übrigen Einwendungen gegen dieselbe gerechnet werden kann. Bei fehlerhaften richterlichen Erkenntnissen kommt vieles darauf an, ob der Richter dadurch gegen ausgemachte Rechtswahrheiten angestossen habe, oder nicht. Ist nun der Fehler so groß, daß ersteres geschehen, so entstehet daraus die in den Reichsgesetzen so genannte unheilbare Nichtigkeit, aus einem ieden andern Fehler aber nur eine Iniquität oder heilbare Nichtigkeit. Nicht aber die Iniquität oder heilbare Nichtigkeit, sondern die unheilbare Nichtigkeit, machet, daß ein Rechtspruch nicht rechtskräftig werden kann, so, daß der in den Reichsgesetzen vorkommende Unterscheid zwischen einer heilbaren und unheilbaren Nichtigkeit, darauf heraus kommt, daß die heilbare Nichtigkeit keine wahre Nichtigkeit, sondern eine bloß vorgespiegelte Nichtigkeit, und also der Wahrheit nach, nur eine Iniquität ist, die unheilbare Nichtigkeit allein aber eine wahre Nichtigkeit ist.

R. C. I. M. P. NOV. §. 121. Indem auch nunmehr *ss* so soll zu Verhütung dergleichen unnothigen Gezäncks, in allen beiden Fällen, das ist, a sententia tam nulla, quam iniqua, das fatale interponendae observiret, darüber auch hinführo bei unsern Cammergerichte stet und vestiglich gehalten. §. 122. Bei dertenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthei, oder aus den substantialibus des Processus nach sich führen, verbleibt es bei der Disposition der gemeinen Rechte.

G. VIL. HIER. BRÜCKNER *de nullitate processus sanabili et insanabili.* Ienae 1711.

H. RENE. FRID. BIEDERMANN *de vera sententiarum nullitate siue insanabili ad R. I. N. 121. et 122.* Lips. 1772.

AVG. WILH. MEYER *Comm. de nullitate sententiarum sanabili et insanabili R. I. N. determinata.* Goett. 1777. 8.

And. Jos. Schnaubert *Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten.* Gießen 1780. 8.

§. 486.

Solchemnach ist die wahre und eigentliche Nichtigkeitbeschwerde gegen ein richterliches Erkenntniß, die Einwendung gegen dasselbe, daß solches wegen einer unheilbaren Nichtigkeit womit es behaftet, die Kraft Rechts nicht beschritten habe, und auch nicht beschreiten könne.

§. 487.

Von dem Gebrauche dieser Einwendung ist zu merken, daß sie an keine Nothfrist gebunden sei; ob sie gleich durch den Nichtgebrauch binnen dreißig Jahren verloren gehet; 2) dieselbe entweder als eine Schutzrede, wenn von dem Gegentheile um die Vollstreckung des mit einer Nichtigkeit behafteten Erkenntnisses nachgesucht und dieselbe erkannt wird, oder als eine Anrufung des richterlichen Amtes angebracht werde; 3) in beiden Fällen die Nichtigkeit ausgeführt, und mit der Bitte, ein solches Erkenntniß für null nichtig zu erklären, beschlossen werde; 4) wenn es alsdenn zum rechtlichen Verfahren über die Nichtigkeit kommt, solches nach den Regeln des rechtlichen Verfahrens überhaupt (§. 191. seqq.) gehe; 5) diese Nichtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Erkenntnisse, von der, welche ein wahres Rechtsmittel gegen dieselbe ist, (§. 465.), zu unterscheiden sei; 6) es oft rathsam sei diese Einwendung mit einem wahren Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse zu verbinden.

1 AC. GOTTL. SIEBER *Commentatio de nullitate ex processu vizio orra.* Goett. 1758.

10 FRID. HARTMANN *de nullitate sententiarum contra consuetudinem observantiam et stilum curiae laesae.* Alt. 1727.

C O N.

CON. WILH. STECKER *de sententia ipso iure nulla*. Erf. 1738.

10. STEPH. FÜTTER *de quacrelae nullitatis et appellations conimctione*. Gaett. 1759.

Vierte Abhandlung.

Von den Geschäften welche die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse betreffen.

(L. VII. T. 53. C. de executione rei indicatae.)

10. OTT. TABOR *de executione rei indicatae*. Giesae 1664

§. 488.

Die nun folgende vierte und letzte Classe der besondern Geschäfte, welche bei Civilproceßsachen vorkommen, hat die Geschäfte, welche auf die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse gehen, zum Gegenstande (§. 186.). Sie lassen sich füglich auf die zwei Hauptarten zurückführen, daß sie entweder auf die Bestimmung des Betrages, worauf die Vollstreckung geschehen soll, gehen, oder nicht. Es ist aber die Vollstreckung, Vollziehung oder Execution der richterlichen Erkenntnisse die Handlung des Richters, wodurch mittelst der in den Rechten verordneten Zwangmittel, das so erkannt ist, zur Erfüllung gebracht wird.

Erste Erörterung.

Von den Geschäften welche auf die Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung gehen.

§. 489.

Die Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung (*constitutio liquidum*), betrifft entweder den Betrag der Zinsen und Proceßkosten, welche dem Sieger zuerkannt sind, ohne daß der Betrag derselben durch das richterliche Erkenntniß schon festgesetzt worden, welche die eigentlich so genannte Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung (*constitutio liquidum stricte sic dicta*), genannt wird: oder sie betrifft die Bestimmung eines andern Betrages der Hülfsvollstreckung. Ich nehme aber hier das Wort: Betrag, nicht in dem strengen Verstande da es eine gewisse Geldsumme bedeutet, sondern verstehe darunter einen jeden Betrag dessen, wozu der unterliegende Theil condemniret worden.

Erster Titel.

Von der eigentlich so genannten Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung.

§. 490.

Da die eigentliche *constitutio liquidum*, von welcher hier die Rede ist, theils auf zuerkannte Zinsen, theils auf die zu erstattende Proceßkosten gehet; so ist hier wegen der I. Zinsenliquidation zu bemerken, daß es bei derselben darauf ankomme daß 1) die Capitalforderung angesetzt; 2) der richtige *terminus a quo* des laufs der Zinsen, entweder so wie derselbe durch das richterliche Erkenntniß bestimmt worden, oder aus andern Gründen

zu

zu bestimmen ist, angenommen; 3) jedes Jahres Zinsen festgesetzt; 4) was abschläglich bezahlet worden, auf die Zinsen, und wenn solches mehr beträget, auf das Capital, und zwar jedes Jahres, abgerechnet; 5) aller unerlaubter Bucher bei der liquidation verhütet; 6) die Rechnung mit der Clausel: *salvis reliquis* beschloffen, werden oder werde.

§. 491.

Die II. Kostenliquidation oder Ansetzung der Kosten (§. 157.) geschieht dergestalt, daß 1) alle Posten, welche zu den zu erstattenden Proceßkosten gehören, einzeln aufgeführt; 2) die verschiedene Arten der Kosten, besonders die Gerichtsgebühren und außergerichtliche Kosten (§. 154.) von einander abgetrennt; 3) bei den Posten, deren Verwendung sich aus den Acten ergibt, die Actenstellen angeführt, bei anderen aber die etwa vorhandenen Bescheinigungsmittel angezogen und der liquidation beigefügt; 4) solche Posten, welche der so zu der Erstattung der Kosten condemnirt worden, zu erstatten nicht schuldig ist, nicht mit in die liquidation gebracht; 5) auch hier die Clausel: *salvis futuris* angehängt, werden oder werde.

§. 492.

Sollte der Besiegte gegen diese liquidationen solche Einwendungen haben, womit er zu hören: so entstehet hierüber ein Nebenverfahren, welches das eigentliche Liquidationsverfahren heißet, bei welchem die liquidation selbst der Hauptsach ist, übrigens aber solches nach den Regeln des rechtlichen Verfahrens überhaupt (§. 191. seqq.) eingerichtet, und über die in der liquidation befindliche Fehler gestritten wird.

§. 493.

Uebrigens werden diese liquidationen dem Richter mittelst einer kurzen Bittschrift oder Recess übergeben, und um die Hülfsaufgabe wird, auch, so viel die Kostenliquidation betrifft, um deren leidliche Moderation, gebeten.

Zweiter Titel.

Von der übrigen Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung außer der eigentlich so genannten.

§. 494.

Außer der eigentlich so genannten Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung kommen auch verschiedene andere dergleichen Bestimmungen vor. Hieher gehöret, wenn der unterliegende Theil I. einen Inbegriff von Sachen einer Art (*universitas rerum*), oder einen gewissen Theil desselben nach einem inventario, oder in dessen Ermangelung, nach einer mittelst Eides zu verstärkenden Specification, herauszugeben schuldig erkannt worden. Damit nun in diesem Fall der Betrag der Hülfsvollstreckung bestimmt werden könne, so muß dergleichen Verzeichniß zu den Acten gebracht, und wenn es kein völlig gesetzmäßiges Inventarium ist, durch die außerordentliche Beweisführung, welche durch nicht zugeschobene Eide geschieht, und zwar hier durch den Erfüllungseid, oder den Manifestationseid, (§. 395. 396.) alles zur völligen liquidität gebracht werden. Da nun aus dem was §§. cit. von dieser Beweisführung vorgekommen ist, hier in der Anwendung sich alles leicht von selbst ergibt, auch was §. 493. von der Uebergabe der liquidation der Zinsen und Kosten, wie auch §. 492. von dem Verfahren über diese liquidation gesagt worden, mit

wenig

weniger Veränderung auch hier statt findet, so ist es un-
nöthig hievon hier mehreres anzuführen.

§. 495.

Auch alsdenn, wenn auf II. Schadensersezung, ohne den Betrag desselben zu bestimmen, erkannt worden, kommt es noch, ehe und bevor zur Vollstreckung geschritten werden kann, auf die Bestimmung des Ertrages des Schadens an, wohin unter anderen Fällen, auch so wohl der Fall, da das obiectum litis nicht mehr existiret, als auch der, da solches aus bösllichen Vorsatz nicht herausgegeben wird, und also in beiden Fällen seinem Werthe nach ersetzt werden muß, gerechnet werden kann. Hier muß gleichfalls, entweder durch Taxation, oder durch die außerordentliche Beweisführung, welche durch nicht zugeschobene Eide, und zwar hier durch den Eid in litem, welcher nach Unterscheid der Fälle, entweder iuramentum in litem veritatis, oder der eigentlich so genannte Eid in litem, vel affectionis, vel singularis interesse, ist, der Betrag des Schadens noch vor der wirklichen Hülfsvollstreckung zur völligen liquidität gebracht werden. Da nun von der Beweisführung durch den Eid in litem bereits (§. 398.) gehandelt worden, und was von der Uebergebung der liquidation, und dem rechtlichen Verfahren so dabei vorkommen kann, in dem ersten Fall (§. praec.) gesaget worden auch hier gilt, so bedarf auch diese lehre hier keiner weiteren Ausführung.

§. 496.

Endlich gehöret auch der Fall hieher, da vorher, ehe zur Vollstreckung des richterlichen Erkenntnisses geschritten werden kann, es noch III. auf eine zu iustificirende Berechnung von Einnahme und Ausgabe, oder den aus einer zu restituirenden Sache gezogenen, oder auch wohl nur gezogen werden könnenden Nutzungen

und darauf verwandten Kosten, welche restituiret werden müssen, ankommt, es mag die letztere Liquidation entweder allein, oder zugleich mit bei Gelegenheit der Liquidation davon §. 494. gehandelt worden, vorkommen. Da aber in diesem Fall alles nur noch auf eine Berechnung ankommt, mithin die Sache nun wie eine Rechnungssache weiter so betrieben und beendiget wird, wie überhaupt unten in der lehre von dem Rechnungsproceß weiter auszuführen: So ist hier davon nicht weiter zu handeln.

Zweite Erörterung.

Von den übrigen die Hülfsvollstreckung betreffenden Geschäften.

§. 497.

Die Geschäfte, welche zwar die Bestimmung des Betrages der Hülfsvollstreckung nicht betreffen, doch aber zu derselben gehörige Geschäfte sind, können unter folgende Classen gebracht werden: 1) die Nachsuchung um dieselbe und Bestimmung des Gegenstandes derselben; 2) die einzelne Arten der Hülfsmittel; 3) die Hülfsvollstreckung selbst; 4) die Abwendung derselben.

Erster Titel.

Von der Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung und Bestimmung des Gegenstandes derselben.

§. 498.

Da der Richter in Civilsachen von Amtswegen die Vollstreckung seines gerichtlichen Erkenntnisses nicht vornimmt (§. 59.); so muß der siegende Theil darum
Nach-

Nachsuchung thun, jedoch nicht eher, als bis vorher der Betrag der Hülfsvollstreckung richtig bestimmt ist, und das Erkenntniß die Kraft Rechtens beschritten hat, wenn nicht ein solcher Fall der zur Ausnahme gehöret, davon unten, vorhanden ist.

§. 499.

Die Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung begreift zweierlei Arten von Gesuch unter sich, indem sie theils darauf gehet daß der Richter eine Hülfsaufgabe (monitionem ad parendum) erlasse, theils darauf daß die wirkliche Execution geschehe.

§. 500.

Geschiehet nun die Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung bloß darum, damit der Richter eine Hülfsaufgabe erlasse, so wird, wenn der Betrag derselben noch nicht bestimmt ist, so wie oben bereits bemerkt worden, um die Hülfsaufgabe gebeten (§. 496.). Wenn aber derselbe schon bestimmt ist, so wird 1) das rechtskräftige Erkenntniß angeführet; 2) daß noch keine Erfüllung desselben erfolget, angegeben; 3) um eine Hülfsaufgabe gebeten.

§. 501.

Kommt es aber darauf zur Nachsuchung um die wirkliche Execution, so 1) beziehet man sich auf dasjenige, was bisher wegen der Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung schon ergangen; 2) klaget des Gegentheils Ungehorsam an; 3) bittet um die wirkliche Ansetzung eines Executionstermins, wobei denn so wohl das Mittel wodurch die Hülfsvollstreckung zu verrichten, als auch, falls sich solches nicht von selbst verstehet, der Gegenstand der Execution bestimmt wird. Hiemit wird nun fortgefahren, bis die wirkliche Execution erfolget, und wenn
der

Der Richter darinnen faumfelig ist, darüber bei dem Obergerichter Beschwerde geführt.

§. 502.

Was nun besonders die Bestimmung des Gegenstandes der Hülfsvollstreckung betrifft, so besteht solche darinnen, daß der siegende Theil angiebet, woraus er seine Befriedigung erhalten könne, wozu alles geschieht ist, worüber der unterliegende Theil freie Disposition hat und nicht nach den Gesetzen davon ausgenommen ist, wohin zu rechnen 1) was er, vermöge der ihm zustehenden Rechtswohlthat des nöthigen Unterhaltes (*beneficium competentiae*) zu seinem nöthigen Unterhalt gebrauchet; 2) die wirkliche Salariengelder.

IOACH. BAYMANN *de executione in usufructum debitori in re aliena competentem rite facienda*, Trait. ad Rhenum 1752.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Arten der Hülfsmittel.

(L. XLII. T. 4. D. de rebus auctoritate iudicis possidentis. L. VIII. T. 25. C. si in causa iudicasi pignus caprum sit. L. IV. T. 4. C. de prohibita sequestratione pecunias. L. II. T. 7. X. de eo, qui mittitur in possessionem causa rei seruandae. L. II. T. 17. X. de sequestratione fructuum et possessionum.)

§. 503.

Die Mittel wodurch die Hülfsvollstreckung geschieht, oder die Hülfsmittel, sind zwar mannigfaltig: jedoch aber ist deren Gebrauch dem Gutdünken des Richters nur in so ferne überlassen, als die Gesetze keine bestimmte Vorschrift geben, da denn derselbe jedoch die gelindere den strengeren vorziehen muß. Solchemnach ist es nöthig, daß die verschiedene Arten der Hülfsmittel erklärt werden, und zwar nach dem Unterscheide, daß sie

sie entweder unmittelbar auf dessen, gegen welchen die Execution verhänget wird, Sachen, oder auf seine Person gehen.

§. 504.

Auf dessen, welcher exequiret wird I. Sachen gehende Hülfsmittel sind 1) die gerichtliche Auspfändung (*pignoris in causa iudicati capio*). Diese geschieht so, daß der Richter durch den Gerichtsdienner so viele bewegliche Sachen wegnehmen läßt, als zur Befriedigung des siegenden Theils, und den Executionskosten, erfordert werden, welche hernach zu diesem Ende durch eine gerichtliche Auction verkauft werden.

CHRIST. WILH. KVESTNER *de ritu pignorum capiendorum apud veteres romanos.* Lips. 1742. Praeside IO. AVG. ERNESTI.

IDEM *de ritu pignorum capiendorum in republica romano.* Ibid. 1743. sub praesidio CAR. OTT. RECHENBERG.

IDEM. *pignus in causa iudicati captum.* Ibid. 1744.

§. 505.

Die von der Auspfändung, wenn sie gleich, wie dieselbe, auf bewegliche Sachen gehet, dennoch unterschiedene 2) Abnehmung der erstrittenen beweglichen Sachen, geschieht so, daß der Richter dem Gerichtsdienner Befehl ertheilet, dem unterliegenden Theile, die dem siegenden Theile zuerkannte bewegliche Sachen, wirklich wegzunehmen, und in das Gericht zu liefern, damit sie dem siegenden Theile ausgeantwortet werden können. Wobei also dem Gerichtsdienner die wegzunehmende Sachen genau zu beschreiben sind, damit er die rechte Sache treffe.

§. 506.

§. 506.

Von der gerichtlichen Pfändung und Abnehmung der beweglichen Sachen, ist die 3) Einweisung oder Immission, durch welche eine Hülfsvollstreckung geschieht, (*immissio iudicati exequendi causa*), zu unterscheiden. Sie ist entweder die Einweisung in die erstrittene Sache oder die Einweisung zur Bezahlung. Die erstere geschieht, wenn jemand ein Grundstück als das seinige erstritten hat. Die zweite aber alsdenn, wenn der unterliegende Theil zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes verdammet worden, und deswegen dessen unbewegliche Güter angegriffen werden müssen, entweder bloß zu dem Ende, damit der Immittirte ein Pfandrecht daran erhalte, oder damit er durch Ziehung der Nutzung aus demselben bezahlt werde. Wenn es nun hiebei bloß auf die Erwerbung eines Pfandrechts ankommt, so ist es genug, daß die Einsetzung gerichtlich erkannt wird, und der Schuldner sich gerichtlich erklärt, daß er sie für geschehen halten wolle, obgleich an manchen Orten auch hiebei eine symbolische Einsetzung in den Besitz durch die Gerichtspersonen, welche sich mit dem Gläubiger in das Grundstück verfügen, geschieht. Wenn aber die Immission darum geschieht, daß der Gläubiger aus den Nutzungen seine Befriedigung ziehen soll, verfügen sich die Gerichtspersonen mit dem siegenden Theile in die unbewegliche Sache, und setzen denselben wirklich in deren Besitz so ein, daß sie den Gegentheil, wenn er in der Güte nicht weichen will, mit Gewalt nebst seinen Sachen herauswerfen.

ERNST, FRID. SCHROETER *de immissione iudiciali*. Ienaë 1672.

IO. CONR. BEZA *de immissione et adiudicatione*. Marb. 1683.

IO. FRID. ESCHENICH *de iudicis decreto immissorialis*. Alt. 1708.

§. 507.

§. 507.

Hieher gehöret auch allerdings die 4) nothwendige Versteigerung oder Subhastation. Da aber diese gerichtliche Handlung nicht allein bei der Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse vorkommt, indem es auch eine willkürliche Subhastation giebt, dieselbe auch, an sich betrachtet, besser zu den Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit zu rechnen: So ist an diesem Orte von derselben nicht weiter zu handeln.

§. 508.

Zu solchen Hülfsmitteln, welche vielmehr die II. Person des zu Exquirenden als seine Sachen betreffen, rechne ich 1) die Veräußerung seiner veräußerlichen Gerechtigkeiten und Beschlagung der ausstehenden Schulden des unterliegenden Theils, welche dergestalt geschieht, daß demjenigen, von welchem derselbe was zu fordern hat, befohlen wird, solches an ihm nicht auszuführen, sondern in das Gericht zu liefern, damit dadurch der siegende Theil befriediget werden könne.

§. 509.

Hieher gehören ferner 2) Strafbefehle und denselben ähnliche schickliche Verfügungen, als Geldstrafen; Gefängnißstrafen; wie auch, daß dieses oder ienes auf des Ungehorsamen Kosten geschehen soll, wenn er nicht die an ihm ergangene Befehle etwas zu thun oder zu lassen, befolget. Hiebei wird, so viel die Geldstrafen betrifft, Stufenweise verfahren und zu wiederholten Malen bei 10. 20. 30. 50. 100. Rthlr nach Beschaffenheit der Sache, anbefohlen, gehorsam zu sein.

§. 510.

Hievon ist die gleichfalls hieher gehörige 3) Einlegung der wirklichen Execution dergestalt unterschieden, daß

daß wirkliche Mannschaft von der Wache, oder ein besonderer Executor angeleget wird, welchem Executionsgebühren bezahlet werden müssen, mit welchen die an einigen Orten eingeführte Hülfsgelder, als einer Strafe des Ungehorsams wegen nicht befolgter Hülfsaufgabe (§. 499.), nicht zu verwechseln sind. Wobei denn gleichfalls Stufenweise verfahren werden kann, so wohl durch Vermehrung der Anzahl der Mannschaft, als auch der zu zahlenden Executionsgebühren.

FRID. AVG. HOMMEL *de manu militari occas. l. 68. de R. V. Lips. 1742.*

IO. HERM. SIBDEN *de pecunia executionis. Erf. 1665.*

IO. HENR. MEIER *de expensis executionis vulgo von Hülfsgeldern. Erf. 1717.*

§. 511.

Wegen des hieher gleichfalls zu rechnenden 4) Personalarrestes, ist zu bemerken, daß, in so ferne die Execution keine Wechselfchuld betrifft, dieses Hülfsmittel nur denn gebraucht werde, wenn kein Vermögen da ist, auch den Schuldner weder sein Stand, noch Unglücksfälle, wodurch er in den Zustand gekommen daß er nicht bezahlen kann, davon befreien. Es muß aber derjenige, welcher den Schuldner setzen läßt, ihn ernähren, auch dieser Arrest nicht bloß zur übertriebenen Rache dienen, und daher kommt es bei demselben nicht schlechterdings auf des Gläubigers Gutbefinden an.

§. 512.

Endlich sind auch hieher zu rechnen die mehr ehemalige, als heutige Hülfsmittel 5) des Einlagers; 6) der Abarbeitung des Schuldners; 7) die so genannte Gebung des Schuldners zu Hand und Halfter, da dieselbe sämtlich nicht unmittelbar des Schuldners Güter, sondern vielmehr dessen Person betreffen.

Commentatio iuris germanico - Saxonici de additione ad manus seu von der Übung an die Hand und Halfter. Ienae 1730.

10. FRID. ENGAV de traditione debitoris ad manus creditoris. Ienae 1746.

§. 513.

Dieses sind die wahren Hülfsmittel. Die nothwendige oder gerichtliche Sequestration gehöret aber eigentlich nicht hieher, und auch überhaupt nicht zu der lehre von der Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse. Indessen kann doch hier am füglichsten von derselben beigebraucht werden, was zur praktischen Rechtsgelahrtheit gehöret, da sie doch dazu dienet, daß es, wenn es zur Execution kommen sollte, an einem Gegenstande derselben nicht fehle. Bei diesem Geschäfte kommt es nun auf folgende Punkte an. 1) Derjenige, welcher Gefahr läuft am Ende des Rechtsstreites den Gegenstand desselben entweder gar nicht, oder in schlechtem Zustande, zu bekommen, muß, so bald als diese Gefahr da ist, bei dem Richter um die Sequestration Ansuchung thun. 2) Der aber welcher die Sequestration abwenden will, muß zur Abwendung derselben entweder vorstellen, daß keine Gefahr vorhanden sei, weswegen die Sequestration nöthig, oder hinreichenden Verstand bestellen. 3) Der Richter endlich muß a) in der Regel dazu nicht schreiten, sondern nur denn, wenn entweder das öffentliche Wohl, oder die Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens eines oder des anderen der streitenden Parteien, die Sequestration nothwendig machet; b) wenn es dazu kommt, besonders in dem Fall, da ein besonderer Sequester gesetzt werden muß, auch dafür sorgen, daß das Sprüchwort nicht eintreffe: Sequester macht leere Nester; mithin daß ein solcher Sequester angenommen werde, welcher sich nach Beschaffenheit der Sequestration dazu schicket, und daß derselbe richtige Rechnung ablege.

IO. GODDAEVS *Comment. ad Tit. XVII. L. II. decretalium de sequest. possess. et fruct.* Herb. 1599. et alibi 8.

MENR. LINCK *de sequestratione.* Alt. 1669.

NIC. CHRIST. KOB *de sequestratione permissa.* Alt. 1712.

CHRIST. FRID LAVHN *ad l. vn. C. de seq. prob. de sequestratione pecuniae.* Erf. 1693.

MENR. COCCII *de sequestro feminarum.* Heid. 1686.

Dritter Titel.

Von der Hülfsvollstreckung selbst.

§. 514.

Bei der Hülfsvollstreckung selbst ist 1) zu bemerken, daß dieselbe in der Regel von dem Richter geschieht, dessen rechtliches Erkenntniß es ist, zu dessen Erfüllung der Condemnirte durch Zwangsmittel angehalten werden soll, und nicht eher geschieht, als bis das zu erequirende Erkenntniß die Kraft Rechtsens beschritten hat. In dessen hat doch diese Regel in Absicht auf den ersten Punct diese Ausnahme, daß solches nicht geschehen kann, wenn der Gegenstand der Execution der Gerichtbarkeit des Richters der Sache nicht unterworfen ist, indem alsdenn die subsidiarische Execution, von welcher hernach zu handeln, geschehen muß, und den zweiten Punct anlangend diese, daß, wenn die Rechtskraft nur durch ein bloß devolutives Rechtsmittel gehemmet ist, die Vollstreckung, gegen Caution alles wieder zu restituiren, wenn das Erkenntniß nicht confirmiret werden sollte, geschieht.

BALTH. SEB. MVNCKER *de executione sententiae pendente appellatione licita.* Alt. 1730.

ISAT. HENN. BOEHMER *de executione pendente appellatione valide facienda.* Halae 1740.

§. 519.

§. 515.

Ferner ist in Absicht auf die 2) subsidiarische Hülfsvollstreckung zu bemerken, daß dieselbe durch Requisition des Richters dessen Ausspruch zu vollstrecken ist, erbeten werden müsse, und sie die Anrufung des weltlichen Armes (*imploratio brachii secularis*) genant werde, wenn der geistliche Richter dieserwegen den weltlichen Richter requiriret. Uebrigens muß der requirirte Richter, sich hiebei nach der geschehenen Requisition richten, kann aber doch, wenn der Hülfsvollstreckung Ausflüchte entgegen gesetzt werden, so bloß gegen dieselbe, nicht aber gegen das zu vollstreckende Erkenntniß, gerichtet sind, darüber erkennen.

10. CASP. HEIMBURG *de potestate executorum sententiae alienae in causa civili pronunciatiae.* Ienae 1733.

10. GEORG. ESTOR *de iure magistratus non rogati exequendi sententiam quam tulit magistratus provinciae alius.* Marb. 1756.

GEORG. AD. STRVV *de brachio seculari.* Ienae 1691.

§. 516.

Was 3) die Art und Weise betrifft, wie die Hülfsvollstreckung durch die verschiedene Hülfsmittel geschieht, so kommt es hiebei darauf es an, ob sie auf blosses Thun oder Lassen gehet, oder nicht. Im ersten Fall werden dazu Strafbefehle und denen ähnliche schickliche Verfügungen (§. 509.), wie auch die Einlegung der Execution (§. 510.), gebraucht. Im zweiten Fall aber gehet sie entweder auf gewisse körperliche Sachen und geschieht, wenn dieselbe bewegliche Sachen sind, durch Abnehmung dieser erstrittenen beweglichen Sachen (§. 505.); wenn sie aber (§. 505.) unbewegliche Sachen sind, durch die hieher gehörige Immission (§. 506.); oder auf eine Geldschuld, wovon besonders zu handeln.

§ 517.

Geht die Execution auf eine Geldschuld, so kommt es dabei eines Theils auf die Hülfsmittel selbst an, andern theils auf die Ordnung, in welcher dieselbe auf einander folgen müssen. Die hier zugebrauchende Hülfsmittel selbst sind, die Auspfändung (§. 504.); Veräußerung der veräußerlichen Gerechtsame und Beschlagung der außenstehenden Schulden (§. 508.); Einlegung der wirklichen Execution (§. 510.); Personalarrest (§. 511.); und Subhastation oder Auction (§. 507.). Die Ordnung aber in welcher diese Hülfsmittel gebraucht werden müssen, ist diese. Betrifft die Execution Minderjährige, so geschieht sie in der Ordnung, daß erstlich zur Auspfändung, und wenn dadurch keine Befriedigung zu erhalten, vorher zur Beschlagung der ausstehenden Schulden und Veräußerung der veräußerlichen Gerechtsame desselben geschritten wird, ehe und bevor die unbeweglichen Güter angegriffen werden. Wenn aber dieselbe Großjährige betrifft, so werden auch zuerst die bewegliche Güter angegriffen, wobei jedoch zu verhüten, daß die Sachen nicht weggenommen werden, welche der Schuldner zur Erwerbung seines Lebensunterhalts nothwendig gebrauchet; darauf die unbeweglichen Güter, und endlich sein übriges Vermögen.

l. 15. §. 2. ff. de re ind. Primo quidem res mobiles animales pignori capi iubent, mox distrahi: quarum pretium si suffecerit, bene est: si non suffecerit etiam soli pignora capi iubent et distrahi: quid si nulla mouentia sint, a pignoribus soli initium faciunt. Sic denique interloqui solent, si mouentia non sint, vt soli quoque capiantur: nam a pignoribus soli initium faciendum non est: quod si nec, quae soli sunt, sufficiant, vel nulla sint soli pignora: tunc peruenietur etiam ad iura: exsequuntur itaque rem iudicatam Praesides isto modo.

l. 5. §. 9. ff. de reb. eor. qui sub. tut. Non passim tutoribus sub obtentu aeris alieni permitti debuit venditio: namque non-

non esse viam eis distractionis tributam: et ideo Praetori arbitrium huius rei senatus dedit, cuius officio inprimis hoc convenit excutere, an allunde possit pecunia ad extenuandum aes alienum expediri. Quaeere ergo debet, an pecuniam pupillus habeat, vel in numerato, vel in nominibus, qua convenire possunt, vel in fructibus conditis, vel etiam in reddituum spe, atque obventionum.

GVIL. FRID. de BEVLWITZ Triga dissert. iurid. 1) curatorem bonorum etc. 2) non in fauorem debitoris res incorporales in executione ultimo loco seruari; 3) usum doctrinae de exulante debitoris fauore circa praelationem rerum corporaliū prae incorporalibus per nounullas conclusiones demonstrat. Lipsi. 1746.

Vierter Titel

Von der Abwendung der Hülfsvollstreckung.

10. AMSEL *de eo quod extremum iudiciale actum seu executionem sistit et differt.* Regiom. 1735.

10. LVD. MYLIUS *de remediis sententiae executionem impediētib.* Alt. 1707.

10. 10D. BECK *de eodem argumento.* Ibid. 1742.

§. 518.

Die Abwendung der Hülfsvollstreckung geschieht durch den Gebrauch der Mittel gegen dieselbe. Es sind aber Mittel gegen die Hülfsvollstreckung alles dasjenige, was wirken kann, daß die Hülfsvollstreckung, ob gleich schon ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß vorhanden ist, dennoch, entweder gar nicht, oder wenigstens zu der Zeit, da sie sonst geschehen sollte, nicht geschieht.

§. 519.

Außer dem nun daß zu diesen Mitteln 1) Vergleich gehören, welche noch zu Stande kommen, können hieher auch gerechnet werden; 2) Anstandsbriefe (moratoria), welche nun noch von dem Oberherrn erhalten wer-

den; 3) die Cession des Vermögens eines insolventen Schuldners; 4) eine gegründete Principalintervention und vornämlich 4) die Borschützung solcher Ausflüchte, welche gegen die Hülfsvollstreckung statt finden.

IO. PAUL. BESSERER *de interuentione post sententiam.*
Giesiae 1744.

§. 520.

Zu diesen Ausflüchten gehören I. die, wodurch die Art und Weise, wie die Hülfsvollstreckung geschieht, angefochten wird. II. Ausflüchte, welche nun noch gegen das Erkenntniß selbst eingewendet werden können, dergleichen sind 1) die darinnen außerordentlich privilegirte Ausflüchte, daß sie noch bei der Execution stattfinden, als die *exceptio Scti Velleiani* und *Macedoniani*; 2) nicht schon vorher vorgebrachte und verworfene, oder verabsäumte Ausflüchte, welche auf die Wichtigkeit des Erkenntnisses; die Wiedereinsetzung gegen dasselbe in den vorigen Stand; oder die bereits geschehene Erlöschung der Verbindlichkeit gehen, und so gleich liquid gemachet werden können.

IO. FRID. RHETIVS *de exceptionibus paratam executionem impediensibus.* Frf. 1668.

CHRIST. WILBVOGEL *de exceptionibus rei iudicatae executionem impediensibus.* Ienae 1718.

IO. CHRIST. SCHROETER *de exceptionibus post sententiam opponi solitis.* Alt. 1708.

FRID. WILH. COITH *de exceptionibus rei iudicatae executionem impediensibus.* Erf. 1753.

Zweiter Abschnitt.

Theorie der Kunst mit verhandelten Civilproceßacten umzugehen.

Just. Hann. Böhmer Kurze Anleitung zum geschickten Gebrauch der Acten ic. Halle 1734. 8

Ferd. Aug. Hommel Kurze Anleitung Gerichtsacta geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen. Leip. 1739. Halle 1740.

HENR. BROCKES *Notitia actorum commodam actorum lectionem, relationem, sensentiaequae conceptionem exhibens.* Vitemb. 4.

Carl Lud. Walchs Einleitung in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen. Jena 1773.

Dav. Gottfr. Heg. Wille Kurzgefaßte Grundsätze zum extrahiren und referiren der Acten auch Abfassung einer Sentenz. Leip. 1778. 8.

Referir und Decretirkunst von D. G. L. E. Püttmann. Leip. 1743. 8.

Selecti tractatus iuridici de actis extrahendis, perlegendis, referendis ac transmittendis diversorum celeberrimorum auctorum: ANONYMI, BESOLDI, GVNDLINGII, HAEßERI, LANDWEHRI, RENNEMANNI, STYPMANNI, WALDSCHMIDII, et WVNSCHIL. Wetzlariae 1730. 4.

§. 521.

Nach geendigter Theorie der Kunst Civilproceßacten zuverhandeln, folget nun, nach der §. 185. befindlichen Abtheilung der Theorie der lehre wie einzelne zum Civilproceß gehdrige Geschäfte zu betreiben sind, die Theorie derwichtigen Kunst mit verhandelten Civilproceßacten umzugehen, welche drei Haupttheile hat, indem sie auf die Kunst 1) aus Civilproceßacten zu referiren; 2) auf

solche zu decretiren; wie auch 3) auf die Kunst mit solchen Acten umzugehen im strengen Verstande, gehet

Erster Absatz.

Theorie der Kunst aus Civilproceßacten zu referiren.

Just. Claproth Grundsätze von Verfertigung der Relation aus Gerichtsacten zum Gebrauch der Vorlesungen. Götting. 1756. 1766. 1768. 8.

CAR. GOTTL. KNORRII *elementa artis relatoriae in usum auditorum vulgata*. Halae 1753. 8.

RIVSD. Anleitung zur Referirung der Acten, aus dem Lateinischen übersetzt, mit Anmerkungen und mit einem Anhange versehen von D. Ernst Friedrich Knorren. Halle 1755. 8.

Nhat. Ludw. Schmidt Kurze Anweisung, wie die Regeln der Kunst zu referiren angewendet werden müssen. Jena 1766. 8.

Von Tevenar Anmerkungen über die Kunst zu referiren. Magdeburg 1772. 8.

§. 522.

Das Geschäft des Referirens bestehet überhaupt darinnen, daß ein Vortrag geschiehet, welcher kurz und deutlich vorstellet, wie eine Sache (causa) bisher betrieben worden. Der Vortrag selbst heißet die Relation, der, welcher denselben thut, der Referent, und wenn neben demselben, welcher eigentlich referiret, noch einem Andern zugleich mit übertragen ist nachzusehen, ob die Relation richtig sei, so heißet derselbe der Correferent. Hieraus erhellet nun von selbst, was eine Relation aus Civilproceßacten ist, wer hier Referent und Correferent heißet, und daß das Referiren ein Geschäft sei, welches bei

bei allen Arten von Sachen, sie mögen Rechtsfachen, oder nicht, und iene Justizsachen, oder keine Justizsachen sein, vorkommen kann. Hier ist aber nur von dem Referiren aus Proceßacten, und zwar aus Civilproceßacten, mithin von einer Gattung von iuristischen Relationen, zu handeln. Die übrigen Relationen aber welche Rechtsfachen betreffen, werden unten an gehörigen Orten vorkommen.

§. 523..

Die Relationen aus Civilproceßacten sind, in diesem weitläufigen Verstande genommen, entweder solche, welche den Endzweck nicht haben, daß die Glieder eines Spruchcollegiums von der gegenwärtigen Lage einer im Civilproceß befangenen Sache, ohne die Acten zu lesen, unterrichtet werden sollen, um einen Schluß fassen zu können, wie weiter darin zu verfahren: oder sie haben diesen Zweck. Die ersteren nenne ich Relationen aus Civilproceßacten im uneigentlichen, und die letzteren im eigentlichen Verstande. Es ist also nach diesem Unterscheide nun von denselben zu handeln.

Erste Abhandlung.

Von Relationen aus Civilproceßacten im eigentlichen Verstande.

§. 524.

Relationen dieser Art sind eines Theils die gerichtliche Registraturen, die auch gerichtliche Protocolle genannt werden, anderen Theils Berichte, welche Civilproceßsachen betreffen, nachdem sie entweder an keine gewisse Person gerichtet, sondern überhaupt zur Nachricht und Beweise dessen was in einer Civilproceßsache

vorgegangen ist, niedergeschrieben worden, oder von einem Richter, der einem andern Richter subordiniret ist, an diesen erstattete Relationen sind.

Erster Titel.

Von der Abfassung der Registraturen in Civilproceßacten.

IO. FRID. HERTEL *de registis judicialibus.* Ienae 1705.

§. 525.

Unter den Arten der gerichtlichen Protocolle oder Registraturen (§. 165.) sind besonders die zu bemerken, welche Civilproceßsachen betreffen. Hieher können nach dem allgemeinen Begriff einer gerichtlichen Registratur von einem schriftlichen Aufsatze genommen (§. cit.) die I. förmliche oder eigentlich so genannte Registraturen in dieser Art von Sachen gerechnet werden, worunter ich die verstehe, welche mit Beobachtung der gewöhnlichen Formalien abgefasset werden.

§. 526.

Bei der Abfassung der förmlichen Registraturen dieser Art, kommt es, eines Theils auf derselben äußerliche Form, andern Theils auf deren wesentlichen Inhalt an. In Absicht auf Ersteres ist zu bemerken, daß wegen 1) der Sprache und des Papiers gelte, was hievon (§. 167. num. 1 und 2) gesagt worden; 2) des Formats, die dritte Art (§. cit. num. 3.) hier gebräuchlich; 3) mittelst der Worte: Geschehen (Actum) Ort und Zeit, wo und wann die Registratur abgefasset worden, auf der Seite des Bogens, auf welchen der Inhalt der Registratur geschrieben wird, bemerkt werde; 4) gegen über auf der andern Seite, die Glieder des Gerichts, in deren Gegenwart geschehen was registrirt wird, als
prae-

praesentes angeführet werden; 5) der wesentliche Inhalt folge; 6) das: So geschehen (num. 3.) mittelst des Ausdruckes: Geschehen wie oben (actum vt supra) wiederholt werde; 7) die Unterschrift des Namens dessen, welcher die Registratur gefertigt, und der Benennung, welche er als eine zu den Civilgerichten gehörige Person (§. 47.) hat, den völligen Beschluß mache.

§. 527.

Von dem wesentlichen Inhalt der Registraturen in Civilprocesssachen, kann nur überhaupt dieses gesagt werden, daß 1) der Eingang des Vortrages von der Veranlassung hergenommen werde; 2) der Vortrag in der dritten Person niedergeschrieben werde; 3) zu bemerken, wer von den Parteien selbst, oder in deren Namen, erschienen sei; 4) wenn der Vortrag, welcher zu Protocoll genommen werden soll, weitläufig und verworren ist, der welcher den Vortrag zu Protocoll bringen soll, wohl thut, wenn er den Vortrag erst völlig aus hört, darauf sich die Sache deutlich und zusammenhängend denkt, und erst alsdenn das Protocoll faffet.

§. 528.

Ferner können als Registraturen, wenn sie gleich keine förmliche Registraturen sind, angesehen werden die II. Präsentationsregistraturen, welche die Zeit der Uebergabe der Producte (§. 171.) der Parteien in sich enthalten. Ob sie nun gleich den schriftlichen Zeugnissen (§. 466.) sehr ähnlich sind, so können sie doch füglich zu den, ob gleich nicht förmlichen, Registraturen gerechnet werden. Sie sind ein ganz kurzer schriftlicher Vortrag, so darinnen bestehet, daß mittelst des Worts: übergeben (praesentatum), bloß die Zeit der Uebergabe eines Productes, und zwar so, daß dieselbe, wenn es auf Fatalien ankommt, oder auf Vorrechte, welche von der
Zeit

Zeit, da etwas bei den Gerichten angebracht ist, abhängen, sehr genau bestimmt werden muß.

§. 529.

Als nicht förmliche Registraturen sind auch anzusehen, die III. Insinuationsregistraturen und Publicationsregistraturen, welche die Insinuation der Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse betreffen (§. 425.), und gleichfalls ganz kurz, durch: insinuiret oder publiciret, mit genauere Bestimmung der Zeit, da solches geschehen, gefasset werden. Die so genannte Actenprotocolle und Actenverzeichnisse aber können hieher nicht gerechnet werden, sondern von ihnen ist erst unten zu handeln.

§. 530.

Uebrigens ist in Absicht auf die Beweiskraft der gerichtlichen Registraturen hier noch zu bemerken, daß 1) ohne einen allgemeinen, oder besonderen Auftrag des Richters, von Subalternen keine Registratur aufgenommen werden dürfe; 2) wenn bei der Abfassung einer Registratur was versehen sein sollte, entweder weil der welcher sie abgefasset hat zu der Zeit dazu nicht verpflichtet gewesen, oder er einen anderen Fehler begangen hat, demselben durch den Eid abgeholfen werden könne; 3) der, welcher den Inhalt der gerichtlichen Registratur leugnet, mit dem Beweise, daß dieselbe falsch sei, gehöret werden müsse, wobei er sich so gar der Eidesdelation, auch selbst in dem Fall, da die Registratur von ihm mit unterschrieben worden, bedienen kann, wenn der Eid dem Gegentheil, nicht aber dem, welcher die Registratur abgefasset hat, zugeschoben wird. Wenn er aber durch Zeugen erweisen will, daß die Registratur falsch sei, solches aus mehrerer, als zweier tüchtigen Zeugen Aussage, erhellen müsse.

CON. WILH. STRECKER *de iurisiurandi delatione quatenus fit contra registrarum iudicalem admittenda.* Erf. 1731.

Zweiter Titel.

Von Abfassung der Berichte in Civilproceßsachen.

(L. XLIX. T. 1. D. de appellacionibus et relationibus. T. 6. de libellis dimissoriis, qui apostoli dicuntur. L. VII. T. 61. C. de relationibus.)

IO. FRID. BÖCKEL *de relationibus iudicum.* Alt. 1689.

IO. HENR. MEIER *de relationibus seu listeris informatoris.* Lips. 1701.

IO. WILH. WALDSCHMIDT *de relationibus iudicum ex magistratuum partibus communicandis vel non communisandis.* Marb. Catt. 1724.

Just. Elaproth *Grundsätze von — II. Rescripten und Berichten.* Göttingen zweite Aufl. 1769. 8.

§. 531.

In der Lehre von den Berichten in Civilproceßsachen, als der zweiten Art von Relationen im uneigentlichen Verstande, sind diese Berichte überhaupt genommen, von den besondern Arten derselben, als den eigentlichen Aposteln und den Berichtschreibern, zu unterscheiden.

§. 532.

Von den Berichten, welche in Civilproceßsachen erstattet werden, ist überhaupt zu bemerken, daß sie in 1) abgeforderte oder nicht abgeforderte Berichte, und iene in verantwortliche, oder nicht verantwortliche Berichte; 2) gutachtliche und ohne Gutachten abgestattete Berichte, einzutheilen sind.

§. 533.

§. 533.

Bei der Abfassung dieser Berichte kommt es überhaupt auf I. die Anrede, das ist, gehörige Titulatur und dabei gewöhnliche Courtesie; II. den Inhalt in Absicht auf den 1) Eingang; 2) eigentlichen Inhalt; III. den Beschluß; IV. die Unterschrift und Aufschrift an. So viel aber die einzelne Arten der Berichte betrifft, ist noch zu bemerken, daß in Absicht auf den a) Inhalt, der Eingang darnach verschieden ist, nachdem der Bericht ein abgeforderter, oder nicht abgeforderter Bericht ist, und der eigentliche Inhalt darnach, ob er ein verantwortlicher oder nicht verantwortlicher Bericht ist. In Absicht auf den b) Beschluß aber, werden die gutachtliche Berichte anders, als die ohne Gutachten erstattete Berichte, abgefasst. Von welchen allen aber ausführlicher zu handeln unndthig ist.

§. 534.

Eine Art von gerichtlichen Berichten sind die bei der Appellation vorkommende Aposteln (§. 453.), in so fern dieselbe nicht ein blosses Attestat sind, daher sie auch Appellationsberichte genannt werden. Ob nun gleich die Gattungen der Apostel welche der gravirende Richter ertheilet, so angegeben zu werden pflegen, daß sie dimissoriales, reuerentiales, refutatorii oder conventionales apostoli sind; so ist doch diese Eintheilung nicht anzunehmen, indem eigentlich alle Aposteln apostoli dimissoriales sind, die apostoli conventionales aber nicht von dem Richter, sondern von dem Gegentheil, dem Appellanten gegeben werden. Solchemnach sind eigentlich die Apostel welche der Richter, von dessen rechtlichen Erkenntnisse appelliret worden, ertheilet, entweder apostoli reuerentiales, oder refutatorii, nachdem derselbe den Appellationsbericht entweder so abstattet, daß er nicht auszuführen

führen suchet, daß der erhobenen Appellation nicht zu deferiren sei, oder solches auszuführen sich bemühet.

WILH. ARNOL. BERTRAM *de relatione iudicis inferioris ad superiorem deque inani apostolorum refutatoriorum usu circa susceptam appellationem.* Goett. 1742.

§. 535.

Ob zwar die Berichtschreiben (*litterae informatoriae*), von welchen die Schreiben um Bericht (*litterae pro informatione*), davon unten, unterschieden sind, gleichfalls eine Art von Berichten in Civilprocesssachen sind; so ist doch nicht nöthig davon hier mit mehreren zu handeln, da das Besondere, was von diesen Berichten zu sagen ist, eigentlich zu der lehre von dem Reichsgerichtsproceß gehöret.

IO. FRID. RHETIVS *de litteris informativis.* Franc. ad Viad. 1680.

Zweite Abhandlung.

Von den eigentlich so genannten Relationen aus Civilprocesssachen.

ERN. MAVR. LANDWEHR *Tractatio de relationibus iudicialibus hodiernis tam primae quam secundae instansiae.* Correctius et auctius edita. Wetzlariae 1729.

FRANC. STYPMANN *Tractatus de referendariis et eorum officio in legendis actis.* Auctior et correctior. Wetzl. 1729.

§. 536.

Wenn die Relationen, welche ich die eigentlich so genannte Relationen aus Civilprocesssachen nenne, abzustatten sind, so kommt dabei das Lesen und auch wohl das Extrahiren und Excerptiren der Acten vor. Es ist daher nöthig, daß vorläufig von der Lesung, wie auch der Extra:

Ertrahung und Excerptirung der Acten, und darauf von diesen Relationen selbst, gehandelt werde.

Erster Titel.

Von Lesung der Civilproceßacten um daraus zu referiren.

§. 537.

Die Lesung der Civilproceßacten wird in die flüchtige Lesung derselben (*lectionem actorum cursoriam*), und genaue Lesung derselben (*lectionem actorum specialem*), eingetheilet. Der Unterscheid bestehet darin, daß die Lesung, oder vielmehr Einsicht, der Civilproceßacten, welche darum geschieht, damit der Referent erforsche, ob er nicht der Mühe die Acten Blatt für Blatt durchzulesen überhoben sein könne, die flüchtige Lesung der Civilproceßacten heißet. Die Lesung derselben aber, welche darauf gehet, daß der Referent dessen, worauf es iezo ankommt, in den Acten vorliegende Beschaffenheit dadurch erlerne, wird die genaue Lesung der Proceßacten genannt.

§. 538.

Bei der flüchtigen Lesung der Proceßacten kommt es, ausser den Vortheilen welche sich einem Referenten, nach der besonderen Beschaffenheit der Acten, von selbst darbieten, und nicht allgemein sind, darauf an, daß 1) der Referent durch dieselbe zu erforschen suche, welche Acten er als Hauptacten, von den beigelegten Acten, abzusondern habe, und unter vielen Bänden der Hauptacten, der Band, oder die Bände, herausgebracht werden, worinnen dasienige vorkommt, worauf eigentlich die Relation gehen wird; 2) die nach und nach in der Sache bereits ergangene Rechtsprüche aufgesuchet und ange-

angesehen werden; 3) die letzte Schriften, welche zu den Acten gekommen insbesondere angesehen werden, um aus denselben zu erforschen in welchem Zustande die Sache iesso sei.

§. 539.

Wenn es nun hierauf zur genauen Lesung der Acten kommt, und aus der flüchtigen Lesung bereits erhellet, daß die Acten Blatt für Blatt zu lesen nicht nöthig ist: so müssen, auffer den Actenstücken, welche dazu dienen, daß die Proceßart, und der Zusammenhang des ganzen Processes erhelle, diejenigen Stücke der Acten genau durchgegangen werden, in welchen dasienige vorgetragen wird, was in den Punct, oder die Puncte, einschläget, worauf es vorieho ankommt. Indessen giebt es doch einen Fall, wo gar keine genaue Lesung der Acten nöthig ist, wenn nämlich aus der flüchtigen Lesung erhellet, daß alles, worüber zu erkennen ist, auf eine bloße Rechtsfrage ankomme, welche nach den gemeinen Rechten zu entscheiden ist.

Zweiter Titel.

Von Excerptirung und Extrahirung der Civilproceßacten um daraus zu referiren.

§. 540.

Das Excerptiren der Civilproceßacten bestehet darinnen, daß solches nur auf die Punkte gehet, worüber zu erkennen ist, und dabei in den Excerpten anmerket wird, was in den Acten dahin Gehöriges, und in die Entscheidung einschlagendes, vorkommt. Dahingegen aber bestehet das Extrahiren dieser Acten darinnen, daß entweder der Inhalt der ganzen Acten, von Anfang bis zu Ende, in der Kürze vorgestellet wird, oder dieses in Absicht auf ein gewisses Hauptstück des Processes gesche-

Rechtbl. prakt. Rechtsgelahrth.

§

Schie-

schiehet. Es ist daher der Actenextract oder der Auszug aus den Acten, ein schriftlicher Vortrag, welcher eine genaue Historie des ganzen Processes, oder eines ganzen Hauptstückes desselben, in sich enthält.

§. 541.

Was nun besonders die Excerptirung betrifft, so geschieht dieselbe entweder von dem Referenten zu seiner eigenen Nachricht, oder es ist bei einem Gerichte oder Spruchcollegio eingeführet, daß die Relationen mit Excerpten bestärket werden müssen. In dem ersten Fall hängt es von dem Referenten ab, ob er die Acten excerptiren und wie er die Excerpten einrichten will, und die natürlichste und beste Methode ergiebet sich aus dem Begriff leicht von selbst. In dem zweiten Fall aber muß er sich nach der Methode richten, welche eingeführet ist.

§. 542.

Die Extracte aus den Acten zu verfertigen macht mehr Mühe, als daß dazu große iuristische Geschicklichkeit erfordert werde. Es kommt alles darauf an, daß kurz und deutlich vorgestelllet werde, worinnen der Inhalt der Acten bestehe. Daher denn dieses nach der Ordnung der vorliegenden Acten, mit beständiger Nachweisung auf die Stellen derselben, wo die Schriften worinnen *merita causae* verhandelt worden, in einem kurzen und deutlichen Auszug gebracht werden. Das Uebrige, was von dem Actenextracte zu sagen ist, gehöret zu der besonderen Abhandlung davon in Absicht auf die einzelne Stücke des Civilprocesses in seinem Lauf betrachtet, mithin zur Theorie des Civilprocesses.

Vierter Titel.

Von den Relationen aus Civilproceßacten selbst,

§. 543.

Die Relationen aus den Civilproceßacten selbst, sind so abzutheilen, daß sie entweder gemeine Relationen, oder Probrelationen, (relationes pro statu) sind, nachdem sie entweder solche sind, welche nicht zur Prüfung des Referenten, wie weit seine Fähigkeit und Wissenschaft in der Rechtsgelahrtheit gehe, abgelegt werden, sondern zur Ausübung des richterlichen Amtes, oder solche sind die zu der besagten Prüfung dienen sollen. Die gemeine Relationen aber sind wiederum darinnen von einander unterschieden, daß sie entweder auf einzelne zu einem Civilproceß gehörige Actenstücke gehen, welche Relationen zur Abfassung eines Decrets im eigentlichen oder strengen Verstande genannt werden können, oder darauf, daß in der Sache ein Urtheil abzufassen, welche Hauptrelationen oder Relationen zur Abfassung eines Urtheils heißen, welche Eintheilung aber erst aus dem, so unten vom Decretiren zu sagen ist, ihr Licht erhält.

§. 544.

Was nun diese einzelne Arten von Relationen aus Civilproceßacten und zwar die I. gemeinen Relationen zur Abfassung eines eigentlich so genannten Decrets betrifft, so halte ich dafür, daß ein ieder angehender Practicus, welcher jedes in dem Civilproceß vorkommende Geschäft durch Erlernung der practischen Rechtsgelahrtheit wohl begriffen hat, mithin weiß, worauf es bei ieder derselben ankommt; hiernächst die natürliche Fähigkeit hat, dasienige, was er davon in den Acten gelesen, mündlich oder schriftlich deutlich vorzutragen: ohne besondere Regeln davon zu wissen und anzuwenden, geschickte Relationen dieser Art ablegen könne. Ersteres setzet ihn, ohne

besondere Regeln davon zu wissen in den Stand zu bemerken, worauf seine Relation gehen müsse: letzteres aber dienet ihm dazu, daß er, wenn er gleich hievon keine besondere Regeln gelernet hat, dennoch, was er vorzutragen hat, geschickt und ordentlich vortragen könne. Wer hingegen Ersteres nicht versteht, und dem die Natur die Gabe der Deutlichkeit versaget hat, der wird durch Regeln mehr verwirret, als daß er dadurch ein geschickter Referent werden sollte. Solchemnach ist es ganz unnöthig und unnütze, auf die Theorie der Kunst zu referiren, in Absicht auf die Relationen von welchen hier die Rede ist, sich weiter einzulassen, und alle welche solches thun, beschäftigen sich entweder mit unnöthigen und unnützen Dingen, oder sie vermengen hier das Referiren und Decretiren mit einander.

§. 545.

Von den II. gemeinen Relationen zur Abfassung eines Urteils gilt zwar auch gewissermaßen, was in dem vorhergehenden §. 544. gesagt worden. Indessen ist es doch in Absicht auf dieselbe nicht ganz überflüssig von ihnen hier folgendes zu bemerken. Diese Relationen, sie mögen schriftliche oder mündliche Relationen sein, werden am schicklichsten so eingerichtet, daß 1) mit dem, was die Gelegenheit zu dem Proceß gegeben, angefangen wird, und dabei zugleich die streitende Parteien nach ihren Namen und der Eigenschaft, in welcher sie an den Proceß Antheil nehmen, angegeben werden; 2) die Historie des Processes, ohne alle Einmischung solcher Dinge welche auf die *merita causae* gehen, erzählt wird; 3) die einzelne Punkte, worüber zu erkennen, überhaupt angegeben werden; 4) ieder Punkt besonders durchgenommen, und was bei jedem, so wohl *quoad factum*, als auch *quoad ius*, zu bemerken, an- und ausgeführet wird: 5) mit dem *Botum* des Referenten, wie zu erkennen sei, beschlossen wird.

§. 546.

§. 546.

Ob nun gleich, wenn die gemeine Relationen dergestalt eingerichtet werden, dasienige, was zu dem Actenextract gehöret, mit in der Relation vorkommt, so bleibet doch unter einer Relation und dem blossen Actenextract der Unterscheid, daß nicht nur eine Relation mehreres in sich enthält als ein Actenextract, sondern auch in der Relation alles in einer Verbindung vorgetragen wird, was in dem Extract durch einzelne Propositionen ausgedrucket ist, und auch in Relationen die *merita causae*, von der Historie des Processes, unterschieden werden.

§. 547.

Was besonders die III. Probrelationen betrifft, so verstehet es sich aus ihrem Begriff von selbst, daß sie, weil hier die Beurtheilung dessen, was in der Sache vorgegangen, geschehen muß, nicht nur weitläufiger werden: sondern auch eben deswegen die Historie des Processes ausführlicher durchgenommen wird. Daher es denn, besonders bei diesen Relationen, vorkommen kann, daß der Actenextract ganz besonders vorangeschicket werden muß.

§. 548.

Da zu den Relationen mit gehöret, daß nach den Stimmen der Schluß gemacht werde, so gehöret die Lehre wie in Civilsachen nach den Stimmen der Schluß gemacht werde, wobnach das rechtliche Erkenntniß abzufassen ist, hieher. Ob es nun wohl, wenn die Stimmen auf mehrere Meinungen gehen und dieselben ungleich sind, nach der Mehrheit der Stimmen gehet: so ist doch, wenn die Stimmen gleich sind, hier zu bemerken, daß die Stimmen schließen, welche der Beklagte vor sich hat; es sei denn; daß die Sache zu den so genannten *fauorabili-*

bus causis gehöre, da denn die Stimmen schließen, welche für dieselbe sind.

l. 38. *D. de re iudicata*. Inter pares numero iudices, si dissonae sententiae proferantur in liberalibus quidem causis pro libertate statutum obtinet; in aliis autem causis pro reo etc.

CASP. HENN. HORN *de paribus sententiis iudicum et arbitratorum*. Vitemb. 1717.

GAR. LVD. WILLE *de sententiis contrariis eodem tempore circa idem negotium litigiosum laici, tum ex iure civili, tum pontificali tum germanico et publico et ecclesiastico consideratis*. Marb. 1759.

Zweiter Absatz.

Theorie der Decretirkunst in Civilproceßsachen allgemein betrachtet.

(L. XLII. T. 1. *D. de re iudicata et effectu sententiarum et de interlocutionibus*.)

§. 549.

Nach geendigter Theorie der minderwichtigen Referirkunst, folget die weit wichtigere Theorie der Decretirkunst, von welcher hier in so ferne, als das Decretiren Civilproceßsachen betrifft, zu handeln (§. 521.). Da aber, nach der Einrichtung dieses Systems, die Theorie des Civilprocesses von den Lehren, welche die einzelnen Stücke desselben betreffen, abgesondert ist (§. 184.); so kann auch hier von der Decretirkunst in Civilproceßsachen nicht weiter gehandelt werden, als in so ferne sie nicht auf solche Decrete gehet, welche am schicklichsten erst denn erkläret werden können, wenn der Civilproceß, in der folgenden Theorie der Lehre vom Civilproceß, nach seinem Laufe vorgestellt wird, das ist, dieselbe allgemein betrachtet wird. Solchemnach löst sich die Theorie der Decretir-

cretirkunst, welche hier abzuhandeln ist, auf zwei Hauptlehren zurückführen. Die erste Art derselben sind die allgemeine Lehren vom Decretiren in Civilproceßsachen. Die zweite Art derselben aber gehet auf die besondere Lehren von solchen einzelnen Arten der Decrete, welche nicht zur Theorie der Lehre vom Civilproceß gehören.

Erste Abhandlung.

Allgemeine Lehren der Theorie der Decretirkunst.

§. 550.

Da die richterlichen Erkenntnisse oder Decrete im weitläufigen Verstande, wie schon §. 406. vorläufig bemerkt worden, theils bloße Verfügungen oder Decrete im strengen Verstande (*interlocutiones*), theils Urtheile sind, und nach diesem Unterscheide die hieher gehörige allgemeinen Lehren sehr verschieden sind: so ist es nöthig, jede derselben besonders abzuhandeln, mithin besonders vom Decretiren im strengen Verstande und der Abfassung der Urtheile zu handeln.

Erste Erörterung.

Allgemeine Lehren vom Decretiren im strengen Verstande.

W. G. Bangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783. 8.

§. 551.

Die eigentlich oder im strengen Verstande so genannten Decrete des Richters in Civilproceßsachen sind, da sie alle richterliche Erkenntnisse in weitläufigen Ver-

stande oder Verfügungen unter sich begreifen, welche keine solche Aussprüche sind, die der streitenden Parteien Gerechtfame bestimmen, und ihnen publiciret werden, mithin nur auf die Direction des Processus gehen, von so mancherlei Art, daß es unmöglich ist sie alle einzeln anzugeben, und wie sie abzufassen sind, zu bestimmen. Solchemnach kommt es hier nur darauf an, daß 1) einige allgemeine Lehren von richterlichem Decretiren im strengen Verstande voraus geschicket werden, und darauf die Arten von richterlichen Decreten, welche allgemeine daher zu nennen, weil sie zu einer der folgenden praktischen Lehren nicht gerechnet werden können, dergleichen die 2) gerichtlichen Ladungen; und 3) andere Decrete dieser Art sind, erkläret werden.

Erster Titel.

Von den eigentlich so genannten richterlichen Decreten überhaupt.

(L. VII. T. 57. C. *Comminationes, epistolae, programmata, subscriptiones auctorizatem rei iudicatae non habere*)

ANT. HENR. IO. WERTH *ad Tit. C. comminationes etc. vim rei iudicatae non habere.* Marb. 1719.

§. 552.

Als eine Eintheilung der eigentlich so genannten Decrete ist zu bemerken, daß sie entweder auf Ansuchen einer oder beider Parteien, oder von Amtswegen ertheilte Decrete sind. Die ersteren sind entweder willfährige, oder abschlägliche Decrete, welche entweder ganz und völlig abschlägliche Decrete, oder nur zum Theil solche sind, indem entweder nur gestalten Sachen nach, oder angebrachtermaassen, oder nur zur Zeit abgeschlagen wird, warum gebeten worden.

§. 553.

§. 553.

Ein wahres Decret wird nie rechtskräftig und daher auch nicht publiciret oder eröffnet, sondern nur insinuiret oder zugefertiget (§. 425.). Da aber Decrete keine Urtheile sind: so ist es 1) nichts destoweniger irrig und ungeschickt wenn die Decrete unter die Arten von Urtheilen, welche die Rechtskraft nie beschreiten (§. 427.) gezählet werden, und es haben 2) dagegen keine wahre Rechtsmittel statt, sondern hier treten die Vorstellungen gegen dieselbe (§. 482.) an deren Stelle, worauf es denn entweder dabei bleibt, oder es wird das Decret geändert; und auch wohl gar aufgehoben und an die Stelle desselben ein anderes Decret gemacht.

l. 14. D. de re iudicata. Quod iussit vetuitque Praetor contrario imperio tollere et revetere licet: de sententiis contra. c. 16. X. de appellat.

AD. CHRISTOPH. FRANCK de sententiis interlocutoriis et earum revocatione. Marb. Catt. 1722.

§. 554.

Die Decrete werden sehr oft von dem Richter mit einem oder wenigen Worten ausgedrückt, wozu der Kürze wegen verschiedene lateinische Worte durch den Gebrauch eingeführt sind, welche der Decernent auf die Vorderseite der Vorstellung, oder auf den Rücken derselben, oder auf ein besonderes Blatt schreibt, und den Tag, Monat und Jahr, nebst seinem Namen, darunter setzt. Darauf wird solches so ausgefertigt oder expediret wie unten gezeiget wird, und darauf insinuiret oder eingehändiget (§. 425.). Uebrigens werden die Decrete mit oder ohne beigefügte Gründe gegeben.

§. 555.

Wenn der Decernent nicht allein die Gerichtbarkeit hat, sondern nur mit zu der moralischen Person gehört

habet, welche der Richter ist (§. 50.): so muß vorher durch eine Relation die Sache vorgetragen und was zu verfügen ist, durch einen Schluß festgesetzt werden. Woraus denn die Relationen oder Vorträge entstehen, welche (§. 543.) unter dem Namen der Relationen zur Abfassung eines Decrets angegeben werden.

§. 556.

Uebrigens kann, was ein Richter für zweckmäßige Mittel zur Erfüllung der auf ihm ruhenden schweren Pflicht bei dem Decretiren anzuwenden hat, nicht besser und bündiger, als durch folgende Worte des angezogenen neuesten Schriftstellers der Decretirkunst §. 27. ausgedrückt werden, der sich hierüber so erklärt: „der Richter „führet dadurch Rechtsstreitigkeiten gleich beim Entstehen „in die gehörige Bahn; bringet sie, wenn sich durch „Versehen oder Vorsatz der Parteien aus dem Geleise ges „wichen sind, in den vorgezeichneten Weg zurück; mün „tert die schläfrigen Anwälde oder Parteien, welche die „Sache ruhen lassen, zur Fortsetzung derselben, zum „Eiß und Thätigkeit auf; schneidet alle Auswüchse und „alle die Beendigung derselben verzögernde Umzüge ab „und erhält sie, bis sie beendiget sind, in einem steten „rastlosen Fortgang.“

Zweiter Titel.

Von den richterlichen Ladungen und Ansetzung
der Termine.

(L. II. T. 4. D. L. II. T. 2. C. de in ius vocando.)

10. TOB. REINHARDT' *potissima capitā et causelas ex d-
ctima de citacione.* Erf. 1731.

§. 557.

Die Ladung in Civilsachen ist im eigentlichen Verstande (*citatio, in ius vocatio*) die ausdrückliche Verordnung des Richters daß jemand in Person oder durch einen genugsam legitimirten Bevollmächtigten (§. 116.), vor Gericht in einen gewissen Termin (§. 23.) erscheinen solle, woraus die Citationsdecrete oder Ladungsdecrete entstehen, welche zugleich die Anberaumung eines Termins in sich halten. Im uneigentlichen Verstande aber steckt in jedem Communicationsdecret mit einer Auflage, davon hernach, eine Ladung.

§. 558.

Die Ladungen sind I. entweder ordentliche oder außerordentliche Ladungen. Es ist aber eine ordentliche Ladung die, da dem, welcher geladen wird, durch eine bloße Insinuation derselben bekannt gemacht wird, daß er geladen sei. Alle übrige Ladungen heißen außerordentliche Ladungen, mithin gehören die öffentlichen Ladungen, und die mit der Captur verbundene Ladungen (*citationes reales*), dahin.

I. O. PHIL. SLEVOGT *de extraordinaria citatione.* Ienae 1704.

FRID. POSNERI *decisiones de citatione reali.* Lips. 1704.

§. 559.

Die ordentliche Ladungen sind schriftliche oder mündliche Ladungen, deren erstere in ordentlichen Sachen und bei angesehenen Personen, letztere aber bei summarischen Sachen und Personen geringeren Standes, gebraucht werden (§. 15.).

§. 560.

Die außerordentlichen öffentlichen Ladungen werden nur denn gebraucht, wenn keine ordentliche Ladung
statt

statt hat; entweder 1) daher, weil man dieienige, welche zu laden sind, nicht kenne; 2) oder man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß; 3) oder die Insinuation der Ladung ihnen nicht geschehen kann.

GEBH. CHRIST. BASTINELLER *de citatione edictali*, Vitemb. 1718.

FERD. AVG. NOMMEL *de spatio temporis in citatione edictali concedendo*. Lips. 1755.

§. 561.

Ferner werden die Ladungen in II. monitorische, wodurch dem Geladenen nur bekannt gemacht wird, daß dieses oder ienes in einem dazu angeetzten Termin in dem Gerichte vorgehen werde, wobei er, wenn er wolle, erscheinen könne, und arctatorische, wodurch dem Geladenen etwas was er in dem Gerichte verrichten soll, auferleget wird, mithin derselbe erscheinen muß, und daher, wenn er solches nicht thut, in die Strafe des Ungehorsams verfällt. Ist nun diese Strafe blos die gemeine Strafe des Ungehorsams (§. 150.) so heißet sie eine dilatorische Ladung. Ist sie aber eine besondere Strafe des Ungehorsams, so heißet die Ladung eine peremptorische Ladung.

§. 562.

Die Ladungen werden auch III. in allgemeine und besondere Ladungen (*citationes generales et speciales*) eingetheilet, nachdem sie entweder überhaupt auf die ganze Sache gehen, oder blos auf dieses oder ienes dabei zu besorgende Geschäfte.

§. 563.

Wenn nun eine Ladung decretiret ist, so wird dieselbe, wenn sie eine schriftliche Ladung ist, ausgefertigt, und, wenn sie dabei eine ordentliche Ladung ist, muß sie darz

darauf insinuiret, notificiret, und die Insinuation bescheiniget werden.

§. 564.

Die Ausfertigung der Ladungen geschieht so, daß daraus erhelle 1) wer lade; 2) wer geladen wird; 3) wozu er geladen wird; 4) Zeit und Ort, wenn und wo der Geladene erscheinen soll; worinnen die Ansetzung oder Anberaumung des Termins bestehet, wovon zu bemerken, daß a) wie weit derselbe heraus zu setzen von den Umständen abhängt; b) derselbe nicht in die Ferien (§. 26.) fallen müsse; c) genau bestimmt werden müsse, was in denselben geschehen soll. Die übrige Formalien aber hängen von dem bei jedem Gerichte eingeführten Gebrauch ab.

10. PHIL. SLEVOGT *de citationis requisitis et efficacia.*
Ienae 1708.

§. 565.

Die Insinuation der ordentlichen schriftlichen Ladung geschieht entweder unmittelbar durch das Gericht vor welchem der Geladene geladen wird, wenn er unter demselben stehet: oder mittelbar durch einen anderen Richter, unter welchem derjenige, welcher geladen werden soll, stehet, mittelst dessen Requisition (§. 40.). Die Art und Weise selbst aber, wie die Ladung, wenn sie an einzelne Personen gerichtet ist, insinuiret wird, ist diese, daß sie entweder dem Geladenen in Person (in faciem, ad manus); oder wenn solches nicht geschehen kann, an dem Orte, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, denen, die zu seinen Hausgenossen gehören (ad domum); oder wenn auch dieses nicht geschehen kann, an einem Ort, wo sie dem, welcher citiret wird, oder seinen Hausgenossen, gleich in die Augen fallen muß, hingelegt, auch wohl an die Thür oder Fensterladen angeschlagen wird.

wird, Wenn aber moralischen Personen eine Ladung zu insinuiren ist, so kann sie entweder Patentweise, oder dem versammelten Collegio, oder deren Vorsteher, insinuiret werden.

PETR. MÜLLER *de citatione subsidiari.* Ienae 1694.

§. 566.

Die Notification der geschenehen Ladung geschieht demienigen, auf dessen Veranlassung die Ladung geschehen ist, und die Wege, wodurch dieselbe geschieht, sind verschieden. Die Bescheinigung der geschenehen Insinuation ist auch verschieden, nachdem dieselbe durch denienigen besorget wird, welcher die Ladung ausgebracht, oder durch das Gericht selbst.

Dritter Titel.

Von den übrigen allgemeinen Decreten.

§. 567.

Die übrigen allgemeinen Decrete sind mannigfaltig. Zu denen, welche hier besonders zu bemerken sind, gehören die I. Mittheilungsdecrete oder Communicationsdecrete. Sie sind solche richterliche Verordnungen, wodurch eine Schrift, welche eingekommen ist, den streitenden Parteien, oder einer derselben zugefertigt wird.

§. 568.

Diese Decrete sind entweder solche, wodurch der Richter zugleich in Absicht auf dem, welchem er die eingekommene Schrift mittheilet noch sonst was verordnet; oder sind solche nicht. In dem ersten Fall heißen sie Communicationsdecrete mit einer Auflage, und in dem zweiten Fall sind sie Communicationsdecrete blos zur Nachricht, indem sie nur dazu dienen, daß der welchem diese Mit-

Mittheilung (geschiehet, erfahre, was der andere eingebracht, oder ihm auferleget worden.

§. 569.

Hierher gehören ferner die II. Interimsdecrete, oder Provisionaldecree (decreta interimistica, provisionalia), als welche auch nicht wohl anders wohin, als zu den allgemainen Arten vom Decretiren gerechnet werden können. Es sind aber Provisionaldecree oder Interimsdecrete (decreta interimistica) alle die Verordnungen des Richters wodurch derselbe bei der Erörterung einer Rechtsache etwas festsetzet, was nur bis dahin gelten soll, da entweder die Hauptsache geendiget ist, oder die Umstände, welche eine solche Verordnung veranlasset haben, sich so geändert, daß es derselben nicht mehr bedarf. Solchemnach kann mit Recht behauptet werden, daß die eigentlich so genannten Provisionaldecree, als welche darauf gehen, daß einer Armenpartei der Unterhalt und die Proceßkosten bis zur ausgemachten Sache gegeben werden sollen, zwar mit den interimistischen Decreten nicht einerlei sind, jedoch aber als eine Gattung derselben anzusehen sind.

SAM. STRYK *de decreto interimistico*. Frf. 1670.

FRID. GOTTL. STRUV *de sententia provisionali quoad alimenta et expensas luis*. Ienae 1714.

§. 570.

Zu den Decreten davon hier die Rede ist, können auch die III. Justizrescripte welche keine Decisiorescripte sind, als von welchen, da sie als Urtheil anzusehen sind, erst unten zu handeln ist, gerechnet werden. Da aber die praktische lehre von den Rescripten überhaupt zu der praktischen Staatsrechtsgelahrtheit gehöret: so kann ich hier nur von den Arten dieser Decree handeln,
in

indem übrigens, was von Rescripten überhaupt gilt, auch hier gelten muß.

§. 571.

Hierher gehören vornämlich die 1) Auftragsbriefe oder Auftragsrescripte (Commisoria) in Justizsachen, wodurch Jemanden entweder die Erörterung einer ganzen Civilproceßsache, mit oder ohne Entscheidung; oder die Betreibung einer einzelnen processualischen Handlung an der Stelle des ordentlichen Richters, anbefohlen wird. In dem ersten Fall muß der Auftrag von dem Landesherren selbst geschehen, in dem zweiten Fall aber kann auch der ordentliche Richter solches thun. Ferner können hieher gerechnet werden die 2) Rescripte welche bei Appellationen vorkommen und dreifach sind: a) Zwangsbriefe (compulsoriales); b) Verbotungsbriefe (inhibitoriales); c) die so genannte remissoriales. Sie ergehen alle drei von dem Appellationsrichter an den gravirenden Richter, und gehen darauf, daß durch die von der ersten Art dem gravirenden Richter auferleget wird, daß er die Acten der ersten Instanz einschicken solle; durch die der zweiten Art, daß er sich ferner alles Cognoscirens in der Sache enthalten solle; durch die von der dritten Art aber daß ihm die Acten der ersten Instanz wieder zugestellt werden sollen. Endlich sind auch die 3) Schreiben um Bericht (rescripta informativa); 4) Förderungsschreiben (promotorialia); 5) Abrufungsschreiben der Acten, hieher gehörige Arten von Rescripten (§. 63.).

Zweite Erörterung.

Allgemeine Lehren von Abfassung der Ur-
teln in Civilprocesssachen.

JO. BALTH. WERNER *principia iurisprudentiae formula-
riae circa methodum pronuntiandi in processu civili et crimina-
li.* Observationibus et nouis formulis illustrauit,
TROM. HAYME, Lips. 1744. 8.

Joh. Georg Effor gründlicher Unterrichts von geschick-
ter Abfassung der Urtheil und Bescheide, Anders und
vermehrte Ausgabe. Nürnberg. 1749. 4.

Carl Frid. Hommel Teutscher Flavius, das ist, volls-
tändige Anleitung so wohl bei bürgerlichen als pein-
lichen Fällen Urtheil abzufassen, Dritte Ausgabe, Wal-
reuth 1775. 8.

§. 572.

Die nun folgende allgemeine zur Decretirkunst gehörige
ge Arbeiten von Abfassung der Urtheil, gehen
auf Urtheil in den schon oben (§. 406.) vorläufig ange-
gebenen und hier genauer zu erörternden Begriff von Ur-
theil, indem hier festzusetzen, ob und wie Urtheil, Sen-
tenzen, Bescheide, Abschiede und Decisa von einan-
der unterschieden sind. Meines Erachtens läßt sich die
Decretirkunst, in so ferne sie auf die Abfassung der Ur-
theil gehet, am schicklichsten so in die Form der Kunst
bringen, wenn die Urtheil gerade hin den Decreten im
strengen Verstande oder bloßen Verfügungen des Rich-
ters entgegen gesetzt werden. Solchemnach begreife ich
unter der allgemeinen Benennung: Urtheil, die Sen-
tenzen, Bescheide, Abschiede, wie auch die so genann-
te Decisa, und werde nur gelegentlich in der Folge zei-
gen, wie diese verschiedene Benennungen der richterlichen
Erkenntnisse, welche den Decreten im strengen Verstan-
de entgegen gesetzt werden, von einander, wenigstens
Nöchelbl. prakt. Rechtsgelehrth. I zum

zum Theil, unterschieden werden können und auch unterschieden zu werden pflegen. Diese ganze allgemeine Theorie aber werde ich dergestalt einrichten, daß 1) von Localurteilen, Decisivrescripten und eingeholten Urteilen; 2) Endurteilen; 3) Nebenurteilen; 4) dem innern Bau der Urteilen und dem Urteilsstil gehandelt wird.

Erster Titel.

Von Localurteilen, Decisivrescripten und eingeholten Urteilen.

(L. I. T. 19. C. de precibus Imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non. T. 21. V^s lite pendente vel post prouocationem aut definitiuam sententiam nulli liceat Imperatori supplicare. Nov. 13.)

§. 573.

Wenn die Urteilen nach Verschiedenheit des Urteilers betrachtet werden, so entstehet daraus der Unterscheid zwischen Localurteilen, Decisivrescripten und eingeholten Urteilen, von welchen hier vorläufig zu handeln.

§. 574.

Localurteilen heißen die Urteilen, welche von dem Richter, vor welchem die Rechtsache anhängig ist, abgefasset worden. Sie sind daher entweder Urteilen der ersten Instanz, oder der weiteren Instanzen, und diese Urteilen pfleget man, wenn sie localurteilen der niedern Instanzen sind, mit dem besondern Namen der Abschiede oder Bescheide zu belegen.

§. 575.

Decisivrescripte oder entscheidende Rescripte sind eine Art von Justizrescripten (§. 570.), welche eine streitige

tige Rechtsfache entscheiden, und gehören, so weit dieselbe Civilsachen betreffen, hieher. Wenn sie, nachdem die Parteien hinreichend gehöret worden, erfolgen, und ihnen publiciret werden, so sind sie, wenn sie gleich nicht den Namen der Urtheiln haben, doch als solche anzusehen. Solchemnach ist kein Zweifel, daß sie, wie Urtheiln, die Rechtskraft beschreiten.

l. 2. C. *ut lite pendente etc.* *Supplicare causa pendente non licet, nisi vel actorum communium vel prouocationis editio denegetur. — Qui autem terminatam rescriptis quaestionem refricare conabitur — condemnetur.*

IO. CASP. HEIMBURG Progr. II. *de interlocutionibus principum.* Ienae 1739.

DAV. GOTTL. DIETZ Pr. *de rescriptis principum auctoritatem rei iudicatae habentibus.* Lips. 1727.

SIM. PETR. GASSER *de usu supplicationum et rescriptorum lite pendente.* Halae 1734.

§. 576.

Was eingeholte Urtheiln sind, und wie sie sich, so wohl von localurtheiln, als auch den entscheidenden Rescripten, unterscheiden, ergiebet sich leicht von selbst. Sie entstehen daher, daß in Deutschland die Verschiebung der Acten, welche von dem Richter der Sache an die Spruchcollegia, dergleichen die Juristenfacultäten und Schöppenstühle sind, oder auch wohl an einzelne Rechtsgelehrte geschieht, eingeführet ist.

IO. SIBRAND *de sapientibus extraneis.* Röst. 1692.

HIER. GÜNDLING *de transmissione actorum.* Halae 1722.

TOB. IAC. REINHARD *de transmissionis actorum iure eiusque abusu.* Ffr. 1716.

FRID. GOTTL. STRUV *de commodis et incommodis transmissionis actorum.* Kil. 1744.

§. 577.

Es ist aber die Verschickung der Acten, wenn sie nicht in diesem oder jenem Lande besonders verboten ist, entweder eine willkürliche oder eine nothwendige Verschickung der Acten, wobei nebst der 1) Inrotulation der Acten (§. 413.); 2) Erlegung der Verschickungskosten; 3) Protestation gegen drei Spruchcollegien; 4) die Ausfertigung des Verschickungsschreibens oder der so genannten Urteilsfrage, welche das Schreiben ist, mittelst wessen der Richter der Sache die Acten überschicket, und daher auch ein *Misivo* genannt wird, vorkommt.

D. S. N. A. P. Obl. iuris practica: *de academiis germaniae in transmittendis actis caute excipiendis*. Lugd. 1722. Deno recusa atque annotationibus quibusdam illustrata. Ultraiecti 1722. 4.

§. 578.

Uebrigens ist hier noch zu erwehnen nöthig, daß von den eingeholten Urtheilen die rechtlichen Gutachten, *Informatur*tel, Belehrungen oder *Responsa*, welche von auswärtigen Spruchcollegien oder einzelnen Rechtsgelehrten eingeholet werden, zu unterscheiden sind. Diese sind keine Urtheile, sondern bestehen darinnen, daß wenn gewisse Rechtsfragen, mit oder ohne Geschichtserzählung, wie auch mit oder ohne Acten, von Privatpersonen, oder auch wohl von einem Richter, mittelst eines Schreibens überschicket werden, die überschickte Rechtsfragen zum Unterrichts des Anfragenden beantwortet werden.

Zweiter Titel

Von den Civilurtheilen welche Endurtheile sind.

(L. VII. T. 26. C. de sententia quae sine certa quantitate proferatur.)

HENR. BOCCERVS de officio iudicis in sententia definitiva ferenda.

IDEM

IDEM de officio iudicis in concipienda sententia quoad rem de qua lis est.

§. 579.

Eine der vorzüglichsten Eintheilung der Civilurtheile ist daß sie entweder Endurtheile, Definitivurtheile (*sententiae definitivae*), oder Zwischenurtheile, interlocutorische Sentenzen, Nebenurtheile, Beisurtheile (*sententiae interlocutoriae*) sind, nachdem sie die Hauptsache entscheiden, oder dieselbe nicht entscheiden (§. 16.). Werden nun in einem Urtheile, neben der Hauptsache andere zugleich mit entschieden, so entstehen daraus gemischte Urtheile.

§. 580.

Daß die Endurtheile entweder verdamrende, oder entbindende Urtheile sind, und auch hier gemischte Urtheile vorkommen können; bedarf keines besonderen Erklärung: wohl aber die Frage eine Erörterung: zu welcher Gattung von diesen Urtheilen, die von der Instanz entbindende Urtheile zu rechnen sind? ob sie nämlich zu den entbindenden Endurtheilen gehören, oder zu den Beisurtheilen. Ich halte dafür, daß sie allerdings zu den entbindenden Endurtheilen zu rechnen, mithin dieselbe in völlig entbindende, und nur von der Instanz entbindende Endurtheile einzutheilen sind.

CHRIST. FERD. HARPRECHT Commentatio de absolute ab instantia in civilibus et criminalibus. 1747. 4.

§. 581.

Die Endurtheile in gewisse und ungewisse einzutheilen, hat weiter keinen Nutzen, als daß hiebei festzusetzen ist: ob und in wie weit ein Endurtheil so abgefaßt werden könne, daß solches ein Bedingung, oder eine Beziehung auf Etwas so noch unbestimmt ist, in sich enthalte? Da nun aus keinem Gesetze bewiesen werden kann, daß zu einem Endurtheile erfordert werde, es müsse alles, worauf das

Urteil gehet, durch solches völlig bestimmt werden: so halte ich dafür, daß, wenn der Urteilsfasser nur darauf siehet, daß durch das Endurteil was festgesetzt werde, welches streitig ist, und dasjenige was er nicht völlig bestimmt, nicht weiter als er solches bestimmt hat, nach der Lage der Sache bestimmt werden kann, es kein Fehler sei, wenn er bestimmte Urtheile machet, oder jemanden was zu prästiren aufzuerlegen, dessen völlige Bestimmung noch nicht aus den Acten zu Tage lieget, sondern noch erst durch eine weitere Erörterung herausgebracht werden muß.

l. 5. C. de sens. quae sine cert. quant. Haec sententia: Omnem debiti quantitatem cum usuris solue, iudicati actionem praestare non potest, cum apud iudices ita demum sine certa quantitate facta condemnatio auctoritate rei iudicatae censetur, si parte aliqua actorum certa sit quantitas comprehensa.

CHRIST. WILDOGEL *de sensentia condicionali.* Ienae 1719.

IO. HENR. BERGER *de sententia tacite alternativa.* Witt. 1700.

§. 582.

Eine hieher gehörige sehr bestrittene Frage ist auch diese: ob ein jedes Endurteil dem Klaglibell conform sein müsse? auf welche, da auch hievon die Gesetze nichts gewisses bestimmen, nach den Gründen der Lehre von dem Amte des Richters, so zu antworten ist, daß eines Theils die Frage allgemeiner so zu fassen: Ob in einem Endurteil in Civilsachen, der Richter einer oder der andern Partei was zuerkennen könne, warum dieselbe nicht geberet hat, doch aber aus den Acten erhellet, daß sie solches zu bitten befugt gewesen? und alsdenn andern Theils darauf so zu antworten: daß er dieses so oft thun könne, als er dadurch nichts weiter thut, als was er von Amtswegen vermöge seines Erfüllungsamtes thun kann und zu thun schuldig ist (§. 59.). Woraus denn folget, daß

daß 1) so viel besonders die Conformität des Endurteils mit dem Klaglibell betrifft, er zwar solches immer auf den Gegenstand der Klage richten müsse, weiter aber diese Uebereinstimmung mit der Klage nicht erfordert werde; 2) die Endurtheile entweder *secundum petita*, oder *secundum acta et probata*, das ist, entweder nach dem was die Parteien wollen wenn solches den Rechten gemäß ist, oder, wenn auch die Parteien darum nicht gebeten haben, jedoch Rechtens ist, gesprochen werden müsse.

AVG. LEYSER *Diff. popularem errorem de necessaria sententiae ad libellum conformatione explodens.* Helmst. 1726.

CHRIST. FRID. HARTRECHT *de necessaria conformatione ad libellum.* Tüb. 1731.

IO. ARN. RVLAND *de inutilitate brocardici quod sententia debeat esse conformis libello.* Giessae 1737.

Dritter Titel.

Von den Civilurtheilen welche Nebenurtheile sind.

IO. TOB. CARRACH *de emendanda licium protractione per sententias interlocutorias.* Halae 1751.

§. 583.

Obgleich die Nebenurtheile von einigen in bloße Nebenurtheile (*sententias interlocutorias meras*) und in gemischte Nebenurtheile (*sententias interlocutorias mixtas*) eingetheilt werden: So ist doch diese Eintheilung billig zu verwerfen, indem die so genannten bloße Nebenurtheile keine wahren Urtheile, sondern nur bloße Verordnungen, Decrete im strengen Verstande sind. Es sind daher keine andere Arten von Nebenurtheilen anzunehmen als die, welche aus dem Unterscheide anderer Sachen als die Hauptsache, welche dadurch abgeurteilt werden, entstehen.

§. 584.

Daß, da alle Nebenurtheile nothwendig den Proceß verzögern, der Richter schuldig und gehalten sei, dieselbe zu verhüten und also in der Regel nicht interloquiren, sondern durch Endurtheile entscheiden müsse, ist so gewiß, als hingegen auch auf der andern Seite gewiß ist, daß es oft unmöglich sei, sogleich, ohne vorher zu interloquiren, so zu erkennen. Es ist also eine Theorie nöthig und nützlich, wodurch bestimmt wird, wie der Richter hier zu verfahren habe, die zwar, wenn sie richtig und vollständig sein soll, vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, jedoch aber ein wichtiges Stück der Theorie von Abfassung der Urtheile, und besonders auch der Civilurtheile, ausmachtet.

§. 585.

Um aber doch einige Züge derselben hier zur Erläuterung beizubringen: so will ich nur bemerken, daß es hierbei auf drei Punkte ankomme, als eines Theils darauf; Ob interloquiret werden müsse, mithin eine Ausnahme von der Regel, daß definitivisch zu erkennen, in dem vorliegenden Fall statt finde? Andern Theils: Ob wenn nicht, wenigstens nicht grade hin, definitivisch erkannt werden kann, zu interloquiren: oder ob nicht vielmehr durch eine bloße Verordnung, oder Decret im strengen Verstande, auch wohl durch ein bedingtes Endurtheil, der Umstand gehoben werden könne, weswegen noch kein blosses definitives Erkenntniß statt haben kann? Dritten Theils: Wie, wenn nicht anders als durch ein Nebenurtheil durchzukommen, interloquiret werden müsse?

Vierter Titel.

Von dem inneren Bau der Civilurtheile, und dem Urtheilsstil.

§. 586.

Der innere Bau der Civilurtheile betrifft die Stücke woraus ein Civilurtheil bestehet, wie auch die Ordnung in welcher dieselbe auf einander folgen, und neben einander gesetzt werden müssen. Zu dem Urtheilsstil aber gehöret, ob der Vortrag, welcher ein Urtheil enthält, ein an Formularen und Formeln gebundener, oder ein freier und ungebundener (§. 163.) Vortrag sei.

§. 587.

Die Stücke eines Civilurtheils, woraus solches bestehen kann, wenn es gleich nicht immer daraus bestehet, sind I. der Eingang des Civilurtheils, welcher ein vollständiger oder unvollständiger Eingang ist. Der vollständige enthält 1) die Stücke des Processes worüber zu erkennen ist, so daß die vornehmste mit ihren eigenem Namen genannt werden, die übrigen aber unter der gemeinen Benennung: ferneres Einbringen, begriffen werden; 2) die genaue Benennung der streitenden Parteien, so daß in der Regel der Kläger zuerst genannt wird, die Ausnahme aber, daß der Beklagte vorgehsetzt wird, daher entstehet, wenn er das Erkenntniß veranlasset hat, daß aber nicht auf die streitenden Parteien selbst, sondern auf deren Anwälde, das Urtheil gerichtet wird, ist gegen die Regel; 3) die Erwähnung des Gerichtes, dessen Urtheil es ist. Der unvollständige Eingang hingegen bestehet bloß aus der Angabe der Streitsache worüber zu erkennen ist, ohne Angabe des Gegenstandes worüber gestritten wird, durch die Benennung der streitenden Parteien und der Erwähnung des Gerichtes, dessen Urtheil

es ist. Uebrigens ist ersterer Eingang bei eingeholten Urtheilen gebräuchlich, fällt aber bei Decisivprescripten und Localurtheilen weg, und wenn ohne allen Eingang das Urtheil mit dem rechtlichen Erkenntniß selbst sich anfängt, so entstehet daraus ein so genanntes Decisum.

§. 588.

Das zweite Stück der Civilurtheile bestehet in dem rechtlichen Erkenntniß selbst, welches entweder einen an gewisse Formeln gebundenen Vortrag enthält, oder ein freier daran nicht gebundener Vortrag ist (§. 163.). Ferner ist das Erkenntniß selbst entweder ein einfaches Erkenntniß, oder ein auf verschiedene Punkte gehendes Erkenntniß. Tritt nun 1) der Fall ein, da das Erkenntniß ein an gewisse Formeln gebundenes einfaches Erkenntniß ist, so bleibet es bei der durch den Gebrauch eingeführten Formel, wenn gleich an manchen Formeln dieses oder jenes auszufehen. Ist aber 2) das Erkenntniß zwar ein einfaches aber an gewisse Formeln nicht gebundenes Erkenntniß, so wird solches, je natürlicher, je besser abgefaßt. Ist hingegen 3) das Erkenntniß ein zusammengesetztes, theils an gewisse Formeln gebundenes, theils daran nicht gebundenes Erkenntniß, so kommt es dabei auf zweierlei an, eines theils auf den Ausdruck, wobei zu befolgen, was bereits von den an gewisse Formeln gebundenen und nicht gebundenen Vortrag gesagt worden; andern Theils auf den inneren Bau des ganzen Erkenntnisses, davon hernach besonders zu handeln.

§. 589.

Das dritte Stück der Civilurtheile bestehet in dem Schlusse des Urtheils, wohin 1) überhaupt die Formel: von Rechtswegen (W. R. W.) und zwar vorzüglich bei Urtheilen der Spruchcollegien (§. 576.); 2) be-

sonst

sonders aber bei interlocutorischen Urtheilen, die Bestimmung dessen was in der Folge des Processus geschehen soll durch die Formeln: worauf so dann in der Sache weiter ergethet was Recht ist; oder was sich zu Recht gebühret; oder auch: Ferner darauf zu beschehen was Recht ist, gehören.

§. 590.

Als ein viertes Stück welches bei Urtheilen vorkommen kann, sind die Entscheidungsgründe anzusehen, welche factische, oder rechtsfähliche Entscheidungsgründe sind, und von welchen die Zweifelsgründe und Widerlegungsgründe derselben, zu unterscheiden sind. Was wegen derselben zu bemerken ist, bestehet darinnen, daß 1) die Entscheidungsgründe, entweder dem Urtheil selbst einverleibet werden, oder besonders, mit vorhergehenden Zweifelsgründen und deren Widerlegungsgründen, abgefaßt und dem Urtheil beigefügt werden; 2) die Abfassung derselben betreffend, alles darauf ankomme, daß a) nur erhebliche Zweifelsgründe angeführt werden; die Entscheidungsgründe aber bündig sein müssen; und wo möglich solche, wodurch zugleich die Zweifelsgründe so entkräftet werden, daß es keiner besonderer Widerlegungsgründe weiter bedarf; b) nicht so wohl die Rechtswahrheiten überhaupt (*ius in thesi*), als vielmehr in der Anwendung auf die Entscheidung (*ius in hypothesi*), nach den genauesten *in facto* vorkommenden Umständen, ausgeführt werden; c) bei der Anführung der Gesetze und Rechtslehrer zur Unterstützung der rechtsfählichen Entscheidungsgründe, darinnen Maaße gehalten werde, daß solches nur bei zweifelhaften Rechtswahrheiten geschehe, und die Gesetze treffend sind, die Stellen aus den Schriften der Rechtslehrer aber, eine überzeugende Ausführung der Rechtswahrheiten, zu deren Bestärkung sie angezogen werden, enthalten; d) die Richtigkeit der factischen Entscheidungsgründe durch die Beziehung auf die Acten dar-

gethan

gethan werde; 3) die Mittheilung derselben nach den gemeinen Rechten weder geboten, noch verboten sei.

GODOFR. MASCOV *Prol. de rationibus decidendi quae sententiae et responsis iuris submissi solent.* Goett. 1739.

10. WILH. WALDSCHMIDT *de rationibus decidendi partibus a iudice communicandis vel non communicandis.* Marb. 1723.

11. M. WEBER *de rationibus decidendi partibus et earum advocatis non temere aut non integre communicandis.* Gieslæ 1721.

PAVL. WILH. SCHMIDT *de rationum decidendi utilitate et effectibus.* Ienæ 1750.

12. IAC. MOSER *de rationibus decidendi a iudice necessario non communicandis.* Tub. 1731.

SIFGE. CAESO ab ARMINGA *de eo quod iustum est circa remotionem rationum decidendi ab actis in causa transmissionis actorum.* Gryphisw. 1763.

§. 591.

Was nun besonders den inneren Bau des Urteils in Absicht auf das Erkenntniß selbst (§. 588.) wenn über verschiedene Dinge zu erkennen ist, betrifft: So sind hiebei die Fälle von einander zu unterscheiden, da die verschiedenen Dinge alle zur Hauptsache gehören, und da dieselbe theils zur Hauptsache gehören, theils nicht. In dem ersten Fall ist nur dieses zu bemerken, daß das verdammende Erkenntniß vorher gehen, und das entbindende folgen muß. In dem zweiten Fall aber muß was nicht zur Hauptsache gehöret, entweder vorher berichtet werden ehe zum Erkenntniß in der Hauptsache fortgeschritten werden kann, oder nicht. In jenem Fall ist zu erkennen, daß zuerst, oder vor allen Dingen, dieses zu berichten und hienächst folget das Erkenntniß in der Hauptsache. In diesem Fall aber, wird mit dem Erkenntniße in der Hauptsache der Anfang gemacht, und diesem Erkenntniße wird das übrige Erkenntniß ange-

angehänget. Woraus sich denn weiter von selbst ergibt, daß, wenn Sachen beider Art vorkommen, mit ienen der Anfang gemachet werde, und diese das Erkenntniß selbst beschliessen.

Zweite Abhandlung.

Besondere Lehren der Theorie der Decretirkunst, welche nicht zu der Theorie des Civilprocesses gehören.

§. 592.

Die nun nach dem oben §. 549. angelegten Plan folgende lehren, begreifen so wohl Decrete im strengen Verstande, als auch Urtheile, unter sich. Es wird also hier das Decretiren in dem weitläufigen Verstande genommen, in welchen alle richterliche Erkenntnisse darunter verstanden werden, jedoch aber nur in so ferne als solches nicht zur Theorie des Civilprocesses gehöret. Damit nun eine Grenzlinie zwischen dem Decretiren welches hieher gehöret, und dem Decretiren welches von welchen unten in der Theorie vom Civilproceß zu handeln, festgesetzt werde: So ist zu bemerken, daß alles Decretiren welches nicht zu einem der vier Haupttheile des Civilprocesses, welche ich unten annehmen werde, so gehöret, daß solches nur allein in diesem oder ienem dieser Theile vorkommen kann, hieher gehöret: alles übrige Decretiren aber erst unten in der Theorie des Civilprocesses mitgenommen wird. Da aber diese besondere lehren sich darinneu merklich von einander unterschieden, daß einige derselben mehr auf Civilprocesssachen überhaupt, als auf ganz einzelne Stücke derselben gehen: so lassen sich dieselbe hier noch in die zwei folgende Classen abtheilen.

Erste

Erste Erörterung.

Von dem Decretiren welches mehr auf
Civilproceßsachen überhaupt als auf einzelne
Stücke derselben gehet.

§. 593.

Das hieher gehörige Decretiren begreift die folgende
Arten von Decreten unter sich, welche, ob es gleich
mehrere von der Art giebt, doch die wichtigsten sind.

Erster Titel.

Von dem Decretiren wodurch eine Sache
Anderstwhin gewiesen wird.

§. 594.

Da es sich leicht fügen kann, daß Sachen bei einem
Civilrichter angebracht werden, vor welchem diesel-
ben gar nicht gehören, oder auch, wenn sie gleich vor
ihm gehören, auch vor und durch denselben bisher betrie-
ben worden, doch nicht gänzlich von und durch densel-
ben beendigt werden können: So entstehen daher solche
Decrete, wodurch eine Civilsache Anderstwhin gewie-
sen werden muß, von welchen hier kürzlich zu han-
deln ist.

§. 595.

Die Fälle in welchen solche Decrete vorkommen,
sind von verschiedener Art. Ich rechne dahin I. wenn
bei dem Civilrichter Sachen angebracht werden, welche
entweder gar keine Justizsachen sind, oder solche wel-
che, ob sie gleich Justizsachen sind, iedoch des Rich-
ters, bei welchem sie angebracht worden, Gerichtbar-
keit nicht unterworfen sind. Welche Sachen nun
Justiz-

Justizsachen sind, oder nicht; wie auch welche Justizsachen vor diesem oder jenem Richter gehören, oder nicht: ist hier nicht auszuführen, sondern wird als schon Anderswoher als bekannt angenommen. Das Decretiren selbst bestehet also in diesem Fall darinnen, daß der Richter eine solche Sache als vor ihm nicht gehörig abweist und an die Behörde hinweist.

§. 596.

Ferner gehöret hieher der Fall II. da eine Sache, welche bisher vor einem Civilgerichte anhängig gewesen, in so weit als sie vor oder durch dasselbe erörtert und ausgemacht werden kann geendiget ist, da denn dieselbe gleichfalls von diesem Gerichte ab, und zur völligen Beendigung an die Behörde gewiesen wird. Die Gelegenheit hiezu kann 1) ein devolutivisches Rechtsmittel geben (§. 432.); 2) ein Justizrescript, wodurch die Sache abgerufen wird, und so weiter.

§. 597.

Zu solchen Fällen darinnen die Sache, welche bisher vor einem Civilrichter geschwebet, anderstwhin gewiesen wird, können auch die gerechnet werden, da zwar III. Die Sache vor dem Gerichte anhängig bleibt, vor welchem sie bisher anhängig gewesen und betrieben worden, jedoch aber etwas dahin gehöriges zu einen neuen Rechtsgang vor eben dem Gerichte verwiesen wird, welches durch ein solches Decret geschiehet, wodurch dieses zur besondern Ausführung (ad separatum) verwiesen wird. Dieser Fall tritt so oft ein, als entweder ein Theil der Hauptsache, oder auch eine wahre Nebensache (§. 16.), entweder wegen der Art des Processes, oder zur Beschleunigung der Definitivsentenz in der Hauptsache, eine Verweisung zur absonderlichen Ausführung erfordert.

§. 598.

§. 598.

Das Decretiren wodurch eine Sache Anderswohin gewiesen wird, findet auch in dem Fall seine Anwendung, da IV. dem welchem durch eine condemnatorische Sentenz, was zu leisten auferleget wird, dieserwegen der Regreß gegen einen Dritten vorbehalten wird: denn es mag die Regreßklage bei eben dem Richter; oder bei einem anderen angestellt werden müssen; so wird doch der Besiegte, auch selbst, in dem ersten Fall, Anderswohin in Absicht auf den Beklagten verwiesen. Dieses Erkenntniß hat nun so oft statt, als nur einiger Grund zur Regreßklage aus den Acten erhellet, indem dadurch noch nicht erkannt wird, daß die Regreßklage gegründet sei.

Zweiter Titel.

Von dem Decretiren wodurch in einer Sache nur Einsweilen was festgesetzt wird.

§. 599.

Es giebt allerdings viele Fälle, in welchen ein richterliches Erkenntniß nicht anders zu fassen ist, auch nicht anders als so abgefaßt werden darf, als daß die Entscheidung nur unter den vorkommenden veränderlichen Umständen gelten soll, mithin bei veränderten solchen Umständen wegfällt. Dergleichen Erkenntnisse oder Decrete nenne ich Einsweilen entscheidende oder geltende Erkenntnisse.

§. 600.

Die fürnemsten Arten derselben sind die I. abschläglichen Erkenntnisse, wodurch das Suchen einer Partei nicht gänzlich, sondern nur voriko abgeschlagen wird. Alle die Fälle anzugeben, in welchen dergleichen

chen Erkenntniß statt findet, und so erkannt werden muß, ist hier nicht möglich, und allgemein läßt sich davon nichts weiter sagen, als was sich fast von selbst versteht, daß nämlich das Suchen noch iezo ungegründet sein müsse, doch aber unter veränderten Umständen ein gegründetes Suchen werden könnte.

§. 601.

Fernere Decrete dieser Art sind II. diejenige Decrete, wodurch Jemanden nur in so ferne was abgeschlagen wird, als das Gesuch worauf ein solches Erkenntniß erfolgt, nicht anders als geschehen eingerichtet wird. Dergleichen Decrete werden daher entweder mittelst allgemeiner Erwähnung dieses Mangels abgefaßt, oder es wird dem Decret eine hierauf gehende Bedingung beigefügt.

§. 602.

Eine Art von Decreten so hieher gehöret sind III. die Interimsdecrete oder Provisionaldecrete (§. 569.), von welchen hier in so ferne weiter zu handeln, als es darauf ankommt unter welchen Umständen diese Art zu decretiren statt findet. Hievon läßt sich aber überhaupt nur dieses sagen, daß diese Decrete so oft statt finden, als aus den Acten voriezo nur noch so viel erhellet, daß bis dahin, da die Sache, durch eine weitere Erörterung derselben, eine andere Gestalt gewinnt, dasjenige Rechtens sei was durch dergleichen Decret festgesetzt wird, gänzlich und endlich aber dieselbe noch nicht entschieden werden könne.

§. 603.

Endlich sind auch eine merkwürdige Art von Decreten, wodurch nur Einstweilen in einer Sache was festgesetzt wird, die von der Instanz entbindende Urtheile, deren gleichfalls schon oben §. 580. Erwähnung gemacht ist.

schehen ist. Sie sind aber nicht so wohl als eine besondere Hauptart derselben anzusehen, als vielmehr für eine Art der Interimsdecrete zu halten. Daher auch, was von den Umständen unter welchen überhaupt Interimsdecrete statt haben gesagt worden, hier anzuwenden ist.

Dritter Eitel.

Von dem Decretiren zur Beförderung der Rechtspflege bei den Untergerichten, und gleicher Gerichte unter sich.

§. 604.

Zum Decretiren, wodurch diese Rechtspflege befördert wird, gehöret I. wenn auswärtige oder andere gleiche Gerichte durch Anschreiben (§. 40.), um Willfährung der Rechtspflege, in Absicht auf Personen oder Sachen, welche ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, bitten. Ist nun dieses Suchen von der Art, daß des Richters welcher requiriret wird Gerichtsbarkeit dadurch im geringsten nicht gekränkt wird, wenn darauf ein willfähriges Decret erfolgt, so muß nicht nur ohne Verzögerung, und ohne sich auf den Inhalt und Absicht desselben einzulassen, gewillfahret, sondern auch der Erfolg davon mittelst eines Antwortschreibens zurück gemeldet werden.

§. 605.

So können auch ferner zum Decretiren dieser Art Gelegenheit geben II. Beschwerderr welche, über versäumte Pflichten des Unterrichters in Handhabung der Gerechtigkeit, bei dem Oberrichter (§ 52.) angebracht werden, es mag die versäumte Pflicht im Thun so unerlaubt ist, oder im Unterlassen, welches zur Beschwerde über verweigertes oder verzögertes Recht

(§. 63.)

(§. 63.) Gelegenheit giebet, bestehen. Die hierauf zu ertheilende Decrete bestehen, in Absicht auf den Unterrichter, im zweiten Fall in Förderungsschreiben (§. 571.), in beiden Fällen aber in Schreiben um Bericht (§. cit.); Ab-rufungsschreiben der Acten (§. cit.); ernstlicher Erinnerung an seine Pflicht mit Androhung angemessener Strafen und deren Vollziehung: in Absicht auf den Beschwerdeführer aber wenn das pflichtwidrige Verfahren des Richters ungegründet ist, entstehen daraus Decrete, welche auf Verweise und härtere Ahndungen gehen.

§. 606.

Es kann auch zu diesem Decretiren die Gelegenheit geben, daß III. der Obergerichter sich genöthiget sieht, von Amtswegen das pflichtwidrige Betragen des Unterrichters, wenn auch darüber keine Beschwerde geführt wird, zu ahnden. Hier gilt aber gleichfalls, was in dem vorigen Fall von dem Decretiren in Absicht auf den Unterrichter gesagt worden.

Vierter Titel.

Von dem Decretiren welches auf die Ver-fahrungsordnung abzwecfet.

(L. III. T. 8. C. de ordine iudiciorum. L. VII. T. 19. C. de ordine cognitionum. L. IX. T. 31. C. Quando civilis actio criminali praejudicet et an utraque ab eodem exerceri possit. L. II. T. 10. X. de ordine cognitionum.

10. NIC. HERTIVS de ordine causarum in iudicio tractandarum. Gieslæ 1693.

§. 607.

Bei dem Zusammenstoß oder Zusammenlauf verschiedener Rechtsfachen (concurflu causarum) welcher darinnen bestehet, daß verschiedene Sachen ebenderselben

Interessenten, die zu gleicher Zeit rege werden, erörtert und entschieden werden sollen, ist zu verhüten, daß dieselbe nicht unter einander geworfen oder gemenget werden. Es muß demnach eine gewisse Ordnung bei deren Erörterung und Entscheidung beobachtet werden, und diese Ordnung heißt die Verfahrensordnung (*ordo cognitionum, ordo iudiciorum*).

§. 608.

Die lehre von der Verfahrensordnung in Rechtsachen, betrifft die Fälle da die zusammenlaufenden Sachen sämtlich Civilsachen, oder sämtlich Criminalsachen, oder theils Civilsachen, theils Criminalsachen sind, unter welchen der erste nur eigentlich hieher gehöret. In demselben aber ist wieder ein Unterscheid zwischen den Fall zu machen, da die zusammenlaufenden Civilsachen eine Hauptsache von der einen, und damit als eine Vorbereitungsache, oder als eine vorläufig auszumachende Sache, oder als eine Nebensache in Verbindung stehende Sachen von der anderen Seite sind, und dem Fall da sie verschiedene Hauptsachen sind (§. 16.).

§. 609.

Wenn nun die mit einer Sache welche eine Hauptsache ist, zusammenlaufende damit verbundene Sache eine 1. Vorbereitungsache ist, so muß natürlicher Weise die Vorbereitungsache vorher erörtert und entschieden werden, es mag dieselbe die Gerichtbarkeit, oder den Proceß, oder die Hauptsache selbst betreffen. Ob aber das Erkenntniß zugleich mit auf die Hauptsache zu richten, oder nicht, und worauf solches im ersten Fall gehet, kommt darauf an, ob das Gesuch der Partei mit auf die Hauptsache gerichtet ist, und was in Absicht auf dieselbe bereits zum Erkenntniß, und zu welchem Erkenntniß solches, schon reif ist.

§. 610.

§. 610.

Ist die mit einer Hauptsache zusammenlaufende, mit ihr in Verbindung stehende Sache eine II. vorläufig auszumachende Sache; so ist eine solche Sache nach der Verfahrensordnung nicht nur vorher zu erörtern, sondern auch durch richterliche Erkenntnisse zu beendigen, ehe und bevor zur Erörterung und Entscheidung der Hauptsache geschritten werden kann, und daher gehet hier das Decretiren darauf, daß mit einer Sache so lange in Ruhe zu stehen bis die andere ausgemacht ist. Es ist aber doch nöthig, daß wegen des weiteren Ganges der Sache zwischen den eigentlich so genannten vorläufig auszumachenden Sachen (*causas praeiudiciales strictae sic dictas*), welche nämlich den Stand der Menschen betreffen, und denen welche solche nicht sind (*causas praeiudiciales vulgares*) ein Unterscheid gemacht werde. Wenn die erste Art von vorläufig zu erörternden Sachen geendiget ist, so ist insgemein die Hauptsache zugleich mit entschieden, so oft nämlich die von dem Stande abhängende Rechte und Verbindlichkeiten unstreitig sind. Die zweite Art von vorläufig zu erörternden Sachen aber, ist nicht von der Art, sondern, wenn gleich die vorläufig zu entscheidende Sache schon entschieden ist, so kann doch die Hauptsache noch vorher einer weitläufigen Erörterung bedürfen, ehe und bevor sie entschieden werden kann. Uebrigens ist von dieser zweiten Gattung der vorläufig auszumachenden Sachen noch zu wissen, daß 1) keine Sache welche eine Sache dieser Art ist, eine Nebensache genannt werden könne, sondern eben dieses, daß sie eine vorläufig auszumachende Sache ist, machet, daß sie keine Nebensache genannt werden kann (§. 16.); 2) der Zusammenlauf einer Sache dieser Art mit der Hauptsache, hauptsächlich daraus entspringe, daß entweder durch eine Wiederklage (§. 230.) oder durch die hauptsächliche Mitkommung (§. 102.), oder durch Einreden eine solche

solche Sache rege gemacht werde, welche eine vorläufig auszumachende ist, jedoch aber nicht alle Wiederklagen, wie auch nicht alle Ausflüchte oder Einreden solche sind, daß die Sache, welche dadurch rege gemacht wird, als eine vorläufig auszumachende Sachen anzusehen. Daher denn die vorläufig zu erörternde Ausflüchte (*exceptiones praeiudiciales*) hier besonders zu bemerken sind, als welche eben dieienige sind, welche diese Wirkung nach sich ziehen.

IVST. HENN. BOEHMER *de exceptione praeiudicali eiusque usu in causis criminalibus.* Halae 1739.

§. 611.

Wenn die mit der Hauptsache zusammenlaufende damit in Verbindung stehende Sache, weder eine Vorbereitungssache, noch auch eine vorläufig auszumache Sache, sondern eine III. wahre Nebensache nach dem §. 16. genau bestimmten strengen Verstande ist; so ist, sie mag eine bloß den Proceß, oder die Hauptsache selbst, betreffende Nebensache sein, wegen der Verfahrensordnung und des darauf gehenden Decretirens, Folgendes zu merken. 1) Die Nebensache welche mit der Hauptsache zusammenstößet, wirkt niemalen daß diese ruhen müsse bis iene geendiget ist, sondern sie werden mit und neben einander erörtert. 2) Alle Nebensachen gehören vor das Gericht wo die Hauptsache hängt, und werden, wenn gleich die Hauptsache eine ordentliche Sache ist, doch als summarische Sachen behandelt. 3) Wenn eine Nebensache nicht den Proceß sondern die Hauptsache selbst betrifft, so sind die Sachen welche a) Stücke der Hauptsache sind: b) solche Sachen sind die mit der Hauptsache zugleich entstanden, wenn sie gleich erst nach schon entstandenem Proceß in der Hauptsache rege gemacht worden; c) Nebensachen sind, welche nicht den Proceß son-

sondern die Hauptsache selbst betreffen, genau von einander zu unterscheiden, so daß es keine die Hauptsache betreffende wahre Nebensachen außer denen giebet, welche, nachdem der Proceß in der Hauptsache schon seinen Anfang genommen, erst entstanden sind, das ist, erst nach erstandenem Proceß dasienige vorgegangen ist, woraus der Verfall wobei auszumachen was nach den Gesezen und menschlichen Verordnungen dabei Rechtens ist, entstanden, und nun in dem Lauf des Processes in der Hauptsache rege gemachet werden, jedoch aber dabei keine vorläufig auszumachende Sachen, oder Vorbereitungsachen sind.

§. 612.

So viel von dem Decretiren, welches auf die Verfahrungsordnung in dem ersten §. 608. angegebenen hieher gehörigen Fall abzwecket. Es folget also nunmehr der zweite Fall, welcher den Zusammenlauf oder Zusammenstoß solcher Sachen betrifft, die sämtlich Hauptsachen sind. Hiebei lassen sich wieder verschiedene Fälle gedenken, als nämlich 1) da ein und eben derselbe Kläger verschiedene Klagen gegen ein und eben denselben Beklagten angestellet, mithin eine Cumulation der Klagen geschiehet; 2) Ausflüchte vorgeschühet werden wodurch eine andere Hauptsache als die schon im Proceß befangene, rege gemachet wird; 3) solches durch eine Wiederklage geschiehet. Da aber wie in allen diesem Fällen zu erkennen sei, entweder zur Theorie des Processes gehöret, oder zu den folgenden Lehren dieser Abhandlung: so ist davon erst unten zu handeln.

Fünfter Titel.

Von dem Decretiren wegen der Proceßkosten.

(L. IV. T. 16. l. de poena temere litigantium.)

§. 613.

Außer dem was schon oben §. 153. seqq. von dem Proceßkosten gesagt worden, ist nun hier von dem Decretiren wegen derselben zu handeln. Es muß aber bei diesen Decretiren ein dreifaches Decretiren unterschieden werden, indem solches entweder die Ermäßigung, oder die Vergleichen, oder die Vertheilung, der oder in die Proceßkosten, betrifft. Es bestehet aber die Ermäßigung der Proceßkosten (*moderatio expensarum*) darinnen, daß der Richter bestimmet in wie weit die angegesetzte Unkosten wirklich zu bezahlen sind, da sie denn entweder, weil sie leidlich angegesetzt worden, ohne Abgang passiren, oder bis auf so oder so weit herunter gesetzt werden, welches eigentlich moderiren heißt. Die Vergleichen oder Aufhebung der Proceßkosten (*compensatio expensarum*) hingegen ist die Erklärung des Richters, daß einer dem andern wegen der gehaltenen Kosten nichts gut zu thun schuldig sei, und dieselbe geschiehet entweder ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, daß die Unkosten mit Stillschweigen übergangen werden. Die Vertheilung in die Proceßkosten (*condemnatio in expensas*) endlich ist die Erklärung des Richters, daß einer der streitenden Parteien dem andern die Unkosten, welche er gehabt, zu erstatten schuldig sei.

§. 614.

Bei der I. Ermäßigung der Proceßkosten 1) zu deren Ersetzung der eine Theil condemniret worden, kommt es darauf an, daß der Richter die einzelne Posten ansehe, und besonders darauf Acht habe, ob sie

a) wirk-

a) wirklich zu den nöthigen Proceßkosten zu rechnen sind, und besonders b) zu der Art Kosten, zu deren Ersehung der andere condemniret worden; c) leidlich oder zu hoch angesehen worden; worauf er d) dieselbe entweder ohne Abgang passiren läßt, oder im eigentlichen Verstande moderiret. Was nun 2) die übrigen Fälle da eine Ermäßigung der Kosten geschieht betrifft, als z. E. der Kosten welche der Advocat von seinem Clienten fordert, der gerichtlichen Unkosten welche das Gericht liquidiret; so ist dabei zu bemerken, daß a) sie nur alsdenn einer Ermäßigung unterworfen sind, wenn sie wider die Tare zu hoch angeschrieben worden; b) ob und wie weit sie herunter zu setzen zu bestimmen, wobei es denn auf eben die Punkte ankommt, welche in dem vorigen Fall angegeben worden.

§. 615.

Wegen der II. Vergleichung der Proceßkosten wie auch III. Vertheilung in die Proceßkosten, ist nicht so wohl die Regel so zu fassen: daß der welcher verlieret, dem welcher gewinnt, seine gehaltenen Kosten erstatten müsse: als vielmehr so: daß die Unkosten gegen einander zu vergleichen und aufzuheben. Diese Regel nun leidet 1) in Absicht auf die Kosten des ganzen Proceßes einen Abfall, wenn a) der Theil welcher den Proceß verlieret, nichts vor sich hat, welches ihm einer gegründete Hoffnung machen können, er werde den Proceß gewinnen; b) der Theil welcher gewinnt, dennoch, ob er gleich gewonnen hat, den Proceß durch seine Schuld muthwillig verursachet hat. In Absicht auf 2) andere Proceßkosten aber hat sie folgende Abfälle, daß die Kosten einer Gerichtsinstanz, und überhaupt die welche durch ein eingewandtes Rechtsmittel verursachet worden, nicht gegen einander aufgehoben werden, sondern der welcher solches eingewendet hat in dieselbe vertheilet werden muß, wenn er, da er kein Erkenntniß vor sich hat, so verlieret,
daß

- daß seine Beschwerden nicht einmal scheinbare Beschwerden sind; b) die Kosten eines Incidentpunctes, und anderer einzelner Erörterungen, von dem erstattet werden müssen, welcher verlieret und keine scheinbare Ursache gehabt darüber zu streiten: c) die Kosten eines Termins welcher fruchtlos gewesen, derienige bezahlen müsse der Schuld daran ist; d) der auf dessen einseitiges Verlangen bei der Führung des Processus etwas so nicht nöthig war geschehen, die Unkosten so dadurch verursacht worden tragen müsse.

TOB. IAC. REINHARDT *Errores pragmaticorum in doctrina de compensatione expensarum litis.* Erf. 1731.

IO. FRID. SEYFARD *de compensatione expensarum inter litigantes.* Halae 1726.

GEORG. WILHELM KUHLEWEIN *de compensandis litium expensis.* Lips. 1692.

FRID. GOTTL. LOESCHER *de victore in expensas condemnato.* Erf. 1708.

ANDR. MART. HOYER *de expensis litis victori refundendis a victo ex iuramento iudiciali et litis decisorio.* Alt. 1755-

IAC. HENR. ZOLLIVS *de litis expensarum refusions.* Rint. 1726.

§. 616.

Solchemnach muß der Richter bei dem Decretiren wegen der Vertheilung in die Unkosten bestimmen, ob solches von den Kosten des ganzen Processus zu verstehen sei, oder nicht. Besonders muß derselbe in dem lezten Fall entweder durch die Benennung des Stückes des Processus, als des Termins, des Rechtsmittels, oder durch Anführung der in den Acten befindlichen Stelle, wo dasienige verhandelt worden, worauf dieses Erkenntniß gehet, bestimmen von welchen Kosten sein Erkenntniß zu verstehen sei. Wobei noch überdem nöthig ist, daß, wenn derienige welcher in die Kosten einer gewissen Art ver-

vertheilet wird, diese oder iene einzelne darunter begriffene Posten zu tragen nicht schuldig ist, dieselbe ausdrücklich ausgenommen werden.

Sechster Titel.

Vom Decretiren wegen der fehlerhaften Formalien und anderer Vergehungen der Schriftsteller.

§. 617.

Da der Richter nichts was Gesetzwidrig ist zulassen muß: so hat er auch darauf zu sehen, daß wegen der Formalien der übergebenen Schriften nichts verabsäumt werde und andere Vergehungen der Schriftsteller verhütet und gehörig geahndet werden. So oft also in den überreichten Schriften so was vorkommt, muß der Richter verfügen, daß dergleichen Schriften zurückgegeben werden, wenigstens, daß vor das Künftige dergleichen verhütet werde; oder auch die Verbesserung dessen was fehlerhaft ist, auferlegen. Wobei denn das Erkenntniß entweder auf einen blossen Verweis mit Androhung einer schärferen Ahndung, oder schon auf eine Strafe, oder auch wohl darauf daß der Fiskal zu excutiren sei, gehet.

§. 618.

Hievon können nun, da dieses alles auf die besondere Umstände, und wie groß das Vergehen ist, ankommt, keine allgemeine Regeln gegeben werden. Solchemnach ist nur zur Erläuterung zu bemerken, daß hieher gehöret, wenn 1) nicht das gehörige Stempelpapier gebrauchet worden; 2) die Schriften nicht von einem recipirten Advocaten Ordnungsmäßig unterschrieben worden; 3) gegen die gehörige Titulatur verstossen worden; 4) die Schriften ganz unverständlich oder unleserlich sind; 5) in

5) in den Schriften Anzüglichkeiten, Mißbrauch der heiligen Schrift, oder andere ordnungswidrige Vergehungen vorkommen.

Siebenter Titel,

Von dem übrigen hieher gehörigen Decretiren.

§. 619.

Die noch übrige zu der gegenwärtigen Erörterung (§. 592.) gehörige Decrete, können am schicklichsten nach den verschiedenen Formeln deren man sich dabei bedient von einander unterschieden werden, und sind, so viel die vorzüglichsten unter denselben betrifft, die welche durch die Formel I. angebrachtermaassen ihre genauere Bestimmung erhalten. Diese Formel wird zwar vornämlich bei den Decreten gebraucht wodurch nur Einstweilen was bestimmt wird (§. 597.), aber doch nicht immer, und nur allein, in diesem Fall. Ihr allgemeiner Gebrauch bestehet darinnen, daß durch dieselbe angezeigt wird, der Decernent würde anders als geschehen decretirt haben, wenn das Anbringen anders eingerichtet wäre. Von dieser Formel, ist die Formel: noch zur Zeit, nur darinnen unterschieden, daß sie specieller ist. Ob nun der Decernent bei diesen Erkenntnissen zugleich bestimmen müsse, worinnen der Fehler des Anbringens bestehet, und wie derselbe zu verbessern, kommt auf die Umstände an.

§. 620.

Hieher gehören ferner die Erkenntnisse welche die Bestimmung in sich enthalten, so durch die Formel II. gestalten Sachen nach, ausgedrückt wird. Diese Formel will eigentlich so viel sagen, daß, nach der ganz besondern Lage der Sache, so wie geschehen erkannt, und von der Regel abgewiesen werden müssen, mithin anders
als

als geschehen erkannt sein würde, wenn die Sache die besondere Lage nicht hätte. Woraus sich denn der rechte Gebrauch dieser Formel von selbst ergibt.

§. 621.

Ich rechne ferner hieher die Decrete, bei welchen man sich der Formel III. es habe bei diesem oder jenem sein Bewenden, bedienet, welche alsdenn gebraucht wird, wenn in den vorhergehenden Decreten einem oder dem andern Interessenten der Sache was zu thun auferlegt worden, welches bereits, und zwar auf eine zu Rechte bestehende Art, geschehen, jedoch aber wegen der Wirkung es entweder keines besonderen Erkenntnisses bedarf, oder solches noch iezo nicht erfolgen kann. Daher denn, wenn den vorhergehenden Decreten noch kein Genüge geschehen ist, dem Ungehorsamen die Erfüllung so auferlegt wird, wie unten in der Lehre von dem Decretiren wegen des Ungehorsams wird gezeigt werden. Es könnten daher diese Decrete wiederholende Decrete genannt werden.

§. 622.

Decrete dieser Art sind auch die Decrete mit der Formel IV. es bleibe dieses oder jenes, diesem oder jenem unbenommen, welche dazu dienen, daß angezeigt werde, es sei dasjenige so unbenommen bleiben soll, durch das Decret nicht aberkannt, und nicht übersehen worden. Daher auch die Formel: dessen genöthe er noch billig, eben darauf hinaus läuft.

§. 623.

Wenn bei Abfassung der Decrete die Formeln V. würde dieser oder jener, dieses oder jenes, noch leisten: oder: es könnte und wollte denn dieser oder jener, dieses oder jenes noch leisten gebraucht werden, so sind sie auch solche Decrete welche hieher gerechnet werden müssen.

müssen. Sie wirken bedingte Decrete, welche in dem ersten Fall eine suspensivische, und in dem zweiten Fall eine resolutivische Bedingung in sich enthalten. Ihr rechtmäßiger Gebrauch ist der, daß, wenn nach der Lage der Sache gerade zu nicht erkannt werden kann was zur baldigen Endigung der Sache, oder auch wohl eines Punctes, zu erkennen nöthig, dieses aber bloß und allein daran lieget, ob dasienige so zur Bedingung gesetzt wird eintreffe, oder nicht, mittelst dieser Formeln, eine dieser Arten der bedingten Erkenntnisse erwählet werde. Ob aber, wenn sie erkannt wird, schon auf den Fall der Erfüllung der Bedingung (eventualiter) das weitere Erkenntniß anzuhängen sei oder nicht, hängt von Umständen ab, nach welchen der Decernent solches thun oder unterlassen muß.

§. 624.

Auch der Gebrauch der Formeln IV. worauf in der Sache weiter erget was recht ist, oder auch: fernere darauf zu beschehen was recht ist, deren schon oben (§. 589.) Erwähnung-geschehen ist, machet, daß Erkenntnisse dieser Art entstehen. Hierdurch wird angezeigt, daß durch das Erkenntniß so vorhergeheth die Sache selbst noch nicht gänzlich und endlich entschieden sei, sondern noch weiteres Erkenntniß erfolgen müsse. Mithin muß nach Beschaffenheit des vorhergehenden Erkenntnisses beurtheilet werden, ob der Gebrauch dieser Formeln statt finde, oder nicht.

§. 625.

Was endlich die Formeln VII. vor allen Dingen; besser als geschehen, betrifft: so geben dieselbe zwar allerdings den Decreten eine besondere Bestimmung, sie sind aber vor sich verständlich, und ihr richtiger Gebrauch so wohl, als auch die Wirkung derselben, ergiebet sich aus ihrer Bedeu-

Bedeutung von selbst. Solchemnach ist von denselben weitläufiger zu handeln unndthig.

Zweite Erörterung.

Von dem Decretiren welches mehr auf ganz einzelne Stücke der Civilprocesssachen gehet, als auf dieselbe überhaupt.

§. 626.

Da es, wegen des weiten Umfanges dieses Theiles der Theorie der Decretirkunst, nicht angehet in diesem Lehrbuche weiter zu gehen, als die vornehmste hieher gehörige lehren nur zu berühren: so muß ich diese Erörterung hierauf einschränken, und daher nur die wenige, in folgenden Titeln vorkommende, Decrete angeben.

Erster Titel.

Von dem Decretiren wegen des Ungehorsams und der blossen Versäumnis.

§. 627.

Was hier von dem Decretiren wegen des Ungehorsams beizubringen ist betrifft das Decretiren auf angebrachte Ungehorsamsbeschuldigungen (§. 195.), welche entweder als unstatthaft verworfen werden, oder nicht, und in diesem Fall betrifft das Decretiren, theils die Androhung der Strafe des Ungehorsams, theils die wirkliche Vertheilung in dieselbe.

§. 628.

Zu dem Erkenntniß welches blos die Androhung der Strafe des Ungehorsams betrifft, wird, wenn nicht nach besonderen Landesgesetzen das Gegentheil statt findet, erfor-

erfordert, daß 1) demienigen, über dessen Ungehorsam zu erkennen, schon eine Auflage ohne diese Androhung oder Verwarnung geschehen, er aber keine Folge geleistet; 2) die Ungehorsamsbeschuldigung (§. 195.) geschehen sei; 3) die Strafe welche angedrohet wird dem Ungehorsam angemessen sei, welche entweder die gemeine oder die besondere Strafe des Ungehorsams ist. Daher denn in der Theorie des Civilprocesses, die besondere Strafen des Ungehorsams, nach dem Unterscheid der Arten des Ungehorsams, an gehörigen Orten angegeben werden müssen.

§. 629.

Was aber das Erkenntniß auf die wirkliche Vertheilung in die besondere Strafe des Ungehorsams betrifft, so kann solche zwar so gleich erfolgen, wenn, nach dem die Verwarnung oder Bedrohung durch ein blosses Decret geschehen, dennoch der Ungehorsame in seinem Ungehorsam beharrt. Allein es pflegt doch, wenn der Verlust der ganzen Sache von der Strafe abhänget, noch vorher durch ein Urtheil diese Androhung zu geschehen, und erst alsdann, wenn der Ungehorsame in fernerm Ungehorsam beharrt, derselbe in die angedrohte Strafe wirklich vertheilet zu werden. Wobei denn, wenn es der Sachen Beschaffenheit nach füglich geschehen kann, zur Verhütung eines leeren Interlocuts, auch die Folge des Ungehorsams mit anzugeben ist.

§. 630.

So viel von dem Decretiren wegen des eigentlichen Ungehorsams. Was die bloße Versäumnis (§. 245.) betrifft, so hat das Erkenntniß darüber nicht die Schwierigkeiten: sondern es kann, wenn dieselbe aus den Acten klar zu Tage lieget, so wohl so fort darauf, als auch auf die Folge daraus welche gewis ist, erkannt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Decretiren wegen der Dilationsgesuche und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 631.

Wenn Dilationsgesuche (§. 199.) oder Fristfuchungen einkommen, so muß der Richter, so bald als es thunlich, darüber erkennen, wenn er nicht will, daß die gebetene Frist für stillschweigend eingeräumt geachtet werden soll (§. 202.), Er erkennet aber hierauf durch eigentlich so genannte Decrete, ohne dieselbe dem Gegentheil zu communiciren, entweder so, daß die Frist entweder ganz oder zum Theil, schlechtweg oder pro omni zugestanden oder abgeschlagen wird. Sollte nun bei wiederholtem Dilationsgesuch, und nicht hinreichend bescheinigten Hindernissen, dem Richter bedenklich fallen, eines von beiden zu thun, so kann er dieselbe so einräumen, daß sie, wenn die angeführten Hindernisse binnen einer gesetzten Zeit nicht bescheiniget werden, als nicht eingeräumt angesehen werden solle.

§. 632.

Wenn eine oder die andere der Parteien Restitution (§. 203.) suchet und klar ist, daß dieselbe statt findet, so wird ohne Communication an den Gegentheil über das Restitutionsgesuch durch ein blosses Decret erkannt und geschiehet also dieselbe ohne Umschweif (§. 204.). In dem entgegen gesetzten Fall aber wird sie durch ein blosses Decret abgeschlagen. Sollte es aber zweifelhaft sein, ob sie statt finde oder nicht, so wird darüber ein Verfahren veranlasset, iedoch so, daß wenn derienige der Restitution suchet, dabei zugleich mit das thut, woran er sich versäümet hat, nicht über das blosses Restitutionsgesuch, Nettesbl. prakt. Rechtsgelehrth. K son-

sondern zugleich mit über dasjenige, woran er sich veräußert und nun nachgeholt hat, das Verfahren veranlassen wird, damit nach geendigtem diesem Verfahren, über das Restitutionsgesuch, und dasjenige was er nachgeholt hat, zugleich erkannt werden könne.

Dritter Titel.

Von dem Decretiren wegen der Legitimation und des Vorstandes.

§. 633.

Das Decretiren wegen der Legitimation, ist nach Unterscheid derselben abzuhandeln. Ist nun dieselbe, so viel die 1) Legitimation zum Proceß (§. 133.) betrifft, geschehen und dabei nichts zu erinnern, so wird darauf gar nicht erkannt. Ist aber dabei was zu erinnern, es mag von dem Gegentheile erinnert sein, oder nicht, so muß auf die Verbesserung, mit Benennung dessen worin sie bestehen soll, oder, wenn dasjenige, was der Gegentheile erinnert, ungegründet ist, daß sie zur Nothdurft geschehen, erkannt werden. Ist hingegen diese Legitimation nicht geschehen, so wird auf dieselbe auch von Amteswegen erkannt, und zwar mit Bedrohung einer Geldstrafe. Was aber die 2) Legitimation zur Sache (§. 132.) anlangt, so ist darauf zu sehen, ob sie ein Theil der Klage geworden, oder nicht. In dem ersten Fall wird darauf nicht besonders erkannt, sondern es wird dieselbe durch den Beweis und Gegenbeweis mit erörtert. In dem zweiten Fall aber wird, auch von Amteswegen, darauf so erkannt, wie vorher von der Legitimation zum Proceß angeführt worden. Endlich 3) die Legitimation zur Praxi (§. 134.) betreffend, so wird auch wegen derselben denen Advocaten aufergelegt, daß sie sich zur Praxi zu legitimiren schuldig.

§. 634.

§. 634.

Was ferner die richterlichen Erkenntnisse wegen der Leistung des gerichtlichen Vorstandes betrifft, so geschiehet solches nicht von Amtswegen, sondern es muß dar um nachgesuchet werden, daher auch in den Erkenntnissen der Ausdruck: geforderte Vorstand, gebraucht wird. Hiebei hat der Richter nicht allein darüber zu erkennen 1) ob derselbe zu bestellen, sondern er muß auch bestimmen 2) auf welche Art, und 3) wie hoch er zu bestellen. Ersteres geschiehet entweder so, daß derjenige, von welchem der Vorstand gefordert wird, damit zu verschonen, oder so, daß er denselben zu bestellen schuldig, ob gleich auch alternativ, daß er entweder den Vorstand zu bestellen, oder dieses oder ienes, was von dem Vorstande befreien kann, bescheinigen solle, erkannt werden kann. Wegen des zweiten Puncts wird der Vorstand durch Bürgen oder Pfand zu bestellen auferlegt. Was den dritten Punct betrifft, wie hoch der Vorstand zu bestellen, so hängt solches fast lediglich von dem Gutdünken des Richters ab. Indessen ist doch so viel davon zu wissen, daß, bei dem Vorstande der Unkosten halber (§. 139.), der Uberschlag der Unkosten nach der Weiskäuflichkeit der Sache gemachet werden müsse. Bei dem Vorstande das Zuerkennnte zu leisten (§. 142.) aber, muß der Vorstand, nach dem Gegenstande des Streites, bestimmt werden, worauf hingegen bei dem Vorstande sich vor dem Gerichte zu stellen (§. 141.) nicht zu sehen ist.

§. 635.

Auch können hieher die Erkenntnisse wegen der Stellvertreter der Parteien (§. 115.), und der verschiedenen Streitgenossen (§. 96.) gerechnet werden. Inmaassen, so viel die Stellvertreter der Parteien betrifft, der Richter auch von Amtswegen darauf zu sehen hat,

hat, daß es den Parteien an den nothwendigen Beiständen nicht fehle, und daher dieselbe allenfalls auch von Amtswegen zu constituiren sind. Wegen der verschiedenen Streitgenossen aber hat derselbe zu erkennen, daß sie, wenn sie es wirklich sind, einen gemeinschaftlichen Anwalt ad acta bestellen sollen. Wenn sie es aber nicht wirklich sind, sondern in den Rechtsstreit als Mitkläger sich mengen, oder als Mitbeteiligte gezogen werden wollen, so muß dahin erkannt werden, daß diejenigen, welche es wirklich sind, die Sache künftig alleine betreiben sollen.

IO. ANDR. HOFFMANN *de procuratoribus ex officio constituendis.* Marb. Catt. 1754.

Vierter Titel.

Von dem Decretiren wegen der Miteinkommung, Ankündigung des Kriegrechtes, und Wiederannahmung des Processes.

§. 636.

Geschiehet eine Miteinkommung oder Intervention, und dieselbe ist eine Hauptintervention (§. 102.), so muß I. in dem Erkenntniß des Intervenienten, als einer dritten Partei, mit Erwähnung geschehen; II. wegen der Intervention selbst erkannt werden. Ist nun dieselbe 1) ungegründet, so muß dahin erkannt werden, daß sie nicht statt habe. Ist sie aber 2) für gegründet zu halten, so muß a) wenn die Einlassung verweigert wird, auf die Einlassung erkannt werden: b) wenn sie aber schon geschehen ist α) wegen der Intervention, nach Beschaffenheit der Einlassung weiter so erkannt werden, wie nach geschehener Einlassung auf die Klage, nach dem, was unten wird gesaget werden, zu erkennen ist; β) wegen der ersten Sache aber: daß bis zur Erörterung der Intervention mit derselben billig in Ruhe zu stehen Uebri-

Uebrigens ist noch zu merken, daß, wenn es zweifelhaft ist, ob der Intervenient eine rechtmäßige Ursache habe die Intervention anzustellen, ihm nach Gelegenheit der Umstände dieserwegen der Eia vor Gefährde dahin: daß sein Suchen nicht gefährlicher Weise, sondern seines Interesse halber geschehen, zuerkannt werden könne.

§. 637.

Wird Jemanden der Krieg Rechtens gerichtlich angekündigt (§. 104.) ist, und es ist 1) gleich offenbar, daß der Denunciat keine Gewährschaft zu leisten schuldig, so wird gleich dahin erkannt: daß die unternommene Litisdenuciation nicht statt habe. Dahingegen aber 2) in dem entgegengesetzten Fall erkannt wird: daß es bei der geschehenen Litisdenuciation sein Bewenden habe; es mag der Litisdenuciat sich eingelassen haben, oder nicht. Solchemnach ist, wenn über die Litisdenuciation zu erkennen, nimmer das Erkenntniß auf die Vertretung selbst, noch weniger auf die Entschädigung, zu richten.

§. 638.

Wegen der Wiederannehmung des Processes (§. 97.), hat der Richter darauf zu sehen, und also darauf zu erkennen, daß wenigstens die Namen der Erben, oder dessen, der sonst an die Stelle des abgegangenen streitenden Theils tritt, angegeben werden. Sollte aber in einem Verichte eine förmliche Reassumtion nöthig sein, so geschiehet eine Ladung dazu, und im Fall des Ungehorsams wird auf vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung die Reassumtion unter der Verwarnung, daß in Unterbleibung derselben *lis pro reassumta* gehalten werden soll, auferleget, welches denn bei fernere Ungehorsam wirklich geschiehet.

Fünfter Titel.

Von dem Decretiren beim rechtlichen Verfahren der Partien und wegen des Beschlusses der Sache überhaupt.

§. 639.

Bei dem rechtlichen Verfahren der Parteien überhaupt (§. 191.) hat der Richter durch Communicationsdecrete (§. 567.) den Proceß zu dirigiren, indem er die Schriften oder Sätze dem Gegentheil communiciret, ob gleich auch bei dem Verfahren andere Arten von bloßen Verordnungen mit unterlaufen können.

§. 640.

Ist die Anzahl der Sätze bei dem Verfahren durch die Gesetze bestimmt, und 1) die gesetzmäßige Anzahl noch nicht vorhanden, so erfolgen Communicationsdecrete mit einer Auflage (§. 568.), welche darinnen bestehet, binnen einer gesetzten Frist die folgende Sätze zu verhandeln, und hier ist die besondere Strafe des Ungehorsams die poena praeclusi. Sind aber 2) die Sätze, welche die Parteien zu verhandeln haben, bereits eingebracht, so setzet der Richter einen Termin zur Eröffnung eines Urteils an, welches auch alsdenn geschieht, wenn wegen des Ungehorsams die poena praeclusi statt findet, ob gleich noch Sätze rückständig sind.

§. 641.

Da das rechtliche Verfahren mit dem Beschluß der Sache (§. 419.) sich endiget, so ist bei dieser Gelegenheit auch hievon nach Unterscheid der Fälle da, wenn die Anzahl der Sätze durch die Gesetze nicht bestimmt ist, die Parteien entweder selbst in der Sache concludiren, oder nicht, zu handeln. In dem ersten Fall kann der Richter, wenn er findet

findet, daß es nöthig ist, annoch den Parteien auferlegen dieses oder ienes ad acta zu bringen; wo nicht, so sezet er einen Termin zur Eröffnung eines Urteils an. In dem zweiten Fall muß der Richter von Amtswegen dem Verfahren Einhalt thun, wenn er siehet, daß die Sache zum Rechtspruch reif ist. Dieses geschiehet dergestalt, daß bei der Communication des eingebrachten Sazes, demjenigen, welchem er communiciret wird, dabei auferlegt wird, den Schlusssatz ad acta zu bringen, und darauf derselbe dem Gegentheil, um gleichfalls zu schließen, communiciret wird. Bei erfolgtem Ungehorsam der Parteien ist die besondere Strafe des Ungehorsams, daß die Sache von Amtswegen für beschloffen angenommen, und, wie vorher, ein Termin zur Eröffnung eines Urteils angesezet wird.

§. 642.

Sollte eine Partei versuchen in dem Schlusssatz, oder nachher, Nova einzuschleiben, so sind dieselbe entweder wirkliche Nova, oder nicht. In dem lezten Fall werden dieselbe, wenn nicht etwas anderes entgegen stehet, ad acta genommen. In dem ersten Fall aber bittet entweder der Gegentheil um die Aufhebung des Schlusses der Sache, um diese Nova zu beantworten, oder er bittet, daß der Satz von den Acten zu schaffen. In beidem Fällen hat der Richter zu arbitriren, ob das Gebetene zu verfügen oder nicht. Er kann aber auch einen dritten Weg erwählen, und verfügen: daß es dem Urteilsfasser zu überlassen, ob und wie weit die Nova in Betrachtung zu ziehen.

Sechster Titel.

Von dem Decretiren auf die eigentliche Rechtsmittel gegen die richterlichen Erkenntnisse.

§. 643.

Von dem Decretiren, welches bei wahren Rechtsmitteln gegen die richterlichen Erkenntnisse (§. 429. seqq.) vorkommt, ist vor allen Dingen zu bemerken, daß solches vierfach sei, nachdem es des Rechtsmittels 1) Zulässigkeit; 2) Erlöschung; 3) Erheblichkeit; 4) dabei vorkommende Nebenpuncte, betrifft.

§. 644.

Die I. Zulässigkeit des Rechtsmittels bestehet darinnen, daß das Rechtsmittel ein solches ist, welches nach den Gesetzen gegen dergleichen Erkenntniß, als dasienige ist, wogegen es gebraucht worden, gebraucht werden darf. Fehlet es nun dem Rechtsmittel an der Zulässigkeit, so wird auch selbst von dem gravirenden Richter, erkannt: daß solches für unzulässig zu achten.

§. 645.

Dahingegen bestehet die II. Erlöschung des Rechtsmittels darinnen, daß von demjenigen, welcher sich desselben bedienet hat, die Fatalien nach der Einwendung nicht gewahrt sind, oder sonst was unterlassen worden, weswegen er damit nicht weiter zu hören ist. Lieget nun dieses aus den Acten zu Tage, so wird erkannt: daß solches desert und erloschen sei. Dieses Erkenntniß kann auch von dem gravirenden Richter selbst geschehen.

§. 646.

Wegen der III. Erheblichkeit eines gebrauchten Rechtsmittels gegen die richterlichen Erkenntnisse, ist zu bemer-

bemerkten, daß sie den Inhalt des richterlichen Erkenntnisses betreffe, und daraus zu beurtheilen sei, ob und wie fern aus den Beschwerden erhelle, daß solches den Gesetzen zuwider sei. Hierüber hat eigentlich der gravirende Richter nicht zu erkennen, und die hierauf gehende Erkenntnisse sind von zweifacher Art, indem sie entweder Relevanzbescheide sind, wenn nämlich vorher, ehe über die Erheblichkeit verfahren worden, darüber besonders erkannt wird, ob ein solches Verfahren gestattet werden solle: oder solche richterliche Erkenntnisse, welche die Erheblichkeit selbst betreffen. Erstere gehen bei ganz offener Unerheblichkeit der Beschwerden dahin; daß dem Rechtsmittel wegen Mangel erheblicher Beschwerden nicht zu deferiren: wenn aber die Unerheblichkeit auch nur im geringsten zweifelhaft ist, dahin: daß demselben, weil die Beschwerden für unerheblich nicht zu halten zu deferiren, wobei die Sache zum Verfahren über die Erheblichkeit der Beschwerden verwiesen wird. Die von der zweiten Art aber sind entweder confirmatorische, oder reformatorische, oder gemischte Erkenntnisse. Die erstern so wohl, als letztern, werden in so weit sie confirmatorisch sind, wiederum in declaratorische und nicht declaratorische Erkenntnisse eingetheilt, von welchen nun besonders zu handeln.

§. 647.

Bei confirmatorischen Erkenntnissen wird, mittelst Beziehung auf das schon vorhandene Erkenntnis, welches bestätigt wird, dahin erkannt: daß es des eingewandten Rechtsmittels ohngeachtet bei demselben bleibe.

§. 648.

Wenn ein reformatorisches Erkenntnis erfolgt, so muß der Richter 1) die so genannte reformationem in deterius verhüten; 2) dasjenige, was vorher erkannt

worden, und, seiner Meinung nach, den Gesetzen nicht gemäs ist, aufheben; 3) was nunmehr an dieser Stelle unter den streitenden Parteien statt haben soll, bestimmen.

§. 649.

Die gemischten Erkenntnisse sind aus confirmatorischen und reformatorischen Erkenntnissen zusammen gesetzt, mithin ist von ihnen nur zu bemerken, daß 1) die einzelnen Beschwerden, weswegen confirmatorisch oder reformatorisch zu erkennen ist, zu benennen sind; 2) das reformatorische Erkenntniß vor dem confirmatorischen gesetzt werde.

§. 650.

Die declaratorischen Erkenntnisse, welche von denen Declarationen, die auf die gesuchte Erklärung eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen (§. 472.), davon erst unten zu handeln ist, unterschieden sind, bestehen darinnen, daß bei dem confirmatorischen Erkenntnisse ein Anhang oder Zusatz gemacht wird, wodurch entweder, was in Ansehung der Beschwerden, welche auf etwas gehen das in dem Erkenntniß verordnet ist, unbestimmt geblieben ist, genauer bestimmt wird, oder in Ansehung der Beschwerden, welche auf dasienige, was übergangen worden, gehen, zugesetzt wird, was nach den Gesetzen genauer zu bestimmen oder zuzusehen ist, mittelst des Anhanges: jedoch mit der Erklärung ꝛ.

§. 651.

Wenn von mehreren, als der einen Partei, Rechtsmittel eingewendet sind; so hat entweder wegen derselben einerlei Erkenntniß statt, oder nicht. Ist das erste, so geschieheth nur der mehreren, welche Rechtsmittel eingewendet, in dem Eingange Erwähnung, übrigens aber wird das Erkenntniß so, wie im Vorhergehenden ausgeführt worden dem

den, eingerichtet. In dem zweiten Fall aber, ist folgendes zu bemerken: 1) in dem Erkenntniße müssen die verschiedenen Parteien, welche die Rechtsmittel angewendet, von einander abgefordert; 2) mit den Beschwerden wegen reformatorisch erkannt wird, der Anfang gemacht; und dieselbe müssen genau bestimmt werden; 3) das confirmatorische Erkenntniß, ohne die einzelnen Beschwerden zu bestimmen, darauf folgen; 4) wenn eine Erklärung wegen dieser oder iener Beschwerde anzuhängen nöthig, so wird mit Benennung derselben diese Erklärung beige-
füget.

§. 652.

Die letzte Art von richterlichen Erkenntnissen, welche die Rechtsmittel gegen schon ergangene Erkenntnisse betreffen, sind IV. die, welche auf Nebenpuncte gehen, mithin die Zulässigkeit, die Erlöschung, oder die Erheblichkeit derselben nicht betreffen (§. 643.). Diese sind sehr mannichfaltig, betreffen aber doch vornemlich 1) die Einlassung auf das Rechtsmittel von Seiten des Gegentheils dessen, der solches angewendet hat, wenn nicht ad acta priora submittiret worden; 2) ein Verfahren, das bei denselben vorkommt; 3) einen Beweis, der nun geführt wird (§. 445. 468.). Wegen der Erkenntnisse der ersten Art ist zu bemerken, daß hiebei im Fall des Ungehorsams die besondere Strafe desselben diese sei, daß, wenn die Einlassung nicht erfolgt, über die Beschwerden selbst erkannt werden solle. Wegen der Erkenntnisse der zweiten Art aber gehet es nach den hievon überhaupt (§. 639. seqq.) angegebenen Regeln. Wegen der Erkenntnisse der dritten Art endlich, wird dasienige beobachtet, was überhaupt von den Erkenntnissen, welche den Beweis betreffen, in der Theorie des Civilprocesses vorkommen wird.

§. 653.

Was bisher von den die Rechtsmittel gegen die gerichtliche Erkenntnisse betreffenden Erkenntnissen gesagt worden, ist so allgemein, daß es so wohl von devolutivischen, als auch von bloß suspensivischen Rechtsmitteln gilt. Solchemnach wird nur noch nöthig sein das Besondere auszuführen, was hiebei in Absicht auf die devolutivische Rechtsmittel, mithin auf die Appellation (§. 438.), zu bemerken ist, und worinnen die Erkenntnisse wegen der Appellation, von den Erkenntnissen wegen der bloß suspensivischen Rechtsmittel, abweichen. Hieher gehört I. das Erkenntniß wegen der Formalien, worunter das Erkenntniß wegen der Zulässigkeit und Erlöschung zu verstehen ist, aber nur in so ferne, daß darüber besonders mit erkannt wird, welches bei bloß suspensivischen Rechtsmitteln nicht geschieht.

§. 654.

Ferner gehört II. hieher das Erkenntniß wegen der Devolution der Appellation, welches den Punct betrifft, ob die Sache vor dem Appellationsrichter gehöre, oder nicht. Ist nun klar, ob die Appellation für devolviret zu halten, oder nicht, so wird darnach entweder so erkannt: daß sie an den Appellationsrichter erwachsen sei, oder so: daß sie an denselben nicht erwachsen sei. Im zweifelhaften Fall aber wird auf dasienige interloquiret, was vorher auszumachen ist, ehe und bevor über die Devolution, erkannt werden kann.

§. 655.

Es ist auch III. hieher das Erkenntniß wegen der Appellationsprocesse, entweder wegen der völligen, oder, wo die nicht eingeführet sind, wegen der inhibitorialium und compulsorialium (§. 571.), welche nur denn erfolgen können, wenn die Sache nun wirklich vor den Appellations-

lationsrichter weiter zu erörtern ist, indem aber die Appellation als defect, oder unzulässig, oder als nicht erwachsen, oder als offenbar unerheblich nicht verworfen werden kann, oder auch so offenbar erheblich ist, daß wohl gar so gleich reformativisch erkannt werden kann. Von diesem Erkenntniß selbst aber ist zu bemerken, daß nicht immer compulsoriales und inhibitoriales zugleich erkannt werden können, sondern solches darauf ankommt, ob die Appellation die suspensivische Wirkung hat, oder nicht (§. 432.). In dem ersten Fall werden so wohl compulsoriales als inhibitoriales, im letzten aber nur die compulsoriales, erkannt.

§. 656.

Außer diesen den Appellationen eigenen Erkenntnissen wird, wie sich von selbst versteht, auch bei Appellationen über die Erheblichkeit derselben erkannt, welches Erkenntniß hier das Erkenntniß wegen der Materialien heißet. Es bestehet daher das Appellationsurteil in dem Erkenntniß über die 1) Formalien, in so ferne nicht etwan in einem vorhergehenden Erkenntniß darüber schon besonders erkannt ist; 2) Devolution; 3) Materialien, wegen welcher das Erkenntniß so eingerichtet wird, wie überhaupt die Erkenntnisse wegen der Erheblichkeit der Beschwerden (§. 646. seqq) einzurichten sind; nur mit diesem Unterscheide, daß hier bei der a) Confirmation des Erkenntnisses der ersten Instanz, die Beziehung auf dasselbe so wohl, als auch die Bestätigung desselben, dadurch geschieht, daß erkannt wird: es sei wohl gesprochen und übel appelliret, mithin die Sache an den vorigen Richter zu remittiren; bei blos suspensivischen Rechtsmitteln aber, das vorige Erkenntniß aus den Acten mit Beifügung der Zeit der Eröffnung angezogen, und daß es dabei zu lassen oder verbleibe, ausdrücklich hinzugefüget wird; b) Reformation des Erkenntnisses der ersten Instanz erkannt wird: daß übel gesprochen und wohl appelliret, und darauf das übrige so, wie oben ange-

angegeben worden (§. 649.), abgefasst wird; c) Declaration des Erkenntnisses der ersten Instanz, zwar auch gesetzt werde: es sei wohl gesprochen, aber die Worte: übel appelliret, weggelassen werden.

Sechster Titel.

Vom Decretiren auf Einwendungen gegen die richterlichen Erkenntnisse, welche keine eigentliche Rechtsmittel sind.

§. 657.

Das hieher gehörige Decretiren welches I. die gesuchte Erklärung eines richterlichen dunkelen Erkenntnisses betrifft (§. 472.), geschieht in dem Fall, da eine wirkliche Erklärung nöthig ist, so, daß angezeigt wird, wie das Erkenntniß zu verstehen sei. Wenn aber, da das Erkenntniß für sich schon deutlich genug ist, dennoch um die Erklärung desselben nachgesuchet wird, so wird die gesuchte Declaration abgeschlagen, mithin erkannt: daß die gesuchte Declaration nicht statt habe. Wenn aber zum Ueberflus bestimmt wird, wie das Erkenntniß zu verstehen sei, wird so erkannt: daß, weil es so zu verstehen wie es erkläret worden, es der gesuchten Declaration nicht bedürfe.

§. 658.

Das Decretiren II. auf Vorstellung gegen richterliche Erkenntnisse (§. 482.) hat keine Schwierigkeit, indem solches entweder darauf heraus lauft, daß das Suchen abgeschlagen, oder gewillfahret wird; wie denn auch von diesem Erkenntnisse sich nicht wohl allgemeine Regeln geben lassen.

§. 659.

§. 659.

Sollte es hiebei zu einer eigentlich so genannten außergerichtlichen Appellation kommen (§. 439.) und darauf zu decretiren sein, so kommt es darauf an: ob das, was decretirt worden, confirmirt oder reformirt werden müsse? wobei zu bemerken, daß nicht schicklich, wie bei gerichtlichen Appellationen, das Wort: gesprochen, sondern an dessen statt das Wort: verfahren, gebraucht werde.

§. 660.

Ist III auf die eigentlich so genannte Nichtigkeitsbeschwerde gegen richterliche Erkenntnisse zu erkennen, so muß nicht auf dasienige gesehen werden, was von dem Decretiren auf die Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse gesagt worden: sondern, nachdem diese Beschwerde entweder als eine Klage, oder als eine Schutzrede (§. 487.) vorgebracht worden, das nöthige darauf so verfügt werden, wie nach dem, was in der Theorie des Civilprocesses von dem Verfügen auf die Klage und Einreden vorkommen wird, zu verfügen ist. Wenn nun nach geschעהner hinreichender Erörterung erhellet, daß eine unheilbare Nichtigkeit vorhanden sei, so wird erkannt: daß das Urtheil für nichtig zu halten: in dem entgegengesetzten Fall aber: das es für nichtig nicht zu halten.

Dritter Absatz.

Theorie der Kunst mit Civilproceßacten umzugehen im strengen Verstande.

10. STRAYCH *de actis publicis et iudicialibus*. Ienae 1661.

CHRIST. GODOFR. GRVNER *Stricturae antiquariae: de commentariis actorum veterum in foro litigantium*. Lips. 1738.

C. V. GRVPER *Observationes. I. de forma conficiendi acta apud Romanos*. Hanov. 1783. 4.

10. HENR. HEESER *Tract. iurid. de actis iudicialibus etc.* Editio noua Wetzlariae 1729. 4.

10. GVIL. WVNSCHII Tractatio: *de actis judicialibus, emendatio edicta Wetzlariae* 1729. 4.

Phil. Wilh. Lud. Stadt Anleitung zur Registraturwissenschaft und von Registratoribus, deren Amt und Pflicht Frankfurt. und Leipzig 1764. 4. 1765. 8.

Besondere Einrichtung der Archive und Registraturen. Frankfurt. und Leipzig 1767. 4.

Iustus Claproth Grundsätze — IV. von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen. Götting. 1769. 8.

H. J. B. Buchhorn Anleitung zum Proceßregistraturwesen und über Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeb. 1781. 8.

IAC. WENCKER *collecta archivi et cancellariae iura, quibus accedunt de archicancellariis vicecancellariis ac secretariis virorum clarissimorum commentationes.* Argent. 1715. 4.

§. 661.

Aus den einzelnen schriftlichen Vorträgen so wohl der Parteien und deren Beistände, als auch des Richters und anderer Gerichtspersonen, entstehen, wie in anderen Sachen, so auch in Civilproceßsachen, Acten so wohl in dem allgemeinen (§. 2.) als auch besonderem Verstande (§. 406.), welche, wenn sie Civilproceßsachen betreffen, Civilproceßacten genannt werden. Da nun eine wohleingerichtete Justizverwaltung auch dieses erfordert, daß die Civilproceßsachen betreffende schriftliche Aufsätze welche Vorträge des Gerichts sind gehörig expediret werden, und diese so wohl, als auch die übrigen zu jeder Civilproceßsache gehörigen einzelnen schriftliche Aufsätze in eine Sammlung gebracht werden, welche nach einer guten Ordnung eingerichtet und für deren Aufbewahrung so gesorget wird, daß so wohl die geschwindeste Aufsuchung derselben erleichtert, als auch der Untergang und Verlust derselben, wenn sie nicht an ihrem gehörigen Ort bleiben können, verhütet werde: so giebt es eine die Civilpro-

vilproceffacten betreffende Wissenschaft, welche auf dieses alles gehet, und zur Theorie der Kunst mit Acten umzu- gehen gehöret. Diese Wissenschaft, welche also von der Referir und Decretirkunst in Absicht auf Civilproceffsachen unterschieden ist, mit einem geschickten und kurzen Namen zu belegen, machet viele Schwierigkeit, welche aus der verschiedene Bedeutung der Wörter: Kanzlei und Archiv entstehet. Sie ist die Theorie der Kunst Civilproceffacten, in so ferne sie gerichtliche schriftliche Vorträge oder Aufsätze in Civilproceffsachen sind, zu expediren, und diese so wohl, als auch alle übrige Civilproceffsachen betreffende schriftliche Vorträge (§. 162.) in geschickter Ordnung aufzubewahren, und daher nenne ich sie die Theorie der Kunst mit Civilproceffacten umzugehen im strengen Verstande.

§. 662.

Wenn nun die Theorie dieser Kunst nach ihrem ganzen Umfange deutlich und vollständig bearbeitet werden soll, so muß sie in folgende zwei Haupttheile gebracht werden. Sie hat offenbar zwei ganz verschiedene Gegenstände, nämlich 1) die gerichtliche Expedition der schriftlichen gerichtlichen Vorträge, und in so ferne als sie darauf gehet, kann sie die Theorie der Gerichtsschreiberei und Gerichtskanzlei Praxis genannt werden; 2) die gerichtliche Aufbewahrung der Civilproceffacten, und in so ferne als sie darauf gehet, nenne ich sie die Theorie der Gerichtsregistratur und der Gerichtsarchivpraxis.

Erste Abhandlung.

Theorie der Gerichtsschreiberei und Gerichtskanzlei Praxis.

§. 663.

Diese Theorie erfordert, daß von dem 1) Gerichtsschreibereiwesen und Gerichtskanzleiwesen überhaupt; 2) den einzelnen Personen, welche bei den Gerichtsschreibereien und Gerichtskanzleien vorkommen; 3) den Ausfertigungen der Gerichtsschreibereien und Kanzleien, und zwar blos in Absicht auf Civilproceßsachen gehandelt werde.

Erster Titel.

Von dem Gerichtsschreibereiwesen und Gerichtskanzleiwesen überhaupt.

§. 664.

Die Gerichtsschreiberei ist diejenige Anstalt bei einem Gerichte, welche darauf gehet, daß die Concepte der gerichtlichen schriftlichen Vorträge oder Aufsätze mündlich, copiret, besiegelt oder versiegelt, unterschrieben und insinuirt werden. Der Ort woselbst dieses, so viel die Mündigung und Besiegelung betrifft, geschieht, heißet, wenn ein besonderer Ort dazu bestimmt ist, die Gerichtsschreiberei oder die Gerichtsexpedition für einen Ort genommen.

§. 665.

Von der Gerichtsschreiberei ist die Gerichtskanzlei, in nichts weiter unterschieden, als daß, wenn das Gericht ein ansehnliches hohes oder höchstes Gericht ist, anstatt des Wortes: Schreiberei, das Wort: Kanzlei
ges

gebrauchet werde, welches unter mancherlei anderen Bedeutungen, so aber hieher nicht gehören, auch diese Bedeutung hat.

§. 666.

So viel auch von den Kanzleien, und besonders Gerichtskanzleien, überhaupt gesagt worden könnte, wenn nach allen Bedeutungen dieses Wortes hier davon zu handeln wäre: so wenig nöthiges und nütliches läßt sich doch hier, in dem hieher gehörigen Verstande davon sagen. Daher ich nur bemerken will, daß 1) die sogenannte Kanzlei-Praxis, mithin auch die Theorie derselben, als ein besonderer Haupttheil der praktischen Rechtsgelahrtheit nicht angesehen werden könne, sondern die Lehre von der Kanzlei-Praxis Stückweise, in den besonderen Theilen derselben, abzuhandeln sei; 2) die Lehren von den Kanzleien in ieder anderen Bedeutung einer Kanzlei, außer der hier angenommenen, und auf die Civilprocesssachen angewendeten Bedeutung, zur praktischen Rechtsgelahrtheit nicht gehören; 3) zu dem Kanzleiwesen selbst in der hier angenommenen Bedeutung nicht einmal die Schreibart in so weit dieselbe den Stilum betrifft, und noch viel weniger die übrige Handelsweise bei Geschäften so nicht das Expediren betreffen, gerechnet werden kann; wenn gleich alles übrige, so außerdem die Schreibart betrifft, hieher zu rechnen.

Zweiter Titel.

Von den zu der Gerichtsschreiberei und Gerichtskanzlei gehörigen Personen.

§. 667.

Von den hieher gehörigen Personen ist zu bemerken, daß sie insgesamt zu den Subalternen der Civilgerichte gehören, mithin hier anzuwenden, was oben (§. 76. seq.) von denselben überhaupt gesagt worden.

§. 668.

Die Arten derselben und auch ihre Benennung sind nach den Unterscheide der Gerichte, nachdem dieselbe Niedergerichte, oder hohe und höchste Gerichte sind, sehr verschieden. Indessen sind doch die Arten derselben allemal entweder unter den Gerichtsschreibern im weitläufigen Verstande (§. 77.), oder unter den Gerichtsdienern (§. 82.) begriffen.

§. 669.

Solchemnach läßt sich hieraus leicht erklären, welche Subalternen der Civilgerichte eigentlich unter den Benennungen: Schreiber; Kanzleidirector; Copisten; Kanzleiboten; zu verstehen sind.

Dritter Titel.

Von den Geschäften der Gerichtsschreibereien und Gerichtskanzleien.

§. 670.

Wenn von den Gerichtsschreibereien und Gerichtskanzleien in den angenommenen, und hier nur her gehörigen Verstande die Rede ist, so giebt es keine eigentliche Kanzleiaufsätze, und noch weniger einen besonderen Kanzleistil:

fil: sondern alle hieher gehbrige Geschäfte sind das Mun-
diren; Copiren; Besiegeln oder Versiegeln; Besor-
gung der nöthigen Unterschriften und die Insinuierung
der schriftlichen Aufsätze, und bestehen also die Kanzleige-
schäfte in der bloßen Expedition oder Ausfertigung und
Insinuation dessen, was von Gerichtswegen in Civilge-
richtsachen zu expediren und zu insinuiren vorkommt.

§. 671.

Von diesen sämtlichen Verrichtungen besonders zu
handeln, halte ich um so mehr für unnöthig, da alles
was hievon gesagt werden kann, entweder so in der Na-
tur der Sache gegründet ist, daß es keiner besonderen
Ausführung bedarf, oder in so ferne es in den eingeführ-
ten Gebrauch seinen Grund hat, nicht so allgemein ist,
daß es hieher gehöret, außer daß, wegen der Unterschrif-
ten und Besiegelung, hier einige Bemerkungen zu ma-
chen nöthig.

§. 672.

Die Besiegelung der gerichtlichen Aufsätze, geschie-
het durch die zur Gerichtschreiberei oder Gerichtskanzlei
gehbrige Personen, mittelst des Gerichtssiegels, und
solches muß so oft geschehen, als etwas ausgefertigt
wird, so öffentlichen Glauben haben soll. Zu diesen Sie-
gel brauchen die Gerichtsherrn (§. 51.) ihr gewöhnliches
Wapen, andere Richter aber dasjenige Wapen so Ober-
herr im Staate, von dem sie die Gerichtbarkeit haben,
ihnen gegeben. Alle Gerichtssiegel aber haben die Um-
schrift: Gerichtssiegel mit beigefügter Benennung des
Gerichtes dessen Gerichtssiegel es ist. Uebrigens haben
die Gerichtssiegel keine weitere Eintheilung als in das
größere und kleinere Gerichtssiegel, deren Gebrauch,
nach dem Unterschiede dessen, so besiegelt und versiegelt
wird, verschieden ist, und findet auch hier statt,
was überhaupt von dem Rechte mit rothen Wachs oder

Oblaten zu siegeln, wie auch von den sigillis authenticis überhaupt gilt.

§. 673.

Was wegen der Namensunterschrift hier zu bemerken, bestehet darinnen, daß die concepirte gerichtliche Aufsäße, wenn sie solche sind, welche von den Subalternen des Gerichtes extendiret oder ausgefertigt worden, vor der Mundirung von dem Decernenten erst revidiret, und darauf, wenn alles richtig ist, oder von dem Decernenten berichtiget worden, signiret und alsdenn erst mundiret und besiegelt werden. Hiernächst erfolget erst die den öffentlichen Glauben machende wirkliche Namensunterschrift des Richters neben dem Siegel. Wenn nun das Mundum auch zugleich mit durch einen Subalternen des Gerichtes, unten in der Ecke, unterschrieben wird, so entstehet daraus die so genannte Contrafignatur.

Zweite Abhandlung.

Theorie der civilgerichtlichen Registraturwissenschaft und Archivwissenschaft.

§. 674.

Der schwankende Pegrif der Wörter: Registratur, Repositur, Archiv: und auch selbst das Wort: Kanzlei, macht leicht eine Verwirrung in dieser lehre. Daher auch hier 1) vor allen Dingen von dem civilgerichtlichen Registraturwesen und Archivwesen überhaupt und den dabei vorkommenden Personen; 2) von der inneren Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen und Archive; 3) der äußeren Einrichtung derselben, zu handeln.

Erster Titel.

Von dem civilgerichtlichen Registraturwesen und
Archivwesen überhaupt, wie auch den dazu
gehörigen Personen.

§. 675.

Aus dem, was schon von Acten in den allgemeinsten Verstande (§. 2.) und von Civilproceßacten (§. 406.) vorläufig gesagt worden, ergiebet sich leicht von selbst der allgemeine und eigentliche Begriff von Acten, daß sie eine Sammlung von schriftlichen Aufsätzen sind, welche diese oder jene Sache (causam), es mag dieselbe eine Justizsache sein, oder nicht, betreffen. In diesem Verstande giebt es also viele Arten von Acten, welche aber auf folgende drei Hauptarten zurückgeführt werden können. 1) Staatsacten im eigentlichen Verstande, welche den äußeren oder inneren Zustand des Staats, als solchen betrachtet, betreffende schriftliche Aufsätze in sich enthalten; 2) öffentliche Acten, welche die zur Regierung des Staates angeordnete Collegia, und die vor dieselbe gehörige Geschäfte betreffen; 3) Privatacten, unter welcher Benennung ich alle übrige Acten begreiffe. Was besonders die öffentliche Acten betrifft, so gehören zu denselben die welche zur Verhandlung einer Rechtsache vor oder durch die Gerichte, gehörige schriftliche Aufsätze in sich enthalten, und gerichtliche Acten genannt werden können, davon die Civilproceßacten eine Art sind, worauf es hier nur eigentlich ankommt. Sie sind entweder Gerichtsacten, oder Manualacten, nachdem sie dem Eigenthum nach entweder einem Gerichte gehören, oder nicht.

Wenn man sich nun entweder eine Sammlung von vielen Acten selbst, oder den Ort wo dergleichen Sammlung verwahrlich aufbehalten wird, gedenket: so bestehet die Sammlung entweder aus außergerichtlichen Acten, oder Civilproceßacten welche Manualacten sind, sie mögen übrigens einzelner Glieder des Staates, oder ganzer Familien, oder auch ganzer Gemeinheiten im Staat, welche jedoch nicht solche sind, deren Acten unter der Aufsicht eines vereideten Aufsehers über dieselbe sind, oder sie bestehet nicht aus solchen Acten. In dem ersten Fall heißet eine solche Sammlung, auch wohl der Ort woselbst sie sich befindet, eine Privatsammlung von Brieffschaften (*chartophilacium priuatum*). In dem zweiten Fall aber bestehet die Sammlung entweder aus Staatsacten, und alsdenn heißet sie ein Archiv im strengsten Verstande, Archiv des Staates, oder zwar aus öffentlichen Acten, jedoch nicht solchen die Staatsacten sind, da denn dergleichen Sammlung, und auch der Ort selbst wo sie verwahrlich aufbehalten wird, bald eine Registratur, für eine Sammlung von Acten genommen, und also in einem anderen als dem obigen Verstande (§. 525.); bald eine Repositur; bald gleichfalls ein Archiv im weitläufigen Verstande heißet. Am schicklichsten aber ist es, daß diese Sammlungen entweder selbst, oder der Ort wo sie sind, alsdenn wenn die öffentlichen Acten, solcher Collegien die anderen öffentlichen Collegien untergeordnet sind, Acten sind, Reposituren oder Registraturen: wenn sie aber solche nicht sind, oder wenn sie auch subordiniret sind, doch andere zu Regierungsgeschäften angeordnete Collegia unter sich haben, mithin höhere oder höchste Collegia sind, Archive im weitläufigen Verstande genannt werden.

§. 677.

Hieraus ergiebet sich nun von selbst, worinnen das gerichtliche, und besonders das civilgerichtliche, Registraturwesen oder Repositurwesen, wie auch das gerichtliche, und besonders civilgerichtliche, Archivwesen besteht, und wie solches von dem gerichtlichen Schreibereiwesen und Kanzleiwesen unterschieden ist. Ob nun gleich diese Dinge, wie sie unter sich verschiedene Dinge sind, so auch von einander wirklich getrennet werden können: so findet es sich doch bei niederen Gerichtshöfen sehr oft, daß, wenn gleich diese Berrichtungen unterschieden sind und bleiben, iedoch die Geschäfte, welche zu dem gerichtlichen Registraturwesen gehören, von eben den Subalternen der Gerichte besorget werden, welche zur Besorgung der zur gerichtlichen Schreiberei gehörigen Geschäfte bestimmt sind. Dahingegen aber äußert sich bei den höheren und höchsten Gerichten der Unterscheid unter den zum Kanzleiwesen und Archivwesen gehörigen Personen mehr, und sind oft verschiedene Subalternen des Gerichts zu diesen verschiedenen Beschäftigungen angesetzt, daher denn bei diesen Gerichten oft eine besondere Person als Archivarius vorkommt.

Zweiter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen und Archiven.

§. 678.

Zu der inneren Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen, rechne ich alles so die Einrichtung der Acten selbst die eine Sache in sich enthalten, betrifft, wohin sehr verschiedene Dinge gehören, welche nach einander durchzunehmen sind.

§. 679.

Es gehöret hieher I. das Format der Gerichtsacten und die Art und Weise, wie sie zusammen gehalten werden, welches beides verschieden ist, indem sie, nach Unterscheid der Gerichte, bald in Octav, bald in Quart, bald in Folio liegen, und entweder mit einen Bindfaden mit welchen sie durchstochen oder zusammen gebunden werden, oder durch das Hefen derselben, zusammen gehalten werden. Bei dem Hefen aber ist noch zu merken, daß die weißen Blätter in den Acten zu mehrerer Sicherheit entweder halb weggeschnitten, oder auf andere Art, als dadurch daß das Wort: Vacat darauf gesetzt wird, oder durch Kreuzweise gemachte Striche, zum Beschreiben unbrauchbar gemachet werden.

§. 680.

Es kann auch zur inneren Einrichtung gerechnet werden das II. Präsentiren der einzelnen zur Sache gehörigen einkommenden Schriften, davon bereits oben (§. 528.) gehandelt worden; III. Rubriciren der Acten, wie auch IV. Numeriren, Folliren oder Paginiren derselben. Wobei nur wegen des Rubricirens besonders zu gedenken, daß die Rubrik auf dem Umschlag, welchen der Gerichtschreiber darum leget (*pallio actorum*), geschrieben, und dem *stilo curiae* jedes Gerichtes gemäß eingerichtet werden müsse.

§. 681.

Ferner. rechne ich hieher V. das Protoeoll über die Acten (*protocollum actorum*), und das in neueren Zeiten an dessen Stelle aufgekommene VI. Verzeichniß der Acten (*designationem actorum*). Ersteres ist ein Verzeichniß darinnen alle Vorträge der Parteien wie sie von Zeit zu Zeit geschehen, specificiret, und dem die darauf ergangene richterliche Verordnungen und Decrete, ia selbst

selbst die Urtheile, völlig einverleibet sind, mithin die übrigen Acten aus den bloßen Vorträgen der Parteien bestehen. Letzteres aber bestehet in einer blossen Specification der einzelnen Stücke woraus die ganze Acten bestehen.

§. 682.

Auch VII. die Separation der Acten nach verschiedenen Volumibus oder Fasciculis gehöret zur inneren Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen und Archiven. Die Grösse zu welcher die Acten nach und nach erwachsen, macht diese Separation oft nothwendig, wiewohl sie auch der Bequemlichkeit wegen geschieht. Wie diese Separation am schicklichsten zu machen, läßt sich nicht weiter bestimmen, als daß entweder da abgebrochen und ein neues Volumen angefangen wird, wo ein in dem Proceß vorgekommene, von der folgenden unterschiedene besondere Erörterung sich schließet und sich eine neue anfängt; oder nach der Beschaffenheit der Sache die Volumina actorum in generalia et specialia abgetheilet werden; oder auch wohl, wenn gleich dieses nicht geschieht, doch aus den Vorträgen, die ein weitläuftiges besonderes Stück des Processus enthalten, ein oder mehrere Volumina specialia gemachet werden.

Dritter Titel.

Von der äußeren Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen und Archiven.

§. 683.

Zu der äußeren Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen, rechne ich alles übrige, was noch sonst außer dem, so zu der inneren Einrichtung gerechnet worden, zu der Einrichtung der Registraturen und Archive gehöret, als I. die Beschaffenheit des Places, welcher dazu bestimmt

stimmet ist, daß daselbst die zu der Civilgerichtsregistratur oder Archiv gehörige Acten verwahrlich aufbewahret werden sollen. Davon jedoch nichts gefaget werden kann, was nicht die gesunde Vernunft einem jeden von selbst lehret.

§. 684.

Ferner gehöret hieher II. die Bestimmung der Klassen, nach welchen die besonderen Arten von Acten von einander abgefondert und an ihren gehörigen Ort ge-
leget werden müssen. Es können aber diese Klassen ver-
schiedenlich bestimmet werden, und iemehr sie dazu die-
nen, daß man die Acten darnach leicht finden könne, de-
sto schicklicher sind sie. Daß besonders die so genannte
Currentsachen von den abgethanen Sachen ganz abge-
fondert, und an einen besonderen Ort vor sich, nach einer
besonderen Ordnung, geleget und aufbehalten werden, ist
sehr nöthig und nützlich.

§. 685.

Was III. die Behältnisse worinnen die Acten nach
ihren Klassen liegen, betrifft, so schieken sich zu den Ci-
vilgerichtsregistraturen oder Archiven die offene Gestel-
le mit Fächern am besten, und ist nur dafür zu sorgen,
daß die Fächer ihre Zeichen haben, und eine gewisse Re-
gel angenommen werde, nach welcher man bestimmen
kann, in welches Fach diese oder jene Acten geleget, mit-
hin auch aufgesuchet werden müssen.

§. 686.

Da nicht immer die Acten an den Ort wo sie liegen
sollten, liegen können, indem sie entweder verschicket,
oder als connexe Acten andern beigeleget, oder auch Je-
manden zum Gebrauch hingegeben sind; so gehöret auch
zur äussern Einrichtung der Civilgerichtsregistraturen oder
Archiven IV. die Nachweisung, wo die zwar vorhandenen,
aber

aber an ihren gehörigen Ort nicht befindliche, Acten anzutreffen sind, welches denn, entweder durch eigene zu dem Ende zu haltende Bücher, oder durch Zettel, welche in dem Sache der Registratur, wo sie liegen sollten, ge-
 leget werden, geschieht.

§. 687.

Endlich gehöret auch hieher V. die Ergänzung oder Herstellung der durch Krieg, Brand, Nachlässigkeit oder Bosheit verlorenen ganzen Acten oder einzelnen Stücke aus denselben. Mittel hiezu zu gelangen sind, daß 1) die verlorne ganze Acten oder Stücke derselben aus den Manualacten (§. 675.) ergänzt, oder hergestellt werden, zu welchem Ende denn die Parteien und deren Advocaten anzuweisen ihre Manualacten vorzulegen, damit daraus die Ergänzung oder Herstellung so geschehen könne, daß, wenn die Parteien sie nun für vollständig erkennen, und sie unter Gerichtshand abgeschrieben werden, sie den Gerichtsacten gleich geachtet werden; 2) Wenn dieses nicht angehet, die ganze Sache von neuem verhandelt werde. Sollten hingegen nicht so wohl die Acten ganz, oder einzelne Stücke daraus, verloren gegangen seyn, als vielmehr nur daher, weil sie einige Zeit nicht in der gerichtlichen, oder derer, welchen die Gerichte solche communiciret, Verwahrung, sondern in ganz fremden Händen gewesen sind, zu befürchten sein, daß sie mangelhaft sind: so müssen dieselbe den Parteien vorgeleget werden, damit sie sich darüber erklären, ob sie mangelhaft sind, oder sie dieselbe für richtig erkennen.

SIM. KERN. GONDELA *de amissione et reintegracione actuum.* Marb. 1726.

Drit-

Zweites Hauptstück.

Theorie des Civilprocesses selbst.

GODOFR. BARTHII *Hodogeta forensis*. Ed. tertia. Hildburghusiae 1753. 4.

Carl. Gottl. Knorre Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Dritte Auflage. Halle 1751. 8.

Johann Fried. Hoffmann teutsche Reichspraxis, in dreien Theilen. Frankf. 1765. 8.

IOANN. GOTTFR. SCHAUMBURG *Principia praxeos iuridicæ iudiciariæ*. Ienae 1738. Liber secundus. Ibid. 1744. 8. et ex editione REICHARDT. Ibid. 1780:

J. M. KENNERI *Meditationes ad Schaumburgii principia praxeos iuridicæ iudiciariæ eiusque a Reichardo adiectas observationes*. Ienae 1784. 8.

Jac. Gottl. Siebers Versuch einer Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Götting. 1761. 8. Zweite vermehrte Auflage. Erster Theil. 1775. 8.

AVG. BALTHASAR *Delineatio processus iudiciarii in tabellas redacti*. Grynpsw. 1743.

Joh. Lob. Carrach Kurze Anweisung zum Proceß in Civil- und Criminal-Sachen. Halle 1776. 4.

Just. Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Erster Theil. Erste Abtheilung. Göttingen 1779. Zweite Abtheilung 1780. Einleitung in die sämtliche summarische Prozesse. Der Vorstellung des Proceßes zweiter Theil. 1777. 8.

§. 688.

Nach geendigter Theorie der Kunst, die einzelne zum Civilproceß gehörige Geschäfte zu betreiben, folget nun die Theorie des Civilprocesses selbst (§. 184.), welcher eine Art des gerichtlichen Processes ist. Es ist aber der gerichtliche Proceß im eigentlichen Verstande die Ordnung nach welcher die einzelne, zur Abhandlung einer Sache der streitigen Gerichtsbarkeit vor oder durch den Richter

ter gehörige Stücke, auf einander folgen und neben einander gesetzt werden müssen. Ist nun die abzuhandelnde Sache der streitigen Gerichtsbarkeit eine Civilsache (§. 3.) so heißet der gerichtliche Proceß ein Civilproceß, welchem der Criminalproceß, davon unten, entgegen gesetzt wird.

HERM. BECKER *de tertia specie processus mixti scilicet seu denunciatorii eiusque indole et differentia a processu tam civili quam criminali.* Rostochii 1760.

§. 689.

Die Eintheilungen des Civilprocesses sind theils unnöthige und überflüssige Eintheilungen, theils aber nöthige und brauchbare Eintheilungen auf welche es hier nur ankommt. Ich übergehe daher die ganz unnöthige und überflüssige Eintheilungen in den 1) gesetzlichen und gewillkürten Proceß (*processum legalem et conventionalem*); 2) gesetzlichen und willkürlichen Proceß (*legalem seu regularem, et arbitrarium seu irregularem, tumultuarium*); 3) vorbereitenden Proceß und Hauptproceß (*praeparatorium et principalem*) mit Stillschweigen, und wende mich gleich zu den brauchbaren und nützlichen Eintheilungen des Civilprocesses.

HENR. HILDBRAND *de processu conventionali.* Alt. 1692.

HENR. LINCKE *de processu irregulari seu tumultuario.* Alt. 1694.

§. 690.

Zu den brauchbaren und nützlichen Eintheilungen des Civilprocesses aber rechne ich I. die Eintheilung desselben in den ordentlichen und summarischen Civilproceß, indem bei der Führung dieses Processes entweder, ausser dem Wesentlichen, auf dasjenige, was nach den positiven Gesetzen dabei zu beobachten ist, zugleich mit gesehen wird, oder nur allein auf das Wesentliche eines Processes.

Sol:

Solchemnach kommt der Unterscheid zwischen dem ordentlichen und summarischen Proceß, mit dem Unterscheide zwischen den ordentlichen und summarischen Sachen (§. 15.) überein, und hat in ordentlichen Sachen der ordentliche, in summarischen aber der summarische Proceß statt.

§. 691.

In der Regel sind alle Sachen ordentliche Sachen, mithin hat in der Regel in allen Sachen der ordentliche Proceß statt. Daß die Ausnahme statt findet, mithin eine streitige Rechtsache eine summarische Sache ist, und der summarische Proceß statt hat, davon lieget der Grund entweder in den Gesetzen selbst, oder in dem Befehl des Oberherrn, oder in der Vereinigung der Parteien. Nach den Gesetzen aber sind 1) alle Sachen welche nicht die Hauptsache westwegen der Civilproceß geführt wird, und 2) unter den Hauptsachen die, welche a) das gemeine Beste und den Staat betreffen; b) keinen Aufschub leiden; c) durch die Gesetze in Absicht auf eine Person, oder eine Sache, darinnen ein besonderes Vorrecht haben; daß sie summarisch abgehandelt werden müssen, summarische Sachen.

GODOFR. LUBW. MENCKEN *de anfractibus summarii, qui dicitur, processus.* Viteb. 1721.

TOB. IAC. REINHARTH *de processu summarii incommodis eiusque ab ordinario differentis maxime spuris.* Goett. 1739.

SIM. PETR. GASSER *de abstinentia iuris naturae a fallacibus regulis putativi processus summarii.* Halae 1708.

IO. GEORG. BREMER *de causis summariiis et earum processu.* Altenb. 1703.

§. 692.

Eine nützliche und brauchbare Eintheilung des Civilprocesses ist II. die, da er in den petitorischen und possess-

possessorischen Proceß eingetheilet wird, welcher davon abhänget, ob die Sache welche der Proceß betrifft eine petitorische oder possessorische Sache (*causa proprietatis vel possessionis*) ist. Denn, wenn gleich behauptet werden kann, daß alle possessorische Sachen summarische Sachen sind, auch daher, daß die streitige Rechtsfache entweder eine petitorische oder possessorische Sache ist, eigentlich kein Unterscheid in dem Proceß selbst entstehet; so wird doch die Folge zeigen, daß es schicklicher sei, diese Eintheilung zu einer allgemeinen Eintheilung des Processes zu machen, als dieselbe für eine Unterabtheilung des summarischen Processes zu halten.

§. 693.

Ausser diesen beiden bekannten Eintheilungen des Civilprocesses, halte ich noch für unumgänglich nöthig, denselben III. so einzutheilen, oder wenigstens in der Abhandlung desselben den Unterscheid zu machen, daß einmal und vors erste der Proceß so abgehandelt werde, wie er ist, wenn auf die Arten der verschiedenen Gerichte in Teutschland, vor welchen er geführt wird, der hier aus dem teutschen Staatsrecht als bekannt angenommen werden, gar kein Absehen genommen wird. Hierauf aber und vors zweite, der Proceß so vorgestellt werde, wie er nach dem Unterscheide dieser Gerichte beschaffen ist. Wollte man ihn in der ersten Betrachtung den reinen Proceß, in der zweiten aber den auf die verschiedene Arten der Gerichte in Teutschland angewendeten Proceß nennen, so sehe ich eben nicht ab, daß darinnen was Ungereimtes liege. Wenigstens ist so viel gewiß, daß nach diesem Unterscheide die Theorie des Civilprocesses am deutlichsten und ordentlichsten abgehandelt werden kann. Mit dieser Eintheilung ist aber die Eintheilung des Civilprocesses in den gemeinen, oder Reichscivilproceß und den Provincial- und Localcivilproceß nicht zu vermengen.

Erster Abschnitt.

Von dem Civilproceß außer der Anwendung auf die einzelne Arten der Gerichte betrachtet.

§. 694.

Wenn der Civilproceß außer der Anwendung auf die Gerichte, vor welchen er geführet wird, abzuhandeln ist: so kann dabei am schicklichsten die Eintheilung desselben in den petitorischen und possessorischen Proceß (§. 692.) zum Grunde geleyet werden.

Erster Absatz.

Von dem petitorischen Civilproceß.

§. 695.

Der petitorische Proceß wird auf verschiedene Art geführet, nachdem er ein ordentlicher oder summarischer Proceß (§. 690.) ist, und also kann dieser Proceß, nach diesem Unterscheide, am füglichsten abgehandelt werden.

Erste Abhandlung.

Von dem petitorischen ordentlichen Civilproceß.

LVEDER MENCKENII *Tractatio synoptica processus iuris communis et Saxonici electoralis.* Lips. 1723. 4.

GODOFR. BÖENIGKS *Practica practica.* Halae editio tertia. 1747. 4.

Jac. Frid. Senfarts *teutscher Reichsproceß.* Halle 1738. und 1756. 4.

Jac

Jac. Fried. Ludovici Einleitung zum Civilproceß. Halle 1732. 4.

PAVL. WILH. SCHMIDII *institutiones praxeos iudicariæ*. 1751. 8.

Achat. Ludw. Carl Schmidt Anweisung wie die Regeln des gemeinen und des Sächsischen Processes geschickt anzuwenden. Jena 1766. 8.

Jo. Georg Effors Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses. Gießen 1752. 4.

Gottl. Eusebius Delzens Anleitung zum gerichtlichen Proceß überhaupt und insbesondere zum ordentlichen Civilproceß. Jena 1782. 8.

§. 696.

Die wichtigste, und besonders zu erörternde, Gattung von Civilprocessen, ist der petitorische ordentliche Civilproceß. Es wird daher nöthig sein, von demselben ausführlich zu handeln: Solchemnach werde ich mit 1) allgemeinen denselben betreffenden Lehren den Anfang machen; und darauf den 2) vorbereitenden; 3) auf den Beweis in der Hauptsache gehenden; 4) die Hauptsache entscheidenden; 5) vollstreckenden Theil desselben vorstellen.

Erste Erörterung.

Allgemeine den petitorischen ordentlichen Civilproceß betreffende Lehren.

§. 697.

Die allgemeinen diesen Proceß betreffende Lehren sind folgende: von 1) dieses Processes Anfang und Ende; 2) der Rechtshängigkeit der Civilprocesssachen und deren Wirkungen; 3) der Strafe des Leugnens und des Zuvielbittens im Civilproceß.

Erster Titel.

Von des Civilprocesses Anfang und Ende.

§. 698.

Wenn, wie allerdings geschehen muß, zwischen einer Streitigkeit (*controversiam*), welche unter zwei oder mehreren über ihre Rechte und Verbindlichkeiten unter sich obwaltet, und den darüber entstehenden Civilproceß (*litum iudiciale* seu *processum civilem*) ein Unterschied gemacht wird, und alsdenn der Anfang des Civilprocesses nach dem heutigen Rechte zu bestimmen ist: So muß, meines Erachtens, zwischen dem Anfang desselben in Absicht auf den Kläger oder Provocanten; dem Beklagten oder Provocaten und dem Richter: ein Unterscheid gemacht werden. In Absicht auf den Kläger oder Provocanten nimmt der Civilproceß, mit den Anbringen der Klage bei dem Richter oder der gerichtlichen Provocation seinen Anfang. In Absicht auf den Beklagten und Provocaten aber mit der demselben geschehenen Insinuation des ersten Communicationsdecrets des Richters mit einer Auflage; und in Absicht auf den Richter, mittheilt Ertheilung eines solchen Decrets, es mag solches dem Beklagten oder Provocaten schon insinuirt sein, oder nicht, wenn nur sonst erweislich ist, daß der Richter dergleichen Decret wirklich abgefasset habe.

ERNEST. GOTTFR. CHRIST. KLÜGEL *de lisis iudicialis insisio*. Wittenb. 1778.

§. 699.

Ein Civilproceß, welcher einmal seinen Anfang genommen hat, dauret so lange, oder nimmt eher kein Ende, als bis entweder 1) von Seiten des Klägers, derselbe auf die weitere Rechtspflege des Richters in der bisher in Proceß schwebenden Sache Verzicht gethan, es mag solches ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen sein;

sein; oder 2) von Seiten des Beklagten alles geleistet ist, was der Kläger von ihm verlangt hat, oder ihm zu leisten von dem Richter auferlegt worden; oder 3) von Seiten des Klägers und Beklagten zusammen, dieselbe sich mit einander vergleichen, oder die Entscheidung einem von ihren erwählten Schiedsrichtern überlassen haben. Durch den Richter aber kann der Civilproceß auf keine andere Art ein Ende nehmen als dadurch, daß derselbe a) entweder die streitenden Parteien zum Vergleich zwinget (§. 190.); oder b) den Beklagten durch ein Urtheil so rechtskräftig geworden von der Klage entbunden und losgesprochen hat; oder 3) denselben durch ein rechtskräftiges und zur Vollstreckung gebrachtes Urtheil verdammet hat.

CHRISTIAN SCHROETER *de liris renunciacione.* Ienae 1693.

PETR. MASCOV *de liris derelicta seu deserta ab actore.* Gryphisw. 1695.

Zweiter Titel.

Von der Rechtshängigkeit einer Civilsache und deren Wirkung.

(L. II. T. 16. X. *Vs lite pendente nihil innovetur.* L. IV. T. 7. D. L. II. T. 55. C. L. I. T. 42. X. *de alienatione iudicii mutandi causa facta.* L. XLIV. T. 6. D. L. VIII. T. 37. C. *de litigiosis.* L. I. T. 20. C. *Quando libellus prinripi datus liris contestationem facias.*)

NIC. MARTINI *Theses iuridicae practicae ad rubricam Vs lite pendente nihil innovetur.* Kil. 1678.

GEORG. FRID. MURE *de liris pendencia praecipue camerae.* Argent. 1676.

§. 700.

Die Rechtshängigkeit (*litis pendentia*) einer Civilsache bestehet darinnen, daß ein über dieselbe entstandener Civilproceß in Absicht auf den Richter seinen Anfang

fang genommen hat, und derselbe noch nicht geendigt ist.

§. 701.

Nicht nur dieses, daß eine Civilsache schon wirklich rechtshängig ist, hat seine besondere Wirkung; sondern auch schon dieses, daß sie vielleicht nächstens eine solche werden möchte, hat schon eine besondere rechtliche Wirkung. Sie bestehet darinnen, daß wenn jemand, der befürchtet in einen Proceß wegen einer Sache zu gerathen, und dieselbe deswegen veräußert, damit andere Personen die Interessenten des Processus (§. 87.) werden (*alienatio iudicii mutandi causa facta*), die Veräußerung zwar deswegen nicht zu den ungültigen Handlungen, doch aber in so weit zu den unerlaubten Handlungen gehöret, daß derjenige, welcher solches aus Bosheit thut, darauf belanget werden könne, daß er den daraus entstehenden Schaden ersetze.

IO. CHRIST. WILH. STECK *de alienatione iudicii mutandi causa facta*. Franc. ad Viad.

IO. TRAVG. SCHOEN *de lege Licinia ad l. ult. ff. de alienatione iudicii mutandi causa facta*. Lips. 1771.

ERNEST IO. FRID. MANTZEL *de verecunda cogitatione eius qui lites excutatur*. Rost. 1732.

§. 702.

Was aber die Wirkungen der schon wirklich eingetretenen Rechtshängigkeit betrifft, so ist davon I. überhaupt zu bemerken, daß von nun an, bis dahin, da durch die Beendigung des Civilprocesses dieselbe aufhöret, in Absicht auf die dadurch fundirte Gerichtbarkeit des Richters, die Rechte und Verbindlichkeit der streitenden Parteien unter sich, wie auch das Eigenthum des Gegenstandes des Rechtsstreites, alles in dem Zustand bleiben muß, in welchen es in Absicht auf das Gericht durch die entstandene Rechtshängigkeit gekommen, und auch

auch, in Absicht auf die streitenden Parteien, wie es wegen des Eigenthumes des Gegenstandes des Rechtsstreites, vor der entstandenen Rechtshängigkeit, war. Daher denn die Regel entstanden: *lite pendente nihil innouandum*. Solchemnach kann auch die nach dem römischen Rechte verbotene Veräußerung dessen so bereits im Rechtsstreit befangen ist (*litigiosi*), hieher gezogen werden, woraus denn auch zugleich erhellet, daß zwischen der Veräußerung, welche vorher geschiehet ehe die Rechtshängigkeit eingetreten (§. 700.), und dieser Veräußerung, ein grosser Unterscheid sei.

§. 703.

Die II. besonderen Wirkungen der schon wirklich eingetretenen Rechtshängigkeit, sind die Wirkung auf den 1) Kläger, daß in Absicht auf denselben dadurch, daß er die Rechtsache durch die erhobene Klage anhängig gemacht, und also in Absicht auf ihn die Rechtshängigkeit schon eintritt (§. 698.) bewirkt, daß seine Klage nun durch den Ablauf der Zeit, binnen welcher sie nach den Gesetzen angestellt werden sollen, nicht verlohren gehet, sondern bis auf vierzig Jahre, von der Zeit an gerechnet, da der Kläger die letzte gerichtliche Handlung vorgenommen hat, verlängert wird. Hieraus entstehet also die aus der allgemeinen Theorie von den Klagen bekannte *perpetuatio actionum*.

§. 704.

Eine andere besondere Wirkung der Rechtshängigkeit in Absicht auf den 2) Beklagten betrifft hauptsächlich die Frage: Ob, wenn der Beklagte wegen einer Sache in deren Besitz er bisher als angeblicher Eigenthümer gewesen, von jemanden, welcher dessen Eigenthümer zu sein vorgiebet, verklaget wird, sein bisheriger Besitz in guten Glauben, dadurch in einen Besitz des bösen Glaubens, verändert werde, daß die Klage

angestellt worden und der Beklagte sich auf die Klage schon eingelassen? Ich halte dafür, daß nach dem heutigen Rechte die Frage schlechthin weder bejaht, noch verneinet werden könne, welches auch wohl keinen Zweifel mehr unterworfen ist. Daß auch besonders die Einlassung des Beklagten auf die Klage an sich betrachtet, für eine solche Handlung nicht gehalten werden könne, welche nothwendig einen bösen Glauben nach sich ziehen müsse, ist auch wohl eben so gewiß. Solchemnach ist meiner Einsicht nach der beste Weg diesen Streit zu entscheiden dieser, wenn behauptet wird, daß der Beklagte bis dahin seinen guten Glauben behalte, da der Kläger, nachdem der Proceß von seiner Seite den Anfang genommen, so viel vor sich auszuführen gewußt, daß damit der bisherige gute Glaube des Beklagten, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters unmöglich bestehen können. Es kann also keine gewisse, in dem Lauf des Civilprocesses vorkommende Handlung, oder kein gewisses Stück dieses Processus, angegeben werden, von welchen an der bisherige Besitzer in guten Glauben nothwendig ein solcher zu sein aufhören müsse; mithin ist er weder von der Zeit der erhobenen Klage an, noch auch von der Zeit der litisconstestation, oder auch der Zeit da der Kläger seinen Beweis angetreten, schlechthin für einen Besitzer, welcher seinen guten Glauben verloren, zu halten: sondern derselbe überhaupt betrachtet und in der Regel, nur von der Zeit an für einen solchen zu halten, da er rechtskräftig condemniret worden, die bisher besessene fremde Sache dem Kläger zu restituiren.

HENR. BROCKES *de litis contestatione malam fidem non inferente.* Vit. 1736.

IO. MELCH. GOTTL. BESECKE Pr. *Num litis contestatio semper malam fidem inducat exsententia Icri Pauli in l. 40. pr. D. de hered. per.* Halae 1772.

HIER. FRID. SCHORCH Pr. *An bodie sola lisis contestatio malam fidem semper inducat.* Erf. 1775.

CHRISTOPH CHRIST HASSE *de lisis contestatione an et quatenus bonae fidei possessor per eam in mala fide constituitur.* Goett. 1770.

§. 705.

In Absicht auf den 3) Richter hat die Rechtshängigkeit die besondere Wirkung der Prävention in Absicht auf die Gerichtbarkeit. Sie kann nur in dem Fall gedacht werden, da die Gerichtbarkeit verschiedener Richter in ein und eben derselben Sache gegründet ist, mithin ein Zusammenstoß oder Zusammenlauf der Gerichtbarkeit verschiedener Richter vorhanden ist. Die Handlung nun wodurch der eine oder der andere dieser Richter machet, daß er den anderen von der Ausübung der Gerichtbarkeit in der Sache, in welcher ihre Gerichtbarkeit zusammenstößet, ausschließet, heißet die Prävention, von welcher hier die Rede ist. Welche Handlung eines oder des anderen der besagten Richter aber diejenige sei, welche die Prävention wirkt? ist sehr sehr streitig. Heutziges Tages aber ist, nach meiner Meinung, die Handlung des Richters, wodurch in Absicht auf ihn, nach dem §. 698. der Civilproceß seinen Anfang nimmt, diejenige, welche die Prävention bewirkt, mithin ist solche gemeinlich die Ladung (§. 557.) des Beklagten.

HENR. COCCII *de concursu plurium iurisdictionum.* Heidelberg. 1684.

IO. PHIL. MELCHIOR *concurrentium iurisdictionum labyrinthibus.* Giessae 1682.

TOB. IAC. REINHARDT *de duarum vel plurium iurisdictionum in eadem causa conflictu.* Erf. 1732.

IO. STEPH. PÜTTER *Libellus de praevencione asque inde emissa praescriptione fori.* Marb.

IO. WILH. DIETMAR Pr. *de praevencione et lisis pendentia.* Lenae 1757.

Damit übrigens die hieher gehörige Frage: Ob dadurch, daß sich iemand mit seiner Klage nicht an den gehörigen Richter wendet, sondern den Oberherrn im Staate antritt und bei demselben seine Klage anbringt, eine Rechtshängigkeit der Sache entstehe, oder auch nur überhaupt gesagt werden könne, daß der Proceß von der Zeit seinen Anfang genommen? nicht gänzlich übergangen werde: So will ich nur mit wenigen erinnern, daß, wenn diese angebrachte Bitte eine wirkliche Klage ist, der Oberherr auch darauf ein Justizrescript ergehen läßt, hiedurch allerdings der Proceß schon so seinen Anfang nehme, daß hieraus die Rechtshängigkeit der Sache mit ihren Wirkungen entstehe.

10. BALTH. WERNER Diss. *qua dispositio l. 1. C. quando libellus etc. excluditur.* Witt. 1706.

10. CASP. HEIMBERG Pr. *An oblatio libelli principi facta litem pendenciam inducat.* Ienae 1750.

Dritter Titel.

Von der Strafe des Leugnens und des Zuvielbittens im Civilproceß.

(L. XI. T. 1. D. *de interrogationibus in iure faciendis et interrogatoriis actionibus.* L. II. T. II. X. *de plus petitionibus.*)

SAM. STRYK *de processibus abbreviandis per poenam mendacii.* Halae 1703.

10. PHIL. TREIBER *de causela practica: si fecisti, affirmas.* Erf. 1717.

10. FRID. WERNER Diss. prior. *de poenis inficiationum in specie vero requisitis ad illas infligendas necessariis.* Vit. 1725.

10. IDEM Diss. posterior. *de poenis inficiationum in specie.* Ibid. 1726.

§. 707.

Wenn gleich nach der Praxi das leugnen (inficiatio) im Civilproceß nicht so, wie doch geschehen sollte, bestrafet wird: So muß doch auch diese lehre hier kürzlich ausgeführet werden. Es kommt aber hiebei eines Theils darauf an, wie das leugnen, wenn es strafbar sein soll; beschaffen sein müsse, und mit welcher Strafe solches zu belegen.

§. 708.

Dazu, daß das leugnen im Civilproceß für wirklich strafbar zu halten, wird erfordert, daß solches 1) wirklich geschehen und nicht etwan, als eine besondere Strafe des Ungehorsams, nur für geschehen angenommen werde; 2) wissentlich, oder doch wenigstens durch eine grobe Schuld, geschehen; 3) gerichtlich so geschehen, daß nachher kein Geständniß erfolgt, sondern der Beklagte, dessen was er geleugnet gerichtlich überführet worden. Uebrigens aber 4) der Kläger, wenn das leugnen ihm nachtheilig ist, auf diese Bestrafung des leugnens angetragen und die nachgesuchte Strafe in den Gesetzen gegründet ist.

§. 709.

Wegen der Strafen des leugnens selbst, kommt es so wohl darauf an, ob und welche Strafe des leugnens, davon die Rede ist, in den Gesetzen gegründet, welches daher in der theoretischen Rechtsgelahrtheit sorgfältig zu bemerken ist: als auch darauf, ob die in dem römischen Rechte festgesetzten Strafen in unsern Gerichtshöfen statt finden oder nicht, welches gleichfalls hier aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekannt angenommen werden muß.

§. 710.

§. 710.

Außer der Strafe des Beklagten wegen des Leugnens, gehöret auch die Strafe des Klägers, welche darauf stehet, daß er zu viel gebeten, deren schon oben (§ 221.) Erwähnung geschehen ist, hieher. Die plus petitio wurde ehemalen mit dem Verlust der Sache bestrafet; nach neueren Rechte aber wird ein Unterscheid gemacht, ob sie eine plus petitio causa vel re ist, oder loco vel tempore. In den beiden ersten Fällen ist die Strafe diese, daß die Kosten ersetzt werden müssen, wenn der Beklagte die wahre Forderung zu bezahlen bereit ist: wenn er aber solche gänzlich geleugnet, und nun zu dem Theil condemniret wird, der übrig bleibt, wenn das zu viel gebetene abgezogen wird, werden die Kosten compensiret. In den beiden letzten Fällen aber wird der Beklagte von der Instanz so absolviret, daß ihm der Kläger die Kosten ersetzen muß.

Zweite Erörterung.

Von dem vorbereitenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses.

§. 711.

Zu dem vorbereitenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses, rechne ich alle Stücke dieses Processes; welche auf die Bestimmung des Hauptstreitpunktes und auf dasjenige, was sonst überhaupt in Absicht auf diesen Proceß zu berichtigen ist, gehen. Es wird aber derselbe, wie die folgenden Theile des Processes, am deutlichsten vorgestellt werden können, wenn zwischen seinem ordentlichen und außerordentlichen Lauf ein Unterscheid gemacht, und derselbe darnach vorgestellt wird.

Erster Titel.

Von dem vorbereitenden Theil nach seinem ordentlichen Lauf.

§. 712.

Wenn dieser Theil seinen ordentlichen Lauf hält, so machet der Kläger den Anfang mit

A. Anbringung der Klage §. 209.

durch ein regelmäßiges Klaglibel, welches durch eine Präsentationsregistratur (§. 528.) präsentiret, und entweder nach vorhergehender Relation aus demselben, oder ohne vorhergehende Relation, nachdem entweder ein Justizcollegium, oder ein einzelner Mensch, Richter der Sache ist, darauf decretiret. Wegen der Präsentation bleibet es bei dem was §. cit. gesagt worden, und da in Absicht auf dieselbe, kein Stück dieses Theils des petitorischen ordentlichen Processus was Besonderes hat, so wird nicht nöthig sein der Präsentationen in dem Folgenden weitere Erwähnung zu thun. Wegen der Relation beziehe ich mich auch wegen dieses und der folgenden Stücke dieses Theils des Civilprocessus auf das was §. 544. gesagt worden. Solchemnach kommt es nur darauf an, wie auf die angebrachte Klage decretiret werden müsse.

§. 713.

Wegen des Decretirens auf die Klage ist also zu merken, daß dieselbe, nach dem ordentlichen Lauf dieses Processus, nicht eine solche zu sein pfleget, deren Ungrund schon vor sich zu Tage lieget, mithin sie dem Beklagten communiciret werden müsse und zwar mit einer Auflage. Diese Auflage sollte nun eigentlich darinnen bestehen; daß der Beklagte, nebst dem Kläger, auf einen dazu anberaumten Termin zur Versöhnung der Güte geladen werde, oder doch wenigstens, nach

nachdem der Beklagte mit seinen Einwendungen gehöret worden, solches Decret erfolgen. Solchemnach sollten erst alsdenn, wenn die Güte fruchtlos versucht worden, die Parteien zum rechtlichen Verfahren über die Klage (§. 241.) verwiesen werden. Allein, da dieses in der Praxi selbst nicht allenthalben beobachtet wird, so pfleget die Communication der Klage an den Beklagten ohne vorhergehende Versuchung der Güte mit der Auflage, binnen einer bestimmten Frist auf die Klage zu antworten, mithin sich auf dieselbe einzulassen (§. 231.), und was zu seiner Vertheidigung gehöret, durch die Vorschüzung der Ausflüchte (§. 237.) beizubringen, zu geschehen.

§. 714.

Auf die erhobene Klage, und der entweder gar nicht, oder fruchtlos, versuchten Güte, folget in diesem Theil des Processus, von Seiten des Beklagten.

B. der Exceptionssatz (§. 237 — 240.)

Dieser Exceptionssatz ist zwar bei dem ordentlichen Lauf dieses Processus, kein ganz vollständiger Exceptionssatz (§. 237.), doch aber ein solcher, welcher so wohl die Vorschüzung der dilatorischen (§. 224.) und peremptorischen Ausflüchte (§. 225.), als auch die Einlassung auf die Klage, welche hier eine ordentliche Einlassung (§. 232.) ist, und so beschaffen ist, das sie eine richtige unbedingte Einlassung ist, enthält. Hierauf wird nach geschehener Präsentation, und auch allenfals Relation so decretiret: daß dieser Satz dem Kläger communiciret wird, mit der Auflage, darauf binnen einer bestimmten Frist zu repliciren.

§. 715.

Wenn der Exceptionsfaß dergestalt dem Kläger communiciret worden: so erfolget nun, nach dem ordentlichen laufe dieses Processes von Seiten des Klägers

C. die Replik des Klägers auf die exceptivische Nothdurft (§. 242 — 244.)

wobei wegen des Präsentirens und Referirens nichts besonderes, und wegen des Referirens nur dieses zu bemerken ist, daß, wie vorher auf das Repliciren auf den Exceptionsfaß, nun auf das Dupliciren auf die Replik, erkannt wird.

§. 716.

Hierauf folget nun nach dem ordentlichen laufe von Seiten des Beklagten

D. die Duplik auf die Replik des Klägers (§. 245. 246.),

von welcher in Absicht auf das Decretiren zu bemerken, daß 1), wenn von Seiten der Parteien wegen dieses Verfahrens über die Klage, der Schluß der Sache (§. 409.) noch nicht erfolget ist, und der Richter nöthig findet, daß noch weiter verfahren werde, dieses weitere Verfahren durch ein richterliches Decret, so wie bei der Replik (§. 715.) veranlasset, und dabei der Schluß der Sache auferleget (§. 409.) wird. Wo aber 2) die Parteien schon concludiret haben, oder der Richter einseheth, daß die Fortsetzung dieses Verfahrens unnöthig und überflüssig sei, die Sache von ihm von Amtswegen für beschloffen angenommen werden müsse.

§. 717.

Ist nun das Erste, so folget von Seiten des Klägers,

E. die Triplik des Klägers auf die Duplik des Beklagten (§. 247.)

und

und nach erfolgten Decret auf die Triplik, welches, da der Beklagte hier den letzten Satz haben muß, (§. 194.) auf die Quadruplik gerichtet werden muß, von Seiten des Beklagten

F. die Quadruplik des Beklagten auf die Triplik des Klägers. (§. 248.).

§. 718.

Ist aber das Zweite, und auch, wenn die besagte Triplik und Quadruplik verhandelt worden; so wird von dem Richter die Sache zu einem Urtheil, es mag solches ein Abschied (§. 572.) oder eigentlich so genanntes Urtheil (§. cit.) sein, eingelenket, und zwar mittelst der Verfügung, daß nun in der Sache verabschiedet werden solle, mit oder ohne Ansetzung eines Inrotulationstermins (§. 413.), oder mittelst der Verfügung, daß ein auswärtiges Urtheil eingeholet werden solle, daher ein Inrotulationstermin angesetzt, und die wirkliche Verschiedung der Acten (§. 576.) besorget wird.

§. 719.

Solchemnach nimmt nun der vorbereitende Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses sein Ende mit

G. dem ersten Urtheil in der Sache.

Dieses Urtheil kann ein Endurtheil, oder ein Nebenurtheil sein, und daher ist nun von diesen beiden Arten des ersten Urtheils besonders zu handeln.

§. 720.

Daß bei dem bisher geschilderten Lauf des petitorischen ordentlichen Civilprocesses in dem vorbereitenden Theil desselben, schon ein Endurtheil gesprochen wird, kann nur denn vorkommen, wenn I. der Beklagte sich auf die Klage beiahend eingelassen hat, und die zerstöbliche Ausflüchte, welche er vorgeschühet, nach dem was
Klas

Kläger in dem rechtlichen Verfahren über die Klage (§. 241.) ausgeführt hat, offenbar ungegründet sind, da denn ein condemnatorisches Endurteil erfolgen und dahin erkannt werden muß: Weil der Beklagte auf die erhobene Klage geantwortet und derselben geständig, so ist er u. s. w. worauf das fernere Erkenntniß nach dem Inhalt der Bitte der Klage, und dem was sonst Rechtens ist (§. 682.), angehängt wird; II. Der Ungrund der Klage aus dem rechtlichen Verfahren über die Klage (§. 241.) schon zu Tage lieget, da denn ein entbindendes Endurteil, und zwar, wenn der gänzliche Ungrund der Klage schon erhellet, dahin erfolgen muß: daß die Klage nicht statt habe: wenn aber die Klage noch wohl statt haben könnte, wenn sie verbessert würde dahin zu erkennen: daß die Klage inmaassen sie angebracht, nicht statt habe: oder mit mehrerer Bestimmung: noch zur Zeit nicht statt habe; III. Die Entscheidung der Sache auf eine bloße zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage ankommt, da denn, nach der richtigen Entscheidung der Rechtsfrage, der Beklagte, entweder so zu absolviren, oder so zu condemniren ist, wie aus dem Vorhergehenden erhellet. Uebrigens ist von diesen Erkenntnissen noch zu merken, wenn gleich schon das erste Urteil ein Endurteil ist, dennoch über die dilatorische Ausflüchte zu erkennen, nicht unterlassen werden müsse.

§. 721.

Dahingegen tritt der Fall, daß unter den angegebenen Umständen das erste Urteil ein Interlocut auf Beweis und Gegenbeweis ist, so oft ein, als nach dem vorhergehenden §. 720. kein definitives Erkenntniß erfolgen kann. Ob nun dem Kläger oder dem Beklagten der Beweis auferleget werden müsse, kommt darauf an, ob die nach dem ordentlichen lauf des Proesses richtige unbedingte Einlassung schon geschehen ist (§. 714.) und dieselbe eine beiahende Einlassung mit angehängten zers

Nettelbl. prakt. Rechtsgelahrth. A a stör.

störlichen Ausflüchten, oder ~~die~~ ganz oder nur zum Theil verneinende Einlassung ist. In dem ersten Fall, wird auf Beweis und Gegenbeweis dergestalt erkannt, daß dem Beklagten der Beweis so auferleget wird: Weil der Beklagte der Klage geständig, darneben aber zerstörliche Ausflüchte vorgeschüzet hat, so ist er dieselbe binnen Ordnungsfrist wie Recht zu erweisen schuldig, dawider dem Kläger der Gegenbeweis, beiden Theilen Eidesdelation und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird, worauf in der Sache ferner ergeht was recht ist. In dem zweiten Fall aber wird gleichfalls auf Beweis und Gegenbeweis aber so erkannt, daß dem Kläger der Beweis und zwar dergestalt auferleget wird: Weil der Beklagte auf die Klage geantwortet und derselben (wenn er den ganzen Klagegrund abgeleugnet) nicht geständig: oder (wenn er denselben nur zum Theil abgeleugnet hat) nicht allenthalben geständig: so ist Kläger (im ersten Fall) den Grund derselben, oder (im zweiten Fall) den Grund derselben und so viel ihm daran verneinet worden, binnen Ordnungsfrist zu erweisen schuldig, da wider dem Beklagten u. s. w. (n~~ur~~ vorher). Wobei nur noch zu bemerken, daß, wenn der Beklagte sich den Gegenbeweis ausdrücklich bedungen, bei der Vorbehaltung des Gegenbeweises gesetzt werde: bedingter Gegenbeweis. Uebrigens gilt auch hier was zum Beschluß des vorigen §. wegen der dilatorischen Ausflüchte bemerkt worden.

§. 722.

Da, wie bereits §. 720. und §. 721 bemerkt worden, das erste Urtheil in der Hauptsache, es mag dasselbe ein Endurtheil, oder ein Interlocut auf Beweis und Gegenbeweis sein, zugleich mit auf die dilatorische Ausflüchte gehet, überdem auch noch andere Nebepuncte vorkommen können, welche zugleich mit abgeurteilt werden müssen: so ist auch hievon noch zu handeln, und dadurch
der

Der ganze innere Bau des ersten, zu dem vorbereitenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses gehöri- gen, Urteils zu schildern. Sind also dilatorische Aus- flüchte vorgeschübet, so wird mit dem Erkenntniß darü- ber, und allen übrigen Erkenntnissen, auch selbst denen so von Amtswegen geschehen, wenn dieselbe was bestimmen, welches vorher berichtigt werden muß, ehe was weiteres erkannt werden kann, davon die vornehmsten schon oben §. 626. seqq. vorgekommen sind, der Anfang gemacht. Die- se Erkenntnisse machen den ersten Theil des Urteils aus, und hiebei werden die Worte: würde: vor allen Din- gen: gesonnen oder gefordert gebraucht. Darauf wird mittelst des Wortes: hiernächst, zum zweiten Theil des Urteils, welcher das Erkenntniß in der Hauptsache ent- hält, geschritten, und solches nach Unterschied der Fälle, so wie §. 720. und §. 721. bereits ausgeführt ist, abge- fasset. Diesen zweiten Theil wird darauf der dritte Theil angehängt, welcher auf alles gehet, was noch sonst nach der Lage der Sache abgeurteilt werden muß.

Zweiter Titel.

Von dem vorbereitenden Theil nach seinem außerordentlichen Lauf.

§. 723.

Db es gleich zu weitläufig sein würde, alles nur mög- liche Außerordentliche, so in den vorbereitenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses vor- kommen kann, hier zu erwehnen, und den daraus ent- stehenden außerordentlichen Lauf zu schildeern: So kann doch solches in so fern geschehen, daß das Vornehmste und Wichtigste so hieher gehöret, und welches dabei so beschaffen ist, daß es diesem Theil des Processus wo nicht ganz eigen ist, doch besonders bei demselben vorkommt,

berühret wird. Ob es also gleich zu dem außerordentlichen Lauf dieses Theiles des Processus gehöret, wenn Dilation gebeten wird; ein Ungehorsam vorkommt; die Wiederereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird; schon gegen das erste Erkenntniß Rechtsmittel ergriffen oder andere Einwendungen gemacht werden, und dergleichen hier vorkommen kann: so wird doch nicht nöthig sein davon hier besonders zu handeln, sondern es ist genug, wenn die nun folgenden Punkte hier besonders erörtert werden, und übriges hier angewendet wird, was bereits §. 752. u. f. w. von dem Decretiren überhaupt beigebracht ist. Um mehrerer Ordnung willen aber, wird nicht undienlich sein, den außerordentlichen Lauf, welcher daraus entstehet, daß in diesem Theil schon ein nicht auferlegter Beweis (§. 259.) eingemischet ist, und den da solches nicht geschehen, sondern das vorkommende außerordentliche in etwas anderem bestehet, von einander zu unterscheiden.

§. 724.

Als was Außerordentliches, so in dem vorbereitenden Theil des Processus davon hier die Rede ist, vorkommt, und nicht darinnen bestehet, daß ein nicht auferlegter Beweis eingemischet worden, ist I. anzusehen, wenn derselbe nicht mit der Klage, sondern mit einer Provocation oder gerichtlichen Aufforderung zum Rechtsstreit (§. 250.) anfänget, woraus ohne Noth ein eigener Proceß, nämlich der Provocationsproceß, gemacht wird. Was hiebei zu bemerken, ist entweder beider Provocationen gemein, oder dieser oder iener derselben eigen. Zu dem ersten rechne ich, daß 1) die Provocationen, so wie oben §. 251. und 252. gezeigt worden, eingerichtet und dem Richter übergeben werden; 2) dieselbe, wenn sie nicht so fort verworfen werden können, dem Provocaten mit der Auflage: sich darauf einzulassen, communiciret werden; wenn darauf, wie nicht nur nach geschעהner Provocation ex l. diffamari, sondern

bern auch bei der *ex l. si contendat* vorkommen kann, der *Provocat* eine Klage anstellt, das ganze *Provocations-*geschäfte dadurch geendiget ist, und der *Proceß* nun, wie sonst fortgeheth. • Zu dem zweiten aber gehöret, daß, wenn der *Provocat* 1) der ihm geschenehen Auflage keine Folge leistet, mithin einen Ungehorsam begehet, zwar, wie bei dem Ungehorsam überhaupt (§. 627. seqq.), verfahren werde, hier aber die besondere Strafe des Ungehorsams, wenn die *Provocation ex l. diffamari* geschehen, der Verlust der Ansprüche, oder ein ewiges *Stillschweigen* sei: wenn sie aber *ex l. si contendat* geschehen, dieselbe diese sei, daß die *Ausflüchte* bei Kräften bleiben, oder daß *Provocant* von *Provocatens* An- und Zusprüchen gänzlich zu entbinden und loszuzählen (§. 251. 252.). Wenn er aber 2) der Auflage ein Genüge thut, so ist zwischen den beiden Arten der *Provocation* folgender Unterscheid zu machen. Bei der *Provocation ex l. diffamari* leugnet der *Provocat* entweder die *Diffamation*, oder er gestehet dieselbe ein, oder er schüzet blos *Ausflüchte* vor, welche ihm von der *Einlassung* auf dieselbe befreien sollen. In dem ersten Fall wird auf *Beweis* und *Gegenbeweis* *interloquitur*. In dem zweiten Fall auch, wenn er dagegen die *Ausflucht* der *Wahrheit* vorschüzet: wo nicht, wird ihm die *Hauptklage* anzustellen auferleget. In dem dritten Fall wird so erkannt, wie es die *Beschaffenheit* der *Ausflüchte* mit sich bringet. Bei der *Provocation ex l. si contendat* aber läset der *Provocat* sich entweder auf die *Ausflüchte* des *Provocanten* ein, oder schüzet blos solche *Ausflüchte* vor, welche ihm von der *Einlassung* befreien sollen. Ob nun gleich in dem letzten Fall so, wie bei der *Provocation ex l. diffamari*, erkannt wird; so ist doch in dem ersten Fall der Unterscheid zu machen, daß er die *Einreden* entweder eingestehet oder verneinet. Ist das Erste, und er wendet gegen die *Einreden* nichts ein, so wird, wie hier gebeten werden muß (§. 252.) erkannt: thut er aber

solches und wird also repliciret: so wird auf Beweis und Gegenbeweis erkannt. Ist das zweite, so wird gleichfalls auf Beweis und Gegenbeweis erkannt.

§. 725.

Wenn der Proceß, und der Theil desselben, von dem hier die Rede ist, zwar in so ferne seinen ordentlichen Lauf hält, daß derselbe mit der Klage seinen Anfang nehmen soll, jedoch aber II. dieselbe so angebracht worden, daß sie nicht dafür gehalten werden kann, so entstehet auch daraus ein außerordentlicher Lauf desselben und muß dahin erkannt werden: daß der Kläger sein Suchen ordentlicher an- und vorbringen solle.

§. 726.

Eben dieses gilt auch von dem Fall da III. die Klage, welche angebracht worden, zwar wohl eine verständliche Klage ist, jedoch aber dieselbe fehlerhaft ist. Hierbei kommt es nun darauf an, ob dieselbe wenn sie verbessert wird statt haben könne, oder ob sie ganz und gar unstatthaft ist. Sollte nun dieses so fort erhellen, mithin eine weitere Erörterung gänzlich unnöthig und überflüssig sein: so muß der Richter so gleich von Amteswegen so erkennen, wie in diesem Fall bei dem ordentlichen Lauf des Processes nach dem §. 270. zu erkennen ist, wenn dergleichen Fehler erst nach vorhergehender Erörterung der Sache zu Tage lieget.

§. 727.

Wenn gleich der Kläger eine nicht offenbar ungegründete, oder undeutliche Klage angebracht, so kann doch daher der Proceß und der Theil desselben, davon hier die Rede ist, einen außerordentlichen Lauf bekommen, daß IV. die Ladung zur Antwort auf die Klage nicht ihre völlige Richtigkeit hat und daher das Außerordentliche entstehen, daß der Beklagte wegen dieses Fehlers sich nicht

nicht darauf einläßt. In diesem Fall kann daher derselbe mit Grunde keines Ungehorsams beschuldigt und in die Strafe ~~des~~ ^{des} condemniret werden. Es muß viel mehr der Richter alsdenn den Proceß dadurch wieder ins rechte Gleis bringen, daß erkannt wird: die angebrachte Ungehorsamsbeschuldigung habe noch zur Zeit nicht statt: würde aber Kläger seinen Gegentheil gebührend vorladen lassen, so ergienge ferner was Recht ist.

§. 728.

Der Proceß, und der Theil desselben, von welchem hier die Rede ist, bekommt auch dadurch einen außerordentlichen Gang, daß die V. Einlassung des Beklagten nicht so erfolgt, wie sie nach dem ordentlichen Gang des Processus erfolgen sollte, und er dieselbe zu thun schuldig. Er begehet dadurch einen Ungehorsam, dessen besondere Strafe ist, daß entweder die Klage für abgeleugnet (*lis pro negative contestata habenda*), oder für eingestanden (*poena confessi et convicti*), angenommen wird, deren erstere gemeinen Rechtsens ist. Wer sich also auf die Klage zwar bedingt, jedoch aber richtig, einläßt, begehet keinen Ungehorsam, ob gleich diese Einlassung zu dem außerordentlichen Lauf des Processus gerechnet werden kann. Hieraus entstehet aber keine weitere Veränderung, als daß mit darüber erkannt werden muß, ob der Beklagte sich einzulassen schuldig sei, oder nicht. Sind also die Bedingungen unter welchen der Beklagte sich bedingt eingelassen hat, in den Rechten gegründete Bedingungen, so muß der Richter darauf erkennen: daß Kläger dieselbe, und zwar: zusehrst oder vor allen Dingen erfülle; dem Beklagten die Einlassung auf dieselbe, wenn sie gleich auf diesen Fall schon bedingt geschehen ist, auferlegen, und dieser wegen nur die Worte einschalten; dieweil nun solches auf diesen Fall schon geschehen, darauf aber weiter so erkennen wie geschehen müssen

müssen, wenn sich der Beklagte unbedingt eingelassen hätte.

§. 729.

Ist nun in Absicht auf die schuldige, entweder gar nicht, oder nicht richtig, geschehene Einlassung ein Ungehorsam begangen worden, so muß von dem Kläger die Ungehorsamsbeschuldigung geschehen: und der Richter muß in beiden Fällen so erkennen wie nach dem §. 627. u. f. w. über die Ungehorsamsbeschuldigung zu erkennen ist. Hierbei aber muß er insbesondere eines Theils auf die schon §. 728. erwähnte besondere Strafe dieses Ungehorsams das Erkenntniß richten: andern Theils auch, wenn der Ungehorsam nur darinnen bestehet, daß der Beklagte sich nur nicht richtig eingelassen, dabei die Worte oder Formel gebrauchen: besser als geschehen.

RO. HENR. HARTLEBEN *de poena rei litem vel plane non, vel non rite concessantis.* Ienae 1724.

EVST. CLAPROTH *de poena rei consumacis non respondentis.* Goett. 1756.

SAC. GOTTL. SIEBER *de contumaciae ante litem contestationem in causis civilibus a reo commissae effectibus.* Goett. 1757.

PHILOB. QVISTORP *de effectu litem a iudice in contumaciam pro contestata habitae intuitu rei exceptionum.* Rost. 1746.

SOYHOFF BARTH *de comminatione sub poena confessi et convicti.* Lips. 1715.

§. 730.

Nicht nur der Ungehorsam welcher die Einlassung betrifft, sondern auch der VI. Ungehorsam, welcher dadurch begangen wird, daß Kläger oder Beklagter bei den weiteren Verfahren über die Klage, als bei dem Repliciren, Dupliciren und so weiter, nicht zu rechter Zeit einbringen, gehöret zu der lehre von dem außerordent-

entlichen Lauf des Processes und des Theils desselben von dem hier die Rede ist. Hiebei ist aber nur dieses zu bemerken: daß es nach dem geht, so §. 195. von der Ungehorsamsbeschuldigung und §. 627 von den Erkenntnissen, welche den Ungehorsam betreffen, überhaupt beigebracht worden. Die besondere Strafe des Ungehorsams aber ist hier diese: daß der, welcher durch die nicht zu rechter Zeit gechehene Einbringung eines Sazes einen Ungehorsam begangen, damit weiter nicht werden soll (*poena praeclusi*).

§. 731.

In Absicht auf die VII. Vorschüzung der Ausflüchte oder Einreden entstehet in so ferne Etwas hieher gehöriges Außerordentliches, als 1) auf gewisse Ausflüchte, welche nicht vorgeschüzet sind, der Richter von Amteswegen erkennen muß, dergleichen die sind, woraus Nichtigkeiten entstehen wenn sie übergangen worden, und die, welche nach den Gesezen von der eingeklagten Verbindlichkeit befreien, oder, wenn sie sich gleich auf Thatumstände gründen, deren Richtigkeit jedoch aus den Acten schon klar zu Tage lieget; 2) die Ausflüchte, welche zur Abwendung des Gerichtsstandes vorgebracht werden (§. 224.); zu den Ausflüchten des geendigten Rechtsstreits gehören; als solche, welche den Rechtsstreit in seinem Fortgange aufhalten (§. 228.) vorgeschüzet werden (*exceptiones fori declinatoriae, litis finitae et litis ingressum impediennes*), den Lauf des Processes in so weit alteriren, als es ihre Natur mit sich bringet, und also darnach das Erkenntniß des Richters eingerichtet werden muß.

§. 732.

Es ist auch die VIII. Wiederklage als Etwas zu dem außerordentlichen Lauf des Processes, und hieher gehöriges, anzusehen. Dieselbe kann der Beklagte in allen

Sachen anbringen, sie mögen eine Verwandtschaft mit der Vorlage haben, oder nicht. Hat nun die Wiederklage den so genannten effectum simultanei processus nicht, so wird der Beklagte damit zur absonderlichen Ausführung verwiesen (§. 597.). Hat sie aber denselben, so werden beide Sachen, wenn der Beklagte seine Wiederklage bei der Einlassung in dem Exceptionssatz (§. 238.) mit vorbringt, zugleich in einem Proceß so ausgemacht, wie bereits §. 243. 247. 248. gezeigt werden. Denn in diesem Fall wird dadurch, daß die Wiederklage zugleich mit erdrtert wird, der Proceß in diesem Theil nicht weiter alteriret, als daß 1) die Parteien von der einen Seite Kläger und Wiederbeklagter, von der anderen aber Beklagter und Wiederkläger heißen, 2) der Vorstand der Wiederklage halber (§. 144. in diesem Fall wegfällt; 3) die richterlichen Erkenntnisse zugleich auf die Klage und Widerklage gerichtet werden; es sei denn, daß der Kläger die Klage fallen lassen und der Widerkläger dennoch die Widerklage fortsetze, oder der Widerkläger die Sache aufzuhalten suche, da denn wegen der Klage allein erkannt werden kann, was zu erkennen ist.

§. 733.

Wegen der IX. Miteinkommung; X. Ankündigung des Kriegrechts; XI. Wiederannahmung des Processus ist hier nur noch zu erwähnen, daß diese Stücke des Civilprocesses zwar in diesem Theil desselben häufig vorkommen: jedoch aber wegen des Decretirens dem, so hievon §. 636. u. f. w. gesagt worden, nichts zuzusetzen nöthig, wie denn auch daraus schon erhellet, ob und wie weit dadurch der Civilproceß in seinem Laufe verändert werde.

§. 734.

So viel von dem ersten Hauptfall, in welchen dasjenige, so einen außerordentlichen Lauf des Processes und des Theiles desselben, davon hier die Rede ist, wirkt nicht darinnen bestehet, daß schon ein nicht auferlegter Beweis eingemischet worden (§. 724. seq.) Ist nun solches geschehen, so muß ein Unterscheid zwischen dem Fall gemacht werden, da solches durch eine Eideszuschreibung, oder auf eine andere Art geschehen. Der erste Fall ist entweder ein solcher, in welchen der Kläger dem Beklagten über die abgeleugneten Klagepunkte den Eid zugeschoben hat, oder ein solcher, in welchem der Beklagte über den Grund der zerstörllichen Ausflüchte dem Kläger den Eid deferiret hat. In beiden Fällen ist auf Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren, und zwar so, wie nach der folgenden Lehre, welche den Beweis betrifft, auf die Eidesdelation zu interloquiren ist. In dem zweiten Fall aber kommt es darauf an, ob dasjenige so zum Beweise bereits angeführet und ausgeführet worden, so beschaffen ist, daß schon ein Endurteil statt findet, in welchem Falle denn schon ein solches Urteil erfolget, mithin ein neuer Fall vorkommt, in welchen schon in dem vorbereiteten Theil die Sache durch ein Endurteil entschieden wird (§. 720): oder ob die Sache dazu noch nicht reif ist. Ist nun in dem letzten Fall, das zum Beweise dienliche so in den Acten vorkommt, so beschaffen, daß wenig oder gar nichts heraus kommt, so ist darauf nicht zu achten, sondern, wenn der Fall eintritt, in welchem bei dem ordentlichen Lauf des Processes auf Beweis und Gegenbeweis zu erkennen wäre, so wird, wie oben (§. 721.) ausgeführet worden, erkannt, und dem, welchen der Beweis auferleget wird, nur vorbehalten, sich dessen, was er bereits beigebracht, dabei zu bedienen. Wenn aber das zum Beweise gehörige, so bereits eingemischet worden, von mehrerer Erheblichkeit ist,

ist, so kann zwar ein Endurtheil, jedoch aber nicht anders als unter einer Bedingung welche den Beweis betrifft, erfolgen. Diese Bedingung ist entweder eine suspensivische Bedingung, indem für die Partei, für welcher gesprochen wird, nur unter der Bedingung gesprochen wird, wenn sie dasjenige, was sie schon zum Beweise angeführt, weiter ausführen, und also besser als geschehen beweisen würde: oder eine resolutivische Bedingung, indem der Partei gegen welche gesprochen wird, vorbehalten wird, dieses oder jenes, welches sie von dem condemnatorischen Erkenntniß befreien könnte weiter auszuführen, und also besser als geschehen zu beweisen. Daher denn in dergleichen Erkenntnissen, im ersten Fall das Wort: Würde, und in dem zweiten Fall die Worte: Es könnte und wollte denn, gebraucht werden.

MOD. CHRISTOPH. GESTERLIN *de probatione meliorum litigantibus caute reservanda.* Alt. 1754.

Dritte Erörterung.

Von dem Beweistheil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses.

§. 735.

Den Beweistheil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses, nenne ich den Theil dieses Processes, darinnen die den Beweis, in Absicht auf die Hauptsache, betreffende Stücke dieses Processes vorkommen. Dieser Theil folget so oft auf den vorbereitenden Theil unmittelbar, als derselbe so geendiget ist, daß auf Beweis und Gegenbeweis erkannt worden. Da aber sein Lauf verschieden ist, nachdem die Beweisführung eine ordentliche oder außerordentliche Beweisführung ist (§. 364.): So sind diese beiden Arten von Beweisführungen hier von einander abzusondern.

(A.)

(A.)

Von dem Beweisheil bei der ordentlichen Beweisführung.

§. 736.

Die Deutlichkeit und Vollständigkeit dieser Abhandlungen erfordert, daß, da diese Beweisführung bald so geschiehet, daß der Beweisführer sich nur des einen oder des andern der wahren Beweismittel bedienet, mithin dieselbe eine einfache Beweisführung in Absicht auf die Beweismittel ist, oder verschiedener zusammen, und also dieselbe eine gemischte Beweisführung ist, auf alle diese Fälle gesehen werde. Solchemnach wird hiernach diese Theorie am schicklichsten hier so abgehandelt werden können, daß auf diese Fälle, deren erster wieder dreifach ist, Rücksicht genommen werde.

Erster Titel.

Von dem Beweisheil bei der Beweisführung durch die Eideszuschreibung.

BERNE. LVD. MOLLENBECK *de arbitrio et potestate iudicis circa iuramenta.* Giessae 1712.

GODOFR. SVEVVS *de iudice circa vitanda periuria pronido.* Witt. 1702.

SAM. STRYK *de officio iudicis circa perieraturum vel otiose iuraturum.* Nalae 1709.

GEORG. LVD. BOEHMER *de auctoritate iudicis circa iurandum in iudicio reatarum delatarumque.* Goett. 1772.

§. 737.

Zur deutlichen Erklärung dieses Theils des Civilprocesses ist nöthig, daß er so wohl nach seinem ordentlichen lauf, als auch nach seinem außerordentlichen lauf betrachtet,

tet werde. Was also I. den ordentlichen Lauf betrifft, so gehöret dahin, daß, nach vorhergehendem Nebenurteil auf Beweis und Gegenbeweis überhaupt, der Beweisführer sich blos der Eideszuschreibung bedienet, und also dieser Beweisheil seinen Anfang mit der

A. Antretung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung (290 — 296.),

nimmt, wobei wegen der Zeit, binnen welcher solche geschehen muß, außerdem was hievon §. 280. bereits gesagt worden, noch zu bemerken ist, daß, wenn gegen das Interlocut wodurch auf den Beweis erkannt ist, ein Rechtsmittel eingewandt worden, die Beweisfrist erst von der Zeit des für desert erkannten, oder rechtskräftig erledigten Rechtsmittels, zu laufen anfängt; wenn nemlich das Rechtsmittel wider den auferlegten Beweis gerichtet ist. Wenn nun nicht etwan die geschehene Eidesdelation offenbar unzulässig ist, oder auch aus dem was in den Acten schon enthalten ist erhellet, ob der, dem der Eid zugeschoben worden, dasienige worüber er schwören soll, ableugnet oder zugestehet: so decretiret der Richter darauf: daß der welchem der Eid zugeschoben worden, sich auf denselben einlassen (§. 309.) solle. Wenn er aber solches schon abgeleugnet hat, daß er sich über den Eid erklären (§. 310.) solle.

§. 738.

Nach dem ordentlichen Lauf des Processes in diesem Theil folget hierauf

B. die Fortsetzung dieser Beweisführung durch die Einlassung auf den Eid und der Erklärung über den Eid (§. 311. — 315.)

welche so geschieht, daß der, dem der Eid zugeschoben worden sich auf den Eid verneinend einlässet, und dabei über den Eid sich so erklärt, daß er nicht nur gegen die

Zu-

Zulässigkeit der Eideszuschiebung nichts einwendet, mithin die Eideszuschiebung nicht ansieht (§. 308.), sondern auch denselben annimmt (§. 312.). Bei diesem ordentlichen Lauf des Beweistheils bei dem Beweise durch die bloße Eideszuschiebung, muß also der Richter dieses Vortragen dem Gegentheil communiciren, einen Schwörungstermin ansetzen, und die Eidesformel entwerfen.

§. 739.

Hierauf machet in diesem Theil des Processes, wenn er seinen ordentlichen Lauf hält, den Beschluß

C. die Ausführung der Beweisführung durch die Eideszuschiebung (§. 335 — 340.)

indem beide Theile in dem Schwörungstermin erscheinen, und, nach vorhergehendem Eide vor Gefährde des Deficienten (§. 339.) der Haupteid nach der von dem Richter entworfenen Formel wirklich abgeschworen wird.

§. 740.

Wenn II. der Proceß, davon hier gehandelt wird, seinen ordentlichen Lauf in diesem Beweistheil nicht hält, so kann der außerordentliche Lauf 1) die Antretung des Beweises betreffen, wobei jedoch nur dieses Außerordentliche vorkommen kann, daß der Beweisführer sich an der Antretung des Beweises durch die Eideszuschiebung dadurch versäumt hat, daß er erst nach abgelauffener Beweisfrist sich derselben bedient hat, da denn, so wie überhaupt auf die bloße Versäumnis (§. 630.), dahin zu erkennen ist: daß der Beweis für desert zu halten, oder: daß die Eidesdelation nicht statt habe.

§. 741.

Ferner kann hier das Außerordentliche in Absicht auf die 2) Fortsetzung der Beweisführung durch den Eid vor-

vorkommen, daß der dem der Eid deferiret worden a) auf die Eideszuschreibung gar nicht geantwortet; b) dieselbe von ihm angefochten (§. 308.) wird; c) er sich darauf verneinend eingelassen (§. 309.), und dabei, die Erklärung über den Eid (§. 310.) betreffend, den Eid nicht acceptiret, sondern denselben referiret hat, indem der dritte Weg, nämlich die Anerbietung zur Gewissensvertretung, hier noch nicht her gehört (§. 735.). In dem ersten Fall muß der Richter, nach erfolgter Ungehorsamsbeschuldigung, so, wie bei erfolgten Ungehorsam überhaupt, erkennen, dessen besondere Strafe hier die *poena confessi et convicti* ist. In dem zweiten Fall muß darüber, ob die Eidesdelation statt habe, oder nicht, ein Verfahren (§. 330.) veranlaßt werden, und nach geschlossenem Verfahren darüber erkannt werden, entweder so: daß die Eidesdelation gestalteten Sachen nach nicht statt habe, und der dem der Eid deferiret worden denselben zu acceptiren, zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten nicht schuldig: oder, wenn sie statt hat, so: daß der dem der Eid deferiret worden, denselben zu acceptiren zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten schuldig. In dem dritten Fall muß der Gegentheil über die geschehene Relation gehört, nach Gelegenheit über die Relation verfahren und darüber erkannt werden, entweder so: daß Producent den von ihm zugeschobenen und ihm wieder zurückgegebenen Eid abzuleisten schuldig, wenn nämlich die Zurückschreibung statt hat: oder so: daß die Zurückgebung des zugeschobenen Eides nicht statt finde, sondern es ist Product sothanen Eid entweder abzuleisten, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten schuldig, wenn nämlich die Zurückschreibung nicht statt findet.

MELCH. DETHM. GROLLMANN *de recusatione iuramenti iudicialis.* Giessae 1717.

§. 742.

Endlich kann auch in Absicht auf die 3) Ausführung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung, manches, so zu dem außerordentlichen Lauf des Processes zu rechnen ist, vorkommen, wozin gehöret, daß a) über die entworfene Eidesformel ein Streit entstehet; b) der, welcher den Eid vor Gefahrde abschwören soll, solches nicht thut; c) der, welcher den deferirten oder referirten Haupteid abschwören soll, solches nicht thun will, oder nicht thun kann, weil er schon verstorben oder sonst dazu unfähig geworden ist. In dem ersten Fall veranlaßet der Richter darüber, wo nöthig, ein Verfahren und wird darauf von dem Richter erkannt: daß der Eid dahin zu abzuschwören sei; wobei derselbe darauf zu sehen hat, daß dasienige beschworen werde, worauf die Entscheidung ankommt, das Uebrige aber aus der Eidesformel weglassen werde. In dem zweiten Fall ziehet dieser Ungehorsam die besondere Strafe nach sich, daß der Haupteid für abgelegt (*iuramentum pro praestito*) zu halten. In dem dritten Fall wird er, wenn er solches nicht thun will, dieserwegen Ungehorsams beschuldiget, und die besondere Strafe des Ungehorsams ist, daß er *pro iurare nolente* gehalten wird, worauf also wegen dieses Ungehorsams zu erkennen, und derselbe endlich so zu condemniren. Wenn aber derienige, welcher den ihm deferirten und acceptirten Eid ablegen soll, dieses nicht thun kann; so ist zwar die gemeine Meinung der Eid sei als denn *pro praestito* zu halten, so daß es des Eides der Erben nicht einmal bedürfe; es ist aber dieselbe in den Gesetzen nicht gegründet.

ORBH. CHRISTIAN BASTINELLER *de effectu obligationis ad iurandum mortuo ante praestacionem offerentis.* Vitemb. 1724.

FERD. AVG. HOMMEL *de poena iurare nolentium.* Lips. 1748.

§. 743.

Da die Eidesdelation schon in dem vorbereitenden Theil des Civilprocesses geschehen (§. 734.) und mit dem Beweistheil vermischet sein kann: so ist noch als etwas, so zu dem außerordentlichen Lauf des Civilprocesses in dem Beweistheil zu rechnen ist, zu bemerken, daß schon in dem ersten Urtheil, womit sich der vorbereitende Theil des Civilprocesses schliesset, wegen der Eidesdelation mit erkannt werden muß. Dieses Erkenntniß aber kann kein anderes, als eines von denen sein, welche so wohl bei dem ordentlichen, als außerordentlichen Lauf des Processes in dem Beweistheil, bei dem Beweise durch Eideszuschreibung, die Fortsetzung der Beweisführung durch die Eideszuschreibung (§. 730. 642.) betreffen. Wobei nur dieses Besondere zu bemerken, daß, da das Interlocut in diesem Fall einen schon angekretenen Beweis durch eine Eidesdelation betrifft, der Anfang des Haupterkenntnisses darnach so eingerichtet wird: dieweil Beklagter auf die Klage sich eingelassen, und derselben allenthalben nicht geständig, auf welchem Fall Kläger ihm sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt gerühret, so ist Beklagter der ihm deferirten Eid zu acceptiren, zu referiren oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten schuldig.

Zweiter Titel.

Von dem Beweistheil bei dem Beweise durch Zeugen.

§. 744.

Bei dem Beweise durch Zeugen ist gleichfalls, wie bei dem Beweise durch die Eideszuschreibung, der ordentliche Lauf dieses Processes von dem außerordentlichen

chen zu unterscheiden. I. Der ordentliche lauf des Proceßes ist hier dieser, daß mit

A. Uebergabung der Beweisartikel (§. 297.)

der Anfang gemacht wird, welche der Richter dem Gegentheil zur Abfassung und Uebergabung der Fragstücke (§. 316.) communiciret, weniger nicht den Termin zur Darstellung der Zeugen (§. 322.) ansetzet, und die Zeugen auf demselben vorgeladet werden (§. 557.).

§. 745.

Nach dem weiteren ordentlichen lauf dieses Theils des Proceßes folgt darauf

B. die Darstellung der Zeugen in dem Termin zur Darstellung der Zeugen (§. 322.)

welche, nebst dem Beweisführer und Producten oder Reproducten, bei dem ordentlichen laufe dieses Theils des Proceßes, sämtlich erscheinen.

§. 746.

Solchemnach wird nun zur

C. Vereidung der Zeugen und dem ordentlichen Zeugenverhör (§. 342. 343.)

geschritten, und wenn solches geschehen ist, folgt

D. die Verfertigung des Zeugenrotels (§. 345.)

§. 747.

Hierauf ruhet die Sache so lange bis der Zeugenführer

E. die Eröffnung des Zeugenrotels (§. 346.)

verlangt, welche nach dem ordentlichen lauf des Proceßes nunmehr erfolgt, wenn nicht der Gegentheil dagegen protestiret.

§. 748.

Endlich nimmt nach seinem ordentlichen Lauf dieser Theil des Processes mit

F. Dem Hauptverfahren (§. 354.)

so weit solches auf den Beweis durch Zeugen gehet, sein Ende.

§. 749.

Zu dem II. außerordentlichen Lauf des Processes bei dem Beweise durch Zeugen gehört, 1) daß die von dem Zeugenführer übergebene Beweisartifel, oder die angegebene Zeugen, oder die Fragstücke des Producten oder Reproducten, ganz offenbar unerheblich oder unzulässig sind, da denn der Richter dieselbe so fort vom Amtswegen verworfen muß.

§. 750.

Ferner gehört hieher 2) der Ungehorsam der Zeugen, welcher auf verschiedene Art begangen werden kann, in welchem Fall der Richter, nach Beschaffenheit des Ungehorsams und der Personen, die sich hieher schickende Mittel, welche bei der Hülfsvollstreckung gebraucht werden (§. 503.), einwenden muß, um dadurch die Zeugen zum Gehorsam zu bringen.

IAC. FRID. LUDOVICI *de reſte conſumace*. Hae 1735.

SIGM. GOTTL. HILLIGER *de iure et modis reſtem conſumacem compellendi*. Lipſ. 1711.

§. 751.

Endlich gehört auch zu dem außerordentlichen Lauf des Processes bei dem Beweise durch Zeugen 3) das Verfahren über die Zulässigkeit der Beweismittel oder Productionsverfahren (§. 328.), in so ferne es auf die Zulässigkeit der Beweisartifel, der Fragstücke und der Zeugen gehet (§. 331.), welches der Richter so oft ver-

an-

anlassen muß, als der Gegentheil gegen die Zulässigkeit der Artikel und der Zeugen was einwendet, der in dem §. 331. angegebene Fall aber nicht eintritt. Bei diesem Verfahren wird nun, wie überhaupt bei dem rechtlichen Verfahren (§. 191.), von dem Richter decretiret, und endlich über die Zulässigkeit der Beweisartikel, der Fragstücke oder der Zeugen, durch ein Interlocut oder Nebenurteil erkannt. Es wird also wegen der Zeugen, Beweisartikel und Fragstück, ob sie für unzulässig, oder für zulässig zu halten erkannt, und besonders wegen der Zeugen, wenn sie nicht ganz verwerflich sind, mithin ganz tüchtig oder nur verdächtig sind, dahin erkannt: daß mit derselben Vereidung und Abhörung, Einwendens ohngeachtet, zu verfahren; wobei aber dem Producten oder Reproducten vorbehalten werden muß: seine Einwendungen bei dem künftigen Hauptverfahren an- und auszuführen.

NO. AVG. REICHARDT Diss. *quaestionem explicans quatenus articulorum impertinentia ante definitivam sententiam consideranda sit.* Ienae 1767.

Dritter Titel.

Von dem Beweisheil bei dem Beweise durch Urkunden.

§. 752.

Führt der Beweisführer den Beweis durch Urkunden, so kann auch hiebei der Proceß seinen ordentlichen Lauf halten, oder es kommt dabei was Außerordentliches vor. I. Der ordentliche Lauf des Processes in diesem Theil ist dieser. Der Beweisführer machet mit der

A. Angabe der Urkunden (§. 299.)

den Anfang, die nach dem ordentlichen Lauf dieses Processes dem Gegentheil, nämlich den Producten oder Re-

390 II. Theil. Gerichtl. prakt. Rechtsgelahrth.

producten, communiciret werden, anbei ein Termin zur zur Vorlegung der Urkunden (§. 324.) angesetzt wird, wozu beide Theile geladen werden.

§. 753.

Hierauf folget bei dem ordentlichen Lauf dieses Theils des Processus von Seiten des Producenten oder Reproducenten

B. die richtige Vorlegung der Urkunden im Original (§. 325.)

in dem angesetzten Termin zur Vorlegung der Urkunden.

§. 754.

Geht nun der Proceß weiter ordentlich fort, so erfolgt von Seiten des Producten oder Reproducenten

C. die richtige Anerkennung der Urkunden (§. 347.)

welche bei dem ordentlichen Lauf des Processus eine specielle Anerkennung sein muß, und wird dahin erkannt: daß Product oder Reproducent die Urkunden sub --- zur Nothdurft recognosciret.

§. 755.

Endlich machet nach dem ordentlichen Lauf dem Beschluß dieses Theiles

D. das Verfahren über den Beweis selbst, oder das Hauptverfahren (§. 354.)

in so weit solches den Beweis durch Urkunden betrifft.

§. 756.

Was nun II. den außerordentlichen Lauf des Processus in diesem Theil desselben betrifft, so rechne ich dahin 1) daß der Producent die Urkunden in dem Productions-

ationstermin nicht richtig produciret: da denn dahin zu erkennen ist: Daß er sich daran versäümet habe.

§. 757.

Als etwas so zu dem außerordentlichen hieher gehörigen lauf gerechnet werden kann, ist hier anzusehen wenn 2) die Anerkennung der Urkunden nicht richtig geschehen ist, da denn zu erkennen: Daß Product oder Reproduct dieselbe sub poena recogniti, besser als geschehen, zu recognosciren schuldig. Daß hierüber ein Verfahren vorhergegangen sein kann, und die besondere Strafe des Ungehorsams hier die poena recogniti sei, erhellet übrigens leicht von selbst.

§. 758.

So ist auch was Außerordentliches hieher gehöriges 3) das Editionsgesuch (§. 300.), welches dem, von welchem die Herausgabe der Urkunden gesucht wird, zu communiciren mit der Auflage: Daß die Edition geschehen solle. Sollte nun derselbe sich weigern solches zu thun, so kann es darüber zum rechtlichen Verfahren kommen, nach dessen Schlusse darüber zu erkennen ist. Bei diesem Erkenntniß kommt es darauf an, ob der welcher die Herausgabe verweigert dazu hinreichende Ursache habe, mithin damit zu verschonen, oder nicht, mithin dazu condemniret werden muß: wobei denn der, welchem der Eid auferleget wird, wenn er nicht leugnet, daß er dieselbe habe, mit einer Strafe bedrohet wird. Wenn er aber leugnet, daß er dieselbe habe: so muß ihm der Editionseid dahin zu schwören auferleget werden: Daß er die Urkunden nicht habe, noch gefährlicher Weise von Abhänden kommen lassen, auch nicht wisse, wo solche anzutreffen sind. Die Strafe nun, womit er in dem ersten Fall bedrohet wird, anlangend: so ist dieselbe verschieden, nachdem der, welcher die Herausgabe verweigert, entweder der Gegentheil, oder ein Dritter ist.

ist. Letzterer muß mit gemeinen sich hieher schickenden Strafen bedrohet und endlich darauf erkannt werden. Was aber den Ersteren betrifft, so muß, wenn Abschriften von den Urkunden bei den Acten befindlich sind, oder sonst deren Inhalt angegeben werden kann, erkannt werden: daß die Urkunden für edirt und anerkannt, zu achten: wenn aber dieses nicht ist: daß die Artikel, bei welchen die Urkunden als ein Beweismittel angegeben worden, für eingeräumt zu halten.

§. 759.

Ferner gehöret zu dem außerordentlichen Lauf des Proecesses in diesem Theil, daß 4) Der Product oder Reproduct behauptet, er sei die Urkunden zu recognosciren nicht schuldig, weswegen ein rechtliches Verfahren zu veranlassen ist, nach dessen Schluß, entweder: daß derselbe mit der Recognition billig zu verschonen, oder: daß er die Urkunden zu recognosciren schuldig, zu erkennen ist, und zwar in dem letzten Fall: unter der Verwarnung, daß solche anderer Gestalt für anerkannt gehalten werden sollen, worauf, wenn dennoch die Anerkennung nicht erfolget, ferner zu erkennen: daß sie für anerkannt zu achten. Sollte aber der Product oder Reproduct einige Urkunden wirklich anerkannt haben, andere aber nicht: so wird wegen der anerkannten: daß es dabei noch zur Zeit sein Bewenden habe: wegen der übrigen aber; wie vorher angegeben worden, erkannt. Uebrigens gehöret auch noch das Erkenntniß hieher: daß es in Ansehung der Urkunde — — der geforderten Recognition nicht bedürfe, welches denn statt findet, wenn die Urkunde ohne Anerkennung beweiset.

§. 760.

Sollte das Außerordentliche hier vorkommen, daß der Product oder Reproduct sich 5) zur eidlichen Diffession erboten, so ergreifet entweder der Beweisführer dage-

dagegen die Mittel, wodurch er dieselbe abwenden kann (§. 353.), oder er läßt es dazu kommen. In dem ersten Fall gehet es nach dem angezogenen §. 353. und kommt es hier vornämlich zu einem Beweis durch Zeugen. In dem zweiten Fall aber wird dieser Eid so, wie die gerichtliche Eide überhaupt (§. 335.), abgeschworen.

Vierter Titel.

Von dem Beweisheil bei der gemischten Beweisführung.

§. 761.

Dob wohl bei der gemischten Beweisführung (§. 258. 304.) sich nichts von der Ordnung, in welcher die Stücke des petitorischen ordentlichen Civilprocesses, welche zu diesen Beweisheil gehören, auf einander folgen müssen, sagen läßt, so sich nicht aus dem Vorhergehenden von selbst versteht: So sind doch einige besondere zur Decretirkunst gehörige Lehren, hier noch beizufügen, die nur allein, oder doch besonders, diese Beweisführung betreffen.

§. 762.

Hierher rechne ich die richterliche Erkenntnisse, welche bei dem Productionsverfahren (§. 328.) und dem Hauptverfahren (§. 354.) vorkommen. Bei beiden kommen die Decrete vor, wodurch so wohl die eine, als die andere Art dieses rechtlichen Verfahrens dirigirt wird, welche aber keine besondere Ausführung erfordern, nachdem hievon schon überhaupt (§. 639. seq.) gehandelt worden. Bei dem Productionsverfahren, worunter das Reproductionsverfahren mit begriffen ist, aber kommt eine besondere Art von Urteilen vor, von welcher besonders zu handeln nöthig ist.

§. 763.

Ein Urtheil, in welchem nach geschlossenem Productionsverfahren bestimmt wird: ob und wie ferne der Beweis zulässig, die Beweismittel deren sich die streitende Parteien bedient, richtig gebraucht, und dieselbe zu diesem Zwecke dienlich sind, könnte mit einem besonderen Namen das Pro- und Reproductionsurtheil genannt werden. Die eigentlichen Bestandtheile desselben sind also 1) ob der ganze Beweis zulässig; 2) die Beweismittel richtig gebraucht sind; 3) ob sie zu dem zuführenden Beweise tüchtig sind. Nach der Lage der Sachen aber können noch viele andere Punkte vorkommen, welche zwar zugleich mit abgeurteilt werden, jedoch aber dieserwegen zu den Bestandtheilen dieses Urtheils nicht zu rechnen sind.

§. 764.

Betrifft nun ein solches Urtheil eine einfache und einseitige Beweisführung, so hat dessen Abfassung eben keine Schwierigkeit: welches auch von dem Fall gilt, da solches eine einfache, aber dabei wechselseitige Beweisführung, mithin Production und Reproduction, betrifft. Der Fall also, welcher mehrere Schwierigkeiten macht, und auch eigentlich hieher gehöret, ist der, da das Urtheil eine gemischte wechselseitige Beweisführung betrifft. In diesem Fall nun ist der innere Bau dieses Urtheils, in Absicht auf die eigentliche Bestandtheile desselben, dieser. Die Erkenntnispunkte, welche die eigentlich so genannte Beweisführung (§. 256.), mithin die Production, betreffen, werden von denen, welche den Gegenbeweis, mithin die Reproduction betreffen, abgesondert, woraus also die beiden Haupttheile des Urtheils entstehen. In beiden Theilen wird zuerst der Punct der Zulässigkeit des ganzen Beweises oder Gegenbeweises bestimmt; hierauf der, welcher den richtigen Gebrauch der Beweismittel betrifft, und endlich der, welcher auf die Tüchtigkeit der

derselben zum Beweise gehet, abgeurteilt. Aus alle dem nun, so zu den eigentlichen Bestandtheilen dieses Urteils nicht gehöret, sondern blos zufällig, nach der Lage der Sache, zugleich mit abgeurteilt werden muß, entsteht theils der Anfang, theils der Beschluß dieses Urteils, wobei auch hier anzuwenden, was schon in einem ähnlichen Fall §. 722. bemerkt worden.

§. 765.

Uebrigens ist hier noch von dieser Art der Urtheile zu bemerken, daß 1) es zwar wohl gethan sei, wenn in denselben die auf die Zulässigkeit des Beweismittel gehende Punkte, worüber einerlei zu erkennen, wenn sie sämlich zur Production oder Reproduction gehörig sind, in einem Satz zusammen gefasset werden, dieses aber alsdenn wenn sie theils zur Production, theils zur Reproduction gehören nicht rathsam sei, da aus der beliebten Kürze hier leicht eine Verwirrung entstehen kann. So denn 2) der Richter, in so ferne über die Tüchtigkeit der Beweismittel in diesen Urtheilen zu erkennen ist, nur die verwerfen müsse, welche ganz offenbar untüchtige Beweismittel sind; 3) wenn eine unzulässige Cumulation der Eideszuschreibung mit anderen Beweismitteln geschehen ist, in dem Fall da noch keines der Beweismittel fortgesetzt ist, dahin zu erkennen: daß der Beweisführer sich erklären solle, ob er den Eid, oder die andere Beweismittel fallen lassen wolle. Wenn es aber schon zur Fortsetzung gekommen, in dem Fall da der Eid schon acceptiret ist, es bei dem Eide bleibe. Hingegen in dem Fall, da, wenn gleich der Eid noch nicht acceptiret ist, jedoch die Zeugen schon vernommen, oder die Urkunden schon recognosciret sind, der Eid weg falle und es bei dem Beweise durch Zeugen oder Urkunden bleibe.

(B.)

Von dem Beweisheil bei der außerordentlichen Beweisführung.

§. 766.

Db es gleich mancherlei Arten der außerordentlichen Beweisführung giebt (§. 364.); so ist doch nicht nöthig bei allen Arten derselben den Lauf des petitorischen ordentlichen Civiprocesses besonders zu schildern. Es wird also genug sein, wenn bei den folgenden Arten derselben der Lauf dieses Processes in dem Beweisheil bemerkt wird.

Erster Titel.

Von dem Beweisheil bei der außerordentlichen Beweisführung durch den Augenschein.

§. 767.

Wegen des Beweises durch den Augenschein ist in Absicht auf den Lauf des Processes zu bemerken, daß, wenn der Richter von Amtswegen zu dieser Beweisführung schreitet (§. 370.), dieselbe nicht nur in diesem, sondern auch in den anderen Theilen des Processes, vorkommen kann. Daher auch schon vor der Kriegesbefestigung, und auch, wenn schon ein Endurteil vorhanden ist so die Rechtskraft beschritten hat, eine Besichtigung vorgenommen werden kann.

§. 768.

Ist nun auf diese Beweisführung zu erkennen, so muß der Richter dabei bestimmen 1) wie und wo der Augenschein einzunehmen sei; 2) in welcher Weise dieselbe geschehen solle, indem sie nicht nur zur Verhütung der einseitigen Besichtigung in Weisheit beider Parteien, sondern

sondern auch wohl mit Zuziehung gewisser Kunstverständigen, vorzunehmen; 3) auf wessen Kosten dieselbe geschehen solle, indem sie, wenn der Richter von Amtswegen dazu schreitet, oder beide Parteien darum bitten, auf beider Theile Kosten, wenn aber nur eine Partei darum nachgesuchet hat, auf deren Kosten allein, geschehen muß.

§. 769.

Wie nun, wenn auf diese Beweisführung erkannt ist, nach gescheneher Ladung derer, welche dabei sein sollen, dasienige vorgenommen wird, was hieher gehöret (§. 371.); so muß nach geendigter Besichtigung nicht so fort weiter erkannt, sondern es muß vorher den Parteien, was dabei vorgegangen communiciret, und sie darüber mit ihrer Nothdurft gegen einander gehöret werden.

Zweiter Titel.

Von dem Beweistheil bei der außerordentlichen Beweisführung durch Kunstverständige.

§. 770.

Die Beweisführung durch Kunstverständige kann und muß so gut, als die Beweisführung durch den Augenschein, durch den Richter von Amtswegen veranlasset werden. Daher was §. 767. von dem Beweise durch den Augenschein gesagt worden, auch hier gilt.

§. 771.

Wenn der Richter auf diesen Beweis zu erkennen nöthig findet, indem die Wahrheit nicht anders als durch das Gutachten der Kunstverständigen herausgebracht werden kann: so muß in dem Urtheil 1) bestimmt werden durch welche Art von Kunstverständigen dieser

Be

Beweis zu führen sei; 2) ihnen, wie sie dabei zu verfahren haben, besonders worauf ihr Gutachten zu richten sei, vorgeschrieben werden; 3) ihnen auferlegt werden, solches in beglaubter Form zu den Acten zu bringen.

§. 772.

Ist nun das Gutachten der Kunstverständigen zu den Acten gebracht, so ist solches von dem Richter den Parteien zu communiciren, damit sie, darüber verfahren können; indem das Gutachten der Kunstverständigen kein Urtheil ist, sondern der Richter nach demselben erkennen muß.

Dritter Titel

Von dem Beweistheil bei der außerordentlichen Beweisführung zum ewigen Gedächtniß.

§. 773.

Aus dem, was von der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß bereits §. 389. vorgetragen ist, erhellet von selbst, daß diese Beweisführung schon in den vorbereitenden Theil des Processus eingemischet, ja oft schon vorher, ehe der Proceß seinen Anfang genommen, dazu geschritten wird, doch aber als eine außerordentliche Beweisführung hieher gehdret.

§. 774.

Wird nun um diese Beweisführung angefocht, so muß der Richter darauf decretiren, und der, welcher darum nachsuchet, entweder dazu gelassen werden, wenn wirklich eine Gefahr des Verzuges vorhanden ist; oder es wird ihm sein Suchen abgeschlagen, wenn dieselbe nicht vorhanden ist: oder im zweifelhaften Fall ihm aufgegeben vorher zureichende Ursachen deswegen anzugeben, worauf

auf er weiter beschieden werden solle. In dem ersten Fall nun richtet sich das weitere Decretiren nach dem erwählten Beweismittel, und ist darauf, wenn der Gegentheil gegen solches Decret eine außergerichtliche Appellation erheben sollte, darauf nicht zu achten. In dem zweiten Fall müssen dagegen Vorstellungen gemacht werden (§. 482.). In dem dritten Fall müssen die besagten Ursachen angeführet, und darauf von dem Richter nach deren Beschaffenheit weiter decretiret werden.

§. 775.

Kommt es nun zu dieser Beweisführung, so geschieht dieselbe, wie die ordentliche, durch Zeugen oder Urkunden. Nur muß der Kläger sich in Acht nehmen, daß sie dadurch nicht erlöschet, daß er binnen Jahresfrist nach aufgenommenem Beweise die Klage nicht anstellt, indem, wenn er solches nicht thut, dieses so oft geschieht, als er nicht entweder rechtmäßige Hindernisse anführen kann, da denn dieses Jahr von der Zeit, da dieselbe aufgehört haben, gerechnet wird, oder Prolongation gesucht und erhalten hat.

Vierte Erörterung.

Von dem entscheidenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses.

§. 776.

Unter dem entscheidenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses verstehe ich die Stücke dieses Processes, welche nach dem Beweistheil folgen, und die richterliche Entscheidung in Absicht auf die Hauptsache betreffen. Auch hiebei kommt es auf den Unterscheid des ordentlichen und außerordentlichen Laufes des Processes an, vorher ist aber von diesem Theil des Processes überhaupt zu handeln.

Erster

Erster Titel.

Von dem entscheidenden Theil überhaupt.

§. 777.

Der entscheidende Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses, hat darinnen was ihm eigenes, daß in demselben keine solche Geschäfte, welche Geschäfte der streitenden Parteien sind, sondern blos Geschäfte des Richters, vorkommen. Diese Geschäfte bestehen zwar theils im Referiren, theils im Decretiren; allein da, was vom Referiren §. 545. überhaupt gesagt worden, auch von dem Referiren in diesem Theil des Processes gilt, so kommt hier alles nur allein auf das Decretiren an.

§. 778.

Alles Decretiren in diesem Theil, bestehet zwar nicht blos und allein in der Abfassung der Endurtheile, iedoch aber besonders und hauptsächlich hierinnen. Da nun auch schon in dem vorbereitenden Theil des Processes, davon hier die Rede ist, Endurtheile vorkommen, von welchen bereits (§. 720.) gehandelt werden, so ist hier nur noch von solchen Endurtheilen zu handeln, welche diesen Theil des Processes, davon hier gehandelt wird, eigen sind.

§. 779.

Hiebei ist nun dasienige zum Grunde zu legen, was §. 579. u. f. w. von den Endurtheilen überhaupt gesagt worden, und sie sind, so wie dieselben überhaupt, theils verdamrende, theils entbindende, theils gemischte Urtheile §. 580. Indessen ist doch bei dieser Abhandlung, nicht so wohl dieser Unterscheid, als vielmehr der, nach welchen sie entweder unbedingte Endurtheile sind, welche auf vorhergehenden wirklich geführten Beweis erfolgen, oder nicht, zum Grunde zu legen. Da nun der entscheidende Theil des Processes, wenn nach seiner Lage der erste Fall
eins

eintritt, ein solcher genannt werden kann, welcher seinen ordentlichen Lauf hält, in dem entgegengesetzten Fall aber ein solcher, welcher einen außerordentlichen Lauf nimmt, so ist nach diesen Unterscheid das Decretiren in denselben zu bestimmen.

§. 780.

Da es so gut möglich ist, daß der in dem vorhergehenden Beweistheil geführte Beweis, nur ein eigentlich so genannter Beweis oder Hauptbeweis ist, als auch daß zugleich Beweis und Gegenbeweis geführt worden: So ist hievon noch überhaupt zu bemerken, daß alsdenn bei der Abfassung der Endurtheile, welche hieher gehören, so wohl auf den Beweis, als auch auf den Gegenbeweis gesehen werden müsse. Indessen ist es doch dieserwegen nicht nöthig, hierauf im Decretiren weitere Absicht zu nehmen, als in so weit, daß zwischen den Gegenbeweis wodurch der Hauptbeweis ganz entkräftet ist, und den welcher des Hauptbeweises Stärke entweder gar nicht, oder nur einigermaßen entkräftet, ein solcher Unterscheid, wie in der folgenden Abhandlung geschehen, gemacht werde.

Zweiter Titel.

Von dem entscheidenden Theil nach seinen ordentlichen Lauf.

§. 781.

Die unbedingte und nicht gemischte Endurtheile, als welche zu den entscheidenden Theil des Civilprocesses, nach seinen ordentlichen Lauf betrachtet, gehören; finden nur denn statt, wenn der Beweistheil so sein Ende genommen, daß der Beweisführer entweder völlig bewiesen hat, was zu beweisen war, und dieser Beweis durch den Gegenbeweis nicht entkräftet worden; oder auch derselbe

Rechtelbl. prakt. Rechtsgelehrth.

Ec

nicht

nichtes so zu dem Beweise dienet, wenigstens nicht so viel als zu einem unbedingten Endurtel erforderlich ist, beigebracht hat.

§. 782.

Was nun die unbedingte Endurteln, welche in diesen Fällen erfolgen müssen, selbst betrifft, so ist davon überhaupt zu bemerken, daß 1) wenn nicht beide Theile des Klägers und Beklagten Stelle vertreten, der Kläger weder verurtheilet, noch auch freigesprochen werden könne, sondern alle Endurteln den Beklagten entweder condemniren, oder absolviren müssen, und zwar schlecht-hin, mithin nicht unter der suspensivischen Bedingung: wenn einer der streitenden Theile dieses oder ienes beweisen würde; 2) bei Abfassung dieser Urteeln, wenn die Beweisführung durch Zeugen oder Urkunden geschehen, die Eingangsformel: daß Kläger dasienige so ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaaßet, zur Nothdurft erwiesen, (wenn vollständig erwiesen ist) oder: wie recht nicht erwiesen (wenn nichts, oder nicht so viel, daß der Erfüllungseid statt findet, erwiesen ist) derowegen ic. nur den zu gebrauchen, wenn bei der Beweisführung, welche nicht durch Eideszuschreibung geschehen, der Beklagte darum condemniret wird, weil der Kläger den ihm auferlegten Beweis so geführet, daß er vollständig (plene) bewiesen: oder wenn derselbe absolviret wird, weil der Kläger den ihm auferlegten Beweis gar nicht, oder wenigstens nicht in so ferne geführet, daß der Erfüllungseid statt finden könne. Dahingegen in allen übrigen Fällen die Eingangsformel ohne allen Unterschied diese ist: Daraus so viel zu befinden, daß ic.

§. 783.

So viel nun die condemnirende Urteeln anlanget: so ist wegen derselben zu bemerken, daß sie alsdenn erfolgen müssen, wenn der Kläger als Beweisführer zur Nothdurft

durst bewiesen hat, was ihm zu beweisen obgelegen, und dieser Beweis durch den Gegenbeweis im geringsten nicht entkräftet ist, oder der Beklagte als Beweisführer, nichts, wenigstens nicht so viel, als zum Erkenntniß auf den Erfüllungseid erfordert wird, erwiesen hat. Da nun das Erkenntniß darnach, ob mittelst der Eideszuschiebung, oder auf eine andere Art, der Beweis geführt worden, unterschieden ist, so ist von diesen beiden Fällen besonders zu handeln.

§. 784.

Ist das Erste geschehen, so ist 1) wenn der Eid angenommen und abgeschworen worden, wieder den Beweisführer zu erkennen, mithin wenn derselbe der Kläger ist, gegen ihm so zu erkennen: Diemeil Beklagter den ihm über den Klaggrund zugeschobenen Eid abgeschworen, so ist er von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen: ist aber der Beweisführer der Beklagte, so: Diemeil Kläger den ihm über die Einrede zugeschobenen Eid abgeschworen, so ist Bekl. = = = schuldig; 2) wenn der Eid nicht angenommen, sondern derselbe referirter und abgeschworen worden, so ist vor den Beweisführer zu sprechen, mithin wenn derselbe der Beklagte ist, Kläger abzuweisen: wenn er aber der Kläger ist, Beklagter zu condemniren, und zwar so, wie in dem vorigen Fall, und wird hier nur anstatt: zugeschobener Eid, referirter Eid gesetzt; 3) wenn der dem der Eid zugeschoben worden, denselben nicht angenommen, auch nicht zurückgeschoben, sondern die Gewissensvertretung erwählet hat; so ist es mit derselben entweder so abgelaufen, daß der welcher diesen Weg erwählet hat entweder vollständig oder unvollständig, oder nichts erwiesen hat. Da nun die Gewissensvertretung nur in so weit zu dem Beweise durch Eideszuschiebung gehdret, daß zwar der Beweisführer die Eideszuschiebung erwählet, der Gegentheil aber diesen Weg nicht einschlagen, sondern den Streit

C c 2

auf

auf eine andere Art, als durch den zugeschobenen Eid ausgemachet wissen will (§. 382.); so ist hier nur zu bestimmen, wie denn zu erkennen, wenn der Fall eintritt, da durch die Gewissensvertretung nicht einmal unvollständig erwiesen worden, und da, nach der (§. 382. num. 4.) behaupteten Meinung, alsdenn der Rückweg zum Eide statt hat, so zu erkennen: daß — dasjenige so — zu Vertretung seines Gewissens zu erweisen sich angemaasset wie recht nicht dargethan, derwegen — den zugeschobenen Eid schlechterdings abzuschwören schuldig.

§. 785.

Tritt hingegen der zweite Fall ein, daß nämlich die Beweisführung auf eine andere Art als durch die Eideszuschreibung geschehen, so kommt es bei den condemnatorischen Erkenntnissen eines theils darauf an, daß wegen der Eingangsformel beobachtet werde, was davon §. 582. gesaget worden: anderen Theils, daß das Erkenntniß nicht nur auf die Hauptforderung, sondern auch auf die etwan vorkommende Nebensforderungen wegen der Nutzungen und Früchte, der Zinsen und der Proceßkosten zu richten, und allenthalben auf das so gebeten und bewiesen worden, oder auch sonst Rechtens ist, zu sehen (§. 582.). Besonders ist nöthig, daß wegen der 1) Zinsen bestimmt werde, ob sie von der Verfallzeit, oder von Zeit der entstandenen Schuld, oder von Zeit der erhobenen Klage, oder seit der Zeit da der Beklagte aufgehört hat Zinsen zu bezahlen, zu rechnen; und die 2) Proceßkosten betreffend, nach dem so wegen deren Vergleichung und der Vertheilung in dieselbe (§. 615. 616.) festgesetzt worden, erkannt werde.

§. 786.

Wegen der den Beklagten schlechtweg entbindenden Endurtheil, ist eines Theils zu bestimmen, unter wcl-

welchen Umständen dergleichen Urtheil statt finden, und anderen Theils wie dergleichen Erkenntniß einzurichten. Ersteres anlangend, müssen auch hier die Fälle, da der Beweis durch Eideszuschiebung, und da derselbe auf eine andere Art geführt worden, von einander unterschieden werden. Wenn nun die Beweisführung durch die Eideszuschiebung einen solchen Ausgang genommen hat, daß entweder der Beklagte den ihm deferirten Eid angenommen und abgeschworen hat, oder der Kläger den von Beklagten ihm referirten Eid nicht angenommen und geschworen hat, oder auch der Beklagte durch die Gewissensvertretung völlig erwiesen hat: so ist der Beklagte zu absolviren. Bei anderen Beweismitteln aber, ist der Beklagte so oft schlechtweg zu absolviren, als der Kläger nicht einmal unvollständig so weit erwiesen hat, daß der Erfüllungseid, oder der Reinigungseid statt hat; oder des Klägers Beweis völlig entkräftet worden; oder im umgekehrten Fall, der Beklagte völlig erwiesen was ihm zu beweisen obgelegen, und dieser Beweis durch des Klägers Gegenbeweis nicht entkräftet worden. So viel ferner den zweiten Punct betrifft, so bleibet es bei dem so von der Eingangsformel §. 782. überhaupt gesagt worden. Die Entbindung selbst aber geschiehet dadurch, daß erkannt wird: Beklagter sei von der angestellten Klage zu entbinden und loszusprechen, mit angehängten Erkenntnissen, welche die Nebenpuncte, so hier vorkommen, betreffen.

10. WILH. GADENDAM *de reo non absolvendo etiamsi actor probatione defecerit.* Kil. 1767.

10. IAC. REINHAERT *de reo consumace causas victore.* Erf. 1734.

Dritter Titel.

Von dem entscheidenden Theil nach seinen
außerordentlichen Lauf.

§. 787.

Zu den außerordentlichen Lauf des Civilprocesses in dem entscheidenden Theil, gehöret, wenn I. nach der Lage der Sache dennoch, obgleich der Beweistheil geendiget ist, kein definitives Erkenntniß erfolgen kann, sondern nur ein Interlocut. Hieher gehöret der Fall da, obgleich schon Beweis und Gegenbeweis geführt worden, dennoch aus den Acten sich ergiebet, daß, ohne vorher noch zu den Beweise durch den Augenschein oder durch Kunstverständige die Zuflucht zu nehmen, ein genau bestimmtes und gesetzmäßiges Endurteil nicht abgefasset werden könne, mithin hierauf noch vorher zu interloquiren ist, ehe und bevor ein Endurteil erfolgen kann. Uebrigens aber ist hier von diesen Beweisen ein Mehreres hier anzuführen nicht nöthig, sondern dasienige, so oben §. 770. 773. gesaget worden, zum Verstand und Beweise der Richtigkeit dieses Erkenntnisses hinreichend.

§. 788.

Ferner gehöret hieher, wenn II. zwar ein definitives Erkenntniß erfolgen kann und muß, aber dasselbe kein unbedingtes, auf vorhergehende wirkliche Beweisführung erfolgendes, Endurteil ist, wohin der Fall zu rechnen, da der Beweisführer den Beweis desert werden lassen. Erhellet also dieses aus den Acten: so ist auf diese Desertion und zwar dahin zu erkennen: Daß der auferlegte Beweis für desert zu achten, derowegen zc. worauf also das unbedingte Urteil angehänget wird, welches nach der Lage der Sache erfolgen muß.

§. 789.

§. 789.

Es ist hieher auch zu rechnen, wenn der Fall eintritt, da III. nur ein bedingtes Endurteil erfolgen kann und muß. Ein solches bedingtes Endurteil aber enthält entweder eine suspensivische Bedingung des Erfüllungs- eides, oder des Reinigungseides; oder eine resolutivi- sche Bedingung. Da nun, wenn und wie hier mit an- gehängter resolutivischer Bedingung zu erkennen ist, da dieselbe immer in der Vorbehaltung eines besseren Be- weises besteht, sich aus dem so hievon schon oben §. 734. vorgekommen ist, ergiebet: so ist hier nur noch von Endurteilen welche die Bedingung eines Erfüllungs- eides oder Reinigungseides enthalten, zu handeln.

§. 790.

Hieher gehöret: in welchen Fällen auf den Er- füllungseid, oder auf den Reinigungseid zu erkennen? Dieses ergiebet sich aus dem, so in dem vorhergehenden Titel gesagt worden, von selbst; indem, so oft als eine Sache zur Endurteil stehet, und, nach dem was daselbst gesagt worden, nicht schlechtweg definitiv erkannt werden kann, unter der Bedingung, wenn der eine oder der andere dieser Eide abgeschworen wird, erkannt werden muß.

§. 791.

Ferner ist hier zu bestimmen: ob, wenn auf ei- nen dieser Eide zu erkennen ist, auf den Erfüllungseid oder auf den Reinigungseid erkannt werden muß? Hiebei sind überhaupt die Fälle zu unterscheiden, da eine Partei mehr vor sich hat als die andere, und da beide gleich viel vor sich haben. I. In dem ersten ist bei der unkünstlichen Beweisführung die Regel zu merken: wenn halb oder mehr als halb erwiesen ist, was zu erweisen war, so muß dem Beweisführer der Erfüllungseid: wenn aber weniger als halb erwiesen ist, vielmehr dem gegen

gegen welchen der Beweis geführet worden, der Reinigungseid auferleget werden. Bei der künstlichen Beweisführung aber diese: der Beweisführer muß alsdenn zu dem Erfüllungseide gelassen werden, wenn aus dem was er völlig erwiesen hat, der eigentlich zu beweisende Satz wahrscheinlicher ist, als das Gegentheil desselben; in dem entgegsetzten Fall aber muß vielmehr der gegen welchen der Beweis geführet worden, zu dem Reinigungseide gelassen werden. Diese Regeln aber leiden alsdenn einen Abfall, wenn 1) die Partei, welche nach denselben zum Eide kommen muß, nur die Glaubwürdigkeit beschwören kann, da die andere die Wahrheit beschwören kann; 2) gegen die eine Partei einiger Verdacht des Meineides vorhanden ist, der bei der anderen nicht ist, da denn der Richter nach seinen Gutdünken denjenigen zum Eide lästet, durch welchen der Vermuthung nach die Wahrheit am besten heraus gebracht werden kann. II. In dem zweiten Fall, da nämlich beide Theile gleich viel vor sich haben, muß der, welcher der Beklagte ist, billig zum Eide gelassen werden, jedoch aber auch hier auf die angegebenen Ausnahmen Rücksicht genommen werden.

§. 792.

Endlich ist auch hier zu erörtern: wie das bedingte Endurteil, welches einen Reinigungseid, oder einen Erfüllungseid enthält, einzurichten sei? Enthält nun solches 1) die Bedingung des Erfüllungseides, so nimmt das Urteil a) mit dieser Bedingung seinen Anfang, indem der Richter erkennt: Würde der, so den Beweis geführet hat, mittelst Eides erhärten, daß zc. und also zur Erfüllung schwören, so habe derselbe erwiesen, was ihm zu erweisen auferleget und er sich angemaßet: wobei denn zu bestimmen ist, worauf der Erfüllungseid gehen solle, und also was, wenn er abgeschworen wird, für erwiesen zu halten. Dieses ist bei der unkünstlichen Beweisführung dasienige selbst so

so dem Beweisführer zu beweisen auferleget worden, mithin das *thema probandum* selbst: bei der künstlichen Beweisführung sollte es aber eigentlich dasienige sein, so der Beweisführer, als etwas woraus das *thema probandum* selbst folget, zu beweisen erwählet hat; ob gleich, wenn solches wirklich daraus folget, der Eid darauffüglich gerichtet werden kann. Hierauf folget nun b) das verdammende Erkenntniß des Gegentheils, welches so, wie §. 783. gezeiget worden, einzurichten ist. Enthält aber 2) das Urtheil die Bedingung des Reinigungseides, so nimmt solches mit dieser Bedingung den Anfang, indem erkannt wird: würde der gegen welchen der Beweis geführet worden, sich mittelst Eides reinigen, und das Gegentheil von dem schwören, so der andere beweisen wollen, so sei er von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen.

HIER. FRID. SCHORCH *de officio iudicis in imponendo iuramento vel suppletorio vel purgatorio.* Erf. 1737.

GEORG. ADOLPH SCHUBERT *iudicis partes in reuocando iuramento suppletorio et purgatorio.* Lips. 1721.

SAM. STRYK *de causis iuramentum suppletorium respiciensibus.* Halae 1696.

CHRIST. LVD. CRELL *de iurando quod sine probatione decernitur ad l. 3. C. de R. C.* Vit. 1737.

IO. GOTTL. HEINECCIUS *de lubricitate iurisiurandi suppletorii.* Erf. 1730.

§. 793.

Ich rechne auch noch ferner hieher III. die vermischte Definitivurtheile. Hierunter verstehe ich Urtheile über verschiedene Forderungen, welche mittelst des Gebrauchs verschiedener Beweismittel erwiesen werden sollen, worüber ein petitorischer ordentlicher Civilproceß, bis zu den entscheidenden Theil desselben geführet worden. Mithin ist hier die Rede nicht von Endurtheilen in Rechnungssachen und Concursachen von welchen erst unten

am gehörigen Ort zu handeln' ist, und ein solches Urtheil kann demnach ein Endurtheil genannt werden, wenn gleich über die eine oder andere Forderung nur noch interloquiret werden muß.

§. 794.

Da aus dem was bisher hin und wieder schon von den Definitivurtheilen und auch Interlocuten angeführt worden, sich von selbst ergibt, wie über einen jeden einzelnen Punct zu erkennen gewesen wäre, wenn darüber ein besonderer Proceß bis zu den entscheidenden Theil durch ein und ebendasselbe Beweismittel geführt wäre: So braucht der Urtheilsfasser bei Abfassung der vermischten Definitivurtheile, überdem nichts weiter, als nur den inneren Bau eines solchen Urtheils, zu wissen, welcher dieser ist, daß 1) die Forderungen wegen welcher ein definitivisches Erkenntniß statt hat, von denen wegen welcher zu interloquiren ist, abgesondert und jene vor diese abgeurteilt werden; 2) jede dieser Forderungen nach ihren Nummern oder andere Benennung aufgeführt werde; 3) die weswegen ein gleiches Erkenntniß statt findet zusammen genommen werden; 4) unter den Definitivurtheilen die entbindende den verdamnenden vorgesezt werden; 5) iso wohl bei den Definitivurtheilen, als auch Interlocuten die aus den Obigen schon bekannte gebräuchliche Formeln angewendet werden.

Fünfte Erörterung.

Von dem vollstreckenden Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses

§. 795.

Der nun folgende letzte Theil des petitorischen ordentlichen Civilprocesses (§. 696.), welcher der vollstreckende Theil desselben heißet, ist der Theil, welcher die

die Stücke dieses Processus unter sich begreift, die auf die Vollstreckung des Endurteils gehen. Er entstehet so oft, als nach verflissener Frist, welche dem unterliegenden Theil zur Befolgung vorgeschrieben worden, derselbe nicht freiwillig dasienige, wozu er durch das nun rechtskräftige Urteil verdammet worden, leistet, und daher der siegenden Theil um die Execution bittet (§. 498.); es sei denn daß das Urteil die Rechtskraft darum noch nicht beschritten habe, weil das Rechtsmittel, welches gegen das Urteil eingewendet worden, ein solches ist, welches die suspensivische Kraft nicht hat (§. 432.). Auch dieser Theil hat einen ordentlichen Lauf, dahin ich rechne, wenn die Vollstreckung durch den Richter welcher erkannt hat geschiehet, anbei dasienige so den unterliegenden Theil zu leisten hat, schon durch das rechtskräftige Erkenntniß völlig bestimmt ist, derselbe sich auch der Mittel zur Abwendung der Hülfsvollstreckung (§. 518.) nicht bedient, entweder weil er solches nicht thun kann; oder nicht thun will. In dem entgegengesetzten Fall ist also sein Lauf ein außerordentlicher Lauf.

Erster Titel.

Von dem vollstreckenden Theil nach seinen ordentlichen Lauf

§. 796.

Wenn der Proceß, davon hier die Rede ist, in dem vollstreckenden Theil seinen §. praec. bestimmten ordentlichen Lauf hält: so machet der siegende Theil dadurch, daß er

- A. Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung nebst der Bestimmung des Gegenstandes derselben, wenn solches nöthig ist (§. 498. — 502.)

thut, den Anfang zu den vollstreckenden Theil.

§. 797.

§. 797.

Das hieranf folgende Erkenntniß bestehet in der
B. Hülfsaufgabe (§. 499.)

als um welche in der übergebenen Nachsuchung um die
Hülfsvollstreckung gebeten worden, und wenn dieselbe
nicht befolget wird, so wird sie nach vorhergehender Un-
gehorsamsbeschuldigung mit Androhung der wirklichen
Execution wiederholet.

§. 798.

Will auch dieses nicht fruchten, so schreitet der
Richter zur

C. Bestimmung des zugebrauchenden Hülfsmittels (§. 503 — 513.)

welches wegen der verschiedenen Arten derselben, nach
denen hieher gehörigen Lehren (§. 516. 517.) geschehen
muß.

§. 799.

Hierauf erfolgt die

D. Hülfsvollstreckung selbst (§. 514 — 517.)

und zwar eine solche, welche von dem Richter, der das
Urteil gesprochen, selbst geschieht, inmaßen die subsidia-
rische Execution (§. 515.) füglich zu den außerordentli-
chen Lauf dieses Theiles des Processus gerechnet werden
kann.

Dritte Titel.

Von dem vollstreckenden Theil nach seinen außerordentlichen Lauf.

§. 800.

Zu diesem außerordentlichen Lauf rechne ich I. den Fall, da es vorher zu einem Liquidationsverfahren kommt, ehe und bevor die Execution erfolgen kann, es mag solches ein eigentlich so genanntes Liquidationsverfahren (§. 492.), oder ein jedes anderes Liquidationsverfahren (§. 494. 495. 496.) sein. Da aus dem angezogenen §§. schon vor sich erhellet, unter welchen Umständen ein hieher gehöriger Fall eintritt: so ist hier nur noch von dem Decretiren des Richters in einen solchen Fall zu handeln, und davon folgendes zu bemerken. 1) Der Richter dirigiret durch eigentlich so genannte Decrete auch dieses Verfahren; 2) als eine besondere Strafe des Ungehorsams wird hier der Eid *in litem* gebraucht; 3) wenn der vorliegende Fall der ist, von welchem §. 494. gehandelt worden, so ist wegen des Decretirens besonders dieses zu bemerken, daß keiner zur eidlichen Bestärkung des übergebenen Verzeichnisses eher zu zulassen, als bis vorher durch die Communication des Verzeichnisses heraus gebracht ist, ob dagegen Erinnerungen gemacht werden worüber verfahren werden muß, und in diesen Fall, erst nach geschlossenen Verfahren über die Erinnerungen erkannt werden müsse, woraus denn solche Erkenntnisse entstehen, welche die Liquidation betreffen, durch welche über die einzelne Erinnerungen, theils auf Beweis interloquiret wird, theils definitivische Erkenntnisse erfolgen, und im ersten Fall entweder überhaupt auf Beweis erkannt wird, oder dahin, daß der, welcher das Verzeichniß mittelst Eides zu bestärken hat, diese oder jene Punkte mit in seinen Eid nehmen solle, worauf es den zur

wirklichen eiblichen Bestärkung des Verzeichnisses kommt.

4) Ist hingegen der vorliegende Fall ein solcher, worauf der §. 495. gehet, so ist wegen des hieher gehörigen Eides in *litern*, in Absicht auf das Decretiren, hier zu bemerken, daß der Richter eigentlich demienigen, welcher diesen Eid schweren soll, dazu nicht zwingen **Önn**: er aber auch, wenn dasienige welches zu dieser außerordentlichen Beweisführung erfordert wird (§. 398.), vorhanden ist, und der, welcher seine Forderung dadurch liquid machen will, sich dazu anbietet, denselben dazu lassen muß; anbei dem Richter hiebei die besondere Verbindlichkeit obliege, daß er, wenn auf diesen Eid zu erkennen ist, nicht nur darauf zu erkennen habe, daß derselbe zulässig und abzuschwören sei: sondern auch bestimmen, auf wie hoch denselben abzuschwören erlaubet sein solle, und hiernach die Eidesformel eingerichtet werden müsse.

§. 801.

Als was Außerordentliches so in diesen Theil des Processes, davon hier die Rede ist, vorkommt, kann auch angesehen werden, wenn II. der unterliegende Theil zu den Mitteln die Hülfsvollstreckung abzuwenden (§. 518. u. f. w.) seine Zuflucht nimmt. Daß die Verschiedenheit dieser Mittel, eine verschiedene Verfahrungsart nach sich ziehen müsse, verstehet sich von selbst so gut, als daß es hierüber zum rechtlichen Verfahren kommen könne. Da nun überdem die mehresten dieser Mittel so beschaffen sind, daß aus ihrer Beschaffenheit schon erhellet, wie dabei zu verfahren ist: so finde ich hiebei nur zu erinnern nöthig, daß 1) die Vorschüßung solcher Ausflüchte welche hieher gehören (§. 520.), betreffend, dieselbe so fort liquid sein müssen, mithin der Beweis derselben durch Zeugen nicht zugelassen werde, sondern in diesen Fall dieselbe zur absonderlichen Ausföhrung gewiesen werden müssen; 2) eben dieses auch vor
der

der Principalintervention gelte, welche in der Absicht um die Execution zu hemmen geschieht (§. 519.).

§. 802.

Auch die III. subsidiarische Hülfsvollstreckung (§. 515.) ist, da sie doch die Regel nicht ist, als so etwas anzusehen, welches zu den außerordentlichen Lauf des vollstreckenden Theils zu rechnen. Die Fälle in welchen es dazu kommt, daß der Proceß diesen außerordentlichen Gang nimmt, sind daß 1) der Gegenstand der Hülfsvollstreckung eine Sache ist, welche der Gerichtbarkeit des Richters, von welchen das zu erquirende Erkenntniß gesprochen worden, nicht unterworfen ist; 2) der unterliegende Theil inzwischen seinen Gerichtsstand verändert hat. Uebrigens geschieht die subsidiarische Execution, entweder mittelst eine Commission, oder Requisition, und wenn gegen ein Urtheil ein devolutivisches Rechtsmittel ergriffen worden, welches confirmiret wird, so werden die Acten an den Richter der ersten Instanz zu der Vollstreckung des Urtheils remittiret: wenn aber solches gleich reformiret wird, so kann es dennoch durch den Richter der ersten Instanz zur Vollstreckung gebracht werden, wenn dieselbe ihm von dem Obergerichter committiret worden.

10. CIVIL. REYMANN *de executione subsidiaria* Goett. 1736

Zweite Abhandlung.

Von dem petitorischen summarischen
Civilproceß.

Just. Claproth Einleitung in die sämmtliche summarische
Processse. Göttingen 1787. 8.

§. 803.

Der petitorische summarische Civilproceß, von welchem nun nach dem ordentlichen (§. 695.) zu handeln, hat zwei Hauptgattungen, nach welchen derselbe am füglichsten abgehandelt werden kann. Er ist nämlich entweder ein solcher Proceß, welcher über andere petitorische summarische Sachen, als Rechnungsfachen oder Concurssachen, geführt wird: oder ein solcher, welcher in einer Rechnungsfache oder Concurssache geführt wird. Von diesen beiden Arten desselben; welche meines Erachtens füglich durch die Benennung des einfachen und zusammengesetzten petitorischen summarischen Processus von einander unterschieden werden können, ist also nun zu handeln.

Erste Erörterung.

Von dem petitorischen summarischen ein-
fachen Civilproceß.

§. 804.

Der petitorische summarische einfache Proceß, ist entweder der eigentlich so genannte oder regelmäßige summarische Proceß, oder er ist der nicht regelmäßige Civilproceß. Denn, wenn dieser Proceß den Lauf des petitorischen ordentlichen Processus, nach seinen vier Haupttheilen, hält, so heißet er der eigentlich so genannte
oder

oder regelmäßige summarische Proceß. Wenn er aber diesen Lauf nicht hält, sondern gleich mit dem Anfange desselben schon zu dem Verweistheil, oder zum vollstreckenden Theil, gehörige Stücke des Processus vorkommen, so wird er der nicht regelmäßige summarische Proceß genannt.

Erster Titel.

Von dem petitorischen eigentlich so genannten oder regelmäßigen summarischen einfachen Civilproceß.

§. 805.

Da der petitorische eigentlich so genannte summarische Civilproceß, mit dem petitorischen ordentlichen Proceß darinnen überein kommt, daß er eben den Lauf hält, welchen dieser hat: so kommt es bei diesem Proceß nur darauf an, daß, was bei jedem der vier Haupttheile desselben besonders vorkommt, hier angemerkt werde.

§. 806.

Den I. vorbereitenden Theil also betreffend, so wird hier kein regelmäßiges Klaglibel erfordert, sondern es ist genug daß eine Imploration, darinnen eine kurze Geschichtserzählung, nebst angehängter Bitte, enthalten ist, geschieht, und hat der Implorant nur zu verhüten, daß er bei der Bitte, welche auf den Lauf des Processus gehet, nicht solche Worte brauche, die zu Streitigkeiten darüber, ob ein ordentlicher, oder summarischer Proceß angestellt worden, Anlaß geben können. Er thut also gut, daß er die Bitte nicht auf die Kriegesbefestigung, sondern auf Einlassung und Antwort, oder am sichersten auf summarische Einlassung, richtet. Wegen der exceptivischen Nothdurft ist ferner zu bemerken, daß solche ver-

Rechtsh. prakt. Rechtsgelehrth. D D Jöger

zögerliche Schugreden, die auf ein regelmäßiges Klaglibel gehen, wegfallen, und es keiner besonderen Einlassung bedarf, sondern genug ist, daß deutlich erhelle, was der Implorant zugiebt und was er leugnet. Uebrigens aber bleibt es bei dem, was von diesem Theil des Processus §. 711. seqq. gesagt worden.

§. 807.

In dem II. Beweisheil ist der eigentlich so genannte summarische Civilproceß, nur in so ferne von dem petitorischen ordentlichen Proceß unterschieden, daß kein eigentlich so genannter Beweis und Gegenbeweis, sondern nur Bescheinigung und Gegenbescheinigung geführt wird (§. 257.). Daher es denn in Absicht auf den Beweis durch Eideszuschreibung bei dem bleibt, was oben (§. 737. seqq.) gesagt worden. Im übrigen aber keine Beweisartikel und Fragstücke nöthig sind, auch die Eröffnung der Gezeugnisse, sammt der Protestation dagegen, wegfällt, und das Verfahren so wohl über die Zulässigkeit der Beweismittel, als auch über die Kraft des Beweises, entweder gar wegbleibt, oder wenigstens sehr kurz geschieht.

§. 808.

In Absicht auf den III. entscheidenden und IV. vollstreckenden Theil endlich, ist zwischen dem petitorischen ordentlichen Civilproceß, und diesem petitorischen summarischen Civilproceß, weiter kein Unterschied, als daß auch hier, wie überhaupt, alle Weitläufigkeiten verhütet werden, und alles, je natürlicher, je besser, abgehandelt wird.

Zweiter Titel.

Von dem petitorischen summarischen nicht regelmäßigen einfachen Civilproceß.

Jac. Frid. Ludovici Anleitung zum Wechselproceß. Halle 1753. 4.

PETRVS FRIDERV8 *de mandatis*. Francof. 1597. et postea saepius. 4.

IO. HENR. BERGER *Electa processus executivi in rivs electis processus*. 4.

MATTH. COLERV8 *de processibus executivis*. Ienae 1595. et postea saepius. f.

§. 809.

Der nicht regelmäßige summarische Civilproceß, welcher, wie bereits §. 804. angeführet worden, den Lauf des petitorischen ordentlichen Processes nicht hält, hat verschiedene Arten, welche aber hier zusammen genommen werden können. Er muß nämlich in den Mandatsproceß und den executivischen Proceß eingetheilet werden, nachdem der Implorant in seiner Imploration, in Absicht auf die den Proceß betreffende Bitte, entweder dahin anträgt, daß der Richter den Imploranten so gleich, ohne vorher zu hören, durch einen Befehl wozu condemnire, und solcher Befehl wirklich erfolgt: oder dahin, daß der Richter ihm so gleich die Anerkennung der Urkunde oder Urkunden auferlege, wodurch die Imploration so gleich erwiesen ist, und dergleichen Erkenntniß wirklich folget. Ob nun gleich nur der Mandatsproceß gemeinen Rechtens ist, so wird doch nöthig seyn auch von dem executivischen Proceß hier zugleich mit zu handeln.

§. 810.

Was nun Erstlich den Mandatsproceß betrifft, so ist derselbe von doppelter Art. Wird dem Imploranten

ten, anbefohlen schlechterdings zu gehorchen, so heißet das Mandat ein Mandat ohne iustificatorische Clausel, oder ein unbedingtes Mandat oder Befehl (mandatum S. C.), und der Proceß der Mandatsproceß ohne die iustificatorische Clausel (processus mandati S. C.) Wenn aber dem Imploraten frei gelassen wird, durch erhebliche Ursachen sich von der Verbindlichkeit des Gebots zu befreien, so heißet das Mandat ein Mandat mit der iustificatorischen Clausel, oder ein bedingtes Mandat oder Befehl (mandatum C. C.), und der Proceß der Mandatsproceß mit der iustificatorischen Clausel (processus mandati C. C.). Die ersten Züge der Lehre vom Mandatsproceß aber sind diese. I. Dazu daß der Mandatsproceß, als ein nicht regelmäßiger Proceß, überhaupt statt findet, wird immer erfordert, daß der Implorant mit der Imploration die Bescheinigung verbinde, daß die Sache sich angebrachtermaassen verhalte. II. Wenn nun 1) eine grosse Gefahr des Verzuges der richterlichen Hülfe vorhanden ist; oder 2) ganz offenbar zu Tage lieget, daß der Implorat nichts vor sich habe, womit er dasjenige worüber geklaget wird entschuldigen könne, so hat der Mandatsproceß ohne iustificatorische Clausel statt: in dem entgegesezten Fall aber, hat nur der Mandatsproceß mit der iustificatorischen Clausel statt. III. Der Mandatsproceß nimmt in Absicht auf den Imploranten mit der Imploration um ein Mandat seinen Anfang, welche von der regelmäßigen summarischen Klage, nur in der den Proceß betreffenden Bitte, welche darauf gehet, daß ein unbedingtes Mandat gegeben werde, abweicht. IV. Erfolget nun ein Erkenntniß des Richters welches ein Mandat ohne iustificatorische Clausel ist, so leistet entweder der Implorat oder Impetrat Gehorsam, oder nicht. Ist jenes, so ist der ganze Proceß aus. Ist dieses, so sisset entweder der Impetrat stille, indem er keinen Gehorsam leistet, und doch auch keine Einwendung einbringt, da denn fernere geschärfte Befehle von dem Implorant:

rant:

ranten oder Impetranten ausgebracht werden müssen: oder er bringet Einwendungen vor, die aber entweder *fori declinatorise* sein müssen, oder darauf gehen, daß die Sache sich angebrachtermaassen nicht verhalte. Hier wird entweder sofort, oder, wenn sie scheinbar sind, nach vorgängigem kurzen Verfahren, erkannt, ob das Mandatum aufzuschieben, oder es dabei bleiben solle. V. Er- folgt aber ein Erkenntniß des Richters welches ein Mandat mit der iustificatorischen Clausel ist, so gehet es zwar, wenn der Impetrat Gehorsam leistet, oder er, wenn solches nicht geschiehet, stille sitzet, wie vorher. Macht er aber Einwendungen, welche hier insgesammt statt haben, so höret, wenn dieselbe scheinbar sind, der Mandatsproceß auf, und der Proceß wird so fortgesetzt, wie er gehen würde, wenn vom Anfange auf ein Mandat nicht geklaget und erkannt wäre.

FERR. GOTTL. ZOLLER *de praeceptis quae dantur a iudice eorumque differentia.* Lips. 1774.

EVCH. GOTTL. RINCK *de mandatis cum et sine clausula.* Alt. 1697.

HVLB. EYBEN *de mandatis sine clausula.* Helmst. 1671.

CHRIST. AVG. REICHEL *de rise constituendis quatuor casibus circa mandata sine clausula.* Erf. 1746.

IO. STEPH. PVETTER *de exceptionibus fori declinatoriis in processu mandati sine clausula.* Goett. 1750.

CHRIST. FRID. NOBILIS & FRIESENEN *Problema practicum mandati S. C. poenali ob exceptiones sub ea obreptionis impune non pareri.* Goett. 1754.

§. 811.

So viel von dem Mandatsproceß. Was nun zweitens den exceptivischen Proceß betrifft, so ist auch derselbe von zweifacher Art: Ist die Urkunde woraus geklaget wird, eine solche, welche die Wechselkraft (*rigorem cambialem*) nicht hat, so kann der executivische Proceß ein gemeiner executivischer Proceß genannt werden:

hat sie aber dieselbe, so heißet er der Wechselproceß. Die ersten Züge der lehre von dem executivischen Proceß sind diese. I. Der executivische Proceß hat als ein nicht regelmäßiger Proceß, nur denn statt, wenn der Implorant seine Imploration durch tüchtige Urkunden oder klare Brief und Siegel (*instrumenta guarentigiata*) so gleich beweisen kann. II. Nachdem dieselbe die Wechselkraft haben, oder nicht, entsteht daraus im letzten Fall ein Wechselproceß, im ersten aber, ein gemeiner executivischer Proceß. III. Aller executivische Proceß nimmt von Seiten des Imploranten mit dem executivischen Klaglibel seinen Anfang, welchen die Urkunde oder Urkunden, woraus die ganze Klage erhellet, beigefüget werden, und die auf den lauf des Processus gehende Bitte muß dahin gerichtet werden, daß eine Tagfahrt zur Anerkennung der Urkunden angeordnet werde; die Bitte in der Sache selbst aber ist eine Nachsuchung um die Hülfsvollstreckung (§. 499. seqq.) nach gescheneher Anerkennung; wobei in Absicht auf den Wechselproceß, nur der Unterscheid zu bemerken, daß um Personalarrest nachgesuchet wird, um den Imploranten dadurch dahin zu bringen, daß er ohne wirkliche Hülfsvollstreckung bezahle. IV. Hierauf folget ordentlicher Weise ein richterliches Erkenntniß, wodurch die Klage dem Gegentheil communiciret, und ihm die Urkunde oder Urkunden zu recognosciren auferleget wird. V. Nach seinem Fortgange und Ende hat der gemeine executivische Proceß den lauf, daß, wenn dem Imploranten die Urkunden mitgetheilet, und ihm seine Erklärung auf das Suchen des Imploranten zu geben auferleget worden, derselbe entweder stille sitzet, oder nicht. In dem ersten Fall wird sein Ungehorsam angeklaget und darauf so erkannt, wie oben §. 627. seqq. angegeben worden. In dem zweiten Fall aber hat er entweder gegen Zulässigkeit des executivischen Processus was einzuwenden, oder nicht. Ist dieses, so führet er solches, nebst seinen dilatorischen Ausflüchten

ten, an, worüber kürzlich verfahren und erkannt wird. Gehet nun dieses Erkenntniß dahin, daß der executivische Proceß nicht statt habe, so hat dieser Proceß, wenn dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden, sein Ende. Wird er aber für statthast erkannt, so erkläret er sich so wohl in diesem Fall, als auch wenn ienes ist, der Implorat entweder dahin, daß er die Urkunden ableugnen wolle, oder daß er sie anerkennen wolle. In dem ersten Fall muß er dazu, jedoch so, daß er solches mittelst Eides thue, gelassen werden, und Implorant wird zu den Mitteln dieselbe abzuwenden (§. 353.) nicht gelassen, worauf denn ein entbindendes Endurteil erfolgt. In dem zweiten Fall aber geschiehet die Anerkennung von Imploranten entweder so, daß er dabei peremptorische Ausflüchte vorschüzet, oder nicht. Ist dieses, so wird dieser Proceß mit dem darauf erfolgenden verdammenden Endurteil und der Vollstreckung desselben geendiget. Ist ienes, so kann er dieselbe entweder durch Urkunden oder Eideszuschreibung so gleich liquid machen, oder nicht. In diesem Fall wird darauf nicht gesehen, sondern es folget dennoch ein verdammendes Endurteil, wobei dem Imploranten jedoch diese Ausflüchte in separato auszuführen vorbehalten wird, und alsdenn die Hülfsvollstreckung. In jenem Fall geschiehet das was dazu noch nöthig ist, daß sie liquid werden, oder wegfallen, und wird alsdenn der Implorat durch ein Endurteil entweder condemniret oder absolpiret.

VI. Eben dieses gilt auch von dem Wechselproceß, außer daß 1) wenn der Gläubiger einen Capturbefehl bei dem Oberherrn ausgewirket hat, mit dem Personalarrest gleich der Anfang gemacht werden kann; 2) gegen das Erkenntniß, wodurch der Wechselschuldner zur Zahlung verdammet wird, und wenn er nicht zahlet, zum Personalarrest gebracht wird, kein Rechtsmittel außer der Appellation, aber nur quoad effectum devolutivum (§. 432.), statt hat; 3) der Personalarrest welcher gegen den Wechselschuldner verhänget

424 II. Theil. Gerichtl. prakt. Rechtsgelahrth.

wird, hier die wirkliche Execution nicht ist, mithin, wenn dadurch die Zahlung nicht erhalten wird, es noch zur wirklichen Hülfsvollstreckung kommt.

TOB. IAC. REINHARDT *de qualitate actionum et exceptionum in processu executivo.* Erf. 1735.

IO. CRIST. SCHROETER *de probatione per testes et praesumptiones, itemque iuramento iudiciali in processu executivo locum habente.* Ienae 1723.

CHRIST. WILH. THYMENS *de libris consensusum iudicialibus et processu executivo ex iisdem instituendo.* Ienae 1747.

ERNEST. IO. FRID. MANTHEL *de processu executivo maxime quoad delationem iuramenti litis decisorii.* Rost. 1749.

CARL. MATTH. DAEGENER *de declinanda recognitione documentorum propter deficientem causam debendi in processu executivo.* Lips. 1721.

ERNEST. GODOFR. CHRIST. KLVEGEL *quo processus genere ex libro censuali agendum sit.* Vit. 1768.

IO. CHRISTOPH. KOCH *de quaestione quatenus indoffatorio exceptiones ex persona indoffansis opponi queant.* Giessae 1773.

IO. GOTTL. SIEGEL *de indoffato reconueniendo.* Lips. 1724.

IO. GODOFR. MISLER *de querela et exceptione non numeratae pecuniae in cambiali negotio.* Giessae 1747.

§. 812.

Außer dem, was von dem executivischen Proceß bisher gesagt worden: ist hier auch noch der executivische Proceß zu erwähnen, welcher kein reiner executivischer Proceß ist, sondern entweder mit dem ordentlichen, oder auch summarischen regelmäßigen Proceß, in so ferne vermischt ist, daß der Kläger, weil er über alle in dem Klaglibel vorkommende Punkte keine klare Brief und Siegel hat, wegen einiger derselben Einlassung und Antwort fordert. Ob nun gleich diese Vermischung der verschiedenen Arten des Processes gegen die Regel ist: so kann doch

doch nicht behauptet werden, daß dieselbe gar nicht statt finden könne, und der Richter dergleichen Klaglibel immer als ein unschickliches Klaglibel verwerfen, mithin erkennen müsse: daß des Klägers Suchen inmaassen es angebracht nicht statt habe. Solchemnach kann es wohl dahin kommen, daß, wegen der geforderten Recognition der Urkunden, darauf, und wegen der übrigen Puncte, auf die gebetene Einlassung, erkannt wird.

ERNEST. GODOFR. CHRIST. KLVGEL *recognitionem et liris constestationem in libello simul inepie peti.* Vit. 1769.

IDEM *recognitionem et liris constestationem simul in libello plurumque cum iactura temporis et expensarum, nonnumquam tamen sine damno, peti.* Ibid. eod.

Zweite Erörterung.

Von dem petitorischen summarischen zusammengesetzten Proceß.

§. 813.

Aus dem oben (§. 803.) bereits gegebenen Begriff des zusammengesetzten Processus erhellet leicht von selbst, daß derselbe zweifach sei, und dahin der Concursproceß nebst dem Rechnungsproceß gehöre.

Erster Titel.

Von dem Concursproceß.

Jac. Fried. Ludovici *Einleitung zum Concursproceß.* Halle 1709. 4.

IO. BRUNNEMANN *de processu concursus creditorum.* Frf. 1693. 4.

IO. WILH. GOEBEL *selectiores quaedam de concursu abstractiones.* Helmst. 1731.

§. 814.

Der Concursproceß (processus cridae, Gantproceß) setzt, daß er derienige Proceß ist, der in Concurs- sachen statt hat, zum voraus, daß eine Concurs- sache vorhanden ist, welche darinnen bestehet, daß ausgemach- et werde, wie die sämtlichen Gläubiger eines verarmten Schuldners, aus dessen noch vorhandenem Vermögen, in so weit solches dazu hinreichend ist, nach der Ordnung, in welcher ihre Forderungen nach den Gesetzen auf einan- der folgen oder neben einander gesetzt werden müssen, ihre Befriedigung erhalten sollen. Es hat also der Con- cursproceß einen doppelten Gegenstand, nämlich das noch vorhandene Vermögen des Schuldners oder die Concurs- maasse, und die Forderungen der Gläubiger.

§. 815.

Dazu daß alles berichtigt werde, welches in einer Concurs- sache durch den Concursproceß zu berichtigen ist, gehöret die 1. Eröffnung des Concursprocesses. Hiebei hat der Richter besonders alle Behutsamkeit zu gebrau- chen, daß er hiebei nicht zu voreilig, aber auch nicht zu nachlässig, zu Werke gehe. Es kommt alles darauf an, daß kein Concurs anders eröffnet werde, als wenn des Schuldners Vermögen zu aller Gläubiger Befriedigung nicht zureicht, und dabei durch einen Accord des Schuld- ners mit seinen Gläubigern der Concursproceß nicht ver- hütet werden kann: wenn aber dieses erhellet, derselbe auch so fort eröffnet werde. Mithin kann der Richter so wohl aus eigener Bewegung, als auch auf anderer, als des Schuldners selbst, oder auch der Gläubiger, Nach- suchung darum, den Concurs eröffnen, wenn nur, so wohl in dem einen als anderen Fall, die Unzulänglichkeit der Güter des Schuldners erhellet, und der Concurspro- ceß durch einen Accord des Schuldners mit seinem Gläu- bigern nicht verhütet werden kann. Sollte also die Un-

Unzulänglichkeit der Güter des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger zweifelhaft sein; so muß der Richter demselben auferlegen, den Zustand seines Vermögens so anzugeben, wie er solchen allenfalls mittelst Eides zu erhärten vermag.

§. 816.

Zum Concursproceß-gehörige, die II. Concursmaasse und die sämmtlichen Gläubiger betreffende Geschäfte sind, daß 1) der Richter sich dessen, so der gemeine Schuldner noch in seiner Gewahrsame hat, bemächtigt, wozu denn besonders die gerichtliche Versiegelung gehöret; 2) die bekannte und unbekante Gläubiger geladen werden und ihnen auferlegt werde, ihre Ansprüche zu liquidiren, woher denn der so genannte Liquidationstermin entstehet; 3) die Bestellung eines Gütervertreters (*curatoris bonorum*), und Concursvertreters (*contradictoris, curatoris litis*) besorget werde, indem die Gläubiger solche entweder einhellig, oder nach den mehresten Stimmen erwählen, auch wohl der Richter von Amtswegen dieselbe ernennet, und zu ihrer legitimation entweder ein besonderes gerichtliches Attestat ausgefertigt, oder darüber eine kurze Registratur zu den Acten gebracht wird; 4) die einzelne Gläubiger in dem Liquidationstermin ihre Forderungen liquidiren, welches, wenn sie keine zum Beweise dienenden Urkunden haben, schlechtes weg: wenn sie aber solche haben, mittelst Beifügung derselben, so geschieht, wie überhaupt in summarischen Proceßten die Implorationen angebracht werden, wobei gebeten wird, die Liquidation zu den Acten zu nehmen, den Schuldner oder Concursvertreter darüber zu vernehmen, oder, falls Urkunden beigebracht werden, dieselbe zu deren Recognition anzuhalten, und den Liquidanten vor allen anderen Gläubigern, die kein besser Recht haben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen; 5) die Berichtigung der Maasse besorget werde, indem eines Theils

Theils gerichtlich inventiret wird, von dem gemeinen Schuldner und anderen, die einen Verdacht gegen sich haben, daß sie von den zu der Masse gehörigen Stücken welche unterschlagen, der Manifestationseid gefordert, die Activa beigetrieben, und durch die Paulianische Klage, was zum Schaden derselben veräußert ist, beigetrieben: anderen Theils aber mit denen, welche eigentlich zu den Gläubigern nicht gehören, Richtigkeit getroffen wird, daß sie das Ihrige heraus kriegen, und, wenn solche vorhanden, welche das Sonderungsrecht haben, und sich dessen bedienen, die Sonderung geschiehet; 6) die Grundstücke bis zur Veräußerung durch Verpachtung und Vermiethung, oder eigene Benutzung, und die vorräthigen Gelder durch Verborgung auf Zinsen, zum Besten der Masse verwaltet werden; 7) die bewegliche Sachen durch gerichtliche Auctionen, und die unbeweglichen durch Subhastationen, nach und nach ins Geld gesetzt werden; 8) die Nachsüchung des Concursvertreters um die Präclusion geschehe, welche darinnen besteht, daß, nachdem die Ladung der Gläubiger richtig geschehen, und der angeetzte Liquidationstermin verstrichen, die Gläubiger welche sich nicht gemeldet Ungehorsams beschuldiget werden, und gebeten wird, sie mit ihren etwanigen Forderungen von dem Concurs abzuweisen; 9) die in diesem Proceß vorkommenden Urtheile, davon hernach besonders zu handeln, abgefaßt werden; 10) endlich, wenn sämtlicher Gläubiger Forderungen erörtert, und rechtskräftig entschieden wie und in welcher Ordnung sie zu befriedigen sind, anbei die Masse völlig berichtet und ins Geld gesetzt, auch der Gütervertreter seine Rechnung abgelegt, und die Gläubiger darüber so wohl, als über die Deserbitenrechnung des Concursvertreters, vernommen worden, mit der Berechnung wie die Gelder zu distribuiren, woraus die Distributionstabelle entstehet, welche auch der Distributionsabschied genannt zu werden pfleget, obgleich sie eigentlich kein richterliches Erkenntniß ist, sondern

bern eine bloße Ausrechnung, was ieder Gläubiger, an welchen die Concursmaße reiche, zu seiner Befriedigung erhalte, mit der wirklichen Auszahlung der vorräthigen Gelder der ganze Concursproceß beschloffen wird.

§. 817.

Von den erwähnten, die Concursmaße und die sämmtliche Gläubiger betreffenden Geschäften, verschiedene Geschäfte sind die, welche III. jedes einzelnen Gläubigers Forderungen betreffen, zu unterscheiden, wobei zwischen dem Punct welcher die Richtigkeit der Schuld (punctum liquidi), und dem welcher den Vorzug derselben vor andere Schulden (punctum prioritatis) betrifft, ein Unterscheid zu machen. Den 1) ersten Punct hat ieder einzelner Gläubiger mit dem Concursvertreter nach den Regeln des petitorischen summarischen regelmäßigen Processes auszumachen, da hier der Executiv- und Wechselproceß wegfällt, wenn gleich die Gläubiger klare Brief und Siegel, oder Wechselbriefe, in Händen haben. Man muß sich daher hier so viele Proceße dieser Art vorstellen, welche mit und neben einander geführt werden, als einzelne Gläubiger sind, in deren jeden, ieder einzelner Gläubiger der Implorant, der Contradictor aber der Implorat ist, welcher auf jedes Gläubigers liquidation, und was er zu deren Bescheinigung beigebracht, antwortet, worauf darüber weiter verfahren wird, so, daß der Vorbereitungstheil und Beweisstheil hier mit einander gemischt werden, indem die Gläubiger die Bescheinigung ihrer Forderungen von selbst antreten; daher denn auch hier dilatorische Ausflüchte, die in einem summarischen Proceß statt haben, nur allein die Ausflucht wegen des Vorstandes der Widerklage und Unkosten wegen ausgenommen, nebst den zerstörllichen, sie mögen so fort liquid sein, oder nicht, statt finden. Was hingegen 2) den zweiten Punct, nämlich den Vorzug der Schuld vor andere Schulden mithin die Erstigkeit betrifft, so sind hier

so viele summarische regelmäßige Prozesse, als einzelne Gläubiger sind, denen von anderen Gläubigern ihre gerühmte Erstigkeit streitig gemacht wird, und der Gläubiger, dem seine gerühmte Erstigkeit von anderen Mitgläubigern bestritten wird, ist der Implorat, die aber welche sie bestreiten, sind die Imploranten. Uebrigens hat auch wegen dieses Punctes der petitiorische eigentlich so genannte summarische Proceß statt, und kommt der Lauf des Processes in diesem Punct mit dem Lauf, welchen er in Absicht auf den punctum liquidi hat, überein.

§. 818.

Die übrigen den Concursproceß betreffenden Lehren sind die, welche IV. zur Kunst mit Acten umzugehen, gehören. So mühsam hier auch das Referiren ist: so bedarf doch solches keiner besonderen Regeln. Aber in Absicht das Decretirens und die Registraturwissenschaft, müssen hier einige Dinge bemerkt werden, welche theils auf die Abfassung der Urtheile in dem Concursproceße, theils darauf gehen, wie die Concursacten in Ordnung gehalten werden müssen.

§. 819.

Eine besondere hieher gehörige Art von Urtheilen ist das Erstigkeitsurtheil oder Designationsurtheil, Locationsurtheil (*sententia prioritatis, classificatoris*), welches das in dem Concursproceße vorkommende Urtheil ist, wodurch bestimmt wird, wie viel ieder Gläubiger bekommen, und in welcher Classe ieder derselben seine Bezahlung erhalten müsse. Hievon ist also besonders zu handeln, und dabei auszuführen: wie auszumachen sei, ob dieses Urtheil schon statt finde; wie solches einzurichten, und was für Erkenntnisse nach demselben in dem Concursproceße noch vorkommen können.

§. 820.

§. 820.

Um ausfändig zu machen: ob über die Erstigkeit zu erkennen, oder ein anderes vor dem hergehendes Erkenntniß erfolgen müße? ist darauf zu sehen, ob die Gläubiger ihre Forderungen bereits liquidiret, und darüber von ihnen mit dem Schuldner verfahren worden, oder nicht. In dem letzten Fall muß ein vor das Erstigkeitsurteil vorhergehendes Urteil erfolgen, zu dessen Abfassung erfordert wird, daß durch Lesung der Acten heraus gebracht werde, ob und was vorher noch zu berichtigt ist, ehe und bevor ein Erstigkeitsurteil abgefasset werden kann. Hiernach muß also die Relation eingerichtet, und das Urteil darauf über diese sämtlichen Punkte in einer schicklichen Ordnung abgefasset werden. In dem ersten Fall ist schon über die Erstigkeit zu erkennen, wenn gleich noch Verschiedenes, welches zur Beförderung des Processes, und Erlangung der Absicht desselben, vorzukehren nöthig ist, folget, worüber jedoch füglich mit erkannt werden kann.

§. 821.

Ist nun über die Erstigkeit zu erkennen, so muß, wie sich von selbst versteht, die Relation auf jedes Gläubigers Forderung oder Forderungen gerichtet, und dabei vorgetragen werden, was in Absicht auf die Legitimation, wie auch den Punct der Richtigkeit und Erstigkeit der Schuld zu bemerken. Darneben aber muß auch auf alle übrige, durch vorhergehende Urtheile noch nicht entschiedene, in den Acten vorkommende, streitige Dinge gesehen, und darauf die Relation mit gerichtet werden. Auf dieses beides gehet demnach das Erstigkeitsurteil, und ist dessen innerer Bau dieser. A) Mit dem so die Concursummaße und die sämtlichen Gläubiger betrifft, wird der Anfang gemachet, so daß, was wegen a) der Berichtigung der Concursummaße; b) der Separation fremder,

der, in der Concurmaasse stekender, Güter; e) der Concurskosten, zu erkennen, hieher gerechnet wird. Darauf wird B) zu der wirklichen location der Gläubiger, welche sich gemeldet, und welchen ein Platz angewiesen werden kann, geschritten, so daß a) nach gemachtem Eingange zu diesem Erkenntniß; b) iedem der besagten Gläubiger, unter besonderen Nummern, ihre Bezahlung angewiesen wird, dergestalt, daß α) so viel die Gläubiger welche keine bloße chirographarischen Gläubiger sind, oder unter den übrigen Gläubigern solche nicht sind so schlechterdings gleiches Recht haben, betrifft, ieder derselben unter einer besonderen Nummer: die von der angegebenen Art aber, zusammen unter einer Nummer, zu stehen kommen; β) bei iedem der Gläubiger bestimmt wird, wie viel er bekommen solle, und vorher die Schuld rühre, wobei, wenn noch wegen der Forderung vor der wirklichen Bezahlung derselben was zu berichtigen ist, was dieservwegen zu erkennen nöthig ist, angehänget wird. C) Was nun noch sonst wegen der Gläubiger, oder anderer Dinge, zu erkennen ist, so nicht unter dem ersten und zweiten Theill des Erkenntnisses gebracht werden kann, machet, den Beschluß.

§. 822.

Es giebt auch noch solche in dem Concurproceß vorkommende Erkenntnisse, welche, nachdem schon über die Erstigkeit erkannt ist, noch vorkommen können, dergleichen sind, wenn a) über die gegen das Erstigkeitsurtheil eingewandte Rechtsmittel; b) über die Befolgung dessen, was diesem oder jenem Gläubiger noch zu befolgen auferleget worden; c) wegen der location solcher Gläubiger, die sich noch nachher gemeldet, und noch lociret werden müssen, zu erkennen. Wie nun in diesen Fällen die Relation und das Erkenntniß selbst abzufassen sei, ergiebet sich aus dem Obigen von selbst. Es ist nur anzumerken nöthig, daß, wenn der Fall vorkommt, da

die

die Gläubiger, welche noch nicht lociret sind, noch lociret werden müssen, in dem Erkenntnisse die Nummern der Erstigkeitsurteil, zwischen welchen sie zu stehen kommen, angegeben werden müssen.

§. 823.

Uebrigens ist von der Einrichtung und Ordnung der zu einem Concurs gehörigen Acten zu bemerken, daß dieselbe nicht bloß nach der Ordnung der Zeit auf einander folgen und neben einander zusammen gebracht werden müssen. Wenigstens müssen Generalacten von den Specialacten abge sondert werden, und, wenn gleich die erstere nach der Zeit geordnet werden können, so kann doch solches in Absicht auf die Specialacten nicht gerade hin geschehen. Es müssen dieselben vielmehr nach mancherlei Unterabtheilungen von einander abge sondert werden, und alsdenn die zu ieder besonderen Abtheilung gehörigen Stücke nach der Zeit geordnet werden.

Zweiter Titel.

Von dem Rechnungsproceß.

§. 824.

Die zweite Art des zusammengesetzten Processes, von welcher nun zu handeln, ist der Rechnungsproceß, welcher derienige Proceß ist, der in einer Rechnungssache geführt wird (§. 813.), und von dem Concursproceß sich dadurch sattsam unterscheidet, daß hier zwar auch viele Posten vorkommen, aber nicht vieler Gläubiger Anforderungen gegen einen.

§. 825.

Es wird aber eine Rechnungssache hier nicht in dem Verstande genommen, da eine Rechnungssache die ist, bei welcher der zu entscheidende Punkt der ist, ob jemand eine Rechnung abzulegen schuldig, oder nicht:

sondern hier wird eine Rechnungssache die genannt, bei welcher der zu entscheidende Punct der ist, welche von denen in einer abgelegten Rechnung enthaltenen Posten als richtig anzusehen, oder nicht. Solchemnach kann eine Rechnungssache als eine Hauptsache, wie auch als eine Nebensache (§. 489. seqq.) vorkommen.

§. 826.

Bei dem außerordentlichen zusammengesetzten summarischen Proceß vertritt, wenn über ein Rechnungssache ein Proceß geführt wird, der, welcher in denselben den Richter zu erst antritt, die Stelle des Klägers oder Implorantens; der welcher diesermwegen belanget wird aber, ist hier als der Beklagte oder Implorat anzusehen.

§. 827.

Den Lauf dieses Processes selbst nun anlangend, so nimmt derselbe entweder mit einer Imploration des Richters, daß der welcher Rechnung abzulegen schuldig ist, dazu angehalten werde, oder mit der Uebergabe einer Rechnung, welche von dem der dem andern solche abzulegen schuldig ist, um mit ihm in Richtigkeit zu kommen, geschiehet, seinen Anfang. Wenn nun die Rechnung übergeben ist, so muß der Defectirer, der allenfalls von dem Richter zu ernennen, Defecte, die unter gewisse Nummern zu bringen, machen, und diese vertreten die Stelle der Einlassung. Wenn nun dieselbe dem Rechnungsführer zugefertiget sind, so sisset er entweder stille, oder nicht. In dem ersten Fall wird sein Ungehorsam angeklaget und darauf erkannt. In dem zweiten Fall aber muß er die Defecte, welche er nicht einräumen will, replicando unter eben diesen Nummern beantworten und dieselbe zu heben suchen, worauf der Defectirer duplicando antwortet. Hierauf erfolgt über die Defecte selbst richterliches Erkenntniß, da es denn ferner, eines Theils zur Verhandlung der Stücke
Des

des Processes, welche die richterliche Erkenntnisse betreffen (§. 406. seqq.), anderen Theils zur Bescheinigung und Gegenbescheinigung kommen kann, worauf von neuen zu erkennen ist, bis endlich über sämmtliche Defecte rechtskräftige Erkenntnisse vorhanden sind. Endlich folgen, wenn der unterliegende Theil in der Güte denselben kein Gnüge thut, die Stücke des Processes welche die Hülfsvollstreckung betreffen, womit derselbe sein Ende nimmt.

§. 828.

Was besonders die richterlichen Erkenntnisse, welche bei dem Rechnungsproceß vorkommen, betrifft: so ist wegen derselben nur alsdenn was Besonderes zu bemerken, wenn nach geschlossenen Verfahren über die Monita zu erkennen ist. Hierbei aber kommen zwei Fälle vor, nämlich der Fall da dieser Proceß bisher so unordentlich geführt ist, daß gar nicht heraus zu kommen, und der, da derselbe ordentlich, wenigstens in so weit, geführt ist, daß man sehen kann, welches eigentlich die Defecte sind, worüber zu erkennen ist. In dem ersten Fall nun kann aus solchen Acten weder referiret, noch ein auf die einzelne Defecte gerichtetes Erkenntniß folgen: sondern es muß dahin interloquiret werden: daß der Proceß vorher in Ordnung zu bringen, und, wie solches geschehen müsse, vorgeschrieben werden. In dem zweiten Fall aber, oder wenn in dem ersten Fall das angegebene Erkenntniß befolget worden, wird sogleich über die einzelne Defecte erkannt. Solchemnach müssen dieselbe natürlicher Weise im Referiren einer nach dem anderen durchgenommen, und bei jedem Defect besonders, was Defectant und Defectat in Absicht auf denselben vorgebracht, bemerkt werden. Bei dem Decretiren aber müssen die Defecte in folgende vier Classen gebracht werden: 1) die, weswegen der Rechnungsführer oder Defectat schlechterdings zu entbinden ist: 2) die, weswegen er nur unter einer Bedingung entbunden werden kann; 3) die,

3) die, weswegen er zu verdammen ist; 4) die, weswegen nur bloß interloquiret werden kann, und in dieser Ordnung das Urtheil abgefasset werden.

Zweiter Absatz.

Von dem possessorischn Civilproceß.

IO. HENR. BERGER *Electa processus possessorii in rebus Electis processus.*

GEORG. FRANEVCH *de possessorio summarissimo eiusque processu.*
Colon. 1665. 4.

B. V. POSTIVS *de possessorio summarissimo seu de manutenendo.*
Genev. 1646. 8.

§. 829.

Der possessorischn Proceß oder Possessionsproceß, welcher in possessorischn Sachen statt hat, und dem abgehandelten petitorischn Proceß (§. 694.) entgegengesetzt wird, kann am natürlichsten, nach den dreifachen Klagen welche den Besitz betreffen, in den Possessionsproceß welcher die Schützung in dem Besitz; die Erlangung des Besitzes; und die Wiedereinsetzung in den Besitz betrifft, eingetheilt werden.

Erster Titel.

Von dem Possessionsproceß welcher auf die Schützung in dem Besitz gehet.

§. 830.

Wenn bei einer Possessionsfache der zu entscheidende Punct dieser ist, ob ein izeiger Besitzer der von einem andern gestöhret wird, ein besseres Recht zu dem Besitz habe als der Stöhrer: so heißet sie eine auf die Schützung in dem Besitz gehende Possessionsfache,
und

und der Proceß welcher hierüber geführt wird, der auf die Schüzung in dem Besiß gehende Proceß (*processus retinendae possessionis*).

§. 831.

Dieser Proceß sollte zwar immer nach den Regeln des petitorischen summarischen Processus geführt werden: allein nach der wirklichen Praxi wird er in den summarischen Possessionsproceß (*processum possessorium summarium, summariissimum seu momentaneum*), und den ordentlichen Possessionsproceß (*processum possessorium ordinarium*) egetheilet; nachdem er ein summarischer oder ordentlicher Proceß ist (§. 690.). Ob aber dieser Possessionsproceß in einem gegebenen Fall, nach den Regeln des summarischen, oder des ordentlichen Processus zu führen, kommt darauf an, ob der Kläger, bloß deswegen, weil er im jüngsten oder neuesten Besiß ist, darinnen geschüzet sein will: oder ob derselbe wegen der Beschaffenheit des Besißes, in welchem er sich befindet, darinnen geschüzet sein will.

IVST. HENN. BOEMER *de vero usu possessorii ordinarii et summarii*. Halae 1702.

FERD. AVG. HOMMEL *de processu possessorio summariissimo quaestiones duodecimae*. Lips. 1748.

GEORH. CHRIST. BASTINELLER *Observationes ad processum possessorii summariissimi*. Witt. 1736.

GVIL. HENR. BRUCKNER *de differentiis possessorii summariissimi et ordinarii*. Ienae 1707.

§. 832.

So viel nun erstlich den auf die Schüzung in dem Besiß gehenden summarischen Possessionsproceß betrifft, so ist derselbe darnach unterschieden, nachdem der Kläger oder Implorant, entweder seiner Imploration die Bescheinigung, daß er besitze und der Implorat ihm stöhre, sofort beifüget, oder nicht. In dem ersten Fall hat

er den lauf, welchen der petitorische summarische nicht regelmässige Proceß, welcher der Mandatsproceß heißt (§. 908. 810.), hat. In dem zweiten Fall aber wird er, wie der petitorische summarische regelmässige Proceß, geführt. Da also nicht nöthig ist, den lauf dieses Possessionsprocesses zu schildern; so wird nur nöthig sein, das sonst bei diesem Proceß vorkommende Besondere, vornämlich in dem Fall, da er kein Mandatsproceß, sondern ein regelmässiger summarischer Proceß ist, zu bemerken.

§. 833.

Solchemanach ist I. wegen des vorbereitenden Theils in Absicht auf die 1) Imploration zu bemerken, daß a) der bloße und jüngste Besitz, und die geschehene Turbation darinnen, zum Grunde zu setzen, ohne der Beschaffenheit des Besitzes anders, als unter der Protestation: daß solches pro colorando possessorio geschehe, Erwähnung zu thun. b) Die Bitte auf die Schätzung in dem Besitz gehe, und, wenn die Turbation mittelst Pfändung geschehen, auch darauf, daß dem Imploraten auferleget werde, die abgepfändete Sachen zu restituiren. c) Sollte auch der Implorat nicht aufhören zu turbiren, so wird mit gebeten, ihm zur cautione de non amplius turbando anzuhalten.

FRANC. CAR. CONRADI *de cautione de non amplius turbando in iudiciis possessorius.* Helmst. 1737.

SIM. PETR. GASSER *de genuino colore possessoris summarissimi.* Halse 1729.

§. 834.

Was ferner in Absicht auf diesen Theil die 2) Ausflüchte und 3) die Einlassung betrifft, so kann der Implorat mit keinen anderen verzögerlichen Ausflüchten, als denen, welche nicht auf die Formalien gehen, gehöret werden, und die Einlassung muß blos darauf gehen,

ob dem Gegentheil sein Vorgeben, daß ist, Besitz und Stöhrung, eingeräumt wird, oder nicht. Es werden auch keine andere zerstörllichen Ausflüchte zugelassen, als die, daß des Implorantens Besitz offenbar ein unrechtmäßiger Besitz sei, in so ferne dieselbe so fort bewiesen werden kann. Wenn nun hierüber verfahren wird, so hat der Implorant sich in Acht zu nehmen, daß er sich nicht auf Dinge einlasse, welche Implorat anführet, aber hieher nicht gehören, und also dieser Proceß nicht aus seinem Gleise komme.

§. 835.

So ist auch wegen des den vorbereitenden Theil beschließenden 4) ersten Urteils hier zu bemerken, daß der Richter so viel möglich dahin zu sehen habe, daß er, ohne vorhergehenden Beirurtel, so fort durch das erste Urteil den Besitzstand regulire; indessen aber doch, wenn der Besitzstand zweifelhaft ist, auf Bescheinigung interloquiret werden müsse.

§. 836.

Wegen des II. Beweistheil werden zwar, so viel die Bescheinigung betrifft, von den Rechtslehrern viele Abweichungen von der Regel des summarischen Processus, bei dieser Gattung desselben, angegeben; allein die mehren sind ungegründet. Es haben vielmehr hier alle Beweismittel statt, und die Art und Weise, wie bei deren Gebrauche zu verfahren ist, stimmt mit dem überein, was von dem petitorischen summarischen regelmäßigen Proceß (§. 807.) gesagt worden. Was aber besonders die Bescheinigung durch Zeugen betrifft, so kommt hier dieses Außerordentliche vor, daß a) ein vom Notario aufgenommenes Zeugenverhör an vielen Orten für hinreichend gehalten wird; b) auch eines tüchtigen Zeugnens Aussage eine Bescheinigung ausmachet. Daß aber

E e 4

c) un-

c) unvereideter Zeugen ihre Aussage zur Bescheinigung hinreichend sei, ist nicht gegründet.

SAC. GOTTL. SIEBER *Observationes de demonstratione in possessorio momentaneo et de remediis contra sententias in causis possessoriis quoad effectum suspensivum haud admittendis.*
Goett. 1759.

§. 837.

Was endlich den III. entscheidenden und IV. vollstreckenden Theil dieses Processes betrifft, so ist 1) wegen des Endurtheils zu bemerken, daß, wenn der Implo- rant in dem Besitz geschützt wird, dem Imploraten das possessorium ordinarium und petitorium, wenn beides, oder das petitorium allein, wenn nur allein das petitorium, noch nicht so erörtert ist, daß dar- über schon erkannt werden kann, vorbehalten wird; 2) wegen der eigentlich so genannten Rechtsmittel gegen die richterliche Erkenntnisse aber zu erinnern, daß, wenn gleich nach dem römischen Recht die Ap- pellation nur quoad effectum devolutivum statt ha- ben kann, doch nach dem canonischen Rechte die sonst eingeführte devolutivische und blos suspensivische Rechtsmittel hier so weit statt haben müssen, als sie sonst in summarischen Sachen zulässig sind.

CVIL. HIER BRUCKNER *de remediis contra sententiam in iudicio possessorio summarissimo latam.* Erf. 1715.

§. 838.

Was ferner zweitens den auf die Schützung in dem Besitz gehenden ordentlichen Possessionsproceß, betrifft: so hat derselbe, weder in dem Fall, da er nach vorhergegangenem summarischen Possessionsproceß, von dem, welcher darinnen untergelegen; noch auch in dem Fall, da derselbe gleich anfänglich, ohne daß ein summa- rischer Possessionsproceß vorhergegangen, geführt wird, was Besonderes. Er wird vielmehr in beiden Fällen völlig

völlig nach den Regeln des petitorischen ordentlichen Pro-
cesses geführt, kommt aber selten vor.

EGID. HENR. SCHMIDT *de raro et exiguo usu processus
possessorii ordinarii per sententiam in summarissimo iuram re-
servati.* Erf. 1735.

Zweiter Titel.

Von dem Possessionsproceß welcher die Erlan-
gung des Besizes betrifft.

§. 839.

Wenn bei einer Possessionsache der zu entscheidende
Punct dieser ist, ob der, welcher auf einen Besitz,
in welchem ein anderer ist, und den er niemals gehabt,
Anspruch machet, nicht vielmehr in den Besitz zu setzen,
als iener darinnen zu lassen; so heißet dieselbe eine auf
die Erlangung des Besizes gehende Possessionsache,
und der darüber entstehende Proceß, der Possessionspro-
ceß zur Erlangung eines Besizes (*processus adipiscen-
dae possessionis*).

§. 840.

Dieser Proceß kommt vornämlich bei dem Besitze
erbschaftlicher Güter vor, und ist, da er eine possessori-
sche Sache betrifft, ein summarischer Proceß, in wels-
chem lediglich allein darauf, daß der Besitz eingeräumt
werde, geklaget, und der Klagegrund darinnen gesetzt
wird, daß Implorant ein vermuthliches besseres Recht
zu dem Besitze (*ius possidendi*) habe, als der, welcher
sich in dem Besitze befindet.

§. 841.

Den Lauf dieses Processes anlangend, so gehet er
entweder wie der petitorische summarische regelmäßige Pro-
ceß

Proceß (§. 805. seqq.), oder auch alsdenn wie dieser nicht regelmäßige Proceß (§. 809. seqq.), wenn der Implorant solche Urkunden hat, wodurch er den Grund seiner Imploration dem Richter gleich vor Augen legen kann. Uebrigens gilt von diesem Proceß, in Absicht auf die einzelne Stücke, dasienige, was von dem vorhergehenden Possessionsproceß gesagt worden, in so weit solches auch hier seine Anwendung finden kann.

Dritter Titel.

Von dem Possessionsproceß welcher auf die Wiedereinsetzung in den Besitz gehet.

§. 842.

Wenn bei einer Possessionsache der nun zu entscheidende Punct dieser ist, daß derienige, welcher in dem Besitz gewesen, aber aus demselben widerrechtlich verdrungen worden, denselben wieder erhalte: so heißet dieselbe eine die Wiedereinsetzung in den Besitz betreffende Possessionsache, und der hierauf gehende Proceß der die Wiedereinsetzung in den Besitz betreffende Proceß, oder der Spolienproceß (*processus recuperandae possessionis*).

§. 843.

Der Spolienproceß kann auf eine doppelte Art entstehen, indem der Entsetzete entweder eine Spolienklage anstellet, oder er die Ausflucht der Entsetzung vorschüßet, und daher über die Entsetzungssache, welche durch diese Ausflucht rege gemacht worden, ein Proceß entstehet. Er wird aber in beiden Fällen nach den Regeln des summarischen Processus geführt, es mag der Entsetzete durch den Weg einer Imploration, oder einer Exception, die Wiedereinsetzung in den Besitz suchen, und muß immer darauf gesehen werden, daß er vor allen Dingen hergestellt werde.

§. 844.

§. 844.

Der Spolienproceß welcher durch die I. Spolienklage entstehet, hält als ein possessorischer Proceß den Lauf des petitorischen summarischen Processus (§. 804. seqq.). Es ist auch sonst nichts Besonderes dabei zu bemerken; es müßte denn dahin gezogen werden, daß 1) die Klage oder Imploration bloß auf den Besitz und daraus geschene Entsetzung gerichtet werden müsse, und um die Wiedereinsetzung gebeten werde; 2) der Implorant mit zugleich laufender Wiederklage, und solchen Ausflüchten, welche auf das Recht selbst gehen, nicht zu hören. Daher denn der Implorant, wenn dergleichen eingemischt wird, sich darauf nicht einlassen muß, damit dieser Proceß dadurch nicht aus seinem Gleise komme.

§. 845.

Entstehet aber der Spolienproceß durch die II. Ausflucht der Entsetzung, so muß, so bald der Beklagte in einer Sache damit aufgezogen kommt, der Proceß wobei sie gebraucht wird, er mag erst angehen sollen oder schon in seinem Lauf sein, so lange ruhen, bis diese Spolienfache, die mittelst der Ausflucht angebracht worden, nach den Regeln des summarischen Processus ausgemacht, und der Entsetzete hergestellt ist. Wobei denn nur dieses Besondere vorkommt, daß der Beklagte, wenn er will daß die Ausflucht der Entsetzung diese Wirkung haben soll, dieselbe innerhalb funfzehn Tagen beweisen müsse; ob gleich dieses, nach der wirklichen Praxi, nur von der Antretung dieses Beweises verstanden wird.

IVST. HENN. BOEMER *de depravato exceptionis spoliataru.* Halle 1744.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Civilproceß in der Anwendung
auf die verschiedene Arten der Civilgerichte.

§. 846.

Nachdem bisher die Theorie des Civilprocesses §. 694. u. s. w. nach der ersten Hauptart des Civilprocesses abgehandelt worden; so folget die zweite §. 693. erklärte Hauptart. Es ist also nun von dem Civilproceß in der Anwendung auf die verschiedenen Arten der Civilgerichte, zu handeln. Hiebei müssen die Abtheilungen der Gerichte, welche hier aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekannt angenommen werden, zum Grunde gelegt, und nach dem Unterscheide der Gerichte, nach welchen sie entweder *eigentliche Gerichte* (*iudicia proprie sic dicta*) oder *uneigentliche Gerichte* (*iudicia in sensu improprio*) sind, der Civilproceß in der Anwendung auf diese verschiedenen Arten der Civilgerichte, in den Civilproceß in der Anwendung auf die eigentliche, und auf die uneigentliche Gerichte, eingetheilet werden.

Erster Absaq.

Von dem Civilproceß der eigentlichen
Civilgerichte.

§. 847.

Wie die eigentlichen Civilgerichte weltliche oder geistliche Gerichte sind; so ist auch der Civilproceß der eigentlichen Gerichte, entweder der Proceß der weltlichen, oder der Proceß der geistlichen Gerichte.

Erste

Erste Abhandlung.

Von dem Civilproceß der weltlichen
Civilgerichte.

§. 848.

Der Civilproceß der weltlichen Civilgerichte kann füglich in den Reichsgerichtsproceß, und den Proceß der übrigen weltlichen Gerichte in Teutschland, eingetheilet werden.

Erster Titel.

Von dem Reichsgerichtsproceß.

§. 849.

2. T. W. de N. de W. *Principia processus iudicii aulici imperialis hodierni cum differentiis processus cameralis.* Frf. 1747. 4.

30. STEPH. FVETTERI *Epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum.* Goett. 1757. 8.

EIVSDEM *Introductio in rem iudicariam imperii.* Goett. 1752. 4.

ERID. WILH. TAFINGERI *Institutiones iurisprudentiae cameralis.* Tub. 1754. Editio secunda. Ibid. 1779. 8.

30. VLR. L. B. de CRAMER *systema processus imperii seu supremorum imperii tribunalium.* Wetzl. 1764. 4.

EIVSDEM *Institutiones iuris cameralis e systemate suo processus imperii succincte extractae.* Frauc. et Ulmae 1769. 8.

Fried. Jac. Died. von Bostel *praktische Anleitung den Cammergerichtlichen Proceß zu erlernen.* Lemgo 1774. 8.

§. 850.

Zu dem Reichsgerichtsproceß gehöret so wohl der Proceß der höchsten Reichsgerichte, als der Proceß der Kaiserlichen Land- und Hofgerichte. Da aber letzterer

zu speciell ist, als daß er hier abzuhandeln, so ist nur der Proceß der höchsten Reichsgerichte hier mit wenigen zu berühren, und derselbe bloß nach seinen Arten vorzustellen.

§. 851.

Dieser Proceß ist nun zwar zweifach, nämlich der Reichshofrathsproceß, und der Cammergerichtsproceß. Allein die Abhandlung desselben selbst kann am füglichsten so geschehen, daß dasienige, worinnen beide Arten übereinkommen, zum Grunde geleyet, und dabei, was bei diesem oder jenem der höchsten Reichsgerichte besonders vorkommt, bemerkt werde.

§. 852.

Es ist aber der Proceß der höchsten Reichsgerichte entweder der Proceß der ersten Instanz, das ist, derjenige welcher statt hat, wenn die streitige Rechtsache, welche vor die höchste Reichsgerichte gebracht wird, bisher noch vor keinem Gerichte angebracht oder abgehandelt worden: oder der Berufungsproceß, wenn die streitige Rechtsache welche vor die höchste Reichsgerichte gebracht wird, schon vor einem anderen Gerichte angebracht oder abgehandelt worden; indem hier unter der Berufung (prouocatio) nicht eben bloß die Appellation zu verstehen.

§. 853.

Der Proceß der höchsten Reichsgerichte, welcher unter dem Namen des Processus der ersten Instanz dem Berufungsproceß entgegen gesetzt wird, ist wieder zweifach. Wird mit der Execution in dem Verstande von dem Richter angefangen, daß dem Beklagten ohne verhört gleich anfangs etwas anbefohlen wird, welches er befolgen, nemlich thun oder lassen soll; so heißet dieser Proceß der außerordentliche Proceß der ersten Instanz, und ist entweder der Mandatsproceß, oder der Rescriptpro-

proceß, nachdem der Richter, entweder mit Einverleibung einer gewissen Strafe was anbefiehet, oder nicht. Wird hingegen mit einer Citation von dem Richter der Anfang gemacht, so heißet er der Citationsproceß.

§. 854.

Der Proceß der höchsten Reichsgerichte welcher der Berufungsproceß heißet, betrifft entweder eine Berufung von den unter den höchsten Reichsgerichten stehenden Gerichten an die höchste Reichsgerichte: oder eine Berufung von einem der höchsten Reichsgerichte welches erkannt hat, entweder an eben dieses Gericht, oder an den Oberherrn unter welchem solches stehet.

§. 855.

Die erste Art des Berufungsprocesses entstehet alsbenn, wenn von den unter den höchsten Reichsgerichten stehenden Gerichten, entweder an dieselbe appelliret; oder bei demselben gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte die Wichtigkeitsbeschwerde angebracht; oder endlich über ihr Verfahren die Beschwerde des versagten oder verzögerten Rechtes geführt wird.

§. 856.

Die zweite Gattung des Berufungsprocesses entstehet, wenn entweder gegen die Erkenntnisse eines höchsten Reichsgerichts, bei demselben selbst die Restitution in dem hieher gehörigen Verstande (§. 464.) gesucht wird; oder die Wendung an den Oberherrn geschieht, welches, in Absicht auf den Reichshofrath, durch den Weg der reichshofrathlichen Supplication (§. 462.), in Absicht auf das Kaiserliche und Cammergericht aber durch die Cammergerichtsrevision (§. 463.), und, in Ermangelung der Cammergerichtsvisitation, durch die Wendung an den allgemeinen Reichstag selbst, geschieht.

Zwei.

Zweiter Titel.

Von dem Proceß der weltlichen Civilgerichte
die keine Reichsgerichte sind.

§. 857.

Die weltlichen Civilgerichte welche keine Reichsgerichte sind, werden, wie aus der Staatsrechtsgelehrtheit hier angenommen wird, in die Gerichte der Reichslände; der Reichsstädte, und der übrigen unmittelbaren Gebiethen eingetheilet. Solchemnach entstehen zwar, wenn der Civilproceß in der Anwendung auf die weltliche Gerichte, welche keine Reichsgerichte sind, betrachtet wird, hieraus drei Arten dieses Processus: ich finde aber nur nöthig von der ersten Art, dem Civilproceß in der Anwendung auf die Gerichte der Reichslände, hier weiter zu handeln und die Arten desselben zu entwickeln.

§. 858.

Es ist demnach hier zu bemerken, daß, da die Gerichte der Reichslände entweder Amtsgerichte, in dem Verstande genommen, daß der Richter die Gerichtbarkeit als ein öffentliches Amt verwaltet oder eigenthümliche Gerichte sind, und iene entweder höchste, oder diesen untergeordnete Gerichte der Reichslände sind, hiernach verschiedene Arten des Civilprocessus in der Anwendung auf die Civilgerichte, welche keine Reichsgerichte sind, entstehen. Es ist nämlich der Civilproceß der Gerichte der Reichslände, entweder der Civilproceß der höchsten Landesgerichte, oder der Civilproceß der ihnen untergeordneten Gerichte. Da nun die untergeordnete Gerichte entweder eigenthümliche Gerichte sind, als adeliche Gerichte; der geistlichen und weltlichen Stiftungen im Lande ihre eigenthümliche Gerichte; städtische Gerichte der Landstädte: oder Amtsgerichte, als Gerichte der Aemter (*judicia praefecturae*); landesherrliche Gerichte der Landstädte oder anderer Stiftungen im Lande: So entstehen

het hieraus mancherlei Arten des Civilprocesses der untergeordneten Gerichte. Es gehören nämlich zu diesen Arten des Civilprocesses, in Absicht auf die untergeordnete Gerichte welche eigenthümliche Gerichte sind, der Civilproceß der adelichen Gerichte; städtischen Gerichte der Landstädte und anderer geistlichen und weltlichen Stiftungen eigenthümlicher Gerichte. In Absicht auf die Amtsgerichte aber, der Civilproceß der Ämter im Lande; der Landesherrlichen Gerichte in den Landstädten, und anderer geistlichen und weltlichen Stiftungen im Lande. Wobei noch ferner zu bemerken ist, daß, da die höchste Landesgerichte, entweder Oberappellationsgerichte, oder andere höchste Landesgerichte sind, als die Regierungen, Justizkanzleien; der Civilproceß der höchsten Landesgerichte, in den Civilproceß der Oberappellationsgerichte und anderer höchster Landesgerichte, eingetheilet werden könne.

§. 859.

Es giebt aber überdem noch andere Arten von Civilprocessen in der Anwendung auf die weltlichen Gerichte, so keine Reichsgerichte sind, die unter den bereits erwähnten nicht mit begriffen sind, welche am schicklichsten und deutlichsten so begriffen werden können. Unter den Gerichten der Reichslande, so wohl Amtsgerichten, als eigenthümlichen Gerichten, findet sich auch der Unterscheid, daß sie entweder ordentliche Gerichte sind, welche nicht solche sind, deren Gerichtbarkeit bloß auf Rechtsachen von gewisser Art, wegen welcher aus besonderen Ursachen ihnen eigenen Gerichte angeordnet sind, gehet, oder außerordentliche Gerichte sind, welche solche sind. Hieraus entsethet noch eine fernere Eintheilung des Civilprocesses in den Proceß der weltlichen Amts- oder eigenthümlichen Gerichte,

Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrth. § f wel

welche ordentliche Gerichte sind, und solcher, welche außerordentliche Gerichte sind.

§. 860.

Ob ich nun gleich überführet bin, daß eine vollständige Theorie des Civilprocesses in der Anwendung auf die weltlichen Gerichte welche keine Reichsgerichte sind erfordert, daß von allen diesen Arten der Civilprocesses gehandelt werde, solches auch sehr nützlich sein würde: so sehe ich doch wohl ein, daß eine besondere Ausführung aller dieser Processen die Grenzen dieses Lehrbuches überschreiten würde. Ich sehe mich also genöthiget, hier nur von einigen Arten dieser Processen, gleichsam zur Probe, und zu einiger Erläuterung zu handeln,

§. 861.

Hierher gehöret I. der Lehnsproceß, welcher derienige Proceß ist, der vor den lehngerichten geführt wird, mithin auch allemal auf lehnsachen gehet, und wird, nachdem dieselbe petitorische oder possessorische Sachen sind, in den petitorischen und possessorischen Lehnsproceß eingetheilet. Der petitorische lehnsproceß ist, wie der Proceß überhaupt, in der Regel ein ordentlicher Proceß, aber alsdenn, wenn die Sache überhaupt zu den summarischen Sachen gehöret (§. 692.), ein summarischer Proceß.

§. 862.

Ob nun gleich ehemalen der lehnsproceß verschiedenes Besonderes gehabt: so wird doch derselbe heutiges Tages so geführt, wie überhaupt der petitorische, so wohl ordentliche, als summarische, einfache und zusammengesetzte, mithin auch der Concurssproceß, welcher in Anwendung auf die lehnschulden der Lehnsconcurssproceß heißet, wie auch der possessorische Proceß, geführt wird. Solchemnach kommt es nur darauf an, was in die

diesem oder jenem Lande besonders eingeführet ist, worauf ich mich aber hier nicht einzulassen habe.

Jac. Fried. Ludovici Einleitung zum Lehnsproceß. Halle 1709. 1721. 1740.

HENR. de DOERING de *appellatio in causis feudalibus*. Goett. 1762.

TOB. IAC. REINHARDT de eo, quod circa executionem in bona feudalia iustum est. Erf. 1729.

IOAN. PHIL. SLEVOGT de *executione in bona feudalia*. Ienae 1692.

IGN. CHRIST. LORBER & STORCHEN de *executione in causis feudalibus*. Bamb. 1764.

GEORG. LVDOV. ALT *Vindiciae libertatis splendidi nobilium S. R. I. immediatorum corporis, aduersus iurisdictionis feudalis extensionem circa citationem et executionem immediatam*. Alt. 1763.

IO. AVG. HELFELD de *iure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis*. Ienae 1755.

§. 863.

Ferner muß hieher der II. Kriegesproceß gerechnet werden, davon die Kriegesdisciplin, und was dahin gehöret, zu unterscheiden ist. Unter demselben wird überhaupt derjenige Proceß verstanden, welcher vor den Kriegesgerichten geführet wird. Er wird daher einmal in den weltlichen und geistlichen, und iener in den Civilkriegesproceß, und in den peinlichen Kriegesproceß, eingetheilet. Zweitens ist er entweder der Proceß der Oberkriegesgerichte oder der Unterkriegesgerichte, sie mögen Regimentsgerichte oder Garnisongerichte sein. Hieher gehöret aber nur der Civilkriegesproceß.

§. 864.

Dieser Proceß wird nach den Regeln des petitorischen summarischen, so wohl regelmäßigen als nicht regelmäßigen, Processes geführet, so, daß selbst der Concurs-

cursproceß, wenn über des unter den Kriegesgerichten stehenden gemeinen Schuldners beweglichen Güter ein Concurus entstünde, zu dem Kriegesproceß gehöret.

CVET. GEORG. KOENIG *de foro concursus militis obaerati.* Alt. 1741.

§. 865.

Giebet es nun gleich einige besondere Dinge, welche, wenn durch die Anwendung des petitorischen summarischen Processes, der Kriegesproceß in weltlichen Civilsachen geführet wird, vorkommen: so sind dieselbe doch von keiner Wichtigkeit, und ergeben sich aus der besondern Beschaffenheit der Kriegesgerichte von selbst.

Carl Gottlieb Knorre gründliche Anleitung zum Kriegesproceß. Halle 1738. 8.

§. 866.

Es gehöret auch hieher der III. academische Proceß, worunter ich hier den Civilproceß verstehe, welcher vor den academischen Gerichten, in den die wirklichen Mitglieder der Academie betreffenden Sachen, geführet wird. Denn, daß in anderen Sachen, welche gleichfalls für die academische Gerichte gehören können, der Proceß in der Anwendung auf dieselben nichts Besonderes habe, ist für sich klar.

§. 867.

Es hat aber, auch selbst in dem angegebenen strengen Verstande, der academische Proceß, und zwar der davon hier zu handeln, welcher nämlich die Civilsachen betrifft, nichts Besonderes. Indem eines Theiles nicht behauptet werden kann, daß derselbe darum, weil er vor den academischen Gerichten geführet wird, iederzeit ein summarischer Proceß sei: anderen Theils hat auch dieser Proceß, weder in seinem lauf, noch auch in Absicht auf die einzelne Stücke der Abhandlung der streitigen Rechtsachen

sachen vor dem Richter, was Besonderes; in so ferne nicht die Discipulnsachen der Studenten mit hieher, und nicht zu dem Criminalproceß, gerechnet werden.

§. 868.

Der academische Proceß in Discipulnsachen der Studenten, hat nun zwar in so weit was Besonderes, daß dabei sehr kurz, ohne Rechtsmittel zu gestatten, auch wohl von dem Rector allein ohne gerichtliche Untersuchung verfahren, und dabei die besondern academischen Strafen gebraucht werden; allein es muß doch nichts, was wesentlich ist, hiebei veräußert, auch die Ausführung der Unschuld dem zu Bestrafenden nicht versaget werden.

Zweite Abhandlung.

Von dem Proceß der geistlichen Gerichte.

§. 869.

Die geistlichen Gerichte in Teutschland sind theils römischcatholische, theils evangelische geistlichen Gerichte, und auch in Absicht auf den Proceß welcher vor denselben geführt wird, findet sich ein Unterscheid desselben, nach dem Unterscheide dieser Gerichte. Solchemnach ist nach demselben der Proceß der geistlichen Gerichte einzutheilen und abzuhandeln.

Erster Titel.

Von dem Proceß der römischcatholischen geistlichen Gerichte.

§. 870.

Da es verschiedene Arten von geistlichen Gerichten in der römischcatholischen Kirche giebet, welche aus der Kirchenrechtsgelahrtheit hier als bekannt angenommen

men werden; so sind in der Abhandlung des Processus der catholischen geistlichen Gerichte, welcher der Proceß ist so vor diesen Gerichten geführet wird, dieselbe von einander zu unterscheiden. Was hier nun allgemein ist, kommt entweder auf dasjenige, was von dem Proceß, außer der Anwendung auf einzelne Gerichte betrachtet, gesagt worden, an; oder es wird in dem folgenden Titel, von dem Proceß der evangelischen geistlichen Gerichte, vorkommen. Auf einzelne Gerichte dieser Art aber diese Abhandlung zu richten, leidet mein gegenwärtiges Vorhaben nicht. Solchemnach ist von dieser Gattung des Processus hier weiter nichts beizubringen.

Zweiter Titel.

Von dem Proceß der evangelischen geistlichen Gerichte.

Jo. Jac. Ludovici Einleitung zum Consistorialproceß.
Halle 1713. 4.

IO. HENR. BERGER *Electa processus matrimonialis.* In
RIVS *electis processus.* Lips. 1745.

§. 871.

Da die evangelische Kirche keine andere geistliche Gerichte hat, als die evangelische Consistoria: so ist leicht zu erachten, daß der Proceß der evangelischen geistlichen Gerichte der so genannte Consistorialproceß sei, von welchem also hier zu handeln, und zu zeigen, wie, wenigstens in der Regel, die für die evangelische Consistoria, ohne dabei auf den aus der Kirchenrechtsgelahrtheit bekannten Unterscheid derselben zu sehen, gehörigen streitigen Rechtsfachen abgehandelt werden.

§. 872.

Es ist aber der Consistorialproceß zweifach, nach dem die für die evangelischen Consistoria gehörige streitige Rechts-

Rechtssachen, entweder solche streitige Rechtssachen der den evangelischen Consistorien unterworfenen Personen sind, welche ihrem Gegenstande nach das Kirchenwesen gar nicht angehen, oder nicht. In dem letzten Fall kann er der Consistorialproceß im strengen Verstande genannt, und in demselben wiederum in den gemeinen Consistorialproceß, und den Eheproceß, eingetheilet werden: nachdem die streitige Rechtssache, welche vor dem Consistorium abgehandelt wird, entweder keine Ehesache ist, oder eine Ehesache ist.

§. 873.

Was nun den Consistorialproceß in so ferne betrifft, als er I. auf der den Consistorien unterworfenen Personen ihre streitige Rechtssachen, so ihrem Gegenstande nach weltliche Sachen sind, gehet: so hat dieser Proceß nichts Besonderes, sondern er gehet nach den Regeln des Processus überhaupt. Daher ist hier alles anzuwenden, was von dem petitorischen und possessorischen Prozesse, und den Arten jedes derselben, in der vorhergehenden Abhandlung gesaget werden.

§. 874.

In so ferne aber der Consistorialproceß II. auf die ihrem Gegenstande nach geistliche Sachen gehet, und er 1) der gemeine Consistorialproceß ist, wird derselbe zwar in petitorischen Sachen, wie der petitorische Proceß überhaupt (§. 695. seqq.), aber, da alle Sachen dieser Art summarische Sachen sind, blos wie der petitorische summarische Proceß (§. 803. seqq.), geführt; wie er denn auch in possessorischen Sachen, wie der possessorische Proceß (§. 829. seqq.) geführt wird, mithin kommen hier keine wahren und gegründeten Ausnahmen vor.

§. 875.

Es kommt demnach hier alles eigentlich auf den 2) Eheproceß an, von welchem a) überhaupt zu handeln,

und dasjenige, was derselbe überhaupt betrachtet Besondere hat auszuführen ist, er mag ein Ehescheidungsproceß sein, oder nicht. Wird nun gleich der Eheproceß überhaupt nach den Regeln des petitorischen summarischen, und, in so ferne er ein possessorischer Proceß ist, des possessorischen Processus, geführt: so kommt doch dabei wegen der Stücke der Erörterung einer streitigen Sache vor Gericht, welche den Beweis betreffen, theils in Absicht auf den Beweis überhaupt, theils in Absicht auf den Beweis des ehelichen Unvermögens insbesondere, was Besonderes zu bemerken vor. Denn so viel erstlich den Beweis überhaupt betrifft: so werden, wenn derselbe durch Zeugen geführt wird, auch die nächsten Unverwandten als Zeugen zugelassen; und wenn durch Zuschreibung des Eides bewiesen werden soll, wird zwar alsdenn, wenn der Proceß die Vollziehung der Ehe betrifft, oder die Frage davon ist, ob der Ehestand wirklich vollzogen sei, dieselbe zugelassen: wenn aber der Proceß auf die Fortsetzung der vollzogenen Ehe gehet, so hat die Eideszuschreibung gegen die Ehe, das ist, die welche so geschieht, daß, wenn der zugeschobene Eid von dem welchem er zugeschoben wird, abgeschworen würde, die Folge diese wäre, daß die streitenden Parteien, welche bisher in einer gültigen Ehe gelebet, nun von einander kommen, nicht statt. Was aber zweitens den Beweis des ehelichen Unvermögens anlangt, so fällt hier der Beweis durch Zugeständniß weg, indem beide Theile mittelst Eides das eheliche Unvermögen erhärten müssen. Hiernächst hat der Eheproceß wegen der Stücke der Abhandlung einer streitigen Sache vor Gericht, welche die b) richterlichen Erkenntnisse und Hülfsvollstreckung betreffen, das Besondere, daß das richterliche Erkenntniß gegen die Ehe in so ferne nicht rechtskräftig wird, daß noch immer die Wiederaufhebung statt findet, und wenn auf die Vollziehung der Ehe erkannt worden, in der Regel

gel zum absoluten Zwang des wiederspänstigen Theils nicht geschritten wird.

CAR. FRID. WINCKLER *de favore causarum matrimonialium nimio.* Goett. 1745.

CASP. MATTH. MVELLER *de iuramenti delatione contra matrimonium.* Rost. 1708.

GODOFR. BARTH *de iuramenti delatione contra matrimonium non admittenda.* Lips. 1712.

IO. SAM. STRYK *de delatione iuramenti in matrimonialibus* Halae 1702.

DIET. HERM. KEMMERICH *Progr. an iuramenti delatio contra matrimonium locum habeas.* Ienae 1740.

CHRIST. LUDW. STIEGLITZ *Pr. de exceptione rei iudicatae in ecclesiasticis.* Lips. 1772.

§. 876.

Was den Eheproceß, wenn er ein 2) Ehescheidungsproceß ist, eigen ist, betrifft die Ehescheidung wegen des Ehebruchs und der bösslichen Verlassung. Wegen des Ehebruchs kommt das Besondere zu bemerken vor, daß, wenn der Kläger dem Beklagten wegen des Ehebruchs den Eid zuschiebet, der Beklagte aber denselben zurück-schieben will, diese Zurück-schiebung nicht statt habe. Wenn aber wegen bösslicher Verlassung auf die Ehescheidung geklaget wird, so hat der so genannte Desertionsproceß statt. Dieser Proceß fänget sich mit der Nach-suchung um die Ladung des angeblichen bösslichen Verlassers an, worauf von dem Richter erkannt wird. Wird nun in der nachgesuchten Ladung gewillfahret, so geschiehet dieselbe, nachdem der angeblich bössliche Verlasser an dem Orte, wofelbst der Proceß geführet wird, gegenwärtig ist, oder nicht, und in diesem Fall der Ort seines Aufenthalts bekannt ist, oder nicht, verschiedentlich so, daß er entweder öffentlich, oder ordentlich geladen wird (§. 558.). In dem letzten Fall wird so fort auf die Ehescheidung erkannt, und damit dieser Proceß geendiget.

In dem ersten Fall aber wird der Vorgeladene mit seiner rechtlichen Nothdurft gehdret, und alsdenn erkannt.

WOLF. AD. SCORFFY *de processu in contumaciam in causis ecclesiasticis, in primis de processu desertionis.* Tub. 1731.

Zweiter Absatz.

Von dem Proceß der Civilgerichte, welche zu den eigentlichen Gerichten nicht gerechnet werden können.

§. 877.

Gerichte welche zu den eigentlichen Gerichten nicht gerechnet werden können, sind, wie aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekannt ist, die Schiedsgerichte; die Commissionsgerichte; und die Austrägalgerichte, und daher gehören der schiedesrichterliche Proceß, der Commissionsproceß und der Austrägalproceß hieher.

Erster Titel.

Von dem Schiedesrichterlichen Proceß.

§. 878.

Da, nach dem Begriff der Schiedesrichter, keinem Zweifel unterworfen ist, daß, in so ferne nicht die Parteien in ihrem Compromiß einen gewillführten Proceß (§. 689.) beliebt und festgesetzt, vor den Schiedesrichtern der Proceß so geführt werden müsse, wie es die Gesetze bestimmen: so kommt es hier nur auf einige, bei der Führung des Processus vor Schiedesrichter vorkommende besondere Punkte an.

§. 879.

Dahin gehdret, daß so viel die Stücke die Abhandlung einer streitigen Rechtsache vor Gericht betrifft, welche
auf

auf die Erörterung derselben gehen, hier alles statt hat, was sonst die Regeln des Processes mit sich bringen, so, daß selbst der Beweis durch Zuschreibung des Eides hiervon nicht ausgenommen ist.

§. 880.

Ferner ist hier wegen der die richterlichen Erkenntnisse betreffenden Stücke der Abhandlung der streitigen Rechtsache, zu bemerken, daß, so viel die schiedesrichterliche Erkenntnisse betrifft, dagegen zwar die Nichtigkeitsbeschwerde statt finde: die eigentliche Rechtsmittel gegen die richterlichen Erkenntnisse aber nur alsdann, und in so weit, als dieselbe in dem Compromiß vorbehalten worden. In welchem Fall denn die Beschwerden bei dem Richter, vor welchem sonst der Kläger seine Klage anstellen müssen, anzubringen sind, und gegen dessen Erkenntnisse allerdings weitere Rechtsmittel statt haben müssen.

GEORG. HENRICVS AYRER *de auctoritate arbitrii ex compromisso vim rei iudicatae habentis.* Goett. 1744.

GE. FR. KRAVSE *de potestate appellandi iudicem a sententia arbitri.* Viteb. 1749.

IAC. FRID. LVDOVICI *de effectu et obligatione laudi.* Halae 1711.

CAR. WILH. STRECKER *de laudo arbitratorum eiusque effectibus.* Erf. 1733.

§. 881.

Die Hülfsvollstreckung anlangend, so kann dieselbe nicht von dem Schiedesrichter geschehen, sondern der siegende Theil muß um dieselbe bei dem Richter, vor welchem dieselbe sonst gehören würde, wenn die Sache durch den ordentlichen Richter entschieden wäre, nachsuchen.

§. 882.

Endlich kommt hier noch die Frage vor: Ob bei diesem Proceß die Wiederklage und Miteinkommung statt haben könne? Worauf schlechterdings zu antworten, daß keines von beiden, nach der Beschaffenheit dieses Processes, zuzulassen sei.

Zweiter Titel.

Von dem Commissionsproceß.

RYTG. RVLAND *de commissariis et commissionibus camerae imperialis*. Frf. 1596. rec. ibid. f.

NIC. CHRIST. LYNCKER *de commissorio imperiali in causis iustitiae*. Ienae 1685.

§. 883.

Ob gleich die Art und Weise wie zu verfahren, wenn Commissarien (§. 69.), sie mögen Kaiserliche oder Landesherrliche Commissarien sein, die Gerichtbarkeit außerordentlicher Weise ausüben, mit der Art und Weise, wie der ordentliche Richter verfähret, übereinkömmt, und daher alle Arten des Processes Commissionsproceße sind, wenn sie vor eine Commission geführt werden: so sind doch in Absicht auf den Commissionsproceß einige besondere Dinge zu bemerken, so wohl in dem Fall, da die Commission auf die ganze Sache, als auch in dem Fall, da sie auf ein bestimmtes Stück des Processes gehet (§. 70.).

§. 884.

Ist nun die Commission I. eine Commission auf die ganze Sache, es sei dieselbe welche sie wolle, selbst eine Concurrsache der erlauchten Personen: so gehet der ganze Proceß so, wie er gehen würde, wenn er vor dem ordentlichen Richter geführt würde, und derselbe ist keinesweges immer ein summarischer Proceß; es sei denn, daß
der

der Committent vorgeschrieben habe, wie verfahren werden soll, oder sonst die Art der Sache was besonderes erfordere. Solchemnach ist, in Absicht auf den Proceß selbst, hier nur zu bemerken, daß 1) die Parteien sich lediglich an die Commission und den Committenten halten müssen, und des ordentlichen Richters Gewalt nun gänzlich ruhet. Woraus sich denn 2) ferner von selbst ergibt, daß, wenn von der Commission appelliret wird, die Appellation an den Committenten gehet. Was 3) die Eröffnung der Commission und Vorladung der Parteien betrifft, der Commissarius durch sein Auftragschreiben (§. 72.) sich legitimiren müsse, und die Vorladung Kraft habender Commission geschiehet, vor seine Person aber der Commissarius nur ersuchet. Endlich 4) die Berichtserstattungen an den Committenten anlangend, so gilt hier, was von der Berichtserstattung überhaupt §. 533. gesagt worden.

IO. GEORG. ESTOR *de insigni differentia inter processum conurbationis vulgo concursus illustrium et privatorum.* Marb. 1758.

IO. DAN. MENR. MVSÆVS *Comm. de iure commissionum quae in concursu illustrium solent constitui.* Goett. 1774. 4.

§. 885.

Gehet die Commission auf II. ein bestimmtes Stück des Processes, als auf Zeugenverhör; Anerkennung der Urkunden; Einnehmung des Augenscheins, und dergleichen: so wird solches eben so verrichtet, wie es von dem ordentlichen Richter geschiehet, und was in dem vorhergehenden §. als besonderes bemerkt worden, gilt auch hier. Nur muß der Commissarius in diesem Fall sich besonders hüten, daß er nicht weiter gehet, als er nach einer vernünftigen Erklärung seines Commissorialis zu gehen befugt ist.

Dritter Titel.

Von dem Austrägalproceß.

IO. STEPH. FVETTER *de ordine iudiciario ab austragis obseruando.* Goett. 1765.

§. 886.

Der Austrägalproceß ist der Proceß, welcher vor die Austrägalgerichte geführt wird, und sind dabei, so viel die gesetzliche Austrägalgerichte betrifft, blos die Vorschriften der Reichsgesetze zu beobachten. Daher denn dieser Proceß mit dem Proceß der höchsten Reichsgerichte so weit übereinkommt, als die besondere Beschaffenheit dieser Gerichte solches leidet.

§. 887.

Es ist aber dieser Proceß iederzeit ein Proceß der ersten Instanz (§. 852.), und zwar ein Citationsproceß (§. 853.), welcher sich mit dem die Hauptsache entscheidenden Erkenntniß der Austrägalgerichte so endiget, daß derienige, welcher dadurch beschweret zu sein vermeinet, sich dieswegen an die höchsten Reichsgerichte wenden muß; wie denn auch durch dieselbe, und nicht durch die Austrägalgerichte selbst, die Vollstreckung der Erkenntnisse geschieht.

HENR. de COCCII *de notione et executione austragarum.* Frf. 1699.

GEORG. LVB. BOEHMER Pr. *de in ius uocatione austragali.* Goett. 1769.

Zweites Buch.

Von den die Sachen der willkürlichen
Gerichtbarkeit betreffenden Geschäften.

IVST. CLAPROTH *primae lineae iurisprudentiae extrajudicialis theoretico practicae.* Goett 1760. rec. 1766. 8.

WOLDER SCHEELLE *de auctoritate iudicis in variis actibus privatis adhibenda.* Trai. 1727.

Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze über Handlungen der willkürlichen Gerichtbarkeit. Erster Theil. Leipz. 1783. 8.

§. 888.

Nach dem §. 183. angelegten Plan, folgen nun die zu der praktischen gerichtlichen Privatrechtsgelahrtheit gehörigen Lehren, von den Geschäften welche bei Sachen der nicht streitigen oder willkürlichen Gerichtbarkeit, vorkommen; in so ferne dieselbe nicht schon in dem allgemeinen Theil der praktischen Privatrechtsgelahrtheit (§. 12 — 182.) enthalten sind. Da ich nun als Haupttheile der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit die praktische Civilrechtsgelahrtheit und Criminalrechtsgelahrtheit annehme, jene aber wiederum in die praktische Privatrechtsgelahrtheit und öffentliche Rechtsgelahrtheit eintheile (§. 3.); und in der praktischen gerichtlichen Privatrechtsgelahrtheit in Absicht auf die Geschäfte der streitigen Gerichtbarkeit, auch die Geschäfte, welche die dahin gehörigen Lehnssachen (§. 861.) und Kirchensachen (§. 869. u. f. w.) betreffen, mitgenommen sind: So muß solches auch hier geschehen, und solchemnach auch die hieher gehörige Lehren von Lehn- und Kirchensachen mitgenommen werden.

§. 889.

Ueberdem ist hiebei noch vorläufig anzuführen nöthig, daß die §. 184. 185. erklärte Abtheilungen der zu
der

der Lehre von den Geschäften welche die Sachen der streitigen Gerichtbarkeit betreffen, gehörigen Wahrheiten hier nicht statt finde. Es können vielmehr diese Wahrheiten, welche in der Abhandlung von den Geschäften der streitigen Gerichtbarkeit getrennet worden, hier füglich zusammen genommen werden, wenn nur folgendes vorläufig bemerkt wird. 1) Bei Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit kommen keine Urtheile, sondern nur Decrete im strengen Verstande (§. 550.) vor. 2) Oeffentliche Acten, welche den Civilproceßacten §. 675. entgegengesetzt werden, sind die, welche in Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit ergangen. 3) Eine besondere Art von Acten im weitläufigen Verstande die hieher gehöret, sind die Gerichtshandelsbücher, unter welcher allgemeinen Benennung die Bücher begriffen werden können, welche einzelne Protocolle und Registraturen in sich halten, die sonst leicht verloren gehen, oder doch in der Repositur (§. 676.) schwer zu finden sein möchten, und nach dem Gegenstand der Geschäfte, worauf die darinnen enthaltenen Schriften gehen, ihre besonderen Benennungen haben. 4) Zu den Gerichtshandelsbüchern sind jedoch die Gerichtsbücher nicht zu rechnen, welche gewisser Dinge Beschreibung oder Verzeichnisse in sich halten, und gleichfalls von verschiedener Art sind.

10. RVD. ENGAU Tractatus iuridicus in quo de librorum quos Grenz, Lager, Bücher, Flurbücher, Lehbücher und Lebe, Register dicere solemus, forma, continuatione, renouatione, fideique varia breuibus differitur. Ienae 1756. 4.

§. 890.

Aus dem bisher Gesagten ergiebet sich nun leicht von selbst, daß die Lehren davon hier zu handeln, nach dem Unterscheide der Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit so abzuhandeln sind, daß sie entweder Lehn- und Kirchensachen nicht betreffen, oder dieselbe betreffen. Da es aber gewisse allgemeine Lehren giebt, welche auf bei-

Beiden Arten von Sachen gehen, so sind dieselbe vorher zu erklären.

Erstes Hauptstück.

Von allgemeinen bei Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorkommenden Geschäften.

§. 891.

Sieher können die gerichtlichen Bestätigungen; Ertheilung der gerichtlichen Attestate; Vidimation und Exemplation der Urkunden und dergleichen gerichtliche Geschäfte mehr gerechnet werden.

Erster Titel.

Von der gerichtlichen Bestätigung außergerichtlicher Geschäfte und Einwilligung in dieselbe.

IO. CHRIST FALCKNER *de confirmatione iudiciali contractuum aliorumque actuum* Ienae 1669.

GEORG. SCHVBART *de confirmatione pactorum.* Ienae 1696.

PHIL. FRID. VLRICI *Comm. de confirmatione actuum privatorum, speciatim iudiciali, secundum iura Hassiaca.* Marb. 1770.

§. 892.

Wenn ein Geschäft gültig ist, ohne daß eine gerichtliche Einwilligung (*consensus iudicialis*) hinzu komme: so kommt es nur auf die gerichtliche Bestätigung (*confirmationem iudicalem*) an, wenn die Interessenten wollen, daß dasjenige, was vorgegangen, öffentlichen Glauben erhalten soll. Daher denn die eigentliche gerichtliche Bestätigung 1) ein Geschäft der blossen

Rechtshl. prakt. Rechtsgelehrth.

§ 9

will

willkürlichen Gerichtbarkeit ist (§. 14.); 2) von einem jeden Richter geschehen kann; 3) dieselbe keine Gültigkeit giebt, sondern nur in quantum de iure geschieht.

§. 893.

Die bei einer blossen gerichtlichen Bestätigung vorkommende Geschäfte sind folgende. Es muß 1) die Sache, welche vorgegangen und gerichtlich bestätigt werden soll, dem Gerichte mündlich oder schriftlich deutlich vorgebracht werden; 2) dieser Vorgang registrirt §. 165. werden, mit dem Unterscheide, daß in dem ersten Fall der ganze Vortrag niedergeschrieben wird, in dem andern Fall aber, wegen der Sache selbst, entweder die Urschrift, oder ein Copie davon, zu den Acten gelegt wird, und darauf in der Registratur die Beziehung geschieht; 3) die Vorlesung des übergebenen schriftlichen Auftrages, welcher den Interessenten zur Anerkennung ihrer Hand und Siegel vorgelegt worden, geschehen, und daß dieses geschehen, in dem Protocoll bemerkt werden; 4) ein glaubwürdiges Zeugniß über den ganzen Vorgang unter dem Gerichtssiegel, und gewöhnlicher Unterschrift, ausgefertigt werden, und darinnen die Bestätigung geschehen.

§. 894.

Ob nun gleich hiebei 1) der Handschlag von den Interessenten an die Gerichten zu geschehen pfleget, so ist doch solches eine unnöthige und unnütze Sache; wie denn auch 2) daß dieselbe die Registratur mit unterschreiben, zwar auch unnöthig, aber doch nicht gänzlich unnütze ist; daß endlich 3) die Protestation den gerichtlichen Zeugnissen einverleibet werde: daß die Bestätigung den Gerichten und sonst jedermänniglich unschädlich sein solle, ist gleichfalls ganz unnöthig und unnützlich.

§. 895.

§. 895.

Die von der gerichtlichen Bestätigung, von welcher bisher gehandelt worden, sehr verschiedene gerichtliche Einwilligung hingegen ist ein Geschäft der nicht blossen willkürlichen Gerichtbarkeit (§. 14.), und muß daher von dem gehörigen Richter geschehen, welcher, damit er sicher gehe, seine Einwilligung nicht anders als nach vorhergehender Untersuchung erteilet. Uebrigens aber gilt auch hier, was von der gerichtlichen Bestätigung gesagt worden, nur daß hier der Einwilligung ausdrücklich Erwähnung geschehen muß.

Zweiter Titel.

Von Ertheilung der gerichtlichen Attestate.

PETR. SCHULTZE *de attestatis*. Franc. 1688.

HENR. BROCKES *de veterum Dingesinde*. Ienae 1753.

§. 896.

Gerichtliche Attestate sind solche Attestate (§. 166.), welche die Gerichte von sich stellen. Nehmen nun die Gerichte die Nachricht von dem, was sie bezeugen, aus gerichtlichen Schriften, und führen die in denselben befindliche Worte an, so heißen die gerichtliche Attestate Extracte aus Gerichtsacten. In dem entgegengesetzten Fall aber werden sie eigentlich so genannte Attestate genennet.

§. 897.

Die gerichtliche Attestate, welche nach Art eines Extractes gegeben werden, sind nach dem Unterscheide desjenigen, woraus die Worte des Extractes genommen sind, unterschieden. Die eigentlich so genannten gerichtlichen Attestate aber, wozu auch die an einigen Orten gebräuch-

bräuchliche Randzeugnisse (*attestata marginalia*) gehören, bekommen nach ihrem Gegenstande ihre Benennung.

§. 898.

Daß 1) ein gerichtliches Attestat bei dem Gerichte gesucht werden müsse, welches von dem so gerichtlich attestirt werden soll, hinreichende Nachricht, oder die Schriften, woraus ein Extract verlangt wird, unter sich hat, verstehet sich selbst. Hiernächst muß 2) das Gericht bei Extracten nur demjenigen die verlangte Extracte geben, welcher darthun kann, er habe ein Interesse dabei, daß dergleichen Extract ausgefertigt werde, und es muß dieses einem Dritten nicht nachtheilig sein: bei anderen Attestaten aber kommt es nur darauf an, daß dasienige was attestirt wird, dem Gerichte als Gerichte bekannt und der Wahrheit gemäß sei. 3) Der Inhalt des Attestates richtet sich nach der Sache, worüber solches ausgestellt wird. Endlich muß 4) das Attestat, damit es die beglaubte Form erhalte, durch das Gerichtssiegel und die gewöhnliche Unterschrift des Gerichts bekräftiget werden.

Dritter Titel.

Von der gerichtlichen Vidimation der Urkunden
wie auch der Exemplation derselben.

§. 899.

Bei der gerichtlichen Vidimation der Urkunden kommt es auf folgende Puncte an. 1) Es muß das wahre Original, oder eine Schrift, die dafür ausgegeben wird, vorgeleget werden. 2) Hievon nimmt der, welcher vidimiren soll, eine Abschrift, wenn dieselbe nicht schon vorher gefertigt ist und mit der Urschrift vorgeleget wird; die aber in beiden Fällen so gemacht werden muß,

muß, daß, so viel den Inhalt der Urschrift betrifft, solche in allen Stücken derselben gleich sei. 3) Hat der, welcher vidimiren soll, die Abschrift nicht selbst gemacht, so muß er die Vergleichung der Abschrift mit der Urschrift anstellen, um zu sehen ob sie richtig gemacht ist, wo nicht, muß er sie berichtigen. 4) Unter der Abschrift wird das schriftliche Zeugniß von dem, der vidimiret, mit teilt Namens Unterschrift und Besiegelung, gesetzt: Daß solche mit dem ihm vorgelegten Original, oder, wenn er dessen nicht gewiß ist, mit dem ihm vorgelegten Exemplar, welches für ein Original ausgegeben worden, in allem gleichlautend und übereinstimmend sei.

§. 900.

Die von der Vidimation unterschiedene Exemplation der Urkunden kann zwar nicht wirken, daß die Exemplarien, welche nach dem Originale gemacht worden, wirkliche Urschriften oder Originale werden; sie sind aber doch keine gemeine vidimirte Copieen, sondern solche vidimirte Copieen, welche die Stelle der Urschriften vertreten.

§. 901.

Die Exemplation der Urkunden muß 1) allemal gerichtlich geschehen, obgleich weder dieses, daß sie von dem gehörigen Gerichte geschehen müsse, noch auch die Vorladung derer, welche etwan gegen die Richtigkeit der Urkunde was einwenden könnten, absolut nothwendig ist. 2) Sie hat so oft statt, als der, welcher Urschriften in Händen hat, anführen kann, daß er dieselbe zu der Zeit, da er sie zur Anerkennung vorzulegen nöthig haben möchte, nicht mehr haben werde, oder etwan Urkunden an verschiedenen Orten verwahrscheinlich aufzubehalten sind, und doch so viele Urschriften nicht vorhanden, als Oerter sind, wo sie aufzubehalten sind. 3) Wenn nun die Exemplation

tion vorzunehmen ist, so müssen a) dem Gerichte die Urkunden, welche exempliret werden sollen, vorgelegt werden; b) solches dieselbe genau in Augenschein nehmen und untersuchen ob sie richtig sind; c) die Urkunden genau nach ihrer ganzen äußeren Gestalt, besonders in Absicht auf die Siegel, in einem über diesen Vorgang zu haltenden Protocoll beschreiben, und von dem Inhalte muß eine richtige Copie beigelegt werden.

c. fin. X. de fide instrum. Si instrumenta propter vetustatem, vel propter aliam iustam causam exemplari petantur: coram ordinario vel delegato ab eo specialiter praesententur. Qui si ea diligenter inspecta in nulla sui parte vitiata repererit, per publicam personam illa praecipiat exemplari, eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habitura.

Vierter Titel.

Von der gerichtlichen Bevollmächtigung.

§. 902.

Die gerichtliche Bevollmächtigung oder Gewaltertheilung, welche der außergerichtlichen, davon untern zu handeln, entgegengesetzt wird, ist die Handlung da jemand vor Gericht declariret, er wolle, daß dieser oder iener sein Bevollmächtigter in dieser oder iener Sache sein solle, und das Gericht solches bezeuget. Sie kann als eine Sache der blossen willkürlichen Gerichtbarkeit vor jedem Gerichte geschehen.

§. 903.

Dieses Geschäft wird so betrieben, daß 1) von Seiten dessen, der einen Bevollmächtigten gerichtlich bestellen will, in eigener Person den Gerichten dieses declariret, und den Inhalt der Vollmacht, entweder mittelst Uebergabe einer schriftlichen oder gedruckten dritten Vollmacht, oder durch einen mündlichen Vortrag

II. B. von Sachen der willk. Gerichtsb. 471

trag angiebet; 2) von Seiten des Gerichtes ein gerichtliches Zeugniß erfolgt, daß die Bevollmächtigung wirklich geschehen sei.

§. 904.

Dieses gerichtliche Zeugniß wird, in dem Fall da die Bevollmächtigung mittelst Uebergabe einer schriftlichen oder gedruckten Vollmacht geschehen, hinter die schriftliche Vollmacht an, kurz registrirt. In dem Fall aber da die Bevollmächtigung bloß mündlich vor Gericht geschehen, mithin die Vollmacht selbst registrirt ist, wird entweder diese Registratur an statt des gerichtlichen Zeugnisses in beglaubter Form dem Imploranten verstattet oder ein besonderes gerichtliches Attestat daraus gefertigt.

Fünfter Titel.

Von der willkürlichen gerichtlichen Hinterlegung.

GEORG. SCHULTZE *de oblatione, obfignatione et depositione pecuniae seu rei debitaе.* Viteb. 1632.

IO. HENR. FOTT *de deposito iuris.* Ienae 1685.

FRANC. TIDEMANN *de depositione debiti iudiciali.* Goett. 1776.

§. 905.

Wenn jemand Geldposten, oder andere bewegliche Sachen, in Händen hat, welche er anderen zu geben hat; diese aber dieselben entweder nicht annehmen wollen, oder er nicht eigentlich weiß, wem er sie sicher zustellen kann, und daher dieselben, damit er von seiner Verbindlichkeit frei werde, den Gerichten zur Verwahrung übergiebet, so heißet diese Handlung eine willkürliche gerichtliche Hinterlegung.

§. 906.

Kommt es nun bei dieser Hinterlegung bloß und allein darauf an, daß ein öffentlicher Glaube vorhanden

den sei, der Schuldner sei bereit und willig gewesen zu geben, was er zu geben schuldig, so kann diese Hinterlegung in jedem Gerichte geschehen. Wo aber solche vorhanden sind, welchen das, was hintergelegt wird, gegeben werden sollte, die es aber nicht annehmen wollen, so sind dieselben ad videndum deponi vorzuladen, und muß demnach die Hinterlegung in diesem Fall in dem gehörigen Gerichte geschehen (§. 35.).

l. 19. C. de usuris. Acceptam mutuo sortem cum usuris liticis creditoribus per contestationem offeras: at si non suscipiant, consignatam in publico deponere, ut cursus legitimarum usurarum inhibeatur: in hoc autem casu publicum intelligi oportet, vel sacratissimas aedes, vel ubi competens iudex super ea re auditus deponi eas disposuerit.

§. 907.

Die wirkliche Hinterlegung dieser Art geschieht so, daß 1) der Hinterleger sich deswegen bei dem Gerichte meldet, und darauf die wirkliche Hinterlegung entweder sofort, oder, wenn vorher ein Termin dazu angesetzt, und die Interessenten dazu vorgeladen worden, geschieht. Hierbei muß 2) der Hinterleger die Sachen, welche er in gerichtliche Verwahrung geben will, dem Gerichte wirklich vorweisen, worauf dieselbe von ihm und dem Gerichte versiegelt und in den Depositenschrank oder Kasten gelegt werden. Ueber diesen ganzen Vorgang wird 3) ein gerichtliches Protocoll geführt, und entweder eine Copie desselben, oder ein besonderer Depositenschein, dem Hinterleger gegeben.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Bestätigung der constituirten Hypotheken.

GABR. SCHWEDER *de auctoritate publica ad pignoris seu hypothecae constitutionem necessaria.* Tub. 1716.

§. 908.

Eines der wichtigsten Geschäfte, welches bei Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorkommt, ist das Geschäft, wodurch der Richter eine constituirte Hypothek bestätiget, welche, da sie sonst eine Privathypothek sein würde, dadurch zu dem Range einer öffentlichen, und noch dazu gerichtlichen, Hypothek erhoben wird. Woraus denn gleich erhellet, daß hier nicht von solcher gerichtlichen Hypothek die Rede ist, welche der Richter selbst constituiret, sondern von solcher, welche der Schuldner constituiret, und welche durch die hinzukommende richterliche Bestätigung das geworden ist, was sie ist.

§. 909.

Nur der Richter, dessen Gerichtbarkeit die Sache unterworfen ist, kann die constituirte Hypothek durch seine Bestätigung zu einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek machen, wenn der Schuldner darum ansuchet, da die Mitwirkung des Gläubigers hierzu nicht erforderlich ist (§. 35.).

§. 910.

Die gebetene richterliche Einwilligung kann bei neuen Hypotheken nach den gemeinen Rechten nicht abgeschlagen werden, wenn gleich die Sache schon mit so vielen Hypotheken beschweret ist, daß deren Werth zur Sicherheit des Gläubigers nicht hinreichend sein möchte. Dafür hat der Gläubiger zu sorgen, welcher deswegen von dem Schuldner die nöthige Nachrichten einziehen und besonders einen Hypothekenschein von ihm verlangen kann,

welchen der Richter dem Schuldner nicht versagen darf, wohl aber einem jeden andern, der nicht beweisen kann, daß er ein besonderes Interesse dabei habe.

IAC. GOTTL. SIEBER *an iudex ex confirmatione hypothecae teneatur ad id quod interest.* Goett. 1758.

§. 911.

Wegen alter schon existirenden gerichtlich bestätigten Hypotheken ist hier zu bemerken, daß 1) zu deren Cession an einen neuen Gläubiger die Einwilligung des Richters nicht nöthig sei; 2) wenn es zweifelhaft ist, ob diese oder jene consentirte Hypotheken noch auf eine Sache haften, oder schon getilget sind, diesermwegen Edictalien ergehen müssen, wodurch diese Gläubiger aufgefordert werden, da denn, wenn sie sich nicht melden, durch Präclusionsdecrete es dahin kommt, daß die Hypotheken expiriren; deren es jedoch alsdenn nicht einmal bedarf, wenn die Sache durch eine Subhastation von dem neuen Eigenthümer erworben worden.

§. 912.

Die wirkliche gerichtliche Einwilligung des Richters in die constituirte Hypothek geschieht auf eine doppelte Art, indem der Richter entweder seine Einwilligung, der Schuldverschreibung in welcher die Hypothek constituiret worden, beifüget oder appendiciret, oder auch eine besondere gerichtliche Urkunde, welche diese Einwilligung enthält, ausgefertigt wird.

§. 913.

Da wegen der Hypotheken bei vielen Gerichten eine besondere Art von Gerichtshandelsbüchern (§. 589.) eingeführet ist, welche Hypothekenbücher genannt werden: so ist auch derselben hier Erwähnung zu thun. Es können alle solche Bücher, woraus erhellet, welche Hypotheken auf eine Sache haften, sie mögen solche sein davon hier die Rede ist,

ist, oder auch stillschweigende Hypotheken sein; wie auch woraus solches nur allein, oder auch zugleich mit andere die Sache betreffende Dinge ersichtlich sind, Hypothekenbücher genannt werden. Es kann aber, da ihre Einrichtung nach Unterscheid der Gerichte sehr verschieden ist, mithin hier alles auf die Landesgesetze ankommt, hievon hier nichts weiter gesagt werden, als daß, wenn bei einem Gerichte Hypothekenbücher eingeführt sind, der Richter vor deren Richtigkeit stehen müsse, mithin die Eintragung der Hypotheken in das Hypothekenbuch, wie auch die Löschung der eingetragenen Hypotheken, wenn die Schuld selbst getilget ist, vorschristmäßig auf das genaueste besorget werden müsse.

Siebenter Titel.

Von Anlegung und Aufhebung des Arrestes in nicht ausgeklagten Schuldsachen.

§. 914.

Da der Arrest in Schuldsachen ohne einen richterlichen Befehl, nach dem Begriff des Arrestes, welcher hier zum voraus gesetzt wird, nicht gedacht werden kann, und doch die Handlungen des Richters, da er in Schuldsachen Arrest anlegt oder denselben wieder aufhebet, kein Geschäft der streitigen Gerichtbarkeit ist, noch wenigstens ein Arrestproceß für eine besondere Art des Civilprocesses gehalten werden kann: So ist hier von dem Arrest welcher Schuldsachen betrifft, und der Arrest ist welcher zur Sicherheit der Bezahlung von dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten, welcher den Schuldner noch nicht ausgeklaget hat, gesucht wird, zu handeln. Die hieher gehörigen Geschäfte des Richters aber können in nichts anderem als in Anlegung und Aufhebung des Arrestes bestehen.

§. 915.

§. 915.

Die Anlegung des Arrestes so wohl, als die Aufhebung desselben, gehöret für den Richter, unter dessen Gerichtbarkeit die mit Arrest zu belegende Person oder Sache sich zu der Zeit der Anlegung befindet, wenn sie gleich nur durchreisende Personen oder durchgehende Sachen sind.

§. 916.

Zur Anlegung des Arrestes in Schuldsachen ist 1) von Seiten des Gläubigers nöthig, daß derselbe bei dem gehörigen Richter darum nachsuche, und die dazu nöthige, aus der allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit bekannte, Gründe anführe und bescheinige, welches auch in den Ferien, wenn es auch göttliche Ferien sein sollten, und außer den Gerichtstagen, in des Richters Wohnung, geschehen kann, 2) Von Seiten des Richters aber wird dazu erfordert, daß derselbe a) untersuche, ob die zur Anlegung eines Arrestes nöthige Umstände vorhanden sind, und er darnach dem Arrestgesuche deferire, oder nicht; b) den Personalarrest nicht eher erkenne, als bis durch Anlegung des Arrestes/auf Sachen die nöthige Sicherheit nicht erhalten werden kann; c) verhüte, daß der Arrest nicht solche Personen und Sachen betreffe, die von dem Arreste befreiet sind; d) den Arrest so anlege, daß es an der Sicherheit, welche dadurch verschaffet werden soll, nicht fehle.

§. 917.

Die Aufhebung des angelegten Arrestes, muß entweder bei einem höheren Richter als den, welcher ihn angeleget hat, gesucht werden, wenn nämlich derselbe entweder unrechtmäßiger Weise angeleget ist, oder auch, ob gleich hinreichende Ursachen zu dessen Wiederaufhebung vorhanden sind, solche dennoch nicht erhalten werden kann,

kann, oder bei dem Richter selbst, welcher denselben angeleget hat. Hiezu aber wird erfordert, daß die nach der allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit zur Relaxation des Arrestes nöthigen Gründe vorhanden sind.

§. 918.

Uebrigens ist noch zu bemerken 1) daß der Richter, welcher bei Anlegung und Aufhebung des Arrestes seinem Amte kein Genüge gethan, dieserwegen belanget werden könne; 2) die Cautel, daß er den Arrest auf die Gefahr des Bittenden verhänget, ihn nur alsdenn von aller Verantwortung befreien könne, wenn es sehr zweifelhaft war ob der Arrest anzulegen, und doch die Gefahr des Verzuges die genaue Untersuchung verhinderte.

GVIL. NIER. BRVNEK de actione iniuriarum ob arrestum contra debitorem soluendo existentem dolose impetratum, competense. Ienae 1725.

Zweites Hauptstück.

Von den besonderen das Lehn- und Kirchenwesen nicht betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit.

§. 919.

Die nun folgenden (§. 890.) hieher gehörigen Geschäfte können füglich in die, welche die Allodialerbfolge nicht betreffen, und die, welche diese Erbfolge betreffen, eingetheilet werden.

Erster Abschnitt.

Von den die Allodialerbfolge nicht betreffenden Geschäften.

§. 920.

Die bei Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorkommenden Geschäfte, welche die Allodialerbfolge nicht betreffen, sind darnach in zwei Classen zu bringen, daß sie entweder ins Recht der Sachen (*ius rerum*), oder ins Recht der Personen (*ius personarum*), einschlagen.

Erster Absatz.

Von den ins Recht der Sachen einschlagenden Geschäften.

§. 921.

Zu den die Allodialerbfolge nicht betreffenden Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit, welche in das Recht der Sachen einschlagen, gehören die gerichtliche Versiegelung und Entsigelung; die gerichtliche Inventur; die willkürliche Subhastation und gerichtliche Auction; die gerichtliche Bestätigung der Veräußerung der Grundstücke; die Insinuation der übergrossen Schenkung und dergleichen.

Erster Titel.

Von der gerichtlichen Versiegelung und Entsigelung.

§. 922.

Die gerichtliche Versiegelung ist die Handlung, da ein Gericht einen gewissen Inbegrif beweglicher Sachen durch das Gerichtssiegel in seine Verwahrung nimmt.

Sie

Sie ist entweder eine Versiegelung, welche das öffentliche Wohl des Staates erfordert, dahin die Versiegelung, wozu ein Verbrechen Gelegenheit giebet, und die Versiegelung, da der öffentlichen Bedienten unter sich habende Sachen, die dem Staate gehören, versiegelt werden, zu rechnen: oder eine Versiegelung welche das Wohl der einzelnen Glieder des Staates erfordert. Letztere ist wiederum, entweder die Versiegelung der zu einer Erbschaft gehörigen beweglichen Sachen, oder nicht, und von dieser letzten Art der gerichtlichen Versiegelungen ist hier zu handeln.

§. 923.

So oft ein Inbegriff von beweglichen Sachen in solche Umstände kommt, daß die Verwaltung der Gerechtigkeit, in Absicht auf die einzelnen Glieder des Staates, erfordert, dafür zu sorgen, daß nichts davon komme, muß der Richter der Person, deren Sachen es sind oder gewesen sind, so bald es möglich, auch von Amteswegen (§. 57.) zu der gerichtlichen Versiegelung schreiten, es mag der Ort, wo diese Sachen sind, seiner Gerichtbarkeit unterworfen sein, oder nicht (§. 36.).

IAC. LEMKEN *de obfignatione iudiciali*. Rost. 1691.

CARL. GOTTL. KNORRE *de obfignatione iudiciali*. Halae 1722. rec. *ibid.* 1734.

§. 924.

Existiret nun der Fall da eine gerichtliche Versiegelung der Art, davon hier die Rede ist, geschieht: so muß 1) dieselbe durch den Gerichtschreiber, welcher dazu von dem Gerichte deputiret wird, oder anderen Gerichtspersonen, vorgenommen werden. 2) Diese Personen müssen sich also dahin, wo die zu versiegelnden Sachen sind, begeben. 3) Diejenigen, welche etwan von den Sachen, die unter das gerichtliche Siegel zu bringen sind,

sind, welche unter sich haben möchten, müssen ermahnet werden, diese Sachen dergestalt anzugeben, wie sie es hiernächst mittelst körperlichen Eides zu erhärten sich getrauen. 4) Wenn gewisse Personen einzelne Stücke von diesen Sachen zum obigen Gebrauch gelassen werden müssen und ihnen solche anvertrauet werden können, dieselbe ihnen nach geschehenem Verzeichniß derselben übergeben werden: 5) d. s. Gerichtssiegel, nachdem die Sachen in so wenig sichere Behältnisse als möglich gebracht worden, auf dieselbe dergestalt und also gedrucket werden, daß ohne deren Verletzung nichts heraus genommen werden kann. 6) Diejenige, welche in dem Hause sind, gewarnet werden, sich an den Siegeln nicht zu vergreifen, und, daß ferne sie ohne ihr Vorberuust und Verschulden verkehret würden, solches sofort dem Gerichte anzuzeigen. 7) Ueber diesen Vorgang wird hernach von dem Gerichtschreiber eine Registratur gefertigt, in welcher so wohl die Behältnisse welche versiegelt worden, als auch die Sachen, welche nicht versiegelt worden, namentlich angegeben werden müssen.

§. 925.

Die gerichtliche Entsiegelung betrifft entweder einzelne Sachen, oder den ganzen Inbegrif der versiegelten Sachen, nachdem die Umstände dieses oder ienes erfordern. Die völlige Entsiegelung geschieht so oft als die Ursache, weswegen die Versiegelung geschehen, wegfällt, und kann daher von denen geschehen zu deren freien Disposition die bisher versiegelt gewesene Sachen nun gehören.

Erster Titel.

Von der gerichtlichen Inventur und Schätzung.

§. 926.

Die gerichtliche Inventur und Schätzung, welche von der eidlichen Specification und außergerichtlichen Schätzungen unterschieden sind, wie aus der allgemeinen positiven Rechtsgelahrtheit bekannt ist, geschehen in solchen Fällen, in welchen die gerichtliche Versiegelung geschehen muß; ob gleich nicht immer auf eine gerichtliche Versiegelung eine gerichtliche Inventur und Schätzung folgen.

§. 927.

Wegen der gerichtlichen Schätzung ist nichts weiter zu bemerken, als daß sie durch die dazu vereidete Schätzer geschehen müsse. Die gerichtliche Inventur aber anlangend, so kommt es dabei auf drei verschiedene Geschäfte an. Das erste bestehet darinnen, daß überleget wird, ob die zu inventirende Masse in ein Inventarium zu bringen, oder ob neben dem Hauptinventarium, noch Nebeninventarien, zu machen nöthig sein möchte. Das zweite gehet auf das erste Verzeichniß von Sachen. Das dritte auf das daraus zu verfertigende förmliche Inventarium.

§. 928.

Bei dem ersten Verzeichniß der Sachen, woraus nachher das förmliche Inventarium gemacht wird, ist 1) vor allen Dingen, wenn eine gerichtliche Versiegelung vorhergegangen, nachzusehen, ob die Siegel unverlethet sind; 2) die einzelnen Sachen welche nicht mit versiegelt sind, müssen herbeigeschaffet werden; und 3) alle Sachen, worauf die Versiegelung gehet, Stück vor Stück, entweder so wie sie sich bei dem Inventiren darbieten, oder

Rettesbl. prakt. Rechtsgelahrth. § h wenn

wenn vorher die, welche zu solchen gewissen Gattungen gehören, die in dem förmlichen Inventarium unter einer Rubrik zu stehen kommen, zusammen gebracht sind, und, wo nöthig und möglich, nach Zahl, Maaß oder Gewicht verzeichnet werden.

§. 929.

Zur förmlichen Ausfertigung des gerichtlichen Inventariums gehört 1) die Aufschrift desselben, in welcher besonders bestimmt wird welche Sachen darinnen verzeichnet sind: 2) der Eingang, welcher die Gelegenheit und wie das Inventarium errichtet worden, mithin die Geschichte der Entstehung desselben, in sich hält; 3) das Verzeichniß der einzelnen Stücke, unter denen gebräuchlichen Rubriken, dergleichen zu sein pflegen; Liegende Gründe; Baarschaften; ausstehende Schulden; Kleidungsstücke; Betten zc. mit der Taxe: und, wo nöthig und möglich, nach Zahl, Maaß oder Gewicht; 4) die Wiederholung nach den Hauptrubriken; 5) der Schluß, welcher die Vollendung nebst der gehörigen Unterschrift enthält.

Dritter Titel.

Von der Subhastation und gerichtlichen Auction.

IO. PHILIPPI *de subhastationibus.* Lips. 1668. 4.

IO. BALTHASAR WERNER *fungularia de emendandis subhastationibus.* Witt. 1728.

SAR. OTTO RECHENBERG *spec. iurispr. consultatoriae de subhastationibus.* Lips. 1727.

IO. FLOR. RIVINVS Pr. *de emendandis noua lege subhastationibus.* Lips. 1727.

§. 930.

Die Subhastation welche auch Versteigerung, Vergantung genannt wird, ist eine gerichtliche Handlung, welche darinnen besteht, daß ein Gericht die Gebote

bote dererjenigen, welche eine unbewegliche oder uncorporeliche Sache zu kaufen oder zu pachten lust haben, anhört. Der Termin in welchem, oder die Frist binnen welcher, solches geschehen soll, heißet der Ausbietungstermin, Ausbietungsfrist (terminus licitationis), und die Subhastation selbst heißet denn die willkürliche, wenn sie nicht eine solche ist, die auf einen Verkauf der Execution wegen gehet, welcher die notwendige entgegengesetzt wird (§. 507.).

§. 931.

Bei der willkürlichen Subhastation kommen folgende Geschäfte vor. 1) Der Eigenthümer der Sache machet durch Nachsuchung um dieselbe bei dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, den Anfang. 2) Der Richter setzet darauf einen Ausbietungstermin oder Ausbietungsfrist an und machet solches öffentlich bekannt, wobei was denen, die etwan bieten wollen, von der Beschaffenheit der Sache zu wissen nöthig ist, angezeigt wird. 3) In dem Anerbietungstermin selbst werden, a) die, welche bieten wollen, von Gerichtswegen aufgefordert ihr Gebot zu thun, und ihnen von dem Gerichte die ihnen zu wissen nöthigen Bedingungen eröffnet; worauf b) binnen der Frist, welche zur Anhörung der Gebote bestimmt ist, und durch den Glockenschlag, oder dadurch, daß eine Sanduhr ausgelassen, oder durch Erlöschung einer brennenden Kerze, oder durch den Zuschlag, sich endiget, das Gericht die Gebote anhört, und auf die Art den Meistbietenden herausbringt; c) über die Subhastation selbst wird ein Subhastationsprotocoll geführt; d) ist nun derjenige, welcher diese Subhastation veranlaßet, entschlossen, die Sache einem oder dem anderen welcher sein Gebot gethan, dafür zu überlassen, so wird der Contract vollzogen, und kommt es zur Adjudication, indem der Richter decretiret, daß die subhastirte Sache dem Meistbietenden eigenthümlich überlassen werde,

welche die Stelle der Uebergabe vertritt, und durch einen Adjudicationsschein geschieht, welcher in der Form eines gerichtlichen Attestats ausgefertigt wird.

IO. FRID. MOEGLING *de contractu ad candleam.* Tub. 1740.

IO. SAM. FRID. BOEHMER *Pr. de programmato iudiciali.* Halae 1726.

IO. GODOFR. BAVER *de consignatione et taxa rerum sub hasta venalium.* Lips. 1726.

§. 932.

Hievon ist die nothwendige Subhastation nur darinnen unterschieden, daß dieselbe auf Ansuchen des Siegers decretiret und auf des Eigenthümers Einwilligung nicht gesehen wird.

§. 933.

Die gerichtliche Auction ist eine gerichtliche Handlung, durch welche öffentlich feilgebotene bewegliche Sachen demjenigen zugeschlagen werden, welcher nach einem dreimaligen Ausruf nicht überboten worden, und ist, wie die Subhastation (§. 930.), eine willkürliche oder nothwendige Auction. Da aber die Art und Weise, wie die Auctionen zu halten, so schon einem jedem bekannt ist, und was sonst bei Auctionen Rechtens ist und dahin nicht einschläget, zur praktischen Rechtsgelahrtheit nicht gerechnet werden kann, so will ich mich bei dieser Lehre nicht aufhalten.

ANT. MATTHAEI *de auctionibus.* Trai. 1653.

GEORG. WERNER *de auctionibus.* Helmst. 1664.

Vierter Titel.

Von der gerichtlichen Bewirkung zu der Uebertragung des Eigenthums der unbeweglichen Güter.

§. 934.

Da, nach den besondern Rechten vieler Orten in Deutschland, die Veräußerung unbeweglicher Güter ohne die Bewirkung der Gerichte, unter welchen sie gelegen sind, entweder von gar keiner Wirkung ist, oder wenigstens, wenn auch die ausssergerichtliche Uebergabe hinzu gekommen, dieselbe doch keinen Uebergang des Eigenthums bewirkt: so ist hier von dieser gerichtlichen Bewirkung zu der Uebertragung des Eigenthums der unbeweglichen Güter zu handeln, welche denn, entweder in der nach geschehener gerichtlicher Auflassung des Eigenthums erfolgender Investitur; oder in der gerichtlichen Einwilligung; oder in der blossen gerichtlichen Bestätigung, bestehen kann.

§. 935.

Bei der gerichtlichen Auflassung des Eigenthums und darauf erfolgenden Investitur, kommen folgende Geschäfte vor. 1) Der Veräußerer und der Erwerber, oder ihre Anwälde, erscheinen im Gerichte. 2) Nachdem so, wie bei gerichtlichen Bestätigungen, der Vortrag geschehen, declariret iener, daß er sich seines bisherigen Eigenthums begeben. 3) Das Gerichte übertraget darauf, wenn nichts vorhanden, so der Veräußerung entgegen stehet, dieses Eigenthum auf den, welcher es erwerben soll, welche letzte Handlung die Investitur heisset. 4) Dieser Vorgang wird in dasienige Gerichtsbuch, wohin er gehöret, eingetragen, und den Interessenten darüber ein gerichtliches Zeugniß ausgestellt, von welchem gilt, was oben (§. 896. seqq.) gesagt worden.

H h 3

§. 936.

§. 936.

Kommt es hingegen bei außergerichtlichen Veräußerungen nur auf eine gerichtliche Bestätigung oder Einwilligung an, so gehet es nach dem, was (§. 892. seqq.), von der gerichtlichen Bestätigung und Einwilligung überhaupt gesagt worden.

Fünfter Titel.

Von der gerichtlichen Regulirung der Privatprästationen welche das Eigenthum und die natürliche Freiheit einschränken.

§. 937.

Unter der allgemeinen Benennung der Privatprästationen welche das Eigenthum oder die natürliche Freiheit einschränken, begreife ich hier alle Prästationen, welche nicht solche sind, die der Staat von den Unterthanen als solchen, fordert, es mögen dieselbe Obrigkeiten, oder anderen, zustehen. Solchemnach sind hierunter Zinsen (census) aller Art, selbst die Zehnten; die Frohnen; die Zwangdienste mit allen übrigen Zwangrechten; und endlich alle eigentlich so genannte Dienstbarkeiten der Sachen (servitutes rerum) begriffen, in so ferne sie zu Privatprästationen gehören.

§. 938.

Erbregister, Erbbücher sind solche Gerichtsbücher, worinnen alle Privatprästationen, welche zu einem gewissen Grundstücke gehören, verzeichnet sind. Wenn nun Erbregister oder Bücher auf solche Prästation gewisser Art gehen, so werden sie darnach mit besonderen Namen benennet, daher die Namen: Zinsregister, Zehntregister, Frohnregister oder Bücher u. s. w.

§. 939.

§. 939.

Darinnen, daß um den Streitigkeiten, welche über die Privatprästationen, so das Eigenthum oder die natürliche Freiheit einschränken, zwischen den Schuldner und dem Gläubiger zu entstehen pflegen, vorzubeugen, ein gerichtliches Bekenntniß des Schuldners gefordert wird, und daher eine gerichtliche Handlung vorgenommen wird, welche darinnen besteht, daß der Schuldner dieses gerichtliche Bekenntniß ablegt und von dem Gläubiger angenommen wird, bestehet die gerichtliche Regulirung dieser Prästationen. Da sich nun hieraus was theils von den dabei vorkommenden Personen, theils der Form des ganzen Geschäfts, zu sagen wäre, leicht von selbst ergiebet: so ist hier nur zu erwähnen nöthig, daß, wenn der Gerichtsherr selbst der Gläubiger ist, es rathfamer sei, daß dieses Geschäft vielmehr durch einen Commissarius, als durch den Gerichtshalter des Gerichtsherrn, betrieben werde.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Einwilligung in die Vergleiche über den künftigen Unterhalt und in die übermäßige Schenkung.

§. 940.

Wenn zu der Gültigkeit der Vergleiche über künftige Alimente und der übermäßigen Schenkungen nöthig ist, daß eine gerichtliche Einwilligung hinzu komme: so müssen 1) diese Vergleiche und Schenkungen gerichtlich, und entweder mündlich, oder mittelst Uebergebung der darüber außergerichtlich schon ausgefertigten Urkunden, vorgetragen und von beiden Theilen um die gerichtliche Einwilligung nachgesuchet werden. Dieses muß

H b 4

2) bei

2) bei dem Gerichte, welchem der, so die Alimente zu fordern hat, oder der Schenker ist, nach ihrer Wohnung, unterworfen sind, geschehen. Darauf muß 3) dasselbe genau untersuchen, ob nicht, wenn der Vergleich oder die Schenkung gültig würde, der welcher die Alimente zu fordern hat, oder der Schenker, dadurch leicht selbst in solche Umstände gerathen könne, daß es ihm dereinsten an dem nöthigen Unterhalte fehle, oder sonst eine Arge-List und Gefährde dahinter stecke. 4) Findet sich nun dieses, so muß das Gericht die Einwilligung ganz oder zum Theil abschlagen: in dem entgegengesetzten Fall aber dieselbe dazu so, wie überhaupt nach dem §. 131. die gerichtliche Einwilligung gegeben wird, ertheilen.

l. 8 §. seq ff de transact. Vult igitur Oratio apud Praetorum de istis quaeri: imprimis de causa transactionis; dein de modo; tertio de persona transigentium etc.

PAVL. WILH. SCHMID de insinuatione donationis quin-
genis solidos excedente coram iudice incompetente haud susci-
pienda. Ienae 1761.

§. 941.

Was den Fall betrifft da eine übermäßige Schenkung in liegenden Gründen zum Theil oder ganz bestünde, dieselben, aber unter einem anderen Richter als demjenigen, bei welchem nach dem vorhergehenden §. 940. diese Schenkung zu insinuiren ist, gelegen: so müßte in demselben dem Richter unter welchem die Sache gelegen, Nachricht von der Schenkung gegeben werden, und die zur Uebertragung des Eigenthums nöthige gerichtliche Bewirkung (§. 934. seqq) von ihm geschehen.

§. 942.

Uebrigens wird wegen der Berechnung der 500 Solidorum, deren Werth die geschenkte Sache übersteigen muß, wenn die Schenkung für eine übermäßige Schenkung zu halten, hier zu erinnern nicht überflüssig sein,

fenn, daß dieselbe bei uns eigentlich $1262\frac{1}{2}$ Rthlr. oder doch wenigstens 1250 Rthlr. ausmachen; jedoch aber nach dem Gerichtsbrauch an die Stelle der 1250 Rthlr. nur 590 Ducaten, den Ducaten zu 2 Rthlr. gerechnet, und also nur 1000 Rthlr. gerechnet werden.

Zweiter Absatz.

Von den in das Recht der Personen einschlagenden Geschäften:

§. 943.

Wenn unter diesen Geschäften die nöthigsten und vornehmsten von den übrigen abge sondert, und die Geschäfte dieser Art welche das Ehemessen betreffen, zu den die Kirchensachen betreffenden Geschäften, wie allerdings geschehen muß, gerechnet werden: so lassen sich die übrigen füglich in die Geschäfte, welche die Tutelen und Curatelen, und die welche die übrigen Geschäfte dieser Art betreffen, eintheilen.

Erste Abhandlung.

Von den die Tutelen und Curatelen betreffenden Geschäften.

§. 944.

Da andere Geschäfte die Tutelen oder Vormundschaften, andere hingegen die Curatelen betreffen: so ist hier von beiden Gattungen in so ferne besonders zu handeln, daß mit der Vormundschaft der Anfang zu machen.

Erster Titel.

Von der Vormundschaftsbestellung.

§. 945.

Die Vormundschaftsbestellung ist diejenige gerichtliche Handlung, wodurch den Unmündigen ein oder mehrere Vormünder durch den Richter gesetzt werden.

§. 946.

So bald Unmündige in den Stand kommen, daß sie Vormünder haben müssen, ist die Pflicht des Richters, unter welchem dieselbe für ihre Person nach der Wohnung stehen, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß sie bevormundet werden. Wobei der Richter, für welchen die Bevormundung gehöret, freie Macht hat, diejenige, welche er für tüchtig hält, zu Vormündern zu setzen, so daß, wenn er die durch ein Testament oder durch die Gesetze zu Vormündern ernannte Personen zu diesem Amte untüchtig findet, er dieselbe übergehen, und an deren Stelle andere zu Vormündern ernennen muß.

R. V. D. 1577. T. 32. §. 1. Daß ein legitimer Vormund, er sei gleich Testamentsweise verordnet, oder durch das Recht oder Richter gegeben, sich der Vormundschaft nicht unterziehen soll, bis Verwaltung sei ihm dem zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen.

§. 947.

Wenn der Richter zur Vormundschaft ein oder mehrere tüchtige Personen, welche unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, ausersehen hat, so sind dieselbe entweder bereit solche zu übernehmen, oder nicht. In dem ersten Fall wird der Vormundschaftseid von ihnen gerichtlich abgenommen, und dasjenige besorget was bei mütterlichen Vormundschaften besonders vorkommt, worauf ihnen entweder das Protocoll, welches über den ganzen Vorgang, da sie

sie zu Vormündern bestellet worden, gehalten ist, in beglaubter Form zugestellet, oder ihnen ein besonderes Ex-torium darüber, in Form eines gerichtlichen Attestates ausgefertigt wird. In dem zweiten Fall aber führet derjenige, welcher die ihm angetragene Vormundschaft nicht übernehmen will, Entschuldigungen an, oder nicht. Ist dieses, so wird er, da er unter des Gerichtes, welches ihm die Vormundschaft übertragen will, Gerichtbarkeit stehet, dazu gezwungen. Geschiehet aber eines, so wird er damit gehöret, und darauf weiter beschieden, da es denn entweder dabei bleibet, daß er die Vormundschaft übernehmen muß, oder er wird mit der Vormundschaft verschonet. Hat hingegen der Richter solche Personen, welche unter seiner Gerichtbarkeit nicht stehen zu Vormünder ausersehen, so hat kein Zwang statt: es muß aber, wenn ein solcher die Vormundschaft gutwillig übernimmt, dafür gesorget werden, daß er sich in Absicht auf die Tutel der Gerichtbarkeit des Richters unterwirft, für den die Vormundschaftsbestellung gehöret.

10. FRID. HERTZEL *de tutore alienae iurisdictionis.* Ienae 1738.

Zweiter Titel.

Von den die Führung der Vormundschaft betreffenden Geschäften.

§. 948.

Da hieher nicht gehöret, wie der Vormund sein Amt führen muß, sondern blos wie der Richter durch seine Verfügungen dabei concurriret: So gehören nur vornemlich die gerichtliche Einwilligung in die Veräußerung der Grundstücke und Annehmung der Bezahlung der Activschulden hieher.

§. 949.

§. 949.

Wenn bei Veräußerung der Grundstücke der Unmündigen und Annehmung der Bezahlung ihrer Activschulden die gerichtliche Einwilligung nöthig ist, so muß 1) darum bei dem Richter, unter welchem der Unmündige steht nachgesuchet werden; 2) von dem Richter die Untersuchung, ob dazu zu schreiten, oder nicht, geschehen; 3) die Resolution des Gerichtes erfolgen, welche, wenn sie beifällig ist, das decretum de alienando heißet.

DAV. GOTTFR. AVG. WILKCE *de solenni judicis competentis decreto in alienandis rebus minoris necessario.* Lips. 1772.

§. 950.

Wegen des ersten Puncts wird es so gehalten, daß, bei der Veräußerung der Grundstücke der Vormund, bei der Bezahlung der Activschulden aber der Schuldner oder auch der Vormund, dem Gerichte die Ursachen, warum die Veräußerung nothwendig, oder die Bezahlung anzunehmen, mündlich oder schriftlich vorstellt. Wegen des zweiten und dritten Punctes aber, gehet es nach dem, was von der Einwilligung des Gerichtes, als worauf es hier, und nicht auf die bloße Bestätigung, ankommt, §. 892. seqq. gesagt worden.

Dritter Titel.

Von den bei der Endigung der Vormundschaft vorkommenden Geschäften.

§. 951.

In Absicht auf die Geschäfte, welche die Endigung der Vormundschaft betreffen, finde ich hier der Erklärung für volljährig Erwähnung zu thun nöthig, ob sie gleich eigentlich nicht durch die Gerichte, sondern durch den

den Oberherrn des Staates selbst geschieht, wenn nicht derselbe außerordentlich eines seiner Collegien zu dieser Handlung autorisiret hat. Hiebei kommt alles darauf an, daß durch eine Bittschrift darum nachgesuchet wird, welche die nöthige Zeugnisse von dem ieszigen Alter des Unmündigen und seinem bisherigen Verhalten, zur Beurtheilung der Fähigkeit seine Güter selbst zu verwalten beigefüget werden müssen. Worauf alsdenn nach vorhergehender Untersuchung das Decret auszufertigen ist.

§. 952.

Hieher kann auch füglich das Geschäft der gerichtlichen Abnahme der Rechnungen über die geführte Vormundschaft gerechnet werden, wobei es es jedoch bloß auf die Punkte ankommt, welche bei der Abnahme der Rechnungen überhaupt vorkommen, davon unten in der außergerichtlichen Rechtsgelahrtheit überhaupt zu handeln ist.

§. 953.

Es ist daher nur wegen der Monitorum besonders zu bemerken, daß die Monita hier besonders auf dasienige mit gehen, was das Amt des Vormandas mit sich bringet, übrigens aber eben nichts besonderes wegen dieses Punktes bei dieser Art Rechnungen vorkommt.

§. 954.

Die Quittungen betreffend, so giebt es hier sowohl specielle Quittungen über die Rechnungen jedes Jahres, als auch die Generalquittung nach geendigter Vormundschaft, die der Unmündige wenn er mündig geworden, seinem gewesenen Vormunde ausstellet.

Von den die Curatelen betreffenden Geschäften.

§. 955.

Ob es gleich, wie aus der theoretischen Rechtsgelehrtheit bekannt ist, verschiedene Arten von Curatelen giebet: so ist doch hier nicht nöthig, von ieder einzelnen Art derselben zu handeln; da die Geschäfte des Richters so dieselben betreffen, hiernach nicht so verschieden sind, daß solches dieserwegen geschehen müsse.

§. 956.

Es ist demnach wegen der I. Arten nur zu bemerken, daß 1) wegen der Geschlechtscuratel ohne weitere Untersuchung derienige, welchen die Curandin vorschläget, dazu durch ein Curatorium, entweder überhaupt, oder zu diesem oder jenem einzelnen Geschäft bestellet werde; 2) wenn Blödsinnigen oder Verschwendern Curatoren gesetzt werden sollen, die Blödsinnigkeit erwiesen, und der Verschwender erst für einen solchen durch ein förmliches Decret, nach vorhergehender Untersuchung, der Verwaltung seiner Güter, entsetzet werden muß.

§. 957.

Ferner kommen II. die, theils zugleich römische, theils blos teutsche Arten von Curatelen, darinnen überein, daß der, welcher sie führen soll, von den Gerichten gesetzt sein müsse, und hievon gilt, was von der Bevormundung (§. 945.) gesagt worden. Was aber von der gerichtlichen Veräußerung der Grundstücke der Unmündigen und Bezahlung ihrer Activschulden (§. 948. seqq), wie, auch von der gerichtlichen Abnahme der Vormundschaftsrechnungen (§. 952. seqq.) vorkommt; gilt nur von den Curatoren, die mit der Verwaltung des Vermögens

mögens des Curanden zu thun haben, und fällt bei den übrigen weg.

Zweite Abhandlung.

Von den übrigen in das Recht der Personen einschlagenden Geschäften.

§. 958.

Die wenigen hieher gehörigen Geschäfte lassen sich auf folgende zurückführen, daß sie theils solche sind, welche die Geburt der Menschen, theils solche, welche die elterliche Gewalt über die Kinder betreffen. Denn, wenn gleich auch in Absicht auf andere Stände der Menschen praktische Lehren vorkommen, so sind sie doch nicht solche, welche zu der praktischen Privatrechtsgelahrtheit, und noch überdem zu der gerichtlichen, gehören.

Erster Titel.

Von den die Geburt der Menschen betreffenden Geschäften.

§. 959.

Zu diesen Geschäften rechne ich I. Geburtsbriefe, welche von den Gerichten ausgestellt werden. Es sind aber Geburtsbriefe Zeugnisse der freien und ehelichen Geburt eines Menschen. Sie können demnach auf die Freiheit allein, oder auf die eheliche Geburt allein, oder auf beides zugleich gehen.

§. 960.

Da die Kirchenzeugnisse zu dem Beweise der ehelichen und freien Geburt nicht in allen Fällen hinreichend sind

sind; so muß diesswegen der Richter des Geburtsortes angetreten werden, welcher den Geburtsbrief, mit Angabe der Quellen, woraus er die Wahrheit seines Zeugnisses geschöpft, nach der Form eines gerichtlichen Zeugnisses (§. 896.) ausfertigt.

HENR. LINCK *de litteris nuptiis.* Ienae 1677.

§. 961.

Hieher gehört II. die Abfindung unehelicher Kinder und die damit insgemein verknüpfte Abfindung der geschwängerten Mutter derselben. Ob nun gleich diese gedoppelte Abfindung auch außergerichtlich geschehen kann: so ist es doch sicherer, daß solches gerichtlich geschehe. Hiezu ist in Absicht auf das Kind nicht hinreichend, daß sich die Mutter mit dem Vater des natürlichen Kindes setzet, sondern es muß dem Kinde so schon geboren ist, oder noch geboren wird, ein Vormund gesetzt werden, mit welchem in Absicht auf das Kind die Abfindung reguliret werden muß. Da übrigens wenn diese Abfindung gerichtlich geschieht, es hiebei von Seiten des Gerichtes bloß auf eine Bestätigung und Einwilligung ankommt, so findet, was hievon (§. 892. seqq.) gesagt worden, seine Anwendung.

§. 962.

Was endlich die III. Legitimation der unehelichen Kinder betrifft, so muß dieselbe zwar, wenn sie nicht durch die Heirath geschieht, eigentlich durch ein Rescript des Oberherrn im Staate erhalten werden; es giebt aber doch Obrigkeiten, welchen der Oberherr diese Gewalt ertheilet hat. So wohl in dem einem als in dem anderen Fall muß um diese Gnade nachgesuchet werden, welches von dem Kinde oder der Mutter des Kindes, mit, oder ohne Einwilligung des natürlichen Vaters geschehen kann, in so ferne es dem, welcher darum ansuchet, nur darum zu thun ist, daß die aus der unehelichen Geburt entstehende

macu-

macula natiuitatis gehoben werde. Der natürliche Vater aber kann bestimmen, wie weit er für seine natürliche Kinder die Rechte der ächten Kinder zu erhalten wünschet, und alsdenn kommt es auf den an, welcher legitimiret, ob und wie weit er den natürlichen Kindern die Rechte der ächten Kinder geben kann und will. Ob die Kaiserlichen Pfalzgrafen solches thun können, wie auch die Ausfertigung des hierauf gehenden Rescripts, gehöret nicht zu der praktischen Privatrechtsgelahrtheit, welche hier abgehandelt wird.

Zweiter Titel.

Von den die elterliche Gesellschaft betreffenden Geschäften.

§. 963.

Da die Geschäfte, welche nur auf irgend eine Art die Allodialerbfolge betreffen, nicht hieher gehören (§. 919.) so lassen sich auch diese Geschäfte auf wenige Arten zurückführen. Zu denen, von welchen hier zu handeln, gehöret die I. Adoption und Arrogation, und überhaupt die Annehmung an Kindesstatt. So viel ist gewiß, daß dieses Geschäft kein außgerichtliches Geschäft sei, und also ohne Beiwirkung des Regenten im Staat, oder seiner Obrigkeiten welche eine Gerichtsbarkeit haben, keine rechtliche Wirkung habe. Es wird aber darüber gestritten, ob und welcher Unterscheid in Absicht auf die Art und Weise wie diese Geschäfte zu verrichten sind, statt finde.

§. 964.

Was nun die I. eigentliche Adoption betrifft, so ist zu derselben hinreichend, daß ein Richter dieselbe bestätige, er mag der competente Richter sein, oder nicht;
 Nettelbl. prakt. Rechtsgelahrth. Zi ob

ob es gleich zu dem Rätlichen (§. 22.) gehöret, daß der competente Richter des Vaters des Kindes so adoptiret wird, diesermwegen angetreten werde, welches denn entweder mittelst Einreichung eines schriftlichen Aufsatzes, welcher die Adoption enthält, oder blos-mündlich, geschieht. Sind nun die zur gültigen Adoption nöthigen Eigenschaften vorhanden: so wird dieselbe decretiret und das Decret ausgefertigt.

l. fin. C. de Adops. ibi: Censemus licere parenti, qui liberos in potestate constitutos in adoptionem dare desiderat, sine vetere obseruatione emancipationum et manumissionum hoc ipsum actis interuenientibus apud competentem iudicem manifestare.

§. 965.

Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß die 2) Arro- gation nach der Praxi, in so ferne eben so behandelt werde, daß auch hier des Richters Bestätigung für hinreichend gehalten wird: so ist doch nach der wahren Theorie hiezu die Einwilligung des Richters nicht hinreichend, sondern der Oberherr des Staates muß dazu seine Einwilli- gung geben, und gehöret dieselbe also nicht vor die Ge- richte, mithin nicht hieher.

§. 966.

Da weder die Einkindschaft, noch auch die Ab- sonderung der Kinder und die Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Kindern der ersten Ehe, hieher gehöret: so kann nur noch die II. Emancipation hieher gerechnet werden, als zu welcher erfordert wird wird, daß der Richter des Aufenthaltsortes, mittelst eines förmlichen Decrets, auf vorhergehende Ansuchung dar- um, dieselbe bestätige. Mit dieser wahren Emancipa- tion ist aber das Geschäft nicht zu vermengen, da ein Kind, ob gleich auch durch den Richter, blos dazu, daß eine gewisse Handlung zwischen Eltern und Kindern ihre Gült-

re Gültigkeit erhalte, der väterlichen Gewalt entlassen wird, welches daher in dem Decret ausdrücklich zu erwähnen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den die Allodialerbfolge betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit.

§. 967.

Die nun (§. 919.) folgenden die Allodialerbfolge betreffenden Geschäfte der willkürlichen Gerichtbarkeit können auf die zurückgeföhret werden, welche auf die Bestimmung der künftigen Allodialerbfolge gehen, und auf die, welche diese Erbfolge selbst betreffen.

Erster Absatz.

Von den die Bestimmung der künftigen Allodialerbfolge betreffenden Geschäften.

§. 968.

Zu den Geschäften dieser Art rechne ich die gerichtliche Aufnahme der Erklärung des letzten Willens; die Einwilligung in die Einkindschaft; und die gerichtliche Absonderung der Kinder.

Erster Titel.

Von gerichtlicher Aufnahme der Willensmeinungen wodurch die künftige Allodialerbfolge bestimmt wird.

HENR. CHRIST. L. B. de SENCKENBERG *de testamenti publici origine et solemnitatibus extrinsecis.* Goett. 1736.

500 II. Theil. Gerichtl. prakt. Rechtsgelahrth.

IDEM *Weitere Ausfuhrung von gerichtlichen Testamenten der Teutschen.* Ibid. eod.

C. V. GRYPEN *Observationes I) de forma consuecendi acta apud Romanos. II) de forma testamentorum iudicialium et privatorum in scriptis.* Hanov. 1753. 4.

IO. CHRIST. BALSER *de forma testamenti iudicialis externa.* Giessae 1745.

FRANC. CAR. CONRADI *de testamento publico, quod fit apud acta.* Helmst. 1741.

GEORG. SAM. MADIHN *de validitate testamenti non rite oblati.* Halae 1771.

§. 969.

In Absicht auf die Art und Weise wie die künftige Allodialerbfolge der äußeren Form nach gerichtlich bestimmt wird, ist kein Unterscheid zwischen den Fällen, da solches durch einen letzten Willen, Erbfolgsvertrag oder keine Einkindschaft ist, oder eine Schenkung von Todes wegen geschieht. Wie denn auch, was die innere Form betrifft, alles so einzurichten, wie unten in der Lehre von außergerichtlichen Testamenten ausgeführt werden soll. Söchemnach ist nur überhaupt zu erklären, wie die Willenserklärungen, wodurch die Allodialerbfolge bestimmt wird, sie mögen Testamente, Codicille, oder andere Willenserklärungen sein, gerichtlich vorgetragen und aufgenommen werden.

§. 970.

Hiebei kommt nun auf das Gericht vor und durch welches solches geschieht; den Ort, wo es geschieht; die Zeit, zu welcher es geschieht, nichts an: sondern es kann diese gerichtliche Handlung vor jedem Gerichte, an einem jeden Orte, wenn nur in dem Fall da derselbe die gewöhnliche Gerichtsstelle nicht ist, entweder der Ort, oder der Testirer für seine Person der Gerichtbarkeit des Gerichts unterworfen ist, zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit
der

der menschlichen und göttlichen Ferien, vorgenommen werden (§. 27. 35. 36.).

1. 19. C. de testam. ibi: Sicut ergo securus erit, qui actis cuiuscunque iudicis, aut municipum, aut auribus priuatorum mentis suae postremum publicauit iudicium: ita etc.

10. TOB. RICHTER de testamento a iudice incompetente in territorio alieno condito, inualido. Lips. 1752.

GEORG. LVD. MENCKEN de testamento iudiciali extra locum iudicii condito. Viteb. 1716.

10. HEYMAN Spec. Iur. Germ. de testamento iudicii auctoritate extra locum iudicii ordinando. In Exercit. Iur. vniu. n. 7.

§. 971.

Die Person des Testirers betreffend, so verstehet sich von selbst, daß derselbe 1) den Gerichten bekannt sein müsse; 2) zu der Zeit, da er seine Disposition den Gerichten übergiebet, in dem Stande sein müsse, daß er testiren könne. Ob er aber nothwendig in eigener Person seine Disposition den Gerichten übergeben müsse, oder er solches auch durch einen Bevollmächtigten, der sich dazu durch eine Vollmacht legitimiren kann, thun könne, darüber wird sehr gestritten. Der erste Weg ist der sicherste, obgleich keine Nichtigkeit daraus entstehet, wenn auf die zweite Art verfahren wird.

10. FLOR. RIVINVS de testamento per procuratorem iudici oblaro. Lips. 1735.

WOLFG. ALB. SPISIVS de testamento per procuratorem non offerendo. Altd. 1742.

10. GVIL. GADENDAM de testamento iudici per procuratorem ad acta exhibito. Kiliae 1770.

§. 972.

Die Gerichtspersonen welche hiebei, besonders als den wenn die Willenserklärung außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle, an dem Orte wo der, welcher sei-

ne Erbfolge reguliret, sich aufhält, gegenwärtig sein müssen, anlangend: so ist es am sichersten, daß, wenn das Gericht Beisitzer hat, der Richter sammt zwei Beisitzern und dem Gerichtschreiber sich dahin verfügen, und das Testament, Codicill, oder was es sonst für eine Willenserklärung ist, aufnehmen. Es ist auch gewiß, daß des Gerichtschreibers der dazu keinen besonderen Auftrag von dem Richter erhalten Gegenwart nicht hinreichend ist. Daß aber nach gemeinen Rechten es nothwendig sei, daß der Richter, zwei Beisitzer und der Gerichtschreiber beisammen sein müssen, läßt sich nicht behaupten: sondern, wenn ein einzelner Mensch die ganze Gerichtbarkeit als Richter allein hat, so kann er auch allein diese Handlung verrichten.

IAC. FRID. LVDOVICI *de actuarii praesentia in actu testandi.* Halae 1712.

IO. IVST. SCHIERSCHMID *de testamento a solo iudice non conficiendo.* Erlangae 1764.

§. 973.

Wird die Handlung, da die Willensverordnung wegen der künftigen Erbfolge gerichtlich aufgenommen wird, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen, so thut der, welcher disponiret seinen Vortrag, welches denn entweder mündlich oder schriftlich geschehen kann. In dem ersten Fall wird derselbe gerichtlich niedergeschrieben, mithin über den ganzen Vorgang eine Registratur gefertigt, und dem, welcher disponiret, vorgelesen. In dem anderen Fall aber ist die Disposition entweder versiegelt, oder nicht. Ist dieses, so wird sie vorgelesen, und wenn der, so disponiret, sich dazu bekennt, zu den Acten gelegt. Ist ienes, so wird dieselbe so fort zu den Acten genommen, und, wenn sie mit der gehörigen Aufschrift nicht versehen ist, damit versehen; es sei denn daß ein Zweifel entstände, ob sie wirklich dessen, so disponiret, wahren Willen enthalte, da sie denn er-
brg:

brochen, vorgelesen, wieder versiegelt und darauf erst zu den Acten genommen wird. Uebrigens wird von den Gerichten über die ihnen insinuirte Willensverordnung ein Depositionsschein ausgefertigt, und dem, welcher disponiret hat, eingehändiget.

IO. HEYMAN Spec. iur. Germ. de iure testamenta apud acta condendi. In Exercit. iur. vniu. n. 3.

IDEM de magistratu testamenta auctoritate sua muniente. Ibid. n. 4.

IDEM de testamento apud acta nuncupando. Ibid. n. 5.

IDEM de testamenti tabulis iudici exhibendis. Ibid. n. 6.

§. 974.

Geschiehet hingegen die Handlung, davon hier die Rede ist, an einem andern Orte als an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, nämlich da, wo der, welcher disponiret, sich aufhält, so muß 1) die Requisition des Gerichts, entweder mündlich oder schriftlich, von dem, welcher disponiren will, selbst, oder einem andern, geschehen; 2) über diese Requisition und Verordnung darauf, eine Registratur verfertiget werden; 3) das requirirte Gericht sich so fort dahin verfügen; 4) darauf zur Sache selbst geschritten, und nachdem das requirirte Gericht erschienen, so verfahren werden, wie bereits in dem vorhergehenden §. beschrieben worden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß, besonders in diesem Fall, das Gericht darauf sehen müsse, ob der, welcher disponiren will, dazu fähig sei.

§. 975.

Wenn eine von den Gerichten aufgenommene schriftliche Disposition aus den Gerichten wieder zurück gefordert wird, muß 1) von Seiten des Gerichts die Fürsicht gebraucht werden, daß dieselbe nicht zurück gegeben werde wenn nicht ganz gewiß ist, daß es der Willé dessen, so disponiret hat, sei, er wolle daß dieselbe nie-

der zurück genommen werden solle. Von Seiten 2) dessen, der disponiret hat, aber kommt es darauf an, warum die Zurückforderung geschehe: ob nämlich darum, weil die Disposition gar nicht mehr gelten soll, oder darum, weil er dieselbe in ein oder anderen Puncten ändern will. Ist das erste, so ist es gut gethan, wenn er dieselbe ganz zernichtet. Ist aber das andere, so muß er, so bald möglich, seine veränderte Disposition den Gerichten von neuen übergeben, da dergleichen Disposition die gerichtlich gemacht, nachher zurückgefordert und den Gerichten nicht von neuen übergeben worden, allerdings für ungültig zu halten, wenn sie gleich unverlehet unter des Testirers Brieffschaften gefunden würde.

RVD. CHRISTOPH. HENNE *de testamento publico per repositionem ab actis vel scripiis principis rupto.* Erford. 1737.

IOAN. DAN. LVGENHEIM *de testamento iudiciali per repositionem ab actis infirmato.* Altdorfii 1771.

Zweiter Titel.

Von der Absonderung der Kinder.

§. 976.

In den Orten, wo eine Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten ist, kommt ein Geschäft der willkürlichen Gerichtbarkeit vor, welches keine Entlassung aus der väterlichen Gewalt ist, auch keine wirkliche Erbfolge und dabey vorkommende Theilung der Erbschaft zwischen den überlebenden Ehegatten und den aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten erzeugten Kindern ist: sondern eine vor Gericht geschehene Erklärung beider noch lebender Eltern, oder eines derselben nach des anderen derselben Tode, wie viel ein Kind oder wieviel die Kinder aus den gemeinschaftlichen Gütern haben sollen, welches den Kindern einen Ausspruch thun heißet. Hieraus entstehet nun die Absonderung der Kinder (separatio

zio liberorum), welche das gerichtliche Geschäft ist, da die Eltern ihren Kindern einen Ausspruch thun, und solche Kinder, denen ein Ausspruch geschehen, heißen abgesonderte Kinder. Da also dergleichen abgesonderte Kinder statt der künftigen Erbschaft dasjenige bekommen, was ihnen durch den Ausspruch beschieden worden, und damit zufrieden seyn müssen, so kann dieses Geschäft füglich hieher gerechnet werden.

§. 977.

Was nun die Art und Weise betrifft wie dieses Geschäft zu betreiben ist, so muß hiebei 1) auf die besondern teutschen Gesetze des Orts gesehen werden, wo dergleichen Absonderung der Kinder vorgenommen wird. Was hier 2) allgemein ist, ergiebet sich von selbst aus dem, was oben überhaupt von dem Gerichte, vor welchem die Handlungen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorgenommen werden müssen (§. 35. 36.), und dem, so von dem Amte des Richters bei diesen Geschäften, besonders wenn Unmündige dabei concurriren, wegen des Schadens den sie dabei leiden können, wobei auf das Verhältniß des Ausspruches zu dem Kindesheil zu sehen ist (§. 57.), und der gerichtlichen Einwilligung (§. 895.), gesagt worden.

Dritter Titel.

Von der Einkindschaft.

§. 978.

Die Einkindschaft (vnio prolium, parificatio liberorum), ist nach teutschen Rechten gleichfalls ein Geschäft der willkürlichen Gerichtbarkeit, und betrifft noch offener, als die Absonderung der Kinder, die Bestimmung der künftigen Erbfolge in die Verlassenschaft derjenigen, die diesen Erbvertrag mit einander eingehen.

§. 979.

Wie aber, nach dem was (§. 977.) gesagt worden, nicht nöthig ist, hier die Art und Weise wie bei der Absonderung der Kinder verfahren wird, besonders zu erklären: So ist aus eben der Ursache von der Einkindschaft hier nicht ausführlich zu handeln, sondern nur zu bemerken, daß hier, wenn Unmündige concurriren, der Richter von Amtswegen zur Abwendung des Schadens derselben; auf das Verhältniß dessen, was sie, wenn keine Einkindschaft gemacht würde, bekommen würden, zu dem, was sie nun bekommen, da dieselbe geschieht, zu sehen habe, und deswegen eine Vermögensbilance gezogen werden müsse.

Zweiter Absatz.

Von den die Allodialerbsfolge selbst betreffenden Geschäften.

§. 980.

Die wenigen Geschäfte der willkürlichen Gerichtbarkeit, welche die Erbsfolge selbst betreffen, sind die gerichtliche Versiegelung und Inventirung der Erbschaft; die gerichtliche Eröffnung der Willenserklärung der Verstorbenen wegen ihrer Erbsfolge; die gerichtlichen Erbvertheilungen so wohl überhaupt als besonders die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern.

Erster Titel.

Von gerichtlicher Versiegelung und Inventurung der Erbschaften.

§. 281.

Was oben (§. 922. seq. 926. seq.) von der Versiegelung und Inventurung anderer Güter, außer der Erbschaft, gesagt worden, gilt auch von der Versiegelung und Inventurung der Erbschaften. Hier ist also nur zu bemerken, daß: 1) diese Versiegelung auch von Amtswegen, gleich nach dem Tode dessen, welcher die Erbschaft verlassen, so oft geschehen müsse, als der Fall eintritt, da überhaupt versiegelt werden muß (§. 923.), als wenn unmündige oder abwesende Erben vorhanden sind; es sei denn, daß der Erblasser die gerichtliche Versiegelung verboten habe, oder sonst Umstände vorhanden sind, unter welchen, wenn dieselbe auch nicht geschieht, hinreichende Sicherheit wegen der abwesenden und unmündigen Erben vorhanden ist; 2) wenn auf die gerichtliche Versiegelung der Erbschaft die gerichtliche Inventur derselben erfolgt, damit bis nach Ablauf des Dreißigsten Anstand genommen zu werden pflege.

Zweiter Titel.

Von gerichtlicher Eröffnung der Willenserklärung der Verstorbenen wegen ihrer Erbfolge.

§. 282.

Die gerichtliche Eröffnung der gerichtlichen Willenserklärung der Verstorbenen wegen ihrer Erbfolge, welche nur zu dem Ende geschieht, daß der Inhalt derselben bekannt werde, und daher simplex apertura genannt wird, geschieht ohne alle Untersuchung, auch allenfalls von Amtswegen. Es wird also 1) von dem Gerichte

richte, welches dieselbe aufgenommen, ein Termin, und zwar in der Regel nach vier Wochen von dem Tode des Erblassers an gerechnet, zur Eröffnung angesetzt, und werden darzu diejenige, welchen daran gelegen ist den Inhalt derselben zu wissen, vorgeladen. 2) In dem Termin wird der letzte Wille, wenn er erbrochen, im Gerichte vorgelesen, und denen, so daran gelegen und darum bitten, die Copie davon gegeben, wie auch denen welche darinnen bedacht, aber nicht zugegen gewesen sind. 3) Ueber diesen Vorgang wird eine Registratur gefertigt, in welcher die, welche in den Termin erschienen sind, benannt werden und ihre Erklärung beigefügt wird.

§. 983.

Eine andere gerichtliche Eröffnung der Verordnungen wegen der Erbfolge ist die, welche alsdenn geschieht, wenn dergleichen außergerichtliche Verordnungen zur Eröffnung den Gerichten darum übergeben worden, damit dieselben grösseren Glauben erhalten, und eigentlich *publicatio* genannt wird, da sonst es dem Erben, welcher im Besiz ist, frei stehet, dieselbe vor sich zu eröffnen. Diese kann 1) von einem jeden Richter geschehen (§. 35.); 2) dazu werden in einem zu dem Ende angesetzten Termin die Zeugen, welche bei der Verfertigung gewesen sind, vorgeladen, damit sie Hand und Siegel *recognosciren*; 3) über diesen Vorgang wird eine gerichtliche Registratur gefertigt.

Dritter Titel.

Von der gerichtlichen Erbvertheilung.

§. 984.

Das Geschäft, welches in einer Erbvertheilung besteht, ist zwar an und vor sich betrachtet kein solches, welches zu den Geschäften der willkürlichen, und noch
wenig

weniger der streitigen, Gerichtbarkeit gerechnet werden kann: es kann aber doch wegen einer Erbschaft eines Theils ein Streit darüber entstehen, wer der Erbe sei? oder welche die Miterben sein? und zu welchen Theilen dieselbe solche sind? andern Theils, wenn gleich darüber kein Streit entstanden oder derselbe geendiget ist, jedoch das Geschäft vorkommen, wie die Theilung unter den verschiedenen Miterben so einzurichten, damit ein ieder seinen ihm gebührenden Antheil erhalte. Der erste Fall gehöret hier gar nicht her, indem alsdenn eine Art des Civilprocesses entsteht, welcher zwar mit einem besondern Namen der Erbschaftsprocess genannt werden kann, doch aber, als eine besondere Art des Civilprocesses, keine besondere Abhandlung erfordert, und daher auch oben von diesem Process nicht besonders gehandelt worden. In dem zweiten Fall kann hingegen die Auseinandersetzung der Erben, so wohl außergerichtlich geschehen, als auch mit Beiwirkung des Richters gerichtlich, woraus denn die gerichtliche Erbvertheilung, davon hier zu handeln, entsteht, welche ohne Zweifel für ein Geschäft der willkürlichen Gerichtbarkeit zu halten.

§. 985.

Der Unterschied zwischen einer gerichtlichen und außergerichtlichen Erbvertheilung ist so geringe, daß es unnöthig, diese Theorie weiter von einander zu unterscheiden, als daß dieselben hier nur als verschiedene Arten aufzuführen. Zur Ausführung derselben ist aber genug, daß unten in der außergerichtlichen praktischen Rechtsgelehrtheit davon ausführlich gehandelt, und daselbst mit erwähnt werde, was von der gerichtlichen besonders zu bemerken vorkommt. Solchemnach ist es unnöthig, hier von der gerichtlichen Erbvertheilung weiter zu handeln.

§. 986.

Mit der gerichtlichen Erbvertheilung hat die gerichtliche Auseinandersetzung der Eltern mit den Kindern, besonders der ersten Ehe, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so viel Aehnlichkeit, daß dieses Geschäft hier zugleich mitgenommen werden kann. Sie bestehet darinnen, daß ausgemachet werde, was von dem, so der verstorbene Ehegatte hinterlassen hat, dem überlebenden Ehegatten, und was hingegen den Kindern der ersteren Ehe, gehöret. Es kommt also hiebei darauf an, daß festgesetzt werde: 1) was der Verstorbene verlassen habe; 2) ob und wie viel der überlebende Ehegatte als das Seinige behalte; 3) was hingegen den Kindern zugehöre. Um nun besonders den ersten Punkt auszumachen, ist so wohl in dem Fall, da der Wittwer, als auch in dem Fall, da die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, nöthig, daß festgesetzt werde, wie viel die verstorbene Frau, oder die nunmehrige Wittwe, zu dem Manne gebracht, welches also in beiden Fällen specificiret und darauf die Richtigkeit der Specificationen untersucht werden muß.

Drittes Hauptstück.

Von den besonderen das Lehnwesen wie auch das Kirchenwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit.

Nachdem bisher eines Theils von allgemeinen Geschäften, welche bei Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit vorkommen (§. 891. seqq.), anderen Theils auch von denen, welche das Lehnwesen und Kirchenwesen nicht betreffen (§. 919. seqq.) gehandelt worden: so

fol:

gen-nun die, welche das Lehnwesen und Kirchenwesen betreffen (§. 888.), wobei denn diese zwei Arten von Geschäften von einander abzusondern sind.

Erster Abschnitt.

Von den das Lehnwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit.

§. 988.

Außer dem, was oben §. 861. 862. von dem Lehnproceß kürzlich erwähnt worden, gehöret auch zu der gerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit eine Abhandlung von solchen rechtlichen Geschäften, welche das Lehnwesen so betreffen, daß sie zwar zu den gerichtlichen Geschäften, aber doch nur in so ferne, als sie ohne Beiwirkung des Lehnherren als solchen, mithin des Lehnhofes, nicht betrieben werden können, gehören. Von allen übrigen das Lehnwesen betreffenden rechtlichen Geschäften, muß demnach in der praktischen außergerichtlichen Rechtsgelahrtheit gehandelt werden, und können daher die hieher gehöri- gen Lehngeschäfte am füglichsten ohne weitere Abtheilung, in der Ordnung, in welcher dieselbe nun folgen, vorge- tragen werden.

Erster Titel.

Von der Belehnung.

§. 989.

Die I. erste Hauptbelehnung betreffend, so geschieht dieselbe zwar, entweder nach geschעהener Auftragung zu Lehn mittelst eines Auftragungsschreibens, oder, ohne daß dieselbe vorhergehet, durch eine bloße Gebung oder Reichung zu Lehn: es kann aber dieser Unterscheid füglich übergangen werden. In beiden Fällen muß indessen die

die Schließung eines Lehnvertrages vorhergehen, und darauf um die Belehnung, welche aber in diesem Fall an das lehnsfatale nicht gebunden ist, nachgesuchet werden.

§. 990.

Von mehrerer Wichtigkeit ist II. das Geschäft der Erneuerung der Hauptbelehnung bei der Veränderung des lehnherrn oder des lehnmannes. Tritt nun der Fall der Erneuerung der Belehnung ein, so muß die Muthung oder Gesinnung der Lehn innerhalb der Nothfrist, durch ein Gesinnungsschreiben geschehen, welches die Bitte des Vasallen um die Erneuerung der Belehnung enthält, worauf zu decretiren, daß dieses Schreiben ad acta zu legen, und ein Muthschein, das ist, ein Zeugniß daß die Muthung geschehen, auszufertigen sei.

§. 991.

Eine von den beiden vorhergehenden Belehnungen unterschiedene Hauptbelehnung ist III. die Belehnung eines neuen Erwerbers des Lehns durch eine Handlung unter den Lebendigen, wobei das besondere vorkommt, daß die Belehnung mit einem solchen Lehn nicht eher gesuchet werden könne, als bis vorher der lehnherr seinen Consens zu dieser Erwerbung gegeben, wie denn auch hier die eigentliche Muthung des Lehns, und was dahin gehöret, wegfällt. An dessen Stelle aber muß von dem, welcher die Belehnung suchet, die legitimation zur Sache durch Beilegung des Kaufs, Tausches u. und dessen Confirmation, wie auch von Seiten dessen, welcher dem zu Belehrenden sein Lehn überlassen, die Auflassung des Lehns durch ein förmliches Schreiben, vorher erfolgt sein.

§. 992.

Zur Hauptbelehnung gehörige Geschäfte sind zwar auch IV. die wirkliche Belehnung nach ihrer Form selbst;

selbst; V. die Ausfertigung der Lehnbriefe oder der Denombrenten und Lehnscheine; VI. die Bezahlung der verschiedenen bei der Belehnung vorkommenden Kosten; VII. die Legitimation derer, welche Namens des Vasallen die Belehnung empfangen, besonders der Lehnträger; VIII. die Nachsuchung um einen Lehnindult überhaupt, und besonders derer, welche noch nicht Lehnmündig sind, und wie darauf zu decretiren. Ich halte es aber für hinreichend, dieser Geschäfte nur Erwähnung gethan zu haben, da vieles, so davon gesagt werden kann, allgemein, und das Uebrige von keiner besonderen Wichtigkeit ist.

§. 993.

So viel von der Hauptbelehnung. Was nun die Mitbelehnung betrifft, so gilt auch von ihr, als einer Art der Belehnung, was vorher gesagt worden, mithin ist hier nur das Besondere, welches bei der Mitbelehnung vorkommt, beizubringen. Hieher rechne ich 1) in Absicht auf die erste Mitbelehnung die Präsentirung der Mitzubelehnenden, welche durch ein Präsentations schreiben geschieht, worinnen die erwähnten Mitzubelehnende genannt werden und gebeten wird, sie als Mitbelehnte anzunehmen; wie wohl es in dem Fall eines solchen Schreibens nicht einmal bedarf, da die Mitbelehnschaft bei der Veräußerung des Hauptlehns vorbehalten worden, indem sich alsdenn die Mitzubelehnenden nur dazu melden dürfen; 2) wegen der Erneuerung der Mitbelehnschaft ist nur das Besondere zu merken, daß neu präsentirte Mitbelehnte sich nur auf die Bestätigung der Präsentation berufen, die aber, welche solche nicht sind, den Tod des Besitzers des lehns, oder des, von dem die Mitbelehnschaft auf sie gefallen, und die Beobachtung der Nothfrist, durch Todtenscheine bescheinigen müssen.

Zweiter Titel.

Von Schließung der Lehnverträge und Ertheilung der Lehnanwartschaften.

§. 994.

Da ein Lehnvertrag (*paetum feudale seu contractus feudalis*) zwischen dem künftigen Lehnherrn und Vasallen geschlossen wird, so muß diese Lehre vielmehr hierher, als zur praktischen außergerichtlichen Rechtsgelahrtheit, gezogen werden (§. 988.). Es ist aber das Geschäft der Schließung dieses Vertrages nicht von der Wichtigkeit, daß es einer besonderen Abhandlung von der Art und Weise, wie solches zu betreiben ist, bedürfe; mithin genug, daß solches als ein hieher gehöriges Geschäft mit aufgeführt worden.

§. 995.

Wenn gleich nicht immer, so pfeget doch insgemein die Lehnanwartschaft durch einen Lehnvertrag ertheilet zu werden. In so ferne nun diese Anwartschaft durch einen Lehnvertrag ertheilet wird, ist dazu nichts weiter nöthig, als daß der Lehnherr seinen Willen declariret, daß der mit einer Anwartschaft begnadigte dieselbe habe solle.

§. 996.

Wird nun demjenigen, welcher mit einer Lehnanwartschaft begnadiget worden, darüber, wie insgemein geschieht, ein schriftliches Zeugniß von dem Lehnherrn ausgestellt, so entstehet hieraus eine Lehnurkunde, welche der *Espectanzschein* genannt wird. Zur Gültigkeit dieses Scheines wird indessen nichts weiter, als des Lehnherrn Bekennung zu demselben durch seines Namens Unterschrift erfordert; wenn es gleich gebräuchlich ist, daß derselbe in der Lehncurie pfeget ausgefertigt zu werden.

Drit-

Dritter Titel.

Von Ertheilung der lehnherrlichen Einwilligung.

§. 997.

Da aus der theoretischen lehnrechtsgelahrtheit bekannt, daß es Handlungen des Vasallen giebt, welche solche sind, die ohne lehnherrliche Einwilligung nicht gültig sind; so kommt es hier nur darauf an, wie dieselbe gesucht und ertheilet wird.

§. 998.

Ueberhaupt ist hievon vorläufig zu bemerken, daß 1) auch bei lehen, wenn die Einwilligung erfordert wird, keine bloße Bestätigung hinreichend ist (§. 892.); 2) wenn der lehnherr zugleich auch der landesherr ist, die Einwilligung desselben als landesherrn nicht hinreichend ist, sondern er als lehnherr seine Einwilligung geben müsse; 3) die Einwilligung namentlich auf die Art der Handlung des Vasallen gerichtet werden müsse, welche die Einwilligung erfordert, so daß von der einen auf die andere nicht geschlossen werden kann.

§. 999.

In Absicht auf die Nachsuchung um die Einwilligung sind drey Fälle zu unterscheiden. Der erste ist der, da schon zum Voraus diese Einwilligung von dem lehnherrn ertheilet ist, in welchem es also keine Nachsuchung in dem vorkommenden Fall bedarf. Zweitens kommt der Fall vor, da dergleichen vorläufige Einwilligung zwar nicht vorhanden ist, der lehnmann aber die Nachsuchung um die Einwilligung dem überlassen hat, welchem daran gelegen ist, daß solche erhalten werde, da denn dieser darum nachzusuchen befugt ist. Der dritte Fall ist der, da keines von beiden geschehen, da denn der lehnmann selbst um die Ertheilung der Einwilligung bei

seinem lehnherren nachsuchen und dieselbe ausbringen muß.

§. 1000.

Die Ertheilung der lehnherrlichen Einwilligung selbst geschieht entweder durch einen besondern Vergünstigungsschein, oder durch die Mitunterschrift der gerichtlichen Bestätigungsurkunde dessen, wozu die lehnherrliche Einwilligung erfordert wird; in so ferne nicht erweislich ist, daß die Mitunterschrift in einer andern Qualität, als der Qualität des lehnherren, gesehen sei.

§. 1001.

Alles was bisher von der Einwilligung des lehnherren überhaupt gesagt worden, gilt auch insbesondere von der Einwilligung desselben in die Verpfändung des lehns, so daß nur nöthig sein wird in Absicht auf diese Einwilligung, besonders wegen der Cession und Prolongation der lehnhypotheken, folgendes zu bemerken. Wegen der Cession der lehnhypothek ist es wenigstens rathlich, daß dieselbe durch anderweitige lehnherrliche Einwilligung, und zwar mit Einschaltung der Clausel: *absque nouatione*, bestätigt werde. Die Prolongation muß aber nothwendig vor Ablauf der Zeit, worauf die Einwilligung eingeschränket ist, gesucht werden, und wenn dieselbe nicht zu erhalten, wenigstens gleich nach Ablauf der Zeit, die Klage angestellt werden, wodurch denn der Consens, bis zum Austrag der Sache, perpetuirt wird.

Vierter Titel.

Von den die Verwandlung des Lehns ins Erbe betreffenden Geschäften.

§. 1002.

Die Verwandlung des Lehns ins Erbe erfordert besonders von Seiten des lehnsherrn viele Fürsichtigkeit, indem es hiebei vor allen Dingen darauf ankommt, daß von Seiten des lehnsherrn darauf gesehen werde, wie nahe oder entfernet die Hofnung der Vereinigung des nützlichen Eigenthums, mit dem Obereigenthum des lehnsherrn, sei.

§. 1003.

Ferner ist dabei zu bestimmen, ob und welches Aequivalent an statt der schuldigen lehndienste, von dem Besitzer des lehns, entweder ein vor allemal zu bezahlen, oder was seine Nachkommen von Zeit zur Zeit diesertwegen entrichten sollen.

§. 1004.

Besonders kommt es auch hiebei darauf an, daß der bisherige Vasall und seine Erben gegen die Nachkommen des lehnsherrn gesichert wird, damit dieselbe nicht etwa die Allodification wiederrufen: wie denn auch, wenn der bisherige Vasall rechtmäßige lehnfolger hat, darauf zu sehen ist, daß auch diese nicht dereinst, so weit sie ihrer Nachfolge nachtheilig ist, dieselbe anfechten.

Fünfter Titel.

Vom den Geschäften welche den Lehnspardon
betreffen.

§. 1005.

Zu den Geschäften, welche den Lehnspardon betreffen, gehöret vornemlich, daß der, welcher einen Lehnfehler begangen hat, um Lehnspardon nachsuchet, welches durch ein Nachsuchungsschreiben um Lehnspardon geschieht.

§. 1006.

So mannigfaltig nun auch die Lehnfehler sind, weswegen es zu einer Nachsuchung über Lehnspardon kommen kann: so unnöthig ist es doch hier, diese Fälle zu unterscheiden, da auch selbst in dem gewöhnlichen Fall, da der Fehler darinnen bestehet, daß die Lehne nicht zur gehörigen Zeit gemuthet worden, nichts besonderes vor- kommt. Es kommt also darauf an, daß entweder blos um Gnade gebeten wird, oder doch Entschuldigungs- sachen, welche die Strafe mildern können, angeführet und bescheiniget werden, wobei es nicht undienlich ist, daß der um Pardon Nachsuchende sich selbst zu einer gewissen Geldstrafe offeriret, wenn voraus zu sehen ist, daß eine völlige Begnadigung nicht zu erhalten stehe.

§. 1007.

Was hierauf zu decretiren sei kann, da es hier auf Gnade ankommt, überhaupt nicht bestimmt, doch aber wohl so viel bemerkt werden, daß nach der gemeinen Praxi selten nach der Strenge der Rechte verfahren wer- de, sondern insgemein gegen eine gewisse zu erlegendende Strafe der gesuchte Lehnspardon zu erfolgen pflege.

Sechs-

Sechster Titel.

Von der Ausmittlung der verdunkelten Lehne.

§. 1008.

Da so wohl dem Lehnherren daran gelegen ist, daß ganze Lehne, worüber ihm die Lehnherrlichkeit zustehet, demselben nicht entzogen werden; als auch ihm und zugleich mit dem Lehnmanne, daß alle einzelne zum Lehn gehörigen Stücke, welche aber bisher als solche nicht behandelt worden, bekants werden und ihre verdunkelte Lehneigenschaft ans Licht gebracht wird, als worinnen eben die Ausmittlung der verdunkelten Lehne bestehet; so ist dieses Geschäft, als ein hieher gehöriges, und zugleich mit nöthiges Geschäft um so mehr anzusehen, da wegen der Verjährung eine Gefahr des Verzuges vorhanden ist.

§. 1009.

Bei diesem Geschäfte kommt es einmal und vornämlich darauf auf, daß heraus gebracht werde, ob verdunkelte Lehnen vorhanden sind, und wer dieselbe unter sich habe, welche Nachrichten aus den bei den Lehnhöfen in der Lehnregistratur oder Lehnarchiv befindlichen Acten, und besonders den alten Lehnbriefen, heraus zu bringen sind.

§. 1010.

Hiernächst muß es, durch den Weg der Güte, oder Rechtens, entweder von dem Lehnfiscal allein, oder demienigen, zu dessen Lehn die verdunkelten Stücke gehören, unter dem Beistand des Fiscals, dahin gebracht werden, daß alles in den vorigen Stand komme, und also die verdunkelten Lehnstücke in Absicht auf den Lehnherren wieder für solche erkannt, und in Absicht auf den

Vasallen, dieselbe ihm als solche wieder eingeräumt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den das Kirchenwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1011.

Die nun folgende Klasse von Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche ich unter dem Namen der das Kirchenwesen betreffenden Geschäfte (§. 987.) begreife, gehet nicht nur auf die das Kirchenwesen im strengen Verstande betreffende Geschäfte, sondern auch zugleich mit auf solche Geschäfte, welche das Schulwesen, Armenwesen, auch in gewisser Maaße das Begräbnißwesen betreffen. Es kommt also hier nicht darauf an, ob die Geschäfte zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehören; sondern darauf, welchen Gegenstand sie haben, daher denn auch bei der Betreibung derselben oft die geistlichen und weltlichen Gerichte concurriren. Wenn aber gleich die Geschäfte von der Art sind, daß sie das Kirchenwesen zum Gegenstande haben, so kann jedoch nur alsdenn hier von ihnen gehandelt werden, wenn deren Betreibung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im eigentlichen Verstande gehöret, da von den übrigen, entweder in der praktischen außergerichtlichen oder öffentlichen Kirchenrechtsgelahrtheit, zu handeln ist.

§. 1012.

Da es verschiedene das Kirchenwesen betreffende Geschäfte giebt, welche zur Ausübung des Amtes der Superintendenten in der evangelischen Kirche gehören, wie auch solche, welche bei der Ausübung des Patronatsrechtes vorkommen: so entstehet die Frage: wohin dieselbe

selbe zu rechnen? Da nun weder die Superintendenten, noch auch die Kirchenpatronen, eine geistliche Gerichtsbarkeit haben: so können diese Geschäfte nur höchstens in so ferne hieher gerechnet werden, als dieselbe etwan solche sind, welche bei den das Kirchenwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit mit vorkommen.

§. 1013.

Wenn nun nach diesen Bestimmungen die hieher gehörigen Geschäfte abzuhandeln sind, so kann solches am süglichsten so geschehen, daß zwischen die welche die geistlichen Beneficien; die welche die Verwaltung der Kirchengüter und die welche die übrigen bei dem Kirchenwesen vorkommende Geschäfte betreffen, ein Unterscheid gemachet werde.

Erster Titel.

Von den die Kirchenbeneficien betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1014.

Dergleichen Geschäfte, welche Kirchenbeneficien betreffen, nicht nur die sind, so auf die Provision derselben gehen: so sind doch die Geschäfte welche die Provision derselben betreffen, eines Theils solche, welche am meisten vorkommen, anderen Theils solche, deren Betreibung vor allen anderen erklärt zu werden verdienet. Solchemnach werde ich hier nur eigentlich von den Geschäften, welche die Provision der Kirchenbeneficien betreffen, handeln, und zwar von denen, welche vielmehr hieher, als zu der praktischen öffentlichen Rechtsgelahrtheit, gehören, dergleichen die, so Prälaturen betreffen, sind. Es ist daher hier nur eigentlich von der

Provision der übrigen Beneficien, und zwar besonders deren, welche auf die Seelsorge gehen, nach dem protestantischen Kirchenrecht zu handeln.

§. 1015.

Wie die Geschäfte, welche die ganze Provision ausmachen, und bei allen Beneficien vorkommen, darauf heraus gehen, daß der, welcher damit providiret werden soll, bestimmt werde, und also die Nomination geschehe, und derselbe darauf in den Besitz gesetzt werde, und also die Introduction geschehe; so kommt es auch bei der Provision davon hier zu handeln, und eigentlich eine Collation ist, darauf an, so daß hier nur überdem die Vocation oder Berufung hinzukommt. Denn, wenn gleich andere Geschäfte zugleich mit vorkommen können, als die Präsentation; Erforschung der Gesinnung der Gemeinde gegen den neuen Seelsorger und dahin gehörige Probepredigt; die Untersuchung der Tüchtigkeit des Kandidaten zu dem Amte; die Confirmation und die Ordination: so sind doch diese Geschäfte keine solche wodurch eigentlich die Provision bewirkt wird. Solchemnach ist hier nur eigentlich von der Nomination, Vocation und Introduction zu handeln.

§. 1016.

Die Nomination geschieht, nachdem die Collation entweder eine freie, oder nicht freie Collation ist, in dem ersten Fall, so, daß keine Präsentation hinzu kommt, in dem zweiten Fall aber so, daß eine Präsentation hinzukommt, welche durch ein Präsentations schreiben dessen, welcher das Präsentationsrecht hat, oder derer, welche es zusammen haben, geschieht. Da der Inhalt dieses Schreibens sich aus der Natur der Sache von selbst ergibt: so ist nur zu bemerken, daß solches zur gehörigen Zeit, dem welchem die Präsentation geschieht, eingehändigt werden muß.

§. 1017.

§. 1017.

Die Vocation, welche wie bekant eigentlich darauf gehet, daß dem welcher dazu ausersehen ist, daß er mit einem auf die Seelsorge gehenden Beneficio providiret werden soll, solches angetragen werde, geschieht insgemein schriftlich durch ein Vocations Schreiben, und zwar, in so ferne nicht ein anderer sich das Recht dieses zu thun besonders erworben hat, durch das Consistorium. Worauf denn, wenn die Provision zu Stande kommen soll, die Annahme der Vocation von Seiten des Vocirten erfolgen muß. Es kommt also hiebei alles auf die Ausfertigung des Vocations Schreibens an, dessen Inhalt sich gleichfalls aus der Natur der Sache von selbst ergibt.

§. 1018.

Da die Vocation und die Annahme derselben nicht wirken können, daß der Vocirte den Besiz der Kirchenstelle wozu er vociret ist erhält, und er sich auch nicht eigenmächtig in den Besiz selbst setzen darf; so wird noch zur völligen Beendigung des Geschäftes der Provision erfordert, daß die Introduction oder Einführung hinzukomme; welche auf Befehl des Consistoriums durch den Superintendenten verrichtet, und auch der Kirchenpatron dazu gezogen wird. Diese feierliche Handlung selbst geschieht zwar nach Verschiedenheit der Dertter auf verschiedene Art, gehet aber doch immer darauf heraus, daß der Superintendent, mittelst Beziehung auf seine Commissoriale und Verlesung desselben, in einer kurzen Rede den Einzuführenden, welcher der Gemeinde vorgestellt wird, in den Besiz des Amtes, wozu er berufen worden, einsetzet, und ihn so wohl, als die Gemeinde, zur Beobachtung ihrer Pflichten gegen einander ermahnet. Es pfleget auch bei dieser Gelegenheit die Auseinandersetzung wegen der Einkünfte, zwischen dem welcher

ein:

eingeführet wird von der einen, und dem welcher abgeht, oder des Verstorbenen Witwe und Kinder, von der andern Seite, zu geschehen.

§. 1019.

Wegen der übrigen §. 1015. erwähnten, bei der Provision, davon hier die Rede ist, vorkommenden Geschäfte ist übrigens hier nur noch zu erinnern, daß sie eines Theils solche sind, welche nicht zu den Geschäften der willkürlichen Gerichtbarkeit gehören, anderen Theils nicht von der Wichtigkeit sind, daß von der Art und Weise wie sie zu betreiben sind, besonders zu handeln nöthig.

Zweiter Titel.

Von den die Verwaltung der Kirchengüter betreffenden Geschäften.

§. 1020.

Als ein hieher gehöriges Geschäft der willkürlichen Gerichtbarkeit der Consistorien ist die I. Bestätigung der Kirchväter oder Kirchenvorsteher anzusehen. Es lieget dabei dem Consistorio ob, die Tüchtigkeit der ernannten Kirchväter oder Kirchenvorsteher zu untersuchen, und so ferne sie solche sind, welche die dazu nöthigen Eigenschaften haben, durch deren Bestätigung sie zu der Führung dieses Amtes zuzulassen.

§. 1021.

Hier ist ferner die II. Einwilligung der Consistorien in alles dasjenige, welches mit den Kirchengütern vorgenommen wird, so nicht dem bloßen Gutdünken derer, welche dieselbe verwalten, überlassen ist, sondern dazu nach den Gesetzen der Consistorien Ein-
willk.

willigung erfordert wird, zu rechnen. Kommt also dergleichen Fall vor, so muß bei dem Consistorio um die Einwilligung nachgesuchet, und von demselben darauf resolviret werden, was den Gesetzen gemäß ist. Solchemnach ist nicht nöthig, diese Thoorie weiter auf die einzelne hier vorkommende Fälle auszudehnen, da so wohl, ob die Einwilligung nöthig ist, als auch, was zu resolviren ist, aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekannt ist.

§. 1022.

Wegen der gleichfalls hieher gehdigen III. Abnahme der Kirchenrechnungen, ist hier nur zu bemerken nöthig, daß dieselbe eigentlich vor die Consistoria gehöre, welche dieses Geschäft durch die Superintendenten verrichten lassen, der Kirchenpatron aber nur darum mit dazu gezogen wird, damit er seine in das Patronatrecht einschlagende Erinnerungen dabei machen könne. Uebrigens hat die Abnahme dieser Rechnungen nichts Besonderes.

Dritter Titel.

Von den übrigen das Kirchenwesen betreffenden Geschäften.

§. 1023.

Die übrigen Geschäfte der willkürlichen Gerichtbarkeit der Consistorien außer denen, welche die Kirchenbeneficien und die Verwaltung der Kirchengüter betreffen, sind zwar von nicht geringer Anzahl, können aber hier doch füglich zusammen genommen werden. Die Menge derselben leidet nicht von ieder insbesondere zu handeln, bevorab da hier nicht zu bestimmen ist, welche Geschäfte solche sind, sondern nur von der Art und Weise zu handeln ist, wie sie betrieben werden müssen. Diese ist aber nur darnach unterschieden, nachdem sie entweder

der Arten von Dispensationen, oder von solchen das Kirchenwesen betreffenden Anordnungen sind, welche unter solchen besonderen vorkommenden Umständen zu machen sind, unter welchen dieselbe zu machen zur Kirchengengerichtbarkeit gehöret; mithin weder der Superintendent, noch auch der Kirchenpatron, oder jemand, der sonst ein Kirchenamt ohne Kirchengengerichtbarkeit hat, darinnen was zuverfügen befugt ist, aber doch auch nicht erfordert wird, daß der Kirchenregent selbst dergleichen Veranstaltung treffe.

§. 1024.

Was nun I. die Dispensationen in Kirchensachen betrifft, welche von den Consistorien ertheilet werden können; als wegen der Haustausen; Hausstrauungen; Veränderung des Beichtvaters; verbotenen Ehen bei der Verheirathung und dergleichen: So verstehet es sich von selbst, daß derienige, welcher solche zu erhalten wünschet, sich mittelst einer Bittschrift dieserwegen an das Consistorium wenden müsse, und solches darauf, den vorkommenden Umständen nach, eine abschlägliche oder willfährige Resolution zu ertheilen habe.

§. 1025.

Wegen der II. Anordnungen die das Kirchenwesen betreffen und hieher gehören, dergleichen das Begräbniswesen; gottesdienstliche Handlungen und dergleichen betreffende Anordnungen sind, läset sich im allgemeinen nur dieses sagen, daß dergleichen Anordnungen die Consistorien entweder von Amtswegen zu machen verbunden sind, oder eingegangene Berichte dieselbe veranlassen, oder auch wohl Bittschriften dazu die Gelegenheit geben. Die Anordnungen selbst aber müssen durch die Resolutionen des Consistoriums und pünktliche Befolgung der darnach ausgefertigten und richtig insinuirten Befehle, zu ihrer Wirklichkeit gebracht werden.

Drit-

Dritter Theil.

Außergerichtliche praktische Privatrechtsgelahrtheit.

Joh. Georg. Estors Anleitung für die Beamten und adelichen Gerichtsverwalter in den gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshändeln. Marburg 1762. 8.

Desselben Anleitung für die Advocaten und Anwälde. Vermehrte und verbesserte Ausgabe. Marb. 1752. 4.

Benedict Schmidts Anweisungsgrundsätze zur iuristischen außergerichtlichen und gerichtlichen, gemeinen, Churs bairischen und Reichspraxi. Ingolstadt 1765. 8.

Franz Georg Meiers Unterricht von allen im gemeinen Leben vorkommenden bürgerlichen Handlungen, als Pacten, Contracten und dergleichen, wie solche rechts beständig zu errichten und was dabei anzumerken und zu beobachten ist. Altona 1767. 8.

Andreas Ludolph Jacobi Anleitung zur Kenntniß der Rechte in außergerichtlichen Handlungen. Celle 1772. 8.

§. 1026.

Die zu dem ganzen Umfange der praktischen Civilrechtsgelahrtheit gehörige (§. 3.) und nun nach geendigter gerichtlichen praktischen Privatrechtsgelahrtheit folgende (§. 11.) außergerichtliche praktische Privatrechtsgelahrtheit, hat theils solche außergerichtliche rechtliche Geschäfte zum Gegenstande, welche in dem Verstande allgemeine rechtliche außergerichtliche Geschäfte genannt werden können, weil sie mehr die Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, als solche, die von dieser oder iener Art sind, betreffen, als welche besondere in diesem Verstande genannt werden können. Letztere sind entweder solche, welche das lehn- und Kirchenwesen nicht betreffen oder solches betreffende Geschäfte. Solchemnach lässet sich die ganze praktische außergerichtliche Privatrechtsgelahrtheit:

lahrtheit in der Ordnung abhandeln, daß von 1) allgemeinen; 2) den besonderen das Lehn- und Kirchenwesen nicht betreffenden; 3) den solches betreffenden außergerichtlichen Geschäften zu handeln.

Erstes Buch.

Von allgemeinen außergerichtlichen rechtlichen Geschäften.

§. 1027.

Die hier so genannte allgemeine außergerichtliche rechtliche Geschäfte, lassen sich füglich auf die drei Hauptgattungen zurück führen, daß sie entweder solche sind, welche auf einen schon entstandenen oder zu befürchtenden Proceß eine Beziehung haben; oder solche, welche die Erwerbung und Stiftung, Erhaltung, Aufhebung und Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt betreffen; oder solche welche besonders bei gesellschaftlichen Verbindungen vorkommen.

Erstes Hauptstück.

Von allgemeinen einen schon entstandenen, oder zu befürchtenden Proceß zunächst betreffenden Geschäften.

§. 1028.

In den Geschäften dieser Art rechne ich vornämlich 1) die Ausfertigung außergerichtlicher Attestate zum Behuf eines zu führenden Beweises; 2) die Ausfertigung außergerichtlichen Deductionen; 3) die Verfertigung und Abnahme der Rechnungen; 4) die außergerichtliche Beilegung der Streitigkeiten durch Schiedesrichter und Vergleiche. Denn wenn es gleich auch besondere Ver-

Verabredungen giebet, wodurch, wenn bei Gelegenheit eines vorliegenden außergerichtlichen Geschäftes ein Proceß entstehen sollte, schon zum voraus manches dahin gehbriges bestimmt wird, als der Gerichtsstand; die Proceßart u. so ist es doch nicht nöthig davon besonders zu handeln.

Erster Titel.

Von Ausfertigung außergerichtlicher allgemeiner Attestate, zum Behuf des gerichtlichen Beweises.

§. 1029.

Die Attestate oder Scheine (§. 166.), können so viel besonders die außergerichtlichen betrifft, in gemeine Attestate und die Instrumente der Notarien eingetheilt werden.

§. 1030.

Die I. gemeinen Attestate haben überhaupt keine besondere Vorschrift, werden also je natürlicher, je besser abgefaßt, und haben meistens folgende Einrichtung: Nachdem . . . ersucher, und dann . . . als habe ich u. Ober: Wir Unterschriebene urkunden und bekennen hiemit u. Oder: Daß . . . solches bescheinige hiemit. Indessen sind doch hier besonders zu erwähnen nöthige Arten derselben, die Quittungen und Gegenquittungen: Mortificationscheine oder Tilgungsscheine, da von den Reversen schon oben (§. 166.) gehandelt worden.

§. 1031.

Anlangend nun 1) die Quittungen, so sind sie ein schriftliches Bekenntniß des Gläubigers der geschehenen Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners, und sind entweder generelle oder specielle Quittungen. Sie müssen

Mittelbl. prakt. Rechtsgelehrth.

§ 1

zwei

zwei Stücke enthalten: 1) das Bekenntniß der geschehenen Erfüllung; 2) die Loszahlung von der Verbindlichkeit, welche in dieser Ordnung am natürlichsten in der Quittung gesetzt werden. Die übrige Einrichtung ist diese, daß wegen des ersten Punktes in speciellen Quittungen die getilgte Verbindlichkeit bestimmt werde, entweder so: Daß mir N. N. für 222 = die Summe von 222 bezahlet, oder auf diese Art: So und so viel ist mir für ic. Wegen des zweiten Punktes aber wird das Wort: *Quittet*, oder ein anderer ähnlicher Ausdruck, gebraucht. Von den Quittungen sind die Gegenquittungen zu unterscheiden, indem sie schriftliche Bekenntnisse des Schuldners sind daß er, und wie er, seine Verbindlichkeit erfüllet habe.

IO. CHRISTOPH. HARTUNG *de apocha vulgo Quittung.* Ienaë 1688.

CASP. HENR. HORN *de antopocha von der Gegenquittung ad l. 19. C. de Fid. instr.* Viteb. 1708.

§. 1032.

Was 2) die Mortificationscheine oder Tilgungsscheine betrifft, so sind sie gleichfalls schriftliche Bekenntnisse, und gehen darauf, daß Urkunden, die nach getilgter Verbindlichkeit zurück gegeben werden sollten, aber von abhanden gekommen sind, für ungültig und kraftlos erklärt werden. Sie sind nach Art der Scheine überhaupt auszufertigen, und werden auch wohl den Quittungen mit einverleibet.

GEORG. AD. STRVV *de mortifications.* Rec. Ffs. et Lipi 1751.

§. 1033.

Außer diesen gemeinen außergerichtlichen Attestaten sind besonders II. die Notariatsinstrumente, welche von den Notarien (§. 123.) ausgefertigt werden, und von ihren Protocollen (§. 165.), aus welchen sie genommen werden,

den, unterschieden sind, zu bemerken. Sie müssen nach Vorschrift der Notariatsordnung und dem eingeführten Gebrauch aus folgenden Stücken bestehen: I. der Anrufung des göttlichen Namens; II. der Eingangsfornel, welche diese ist: Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich, sonderlich allen denen, welchen daran gelegen, daß ic. III. der Bestimmung der Zeit nach 1) dem Jahr Christi; 2) der römischen Zinszahl; 3) den Jahren der verschiedenen Regierungen des römischen Kaisers, oder, zur Zeit des Zwischenreichs, des Reichsverwesers, in dessen Vicariatsdistrict der Ort, wo der Notarius befindlich ist, gehöret; 4) Monat, Tag und Stunde; IV. der geschehenen Erforderung des Notarius, wobei 1) der Name dessen, so ihn erfordert; 2) das Geschäft, wozu er erfordert worden, anzugeben, welches 3) mittelst Einrückung des Requisitionschreibens von Wort zu Wort pfelegt bestärket zu werden; V. der Erzählung dessen, so von seiner Seiten darauf erfolgt, wozu gehöret 1) seine Erklärung, daß er dem Verlangen statt zu geben, des obhabenden Notariatsamts halber, sich nicht entbrechen können; 2) die Benennung der von ihm dazu erbetenen Zeugen; 3) die genaue Bestimmung des Orts, woselbst das geschehen, wozu er erfordert worden; 4) die Erzählung des Vorganges selbst; VI. den Schluß, welcher die Erklärung des Notarius von der geschehenen Ausfertigung, Besiegelung und Unterschrift enthält; VII. der Unterschrift des Notarius, wobei seines Amtes Erwähnung zu thun; VIII. der Beisehung des Signets des Notarius, dem die Besiegelung mit seinem Petschäft beigelegt zu werden pfelegt; IX. der Unterschrift und Besiegelung der Instrumentszeugen (a). Daß aber das Instrument auf Pergament geschrieben werde, wird zwar nach der Notariatsordnung (b) erfordert, aber nicht beobachtet.

ORDIN. MAXIMILIANI I. de Notariis §. 3. Und nach dem von gemeinen Rechten, Brauch, Übung und Gewohnheit

heit eingeführet ist, daß in Aufrihtung der offenen Instrumenten und ihren Solennitäten diese Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang nach Anrufung des göttlichen Namens, von dem alle Gutthat kommt, die Jahrzahl unsers Heits, römisch Rinzahl, *indictio* genannt, der Name des obersten Fürsten; darnach Monath, Tag, Stunde und Wahlstatt, und an welchen Ort derselben: dann der Inhalt der geschehenen Handlung; darnach die Zeugen dazu genommen, deren aller Namen und Zunamen klärllich beschriben und zuletzt das Signet und Unterschrift des Notarius, der dann alleweg dazu gebeten oder erfordert werden, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun soll, gesetzt werden.

§. 4. Darumb so gebieten und ordnen wir, dieselbe Form fürthín zu halten nichts destominder vorzubehalten, was sonst von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre: doch also, daß auß wenigst im Begrif des H. R. Reichs, den Namen und das Jahr der Regierung eines römischen Kaisers oder Königs, so zu derselben Zeit ist, zu setzen, in keinen Weg (als bißhero von eilichen unbilligen und schumigen geschehen ist) unterlassen werde.

(a) NOV. 73. CAP. 5. Sed et si instrumenta publice confecta sint: licet tabellionum habeant supplementam, ad iiciatur et iis antequam compleantur (licet dictum est) testium ex scripto praesentia.

(b) §. 19. ibi: in Pergament und nicht Papier.

GVST. HENR. MYLIVS *Notarius peccant in instrumento publico conficiendo.* Lips. 1740.

§. 1034.

Was besonders die bei den Instrumenten der Notarien vorkommende Berechnung der Indiction oder Römerzinszahl und der Regierungsjahre des Kaisers betrifft; so wird das Regierungsjahr von dem Tage, da der Kaiser gewählt worden, und nicht erst von der Zeit an, da er seine Regierung angetreten, gerechnet. Die Indictio aber ist ein funfzehnjähriger Zeitraum; in dessen dritten Jahr Christi Geburt gesetzt wird. Wenn man die Römerzinszahl auf die ieselge Zeit finden will, so muß man

man zu dem Jahr Christi 3 addiren, und, weil 15 Jahr eine Indiction ausmachen, die Zahl des Jahres, in welchem man lebet, nachdem drei dazu gesetzt worden, mit 15 dividiren, so zeigt das, was übrig bleibet, die wie viele Indiction wir haben. Gehet es aber ganz genau auf, so ist es allemal die XVte Indiction, nach dem bekannten lateinischen Vers:

Si per quindenos domini diuiseris annos,
His tribus adiectis, indictio certa patebit.
Si nihil excedit, quindena indictio currit.

3. E. man wollte wissen, die wie viele Indiction wir im Jahr 1775 schreiben, so addiret man zu dieser Zahl 3, dividiret mit 15. die Zahl, welche übrig bleibet, machet die iezige Indiction aus.

$$\begin{array}{r}
 1775 \\
 \underline{\quad 3} \\
 1778
 \end{array}
 \qquad
 \begin{array}{r}
 2 \\
 22 \\
 2778 \mid 118 \\
 2888 \\
 \underline{\quad 22}
 \end{array}$$

Weil nun allhier 8 übrig bleiben, so haben wir im Jahr 1775 die VIIIte Indiction. Der Quotient 118 aber zeigt an, daß bereits so viel ganze indictiones seit Christi Geburt vorbei sind. Woraus sich denn ferner von selbst ergiebet, daß, wenn man spricht indictio I. II. III. und so weiter, dadurch nicht, nach den eigentlichen Wortverstand, ein funfzehnjähriger Zeitraum verstanden wird: sondern nur das laufende Jahr des Zeitraums von 15 Jahren. Wenn also accurat gesprochen würde, so müßte man 3. E. in dem Jahre 1775 nicht das in der Indiction laufende Jahr nennen, wie geschiehet, wenn man saget indictio VIII; sondern man müßte das Jahr 1775 das 8te Jahr in der 118 Indiction nach Christi Geburt nennen.

HENR. LINCEE de indictione romana. Ienae 1673.

Zweiter Titel.

Von Ausfertigung außergerichtlicher Deductionen.

§. 1035.

Dsgleich in der iuristischen Praxi alle Schriften, welche eine Ausführung der Gerechtigkeit einer Sache enthalten, Deductionen oder Deductionsschriften, heißen: so ist doch hier nur eigentlich von solchen Deductionen zu handeln, welche in Privatsachen, in der Form eines unpersonlichen Aufsatzes, abgefaßt werden, um das Publicum von der Gerechtigkeit der Sache zu überführen. Denn die Ausfertigung dieser Deductionen kann eigentlich nur zu der außergerichtlichen iuristischen Praxi gerechnet werden.

§. 1036.

Der Stoff der Deductionen bestehet in den dazu, daß die Gerechtigkeit einer Sache gezeigt werden kann, nöthigen Geschichtsumständen und Rechtspuncten; welcher also vorher zusammen zu bringen ist, ehe zur Ausarbeitung geschritten wird.

§. 1037.

Wenn nun aus diesem Stoff die Deduction selbst zu verfertigen ist, so geschieheth der Vortrag ie natürlicher, ie besser, und ist hiebei nur der Unterscheid zu bemerken, ob die Deduction die erste Deduction ist, oder ob sie eine Gegendeduction ist. Im ersten Fall ist die natürliche Ordnung diese, daß 1) mit der Geschichtserzählung angefangen; 2) der so genannte *status controversiae* formiret wird; 3) die Rechtspuncte, welche theils für, theils gegen die Sache streiten, angegeben, und theils ausgeführet, theils widerleget werden; 4) mit dem Schluß, der aus der ganzen Schrift gezogen wird, und dasienige in sich enthält, was dadurch bewiesen werden soll,

soll, geendiget wird. In dem zweiten Fall ist zwar ordentlicher Weise die Ordnung der Deduction, welche widerleget werden soll, der Leitfaden, jedoch aber nicht eben nöthig, daß, wenn sie unordentlich aufgesetzt ist, derselben genau nachgegangen werde.

§. 1038.

Was die Beweise der Geschichtserzählung und die Ausführung der Rechtspuncte betrifft, so beruhen dieselbe entweder auf besondere Urkunden, und noch nirgend hinreichend ausgeführte Rechtsgründe, oder nicht. In dem ersten Fall muß freilich die Geschichtserzählung durch diese Urkunden, welche in den Beilagen beizufügen, bewähret, und die Rechtspuncte müssen in der Deduction selbst ausgeführt werden. In dem zweiten Fall aber ist es mehr zu tadeln, als zu loben, wenn durch die beigefügten Beweise und weitläufige Ausführung der Rechtsgründe, die Schrift ohne Noth vergrößert wird.

Dritter Titel.

Von Verfertigung der Rechnungen und deren Abnahme.

Justus Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen; Rescripten und Berichten; von Memorialien und Resoluitionen. Göttingen 1762. 1769. 8.

Henr. Arnold Lange Ausführliche Abhandlung vom Rechnungswesen und dahin einschlagenden Rechten. Göttingen 1776. 4.

§. 1039.

Die Rechnungen sind im engern Verstande beglaubte Verzeichnisse der Einnahme und Ausgabe. Sie werden nach dem Gegenstande in Geld, Naturalien- und Dienstregister: nach dem Unterscheide dessen aber, der sie

sie führet, in öffentliche und Privatrechnungen ein-
getheilet.

§. 1040.

Die bei Rechnungen vorkommende Personen sind
1) der Rechnungsführer selbst; 2) der Gegenschreiber
oder Rechnungscontroleur; 3) der Rechnungsprobator
oder Calculator; 4) der Montent.

§. 1041.

Der Rechnungsführer, als die vornehmste Person,
muß seine Rechnung ordentlich einrichten, entweder nach
dem ihm vorgeschriebenen Formular, welches besonders
bei öffentlichen Rechnungen statt findet, oder willkürlich,
und dieselbe, wenn ein Inventarium vorhanden ist, dar-
auf gründen. Ist nun ein vorgeschriebenes Formular
da, so bleibet es dabei; wo nicht, muß der Rechnungs-
führer davor sorgen, daß es der Rechnung an den dazu
nöthigen und nützlichen Stücken nicht fehle, welche sind
1) die voran zu setzenden Nachrichten; 2) der Ansaß der
einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe, und bei-
de wiederum, nach ieder Gattung derselben, worunter
eine merkliche Anzahl Posten vorkommt, zu machenden
schicklichen Rubriken, oder unter der Rubrik: Insges-
mein; 3) der Abschluß von ieder Seite und Rubrike,
wobei die Formel: *latus seu summa per se* zu merken;
4) die Recapitulation, Abschluß der Einnahme und Aus-
gabe, wie auch der ganzen Rechnung; 5) die gezeichne-
ten Beläge oder schriftliche Bescheinigung der in der Be-
rechnung angeführten Posten; 6) die Aufschrift, in
welcher nebst der Unterschrift des Namens des Rech-
nungsführers durch: geführt von N. N. bestimmt
wird, worüber die gegenwärtige Rechnung geführt
worden.

§. 1042.

§. 1042.

Bei der Abnahme der Rechnung kommt es auf 1) die Verfertiug der Monitorum generalium und specialium; 2) deren Beantwortung; 3) Vergleich, Resolution oder gerichtliche Entscheidung über die streitigen Puncte; 4) die Quittung über die geführte Rechnung; 5) genaue Prüfung der Beläge und daß dieselbe gestrichen werden, an.

Vierter Titel.

Von außgerichtlicher Beilegung der Streitigkeiten durch Schiedesrichter und Vergleiche.

§. - 1043.

Zu der I. schiedesrichterlichen Beilegung der Streitigkeiten, wird vor allen Dingen die Schließung und Vollziehung des Compromisses und des Recepti erfordert. Hiebei kommt es darauf an, daß I. zu Schiedesrichtern, dazu nach den Gesetzen tüchtige, ein oder mehrere, Personen, sammt und sonders, oder sammt oder sonders, gesetzt werden; II. dieselbe darinnen willigen, daß sie sich der Sache unterziehen wollen, in so ferne sie nicht solche sind, von welchen dieses schon als bekannt angenommen werden kann; III. die Art und Weise, wie in der Sache zu verfahren, bestimmt werde, nach 1) der Art des Processes; 2) der Zeit, binnen welcher die Sache geendiget werden solle; 3) der Kraft des schiedesrichterlichen Ausspruches; 4) der Entscheidung durch einen dazu erwählten Superarbitrum, wenn die Schiedesrichter nicht einig werden können. Uebrigens sind die gewillkürten Strafen das gebräuchlichste Mittel der Verstärkung dessen, was versprochen worden, so wohl von Seiten der Schiedesrichter, als der Compromittenten.

10. TOB CARRACH *de cauto compromissorum in arbitros usu.* Halas 1748.

§. 1044.

Alles dieses, was bei Schließung des Compromisses und des Recepti beliebt worden, wird in eine Urkunde zusammen gezogen, in welcher nach der 1) Anfangsformel der zweiseitigen Verträge; 2) der Eingang von der Erzählung der obwaltenden Streitigkeiten hergenommen wird; 3) die Sache selbst betreffend, was wegen der im vorhergehenden §. angegebenen Punkte beschloffen worden, ausführlich erzählt wird; 4) mit der gewöhnlichen Schlußklausel geschlossen, und 5) so wohl von denen im Streit befangenen, als auch den Schiedesrichtern, wenn deren Einwilligung in der Urkunde Erwähnung geschehen, dieselbe unterschrieben und besiegelt wird.

§. 1045.

Nach so berichtigten und vollzogenen Compromiß müssen die Schiedesrichter die Untersuchung des Streites anfangen, woraus der schiedesrichterliche Proceß entsteht, von dem oben an seinen Orte §. 878. seqq. gehandelt worden.

§. 1046.

Wenn obwaltende Streitigkeiten durch den Weg eines II. Vergleichs zu heben, welches so wohl vor, als nach entstandenem Proceß geschehen kann: so kommt es dabei auf die Vorschläge zum Vergleich, welche entweder von einer oder andern der im Streit befangenen Personen, oder von einem Dritten, selbst dem Richter, geschehen können, an. Wenn nun die im Streit befangenen Personen darüber mit einander tractiret, kommt es entweder zu einem Vergleich, oder die Tractaten zerfallen sich fruchtlos.

§. 1047.

Kommt es nun zu einem Vergleich, so muß bei Schließung desselben darinnen besonders sehr behutsam zu Wer-

Werte gegangen werden, daß 1) genau bestimmt werde, welche streitige Punkte durch den Vergleich gehoben worden; 2) wenn über dasjenige, so jemanden in einem letzten Willen verlassen worden, ein Vergleich getroffen wird, ausdrücklich angeführet werde, daß man den Inhalt desselben wisse und worinnen er bestehe; 3) wenn über Verbrechen transigiret wird, verhütet werde, daß daraus kein stillschweigendes Zugeständniß erzwungen, mithin dagegen protestiret werde, obgleich diese Protestation nicht viel hilft; 4) zur Verstärkung theils Eide, theils gewillkürte Strafen, und auch wohl die *clausula commissoria* gebrauchet werden; 5) die besondere Verzichte anlangend, dieselbe darauf zu richten, daß *liti et causae* renunciiret werde, und Personen, welche sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedienen können, sich derselben begeben. Daß übrigens auf die Verletzung über die Hälfte Verzicht geschieht, ist gebräuchlich, und nicht gänzlich überflüssig.

IO. HERM. WOLFF *de transactionum causis.* Marb. 1683.

§. 1048.

Die förmlichen schriftlichen Aufätze über die Vergleiche, welche schriftliche Vergleiche heißen, haben in ihrer Ausfertigung eben nicht viel besonderes, sondern sie werden als Urkunden über zweiseitige Verträge (§. 885.) seqq.) ausgefertigt. Es ist also hier nur anzumerken, daß 1) der Eingang allemal von der Geschichte des Streites, worauf der Vergleich gehet, hergenommen werde; 2) wenn das Geschäft mehr *pro pacto commissorio*, als einen wahren Vergleich, zu halten, die Clausel eingerücket zu werden pfleget: Sollte auch der ieweilige Vergleich in allen Punkten als eine *transactio de iure* nicht bestehen können; so soll er doch gelten als ein *pactum simplex* oder *liberalis remissio* und *renunciatio iuris*, oder wie er sonst zu Rechte am kräftigsten bestehen kann.

Zwei

Zweites Hauptstück.

Von den allgemeinen die Erwerbung der Rechte und Stiftung der Verbindlichkeiten betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften.

§. 1049.

Als Geschäfte dieser Art können die 1) Schließung und Vollziehung der Verträge überhaupt; 2) Ergriffung des Besitzes; 3) Uebergabe der Sachen; 4) Ertheilung der Einwilligung eines Dritten angesehen werden.

Erster Titel.

Von der Schließung und Vollziehung der Verträge überhaupt.

§. 1050.

Die Schließung der Verträge geschieht entweder von den Hauptpersonen (§. 87.) selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte, welche denn mit Vollmachten versehen sein müssen (§. 116.), und nach Beschaffenheit ihrer Vollmacht entweder schlechterdings schließen, oder bis auf die erfolgte Genehmigung ihrer Principalen. Es können auch dabei Unterhändler und Zeugen (§. 127.) nöthig sein, wie es denn auch Fälle giebet, da die richterliche Bestätigung oder Einwilligung (§. 892.) nöthig ist, oder eines Dritten Einwilligung erfordert wird, welches alles aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit hier als bekannt voraus gesetzt wird.

§. 1051.

§. 1051.

Bei der Schließung der Verträge ist darauf zu sehen, daß so wohl in Absicht auf das Wesentliche, oder die Haupttheile des Vertrages, als auch in Absicht auf das Zufällige, oder die Nebentheile, was nöthig und nützlich ist, genau bestimmt werde. Daher denn wegen des Zufälligen die den Verträgen eigene Clauseln und Cautelen (§. 22. 163.) entstehen, welche wiederum allgemeine, oder dieser oder jener Art von Verträgen eigene Clauseln und Cautelen sind. Die allgemeinen, welche nur eigentlich hieher gehören, gehen theils auf die Festhaltung der Verträge, theils auf die Art und Weise wie die künftigen Streitigkeiten auszumachen.

SAM. STRYE *de cautelis contractuum*. Vit. 1684. et post varias editiones. Francof. ad Viadr. 1741. 4. Prodiit etiam germanico idiomate sub titulo: *Von vorsichtiger Schließung der Contracten*. Frf. 1700. 1727. 4.

IVST. CLAPROTH *iurisprudencia heurematica*. P. I. Goett. 1763. P. II. Ibid. 1764. 8.

Otto Ludwig von Eichmann *Versuch der erstenzüge der Fürsichtigkeiten bei Contracten et. Vordruckerst von den Fürsichtigkeiten bei Privatverträgen*. Halle 1783. 8.

§. 1052.

Ob ein Vertrag ohne vorhergehende Tractaten, oder erst nachdem dieselbe gepflogen worden, zu Stande kommt, hängt bloß von einem Zufall ab. Vorschläge zu einem Vertrag kann ein jeder thun, dem daran gelegen, daß ein Vertrag zu Stande kommt. Geschehen nun diese schriftlich, so entstehen daraus Projecte, oder Entwürfe der Verträge, welche von den Punctionen (§. 178.) zu unterscheiden sind.

§. 1053.

Auf die geschehene Schließung der Verträge, und, wenn es so beliebt worden, die geschehene Entwerfung
des

des förmlichen schriftlichen Auftrages, folget die Vollziehung derselben. Dahin sind aber nicht nur die Geschäfte, da das Concept des förmlichen schriftlichen Auftrages mitgetheilet wird, damit des Einen oder des Anderen Erinnerung geschehe, und darüber gehandelt werde; ferner das Concept mundiret, das Mundum vorgelesen, oder zum Durchlesen hingegeben, und darauf unterschrieben und untersiegelt wird: sondern auch die wirkliche Erfüllung des geschenehen Versprechens, zu rechnen.

§. 1054.

Was hiebei besonders bemerket zu werden verdienet, kommt darauf an, daß 1) wenn der Vertrag kein einseitiger Vertrag ist, so viel gleichlautende mundirte Exemplarien, als verschiedene contrahirende Theile sind, gefertigt werden müssen; 2) die Vorlesung derselben vorher geschehe, ehe zur Unterschrift und Besiegelung geschritten wird; 3) die Unterschrift und Besiegelung, so viel die Hauptpersonen betrifft, bei einseitigen Verträgen nur von einer, bei zweiseitigen aber von allen, oder doch wenigstens so geschehe, daß ieder der contrahirenden Theile ein Exemplar erhalte, welches von den contrahirenden einem oder mehreren Theilen, unterschrieben und besiegelt worden; wegen der Nebenpersonen Unterschrift aber darauf zu sehen, ob dieselbe dazu nöthig ist daß der Vertrag bestehe: 4) die wirkliche Erfüllung des Vertrages nach dem Unterscheide der Verträge sehr verschieden sei, und daher bald in Zahlung baaren Geldes; bald in Uebergabe der Sache, wodurch das Eigenthum übertragen wird; bald in Einräumung einer Sache zu dem versprochenen Gebrauch ꝛc. bestehet.

IVST. HENR. BOEHMER *de contractu non praelito.*
Halae 1700.

§. 1055.

Ob nun gleich nicht nöthig ist, das alles dieses, was bei der Vollziehung vorgehet, vor Zeugen geschieht: so ist dieses doch in dem Fall, da der Vertrag nicht zur gerichtlichen Bestätigung vorgebracht wird, nicht ohne allen Nutzen. Besonders aber ist hiebei noch zu bemerken, daß wegen alles dessen, so aus der über den Vertrag aufgesetzten Urkunde nicht erwiesen werden kann, darauf zu sehen, daß es inständige dieserwegen an den nöthigen Beweismitteln nicht fehle, und daher bei der Vollziehung schon dieserwegen das Nöthige zu besorgen, welches nach Unterschied der Fälle verschieden ist.

Zweiter Titel.

Von der Ergreifung des Besizes.

§. 1056.

Die Ergreifung des Besizes, welche so oft zur Erwerbung des erledigten Besizes nöthig ist, als derselbe etwan nicht ipso iure übergeht, geschieht von denen, welche ein Recht zum erledigten Besize haben, entweder selbst, oder durch einen dazu abgeordneten Bevollmächtigten. Zum Beweise aber werden entweder drei ehrbare Männer, oder ein Notarius mit zwei Zeugen, dazu gezogen, der darüber ein Instrument ausfertiget.

§. 1057.

Derjenige, welcher das Geschäft der Besizergreifung verrichtet, muß nach Unterschied der Sachen, deren Besiz ergriffen werden soll, besonders nach dem Unterschiede, ob es einzelne Sachen, und diese unedrperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen, oder ein Inbegriff von verschiedenen Sachen sind, solche Handlungen vornehmen, die dieses anzeigen können, und den dabei gebrauch-

brauchten Zeugen dieses declariren. So wird z. E. von einem Hause durch Abschneidung eines Spans aus den Ecken und Thürpfosten, Aufschließung der Hausthür; Rückung des Tisches und der Stühle, Anzündung eines Feuers auf dem Heerd zc.: von einem Acker durch Aushebung einer Erdscholle: von einer Wiese durch Ausstechung eines Rasens: von Zinsen und Abgiffen durch Verkündigung an die Zinspflichtige solche an N. N. künftiglich zu liefern; von der Jagd, daß man sie wirklich ausübet oder doch wenigstens eine Glinte losschießet: von einzelnen beweglichen Sachen dadurch, daß man sie einschließet, einstieget, oder die Schlüssel der Behältnisse zu sich nimmt: von einem Rittergute dadurch, daß man sich in den Besiß von dessen Gerechtsamen, Aeckern, Häusern, Inventariestücken setzet, Besiß genommen.

SIM. PETR. CASSER *de apprehensione possessionis* Halae 1731.

§. 1058.

Wenn der Besiß außergerichtlich ergriffen ist, so ist dazu, daß man Besitzer ist und bleibet nicht nöthig, daß ein Manutenenzdecret bei dem Richter ausgewirker werde; jedoch aber nicht ohne allen Nutzen, daß solches geschieht.

Dritter Titel.

Von der außergerichtlichen Uebergabe
der Sachen.

§. 1059.

Die Uebergabe der Sachen, geschieht nicht nur zu verschiedenem Endzweck, sondern auch auf verschiedene Art. Was dabei in Absicht auf dieses oder ienes einzelne besondere Geschäft, wobei eine Uebergabe vorkommt, zu bemerken ist, muß unten an gehörigen Orten

ten beigebracht werden; daher hier nur dasjenige, was allgemein ist, davon anzuführen.

§. 1060.

Hiebei kommt I. die Führung des Uebergabsprotocoll vor, wobei was oben (§. 525 seqq.) von Führung der eigentlich so genannten gerichtlichen Protocolle gesagt worden, anzuwenden ist, außer daß hier, an statt der Gerichtspersonen, andere gegenwärtig sind, und des öffentlichen Glaubens wegen ein Notarius dazu gezogen wird, wenn es an anderen zu dem Protocoll dieser Art verpflichteten Personen fehlet.

§. 1061.

Ferner kommen dabei II. Verzeichnisse der übergebenen Sachen vor, welche so genau als möglich nach allen Umständen zu bestimmen, in so ferne es nicht solche bewegliche Sachen sind, die verschlossen und versiegelt übergeben werden. Daher denn bei Uebergaben ordentliche Inventaria vorkommen können, deren Unterschrift alsdann von demjenigen, dem die Sachen, welche dereinst nach dem Inventario restituiret werden sollen, übergeben sind, geschehen muß, und übrigens kann auch hier angewendet werden was §. 926. seqq. von dem gerichtlichen Inventiren gesagt worden.

§. 1062.

So können auch bei Uebergaben III. Schätzungen der übergebenen Sachen vorkommen, welche durch Kunstverständige, dazu vereidete, Taxatores geschehen.

Vierter Titel.

Von Ertheilung der außgerichtlichen Einwilligung eines Dritten.

§. 1063.

Welcher Dritter, und wenn derselbe, einwilligen müsse, damit das in Frage seiende Geschäfte gültig werde, gehört zu der theoretischen Rechtsgelahrtheit. Wie aber die Ertheilung einer außgerichtlichen Einwilligung des Dritten geschehen müsse, davon ist hier zu handeln.

§. 1064.

Da es oft nicht wohl angehet, auch nicht einmal rathsam ist, vorher, ehe das Geschäft zu Stande kommt, des Dritten dazu nöthige Einwilligung zu erfodern und zu erhalten: so pfeget so wohl in solchen Fällen, als auch wenn die Einwilligung in einer besonderen Urkunde beizubringen, dieserwegen in dem schriftlichen Aufsatze das Nöthige eingerücket zu werden. Als z. E. mit Vorbehalt des lehnherrlichen Consenses, oder: daß der eine Theil sich verbindlich mache, den Consens auf seine Kosten auszuwirken.

§. 1065.

Wenn der Consens, wie wenigstens rathsam ist, mittelst eines schriftlichen Vortrages gegeben, oder wenigstens nachher schriftlich declariret werden soll: So ist dazu die bloße Unterschrift der Urkunde, darinnen das Geschäft enthalten ist, wozu des Dritten Einwilligung nöthig, nicht hinreichend. Es muß also entweder über den Consens eine besondere Urkunde, in Form eines Attestates, gefertigt; oder in der Urkunde über das Hauptgeschäfte, worinnen der Dritte willigen muß, gemeldet werden, daß der mit unterschriebenen Personen Einwilligung

gung hinzu gekommen; oder der Consens derselben angehängt werden.

Drittes Hauptstück.

Von den allgemeinen Geschäften welche auf die Erhaltung der Rechte und Verbindlichkeiten gehen.

§. 1066.

Sieher können die außergerichtliche Protestationen und Vorbehaltung des Rechtes, Pfändungen und Appellationen gerechnet werden.

Erster Titel.

Von den außergerichtlichen Protestationen und der Vorbehaltung des Rechtes.

§. 1067.

Die Protestation oder Rechtsverwahrung ist eine Erklärung, wodurch derjenige, dessen Stillschweigen zu Etwas so vorhergeheth seinem Rechte nachtheilig sein könnte, bezeuget, daß er darinnen nicht willige. Wenn nun derjenige, wider dessen Vornehmen protestiret wird, der eingelegten Protestation widerspricht, so heißet diese Handlung eine Repprotestation.

§. 1068.

Wer protestiren will, kann solches mündlich, oder auch schriftlich, durch eine Verwahrungsburfunde selbst, oder durch andere, besonders durch einen Notarium, thun. Es giebet auch so wohl heimliche, als öffentliche Protestationen, aber keine stillschweigende.

MATTH. STEIN *de protestatione secreta.* Rost. 1712.

M m 2

§. 1069.

§. 1069.

Die Protestation selbst kommt auf drei Stücke an, welche sind; 1) die Veranlassung dazu, so von derjenigen Handlung hergenommen wird, die der Protestant seinen Gerechtsamen nachtheilig zu sein erachtet; 2) die Anführung der Gerechtsamen selbst, deren Erhaltung der Entzweck der Protestation ist; 3) die Protestation selbst, welche mit eben diesen Worten ausgedrückt wird, und ganz kurz: Man wolle gegen alles Verhängliche protestiren, und sich *quacuis competentia reserviren*, geschehen kann.

§. 1070.

Ob es gleich nicht nöthig ist, daß die Protestation dem Gegner verkündigt werde; so muß doch der Protestant dafür sorgen, daß sie bewiesen werden kann, und daher sie entweder dem Protestaten verkündigen, oder auf andere Art bekannt machen, indem sie vor einem *Notario* eingelegt wird.

§. 1071.

Was nun ferner die Reservation oder Vorbehaltung des Rechtes betrifft, so ist zwar dieselbe zugleich gewissermaßen eine Protestation: es ist aber doch nicht alle Reservation eine Protestation, sondern dieselbe kann auch geschehen, ohne daß bereits etwas uns nachtheiliges vorgegangen, und ist ein blosses Nebengeschäft, daher sie, wie den Protestationen, so auch anderen Geschäften, angehängt wird. Es kommt dabei bloß auf die Erklärung der Vorbehaltung an, welche entweder überhaupt geschieht, oder besonders mit Benennung des Rechtes welches vorbehalten wird, und kann auch wohl mit einem Worte geschehen, als bei Quittungen durch den Ausdruck: Auf Rechnung.

Zweiter Titel.

Von der außgerichtlichen Pfändung.

§. 1072.

Die außgerichtliche Pfändung (Schüttung), welche von der gerichtlichen Auspfändung (§. 504) zu unterscheiden, ist eine eigenmächtig geschehene Wegnehmung fremder Sachen, wodurch etwas uns nachtheilig geschieht. Sie gehet, wie die Protestation, auf Erhaltung unseres Rechtes, und ist gleichsam eine tathliche Protestation.

§. 1073.

Bei der Pfändung kommt es darauf an, daß dieselbe 1) in einem in den Rechten erlaubten Fall geschehe; 2) nicht nachher, da der Schade schon zugefüget worden, oder an einem andern Ort, als den, an welchem der Schade geschehen; 3) dabei weiter keine Gewalt ausgeübet werde, als welche zur Wegnehmung nöthig ist, daher derienige, welcher ausgepfändet wird, weder geschlagen, noch geschimpfet werden darf; 4) die Pfändung den Schaden und die Unkosten nicht überschreite; 5) die gepfändeten Sachen wohl bewahret und erhalten werden. Daß aber dieselbe dem Richter zugestellet werden, ist zwar rathsam, aber nicht nothwendig.

§. 1074.

Wenn derienige, welcher ausgepfändet werden soll, sich der Pfändung widersetzet, so heißet diese Handlung eine Pfändkehrung, wovon die Wiederpfändung unterschieden, beides aber unerlaubt ist.

Dritter Titel.

Von der außgerichtlichen Appellation.

§. 1075.

Die außgerichtliche Appellation gehöret in so weit hieher, als sie eine uneigentliche außgerichtliche Appellation ist (§. 439.), und wird auch denn gebraucht, wenn eine andere Obrigkeit, als der Richter, dadurch daß sie ihr Amt mißbrauchet Jemanden beschweret, weswegen man sich an den Richter wendet, damit man von der zugefügten, oder zu befürchtenden, Beschwerde befreiet werde.

§. 1076.

Wenn also die Frage ist: ob wegen einer Beschwerde Klage zu erheben, oder zu appelliren? und: ob im letzten Fall dieselbe für eine gerichtliche oder uneigentliche außgerichtliche Appellation zu halten? So kommt es darauf an, wer beschweret, und in welcher Sache der Beschwerer beschweret ist. Denn, wenn der welcher beschweret eine obrigkeitliche Person ist, so wird appelliret und nicht geklaget, und diese Appellation ist alsdenn eine uneigentliche außgerichtliche Appellation, wenn der welcher graviret, in einer dormalen im Proceß nicht befangenen Sache graviret, er sei ein Richter oder eine andere obrigkeitliche Person.

§. 1077.

Das Geschäft der uneigentlichen außgerichtlichen Appellation übrigens selbst anlangend, so gehet es auch hier wie bei der gerichtlichen Appellation (§. 471. seqq.); in so ferne nicht nach der Verschiedenheit der Natur dieser Appellation und der gerichtlichen, eine Ausnahme statt findet.

Viertes Hauptstück.

Von den allgemeinen Geschäften welche die
Aufhebung der Rechte und Verbindlich-
keiten betreffen.

§. 1078.

Die hieher gehörigen Geschäfte sind: Verzichte; Ab-
tretungen des Rechtes; Novationen; Zahlung
und dergleichen, von welchen nun besonders zu handeln.

Erster Titel.

Von den Verzichten.

§. 1079.

Die Verzichte sind entweder Hauptverzichte, wenn sie
auf gewisse, für sich bestehende, Gerechtfame ge-
hen: oder Nebenverzichte, welche auf Ausflüchte, be-
sonders Rechtswohlthaten, gehen, und anderen Verzicht-
ten, selbst den Hauptverzichten, als Anhänge beigefüget
werden.

§. 1080.

Von den Verzichten ist I. überhaupt zu merken,
daß bei solchen Personen, denen keine Rechtswissenschaft
zugemuthet wird, die Erklärung ihres Rechtes vorher
gehen müsse. Diese aber muß deutlich und auf eine der
Person, welche Verzicht thun soll, begreifliche Art ge-
schehen, darauf ihre Erklärung gefordert werden, und
wirklich erfolgen. Wobei denn auch dafür gesorget wer-
den muß, daß diese geschene Erklärung des Rechtes,
worauf Verzicht geschieht, erwiesen werden könne. Will
man nun hierinnen recht sicher gehen, so geschiehet ent-
weder der gescheneen Certioration in der Unterschrift Er-
wäh-

wählung, z. E. daß ich diesen Contract selbst durchgelesen, (mir vorlesen lassen) alles wohl verstanden, und solches meine wahre Willensmeinung sei, bekräftige ich mit meines Namens Unterschrift: oder es wird dabei so gar ein Notarius gebraucht, welcher durch eine Nachschrift solches etwan auf die Art: daß ich diesen Contract in Gegenwart unten beneldeter Zeugen dem N. N. vorgelesen, und in allen Puncten wohl erklärt, derselbe auch hierauf alles als seine wahre Willensmeinung angenommen habe, wird mittelst meiner und der Zeugen Namensunterschrift und beigedruckten Notariatsignet bekräftiget, versichert.

§ AM. STRYK *de certioratione iurium venensianorum*. Halle 1702.

§. 1081.

Was ferner die II. Hauptverzicht, das ist solche, welche auf gewisse für sich bestehende Gerechtsame gehen, betrifft, so wird über dieselbe entweder eine besondere Urkunde, die man eine Verzichtsurkunde nennen kann, ausgefertigt, oder dieser Verzicht wird, wie die Nebenverzichte, anderen Urkunden einverleibet. Uebrigens kommt es bei denselben darauf an, daß dasienige, worauf der Verzicht gehet, ganz genau beschrieben werde, und die Verzichtsurkunden, welche am natürlichsten mit der Gelegenheit zum Verzicht anfangen, ie natürlicher ie besser, abgefaßt werden.

§. 1082.

Wegen der III. Nebenverzichte, das ist solcher, die auf Ausflüchte, besonders Rechtswohlthaten, gehen, ist zu bemerken, daß dieselbe durch die Verzichtselauseln, die theils allgemeine, theils besondere Verzichtselauseln sind, angehänget werden. Erstere sind diejenigen, in welchen keine besondere Ausflucht oder Rechtswohl

wohlthat. nahmbaft gemacht wird; letztere aber die, in welchen solches geschiehet.

§. 1083.

Die allgemeine Verzichtsklausel ist die, vermöge der man sich aller und ieder Rechtswohlthaten, Freiheiten, Einwendungen und Ausflüchte, die vermöge geistlicher und weltlicher Rechte, oder auch von Gewohnheits wegen, bereits eingeführet, oder noch künftig erfunden, werden, wie sie nur immer Namen haben, oder durch Menschen Wis und Verstand erdacht werden mögen, begiebet. Diesem Verzicht pfleget noch beigefüget zu werden, daß man sich auch der allgemeinen Rechtsregel, welche da will, daß kein Generalverzicht gelte, wenn nicht eine absonderliche vorhergegangen, begeben.

§. 1084.

Was aber die besondere Verzichtsklauseln betrifft, so sind dieselben wiederum entweder solche, welche bei mehr als einer besonderen Art von Geschäften statt haben, oder solche, welche nur allein bei dieser oder iener Art von Geschäften vorkommen. Die letzteren müssen an ihrem Ort angeführet werden. Zu den ersteren aber gehören die, welche auf die Einwendungen des Betruges; der listigen Ueberredung, Furcht, Zwanges, Irrthums; daß die Sache anders verhandelt worden, als niedergeschrieben worden; daß es ein erdichteter Handel sei; daß nicht alle rechtserforderliche Umstände dabei in Acht genommen worden; daß der eine Theil übermäßig, und über die Hälfte dadurch verkürzet sei u. welche denn gemeinlich in lateinischer Sprache, als: *fraudulentrae persuasionis, merns etc.* ausgedrückt zu werden pflegen. Ob und wie ferne aber diese besondere Verzichtsklauseln wirken was sie wirken sollen, gehöret nicht hieher.

§. 1085.

Da auch bei den Verzichten häufig Eide gebraucht werden, so entstehen daraus die IV. eidliche Verzichte, von welchen hier nur zu merken ist, daß die Eide welche hiebei gebraucht werden, nicht die Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, davon erst unten zu handeln, sondern die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten, mithin dieselbe hieher gehören. Ob und wie weit nun der eidliche Verzicht dazu diene, daß eine nach den Gesetzen wegen der in denselben gegründeten Ausflüchte, ungültige Handlung, durch den eidlichen Verzicht auf solche Ausflüchte gültig werde? ist eine theoretische Frage welche hieher nicht gehöret. Sollen also die eidliche Verzichte mit Gründe gebraucht werden, so ist darauf zu sehen ob sie wirken können was sie wirken sollen, damit hieraus kein Mißbrauch der Eide entstehe.

Zweiter Titel.

Von der Novation, Delegation, Acceptilation, Cession und Assignation.

§. 1086.

Von der Art und Weise wie diese Geschäfte zu betreiben sind, ist überhaupt zu bemerken, daß 1) nicht rathsam sei es hier bei mündlichen Verabredungen bewenden zu lassen, sondern darüber förmliche Urkunden oder Instrumente zu errichten, woraus denn die Cessionscheine, Assignationen, Schuldlassungsscheine entstehen; 2) bei diesen Urkunden besonders darauf zu sehen, daß deutlich ausgedrückt werde, welches von diesen Geschäften wirklich dasienige sei so vorgegangen, besonders ob eigne Cession oder Assignation geschehen sei; 3) die mancherlei Cautelen, welche nach Unterscheid dieser Geschäfte sehr verschieden sind, sich aber aus der theoretischen Abhandlung von selbst ergeben, nicht außer Acht zu lassen.

§. 1087.

§. 1087.

Was besonders das Geschäft der I. Cession betrifft, sie mag eine Abtretung eines Rechtes überhaupt, oder besonders einer gewissen Anforderung und daher zustehenden Klage sein, so ist sehr darauf zu sehen, daß 1) solche Rechte abgetreten werden, welche abgetreten werden können; 2) der Cessionarius wegen a) der Gewehr der Schuld; b) des legis Anastasianae; c) des Schuldners selbst, daß derselbe nicht etwan noch nach geschehener Cession an den Cedenten die Zahlung thue, die nöthige Vorsicht gebrauche.

§. 1088.

Die schriftliche Erklärung wegen der Cession geschieht entweder in einer besonderen darüber gefertigten Urkunde; oder sie wird anderen Urkunden einverleibet; oder es wird die schriftliche Erklärung wegen der Abtretung, der Urkunde über das abgetretene Recht angehängt. In dem ersten Fall entstehet daraus ein Cessionschein, welcher nach den Regeln der Scheine überhaupt (§. 1029.) auszufertigen ist. In dem zweiten Fall, der besonders bei Theilungen leicht vorkommen kann, muß die Abtretung da, wo es sich am besten schicken will, eingeschaltet werden. Im dritten Fall ist zwischen Wechselbriefen und anderen Urkunden ein Unterscheid zu machen. Wie es im ienem Fall zu halten, ist unten zu zeigen. In diesem Fall aber ist es eben so zu halten, wie in dem ersten Hauptfall, außer daß hier die Beziehung auf die vorstehende Urkunde geschieht.

§. 1089.

Ob es nun gleich in allen Fällen bei den schriftlichen, eine Cession enthaltenden, Aufträgen, auf gewisse Worte und Formeln nicht ankommt: so ist doch darauf zu sehen, daß klar erhelle, das Geschäft sei eine wirkliche Cession.

Cession, und nicht eine Anweisung zur Erhebung einer Schuldforderung, entweder für einen andern, oder von einem andern. Diese geschieht mittelst einer Vollmacht, vermöge deren an einen andern bezahlet werden soll, was er an uns bezahlen sollte, worüber der Empfänger den Zahler quitiret, der diese Quittung nebst der Assignation behält, bis er von dem, auf dessen Anweisung er bezahlet hat, quitiret worden.

§. 1090.

Wegen der II. Novation, es mag dieselbe nur die Schuld selbst und nicht die Person, oder die Person mit, betreffen, ist besonders zu bemerken, daß dasienige geschehen müsse, was zum Dasein der neuen Verbindlichkeit welche gestiftet wird, nöthig ist, und in Absicht auf die alte Verbindlichkeit bestimmt werde, ob und wie weit dieselbe aufgehoben werden solle; indem sie entweder gänzlich casiret und annulliret werden kann, oder zwar die Verbindlichkeit selbst, nicht aber dasienige, was zu deren Bestärkung hinzu gekommen. Solchemnach muß bei der Novation ienes durch die Formel: Daß die vorige Obligation und was derselben anhänget, gänzlich casiret und aufgehoben sein solle, dieses aber durch eine Vorbehaltung z. E. jedoch ohne Begebung der vorigen Hypothek, Bürgen u. geschehen. Wie denn auch wegen der stillschweigenden Novation, die Clausel: *absque animo novandi*, zu bemerken ist.

§. 1091.

Die praktische Frage: ob es rathsamer sei vielmehr zu noviren, als es bei der alten Verbindlichkeit zu lassen? kann, da die Novation ihre gute und böse Seite hat, und sich also leicht von selbst versteht, daß hierbei alles auf besondere Umstände ankomme, welche

in dem vorkommenden Fall vorhanden sind, überhaupt nicht beantwortet werden.

§. 1092.

Die III. Acceptilation anlangend, so kommt es nur darauf in Deutschland an, daß es bei derselben an dem Beweise des Willens des Gläubigers nicht fehle. Wobei denn 1) wegen der stillschweigenden Schulderlassung noch zu bemerken ist, daß, wenn die Handschrift des Schuldners durch einen Zufall vernichtet, oder dieselbe aus einem anderen Grunde, als die Erlassung der Schuld dadurch anzuzeigen, zurückgegeben worden, durch eine neue Schuldverschreibung, oder einen Revers, derselben vorzubeugen; 2) daß bei übermäßigen Schulderlassungen die gerichtliche Insinuation wenigstens rathsam sei (§. 940. seqq.).

Dritter Titel.

Von der eigentlich so genannten Bezahlung.

§. 1093.

Was die eigentlich so genannte Bezahlung betrifft, so kommt es hiebei auf drei Punkte an: 1) daß die Bezahlung einem Solchen geschehe, der durch den Empfang den Schuldner von der Schuld befreien kann; 2) für den künftigen Beweis der geschehenen Bezahlung gesorget werde; 3) dasienige, was zum Beweise der Schulforderung und deren Sicherheit dienet, casiret und annulliret werde.

§. 1094.

Was besonders den künftigen Beweis der geschehenen Bezahlung betrifft, so dienen dazu die Quittungen (§. 1031.), bei deren Ausstellung die Vorsicht zu gebrauchen, daß 1), wenn noch nicht alles völlig berichtet

get ist, die nöthige Vorbehaltung geschehe; 2) bei doppelten Quittungen über eine Post, z. B. wenn die erste Quittung verloren gegangen, die nöthige Vorsicht gebraucht werde, daß der Schuldner dieselbe nicht dereinsten zum Beweise einer doppelt geschehenen Zahlung mißbrauchen könne, und daher in der Quittung gesetzt werde: welches ich hiedurch durch zwei gleichlautende, aber nur einfach geltende, Quittungen bescheinige; 3) wenn nach und nach über einzelne Posten quittiret worden, und nach geschehener völligen Tilgung der Schuld eine Generalquittung ausgestellt wird, dieses in derselben bemerkt werde, und daher entweder dieselbe zu wiederholen, oder anzuführen: Daß die vorher ertheilte Specialquittungen gänzlich casiret und annulliret sein sollen.

§. 1095.

Dazu daß dasienige, was zum Beweise der bezahlten Schuld und deren Sicherheit gedienet hat, casiret und annulliret werde, gehöret die Rückgabe der Urkunde, welche der Gläubiger über die Schuld selbst in Händen gehabt, und deren Casirung; die Löschung der gerichtlichen Hypotheken; die Rückgabe der Pfänder und Bürgscheine zc. Sollte nun dieses oder ienes Document von Abhänden gekommen sein, so muß der Sache durch einen Mortificationschein (§. 1032,) geholfen werden.

Fünftes Hauptstück.

Von allgemeinen Geschäften welche die Verstärkung der für sich schon bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 1096.

Da viel darauf ankommt, daß ein künftiger Practicus wisse, wodurch und auf welche Art die schon an und für sich bestehende Verbindlichkeiten verstärkt werden

den können; So ist auch davon, nach Unterscheid der dazu dienenden verschiedenen Mittel, zu handeln, dergleichen denn sind die Verschreibung nach Wechselrecht, die Eide, u. s. w.

Erster Titel.

Von Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Verschreibung nach Wechselrecht.

J. Gottl. Siegel Fürsichtiger Wechselgläubigen. Lips. 1739. 1776. 4.

§. 1097.

Die Verschreibung nach Wechselrecht kann bei allen, der Wechselstrenge fähigen, Verbindlichkeiten gebraucht werden, es mögen dieselben aus dem eigentlichen Wechselcontract entspringen, oder nicht, und sie wirkt daß der Schuldner zum persönlichen Arrest gebracht wird, wenn er die Verbindlichkeit nicht, wie es sich gebühret, erfüllt.

§. 1098.

Zu der Verschreibung nach Wechselrecht wird ihrem Wesen nach nichts weiter erfordert, als das Wort: Wechsel. Sie wird daher entweder als eine Clausel angebracht, oder man fertiget darüber eine eigene Urkunde aus. In beiden Fällen kommt iedoch alles auf das Wort: Wechsel an, welches denn in dem ersten Fall ganz kurz durch die Ausdrücke: *sub clausula cambiali*; nach Wechselrecht, oder: daß der Contract durchgehends die Kraft eines Wechsels haben solle, geschieht. In dem anderen Fall aber entstehen daraus die Wechselbriefe, welche entweder eigene Wechselbriefe, oder traſirte Wechselbriefe sind, von welchen letzteren unten in der Lehre von dem eigentlichen Wechselcontract zu handeln ist.

IO. FLOR. RIVINVS *de clausula cambiali*. Lips. 1752.

§. 1099.

§. 1099.

Wer nun eine Verbindlichkeit durch eine Verschreibung nach Wechselrecht verstärken will, muß dabei eines Theils auf die Person, mit welcher er zu thun hat, sehen, ob nämlich 1) dieselbe eine solche ist, welche sich nach Wechselrecht verbinden kann, und ob 2) bei derselben diese Art der Verstärkung hinreichende Sicherheit gebe: anderen Theils darauf, wie, wenn durch einen eigenen Wechselbrief die Verstärkung geschieht derselbe 1) gehörig und bündig aufzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen zu indosiren; wie auch 3) zu prolongiren ist.

§. 1100.

Was besonders I. die Ausfertigung eines eigenen Wechselbriefes betrifft, so kommt es dabei, so viel die Sache selbst betrifft, darauf an, daß bestimmt werde; 1) wie viel; 2) von wem; 3) an wem; 4) wo; 5) zu welcher Zeit und 6) aus was für einem Grunde zu bezahlen. Dieses alles wird nun mehr noch Kaufmannsstyl, als nach der gewöhnlichen juristischen Form und Schreibart, kurz abgefaßt, und die ganze Schrift nach den eingeführten Gebrauch so am förmlichsten eingerichtet. Der Anfang wird 1) mit einer kurzen Ueberschrift gemacht, welche Ort und Zeit der Ausstellung mit dem, worüber er ausgestellt wird, enthält, als: Halle, den 1sten April 1775. 100. Rthlr. Louis d'or. Darauf folgt 2) der Inhalt selbst, welcher sich so anfänget: Auf diesen, oder Gegen diesen meinen Wechselbrief zahle ich — —. Worauf 3) zu bestimmen an wem; wie viel; zu welcher Zeit; und aus welchem Grunde zu bezahlen, welches letztere denn durch das Wort: Valuta, oder: des Werths bin vergnügt, ausgedrückt wird. Wenn nun 4) Verzichte oder noch andere Verstärkungen für nöthig geachtet werden, so folgen dieselbe, und pfeget der Inhalt mit der unnöthigen Formel: Leiste zur gesetzten Zeit richtige Zah-

Zahlung und nehme Gott zu Hülfe, geschlossen zu werden. Die 5) Unterschrift geschieht so, daß an der rechten Seite der Name dessen, welcher den Wechselbrief ausgestellt, an der linken Seite aber gesetzt zu werden pfleget: An mich selbst, wo ich anzutreffen.

§. 1101.

Füget es sich, daß der Gläubiger den Wechsel II. indossiren will, so geschieht solches durch eine kurze Declaration, welche der Gläubiger unter den Wechselbrief schreibt, durch die Worte: Für mich zahle der Herr an N. N. wobei, im Fall einer blossen Assignation, gesetzt wird: Soll mir gute Zahlung sein. Im Fall einer wirklichen Cession aber: Valuta von demselben.

§. 1102.

Die III. Prolongation geschieht wenn zur Verzinszeit der Wechsel nicht bezahlet wird, und der Inhaber noch in Gedult stehen will, damit er nicht verlähret werde. Hiezu ist genug daß unter den Wechselbrief geschrieben werde: Prolongiret bis den 1ten April 1775. oder: Verlängert auf acht Monate, nebst Beifügung des Namens, Jahres und Tages. Damit es auch wegen der bezahlten Zinsen keiner besonderen Quittung des Gläubigers bedürfe, so kann der Wechfelschuldner hiebei zugleich mit erwähnen, daß und wie weit die Zinsen bezahlet worden.

Zweiter Titel.

Von der Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Eide.

§. 1103.

Die von eidlichen Verzichten (§. 1084.) verschiedene eidliche Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten, kann auf eine gedoppelte Art bewirkt werden, nämlich

Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrth.

N n

lich

lich durch 1) den Gebrauch der Eidesclausel; 2) wirkliche Ablegung eines Eides. In der Regel ist jedoch das erste hinreichend.

§. 1104.

Wenn eine eidliche Verstärkung durch die bloße Eidesclausel zu bewirken, so wird dazu die Formel: *So wahr mir Gott und sein heiliges Wort helfe*, gebraucher, ob gleich auch die Formeln: *an Eides statt*; bei dem Wort der ewigen Wahrheit, dazu hinreichend sind.

§. 1105.

Bei wirklicher Ablegung eines Eides kommt es auf die Entwerfung einer Eidesformel an, worauf nach derselben der Eid entweder mündlich oder schriftlich abgelegt wird.

CHRISTOPH. FRID. HARFRECHT *de iuramento scriptura practico.* Tub. 1745.

§. 1106.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß, da die eidlichen Verzichte und die Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Eide verschiedene Dinge sind, von der Ungültigkeit eidlicher Verzichte, auf die Ungültigkeit der Verstärkung durch Eide nicht geschlossen werden könnte.

Dritter Titel.

Von Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Bürgschaften.

§. 1107.

Bei der Uebernehmung der Bürgschaft muß, in Absicht auf die Art und Weise wie dieses Geschäfte zu betreiben, zwischen solchen Personen welche schon an und für

für sich eine Bürgschaft zu übernehmen fähig sind, und solchen welche zu dem Ende sich erst der ihnen zustehenden Rechtswohlthaten begeben müssen, dahin so wohl die Personen weiblichen Geschlechts überhaupt, als auch besonders die Weiber, welche für ihre Männer bürgen, gehören, ein Unterscheid gemachet werden.

§. 1108.

Wenn Personen, welche schon an und für sich zur Bürgschaft fähig sind, eine Bürgschaft übernehmen, mus darauf gesehen werden, daß 1) tüchtige Bürgen bestellet werden; 2) mit ausdrücklichen Worten die Verbindlichkeit für den Schuldner zu bezahlen, übernommen werde, z. E. daß er für die Schuld als selbst schuldiger Bürge haften wolle; 3) die Begebung des *beneficii ordinis* seu *excussionis*, *cedendarum actionum*, und, im Fall mehrere Bürgen für eine Schuld bestellet werden, welche sich *correaliter* verbinden, des *beneficii diuisionis*, ausdrücklich und namentlich geschehe; immaassen der Ausdruck: Als Selbstschuldner, zur Begebung des *beneficii excussionis*, und die *correalis obligatio*, zur Begebung des *beneficii diuisionis*, nicht hinreichend sind.

§. 1109.

Bei Bürgschaften der Personen weiblichen Geschlechts kommt besonders der Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten vor. Zu dessen Gültigkeit wird überhaupt 1) die Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten (§. 1080.); 2) die Begebung des *Velleianischen* Rathschlusses erfordert: daß aber dieser Verzicht eidlich bestärket werde ist nicht nöthig. In so ferne aber besonders die Frau für ihrem Mann sich verbürget, muß sie sich überdem der *Auth. C. si qua mulier* begeben, und diesen Verzicht mittelst Eides (§. 1085.) bestärken.

IVST. HENN. BOEMER *de valida mulierum intercessione.*
Halae 1734.

§. 1110.

Ferner hat bei Bürgschaften der Gläubiger besonders zu verhüten, daß 1) dieselbe nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränket werde; 2) wenn die Bezahlung der Hauptschuld auf eine gewisse Zeit gesetzt worden, der Bürge zur Sicherheit sich dahin verbindet, daß, wenn auch dem Hauptschuldner zur Zahlungszeit Nachsicht gegeben würde, dennoch die Bürgschaft bestehen solle.

§. 1111.

Die Mitbürger können und pflegen sich auch einander den Regres, wenn einer oder der andere unter ihnen allein bezahlen müßte, vorzubehalten, und sich deswegen gegen einander zu verbürgen, welches wenigstens nicht ganz überflüssig ist.

§. 1112.

Wenn wegen der übernommenen Bürgschaft schriftliche Aufätze zu machen sind, so giebet es zwei Wege, deren man sich dabei bedienen kann. Es wird nämlich entweder eine besondere Urkunde darüber verfertigt, welche Bürgschaftsveranschreibung, auch ein Bürgschein, heißet, oder es wird der Urkunde über die Hauptschuld, was wegen der Bürgschaft festgesetzt worden, einverleibet.

§. 1113.

Die Ausfertigung eines besonderen Bürgscheines geschieht überhaupt nach Art eines schriftlichen Aufsatzes über einen einseitigen Vertrag (§. 187.), daher denn nach I. der Anfangsformel; II. der Eingang folget, in welchem hier die Hauptschuld angegeben wird; III. die Sache selbst. belangend 1) das Hauptstück, die Bürgschaft selbst; 2) die Nebenstücke aber, theils allgemeine (§. 1083.), theils besondere Verzichte (§. 1084.), und
ander

andere Cautelen (§. 1051.) ausmachen; IV. die Schlussformeln und V. die Bestimmung der Zeit, des Orts, nebst Namensunterschrift und Besiegelung beige-
füget werden.

§. 1114.

Wird aber dasienige, was wegen der Bürgschaft verabredet worden, bloß der Haupturkunde über die Schuld einverleibet: so wird das, was nach dem vorhergehenden §. Num. 3. zur Sache selbst gehdret, so eingerückt, daß, nachdem von Seiten des Hauptschuldners erwähnt worden, wie er auch diese Art der Sicherheit dem Gläubiger gebe: z. E. Damit nun auch mein Gläubiger destomehr versichert sein möge, so habe ich N. und N. zu selbstschuldigen Bürgen eingesetzt, von Seiten der Bürgen hinzugefüget werde: Und wir N. und N. geloben und versprechen, daß wir zc. Worauf denn auch die Bürgen diese Haupturkunde mit unterschreiben und besiegeln.

Vierter Titel.

Von Verstärkung der Verbindlichkeit durch Verpfändung.

§. 1115.

Da die Verpfändung des Vermögens auf eine gedoppelte Art geschehen kann, entweder durch die Constitution einer Hypothek, oder durch die eigentlich so genannte Verpfändung, woraus das so genannte Faustpfand, oder handhabendes Pfand, entstehet: so ist hier von diesen beiden Arten der Verpfändung zu handeln.

§. 1116.

Ob zwar, so viel I. die Constituirung der Hypothek betrifft, bekannt, daß die Verhypothekirung der Güter,

welche bloß außgerichtlich geschiehet, gemeinlich von schlechten Nutzen sei; so muß doch hieselbst davon gehandelt werden, indem die Verhypothesirung vorher außgerichtlich berichtigt wird, ehe die Hypothek durch die hinzukommende gerichtliche Bestätigung eine gerichtliche Hypothek wird.

§. III 7.

Hiebei ist 1) vor allen Dingen zu untersuchen ob die Hypothek, welche constituiret, werden soll, auch hinreichende Sicherheit giebet. Zu dem Ende ist zu untersuchen a) wie viel die Sache worauf die Hypothek constituiret werden soll werth ist, und wie hoch sie wohl, bei etwan erfolgender Subhastation, verkaufet werden möchte; b) wie hoch sich nicht nur die darauf schon haftende ausdrückliche Hypotheken belaufen, sondern auch ob stillschweigende Hypotheken auf die Sache haften; c) ob das Eigenthum der Sache von dem Schuldner auch so erworben worden, daß er wirklich für den Eigenthümer zu halten sei.

§. III 8.

Ferner sind 2) bei der Verhypothesirung die Fälle zu unterscheiden, da solche ohne Einwilligung eines Dritten geschehen kann, und da sie ohne des Dritten Einwilligung null und nichtig ist; indem der ieszige Besitzer Stammgüter, sie mögen lehn oder Allodialgüter sein, oder der Mann Güter der Frauen, verhypothesiret. In dem zweiten Fall ist also hieher zu ziehen, was oben (§. 1063.) von der Einwilligung des Dritten gesagt worden.

§. III 9.

Endlich ist auch 3) wegen Constituirung der generellen und speciellen Hypothek zu bemerken, daß bei Constituirung der ersten folgende Formel gebräulich: Alle meine Güter, ieszige und künftige, bewegliche und unbeweg-

wegliche, *iura, nomina et actiones*, sie mögen Namen haben wie wollen, welchen Worten noch, wiewohl ohne allen Grund, beigefügt zu werden pfleget: so viel dazu vonnöthen. Bei der letztern aber wird das Individuum, oder werden die Individua, welche besonders verhypothetirt werden, ganz genau-beschrieben und bestimmt, als z. E. mein in der N. Gasse zwischen N. und N. belegenes Wohnhaus. Wobei denn auf die Frage: bei welcher Hypothek der Gläubiger am besten fahre? zu antworten: daß es am besten gethan, wenn er sich so wohl eine generale als specielle Hypothek constituiren, sich aber dabei versprechen läßt: Daß es ihm frei stehen solle, nach Belieben auch die specielle Hypothek fahren zu lassen, und sich an die übrigen Güter des Schuldners zu halten.

§. 1120.

Was besonders den schriftlichen Aufsatz bei der Verhypothetirung betrifft; so wird die Verhypothetirung entweder als eine Clausel dem schriftlichen Aufsatze über die zu leistende Verbindlichkeit eingerückt, und etwan so connectire: Zu mehrerer Versicherung und Festhaltung dieses alles setze ich hiermit zum wahren und rechten Unterpfande 2c. Oder es wird darüber eine eigene Urkunde ausgefertigt, welche eine Pfand- oder Hypothekverschreibung heißet, worinnen man sich auf eine andere vorhergegangene Verbindung beziehet, und dieselbe nach Art eines Bürgscheins (§. 1113.) einrichtet.

§. 1121.

So viel nun von der Verhypothetirung. Die eigentlich so genannte Verpfändung geschiehet entweder so, daß der Gläubiger den Mißbrauch erhält, oder es wird keine Nutzung, noch Gebrauch der zum Unterpfande gegebenen Sache gestattet. Solchemnach ist nun zu zeigen, wie es in beiden Fällen zu halten.

§. 1122.

Wird die Sache 1) nur bloß, ohne Nutzung und Gebrauch dem Gläubiger einzuräumen, zum Unterpfande eingesetzt: so kommt die Art und Weise dieses Geschäftes zu betreiben darauf an, daß 1) die zum Pfande einzusetzende Sache von Kunstverständigen taxiret werde; 2) darauf gesehen werde, daß eine solche Sache, als zum Unterpfande versprochen worden, wirklich dazu gegeben werde; 3) das Unterpfand, wenn es möglich, in ein Behältniß eingeschlossen, und solches mit des Gläubigers und Schuldners, oder wenigstens des letzteren, Siegel versiegelt werde; 4) hierüber eine eigene Urkunde ausgefertigt werde, welche, in so ferne, als der Inhalt nur darauf gehet, daß der Gläubiger bekenne, er habe diese Sache als ein Unterpfand wirklich erhalten, bloß nach der Art eines Scheins (§. 1029.) ausgefertigt wird. Wenn aber von beiden Seiten was versprochen worden, so ist diese Urkunde nach Art eines zweiseitigen Vertrages (§. 187.) einzurichten.

§. 1123.

Was aber den Fall betrifft, da 2) bei eigentlich so genannten Verpfändungen der Nießbrauch statt der Zinsen dem Gläubiger eingeräumt wird, so kann dieses entweder wirklich antichretischer Weise geschehen: oder das Geschäft, entweder in einen Verkauf mit angehängten Wiederkaufsversprechen; oder auch in einen Pacht, so, daß die jährlichen Zinsen von dem jährlichen Pachtgelde abgezogen werden sollen, eingekleidet werden. Hier aber ist nur von der ersten Art zu handeln.

§. 1124.

Da aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekannt ist, was es in dem Fall, da die Verpfändung wirklich antichretischer Weise geschehen ist, wegen der Rechnungsablegung in Ansehung der genossenen Früchte, und der, wel

welche wenigstens genossen werden können, für Schwierigkeiten giebet, und daß der Verzicht auf diese Rechnungsablegung nicht schlechterdings statt habe: So ist in dem Fall, da Herrschaften, Aemter oder Cammergüter, Rittergüter, Zehenden und andere Gefälle dem Gläubiger für das erborgte Capital antichretischer Weise eingeräumt werden, die beste Cantel, daß nach dem Ertrag in den nächstvergangenen 3. 6. 9. oder 12. Jahren ein standhafter Nutzungsanschlag zu einem gemeinen Jahr gemacht wird, darnach die Größe des Capitals zu fünf oder weniger pro Cent eingerichtet, und so, mit anhängendem Verzicht auf die Ablegung der Rechnung von den jährlichen Früchten, die Sache dem Gläubiger übergeben wird. Wobei denn ferner sehr nützlich, daß ein Inventarium errichtet, wegen der Meliorationen und der Art der Benutzung aber der Pfandinhaber eingeschränket werde.

§. 1125.

Wenn es aber zu einer Berechnung wegen der Nutzungen, welche der Gläubiger aus einem Pfande über die landüblichen Zinsen erhoben, kommt: so ist bei dieser Berechnung nicht darauf zu sehen wie viel die Nutzung der ganzen Zeit über betragen habe, und dieselbe zusammen von dem Capital abzuziehen: sondern es muß jährlich von dem Capital so viel abgezogen werden, als der Ueberschuß der Nutzung, nach Abzug der landüblichen Zinsen, beträgt, und kann es daher kommen, daß der Gläubiger dem Schuldner noch heraus geben muß. Diese Berechnung selbst aber wird so angeleget, daß festgesetzt wird wie hoch die jährliche Nutzungen anzusetzen, darauf die Summe der Zinsen welche das erste Jahr für das Capital zu entrichten gewesen, angenommen, und nun mit dem ersten Jahr der Anfang gemacht wird, den Ueberschuß der Nutzung gegen die Zinsen von dem Capital abzuziehen, wodurch sich ergiebet wie viel Capital für

für das zweite Jahr zu verzinsen übrig geblieben. Darauf wird diese Berechnung die übrige Jahre hindurch fortgesetzt, und dadurch herausgebracht, wie viel nun der Schuldner noch zu bezahlen habe, oder ob er nicht schon alles oder wohl gar zu viel bezahlet habe.

NIC. PRAGEMANN *de processu liquidationis in! ansichresf.*
Ienae 1720.

GODOFR. DAN. HOFFMANN *de ICo mathematico in specie analyta circa ansichresin et interofurium.* Tub.
1767.

SAM FEINE. WEBER *Tractatio iuridico mathematica de pacto ansichresico.* Goett. 1772. 4.

IO. ERID. EISENHART *Diss. rationem computacionis fructuum ex pacto ansichresico perceptorum in foro receptam nec iuri, nec aequitati conuenire.* Helmst. 1768.

§. 1126.

Uebrigens ist auch bei Verpfändungen die künftige Einlösung des Pfandes in Erwägung zu ziehen, und auch diesetwegen das Nöthige festzusetzen. Denn, wenn gleich das eigentliche pactum commissorium hier nicht statt findet, so kann doch 1) der Gläubiger sich versprechen lassen, daß das Pfand innerhalb einer gewissen Zeit nicht eingelöst werden solle: oder daß, wenn es in einer gewissen Zeit nicht eingelöst werden sollte, solches an den Gläubiger für den wahren Werth verfallen sein solle. Wie denn auch 2) wegen der Veräußerung festgesetzt werden kann, wie es auf den Fall der nicht geschehenen Einlösung damit zu halten sei.

Fünfter Titel.

Von den übrigen allgemeinen die Verstärkung der
bereits vorhandenen Verbindlichkeiten
betreffenden Mitteln.

§. 1127.

Außer den bereits angeführten Mitteln schon vorhande-
nen Verbindlichkeiten zu verstärken; giebt es noch
andere, nicht so wichtige, oder wohl gar nicht mehr er-
laubte, von welchen allen hier also kürzlich zu handeln.

§. 1128.

Hierher gehören I. die ehemaligen in Teutschland ge-
bräuchliche Mittel eine Verbindlichkeit durch die Strafe des
Einlagers; der Acht und des Kirchenbannes; der Ue-
bergabe des Schuldners zur Hand und Halfter; des
Schelmscheltens; des Verlustes des ehrlichen Namens;
des Schandgemähldeß 2c. zu bestärken, von welchen allen
nur noch die Uebernehmung solcher gewillkürten Stra-
fen, die das Vermögen betreffen, im Gebrauch sind und
einen Nutzen haben.

§. 1129.

Ferner können II. hieher die übrigen executivischen
Clauseln, außer der Wechselclausel, von welcher bereits
oben (§. 1098. seqq.) gehandelt worden, gerechnet wer-
den. Es heißen aber executivische Clauseln alle dieienig-
en, welche dem Gläubiger das Recht geben executivisch,
entweder durch Hilfe des Richters, oder eigenmächtig,
gegen den Schuldner zu verfahren, und gehören dahin
z. E. die Clauseln: Mit oder ohne Recht; oder: Mit
oder ohne Gericht, welche gemeinlich umständlicher so
ausgedrückt zu werden pflegen: Daß der Gläubiger
Recht und Gewalt haben solle, an des Schuldners
Gü-

Gütern seines Gefallens sich zu erholen, und mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen; oder auch: Daß der Gläubiger auf den Nichthaltungsfall mit Recht und Gericht, oder außerhalb desselben, des Schuldners Güter anzugreifen, sich darinn zu setzen, und sich daraus bezahlt zu machen, befugt sein solle. So ist auch eine executivische Clausel: wenn einer dem andern Macht und Gewalt giebt im Fall der Nichthaltung ohne oidentlichen Proceß gleich executivisch, oder mit der schleunigsten Execution wider ihn zu verfahren, so gut, als wäre er schon durch Urtheil und Recht vertheilt worden, welchen beigefügt zu werden pfleget: Maassen ich zugleich einen ieden Richter, vor dem ich soll belanget werden, hiermit alles Fleißes will ersuchet haben, auf bloße Vorzeigung dieser Obligation wider mich, meines künftigen Einwendens ohngehindert, mit schleuniger Execution zu verfahren, hingegen mich mit meinen Exemptionen zur Reconvention zu verweisen. Wenn nun gleich die Wirkungen dieser Clauseln nicht sind, daß dadurch die Selbsthülfe erlaubt wird, so wirken sie doch, daß der nicht regelmäßige summarische Proceß statt finde (§. 809.).

§. 1130.

Es gehören auch III. die *clausula constituti possessorii* hieher; Kraft welcher der Besitzer, im Fall der Nichthaltung seines Versprechens, im Namen des andern zu besitzen anfänget, was er bisher in seinem Namen besessen, und unter dieser Clausel verschrieben worden. Hierzu aber sind die Worte, daß z. E. der Verkäufer den Käufer in den ruhigen Besitz der verkauften Sache hiemit setze, nicht genug: sondern es muß ausdrücklich bekannt werden, man wolle, z. E. das gekaufte oder verpfändete Haus, Gut *et nomine emtoris vel creditoris* besitzen, oder kurzweg gesetzt werden: *cum clausula constituti possessorii*.

§. 1131.

§. 1131.

Endlich ist auch IV. der clausulae commissoriae hier Erwähnung zu thun, welche darinn bestehet, daß auf den Fall der Nichthaltung das Versprechen von selbst null und nichtig, und der andere Theil völlig von seiner Verbindlichkeit losgezählet sein solle, so bald der eine Theil, nur in einem, oder in allen Stücken sein Versprechen nicht erfüllet.

Sechstes Hauptstück.

Von allgemeinen die gesellschaftlichen Verbindungen der Personen betreffenden Geschäften.

§. 1132.

Die nun nach den 1027. §. folgende nach übrige allgemeine außeraerichtliche Geschäfte, sind die welche die gesellschaftliche Verbindungen, mithin corpora, collegia und ganze Gemeinheiten betreffen, und dabei allgemeine Geschäfte sind, mithin nicht solche, welche dieser oder iener Art von Gesellschaft eigene Geschäfte sind (§. 1026.). Diese Geschäfte sind theils solche welche die Errichtung der gesellschaftlichen Verbindung; theils solche welche ihre Berathschlagungen und Schlüsse; theils solche welche andere Geschäfte derselben zum Gegenstand haben.

Erster Titel.

Von den bei Errichtung der Gesellschaften vorkommenden Geschäften.

§. 1133.

Die Errichtung der Gesellschaften der Personen erfordert I. daß zwei oder mehrere wirklich darinnen mit einander übereinkommen, daß sie sich zu Erhaltung eines gewissen Endzwecks mit einander verbinden, welches den mündlich oder schriftlich geschehen kann, und wird dazu nichts weiter, als eine deutliche Erklärung des Willens, erfordert. Es kann aber hiebei ein Versprechen dieser künftigen Verbindung vorhergegangen sein, wie denn auch solches nicht geschehen sein kann.

§. 1134.

Ferner ist II. zwar nicht nothwendig, doch aber in den meisten Fällen nützlich, daß die, welche in eine Gesellschaft zusammen treten wollen 1) sich vorher mit einander über gewisse Regeln vereinbaren, wornach in den gesellschaftlichen Sachen verfahren werden soll; 2) die innere Einrichtung der Gesellschaft bestimmen. Hieraus entstehen nun die Statuta und Ordnungen der Gesellschaften, welche sie sich selbst machen von deren Entwerfung und Inhalt aber, sich überhaupt nichts, so besonders merkwürdig ist, festsetzen läßt.

§. 1135.

Wenn nöthig oder nützlich ist, daß III. die errichteten Gesellschaften selbst, und deren verglichene Statuta und Ordnungen, von dem Oberherrn im Staate bestätigt werden, mithin darum nachgesuchet werden muß, so geschiehet solches durch eine Bittschrift an den Oberherrn, wobei zugleich die ganze Einrichtung der Gesellschaft ihm vorgeleget werden muß.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von den die Berathschlagungen und Schlüsse
der Gesellschaften betreffenden Geschäften.

§. 1136.

Die collegialische Berathschlagungen geschehen ordentlicher Weise in den zu dem Ende angeordneten Sessio-
nen, die entweder ihre bestimmte Tage und Stunden
haben, oder angeordnet und durch besondere Einladungs-
schreiben, oder mündliches Ansagen, bekannt gemacht
werden. Ueberdem aber können auch, außer den Sessio-
nen, die Stimmen durch einen an die sämmtliche Mit-
glieder gerichteten Umlauf schriftlich gesammelt werden.

§. 1137.

Zu den Berathschlagungen wird durch den Vor-
trag Anlaß gegeben, der entweder von dem Directore
der Gesellschaft, oder diesem oder jenem Mitgliede, ge-
schiehet. Hierbei ist, überhaupt betrachtet, zu bemerken,
daß derselbe, wenn über verschiedene Puncte zu rathschla-
gen, so zu thun, daß diese Puncte auf das genaueste
von einander abgefordert werden, worauf alsdenn die
Mitglieder gleichfalls Punctweise ihre Stimmen abge-
ben müssen.

§. 1138.

Die Stimmablegung selbst betreffend, so kommt
es dabei auf die 1) Stimmablegungsordnung; 2) Zäh-
lung der Stimmen; 3) Formirung des Schlusses, be-
sonders nach der Mehrheit der Stimmen, an. Da aber
hieber nur die Art und Weise wie alles diese geschieht
und allgemein ist, gehöret, und solches sich aus den hie-
her gehörigen theoretischen Lehren von selbst ergiebet: so
bedarf es keiner weiteren Ausführung.

§. 1139.

§. 1139.

Besonders wird, wenn die Berathschlagungen in den Sessionen geschehen, sehr nützlich dasjenige, was in jeder Session vorgehet, jedesmal zu Protocoll (§. 165.) genommen: darinnen denn, was in der Session von Propositionen; Stimmen und anderen Anzeigen; Protestationen, Widersprüchen und dergleichen, vorkommt, niedergeschrieben und darauf das Protocoll verlesen wird, damit die nöthigen Erinnerungen gemachet werden können.

Dritter Titel.

Von den übrigen die Gesellschaften betreffenden
den Geschäften.

§. 1140.

Zu diesen Geschäften können I. die im Namen einer Gesellschaft auszustellende Attestate gerechnet werden, welche so, wie Attestate überhaupt (§. 1030. seqq.), aufgesetzt und ausgefertigt werden. Die Unterschrift geschiehet nomine collectivo, wobei jedoch auch entweder aller einzelner Glieder, oder nur des obersten Mitgliedes, Unterschrift hinzu kommen kann. Wenn die Gesellschaft ein besonderes Siegel hat, so geschiehet mit demselben die Untersiegelung.

§. 1141.

Ferner gehöret hieher II. die Besetzung, Aufsicht und Dimission in Absicht auf solche Aemter, welche auf Berrichtungen gehen, die nicht so wohl unmittelbar den Staat, als vielmehr die im Staat befindlichen gesellschaftlichen Verbindungen betreffen, da diese Lehre in Absicht auf die Aemter der ersten Art vielmehr zur praktischen öffentlichen Rechtsgelahrtheit zu rechnen ist. Wenn
nun

nun gleich diese Theorie auf die besagte Aemter eingeschränket wird, so ist doch wieder unter solche Aemter welche obrigkeitliche Aemter sind, und welche solche nicht sind, ein Unterscheid zu machen. Zu den letzteren können alle, auch noch so geringe, Bedienungen gerechnet werden, und sind daher nicht von der Wichtigkeit, daß von deren Arten weiter zu handeln nöthig. Wegen der ersteren aber sind besonders die Aemter der Unterobrigkeiten in den Städten, wie auch den Aemtern und adelichen Gerichten und dabei vorkommenden Gerichtsverwalterstellen, zu bemerken. Die Geschäfte selbst nun, welche bei der Besetzung dieser Aemter der Aufsicht darüber, und der Entlassung derer welche dieselbe bisher verwaltet, vorkommen, anlangend, so sind dieselbe mannigfaltig und nach dem Unterscheide der Aemter selbst sehr verschieden, als z. E. 1) die Wahl dessen mit welchen das Amt zu besetzen; 2) die eigentliche Verpflichtung oder die Vereidung; 3) die Uebergabe gewisser Sachen, welche zur Führung des Dienstes erfordert werden, und darüber etwan zu verfertigte Verzeichnisse; 4) Anweisungen mancherlei Art; 5) die Ausfertigung einer Präsentation, Vocation, Bestallung, Instruction; 6) die Dimission; 7) Abnehmung der Rechnung bei Rechnungsdiensten; 8) Abforderung der Berichte &c. Von allen diesen einzelnen Geschäften zu handeln, ist theils unnöthig, theils zu weitläufig, da, wenn nur überhaupt davon gehandelt wird, nichts angebracht werden kann, was sich nicht aus der Natur der Sache von selbst ergibt: die Anwendung auf besondere Arten von Aemtern bei dieser und jener Art der Gesellschaften, aber zu der Theorie von allgemeinen Geschäften (§. 1026.) nicht gehöret.

§. 1142.

Ferner können III. alle Verträge die eine Gesellschaft mit Anderen, sie mögen gleichfalls Gesellschaften oder einzelne Personen sein, eingehet, hieher
 Rettelbl. prakt. Rechtsgelehrth. D o ge-

gerechnet werden. Hiebei aber machet der Umstand, daß die contrahirende Theile von beiden Seiten Gesellschaften sind, keine weitere Aenderung, als daß darauf zu sehen, daß die Gesellschaften wirklich einwilligen, übrigens aber findet dasienige seine Anwendung, was §. 1050. seqq. von den Verträgen überhaupt gesagt worden. Weswegen hier nur noch zu bemerken ist, daß hierher auch die Verträge, oder so genannte Recese, zu rechnen sind, welche zwischen ganze verschiedene Gesellschaften unter sich, oder auch verschiedenen Gattungen von Gliedern ein und ebenderselben Gesellschaft, welche aber zusammen eine Gemeinheit ausmachen, über die nähere Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse gegen einander geschlossen werden, als z. E. zwischen verschiedene Gewerke gegen einander; zwischen Stadträthen und der Bürgerschaft u.

Zweites Buch.

Von den besonderen das Lehn- und Kirchenwesen nicht betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften.

§. 1143.

Nachdem bisher von den allgemeinen Arten der außergerichtlichen Geschäften gehandelt worden (§. 1027. seqq.): so folgen nun die besondere welche das Lehn- und Kirchenwesen nicht betreffen (§. 1026.). Diese aber können am füglichsten in die zwei Hauptclassen eingetheilt werden, daß sie entweder die Allodialerbsfolge nicht betreffen, oder dieselbe betreffen.

Erstes Hauptstück.

Von den die Allodialerbsfolge nicht betref-
fenden außergerichtlichen Geschäften.

§. 1144.

Die außergerichtlichen Geschäfte welche die Allodial-
erbsfolge nicht betreffen, können füglich unter die
zwei Classen gebracht werden, daß sie entweder das
Recht der Sachen, oder das Recht der Personen be-
treffen.

Erster Abschnitt.

Von den Geschäften welche das Recht der
Sachen betreffen.

§. 1145.

Die Geschäfte welche das Recht der Sachen betref-
fen, sind theils die Bestimmung des Un-
srigen; theils die Erwerbung des Eigenthums und
der dinglichen Rechte in einer fremden Sache; theils
andere, besonders die Verwaltung des Unsrigen, be-
treffende Geschäfte.

Erster Absatz.

Von den Geschäften welche die Bestimmung
des Unsrigen betreffen.

§. 1146.

Hieher gehörige Geschäfte sind die außergerichtliche
Versiegelung und Inventur; Absonderung der
Güter verschiedener Art, und dergleichen, von welchen
nun zu handeln.

Erster Titel.

Von der außergerichtlichen Versiegelung und außergerichtlichen Inventur.

§. 1147.

Da bereits oben §. 922. seqq. von der gerichtlichen Versiegelung, und §. 926. seqq. von der gerichtlichen Inventur, gehandelt worden: so ist hier nur noch in Absicht auf die außsergerichtliche Betreibung dieser Geschäfte zu bemerken, daß dieselbe nur in Absicht auf die Personen wodurch sie geschiehet von der gerichtlichen unterschieden ist.

§. 1148.

Die I. außsergerichtliche Versiegelung geschiehet nämlich, entweder von dem welchem daran gelegen ist, daß von einem Inbegriff gewisser Sachen nichts von Abhanden komme, oder von einem dazu requirirten Notarius.

§. 1149.

Dahingegen aber muß eine II. außsergerichtliche Inventur allemal von einem dazu requirirten Notarius geschehen; indem ein Verzeichniß, welches von anderen außsergerichtlich gemacht wird, nur eine Specification und kein Inventarium ist.

Zweiter Titel.

Von der Absonderung der Güter verschiedener Art und Theilung gemeinschaftlicher Sachen.

§. 1150.

Nicht nur bei Erbschaften kann, wenn die Erbschaftsmaße zu bestimmen ist, eine Absonderung der Güter, und, wenn Miterben vorhanden sind, die Theilung

gemeinschaftlicher Sachen vorkommen, davon erst unten zu handeln sein wird: sondern es giebt auch noch sonst viele Fälle, in welchen diese Geschäfte zu betreiben vorkommen, z. E. wenn des Erblassers und des Erbens Güter von einander abgefondert werden müssen; ferner, wenn der Kinder erster Ehe ihre Güter von dem Vermögen der lebenden Eltern abzufondern.

§. 1151.

Ob nun gleich die I. Absonderung der Güter eine mühsame Beschäftigung ist, so erfordert doch dieselbe keine grosse iuristische Kunst. Theils die Gründe der theoretischen Rechtsgelahrtheit, theils Dinge die blos auf Thatsachen beruhen, müssen den Practicum belehren, welche Sachen er bei der Absonderung zu dieser oder iener Klasse zu rechnen habe. Weis er nun dieses, so hat er als Practicus dabei nichts weiter zu thun, als daß er jede Sache dahin rechne, wohin sie gehöret, und darüber ein deutliches und ordentliches Verzeichniß aufsetze.

§. 1152.

Was die II. Theilung gemeinschaftlicher Sachen betrifft, so kommt es dabei auf die 1) Berichtigung der gemeinschaftlichen Maaße, wenn nemlich die gemeinschaftliche Sache aus vielen einzelnen Sachen bestehen sollte; 2) Theilung selbst; 3) Ausfertigung des Theilungsrecesses, an. Ich werde aber, da diese Geschäfte bei Erbchaftstheilungen von mehrerer Wichtigkeit sind, als bei anderen Theilungen, und was von denselben unten wird gefaget werden, hier leicht angewendet werden kann, nur dasjenige, so bei dieser Theilung in einzelnen Fällen zu bemerken vorkommt, anführen.

§. 1153.

Zu solchen einzelnen Fällen der Theilung wobei was Besonderes vorkommt, rechne ich den Fall, da I. die

Grenzen der Grundstücke, als Aecker, Gärten, Wiesen zc. verrücket sind, und also deren Regulirung vorgenommen wird, welches denn als eine Theilung anzusehen ist. Wenn also die vorkommende Theilung eine Regulirung der Grenzen, der verschiedenen Eigenthümern zustehender Grundstücke, ist; so müssen vor allen Dingen die alte, wegen Länge der Zeit unkenntlich gewordene, Grenzzeichen, als Grenzhäusen, Grenzsteine, Grenzbäume zc. nach den Kennzeichen der Grenzzeichen aufgesuchet werden. Lassen sich nun dieselbe entdecken, so ist nur nöthig daß sie erneuert werden. Wenn aber dieselbe nicht entdeckt werden können, so muß man versuchen, ob nicht aus Urkunden, welche eine Beschreibung der Grundstücke in sich enthalten, die wahren Grenzen herauszubringen sind, worauf dieselbe gleichfalls erneuert werden. Gehet aber dieses nicht an, so ist nichts anders, als die Vermessung und Annehmung neuer Grenzzeichen, übrig. Sind nun diese beliebte neue Grenzzeichen nicht solche, welche die Natur gleichsam aufgerichtet, sondern sie werden dazu von den Interessenten gemachet: so muß dafür gesorget werden, daß sie die gewöhnliche Merkmaale der Grenzzeichen bekommen, sowohl durch die Bezeichnung daß sie Grenzzeichen sind, als auch durch die gehörige Richtung.

§. 1154.

Sind nun die Interessenten darüber einig, wie die Grenzen wirklich gehen sollen, und dieselben erneuert, oder von neuen gesetzt worden, so ist dabei ferner sehr nützlich, daß 1) ein Riß gemachet werde, welcher dieselbe deutlich vorstellet; 2) über den ganzen Vorgang eine Urkunde aufgesetzt werde, welcher ein Grenzrecess genannt zu werden pfleget. In demselben wird der gefertigte Riß zum Grunde geleyet, und nach den mit Buchstaben in den Riß bezeichneten Grenzzeichen beschrieben wie dieselbe reguliret worden, wobei denn übrigens die Ausfertigung nach

nach Art der zweiseitigen Verträge überhaupt (§. 1050. seqq.) geschieht.

§. 1155.

Ferner kann hieher II. die nach den römischen Rechte vorkommende Theilung der neu entstandenen Inseln, des Anwuchses und des verlassenen Flußbettes gerechnet werden. Da aber die Gründe, nach welchen diese Theilung geschehen muß, die theoretische Rechtsgelahrtheit darbietet, und die Theilung mehr ein Werk des Messkünstlers, als des Juristen ist; so will ich mich dabei nicht aufhalten.

§. 1156.

So hat auch III. die Theilung des gemeinschaftlichen Gewinnes oder Verlustes, welche auch hieher gehöret, keine Schwierigkeit. Die Gründe wornach getheilet wird giebt das Gesetz, oder der Gesellschaftscontract. Die Berechnung selbst aber geschieht durch Anwendung der aus der gemeinen Rechenkunst bekannten Gesellschaftsregel.

10. VLR. L. B. de CRAMER Pt. *de partibus aequalibus in lucro et damno sociorum spectandis.* Marb. 1732.

Dritter Titel.

Von Jurisdiction- Forst- Jagd- Weide- Zehnd- Dienst- und anderen dergleichen Recessen.

§. 1157.

Da vielfach wegen der Gerichtbarkeit und anderen Berechtigkeiten, theils zwischen zwei oder mehreren, welche dergleichen Berechtigkeiten entweder gemeinschaftlich, oder doch so haben, daß leicht einer dem anderen Eingriff thun, theils zwischen dem, der die Berechtigung hat, und einem Anderen, welcher die Ausübung derselben

leiden, oder dabei dieses oder jenes thun oder unterlassen muß, Irrungen vorkommen: so geschiehet es oft, daß dieselbe sich dieserwegen mit einander setzen und darüber Vergleiche errichten, daher denn die so genannten Jurisdictionen: Forst: Jagd: Weide: Zehend: Dienst: und andere dergleichen Reccessen entstehen.

§. 1158.

Was nun bei dergleichen Fällen, in Absicht auf die 1) Schließung dieser Reccessen so wohl, als auch der 2) schriftlichen Aufträge darüber, und 3) Vollziehung derselben, in der Praxi zu bemerken vorkommt, ist zwar zu wissen sehr nöthig und nützlich, jedoch dieserwegen hier nicht genauer auszuführen. Es giebet theils die Natur der Sache an die Hand, was hiebei zu beobachten, theils ergeben solches auch erst die vorkommenden Umstände. Wer demnach die allgemeinen Regeln von der Schließung und Vollziehung der Verträge, und den dabei vorkommenden schriftlichen Aufträgen (§. 1050. seqq.), weniger nicht von den Vergleichen überhaupt (§. 1046. seqq.), wohl inne hat, kann sich hier schon selbst helfen.

Vierter Titel.

Von der Ausrechnung der Verletzung über die Hälfte und der übergrossen Verletzung.

§. 1159.

Die Ausrechnung der Verletzung über die Hälfte, oder der übergrossen Verletzung, geschiehet entweder in dem Fall, da derjenige welcher die Sache hat z. E. der Käufer, oder derjenige, welcher den Werth derselben erhalten soll, oder erhalten hat, z. E. der Verkäufer, sich über die Verletzung beschweret.

§. 1106.

§. 1160.

In dem letzten Fall hat diese Ausrechnung gar keine Schwierigkeit. Es wird nämlich bestimmt was dasienige wirklich werth ist, so dem Anderen überlassen worden. Darauf wird von dem wahren Werthe als der größeren Summe, dasienige was gegeben worden als der geringeren Summe, abgezogen. Bleibet nun mehr als die Hälfte von dem wahren Werthe der Sache übrig, und hat also der welcher verlehret worden, weniger als die Hälfte des wahren Werthes erhalten, so ist er über die Hälfte verlehret, und wenn sehr viel über die Hälfte übrig bleibt, so ist die Verletzung übergroß (*laesio enormissima*).

l. 2. C. de resc. emt. vend. Rem maioris pretii, si tu vel pater tuus minoris distraxerit: humanum est, vt vel pretium te restituente emtoribus, fundum venundatum recipias, auctoritate iudicis intercedente: vel si emtor elegerit, quod deest iusto pretio recipias. Minus autem pretium esse videtur, si nec dimidia pars veri pretii soluta sit.

§. 1161.

In dem ersten Fall aber, da nämlich derienige welcher den Werth zu erlegen hat über die Verletzung sich beschweret, wird gleichfals der wahre Werth der Sache bestimmt. Darauf wird von dem gegebenen Werth, als der größeren Summe, der wahre Werth, als die geringere Summe, abgezogen. Bleibet nun alsdenn so viel übrig daß solches den wahren Werth und noch mal so viel, mithin das *alterum tantum*, übersteiget, so ist erst alsdenn, nach der gemeinen Meinung, eine Verletzung über die Hälfte vorhanden, die, wenn der Ueberschuß sehr groß ist, eine übergroße Verletzung genannt wird. Nach einiger Rechtsgelehrten besondern Meinung aber, ist in diesem Fall schon alsdenn eine Verletzung über die Hälfte vorhanden, wenn nur nach obbesagtem Abzuge, das was übrig bleibt, mehr

als die Hälfte des wahren Werthes ausmachet, und also was gegeben worden, den wahren Werth, die Hälfte desselben, und noch was darüber, ausmachet.

IO. AD. L. B. *ab* ICKSTATT *de laesione enormi in contractu emtionis venditionis recte computanda.* Viceb. 1734.

IO. VLR. L. B. *de* CRAMER *Progr. de laesione enormi recte computanda.* Marburgi 1753.

IO. AD. L. B. *ab* ICKSTATT *Schediasma apologeticum de modo computandi laesionem enormem contra Cramerum.* Vic. 1735.

IO. GEORG. DARIES *de interpretatione l. 2. C. de resc. emt. vend.* Fr. ad Viad. 1775.

I. S. T. GEHLER *de laesione emtoris ultra dimidium recte computanda.* Lipsi 1777.

• Fünfter Titel.

Von verschiedenen die Zinsen betreffenden Ausrechnungen.

§. 1162.

Zu solchen Ausrechnungen welche die Zinsen betreffen, gehöret I. die Abkürzung der übermäßig empfangenen Zinsen vom Hauptstuhl. Diese Abkürzung hat zwar keine Schwierigkeit, wenn die Meinung angenommen wird, daß diese Zinsen von dem gesammten Hauptstuhl, bei dessen Wiederbezahlung, mit einmal abgekürzet werden müssen. Allein, wenn die übermäßig empfangene Zinsen nach anderer Rechtslehrer Meinung jährlich von dem Hauptstuhl zu kürzen sind, so muß die Ausrechnung anders geschehen. Man fänget nämlich 1) von dem Jahre die Berechnung an, da die übermäßige Zinsen zuerst bezahlet worden, und rechnet aus, wie viel die gesetzmäßige Zinsen auf das Jahr betragen. Diese Summe ziehet man 2) von den Zinsen, die wirklich bezahlet worden, ab. Was nun 3) übrig bleibt, ist das was

zu viel an Zinsen bezahlt worden, und solches wird von dem Hauptstuhl abgezogen. Was 4) alsdenn nach diesem Abzuge am Hauptstuhl übrig bleibt, ist der Hauptstuhl, welcher für das zweite Jahr bleibt, weswegen nun wieder ausgerechnet wird, wie viel die rechtmäßige Zinsen von diesem, so viel verminderten, Hauptstuhl auf das zweite Jahr betragen, welche abermalen von den wirklich bezahlten Zinsen abgezogen werden, und der Ueberschuß wird wieder von dem Hauptstuhl abgezogen, so daß, was nun übrig bleibt, das Capital für das dritte Jahr ist. Diese Rechnung wird nun auf gleiche Art durch alle folgende Jahre, bis zur Zeit der Wiederbezahlung des Hauptstuhles, fortgesetzt, da sich denn am Ende ergiebet, ob der Schuldner noch was zu bezahlen habe, oder wie viel er noch zu bezahlen habe.

§. 1163.

Ferner kann hieher II. gerechnet werden: wie die Zinsen zu berechnen sind, wenn der Schuldner jährlich zu verschiedenen malen etwas auf die Zinsen, durch baares Geld oder Waaren, abgetragen hat? In diesem Fall muß 1) das, was in dem ganzen Jahre abgetragen worden, zusammen gerechnet werden; 2) die Summe wird darauf von des Jahres Zinsen abgezogen; 3) hierauf wird der Rest der Zinsen mit den neuen Zinsen des folgenden Jahres zusammen geschlagen, und diese Summe von dem was in dem folgenden Jahr auf die Zinsen bezahlt worden, abgezogen; 4) wenn nun diese Berechnung von Jahren zu Jahren fortgesetzt wird, so ergiebet es sich wie viel noch zu bezahlen ist.

§. 1164.

Für eine Art der Berechnung welche hieher gehöret, ist auch III. die Berechnung der Interusurii (Rabat) zu halten, welche unter den Gelehrten sehr streitig ist. Diese Berechnung gehet darauf hinaus, daß ausfündig ge-
ma-

machtet werde, ob eine Zahlung die schon iezo geschieht, einer anderen die ganz oder zum Theil erst nach Verstrichung einer gewissen Zeit geschehen soll, sich einander gleich oder ungleich sind. Als z. E. wie viel derienige welcher erst nach vier Jahren 1000 Rthlr. zu bezahlen schuldig ist, iezo zahlen müsse, wenn er nicht mehr zahlen will oder soll, als er wirklich zu zahlen schuldig ist: wie auch ob, wenn einer für ein Grundstück 1000 Rthlr. so gleich in einer Summe bezahlen will, ein anderer aber zwar 1100 Rthlr. dafür geben will, iedoch iezo nur 500 Rthlr. die übrige 600 Rthlr. aber auf Tagezeiten, von Jahr zu Jahr mit 100 Rthlr. abtragen will, diese beide gleich viel geben, oder einer mehr als der andere giebet.

§. 1165.

Ob nun gleich gewiß ist, daß bei dieser Berechnung darauf zu sehen ist, daß 1) keine Zinsen von Zinsen gegeben und genommen werden; 2) die Zinsen auf fünf von Hundert gesetzt werden müssen; 3) die Summe herausgebracht werde, welche, wenn sie der Empfänger iezo erhält, mit der Nutzung zu fünf von Hundert von der Zeit an da er sie erhält, bis zu der Zeit da er sie erhalten sollte, der gleich ist, welche er haben würde, wenn die Zahlung erst künftig geschehen sollte: so ist doch, wie die Berechnung des *interusurii* nach diesen Rechtsgründen geschehen müsse, sehr streitig, welches aber aus den Gründen der Rechenkunst auszumachen ist. Indessen lieget doch so viel klar zu Tage, daß dieienige irren, welche von dem Capital so künftig zu bezahlen ist, blos die Zinsen der Zeit zwischen der iezigen und künftigen Zahlung abziehen, mithin z. E. behaupten, daß wenn 100 Rthlr. so erst nach einem Jahr zu bezahlen sind, ein Jahr vorher bezahlet werden, derienige welcher nach Abzug der Zinsen zu fünf von Hundert 95 Rthlr. bezahlet, so viel bezahle als er bezahlen würde, wenn er erst nach einem Jahr 100 Rthlr. bezahlete. Denn es kommt hier nicht

nicht darauf an daß der Zahler die 100 Rthlr., wenn er sie das Jahr über behalten hätte, so hoch nützen können: sondern darauf, ob der Empfänger, wenn er das empfangene Capital in der Zwischenzeit zu Fünf von 100 Thaler nützet, zu der Zeit da die Zahlung erst geschehen sollte 100 Rthlr. hat, welches nicht geschiehet, da die bezahlten 95 Rthlr. in dem Jahr nicht 5 Rthlr., sondern nur $4\frac{1}{2}$ Rthlr. Zinsen tragen.

LEIBNITZ in *Med. iuridico - mathematica de interusurio*, in *Actis Eruditorum* a. 1683. pag. 425.

CASP. HORN *de interusurio*. Viteb. 1712.

ABR. GOTTH. KAESTNER *Prog. de iustitia calculi interusurii Leibnitiani*. Lips. 1747.

GODOFR. DAN. HOFFMANN *de ICto mathematico et in specie analysta circa antichresin et interusurium*. Tub. 1767.

OTTO DAV. HENR. BECMANNVS *Tr. mathematico-iuridica de interusurio*. Goett. 1784. 4.

Sechster Titel.

Von der Berechnung der Haberei.

§. 1166.

Die Berechnung der Haberei, welche auch die Disparatenrechnung genannt wird, gehet darauf, wie viel von dem durch einen Seewurf verursachten Schaden ein ieder, so dazu zu contribuiren schuldig ist, tragen muß. Daher diese Berechnung auch in anderen Fällen, in welchen die Gründe, nach welchen die Contribution bei einem durch einen Seewurf verursachten Schaden zu reguliren ist, statt finden, zu gebrauchen ist.

§. 1167.

Die Art und Weise wie diese Berechnung einzurichten, als worauf es hier nur allein ankommt, hat keine Schwierigkeit, wenn nur erst der anzunehmende Werth

Werth dessen, so verloren gegangen, und dessen so gerettet worden, festgesetzt ist, als welches, ehe zur Berechnung geschritten werden kann, vorher geschehen muß.

§. 1168.

Ist nun dieses berichtet, so wird zur wirklichen Berechnung geschritten, wobei es, so viel die Berechnung betrifft, gleich viel ist, ob die Waaren nach den Einkauf, oder nach den Verkauf, angeschlagen werden. Solchemnach ziehet man 1) die Summe alles dessen, was in der Gefahr war, und worüber die Haverei, oder überhaupt der Beitrag, gehet, zusammen. Ferner setzet man 2) den ganzen Schaden, den einer oder mehrere erlitten haben, und zu ersetzen ist. Darauf wird 3) die Societätsregel so angewendet, daß die Summe dessen, worüber die Haverei und überhaupt der Beitrag gehet, den Vorderfaß, die Summe des Schadens den Mittelfaß, und das, wovon ein ieder Haverei geben muß, den Hinterfaß ausmachen, und diese Berechnung wird bei ieder einzelnen Summe dessen, wovon der Beitrag geschieht, wiederholet.

Zweiter Absatz.

Von den rechtlichen Geschäften welche die Erwerbung des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte betreffen.

§. 1169.

Die hieher gehörigen Geschäfte sind darinnen von einander unterschieden, daß einige derselben solche sind wodurch das Eigenthum und andere dingliche Rechte wirklich erworben werden: andere aber die Verträge sind wodurch die Uebertragung des Eigenthums und an-

anderer dinglichen Rechte bloß versprochen wird. Solchemnach ist hier von dieser zweifachen Gattung der Geschäfte zu handeln.

Erste Abhandlung.

Von den Geschäften wodurch das Eigenthum und andere dingliche Rechte selbst wirklich erworben werden.

§. 1170.

Die Geschäfte dieser Art haben darnach, daß sie entweder die Erwerbung des Eigenthums, oder anderer dinglicher Rechte in der Sache eines Anderen, betreffen was Besonderes, daher von ieder Art derselben besonders zu handeln ist.

Erster Titel.

Von der wirklichen Erwerbung des Eigenthums selbst.

§. 1171.

Die wirkliche Erwerbung des Eigenthums selbst geschieht zwar in gewissen Fällen auch ohne unser Zuthun (*ipso iure*), da aber dabei kein rechtliches Geschäft vorkommt, so ist hier davon nicht zu handeln, sondern nur von der Erwerbung die durch unser Zuthun, mithin mittelst eines rechtlichen Geschäftes wodurch eine Sache in unser Eigenthum kommt geschieht. Hier ist also von rechtlichen Geschäften, wodurch solches geschieht, und welche dabei außergerichtliche Geschäfte sind, zu handeln.

§. 1172.

§. 1172.

Das einzige außgerichtliche Geschäft wodurch die wirkliche Erwerbung des Eigenthums geschieht, ist eigentlich eine solche Handlung wodurch wir uns erklären, daß wir Eigenthümer sein wollen; welche Erklärung aber in den mehresten Fällen mittelst Nehmung der Sache in unseren Besitz geschehen muß. In diesen Fall nun geschieht sie entweder ohne oder mittelst vorhergehender Uebergabe. Hiebei ist aber zu bemerken, daß es für keine Erwerbung des Eigenthums zu halten, wenn derienige so das volle Eigenthum hat, mittelst Uebertragung darinnen enthaltener Rechte, solches so zerstückelt, und er nur eine Art des nicht vollen Eigenthums zurück behält.

§. 1173.

Hieraus erhellet nun leicht, was zu der Erwerbung der einzelnen Arten des Eigenthums, als des vollen und alleinigen Eigenthums, des Gesamteigenthums, des Ober-eigenthums, wie auch des nutzbaren Eigenthums erfordert wird, wenn hiebei dasienige so oben von der Ergreifung des Besitzes (§. 1056. seqq.) und der Uebergabe der Sachen (§. 1059. seqq.) gesagt worden, so weit es hieher gehöret, auf die Erwerbung dieser Arten des Eigenthums angewendet wird. Ich finde daher nur nöthig von der Erwerbung des vollen Eigenthums, so wohl der herrenlosen Sachen, als auch derer die in eines anderen Eigenthum sind, zu handeln.

§. 1174.

Zur wirklichen Erwerbung des Eigenthums einer herrenlosen Sache, wird weiter nichts erfordert, als daß derienige, welcher dieselbe in sein Eigenthum bringen will, und dazu befugt ist, die wirkliche Occupation derselben verrichtet, mithin dasienige mit der Sache vornimmt, so nach der Art der durch die Occupation in das

Ei

Eigenthum zu bringenden Sache, dazu nöthig ist. Da nun dieses, 'nachdem die Sachen deren Eigenthum zu erwerben ist von dieser aber iener Art z. E. wilde Thiere, leblose Sachen zc. sind, sehr verschieden ist, so läßt sich von dieser Erwerbung überhaupt nichts weiter sagen.

§. 1175.

Wegen der Erwerbung des vollen Eigenthums solcher Sachen welche in eines anderen Eigenthum sind, ist ferner überhaupt zu bemerken, daß, wenn diese Erwerbung auf das 1) ganze Vermögen eines anderen gehet, es nöthig und nützlich sei daß ein Verzeichniß desselben, entweder dem Vertrage, welcher über diese Erwerbung geschlossen wird, einverleibet, oder als eine besondere Anlage, in Gestalt eines ordentlichen Inventarii, beigefügt werde. Gehet aber diese Erwerbung nur auf 2) einzelne Stücke des Vermögens eines andern, so muß a) die Hauptsache selbst genau z. E. nach der Lage, Größe, Farbe zc. beschrieben werden; b) wegen der Zubehörungen, oder der so genannten Pertinenzstücke, große Vorsicht gebraucht werden, damit kein Streit darüber entstehe, ob dieses oder ienes dazu gehöre oder nicht, und demnach dieselbe besonders benennet, oder auch dazu ein besonderes Verzeichniß gemachet werden, indem die Generalclauseln z. E. was Erd- Niet- und Nagelfest ist, nicht hinreichend sind; c) wegen anderer beweglichen Sachen, die sich bei Grundstücken befinden, z. E. den Dünger bei Landgütern, den Früchten zc. gleichfalls ausgemachet werden, ob und wie derer Eigenthum mit übertragen sein solle; d) wie die Uebergabe zu der schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Zeit, auf die bestimmte oder noch zu bestimmende Art, geschehen solle als z. E. daß der veräußernde Theil mittelst der Ueberreichung der über den Vertrag errichteten Urkunde den anderen wirklich in den völligen Besiß der veräußerten Sache gesetzt haben wolle; oder dieses durch Uebergabung der

Nettelbl. prakt. Rechtsgelehrb. P p Schluß.

Schlüssel, und dergleichen geschehen solle; oder auch mittelst des *constituti possessorii*, daß der veräußernde Theil die veräußerte, und noch nicht eingehändigte Sache künftig, und gleich von nun an, in des anderen Theiles Namen besitzen wolle, festgesetzt werden.

Zweiter Titel.

Von der wirklichen Erwerbung der dinglichen Rechte auf Sachen eines Anderen welche Privatprästationen betreffen.

§. 1176.

Nachdem was bereits (§. 937.) von Privatprästationen gesagt worden, gehdret hieher die wirkliche Erwerbung eines dinglichen Zinsrechtes und dahin mit gehörigen Zehentrechtes; eines Rechtes welches Frohnen, Zibangdienste und andere Arten des Zwanges betrifft: des Näherrechtes; des Pfandrechtes und der Dienstbarkeit der Sachen.

§. 1177.

Ob und wenn zu der wirklichen Erwerbung dieser Rechte eine wahre Uebergabe, oder eine an der Stelle derselben tretende ruhige Ausübung dieser Rechte, erforderlich sei, ist aus der theoretischen Rechtsgelehrtheit bekannt. Hieher gehdret also nur die Art und Weise wie beides geschieht. Solches aber in Absicht auf alle diese Rechte auszuführen, ist eines Theils zu weitläufig, andern Theils aber darum unnöthig, weil sich solches leicht von selbst aus den Lehren von den Arten der Uebergabe und worinnen der uneigentliche Besitz der Gerechsamten bestehet, ergibt. Es wird daher hinreichend sein, wenn nur von einigen dieser Rechte besonders gehandelt wird.

§. 1178.

§. 1178.

So viel demnach das I. dingliche Zinsrecht und dahin mit gehörigen Zehntrecht betrifft, so kommt, bei dessen wirklichen Constituirung besonders zu bemerken vor: daß 1) die zinspflichtige Sache genau beschrieben werde; 2) der zu entrichtende Zins genau bestimmt werde, und zwar besonders bei Geldzinsen, nach den Münzsorten, bei Zinsen so in Naturalien bestehen, wenn dieselbe Früchte sind, nach dem Gemäs und ihrer Beschaffenheit; wenn sie aber in Vieh bestehen, auch dessen Beschaffenheit genau bestimmt werde; 3) der Zehnten wegen besonders festgesetzt werde wie die Erhebung derselben, nach der Zeit, Ort und Art der Erhebung, geschehen solle, und wie der zehende Theil bei solchen Zehnten, bei welchen sich solches nicht von selbst versteht, zu bestimmen sei.

§. 1179.

In Absicht auf die II. Frohndienste kommt es vornehmlich darauf an, daß die Frohnpflichtige Grundstücke genau bestimmt werden, wie auch 2) was für Dienste zu leisten sind; 3) in welcher Art dieselbe, nach der Beschaffenheit der Personen, der Unterhaltung der zu dem Dienste nöthigen Instrumenten, der Anspannstücke, der Zeit geleistet werden müssen; 4) ob und was die Dienstpflichtige von dem Gutsherrn vor die Dienste erhalten.

§. 1180.

Wegen der III. Dienstbarkeiten der Sachen würde es zu weitläufig sein, von den einzelnen Arten derselben zu handeln, weswegen von denselben nur einige allgemeine Anmerkungen hier gemacht werden können, welche diese sind: 1) So oft die Dienstbarkeit von der Art ist, daß der Eigenthümer der damit beschwerten Sache

che sehr beschweret werden könnte, wenn es bei den Grenzen, welche ihr die Gesetze setzen, bliebe: so muß sie durch Verabredung mehr eingeschränket werden, und zu dem Ende entweder solches dem schriftlichen Aufsatze, welcher wegen der Constitution derselben verfertiget wird, einverleibet, oder darüber von dem, welchem dieselbe gestattet wird, ein besonderer Revers ausgestellt werden.

2) Wenn unter den Rechtslehrern streitig ist, was bei dieser oder iener Dienstbarkeit, wegen dieses oder ienes sich dabei eräugnenden Umstandes, Rechtens ist z. E. der Reparatur, so ist in dem Vertrage, wodurch die Dienstbarkeit eingeräumt wird, festzusetzen, wie es dabei zu halten. 3) Wenn die Dienstbarkeit, welche constituiert werden soll, eine negativische Dienstbarkeit ist, brauchet es, außer dem Vertrage, keiner besonderen Handlung dazu, daß dieselbe für wirklich constituiert zu halten.

Zweite Abhandlung.

Von den Verträgen welche die Erwerbung des Eigenthums, und der dinglichen Rechte in des Anderen Sache betreffen.

§. 1181.

Sob es gleich, außer den Schenkungsvertrag, den Kaufcontract und den Tauschcontract, noch andere Verträge giebt welche auch, wie diese Verträge, auf Uebertragung des Eigenthums an einem Anderen, wie auch auf die Stiftung eines dinglichen Rechtes in eines Anderen seiner Sache gehen, als wohin auch die bereits oben (§. 1157 seqq.) erwähnte Necessse, in so ferne nicht auf die Bestimmung des Unfrigen gehen, zu rechnen sind: So sind doch die erst erwähnte diejenige, wodurch solches hauptsächlich

sächlich und vornämlich geschieht, - daher auch nur von denselben hier zu handeln nöthig ist.

Erster Titel.

Von der Schließung des Schenkungsvertrages
dessen Vollziehung und Ausfertigung des
Schenkungsbriefes.

§. 1182.

Die I. Schließung eines Schenkungsvertrages und zwar unter den Lebenden (*pactum donationis inter vivos*), wovon die Schenkung welche ohne vorhergehenden Vertrag durch die Uebergabe geschieht zu unterscheiden, erfordert 1) so wohl zu Eingehung der Verträge überhaupt, als auch besonders dieses Vertrages, tüchtige Personen, welches aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekannt angenommen wird; 2) derselbe muß keinem Dritten, als z. E. den Nachfolgern die bereits ein Recht zur Nachfolge haben; den Kindern am Pflichttheil; den Gläubigern, zum Nachtheil gereichen; 3) wenn die Schenkung so viel beträget, daß eine gerichtliche Bestätigung derselben nöthig ist (§. 940.), muß dieselbe gesucht, und kann dieses Geschäft außergerichtlich nicht beendiget werden; 4) der, dem die Schenkung geschieht, muß dieselbe annehmen; 5) die bei dieser Schenkung zu beobachten nöthige, so wohl allgemeine, als besondere Cautelen sind nicht zu verabsäumen.

§. 1183.

Die hierher gehörigen besondern Cautelen aber sind, ausser denen, welche sich aus dem Vorhergehenden von selbst ergeben, daß 1) deutlich ausgedrucket werde, welche Art der Schenkung die gegenwärtige sei, nämlich, daß sie eine Schenkung unter den Lebendigen sei, mit

ausdrücklichen Worten angeführet werde; auch, wenn sie eine donatio remuneratoria ist, solches durch Anführung der Betreugursache zum Schenken bestimmt werde. 2) Wegen der Widerrufung, dieselbe wegen der noch nach der Schenkung etwan erzeugter Kinder ausdrücklich vorbehalten, und wegen der Undankbarkeit genauer, als in den Gesetzen geschehen, bestimmt werde. Wobei überdem 3) noch zu bemerken, daß der Verzicht auf dem l. fin. C. de reuoc. donat. nicht statt habe; obgleich derselbe auf die Rechtswohlthaten, welche in dem l. 8. C. d. t. und dem l. 34. C. de donat. enthalten sind, geschehen kann.

§. 1184.

Bei der II. Ausfertigung eines Schenkungsbriefes wird 1) die Anfangsformel der einseitigen Verträge gebraucht (§. 1053.); 2) der Eingang von der Gelegenheit zum Schenken hergenommen; 3) in Absicht auf die Sache selbst dasjenige genau ausgedrückt, was bei der Schließung, so wohl in der Hauptsache, als wegen der Nebenstücke, wohin die Zeit der Uebergabe, was wegen der Widerrufung festgesetzt worden, und dergleichen, gehöret, verabredet worden; 4) die Schlussformel beigefüget, worinnen besonders der geschehenen Annehmung Erwähnung geschieht; 5) mit der Bestimmung der Zeit und des Ortes, wie auch der Namensunterschrift und Untersiegelung des Schenkers, beschloffen.

§. 1185.

Die III. Vollziehung der Schenkung unter den lebendigen anlangend, so geschieht dieselbe entweder vorieho nur noch mittelst der bloßen Uebergabe des Schenkungsbriefes, wenn die Uebergabe der geschenkten Sache erst künftig geschehen soll: oder dessen und der geschenkten Sache Uebergabe zugleich, wenn sie nicht auf künftige Zeiten ausgestellt ist. Die Uebergabe selbst er-

fol-

folget darauf, entweder zu seiner Zeit oder so fort, so wie es entweder verabredet worden, oder nach Art einer Uebergabe überhaupt (§. 1059. seqq.), und wenn gleich ein Uebergabsprotocoll geführt, ein Verzeichniß der übergebenen Sachen gemacht worden, und die Schätzung derselben geschehen kann, so kommt doch alles dieses hierbei nicht leicht vor.

Zweiter Titel.

Von Schließung des Kaufcontracts, dessen Vollziehung und Ausfertigung des Kaufbriefes.

§. 1186.

So viel die I. Schließung des Kaufcontracts betrifft, so kommt es außerdem, daß hiezu von beiden Seiten tüchtige Personen, und eine Sache die verkauft werden kann, erfordert wird, auch die allgemeinen Cautelen zu beobachten sind, darauf an, daß theils dasjenige, was beiden Theilen zum Vortheil gereicht, theils dasjenige so besonders dem Käufer oder Verkäufer vortheilhaft ist, nicht verabsäumt werde.

§. 1187.

Zu dem was 1) beiden Theilen vortheilhaft ist, kann gerechnet werden; daß a) was verkauft wird, klar und deutlich bestimmt werde, nach dem was oben (§. 1050.) hiervon überhaupt gesagt worden: b) wegen der Uebertragung des Eigenthums und des Besizes das oben (§. 1175. 1059.) gesagte beobachtet werde; c) der Verletzung über die Hälfte von beiden Theilen entsaget werde; d) der Käufer dem Verkäufer etwas auf dem Kauf gebe; e) ein gewisser Neukauf festgesetzt werde:

§. 1188.

Was aber. 2) besonders den Verkäufer betrifft, so gereicht zu seinem Vortheil überhaupt, daß a) die dem Verkäufer überhaupt zum besten gereichende *pacta adiecta*, als das *pactum de non praestanda evictione*, *promissioneos*, *addictionis in diem*, *legis commissoriae* angehänget werde; b) wegen der auf die verkaufte Sache haftenden Beschwerden, dieselbe genau angegeben werden, und übrigens der Verkäufer sich ausbedinge, daß er, wosferne sich noch welche hervorthun sollten, dafür nicht stehen wolle; c) die Güte der Sache betreffend, der Verkäufer auf das *beneficium quanti minoris* und *redhibitorium* Verzicht leiste. Insbesondere aber den Rauffchilling betreffend, gereicht zu des Verkäufers Vortheil, daß a) über den festgesetzten Rauffchilling noch ein klein *Douceur*, z. E. Schlüsselgeld, bedungen werde; b) wenn und wie er zu bezahlen, festgesetzt werde; c) in dem Fall da er nicht so fort gezahlet wird, derselbe entweder als ein zinsbares Capital auf die verkaufte Sache stehen bleibe, oder, wenn dieses nicht beliebt wird, sonst die künftige Zahlung auf eine gewisse Zeit mit einmal zu thun, oder auf Tagezeiten festgesetzt ist, diesermwegen der Verkäufer für seine Sicherheit Sorge. Diese zu erhalten, kann er sich nicht nur der oben angegebenen allgemeinen Mittel eine Verbindlichkeit zu verstärken (§. 1096. seqq.), bedienen, sondern auch hier a) durch Vorbehaltung der Hypothek z. E. und will sich der Verkäufer bis zur völligen Erlegung der Rauffsumme auf dem verkauften Hause die Hypothek reserviret haben; oder b) durch Vorbehaltung des Eigenthums z. E. gestalten denn der Verkäufer an dem verkauften Hause das völlige Eigenthum bis zur gänzlichen Abtragung des Rauffchillings sich *per expressum* hiemit bedungen und vorbehalten haben will; oder c) durch das *pactum constituti possessorii*, wodurch der Käufer dem Verkäufer die gekaufte Sache bis

bis zur geschenehen völligen Bezahlung des Kauffschil-
lings in seinem Namen zu besigen einräumet, dazu
gelangen.

§. 1189.

Was zu des 3) Käufers Besten bei dem Kauf-
contract festzusetzen ist, bestehet darinnen, daß a) das-
ienige, was zum Besten des Verkäufers gereichet, und
vorher angeführet worden, nicht accordiret werde; b) der
Käufer sich vorbehalte, von dem Kauf nach Belieben
wieder abzugehen; c) er die Gewehrleistung sich weiter
versprechen lasse, als dieselbe den Rechten nach gefordert
werden kann, und dergleichen; d) untersucht werde ob
der Verkäufer wirklich Eigenthümer der zu verkaufenden
Sache sei, und ob derselbe solche allein, oder nur mit
Einwilligung anderer, verkaufen könne.

§. 1190.

Ueberdem kommt noch verschiedenes bei der
Schließung der besonderen Arten des Kaufes zu beob-
achten vor, dahin gerechnet werden kann, wenn etwas
in a) Pausch und Bogen verkauft wird. Hiebei hat sich
besonders der Käufer in Acht zu nehmen, und ist für
ihm rathsam, daß der Verkäufer wenigstens eine gewisse
Quantität gewähre, wozu jedoch nicht genug ist, daß
der Verkäufer declariret, es sei ohngefähr so oder so viel
vorhanden, sondern er muß ausdrücklich versprechen, daß
er ihm wenigstens so und so viel gewähre.

§. 1191.

Ferner kann hieher der Fall gerechnet werden, da
bei dem Kauf ein b) Kaufanschlag gemacht und zum
Grunde geleet wird. Hiebei hat nämlich der Verkäufer
sich in Acht zu nehmen, daß nichts, was nicht wirklich
vorhanden ist, in den Anschlag gebracht werde, den Werth
aber kann er nach Belieben setzen, ohne daß er davon einen

Schaden zu befürchten hat. Der Käufer hat sich hingen zu hüten, daß er nicht nach den in dem Anschläge angegebenen Werthe seine Rechnung mache.

§. 1192.

Es ist ferner bei dem c) Viehandel als eine Caution für den Käufer zu bemerken, daß er sich versprechen lasse, der Verkäufer wolle für alle Mängel stehen.

§. 1193.

So ist auch bei Verkaufung einer bereits d) defuncten Erbschaft von Seiten des Verkäufers rathsam, daß er sie nicht schlechtweg verkaufe, sondern nur sein ihm daran zustehendes Recht.

§. 1194.

Sollten die Contrahenten bei dem Verkauf wegen der e) Kaufsumme nicht mit einander einig werden können, so muß solches entweder durch eine Beziehung auf etwas, wodurch eine bestimmte Summe herausgebracht werden kann, geschehen, oder die Contrahenten müssen auf die Bestimmung, welche von einem Dritten geschehen soll, compromittiren, zu welchem Ende den einer oder mehrere ausdrücklich zu benennen sind.

§. 1195.

Besonders aber gehören hieher die Fälle, da ein Verkauf zu seiner Gültigkeit gewisse f) Feierlichkeiten erfordert, dergleichen sind, wenn Sachen der Minderjährigen, der Kirchen, der Städte, der Brautshaf, die Grade, verfehte Sachen, verkauft werden sollen. Hiebei nun muß genau darauf gesehen werden, daß von den hiezu nöthigen, aus der theoretischen Rechtsgelehrtheit bekannten, Feierlichkeiten keine übergangen werden, damit nicht der ganze Kauf als null und nichtig wegfalle.

FERD. AVG. HOMMEL *de sollemnibus venditionum.* Lips.
1737.

§. 1196.

§. 1196.

Ist der Kaufcontract geschlossen, und es kommt nun zur II. Ausfertigung des Kaufbriefes, so gehet es nach der §. 1053. 1054. gegebenen Vorschrift bei zweiseitigen Contracten; daher denn auch beiderseits Contrahenten mit ihren nothwendigen Beiständen den Kaufbrief unterschreiben und besiegeln. Es folget also, nach der gewöhnlichen Anfangsclauser, der Eingang, in welchem hier nur bloß erwehnet wird, daß der Kauf wirklich geschlossen. Die Sache selbst anlangend, pfleget bei weitläufigen Kaufbriefen, was von Seiten des Verkäufers und Käufers zu prästiren, besonders angeführet, und darauf, was beide angehet, angehänget zu werden. Endlich wird mit der gewöhnlichen Schlussformel geschlossen.

§. 1197.

Die III. Vollziehung des Kaufs betreffend, so ist hier anzuwenden, was hievon überhaupt in Absicht auf die Verträge §. 1053. 1054. gesagt worden, und bestehet hier die wirkliche Erfüllung des Vertrages, von Seiten des Verkäufers, in der Uebergabe der Sache deren Eigenthum zu übertragen, und der dazu gehdrigen Urkunden, wenn solche vorhanden sind. Ob nun gleich hierbei ein Uebergabprotocollo geführet werden kann; so brauchet es doch keines besonderen Verzeichnisses der übergebenen Sachen oder Schätzung derselben. Von Seiten des Käufers aber gehdret zu der Vollziehung die Bezahlung des festgesetzten Kaufgeldes, wobei nur dieses zu bemerken, daß zum künftigen Beweise der wirklich geschehenen Bezahlung desselben eine besondere Quittung des Verkäufers nöthig ist, die entweder besonders ausgestellt, oder hinter den Kaufbrief, welchen der Käufer in Händen hat, geschrieben wird.

Dritter Absatz.

Von den übrigen Geschäften welche das
Recht der Sachen betreffen.

§. 1198.

Diese nun (§. 1145.) folgende Geschäfte betreffen vornämlich die noch übrige Verträge, von welchen nun in willkürlicher Ordnung zu handeln.

Erster Titel.

Vom Darlehn, dessen Aufkündigung und
Wiederbezahlung.

§. 1199.

Ob gleich der Gegenstand des Darlehns auch andere Sachen als Capitalien sind: so ist doch nur von diesem Darlehn hier eigentlich zu handeln nöthig, da solches am häufigsten vorkommt, und sich daraus, leicht ergibt, was bei anderen Arten des Darlehns zu bemerken ist. Was nun die I. Verborgung der Capitalien betrifft, so ist sehr fürsichtig dabei zu Werke zu gehen, damit der Gläubiger nicht um sein Capital komme, oder bei einem Conkurs, oder Administrations- und Debitwesencommission, das Seinige suchen müsse: wie auch, daß er wirklich so viel, als er zum Darlehn hingegeben, ohne alle Weitläufigkeit wieder bekomme. Es muß also der Practicus bei Verborgung der Capitalien vor allen Dingen darauf sehen, daß der Gläubiger 1) die gehörige Sicherheit erhalte, mithin ist bei Schließung dieses Geschäftes alles so einzurichten, daß dieselbe erhalten werde. 2) Wenn er sein Capital wieder bekommt, nicht verkürzt werde, und er 3) ohne alle Weitläufigkeit dazu gelange.

§. 1200.

§. 1200.

Wegen des ersten Punctes nun, muß nicht nur darauf gesehen werden, daß der, welchem ein Capital geborget wird, wirklich zu dessen Wiederbezahlung verbunden werde; sondern es müssen auch die oben (§. 1096. seq.) angegebene Mittel zur Verstärkung der schon für sich bestehenden Verbindlichkeit angewendet, und dabei, nach Unterscheid der verschiedenen Arten der Schuldner, darauf gesehen werden, wie dieses beides auf diese oder jene Art ins Werk zu setzen. Es sind demnach hier besonders die Fälle zu bemerken, da 1) den erlauchten weltlichen Personen; 2) den Bischöfen und anderen Prälaten; 3) der Landschaft und den Capiteln; 4) den unmittelbaren und mittelbaren Adlichen; 5) ganzen Gemeinden im Lande, als Städten, Dörfern, Kirchen zc.; 6) Unmündigen; 7) noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ein Capital zum Darlehn gegeben wird. Was aber in jedem dieser Fälle besonders dazu nöthig ist, daß so wohl derienige wirklich der Schuldner wird, der es werden soll, als auch dabei die gehörige Sicherheit verschaffet werde, muß nach den Gründen der theoretischen Rechtsgelahrtheit beurtheilet werden.

10. FRID. KOBE *Comm. de pecunia mutuaritia tuto collocanda.* Goett. 1761. 4.

10. PETR. FEVERBACH *de cauto creditore pecuniam mutuo roganti subueniente.* Giessae 1717.

§. 1201.

Den zweiten und dritten Punct aber betreffend, so dienen dazu, daß der Gläubiger nicht verkürzt werde, und er ohne Weitläufigkeit wieder zu dem Seinigen gelange, verschiedene Mittel. Dahin gehdret, daß 1) wegen der Münzsorten und des Werthes derselben festgesetzt werde, in welchen Münzsorten Capital und Zinsen zu bezahlen, und wie hoch dieselben zu rechnen, oder
das

das Geld Stück vor Stück verborget werde; 2) die Zeit der Wiederbezahlung entweder gleich festgesetzt werde, oder ausgemacht werde, daß sie durch eine vorhergehende Aufkündigung erst künftig bestimmt werden solle; 3) denen Ausflüchten welche die Wiederbezahlung verzögern könnten, durch die besondere Verzichte auf dieselben, als auf die *exceptionem non numeratae pecuniae; induciarum; compensationis*, und, im Fall *correi debendi* vorhanden, auf das *beneficium diuisionis*, wie auch wenn die Weiber sich nebst ihren Ehemännern verschreiben, auf das *beneficium Authenticae C. Si qua mulier et SCr. Vellei.* und der Vorrechte die sie wegen des Eingebrachten haben, vorgebeuet werde.

§. 1202.

Ist nun zwischen Gläubiger und Schuldner wegen des Darlehns alles nöthige verabredet und festgesetzt worden, und es soll zum künftigen Beweise darüber ein förmlicher schriftlicher Aufsatz gemacht werden, so kann derselbe entweder als ein eigener Wechselbrief (§. 1098. seqq.), oder als eine Schuldverschreibung über ein Darlehn, die auch ein *Schuldschein*, oder *Obligation* genannt wird, eingerichtet werden. Eine solche Schuldverschreibung wird nach Art eines schriftlichen Aufsatzes über einseitige Verträge aufgesetzt, und, ohne einen weitläufigen Eingang zu machen, gleich zur Sache selbst geschritten. Hierbei aber kommt es vornämlich auf das Bekenntniß, daß so und so viel zum Darlehn gegeben worden, und das Versprechen, solches so und so wieder zu bezahlen, an, dabei denn alle Nebenpuncte, welche in dem §. 1199. angegeben sind, leicht angebracht werden können. Die so ausgefertigte Schuldverschreibung wird alsdenit von dem Schuldner und anderen Personen, die sich etwan zugleich mit verbindlich gemacht, unterschrieben und besiegelt.

§. 1203.

§. 1203.

Die Vollziehung des Geschäftes da Capitalien verborget werden, bestehet darinnen, daß, gegen die Schuldverschreibung darüber, die wirkliche Auszahlung des Capitals an den Schuldner, oder seinen Bevollmächtigten, geschieht. Ob es nun gleich nicht nöthig ist, daß über diesen Empfang der Schuldner einen besonderen Schein von sich stelle, oder die Auszahlung in Gegenwart einiger Zeugen geschehe; so ist es doch nützlich, wenn gleich in der Schuldverschreibung schon enthalten ist, daß der Schuldner sich der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes begeben.

§. 1204.

Da es auch Fälle giebet, in welchen man nicht so wohl dereinsten von dem, welchem man das Geld in die Hände giebet, als vielmehr von einem Dritten, der durch ihn verbindlich wird, solches wiederfordern will; so muß man bei der Zahlung darauf Acht haben, daß es dereinsten an dem Beweise des Grundes einer *actionis adiectivae qualitatis* gegen den Dritten nicht fehle. Daher es denn in solchen Fällen nicht genug ist, daß der Empfänger blos einen Schein über den Empfang von sich stelle.

§. 1205.

Was ferner II. die Aufkündigung der verborgten Capitalien betrifft, so ist wegen der Art und Weise, wie dieses Geschäft zu verrichten, nichts gewisses vorgeschrieben, daher es denn von dem Willkür des Gläubigers oder Schuldners abhänget, ob er solche gerichtlich oder außsergerichtlich verrichten will.

IO. WILH. STECKER *de observationibus quibusdam forensibus circa resignationem nominis.* Erf. 1744.

§. 1206.

§. 1206.

Endlich ist III. die Wiederbezahlung des erborgten Capitals anlangend, hier noch zu bemerken, daß bei derselben anzuwenden, was oben (§. 1093. seqq. gesaget worden; jedoch aber, wenn die Schuldverschreibung zurückgegeben oder zernichtet wird, es wegen des Beweises der geschehenen Wiederbezahlung nicht nöthig sei, sich eine besondere Quittung darüber von dem Gläubiger geben zu lassen.

Zweiter Titel.

Von der Ueberlassung des Gebrauchs des Unsrigen an Andere durch Verpachten oder Vermithen.

§. 1207.

Von dem so weitläufigen und wichtigen Geschäfte, da etwas zur besseren Verwaltung des Unsrigen an andere verpachtet oder vermithet wird, ist überhaupt zu merken, daß andere hieher gehörige praktische Wahrheiten so allgemein sind, daß sie, wo nicht von allen Verpachtern und Vermithen, doch davon in meisten Fällen, gelten: andere aber mehr besondere Wahrheiten dieser Art sind, indem sie bloß auf Verpachtung und Vermithung dieser oder iener Art von Sachen oder der Dienste gehen.

§. 1208.

Um nun mit den I. allgemeinen Wahrheiten den Anfang zu machen, so ist hier 1) der Pachtanschläge Erwähnung zu thun, als welche bei weitläufigen Verpachtungen sehr nöthig sind. Wie dieselben zu machen, gehöret mehr zur Deconomie, als zur Rechtsgelehrtheit, und ist hier in Absicht auf die iuristische Praxin nur zu bemerken, daß derjenige welcher pachten will, zwar auf die

die in dem Pachtanschlage angegebene Stücke und deren Größe sich verlassen könne, nicht aber auf den angegebenen Werth der Nutzungen von den einzelnen darinnen enthaltenen Stücken. Jedoch aber muß er, wenn er darauf fassen will, dafür sorgen, daß der Pachtanschlag von dem Verpächter unterschrieben, und der Pachtcontract darauf gerichtet werde.

Christoph. Herm. von Schweder gründliche Nachricht von gerichtlicher und außgerichtlicher Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnuß. Statin 1751. 1774. 8.

Augustin von Balthaser Anmerkungen über diesen Tractat. Greifswalde 1739. 4.

Rudolph Christian von Bennigsen von Anschlag der Güter in Sachsen. Zweite Ausgabe 1771. 8.

§. 1209.

Das weitläufigste Stück des Geschäftes, wovon hier gehandelt wird, ist das da 2) von neuen eine Verpachtung oder Vermiethung geschieht, wobei denn besonders von der Schließung eines neuen Pachtcontracts, der Ausfertigung eines Pachtbriefes und der Volziehung des Pachtcontracts, zu handeln ist.

§. 1210.

Bei Schließung eines neuen Pachtcontracts kommen verschiedene Punkte zu berichtigen vor, die theils zum Vortheil der beiden Contrahenten, theils zum Vortheil des Verpächters und Pächters insbesondere, gehören.

§. 1211.

Zu beiderseits Contrahenten Vortheil ist bei Schließung eines neuen Pachtcontracts nöthig, daß 1) die verpachtete Sache selbst, und wie weit der Pächter dieselbe nutzen solle, genau bestimmt werde; 2) auf die Verlesung über die Hälfte Verzicht geschehe; 3) wegen der

Nettelbl. prakt. Rechtsgelahrh. D 9 stil

stillschweigenden Fortsetzung des Pachtes die Dauer derselben bestimmt werde; 4) wegen der Aufkündigung ein gewisser Termin festgesetzt werde; 5) die Nebenverpflichte (§. 1097.) nicht verabsäumt werden.

§. 1212.

Was besonders zum Vortheil des Verpächters bei dem Verpachten gereicht, kommt 1) überhaupt darauf an, daß a) der Verpächter sich gewisse Nutzungen vorbehält; b) der Pächter alle Abgaben der verpachteten Sache zu tragen übernimmt; c) derselbe für allen Schaden, der an der verpachteten Sache selbst, durch ihn, oder die Seinigen, geschieht, zu stehen sich verbindet; d) wie auch alle, die Nutzung der verpachteten Sache betreffende Unglücksfälle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und geschehen zu welcher Zeit sie wollen, übernimmt, ohne deswegen Erlass an den Pachtgeldern zu fordern; e) die Aufterverpachtung ohne seine Bewilligung nicht geschehen solle; f) wegen Bau- und Reparaturkosten, welche etwas merkliches betragen, der Pächter verspreche, solche, ohne vorhergehende Bewilligung des Herrn, nicht zu verwenden. Was aber der Verpächter 2) insbesondere wegen seiner Sicherheit, in Absicht auf alles, was er von dem Pächter wegen Schaden und Kosten zu fordern berechtigt ist, und besonders wegen richtiger Zahlung des Pachtgeldes, zu besorgen hat, kommt darauf an, daß a) der Pächter überhaupt wegen dieser Forderungen durch Bürgen oder Pfand Vorstand mache (§. 1107. 1115. seq.), da denn, wenn der Vorstand durch baares Geld gemacht wird, solches entweder deponiret, oder dem Verpächter zu seinem Gebrauch hingegeben wird; b) besonders wegen richtiger Bezahlung des Pachtgeldes, nicht nur wie viel zu bezahlen; zu welcher Zeit dasselbe zu bezahlen; in welchen Münzsorten solches zu bezahlen; wo die Zahlung und auf wessen Kosten sie geschehen solle, bestimmt, sondern

dem auch diese Verbindlichkeit besonders durch die oben (§. 1096. seq.) angegebene Mittel verstärkt werde.

§. 1213.

Der Pächter hingegen hat zu seinem Vortheil bei der Schliessung des Pachtcontracts darauf zu sehen, daß 1) in Absicht auf dasjenige, was der Verpächter zu seinem Vortheil a) überhaupt fordert, solches entweder gar nicht, oder wenigstens nur mit einiger Einschränkung, accordiret werde; b) wegen dessen, so er zu seiner Sicherheit fordert, nicht nur die strengste Verbindlichkeit nicht übernommen werde, sondern auch besonders wegen des Vorstandes im baaren Gelde, welches dem Verpächter zu seinem Nutzen hingegeben wird, er so wohl wegen des Capitals gehörige Sicherheit z. E. durch eine Hypothek, erhalte, als auch wegen der ihm dadurch entgehenden Nutzung seines Geldes entschädiget werde. Ueberdem hat auch 2) der Pächter dafür zu sorgen, daß a) er gehörige Sicherheit erlange, daß er während der Pachtzeit ohne sein Verschulden nicht aus dem Pacht gesetzt werde, wozu denn dienliche Mittel sind, daß der Verpächter verspricht, binnen dieser Zeit die verpachtete Sache nicht zu veräußern, und zur Bestärkung dieser Verbindlichkeit die verpachtete Sache zur Hypothek einsetzet: wie auch, daß von dem Verpächter Verzicht auf den I. 3. C. *locat.* geschieht, welcher doch wenigstens etwas wirkt, wenn er ihm gleich nicht völlig sicher stellet; b) ihm versprochen werde, daß er bei anderweitiger Verpachtung der nächste seyn solle; c) diejenigen, auf welche die gepachtete Sache, wenn der Verpächter während der Pachtjahre versterben sollte, fällt, und sonst dessen Versprechen zu halten nicht schuldig sind, in den Pacht consentiren ic.

§. 1214.

Bei der Ausfertigung des Pachtbriefes über den geschlossenen Pachtcontract wird 1) mit der gewöhnlichen

Anfangsformel der zweiseitigen Verträge der Anfang gemacht; 2) der Eingang mit der Benennung der Contrahenten, und Erwähnung, daß sie folgenden Pacht- oder Miethcontract mit einander geschlossen, gemacht; 3) die Sache selbst betreffend, dasienige, was beide Contrahenten mit einander abgeredet, deutlich und in gehörigen Absätzen erzählt, so, daß, wenn die Weitläufigkeit des Pachtcontracts es erfordert, erstlich wozu der Verpächter, hernach wozu der Pächter sich verbindet, angezeigt, und mit dem, was beide betrifft, geschlossen werde, wobei denn auch, wenn etwan die genaue Bestimmung dessen, so verpachtet wird, zu weitläufig ist, als daß sie in dem Pachtbriefe selbst geschehen könne, ein besonderes Verzeichniß darüber gemacht, und dem Pachtbrief beigefügt werden kann; 4) mit der gewöhnlichen Schlusclausel geschlossen, und die Unterschrift und Untersiegelung der Contrahenten so wohl, als auch anderer, die sich gleichfalls darinnen wozu verbindlich gemacht, beigefügt werde.

§. 1215.

Zu der Volziehung des Pachtcontracts gehört vornemlich die Uebergabe oder Einräumung der verpachteten Sache zu den versprochenen Gebrauch, wie auch die Berichtigung der von dem Pächter versprochenen Sicherheit. Letzteres wird also nach Unterscheid der Sicherheit, welche er macht, verschiedentlich berichtigt. So viel aber ersteres betrifft, läßt sich davon überhaupt nicht viel sagen, sondern es kommt dabei auf die Beschaffenheit der Sache an welche verpachtet oder vermietet wird, da denn nach Unterscheid derselben die Uebergabe bald ohne alle Weitläufigkeit geschieht, z. E. bei Wohnhäusern und einzelnen Stuben durch die bloße Beziehung des Miethmannes, bald aber dabei weit mehreres und wohl alles vorkommt, was oben (§. 1059. seq.) von der Uebergabe gesagt worden. Solchemnach gehört die Ausführung die-
ser

fer Lehre mehr zu den besonderen praktischen Lehren von der Verpachtung oder Vermietung, als hieher (§. 1207).

§. 1216.

Ferner kommt 3) bey dem Geschäft der Verpachtung, überhaupt betrachtet, die ausdrückliche Erneuerung und Aufkündigung des Pachtcs vor. Bei der ausdrücklichen Erneuerung des geendigten, oder zu Ende gehenden Pachtcs, kommt es nun darauf an, ob die Contrahenten es in allen bei dem vorigen Pachte lassen wollen, oder nicht. In dem ersten Fall kann das ganze Geschäft in der Kürze dadurch berichtigt werden, daß diese Erneuerung hinter die beiden Pachtbriefe, welche die Contrahenten in Händen haben, angeschrieben, und die Apostille von den Interessenten von neuen unterschrieben und untersiegelt wird. In dem zweiten Fall aber, kann zwar die Sache auch damit abgethan werden wenn die Veränderung nur wenige Punkte betrifft; wo nicht, so muß ein neuer Pachtbrief aufgesetzt werden.

§. 1217.

Die Aufkündigung des Pachtcs oder der Miethe, welche so oft nöthig ist, als die Dauer derselben nicht so bestimmt ist, daß sie für sich geendiget wird, kann so wohl schriftlich als mündlich geschehen, wenn sie nur zu rechter, entweder in den Gesetzen, oder dem Pachtcontract, bestimmter Zeit geschiehet.

§. 1218.

Was endlich 4) die nach geendigtem Pachte vorkommende Uebernehmung der bisher verpachtet gewesenen Sache betrifft, so geschiehet dieselbe von dem Eigenthümer entweder zu dem Ende, daß er die bisher verpachtet gewesene Sache von nun an selbst nütze und genieße, oder, daß er dieselbe einem andern Pächter wieder übergebe. Sie wird bei vielen einzelnen mit verpachteten Sachen so

verrichtet, daß dabei das Uebergabsprotocoll zum Grunde gelegt, und darnach untersucht wird, wie dasienige, was iezo vorhanden ist, und der Verpachter wieder übergiebet, sich zu dem, was er, und wie er, solches erhalten, verhält. Worauf durch angelegte Berechnung auszumachen ist, ob der Herr oder der neue Pächter dem alten Pächter was herauszugeben, oder der alte Pächter was zu ersetzen habe.

§. 1219.

Nachdem bisher von dem Verpachten oder Vermiethen überhaupt gehandelt worden (§. 1207.): so ist nun auch II. davon in Absicht auf einige besondere Arten der Sachen zu handeln. Es sind aber dieselben so mannigfaltig, daß alle durchzunehmen nicht wohl thunlich ist, daher nur von einigen derselben zum Beispiel zu handeln.

§. 1220.

Wegen Verpachtung 1) der Gerechtigkeiten, als z. E. der Jagd; Fischerei; Gerichte u. ist erstlich überhaupt zu bemerken, daß dieselbe wohl allein, bisweilen aber nicht anders als mit den Sachen, dazu sie gehören, verpachtet werden können. Uebrigens aber giebet es bei dieser Verpachtung so wohl von Seiten des Verpächters, als auch Pächters, nach Unterscheid der Gerechtigkeiten, allerhand besondere Cautelen, die sich aber in einzelnen Fällen leicht von selbst ergeben, auch oft aus oconomischen Gründen hergeleitet werden müssen.

IOAN. GOTTL. REINECCIUS *de locatiohe conduçione iurisdictionis.* Halae 1738.

§. 1221.

Bei Verpachtung 2) der Landgüter kommt besonders vor, daß a) mit dem Gute das Vieh, wie auch Schiff und Geschirr, verpachtet wird; daher denn bei dieser Verpachtung ein Vieh- und Feldinventarium gemacht

machtet und von dem Pächter unterschrieben wird. Damit b) der Werth des verpachteten Viehes, wie auch dessen was zu Schiff und Geschirr gehöret, mithin überhaupt der Inventariestücke, erhelle, wird solches Stück vor Stück taxiret, und werden zu dem Ende von jedem der Contrahenten zwei oder mehrere Wirthschaftsverständige, dazu besonders vereidete Taxatores ernennet, derer zwei und zwei, in zwei oder mehrere Classen oder Schurzen, vertheilet werden, worauf jede Classe ihre Meinung von dem Werth der zu taxirenden Sache saget. Wenn sie nun nicht übereinstimmen, wird das Mittel herausgesuchet, und solches für den wahren Werth angenommen, indem die angegebene Taxen zusammen addiret, und mit der Anzahl der Classen dividiret werden. Geschiehet nun diese Würderung nicht nur taxationis, sondern venditionis gratia, so entstehet daraus der besondere Contract welcher, nach dem von den Italiänern erborgten Namen Socida heißet, und die Inventariestücke werden als eisern verpachtet. Ferner thut c) der Pächter gut, daß er sich solche Gerechtsame des Gutes, wegen welcher Streit entstehen könnte, ob sie mit verpachtet worden, ausdrücklich mit versprechen läßt: wie auch daß er sich ausbedinge, daß der Verpächter während der Pachtzeit seine Wohnung nicht auf dem Gute nehme. Endlich ist 4) rathsam, daß der Verpächter wenn er die Gerichte hat, sich von dem Pächter versprechen lasse, er wolle unter dieselbe stehen.

IVST. HENN. BOEHMER *selecta quaedam capita circa taxationem conductionem praediorum rusticorum.* Halae 1703.

Job. Lob. Richter von Würderung der Inventariestücken bei Güterverpachtungen. Dresden 1775. 8.

Rud. Christ. von Behningfen *Oeconomischjuristische Abhandlung vom Pacht und Verpachtung der Güter.* Leipzig. 1771. 8.

§. 1222.

Ferner gehöret III. die Vermiethung des Fuhrwerks zu Wasser und Lande hieher. Bei dem Fuhrwerk zu Lande kommt besonders der Frachtbrief vor, welcher nach Kaufmannsstil, ganz kurz, in Form eines Briefes, gefasset und darinnen bemerkt wird: wer die Waaren bringet: welche Waaren es sind; und wie sie bezeichnet oder numeriret sind; wie viel Fracht bedungen und darauf bezahlet sei. Bei dem Fuhrwerk zu Wasser aber kommen besonders die Certepartien und Connossemente vor. Es ist aber eine Certeparti (*Charta partita*, *Charte partie*) so hier bisweilen vorkommt (§. 176.), der Pachtbrief über die zwischen dem Schiffer und Befrachter geschlossene Befrachtung des Schiffes. Das Connossement (*Connoissement*) hingegen ist ein Attestat des Schiffers, daß er, und wie er, die Güter, womit er befrachtet worden, empfangen, mit dem Versprechen, solche richtig und unbeschädiget zu liefern.

IO. IVL. SVRLAND *de litteris maritimis*. Groningae 1715.

G. RECKER *de litteris recognitionis praesertim duplicibus*. Lugd. Bat. 1744.

Dritter Titel.

Vom Leihen wie auch Hingebung oder Hinterlegung zur Verwahrung.

§. 1223.

Wer das Seinige Anderen leihet, mithin ihm seine Sache zum blossen, jedoch bestimmten, Gebrauch, wodurch die Sache selbst aber nicht consumiret wird, umsonst hingiebet, läßt sich darüber, wenn es der Werth der Sache erfordert, und er recht sicher gehen will, einen besonderen Schein, von demjenigen, welchem

chem er dieselbe leihet, ausstellen. Dergleichen Schein wird nach den Regeln der Scheine überhaupt (§. 1029.) aufgesetzt, und enthält, so viel die Sache betrifft, zweierlei: 1) das Bekenntniß, daß der Aussteller die Sache empfangen, und in welchem Zustande er sie empfangen; 2) das Versprechen, daß er sie, und wenn er sie, restituiren wolle. Zu welchem letzten Punct mit gehört, was etwan der welcher einen Anderen was leihet sich dabei zu seinem Vortheil bedungen hat.

§. 1224.

Bei der Hingebung zur Verwahrung kommen andere Dinge von Seiten des Gebers, andere von Seiten des Empfängers zu beobachten vor. Der erste muß 1) zu verhüten suchen, daß, wenn er solches nicht will, der Depositarius nicht heimlich die Sache brauche, und daher dieselbe wohl verschließen oder einsiegeln; 2) versuchen, ob der Depositarius dahin zu bringen, daß er auf alle, oder diese oder iene Rechtswohlthaten, die ihm zum besten eingeföhret sind, Verzicht thue; 3) dafür sorgen, daß es ihm dereinsten am Beweise der geschehenen Hinterlegung nicht fehle, zu dem Ende sich also einen Depositenchein ausstellen lassen. Der Empfänger aber hat gleichfalls dafür zu sorgen, daß er a) wenn ihm der Gebrauch der hinterlegten Sache nicht eingeräumet ist, und er sich dessen anzumassen nicht Willens ist, dieselbe nicht anders als wohl verschlossen, oder eingesiegelt, annehme; b) nicht eingehe, was etwan der Hinterleger zu seinem Vortheil sich bedingen will.

§. 1225.

Der Depositenchein wird nach den Regeln der Scheine überhaupt (§. 1029.) von dem Depositario ausgestellt, und enthält, so viel die Sache selbst betrifft, 1) das Bekenntniß, daß diese oder iene Sachen, und in welchem Zustande sie ihm deponiret worden; 2) das Ver-

sprechen dieselbe zu restituiren. Wobei denn dasienige, was etwan zum Vortheil des Hinterlegers versprochen worden, mit angebracht wird.

Vierter Titel.

Von Errichtung der auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust gehenden Gesellschaften.

§. 1226.

Es giebt verschiedene, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust gehende, Gesellschaften, als z. E. bei dem Handel die Mascopci, wovon die eigene, wie auch die Commissionshandlung, unterschieden ist; bei Bergwerken die Gewerktschaften; beim Zugvieh die Gemahrschaften zc. Die Admiralschaft aber ist eine Gesellschaft, welche nicht so wohl auf die Betreibung der Handlung selbst, als vielmehr auf die Beschüzung des Seehandels, gehet, und wird in die öffentliche und privat Admiralschaft eingetheilet. Indessen wird genug sein, wenn hier von den Geschäften, welche die Gesellschaften, so auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust gehen, betreffen, überhaupt gehandelt wird.

§. 1227.

Bei Schließung dieser Gesellschaften, kann nicht Fürsicht genug gebraucht werden, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Solchemnach muß darauf gesehen werden, daß 1) dasienige, was ein ieder conferiren soll; 2) der Antheil am Gewinn und Verlust, den ein ieder haben und tragen soll; 3) wie die dabei vorkommende Geschäfte zu verrichten; 4) unter welchem Namen, wenn sie eine Handlungsgesellschaft ist, die Handlung geföhret werden solle, und welches Zeichens sich die Handlung bedienen wolle; 5) wie es mit Führung und

Ab:

Abnahme der Rechnung solle gehalten werden; 6) wie es mit den Kosten zu halten; 7) wie viel die Gesellschafter von Zeit zu Zeit von den gemeinschaftlichen Geldern bekommen sollen; 8) wie lange die Gesellschaft dauern solle, und wie es bei künftigen sich etwan begebenden Veränderungen wegen der Fortsetzung zu halten; 9) ob und wie weit, besonders bei den Handelsgeschäften, eigene Handlung zu gestatten; 10) wie es nach geendigter Gesellschaft mit der Theilung zu halten; 11) wegen der etwan nöthigen Verzicht, als genau bestimmt und festgesetzt werde. Was nun aber wegen aller dieser Punkte eigentlich festzusetzen, hängt, außer dem zweiten Punkt, lediglich von dem Willkür derjenigen, welche in die Gesellschaft treten, ab, und ist auch größten Theils nach Verschiedenheit der Gesellschaft, in Absicht auf dasjenige worauf sie gehet, verschieden. Daher auch nur wegen des zweiten Punkts insbesondere noch etwas beizufügen.

§. 1228.

Was also besonders den Gewinn und Verlust bei den Gesellschaften betrifft, so können zwar die Gesellschafter nicht verabreden, daß einer allen Gewinn allein haben soll, jedoch aber stehet ihnen frei, ungleiche Theile zu machen, z. E. daß auf einem zwei Theile Gewinn und ein Theil Verlust, auf dem andern aber zwei Theile Verlust, und ein Theil Gewinn kommen soll. Wobei denn nützlich ist, daß die Ursache angeführet werde, warum solche ungleiche Theilung des Gewinnstes und Verlustes gemacht worden.

§. 1229.

In dem schriftlichen Aufsat über den Gesellschaftscontract, welcher eine Gesellschaftsverschreibung genannt werden kann, wird nach der Anfangsclausel der zweiseitigen Contracte, der Eingang mit Benennung der Contra-

trahenten und des Contracts selbst gemacht, auch wohl die Gelegenheit zu der Schließung desselben angeführet. In Absicht auf die Sache selbst aber wird, was wegen der (§. 1227.) angegebenen Punkte beliebt worden, angeführet, dem die Verzichte angehänget werden. Endlich wird mit der gewöhnlichen Schlusclausel geschlossen, und der Contract von den Contrahenten unterschrieben und untersiegelt.

§. 1230.

Zur Volziehung des Gesellschaftscontractis ist nichts weiter nöthig, als daß, nachdem er geschlossen, und der schriftliche Aufsaß berichtigt worden, die Conferenda zusammengebracht, z. E. wenn sie in Capitalien bestehen, solche bezahlet werden, und der Anfang des Geschäfts abgeredetermassen gemacht wird. Was nachher mit gemeinschaftlichen Geldern gekauft wird, brauchet nicht besonders übergeben zu werden, damit es gemeinschaftlich werde, obgleich nicht überflüssig ist, dieserwegen dem Contract die Clausel beizufügen, daß es *ipso iure*, ohne einige *Collation*, gemeinschaftlich seyn solle, und sich dieserwegen einer dem andern *sub clausula constitui possessorii* verbindlich mache, daß er so fort das gekaufte Stück in des andern Namen mit besitzen wolle.

Fünfter Titel

Von dem Auftrag der außsergerichtlichen Angelegenheiten wie auch der unaufgetragenen Besorgung derselben.

§. 1231.

Da es außser den gerichtlichen Anwälden, von welchen oben §. 117. seq. gehandelt worden, und mit gerichtlichen Angelegenheiten zu thun haben, auch es solche Anwälde giebet, welche ihnen übertragene außsergerichtliche Angele-

gelegenheiten ohnentgeltlich übernehmen (mandatarii) oder auch unaufgetragene Angelegenheiten aus eigener Bewegung übernehmen (negotiorum gestores): so ist nun auch von diesen zu handeln.

§. 1232.

Der I. Auftrag der ausssergerichtlichen Angelegenheiten geschiehet entweder gerichtlich, oder ausssergerichtlich. Wie er gerichtlich geschiehet, ist schon oben §. 902. seqq. ausgeföhret worden, mithin kommt es hier nur noch darauf an, wie er ausssergerichtlich geschiehet. Daß hiezu eine schriftliche, oder gedruckte auf den gegenwärtigen Fall extendirte, Vollmacht, nicht nothwendig sei, verstehet sich von selbst. Wenn aber der Bevollmächtigte sich legitimiren soll, muß solches durch eine schriftliche oder gedruckte Vollmacht geschehen. Da auch was von dem Geschäfte des Auftrages der ausssergerichtlichen Angelegenheiten zu wissen nöthig ist, und zu der praktischen Rechtsgelahrtheit gehöret, aus der Abhandlung davon in der theoretischen Rechtsgelahrtheit sich mehrentheils leicht von selbst ergibt: so wird nur nöthig seyn in Absicht auf die Cautelen und des besagten schriftlichen Auftrages einige Anmerkungen beizufügen.

§. 1233.

Wegen der Cautelen und daher entstehenden Clauseln der Vollmachten ist demnach zu bemerken, daß zwar die mehresten, welche den Vollmachten einverleibet zu werden pflegen, unnöthige Clauseln sind; iedoch aber dieses von allen nicht gesaget werden kann. So ist es allerdings nöthig und nützlich, daß 1) der, welcher ein Geschäft übernimmt, wobei er Unglücksfälle zu befürchten hat, sich ausbedinge, daß ihm der, für welchen er das Geschäft ausrichtet, wegen aller dabei sich zutragenden Unglücksfälle schadlos halten wolle; 2) die Vollmacht wegen der Entschädigung, bei Verpfändung dessen der bevollmächtigtet Haab und Gut, so viel dazu vonnöthen, aufgetragen

gen werde, 3) der Bevollmächtigte sich die Gewalt gelassen Aſterbevollmächtigte zu ſetzen, und dergleichen.

§. 1234.

Bei dem ſchriftlichen Aufſatz, welcher eine außersgerichtliche Vollmacht enthält, und nach Art eines ſchriftlichen Aufſatzes über einen einſeitigen Vertrag eingerichtet wird, ſind folgende Stücke zu beobachten: 1) der Name des Bevollmächtigten; 2) der Name des Bevollmächtigten; 3) die Sache und das Geſchäft welches ihm aufgetragen wird; 4) die nöthige und nützliche Clauſeln; 6) Tag und Jahr; 7) die Bekräftigung durch Unterſchrift und Siegel.

§. 1235.

Bei der II. unaufgetragenen Beſorgung der auſſergerichtlichen Angelegenheiten, kommt es wegen der praktiſchen hieher gehörigen Lehren bloß darauf an, daß einige hieher gehörige Cautelen bemerkt werden, dergleichen ſind, daß 1) wenn dabei ein Aufwand gemacht wird, kein anderer gemacht werde als ſolcher der nothwendig iſt, daher man ſich in zweifelhaften Fällen mit gehörigen Beweiſen hierüber zu verſehen hat; 2) wer vor ſolche etwas verwendet, die etwa behaupten möchten, es ſei das Verwendete vor geſchenkt zu halten, hat ſich ausdrücklich dagegen zu verwahren, daß er dabei die Abſicht nicht gehabt den Aufwand zu ſchenken; 3) wer bei Gelegenheit der unaufgetragenen Beſorgung fremde Gelder in Händen bekommt, die er nicht ſo gleich abliefern kann, thut wohl wenn er das Geld gerichtlich niederleget.

Sechster

Sechster Titel.

Von den Versicherungsverträgen und der
Bodmerei.

Das Recht der Asscuranzen und Bodmereien systematisch
abgehandelt. Königsberg 1771. 4.

§. 1236.

Die Versicherungsverträge oder Asscuranzen werden
entweder mit einzelnen Personen oder mit ganzen Ge-
sellschaften (Asscuranzcompagnie) geschlossen; wie es
denn auch Reasscuranzen giebet.

§. 1237.

Bei den Asscuranzen kommt es vornemlich auf die
fürsichtige Schliessung dieses Geschäftes an, wobei denn
1) dasjenige, dessen Gefahr übernommen wird, als:
das Schiff, die Waare, der Mensch genau zu bestim-
men: 2) die Gefahr selbst festzusetzen, ob nemlich alle
Gefahr, oder welche besonders übernommen werde, wie
auch binnen welcher Zeit der Versicherer oder Asscurateur
vor die Gefahr stehen wolle; 3) die Prämie oder Versee-
ckerlohn zu etwas gewisses, nach Beschaffenheit der Ge-
fahr, als 10. 20. 30. vom Hundert, auszumachen.

§. 1238.

Zu dem Beweise der geschlossenen Asscuranzen die-
net der darüber ausgefertigter schriftlicher Aufsat, wel-
cher der Versicherungsbrief oder die Police (Polizze) ge-
nannt zu werden pfeget. Dieser ist entweder ein gedruck-
tes Formular, welches nach dem gegenwärtigen Fall ex-
tendiret wird, oder ein neuer zum Behuf der geschlossenen
Asscuranz ausgefertigter schriftlicher Aufsat. Wenn
nun in dem letzten Fall eine Police von neuen aufzusetzen,
so geschähet die Ausfertigung nach Art eines schriftlichen
Aufsatzes über einen einseitigen Vertrag (§. 1054.), wo-
bei,

bei, die Sache selbst betreffend, dasienige, was wegen der §. 1237. angegebenen Punkte festgesetzt worden, angebracht werden muß. Uebrigens können auch hier die zur Verstärkung der Verbindlichkeit dienliche Mittel (§. 1096. seq.) gebraucht werden.

IOAN. WERLHOFF *de instrumentis assicuracionis vulgo Polizza.* Helmst. 1707. rec. Lips. 1736.

§. 1239.

Zur Volziehung dieses Geschäftes ist von Anfang desselben nichts weiter, als beider Theile schriftlich oder mündlich declarirte Einwilligung, nöthig. Gehet es nun glücklich, indem die Gefahr glücklich überstanden, so bezahlet der Versicherte oder Asscurirte die versprochene Prämie. Ist aber ein solcher Schade geschehen, wofür der Versicherer zu stehen schuldig, so wird ihm solches von dem Versicherten kund gethan, und er bezahlet, nachdem bestimmt ist wie hoch der Schade sich belaufet, so viel vom Hundert als er versprochen hat.

§. 1240.

Was von der Asscuranz gesagt worden, gilt auch von der Bodmerci, in so ferne als nicht der Umstand, daß die Bodmerci eine Art eines Anlehns ist, eine Abänderung machet. Es ist also nicht nöthig hier von der Schließung der Bodmerci zwischen den creditorem der hier Bodmerist oder Bodmercigeber, und den debitorem, der hier Bodmercinehmer heisset, den Bodmercibrief, wie auch der Volziehung dieses Geschäftes was weiteres beizufügen.

Siebender Titel

Von der Constituirung der Leibrenten.

§. 1241.

Die Leibrenten können nicht nur mittelst eines Kaufes, sondern auch auf jede andere Art, wodurch sich jemand uns verbindlich machen kann, constituiret werden, und das Geschäft selbst heisset der Leibrentencontract.

§. 1242.

Bei Schliessung dieses Contracts muß festgesetzt werden, worinnen die Leibrenten bestehen sollen, und was der, welcher sie empfänget, von seiner Seiten davor prästiren soll, wenn sie nicht durch eine Schenkung versprochen werden. Hiebei nun hat 1) der welchem die Leibrenten versprochen werden, dafür zu sorgen, daß er wegen derselben völlige Sicherheit erhalte, z. E. durch die *clausulam commissariam*; Hypotheken auf Grundstücke zc. Derjenige aber 2) welcher sie zu geben übernimmt, thut sehr klug, daß er von dem, so er nach und nach giebet, ein genaues Verzeichniß machet. Besonders wird auch 3) nützlich festgesetzt, wer dereinsten die Begräbniskosten zu tragen habe, und 4) auf die gewisse und zweifelhafte Ursachen der Aufhebung dieses Contracts Verzicht gethan, oder dieselbe ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 1243.

Das vornehmste Stück aber welches bei der Schliessung dieses Contracts zu bestimmen ist, kommt darauf an, wie hoch die Leibrenten zu setzen sind. Ob nun gleich hievon keine gewisse Bestimmung in den Gesetzen vorhanden ist: so wird doch, wenn hiebei die Billigkeit beobachtet werden soll, auf die wahrscheinliche Dauer des Lebens desjenigen, welcher die Leibrenten ziehen soll, gesehen, und darnach werden die Leibrenten so bestimmt,

Rechtsw. prakt. Rechtsgelahrth.

R r

daß

daß dieselbe zusammen genommen das Capital ausmachen, so davor gegeben wird.

§. 1244.

Wenn der geschlossene Leibrentencontract in einen schriftlichen Aufsatz, des künftigen Beweises wegen, zu bringen, so wird nach der gewöhnlichen Anfangsformel der zweiseitigen Verträge (§. 178.) der Eingang mit der Benennung der Contrahenten, und auch wohl der Erzählung der Gelegenheit dazu, daß dieser Contract geschlossen worden, gemacht. Darauf wird die Sache selbst, nach dem was verabredet worden, erzählt, und mit den nöthigen allgemeinen und besonderen Verächten, wie auch der Unterschrift der Namen und Untersiegelung, beschloßen.

§. 1245.

Die Vollziehung dieses Contracts hat eben nichts besonderes. Sollte aber derselbe ehe der welcher die Leibrenten ziehet, verstirbet, aus einer rechtmäßigen Ursache wieder aufgehoben werden: so geschiehet die Rückgabe dessen, was wegen der Leibrenten gegeben worden, so, daß so viel, als in iedem Termin über das gesetzmäßige Zinsquantum an Leibrenten bezahlet worden, an dem wieder herauszugebenden Hauptstuhl abgefürzet wird.

Achter Titel.

Von dem eigentlichen Wechselgeschäfte.

Joh. Gottl. Siegel fürchsteiger Wechselgläubiger. Leipzig
1739. u. 1776. 4.

§. 1246.

Das von der Verschreibung nach Wechselrecht (§. 1097. seqq.) verschiedene eigentliche Wechselgeschäft gehet, wie aus der theoretischen Rechtsgelahr-

lehrtheit bekannt ist, dahin, daß Gelder an einen anderen Ort gezahlet werden sollen, die wir sonst dahin schicken, oder mit dahin nehmen müßten. Es ist aber dieses Geschäft ein aus verschiedenen Geschäften zusammengesetztes Geschäft, daher jedes derselben nach einander durchzunehmen.

§. 1247.

Das Wechselgeschäft nimmt mit dem Geschäft, so zwischen I. den Remittenten und Trassanten vorkommt seinen Anfang, und bestehet darinnen, daß dieser eine gewisse Summe Geldes an einen anderen Ort, durch einen Dritten auszahlen zu lassen, verspricht, und sich dazu nach Wechselrecht verbindlich machet. Daher denn zu der Vollziehung dieses Stückes des eigentlichen Wechselgeschäftes, nichts weiter, als daß 1) der Werth der Summe Geldes, welche der Trassant an einen anderen Ort bezahlen zu lassen verspricht (valuta), berichtet werde, welcher gemeinlich in baaren Gelde zu bestehen pfleget; 2) die Ausfertigung des Wechselbriefes, welcher ein traßirter Wechselbrief, zum Unterscheide von den eigenen Wechselbriefen (§. 1100.) heißet, erfolge; 3) dessen Einhandigung an den Remittenten geschehe. Die so genannte Avisobriefe aber gehören nicht hieher, auch deren Ausfertigung nicht zur praktischen Rechtsgelahrtheit.

§. 1248.

Was besonders die Ausfertigung dieses Wechselbriefes betrifft, so wird er, wie ein eigener Wechselbrief (§. 1100.) eingerichtet, außer daß derselbe nicht an den Aussteller selbst, sondern an den Trassanten gerichtet wird, und, wenn der Remittent zu seiner Sicherheit mehr als ein Exemplar von dem Wechselbrief haben will, der Trassant zu seiner Sicherheit die verschiedene Exemplar durch den Zusatz: Prima Wechselbrief; Secunda Wechselbrief ic. von einander unterscheidet.

EYLERMAN *Traite sur les lettres de change.* a Paris 1739. 12.
Aus dem Französischen übersezt. Straßburg 1755. 8.

§. 1249.

Ein anderes, besonderes Stück des ganzen eigentlichen Wechselgeschäfts ist II. die Präsentation des Wechselbriefes an den Trassaten. Diese muß von dem Wechselinhaber, vor der Verfallzeit, so geschehen, daß er dem Trassaten den Wechselbrief in Original vorleget, und von ihm die Erklärung verlanget, ob er den Wechsel acceptiren wolle, oder nicht. - Geschiehet nun das erste dergestalt daß der Trassant den Wechsel, so wie er ausgestellt worden, annimmt, so entstehet daraus die eigentliche Acceptation. Geschiehet aber das zweite, so erfolget entweder gar keine Acceptation, oder die Acceptation erfolget zwar, aber geschiehet nicht von den Trassaten als solchen, das ist, vermöge des ihm von dem Trassanten geschenehen Auftrages, sondern von ihm zwar, aber nicht als solchen, oder wohl gar von einem Dritten, woraus denn die Acceptation zur Ehre des Ausstellers (*per honore di lettera*) entstehet.

SAM. STRYK *de cambilium litterarum acceptations.* Halae 1698.

I. C. KOENIGKEN *de praesentatione litterarum cambialium.* Lips. 1712.

I. C. FRANKE *de iure adimplemēti litterarum cambialium honoris causa.* Halae 1715.

§. 1250.

Geschiehet I) die eigentliche Acceptation, so kann dieselbe zwar mündlich oder schriftlich geschehen, ia auch stillschweigend: allein am sichersten muß sie dadurch schriftlich geschehen, daß der Trassat unter den Wechselbrief schreibt: *acceptiret*, mit Beifügung des Ortes, Jahres und Tages. Erfolget nun darauf zur gesetzten Zeit die Zahlung, so hat dadurch dieses ganze Wechselgeschäft ein Ende, und der Präsentant muß den quittirten Wechselbrief dem Trassaten einhändigen. Sollte aber die Bezahlung

lung nicht erfolgen, so muß der Wechsel protestiret werden, davon hernach.

§. 1251.

Kommt der Fall vor 2) da der Wechselbrief von dem Trassaten nicht acceptiret wird, und sich auch keiner findet, der solchen zur Ehre des Ausstellers acceptiret: so kommt es gleichfalls dazu daß der Präsentant protestiren muß.

§. 1252.

Wenn, da der Trassat als solcher nicht acceptiren will, 3) er selbst, oder ein Dritter zur Ehre des Ausgebers des Wechselbriefes, denselben acceptiret; so kommt bei diesem Geschäfte das vor, was von der Acceptation der Wechsel (§. 1249.) gesagt worden. Da nun in diesen Fall doch die eigentliche Acceptation nicht geschiehet, so muß dennoch vorher protestiret werden, so wohl wenn die Acceptation zur Ehre des Ausstellers von einem Dritten, als auch wenn sie von dem Trassaten selbst geschiehet.

§. 1253.

Da, wie aus dem vorhergehenden erhellet, in verschiedenen Fällen ein Wechsel protestiret wird, so ist von diesem Geschäfte folgendes zu bemerken. Der Inhaber des Wechsels stellet solchen einem Notario zu, welcher sich damit zu den Trassaten verfüget, und bei abermaliger Verweigerung der Acceptation oder Zahlung sich feyerlichst bedinget, daß man sich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung alles Schadens an Capital und Interessen, wie auch der Unkosten halber, an dem Trassirer erholen wolle, worüber der Notarius ein Instrument, welches ein Protest genannt wird, ausfertiget, und solches wird, sobald möglich, an den Trassirer überschieket.

IO. IAC. VFFENBACH, de protestatione in cambiis. Alt. 1677.

A. M. FRID. WILLENBERG *de incommodo trassantis ob non acceptatas litteras cambiales.* Rost. 1658.

C. H. BREVNING *de protestatione contra acceptationem conditionatam litterarum cambialium.* Lips. 1764.

§. 1254.

Wegen der Cautelen bei dem Wechselgeschäfte ist Folgendes anzumerken nöthig. 1) Da ein Wechselbrief leicht verlohren werden kann, so ist es nützlich daß sich der Remittent über ein und ebendieselbe Summe verschiedene Wechselbriefe geben lasse, und der Trassant thut solches ohne Gefahr wenn er, was schon oben gesaget worden, anwendet. 2) Wenn ein Wechselbrief wirklich verlohren gegangen ist, so muß der Präsentant dem Trassanten so gleich Nachricht von diesem Vorfall geben. 3) Wenn der Trassant bedenklich findet den Wechsel, als solchen, zu acceptiren, doch auch nicht gerne will, daß er mit Protest zurück komme: so tritt der Fall ein in welchem er sich damit helfen muß, daß er nach geschעהener Protestation den Wechsel dennoch zur Ehre des Ausstellers acceptiret. 4) Damit der Trassant verhüte, daß der von ihm ausgestellte Wechsel nicht etwan mit Protest zurück komme, sondern allenfalls ein Dritter denselben ihm zur Ehre acceptire: so thut er wohl, daß er durch eine so genannte Adresse einen Dritten vorschläget, bei welchem der Remittent dieser Acceptation wegen sich melden könne.

§. 1255.

Uebrigens hat auch bei trassirten Wechselbriefen, wie bei den eigenen (§. 1101. 1102.), das Indossiren und Prolongiren statt, und wenn das Indossiren wiederhollet wird, so entstehet daraus das Giriren.

IO. FRID. HOECKNER *de litterarum cambialium indossamento.* Lips. 1707.

HERM. BECKER *de litteris cambialibus earumque prolongatione.* Rost. 1758.

S. A. KAPP *de prolongatione cambii.* Tub. 1777.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften welche das Recht der
Personen betreffen.

§. 1256.

Die nun folgende Geschäfte welche das Recht der Personen betreffen (§. 1144.), sind solche welche entweder einer gewisser Art von Personen eigen sind, oder doch wenigstens hauptsächlich bei dieser oder iener Art von Personen vorkommen. Da nun nicht bei allen Arten der Personen dergleichen Geschäfte vorkommen, sondern nur bei denen, welche ihrem Stande nach unter anderer Menschen ihrer besonderen Gewalt und Aufsicht stehen, und bei denen welche ihren Stande nach Adelige, Bürgerliche oder Bauern sind: so lassen sich hienach die hieher gehörige Lehren am schicklichsten abhandeln.

Erster Absatz.

Von den Geschäften welche solche Menschen betreffen die ihrem Stande nach unter anderer Menschen besonderen Gewalt und Aufsicht stehen.

§. 1257.

Zu den Menschen welche ihren Stande nach unter anderer besonderen Gewalt und Aufsicht stehen, rechne ich 1) Knechte und Leibeigene; 2) Haussohne und Haustöchter; 3) Pupillen und Curanden, mithin ist hier von den sie betreffenden Geschäften zu handeln.

Erster Titel.

Von den Geschäften welche den Stand der
Knechte und Leibeigenen betreffen.

§. 1258.

Zu diesen Geschäften könnte die I. freiwillige Begebung in die Knechtschaft und Leibeigenschaft gerechnet werden; da aber dieselbe heutiges Tages nicht leicht vorkommt, so will ich mich dabei nicht aufhalten.

§. 1259.

So gehöret auch die II. Freilassung der Leibeigenen hieher, welche heutiges Tages durch einen Freibrief oder Laßbrief geschiehet, welcher in der Form eines Scheins (§. 1030.) von dem leibherrn darüber, daß der darinnen benannte leibeigene freigelassen sei, ausgefertigt und dem welcher dadurch manumittiret worden, eingehändiget wird.

Zweiter Titel.

Von den Geschäften welche den Stand der
Hausöhne und Haustöchter betreffen.

§. 1260.

Zu den Geschäften dieser Art welche zu den außgerichtlichen gehören, und von den gerichtlichen Geschäften dieser Art (§. 963. seq.) zu unterscheiden sind, gehöret die I. Einwilligung der Eltern in Handlungen der Hausöhne und Haustöchter, damit sie ihre Gültigkeit erhalten, welche Einwilligung so wohl stillschweigend, als ausdrücklich geschehen kann, und auch keine besondere Formalitäten erfordert.

§. 1261.

Ferner gehöret die II. Verichtsleistung (§. 1079.) auf den Macedonianischen Rathschluß auch hieher, in so ferne dieselbe statt findet; welches aber hier nicht auszuführen, sondern aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit als bekannt angenommen wird.

§. 1262.

Wegen der III. Schließung der Verträge des Vaters in dessen Gewalt die Hausöhne und Töchter sind mit ihnen, ist hier zu bemerken, daß zu dieses Geschäftes Gültigkeit erfordert werde, daß die §. 966. von der Emancipation unterschiedene gerichtliche Handlung dabei nicht verabsäumet werde.

Dritter Titel.

Von den Geschäften welche den Stand der Pupillen und Curanden betreffen.

GEORG SAM. MADIEN *de causis tuteelarum*. Franc. ad Viadr. 1773.

Just. Claproth Unterricht vor Vormünder Homburg 1773. 8.

§. 1263.

Da die Pupillen und Curanden unter ihre Vormünder und Curatoren stehen, so gehören nicht nur Handlungen der Pupillen und Curanden welche rechtliche Geschäfte sind: sondern auch Handlungen der Vormünder und Curatoren dieser Art hieher; wie denn auch eines Dritten Geschäfte mit Pupillen oder Curanden hieher gerechnet werden können.

§. 1264.

Zu den Geschäften welche die Pupillen betreffen gehöret die 1) Anordnung der testamentarischen und zugesagten

Ar 5,

sagten

sagten Vormundschaft, wobei jedoch nichts besonderes zu bemerken vorkommt, indem jene bei der Bestimmung der Erbfolge durch einen letzten Willen, diese aber vornehmlich unter den Adlichen vorkommt und in deren Familienverträgen mit festgesetzt wird.

§. 1265.

Ferner kommen hier die Geschäfte vor, welche die 2) Uebernehmung der Vormundschaft und der Curatel betreffen, und zu den außsergerichtlichen Geschäften gerechnet werden können. Hieher gehöret also die Inventurung des Vermögens, dessen vormundschaftliche Verwaltung zu übernehmen ist, welche auch außsergerichtlich vor einem Notario geschehen kann. Die Entschuldigung des erwählten Vormundes aber, gehöret eigentlich zur gerichtlichen Praxi.

§. 1266.

Die 3) bei der Führung der Vormundschaft und Curatel vorkommende Geschäfte endlich anlangend, so sind die mehresten solche, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, und gehöret daher die Abhandlung von der Art und Weise wie derselbe zu betreiben, zu der gerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit. Was hieher gezogen werden könnte, wäre allenfalls die Ertheilung der Einwilligung des Vormundes oder Curatoris in dieienige Handlungen des Unmündigen oder Curandi, so von den Pupillen oder Curanden zwar selbst vorgenommen werden, jedoch aber zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung der Vormünder und Curatorum nöthig ist. Diese wird aber heutiges Tages in allen Fällen so ertheilet, wie überhaupt die Einwilligung eines Dritten (§. 1063. seq.) ertheilet wird. Wenn hingegen, nach der Beschaffenheit des Unmündigen oder des Curandi, der Vormund oder der Curator derselben Geschäfte allein, jedoch in ihren Namen, betreiben muß; so wird dieses durch den Beisatz: *tutorio vel curatorio nomine* bemerkt.

Zweck

Zweiter Absatz.

Von den Geschäften welche den Stand der Adlichen, Bürgerlichen und Bauern betreffen.

§. 1267.

Da, außer den Stand derer, welche unter Anderer besonderen Gewalt und Aufsicht stehen, sich besonders die drei Stände der Menschen, nach welchen sie Adliche, Bürgerliche oder Bauern sind, darinnen von anderen auszeichnen, daß sie betreffende wichtige, hieher gehörige, rechtliche Geschäfte vorkommen: so ist auch von diesen Geschäften, nach dem Unterscheide der angezeigten drei Stände, besonders zu handeln nöthig.

Erster Titel.

Von den Geschäften welche den Adelstand betreffen.

§. 1268.

Ein den Adelstand betreffendes Geschäft, ist die I. Ahnenprobe, welche darinnen bestehet daß bewiesen wird, es habe iemand so viele Ahnen, als zur Fähigkeit zu diesem oder jenem adelichen Vorrechte zu gelangen, erfordert werden. Wozu denn 1) die Verfertigung des Stammbaums; 2) der Beweis der völligen Richtigkeit desselben; 3) die wirkliche Berechnung der Ahnen erfordert wird.

Johann Georg Estor practische Anleitung zur Ahnenprobe, so bei den deutschen Erz- und Hochstiftern, Ritterorden und Ganerbschaften gebräuchlich. Marb. 1750.4.

§. 1269.

Die 1) Verfertigung des Stammbaums geschieht so, daß a) mit der Person, welche denselben zum Beweise brauchen will, angefangen wird; b) in der zweiten Reihe

Reihe derselben der Vater zur linken und die Mutter zur Rechten gesetzt werden; c) in der dritten Reihe die Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite und so weiter, bis in der obersten Reihe so viel Personen stehen als Ahnen verlangt werden. Denen Personen werden die Wappen, bald illuminirt, bald aber auch nur mit heraldischer Farbenzeichnung, beigegefüget.

§. 1270.

Wegen des 2) Beweises der Richtigkeit des Stammbaums ist zu merken, daß dazu die a) Filiationsprobe gehört, welche in dem Beweise besteht, daß alle in dem Stammbaum aufgeführte Personen in rechtmäßiger Ehe gelebet und aus solcher erzeugt sind; b) die Beglaubigung der Ritterbürtigkeit.

§. 1271.

Die 3) Berechnung der Ahnen betreffend, so ist die leichteste und richtigste Rechnung diese, daß die in dem Stammbaum befindliche Personen, welche in einer Reihe stehen, nach ihrer Anzahl die Zahl der Ahnen ausmachen; mithin, da in der zweiten Reihe die vier Großeltern stehen, wer so weit die Ahnenprobe gemacht, vier Ahnen, oder einen vierschildigen Adel erwiesen hat. Woraus sich von selbst versteht, wie acht Ahnen und so weiter bewiesen werden müssen.

§. 1272.

So ist auch ferner ein hieher gehöriges Geschäft II. die 1) Schließung; 2) schriftliche Abfassung, und 3) Vollziehung der Familienverträge, von welchen dreien Punkten besonders zu handeln.

§. 1273.

Bei der 1) Schließung der Familienverträge kommt es darauf an, daß alle Glieder der Familie, welche sich verbinden

verbindlich machen können, dazu gezogen werden, und der Inhalt derselben gehet auf alles, so zur Erhaltung a) des Glors und Ansehen der Familie, wie auch b) zu guter Ordnung in den gemeinschaftlichen Familiensachen, gereicht. Hieraus ergiebet sich nun leicht von selbst, daß, besonders bei dem hohen Adel, sehr viele Punkte vorkommen, worauf die Familienverträge gehen. Zu dem ersten Punkt, daß nämlich per-Glor und das Ansehen der Familie erhalten werde, gehöret, daß wegen des Wapens; der Geburt derer, die als Glieder der Familie anzusehen; der Familienbegräbnisse; der Vormundschaft der unmündigen Mitglieder der Familie; Abfindung der Töchter, und derer, welche sich dem geistlichen Stande widmen; Erhaltung der Wittwen und dergleichen, solche Maßregeln genommen werden, die zum Glor der Familie gereichen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, so kann dahin die Anordnung eines Directorii in gemeinschaftlichen Familiensachen; eines Familienarchives; der Familientage; gewisser Schiedsrichter in Familienstreitigkeiten; die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchen- und lehnsachen, und dergleichen, gerechnet werden.

§. 1274.

Die 2) schriftliche Abfassung der Familienverträge geschieht im Namen der sämtlichen Familie so, daß nach der Anfangsformel, darinnen erwähnt wird, daß sämtliche Gebrüder und Vettern der Familie von N. N. das Nachstehende urkunden und bekennen; der Eingang von der Veranlassung des Familienvertrages hergenommen wird, und darauf alle einzelne verabredete Punkte unter gewissen Absätzen deutlich angeführt werden. Hiernächst werden zur Verstärkung der Verbindlichkeit dienliche Klauseln angehängt, dergleichen hier die gewillführte Strafen, Eide und dergleichen sind, und endlich wird mit der gewöhnlichen Schlußklausel der Verträge geschlossen.

§. 1275.

§. 1275.

Zur 3) Vollziehung eines Familienvertrages gehört die Unterschrift und Besiegelung sämtlicher Mitglieder der Familie, wie auch, daß derselbe in authentischer Form im Familienarchiv niedergeleget, und jedem Mitgliede der Familie ein Exemplar davon zugestellet werde.

§. 1276.

Ferner können hieher die Geschäfte gerechnet werden, welche bei der III. Ausübung der adelichen Vorrechte vorkommen, z. E. die bei Ausübung des Patronatrechtes vorkommende Geschäfte; die Annehmung eines Gerichtshalters; die Aufnehmung des Unterthaneneides von den adelichen Unterthanen bei dem Antritt der Güter; die Haltung der Zinstäge und Ausfertigung der lehn- und Zinsbriefe; die ihre Rittergüter betreffende lehns-geschäfte, als lehns-muthung, Vollmacht zur lehns-empfangniß und dergleichen. Bei allen diesen Geschäften nun muß sich der Practicus durch die Anwendung der hin und wieder hies von vorkommenden allgemeinen Regeln helfen.

Zweiter Titel.

Von den Geschäften welche den Bürgerstand betreffen.

§. 1277.

Ob es gleich fast gar keine dem Bürgerstande so eigene Geschäfte giebet, daß sie nur allein bei Menschen dieses Standes vorkommen können: so kommen doch Geschäfte vor welche, weil sie die Städte selbst, oder in den Städten vorkommende 1) besondere gesellschaftliche Verbindungen der Bürger in den Städten unter sich; 2) die Arten der bürgerlichen Nahrung; 3) jede andere ehrliche Nahrung und Handthierung, die wenigstens am mehresten in

in den Städten getrieben wird, betreffen, hieher gerechnet werden können.

§. 1278.

Die Geschäfte dieser Art sind also zwar sehr mannigfaltig; indessen wird doch nicht leicht eines vorkommen, welches nicht eine Art solcher Geschäfte ist, davon bereits im Vorhergehenden überhaupt gehandelt worden. Daher es denn hiebei nur auf die Anwendung dessen, was überhaupt von solchen Geschäften gesagt worden, auf diese Art derselben ankommt, und wird also genug seyn, daß hier nur einige Exempel von Geschäften dieser Art angeführet werden, dergleichen sind: die collegialische Berathschlagungen und Schlüsse des Stadtraths, wie auch der Zünfte und Innungen; die Ausfertigung verschiedener Attestate, als der Lehrbriefe, der Kundschaften zc.; die Ausdingung der Lehrlinge und Aufsehung der dabei vorkommenden Ausdingungsbriefe; die Lossprechung und Ertheilung des Meisterrechts; die Schließung der Contracte mit den Handwerksleuten wegen Verrichtung einer gewissen Arbeit, und dabei vorkommende schriftliche Aufsätze, als z. E. Dingezettel wegen Aufbaung eines Schaaffstalles zc.; die Miethcontracte zwischen die Herrschaften und das Gesinde u. s. w.

Dritter Titel.

Von den Geschäften welche den Bauernstand betreffen.

§. 1279.

Die den Bauernstand betreffende Geschäfte, sind die ganze Bauergemeinden, oder auch einzelne Bauern und Bauergüter, so betreffende Geschäfte, daß dieselbe wenigstens bei Bauergemeinden, Bauern und Bauergütern

gütern am häufigsten vorkommen, wenn sie gleich dem Bauerstande nicht eigen sind. Wenn nun der Begriff von diesen Geschäften so bestimmt wird, so giebet es sehr verschiedene und mannigfaltige Arten derselben, und mehrere als solche welche den Ackerbau und Viehzucht betreffen.

§. 1280.

Da indessen die Geschäfte, so mannigfaltig sie auch sind, nur blos Arten von solchen Geschäften sind, davon bereits oben hin und wieder überhaupt gehandelt worden; so kommt es auch hier, wie bei der Betreibung der den Bürgerstand betreffenden Geschäfte, nur blos auf die Anwendung dessen, was überhaupt von diesen Geschäften schon beigebracht ist, auf diese Arten an. Solchemnach wird es auch hier genug sein als Geschäfte dieser Art die Berathschlagungen und Schlüsse der Bauergemeinden; Bestellung der Gemeinde Syndicen; Annehmung eines Gemeinde Hirten; Festsetzung der Bauernauszüge; Ausstellung der Attestate der Gemeinde u. s. w. anzuführen.

Zweites Hauptstück.

Von den die Allodialerbfolge betreffenden außgerichtlichen Geschäften.

Anleitung wie Testamente zu verfertigen und was dabei zu beobachten nöthig ist. Nürnberg 1754. 8.

SAM. STRYK *Tr. de cautelis testamentorum.* Halas 1703. 4.

IO. KLEIN *testator cautus.* Rost. 1707.

PAN. DIETERICH *testator cautus.* Argent. 1681.

Justus Elaproth *Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächnissen und Fideicommissen.* Odringen 1782. 8.

Otto

Otto Ludwig von Eichmann Versuch über die Behutsame
Feiten beim letzten Willen. Halle Erster Theil 1783.
Zweiter Theil Ibid. eod.

§. 1281.

Die sämtliche rechtliche Geschäfte welche, außer den gerichtlichen (§. 907. seq.), die Allodialerbfolge betreffen, und also die auffergerichtliche nun folgende (§. 1143.) Geschäfte dieser Art sind, können füglich in folgende zwei Classen gebracht werden, daß sie theils die Bestimmung der künftigen Erbfolge; theils die wirkliche Erbfolge selbst betreffen.

Erster Abschnitt.

Von den Geschäften welche die Bestimmung der künftigen Erbfolge betreffen.

§. 1282.

Damit diese Theorie auf die kürzeste und leichteste Art vorgetragen werde: so wird nöthig sein die Arten der Bestimmung der Erbfolge zu erst abzuhandeln, und darauf die Arten der Willenserklärung wodurch solches geschieht, zu erklären.

Erster Absatz.

Von den Arten der Bestimmung der künftigen Erbfolge.

§. 1283.

Die Arten der Bestimmung der künftigen Erbfolge, sind eines Theils die mancherlei Arten der Erbensetzungen, wobei denn auch die Enterbung mitgenommen werden kann; andern Theils die Anordnung der Fideicommissse und Vermächtnisse.

Rechtsh. prakt. Rechtsgelahrth.

Erste

Erste* Abhandlung.

Von der Erbenseinsetzung wie auch von
der Enterbung.

§. 1284.

Die mancherlei Arten der Erbenseinsetzung welche nebst der Enterbung hier abzuhandeln, sind folgende: 1) die directe oder unmittelbare eigentlich so genannte oder erste Erbenseinsetzung (*heredis institutio directa*); 2) die directe oder unmittelbare Aftererbenseinsetzung (*substitutio directa vulgaris*); 3) die pupillarishe und derselben ähnliche Erbenseinsetzung (*substitutio pupillaris et quasi pupillaris*).

Erster Titel.

Von der Art und Weise wie die unmittelbare
erste Erbenseinsetzung geschieht.

§. 1285.

Ob es gleich heutiges Tages bei der unmittelbaren ersten Erbenseinsetzung nicht mehr auf gewisse Formeln ankommt, sondern die Worte: unter sich theilen; folgen und erben; vermachen; verschreiben; anweisen; zuwenden; bescheiden; hinterlassen; haben sollen; ansterben &c. dabei gleichgültig sind: so muß doch der Practicus sich in Acht nehmen, daß er 1) deutlich bestimme, daß diese Art von Erbenseinsetzung gemeinet sei; 2) den Erben oder die Erben mit seinen oder ihren völligen Vor- und Zunahmen benenne, allenfals aber denselben oder dieselben hinreichend beschreibe; und bemerken daß 3) die gewöhnliche Formel diese sei: *Sehe ich hiemit zu meinen wahren und rechtmäßigen Erben ein &c.*

10. WIEGER *de heredum scribendorum ratione.* Argent.
1746.

GERN.

GERM. HENR. LAMPRECHT *de forma heredis institutio-
nis ex iur. Germ. praesertim Lubecensi.* Goett. 1760.

§. 1286.

Was besonders I. die erste nothwendige Erbenseinsetzung betrifft; so muß derjenige welcher Notherben, entweder zu der Zeit, da er seine Erbfolge bestimmt, schon hat, oder ihm solche, so viel die Descendenten betrifft, noch geboren werden könnten, und er dieselben doch nicht enterben kann oder will, sich in Acht nehmen, daß er dieser Notherben Recht nicht kränke, und also dieselben nachhero seine Verordnung anfechten und übertun Hauften werfen. Hierbei sind nun überhaupt zwei Fälle zu unterscheiden, da nämlich dessen, der seine Erbfolge bestimmt, Ascendenten noch am leben sind, und da dieselbe bereits alle verstorben sind. In dem ersten Fall aber sind entweder neben den Eltern auch Descendenten des Testirers wirklich oder in Hofnung vorhanden, oder nicht.

§. 1287.

Hat nun der, welcher seine Erbfolge bestimmt, 1) zwar noch Eltern am leben, aber weder wirklich, noch auch in der Hofnung, vorhandene Descendenten: so muß er diese seine Eltern, so viel derselben ihm ab intestato succediren würden, wenigstens in dem Pflichttheil, pure zu seinen Erben durch eine erste Erbenseinsetzung ernennen.

§. 1288.

Wenn aber der, welcher seine Erbfolge bestimmt, 2) zwar Eltern hat welche noch leben, aber auch Descendenten die schon wirklich geboren sind, oder noch geboren werden könnten, muß er zuerst diese, wenigstens in dem Pflichttheil, pure zu seinen Erben ernennen, aber dabei auf den Fall, da diese nach seinem Tode nicht vor-

handen sein sollten, die Eltern in eben der Maasse zu Erben einsetzen. Z. E. Will ich hiermit zu meinen künftigen Erben ernannt und eingesetzt haben meine drei Kinder, als N. N. N. N. und N. N. und wenn mit auch durch göttlichen Segen noch mehrere Kinder geboren werden sollten, will ich dieselben alle und jede gleichfalls hiemit zu meine künftige Erben eingesetzt haben. Sollten aber alle diese Kinder vor mir sterben, und meine liebe Eltern diese ihre Kindes Kinder und mich überleben, will ich auch diese als N. N. und N. N. hiemit zu meinen Erben instituiret haben.

§. 1289.

Sind hingegen 3) dessen der seine Erbfolge bestimmt Ascendenten alle verstorben, und also nur bloß Descendenten vorhanden: so muß derselbe solche sämmtlich, sie mögen geboren oder noch nicht geboren sein, und zwar die schon geborne und noch lebende selbst, und der mit hinterlassenen Kindeskindern bereits verstorbenen ihre Kinder, aber pure, wenigstens im Pflichttheil, zu seinen Erben ernennen. Z. E. Zu meinen künftigen Erben setze ich hiermit ein meine liebe Kinder, namentlich meinen Sohn N. N. und meine Tochter N. N. wie auch meiner bereits verstorbenen Tochter N. N. ihre hinterlassene Kinder N. N. N. N.

IO. FRID. WAHL *de iusta liberos heredes instituendi forma.*
Goett. 1751.

§. 1290.

Was II. die erste willkürliche Erbenseinsetzung anlanget welche alsdenn statt hat, wenn entweder keine Motherben vorhanden sind, oder dieselben rechtmäßig enterbet worden: so hängt sie so weit von des Testirers Willkür ab, daß er nur nicht solche zu seinen Erben erwählet, welche entweder gänzlich, oder nur auf gewisse Maasse dazu, daß sie Erben werden können, unfähig sind, welches

ches aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit hier als bekannt angenommen wird.

§. 1291.

Sind nun diejenige, oder derjenige, welche oder welcher Erben werden sollen, aussersehen, so gehöret zur Rechtsgültigkeit und Rechtsbestand dieser Erbenseinsetzung nichts weiter, als daß 1) die captatorische Erbenseinsetzung verhütet werde, obgleich eine reciproce Erbenseinsetzung erlaubt ist; daher denn dieselbe wohl so geschehen kann: Weil mich N. N. in seinem Testament zu seinen Erben eingesetzet, will ich denselben hinwiederum in diesem meinem Testament zum Erben eingesetzet haben; aber nicht so: Wird mich N. N. zu seinen Erben ernennen, so will ich auf solchen Fall ihn hiemit gleichfalls zu meinen Erben eingesetzet haben; 2) diese Erbenseinsetzung nicht mit beigefügtem gewissen Tage, weder so, daß der Erbe bis dahin, noch auch so, daß er von der Zeit an, Erbe sein solle, geschehe; 3) keine gewisse Sache, worinn der einzige eingesetzte Erbe nur allein Erbe sein soll, in der Meinung beigefüget werde, daß der Erbe mehreres von der Erbschaft nicht bekommen solle.

§. 1292.

Uebrigens ist von dieser Erbenseinsetzung noch anzumerken nöthig, daß 1) wenn der Testirer will, daß der einzige eingesetzte Erbe nur die ihm angewiesene einzige Sache haben soll, dazu nicht hinreichend ist bloß die Anwachsung zu verbieten; 2) wenn der Testirer viele Erben ernennet, er deutlich zu bestimmen suche, ob er eine neben einander geschehene Erbenseinsetzung, oder eine Aftererbenseinsetzung meine; daher nicht zu rathen, sich solcher Formel, wobei dieses wenigstens zweifelhaft ist, zu bedienen, als: Meiner Schwester Sohn und dessen eheliche Erben und Kinder setze ich zu meinen Erben ein: sondern vielmehr, wenn er die viele Erben

zu Miterben machen will, er sich so am besten ausdrückt: *Sehe ich hiemit zu meinen Erben ein N. N. ferner N. N. wie auch N. N. oder auch so: Sehe — ein meiner Schwester Sohn und auch dessen Kinder neben ihm als Miterben: wenn er aber substituiren will, er sich so, wie unten wird gezeiget werden, ausdrücke; 3) wenn der Testirer Miterben nomine collectivo ernennet, er deutlich bestimme, ob sie mit einander in die Köpfe, oder in die Stämme erben sollen, und daher nicht etwan z. E. schlechtweg seze: *Meines Bruders und meiner Schwester Kinder sollen meine Erben sein; sondern im zweiten Fall seze: Titius soll mein Erbe sein, wie auch meines Bruders Sempronii Kinder, und soll ersterer die eine Hälfte, die anderen aber zusammen genommen die andere Hälfte haben; in dem ersten aber sich so ausdrückt: Zu meinen Erben will ich hiemit Titium und meines Bruders Caii Kinder zugleich eingesetzt haben, und zwar dergestalt und also, daß sie zu gleichen Theilen gehen sollen.**

Zweiter Titel

Von der Art und Weise wie die unmittelbare gemeine Substitution geschieht.

§. 1293.

Bei dieser Substitution ist vor allen Dingen darauf zu sehen, daß kein Zweifel entstehe es sei dieselbe eine solche, und nicht etwan eine so genante fideicommissarische Substitution. Es ist daher rathsam ausdrücklich zu erwähnen, daß der Substituirt in dem Fall, da der instituirte Erbe nicht Erbe ist, er möge es darum nicht sein, weil er es nicht sein will, oder weil er es nicht sein kann, Erbe sein solle, und folglich der Testirer sich solcher Worte bediene, welche dieses klar besagen, wie

z. E.

z. E. Sollte nun N. N. mein Erbe nicht sein können oder wollen, so will ich den N. N. ausdrücklich substituirt haben. Wenigstens muß es doch heißen: Sollte nun N. N. mein Erbe nicht sein, so 2c.

§. 1294.

Ferner ist bei dieser Substitution zu bemerken, daß bei vielen eingesetzten Erben dieselbe so geschehen müsse, daß, wenn nur einer oder der andere nicht Erbe ist, erhelle, ob der Testirer wolle daß der ledige Theil dem Miterben anwachsen solle, oder vielmehr wolle, daß derselbe gleich auf den substituirtten Erben fallen solle. Denn, wenn er sich so ausgedrückt hätte: Titium, Mevium und Sempronium setze ich zu meinen Erben ein: sollten sie aber meine Erben nicht sein, so soll Caius mein Erbe sein, würde das erste statt haben. Wil er aber das letzte, so muß es heißen: Sollte aber einer oder der andere mein Erbe nicht sein, so soll es Caius sein.

§. 1295.

Da aber nichts destoweniger, wenn gleich dergestalt directe substituirt worden, es sich fügen kann, daß, weil etwan der substituirtte Erbe bereits vor den instituirten gestorben, dennoch das Testament ein testamentum destitutum wird, und die Erbschaft wider des Testirers Willen an die Erben ab intestato fällt; so ist dagegen theils die weitere Substitution z. E. der Kinder des Substituirtten, theils aber die Substitution solcher Erben die nicht sterben, als des Fiscus, eines Corporis oder Collegii, anzurathen.

§. 1296.

Sollte auch jemand durch diese Substitution besonders dieses bewirken wollen, daß des instituirten Erben seine Erben von seiner Erbschaft nichts bekommen sollen: so muß er nicht nur auf den Fall, da der instituirte Erbe

nicht Erbe ist, directe substituiren, sondern auch auf den Fall, da er es werden sollte, die Erbschaft mit einem Fideicommiss beschweren.

Dritter Titel.

Von der Art und Weise wie die pupillarische und derselben ähnliche Substitution geschiehet.

§. 1297.

Wenn Eltern die keine Soldaten sind, ihren Kindern in den nach den Gesezen erlaubten Fällen ihre Erben ernennen, und also denselben durch eine pupillarische oder derselben ähnliche Substitution substituiren wollen; so sind hiebei diese beiden Fälle, da entweder die Substitution eine wirkliche pupillarische Substitution, oder nur eine derselben ähnliche Substitution ist, von einander zu unterscheiden.

§. 1298.

Zu der I. wirklichen pupillarischen Substitution, woburch der Vater seinen Kindern die noch in seiner väterlichen Gewalt sind pupillarisch substituirt, ist hinreichend, wenn er nur, nachdem er vorher sich in seinem Testament einen Erben ernennet, ausdrücklich die pupillarische Substitution anhänget, und etwan sezet: Sollte nun mein Sohn, welches Gott verhüten wolle, in der Impubertät versterben, so soll N. N. sein Erbe sein. Indessen thut er doch wohl, wenn er dabei 1) auch ausdrücklich vulgarter substituirt; 2) die Mutter des Kindes oder der Kinder ausdrücklich ausschließet, wenn dieses sein Wille ist.

§. 1299.

Da die Mutter nicht pupillarisch substituiren kann, indessen es sich doch oft zuträgt, daß sie, auf den Fall

da

da ihre von ihr zu Erben eingesezte Kinder in der Impubertät versterben sollten, verhüten will, daß wenigstens die ganze Erbschaft auf der Kinder Erben ab intestato nicht falle: so kann sie dieses dadurch erhalten, daß sie ihre Erbschaft auf den Fall, da die Kinder in der Impubertät versterben sollten, mit einem Fideicommiss belesget. **Z. E. Meinen Sohn N. N. seze ich zu meinen Erben ein. Sollte er aber vor den vierzehenden Jahr sterben, so soll meine Erbschaft auf N. N. fallen. Daß übrighens die Mutter hiemit die eigentliche Substitution verbinden könne, § E. Sollte er aber mein Erbe nicht seyn, so soll N. N. mein Erbe seyn, verstehet sich so gut von selbst, als § in dem ersten Fall keine wahre pupillarische Substitution geschiehet.**

§. 1300.

Bei der II. der pupillarischen Substitution ähnlichen Substitution kommt nichts besonderes weiter vor, als daß 1) die Eltern sich vorsehen müssen, daß sie in den ihnen in den Gesetzen vorgeschriebenen, aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekannten, Schranken bleiben; 2) dieselbe, wenn sie etwan verhüten wollen, daß, wenn das Kind wieder zu seinen gesunden Verstand kommen sollte, die Substitution nicht gänzlich erlösche, mit dieser Substitution eine fideicommissarische Substitution verbinden müssen; 3) die Kinder sich nicht etwan einfallen lassen müssen auf diese Art ihren Eltern zu substituiren; 4) es etwas waglich sei, Kindern, die wegen eines andern Fehlers, als des Mangels des Verstandes, nach erlangter Pubertät nicht testiren können, dergestalt zu substituiren.

Vierter Titel.

Von der Art und Weise wie die Enterbung geschieht.

§. 1301.

Bei der Enterbung ist vor allen Dingen zu merken, daß dieselbe eines Theils mit der Uebergehung, welche so oft geschieht, als iemand nicht zum Erben ernannt wird, und auch nicht enterbet wird, wenn gleich sonst seiner Erwähnung geschieht, z. E. ihm ein Vermächtnis beschieden wird: wie auch andern Theils, mit der Einsetzung im Pflichtheil, nicht zu verwechseln. Keine von beiden machet keine wirkliche Enterbung aus, von deren Form hier zu handeln.

10. GODOFR. BAVER in Diss. de eo quod iustum est circa formam exheredationis. Lips. 1731.

§. 1302.

Was also die wirkliche Enterbung betrifft, so gehöret dahin I. der Fall da die Eltern ihre Kinder enterben. Geschiehet nun dieses 1) nicht aus bösen Muth, so hat die Sache keine grosse Schwierigkeit, es ist aber iedoch nöthig, daß dabei die Ursache dieser Enterbung angeführet werde. Wenn aber 2) die Enterbung aus bösen Muth geschieht, muß die in der 115ten Nov. vorgeschriebene Form dabei genau beobachtet werden, wiewenn auch hiebei unter dem Vater und anderen Ascendenten ein Unterscheid zu machen ist.

§. 1303.

Ist es 1) der Vater welcher seine Kinder aus bösen Muth enterbet, so ist die rechtmäßige Form der Enterbung diese, daß a) der, welcher enterbet wird, namentlich genannt werde, es sei denn, daß der Vater nur das eine Kind habe; b) die Ausschließung schlechterdings und

und ausdrücklich, mithin nicht unter einer Bedingung, dergestalt geschehe, daß der Enterbete als Erbe, mithin weder als erster, noch auch als substituierter Erbe, nichts von der Erbschaft bekommen solle; c) eine namentliche, wahre und in den Gesetzen gegründete Ursache der Enterbung angehängt werde; z. E. Und weil mein ältester Sohn Titius sich nicht gescheuet, mir seinen leiblichen Vater zu fluchen, und gar Hand an mich zu legen, so will ich ihm deshalb von meiner Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen und enterbet wissen; d) dieses in einem zierlichen Testament geschehe.

§. 1304.

Wenn nun dieses von dem Vater genau beobachtet wird, so thut es nichts, daß 1) dem Enterbeten ein Vermächtnis beschieden, und diesem eine Bedingung angehängt werde; wie denn auch 2) wegen der völligen Ausschließung genug ist, daß dieses, je natürlicher, je besser, ausgedrucket werde, und kommt es hiebei auf die ehemalige römische Subtilitäten, da die Ausschließung namentlich ab' omni herede geschehen mußte, und also z. E. nicht hinreichend war: Titius, filio Caio excluso, heres esto: Mevius heres esto: sondern es heißen mußte: Titius heres esto; Caius filius exheres erit. Mevius heres esto, Caius filius exheres erit: wie auch b) ab omni gradu z. E. Vxor heres esto; Caius filius exheres esto: si vxor heres non sit, Titius heres esto; Caius filius exheres esto, geschehen mußte, nicht mehr an. Im Gegentheil aber ist es 3) so viel die Ursache der Enterbung betrifft, nicht genug, daß der Vater z. E. nur überhaupt anführet, der Sohn habe ihm viel Verdruß und Herzeleid gemacht, oder er habe ihm Schimpf, Schmach und Schande angethan: sondern es muß die Ursache genauer bestimmt werden.

GEBH. CHRIST. BASTINELLER *de exheredatione quantum iure civili rite facta dicatur.* Vitob. 1716.

§. 1305.

§. 1305.

Ob nun gleich, wenn 2) andere Ascendenten außer den Vater, als die Mutter und mütterliche Ascendenten, wirklich enterben, eben diese Form beobachtet werden muß; so ist doch dieses hier besonders, daß in diesem Fall die Uebergehung und Enterbung einerley ist, mithin wenn die Enterbung nicht beliebt wird, genug ist, daß der Uebergehung eine wahre in den Gesetzen gegründete Enterbungsurfache angehängt werde.

§. 1306.

In dem Fall der Enterbung da II. die Kinder ihre Eltern enterben: wie auch da III. das Geschwister enterbet wird, kommt es, damit die geschehene Erbenseinsetzung bestehe, zwar auch auf wahre und in den Gesetzen gegründete Ursachen an: allein es ist nur in dem ersten, nicht aber in dem letzten, Fall absolut nothwendig, daß die Ursache namentlich angeführet werde.

Zweite Abhandlung.

Von der Anordnung der Fideicommissse und Vermächtnisse.

§. 1307.

Was bei der Regulirung der künftigen Erbfolge vorkommt und nicht auf die Erbenseinsetzung gehet, betrifft theils die Fideicommissse, theils die Vermächtnisse, von deren Anordnung also nun zu handeln ist.

Erster Titel.

Von der Anordnung der Fideicommissse.

§. 1308.

Wer seine ganze Erbschaft oder einen Theil derselben mit einem Fideicommiss beschweren kann und will, muß vor allen Dingen darauf sehen, daß 1) dieser Wille so deutlich ausgedrückt werde, daß kein Zweifel übrig bleibe er habe dieses gewollt; 2) genau bestimmt werde was er eigentlich mit einem Fideicommiss beschweren wolle; 3) auf wem das Fideicommiss fallen solle. Solchemnach muß er sich besonders vor solche Worte hüten, welche nur so viel sagen, daß er wünsche und hoffe sein Erbe werde sein Vermögen, oder dieses oder ienes Stück desselben, so er von ihm geerbet, diesen oder ienen herausgeben, oder nach seinen Tode lassen.

§. 1309.

Will ferner der Stifter eines Fideicommisses solche Güter, welche er vor sich damit nicht beschweren kann, mit einem Fideicommiss belegen: so muß er die dazu nöthige Mittel gebrauchen, daß solches dennoch bestehe. Dahin gehöret, daß er z. E. wegen des Pflichttheils, wenn er auch denselben damit belegen will, sich der Coeincischen Cautel zu dem Ende bediene.

§. 1310.

Zur Bestärkung des Fideicommisses ist nicht ganz unnütze, daß 1) der Stifter dem Fideicommissserben die Veräußerung der Fideicommissgüter als völlig ungültig unterfrage; 2) allen Fideicommissserben eine beständige Hypothek darinnen festgesetzt werde.

§. 1311.

Da es sich fügen kann, daß der eingefetzte, mit einem Fideicommiss beschwerte, Erbe vor dem Stifter des Fidei-

Fideicommisses mit Tode abgienge, oder von mehrern Fideicommissserben einer oder der andere den Tod des Erblassers nicht erlebte: so muß der Stifter in dem ersten Fall, wenn er dennoch will daß das Fideicommiss bestehe, mit allgemeinen Worten demjenigen, welcher sein Erbe sein wird, die Restitution auflegen; in dem zweiten Fall aber, wenn er will daß unter den Fideicommissserben, welche er ungleich bedacht, der in demselben entstehende Zuwachs gleich getheilet werden soll, solches ausdrücklich verordnen.

§. 1312.

Besonders ist bei der Errichtung der Familienfideicommissse zu bemerken, daß bei Stiftung derselben festzusetzen: 1) ob sie beständige Familienfideicommissse sein sollen, oder nicht; 2) wie die künftige Erbfolge in denselben geschehen solle, damit dadurch, daß in ieden möglichen Fall die Erbfolge im voraus bestimmt wird, künftigen Streitigkeiten vorgebeuet werde, indem nicht nur verordnet wird, welche von mehreren Linien, sondern auch was für Personen aus denselben, zu gleicher Zeit, oder nach einander, an dem Genuße des Fideicommisses Theil nehmen sollen.

Zweiter Titel.

Von der Anordnung der Vermächtnisse

§. 1313.

Wie es heutiges Tages bei der Erbenseinfegung auf gewisse Formeln nicht ankommt (§. 1285.), so werden dieselbe noch vielweniger zu Vermächtnissen erfordert. Daher man sich auch hier willkürlich solcher Worte bedient, welche ausdrücken, daß jemand dieses oder jenes als ein Vermächtniß haben soll, z. E. legire; vermächere.

§. 1314.

§. 1314.

Wegen desienigen, worinnen das Vermächtnis besteht, ist ferner hier zu bemerken, daß 1) wegen einzelner, etwan beim Leben Diesem oder Jenem schon geschenkter, und bereits übergebener Sachen, es nicht undienlich ist, diese Schenkung im Testament unter den Vermächtnissen nochmalen zu bestätigen; 2) wenn die Vermächtnisse auf gewisse Individua gehen, dieselbe genau zu beschreiben und zu bestimmen; 3) wenn viele einzelne Sachen unter einer allgemeinen Benennung vermachtet werden, und leicht inskünftige darüber Streitigkeiten entstehen könnten, welche einzelne Stücke der Erbschaft dahin zu rechnen, oder nicht, zu Verhütung dieser Streitigkeiten rathsam sey, entweder davon, so weit als es thunlich ist, ein genaues Verzeichniß zu machen, oder doch wenigstens wegen einzelner zweifelhafter Stücke namentlich anzugeben, ob sie zu dem Vermächtnisse mit zu rechnen, oder nicht. Wie nun diese Cautel bei den mehresten Vermächtnissen dieser Art nützlich und nöthig ist: so ist sie besonders alsdenn am wenigsten zu verabsäumen, wenn das Vermächtnis überhaupt auf Meubles; Gold und Silber; Silberzeug; Baarschaft; Kleinodien; Prätiosa; die Toilette; den Schmuck; das Service; die Wäsche; Kleider; Hausrath; Vieh 2c. gehet.

§. 1315.

Wegen der bei den Vermächtnissen vorkommenden Bestimmungen durch die *causam* und *modum*, wie auch wegen der Bedingungen unter welchen dieselben beschieden werden können, wird hier auch noch anzumerken nicht undienlich seyn, daß 1) die *causa* durch die Partikeln: *well*; *wann denn*; 2) der *modus* durch die Partikeln: *zu*; *daß 2c.* 3) die Bedingungen aber durch die Partikeln: *Wenn*; *es sei denn*; *nachdem*, ausgedruckt zu werden pflegen; 4) wenn das Vermächtnis nicht sowohl durch eine

Be.

Bedingung suspendiret, als vielmehr nur durch einen modum restrin giret werden soll, man sich zu hüten habe, daß der modus nicht als sine Bedingung ausgedrucket werde, und daher das Künftige, worauf der modus gehet, so ausgedrucket werden müsse, daß deutlich erhelle, der Erblasser wolle es solle solches durch das Vermächtniß bewirket werden.

Zweiter Absatz.

Von den Arten der Willenserklärung wodurch die Erbfolge bestimmt wird.

§. 1316.

Die Arten der Willenserklärung wodurch die Erbfolge bestimmt wird, sind die letzte Willen und die Erbfolgsverträge. Damit nun alle hieher gehörige lehren in guter Ordnung abgehandelt werden können: so wird nöthig sein, so wohl von diesen Arten der Willenserklärungen überhaupt; als auch besonders von denen, wodurch eine Abänderung der schon geschenehen Willenserklärung geschieht, und von einigen besonderen Arten dieser Willenserklärung, zu handeln.

Erste Abhandlung.

Von den Arten der Willenserklärung wodurch die Erbfolge bestimmt wird überhaupt

§. 1317.

Da es verschiedene Arten von Willenserklärungen dieser Art giebt, als die letzte Willen und die Erbfolgsverträge: so ist von diesen beiden Arten besonders zu handeln.

Er-

Erste Erörterung.

Von den verschiedenen Arten der letzten Willen.

§. 1318.

Die Arten von letzten Willen sind, wie aus der theore-
tischen Rechtsgelahrtheit bekannt ist, die Testa-
mente und Codicille, und beide entweder zierliche oder
privilegirte, wie auch entweder mündliche oder schriftliche
Testamente oder Codicille. Daher hier von allen diesen
Arten der letzten Willen zu handeln ist.

Erster Titel.

Von der Bestimmung der künftigen Erbfolge
durch zierliche geschriebene Testamente.

CON. WILH. STRICKER *Diss. de testamento privato solen-
ni praesertim scripto.* Erf. 1733.

§. 1319.

Das erste welches bei der Bestimmung der Erbfolge
durch ein außergerichtliches zierliches schriftliches Tes-
tament vorkommt, ist die I. Verfertigung des dazu nöthi-
gen schriftlichen Aufsatzes, wo es denn, wegen der inneren
Einrichtung und der Schrift, bei dem bleibt, was oben (§.
178. und 179.) hievon bereits überhaupt gesagt wor-
den. Was aber den Inhalt selbst betrifft: so ist zwar
nach den Gesetzen genug, wenn darinnen, ie natürlicher
ie besser, der Wille des Testirers verzeichnet ist, es ist
aber doch hiebei viel Kunstmäßiges eingeführet. Wenn
nun alles zusammen genommen wird, was in einem sol-
chen schriftlichen Aufsatz, davon hier die Rede ist, vor-
kommen kann, so gehören dahin folgende Punkte: 1) die
Anfangsclausel, welche in der Anrufung des göttlichen
Nestelbl. prakt. Rechtsgelahrth. Et Na

Namens bestehet; 2) der Eingang, welcher christliche Gedanken von der Sterblichkeit, die Erzählung der Ursache, welche den Testirer zum testiren bewogen, die Beschreibung seines Zustandes nach Seel und Leib, und einer Empfehlung zur göttlichen Gnade, dieses zur Beerdigung u. zu enthalten pfleget, obgleich alles dieses zur Gültigkeit des Testaments nicht erfordert wird, und besonders, so viel die Beerdigung betrifft, es besser ist, wenn der Testirer dieserwegen eine besondere Beordnung machet; 3) die Sache selbst, da denn am schicklichsten ist, daß, nach gemachten Uebergang: Was nun mein zeitliches Vermögen betrifft, vor allen Dingen das Wesentliche, nämlich die unmittelbare oder directe erste Erbenseinsetzung, und zwar die notwendige (§. 1286. seq.), wenn dieselbe vorkommt, nebst der Enterbung (§. 1301. seq.) und der pupillarischen und derselben ähnlichen Substitution (§. 1297. seq.) berichtigt werde: wenn dieselbe aber nicht vorkommt, die willkürliche (§. 1290. seq.) mit angehängter Aflererbenseinsetzung (§. 1293. seq.) geschehe; wobei denn zugleich was der Testirer wegen der Theilung, besonders der Einwerfung; der eidlichen Specification; testamentarischer Vormundschaft u. zu verordnen beliebet, angebracht werden kann. 4) Die Anordnung der Fideicommiss (§. 1308. seq.) und Vermächtnisse (§. 1313. seq.); 5) die übrige Testamentsclauseln, außer der Anfangsclausel und Schlußclausel, welche zwar mannigfaltig sind, jedoch aber die übrigen, außer der a) Codicillarclausel, davon unten zu handeln, und b) der Clausel mittelst welcher der Testirer declariret, daß, was er nach errichteten Testament durch Codicille, eingelegte Zettel und sonst weiter verordnen würde, so gültig sein solle, als wenn es in dem Testamente mit ausdrücklichen Worten enthalten wäre, unnütze und unnötige Clauseln sind, wohin die Begebungsclausel (clausula derogatoria), die Bestrafungsclausel (clausula privatoria) und die Verwünschungsclausel (clausula imprecato-

atoria) gehören. 6) Der Schlußclausel, in welcher der geschriebenen Unterschrift und Besiegelung des Testators und der Zeugen Erwähnung geschieht. Uebrigens aber kommt nichts darauf an, in welcher Sprache dieser schriftliche Aufsatz abgefaßt wird: wie es auch nicht nöthig ist, daß der Testator denselben mit eigener Hand schreibe, welches selbst von dem Namen des Erbens gilt. Nur dieses suchet man gerne zu verhüten, daß das Testament nicht mit verschiedener Dinte und veränderter Hand geschrieben werde, und es wird solches, wenn es aus vielen Bogen bestehet, sogleich, da es ins Reine geschrieben worden, nach obiger Vorschrift (§. 1820.) zusammen gefüget.

HENR. de COCCRII de clausulis testamentorum. Frf. 1691.

§. 1320.

Dieser so verfertigte Aufsatz kann nun, entweder bis zur Vollziehung des Testaments uneingesiegelt liegen bleiben, oder der Testator kann, wenn er will, denselben schon vorher, wenn er ihn selbst geschrieben, datiren, unterschreiben, besiegeln, und darauf, nachdem er solchen in ein Couvert oder Umschlag gelegt, und solchen versiegelt, bis zur Vollziehung versiegelt liegen lassen; welches letztere jedoch, wenn er denselben nicht mit eigener Hand geschrieben hat, nicht statt hat.

l. 28. §. 1. C. de testamentis ibi: eandem constitutionem exigentes sancimus: si quis sua manu totum testamentum vel codicillum conscripserit et hoc specialiter in scriptura reposuerit, quod haec sua manu confecit: sufficiat ei totius testamanti scriptura et non alia subscriptio requiratur neque ab eo neque pro eo ab alio: sed sequantur huiusmodi scripturam et litterae testium et omnis quae expectatur observatio: et sic testamentum validum et codicillus, si quinque testium litterae testatoris scripturae coadunentur, in sua firmitate remaneant, et nemo callidus machinator huiusmodi iniquitatis impostero inveniatur.

Et 2.

§. 1321.

Was besonders die Frage betrifft: wie es zu halten, wenn der Testirer Bedenken findet, den zu erst eingesetzten oder substituirtten Erben in dem geschriebenen Testament namentlich zu nennen, weil er entweder geheim gehalten wissen will, wem er zum Erben ernannt, besonders pupillarisch substituirt habe, oder auch, damit er ohne Weitläufigkeit die Erbenseinsetzung verändern könne, oder weil er noch nicht schlüssig ist, wem er zu seinen Erben ernennen will? so sind zwei Wege möglich. Entweder muß sich der Testirer der Maxime bedienen, welche in den Gesetzen selbst §. 3. I. *de pupill. sub.* angegeben worden, oder durch eine Beziehung auf eine andere Schrift den Erben bestimmen und in dem Testamente z. E. setzen: Zu meinen Erben will ich hiedurch denjenigen eingesetzt haben, welchen ich z. E. in mein geheim Buch, so in meinem Schreibtisch zu finden ist, unter meiner eigenen Hand benannt habe.

§. 3. I. *de pupillari subst.* Sin autem quis ita formidolosus sit, ut timeat, ne filius suus pupillus adhuc, ex eo, quod palam substitutum accepit, post obitum eius periculo insidiarum subiaceat: vulgarem quidem substitutionem palam facere, et in primis testamenti partibus ordinare debet, illam autem substitutionem per quam, si heres extiterit pupillus, et intra pubertatem decesserit, substitutus vocatur, separatim in inferioribus partibus subscribere debet, eamque partem proprio lino, propriaque cera consignare; et in priore parte testamenti cavere, ne inferiores tabulae vivo filio adhuc impubere aperiantur.

Wenn nun in Absicht auf den schriftlichen Aufsatz alles berichtigt ist, so folget die II. Vollziehung dieses Testaments, wobei denn, um mehrerer Deutlichkeit willen, der Fall da sowohl bei dem Testirer, als bei den Zeugen nichts besonderes vorkommt, welches in die Art und Weise, wie die Vollziehung geschehen muß, einen Einfluß

Einfluß hat, und der Fall, da sich ein Umstand findet, weswegen in Absicht auf die Feierlichkeiten, welche bei Vollziehung dieses Testaments vorkommen, etwas besonderes zu beobachten ist, von einander zu unterscheiden sind.

§. 1323.

In dem ersten Fall nun kommt das ganze Geschäft der Vollziehung dieses Testaments, auf die dazu nöthige Vorbereitung, und die Feierlichkeiten selbst, an. Zu der 1) Vorbereitung aber gehöret weiter nichts, als das sieben tüchtige Testamentszeugen zu der Zeit, da das Testament vollzogen werden soll, zu den Testirer, wenn sie nicht etwan ungeschickter Dinge oder von ohnäsehr da sein sollten, beschieden werden, und dazu ohne Noth die nächtlliche Zeit nicht genommen werde. Sind nun die Zeugen versamlet, so folgen 2) die Feierlichkeiten selbst, welche darinnen bestehen, daß a) ohne daß einige andere auswendige Handlung oder Weile, dann allein die der Leibesnoth halber geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, die sieben Zeugen, welche den Testirer sehen, seine Sprache, in welcher er sie anredet, verstehen, und wenigstens einige unter denselben ihn kennen, von ihm ersuchet werden, sein geschriebenes Testament, welches er ihnen, entweder offen von ihm noch nicht unterschrieben und unterschiegelt, oder von ihm bereits unterschrieben und unterschiegelt in einen Umschlag versiegelten vorleget, und vor seinen letzten Willen declariret, als Zeugen zu unterschreiben und zu unterschiegeln, oder auf den Umschlag ihre Namen und Siegel zu setzen. Wird nun das Testament den Zeugen offen, und von dem Testirer, noch nicht unterschrieben und unterschiegelt, vorgeleget, so muß darauf b) der Testirer in Gegenwart der Zeugen dieses sein Testament, welches er auch nun erst zu datiren pfleget, wenigstens auf dem letzten Blatt, dichte unter der Schrift, zur rechten Hand unterschreiben und unterschiegeln, worauf die

versamlete sieben Zeugen, entweder gleichfalls das nicht verschlossene Testament, an dem Orte, wo es der Testirer unterschrieben zur linken Hand, mit eigener Hand und mit ihren gewöhnlichen Pectschäften unterschreiben und untersiegeln, oder der Testirer leget solches, nachdem er dasselbe in der sieben Zeugen Gegenwart unterschrieben und untersiegelt hat, in einen Umschlag, welchen er versiegelt, und läset darauf die Zeugen auf den Umschlag ihre Namen und Siegel setzen. Wenn aber der Testirer sein schon versiegeltes Testament in einen Umschlag den Zeugen vorleget, so geschiehet weiter nichts, als daß e) die Zeugen auf den Umschlag ihre Namen und Siegel setzen.

l. 21. C. de testamentis. Hac consultissima lege sancimus, licere per scripturam conficiendum testamentum, si nulum scire volunt ea, quae in ea scripta sunt, vel legatam, vel tantum clausam inuolutamque proferre scripturam, vel ipsius testatoris, vel cuiuslibet alterius manu conscriptam, eamque rogatis testibus septem numero, civibus Romanis, puberibus, omnibus simul offerre signandum et subscribendum: dum tamen testibus praesentibus testator suum esse testamentum dixerit, quod offertur, etique ipse coram testibus sua manu in reliqua parte testamenti subscripserit: quo facto et testibus vno eodemque die ac tempore subscribentibus et consignantibus testamentum valere: nec ideo infirmari, quod testes nesciant, quae in eo scripta sunt testamento. In omnibus autem testamentis, quae praesentibus, vel absentibus testibus dictantur, superfluum est vno eodemque tempore exigere testatorem et testes adhibere, et dictare suum arbitrium et finire testamentum. Sed licet alio tempore dictatum, scriptumve proferatur testamentum, sufficiat vno tempore eodemque die nullo actu extraneo interueniente, testes omnes videlicet simul, nec diuersis temporibus scribere, signareque testamentum. Finem autem testamenti subscriptiones et signacula testium esse decernimus.

GEORG. LVDOV. BOEHMER *de testamenti signari et subscripsi a testibus in inuolucro vi et efficacia.* Gort. 1746.

IO. FRID. PISTOR *de testatore testibus testamentariis incognito.* Siellae 1758.

§. 1324.

Was den zweiten Fall, da nemlich bei der Vollziehung ausserordentliche Umstände vorkommen, betrifft, so rechne ich dahin, wenn 1) der welcher das Testament geschrieben sich selbst darinnen was zugeschrieben hat, da denn der Testirer bei der eigenhändigen Namensunterschrift nicht nur überhaupt bezeugen muß, daß er das Testament gelesen und genehmige, sondern auch insbesondere declariren muß daß er dasienige, welches sich der so das Testament geschrieben hat, selbst zugeschrieben gelesen habe und genehmige, als worinnen eigentlich die specielle Approbation bestehet; 2) Dieser oder iener Zeuge kein gewöhnliches Vetzschafft hat, oder solches nicht bei der Hand hat, da denn einer mit des andern Vetzschafft das Testament unterschiegeln kann, und dieses bei der Unterschrift bemerket wird; 3) Der Testirer oder einer oder der andere Zeuge nicht schreiben kann, da es denn so zu halten wie bereits (§. 180.) bemerket werden, und wenn ein Zeuge vor den andern mit unterschreibet, solcher als denn hinzusetzet: Weil Titius als hiezu *in specie* erbetheuer Zeuge Schreibens unerfahren, habe ich auf sein Gesuch dieses Testament in seinem Namen unterschrieben.

IO. FRANC. CHRISTOPH. WIESEN *de subscriptione testatoris analphabeti per cruces.* Wirceburgi 1778.

§. 1325.

Wenn nun ein Testament dergestalt vollzogen wird, so ist zwar die Gegenwart eines Notarius mit zweien Instrumentszeugen nicht nöthig, es pflegen aber doch dieselben zu mehrerer Sicherheit dabei gebraucht zu werden, da denn der Notarius, als Notarius, nichts weiter dabei zu thun hat, als daß er nach geschעהer Unterschrift und Besiegelung, ehe die Zeugen auseinander gehen, Hand und Siegel recognosciren läßt, und über den ganzen Vorgang ein Protocoll führet.

§. 1326.

Endlich ist auch III) der verwahrlichen Aufbehaltung des Testaments nach dessen Vollziehung hier noch Erwähnung zu thun. Wenn nun gleich das Testament, wenn es nicht vor der Vollziehung verschlossen, oder bei der Vollziehung verschlossen worden (§. 1322.), offen bleiben, und so von den Testirer an einem sichern Orte, woselbst es nach seinem Tode leicht gefunden werden kann, verwahrlich aufbehalten werden kann: so pfleget doch solches noch nachher, wenn die eigentliche Vollziehung geendiget ist, unter der Aufschrift des Testirers: Hierin ist mein letzter Wille, nebst Beifügung seines Namens, in einen Umschlag gelegt, und von dem Testirer oder Notarius versiegelt zu werden, oder, wenn bei der Vollziehung des Testaments ein Notarius gegenwärtig gewesen, solches demselben hingegeben werden, damit er über den ganzen Vorgang der Vollziehung aus seinem Protocol ein Instrument (§. 1032.) verfertige, und das Testament daran befestige, welches alsdenn verwahrlich beigelegt wird.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch zierliche mündliche Testamente.

§. 1327.

In der Regel hat ein ieder welcher überhaupt testiren kann die Wahl ob er 1) lieber ein mündliches als schriftliches feyerliches Testament machen wolle; wie auch 2) ob er, wenn er den ersten Weg erwählet, sich dabei eines schriftlichen Aufsatzes, welcher entweder vor der Vollziehung schon aufgesetzt ist, oder erst bei der Vollziehung zu Papier gebracht wird, bedienen will, oder nicht.

FRID. AVG. NOMMEL *de scriptura eiusque necessitate in testamentis nuncupativo* Lips. 1729.

§. 1328.

§. 1328.

Testiret derjenige, welcher durch ein außsergerichtliches mündliches zierliches Testament seine Erbfolae bestimmt, ohne alle Schrift: so kommt alles auf die Vollziehung dieses Testaments an. Es muß daher alles beobachtet werden, was von der Vollziehung der außsergerichtlichen schriftlichen zierlichen Testamente (§. 1319. seq.) gesagt worden, außser daß hier 1) der Testirer alles, was er in einem schriftlichen Testament schreiben kann und muß (§. 1319.), mündlich declariret; 2) alle Unterschrift und Untersiegelung wegfällt; 3) die Zeugen auch die Sprache, in welcher der Testirer disponiret, verstehen müssen.

§. 1329.

Wenn es sich, wie bei blos mündlichen Testamenten leicht geschehen kann, zuträget, daß der Testirer nicht von selbst seinen letzten Willen nach einander hersaget, so thut es nichts, daß, wenn er einmal testiren wollen, und also zu dem Ende mit seinem Wissen und Willen die Zeugen berufen worden, iemand nach und nach durch Fragen herausbringet, was er eigentlich disponiren wolle. Es müssen nur dabei 1) die Suggestiones so viel möglich verhütet werden; 2) die Antwort nicht zweideutig seyn; 3) nicht durch unablässliches Bitten und ungestümes Betragen desjenigen, zu dessen Vortheil er disponiren soll, ihm seine Erklärung abgezwungen werden.

CHRIST. LUDW. CRELL *de sermone mariti cum uxore testamenti faciendi gratia.* Witt. 1738.

SCHREIBER *de CRONSTERN de testamento ad interrogationem alterius condito.* Goett. 1761.

§. 1330.

Wenn nun gleich ein Testirer in der Regel ohne alle Schrift mündlich testiren kann: so wird doch klüglich davor gesorget, daß sein ausgesprochener letzter Wille zu Papier gebracht werde. Hiebei aber sind drei Wege mög-

Et 5 lich

lich: als nemlich, daß 1) schon vor der Vollziehung der letzte Wille kurz zu Papier gebracht werde, und entweder der Testirer denselben nur selbst unterschreibt, oder solches auch zugleich von den Zeugen bei der Vollziehung geschieht; 2) indem der Testirer seinen Willen ausspricht, derselbe durch einen dazu bestellten Notarium zu Papier gebracht wird; 3) die bei der Vollziehung gegenwärtig gewesene Zeugen nachher über das, was sie gehört, eidlich vernommen werden.

W. l. de testam. manup. in scripturam redacto. Hälse 1753.

Dritter Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch nicht zierliche oder privilegirte Testamente.

§. 1331.

Da die privilegirte Testamente der Soldaten sich von den übrigen so merklich unterscheiden, daß sie nicht nur in Absicht auf die äußere, sondern auch in Absicht auf die innere Form was besonderes haben: so machen sie billig eine besondere Klasse aus, und daher wird erstlich von diesen, darauf aber von den übrigen privilegirten Testamenten, zu handeln sehn.

§. 1332.

Bei den I. Testamenten der Soldaten hat der Practicus, so viel 1) die innere Form derselben betrifft, zu bemerken, daß sie gültig sind, wenn gleich der Soldat wegen der mancherlei Arten der Erbenseinsetzung (§. 1284. seq.) dasienige nicht beobachtet, was dieserwegen anderen, die keine Soldaten sind, vorgeschrieben ist, er mag testiren wo er will. Wegen 2) der äußeren Form dieser Testamente aber, ist ein Unterscheid zu machen, ob der Soldat zur a) Zeit des Krieges testiret, oder

oder nicht. In dem ersten Fall ist er, wenn er wirklich vor den Feind stehet, auch an keine Feierlichkeit gebunden, sondern sein Testament bestehet, wenn es nur nicht an der Gewisheit seines Willens fehlet: wenn er aber im Lager testiret, hat zwar nach den römischen Recht eben dieses statt, nach teutschen Rechten aber muß er in diesem Fall die ordentliche Feierlichkeiten beobachten, außer daß zwei Zeugen genug sind. Eben dieses gilt auch billig alsdenn, wenn er in den Winterquartieren stehet, und so gut einen feindlichen Ueberfall, als im Lager, zu befürchten hat. Testiret hingegen der Soldat zur b) Zeit des Friedens, oder auch zur Zeit des Krieges entweder in den Winterquartieren, wo kein feindlicher Ueberfall zu befürchten ist, oder in der Kriegesgefangenschaft, so muß er die Feierlichkeiten beobachten, welche ein anderer zu beobachten hat.

§. 1333.

Die II. übrige privilegirte Testamente außer den Testamenten der Soldaten anlangend, so gehören das hin 1) die Testamente solcher, welche zwar keine wirkliche Soldaten sind, aber doch an dem Vorrechte der Soldaten, so ihre Testamente betrifft, Antheil haben, indem sie zu Kriegeszeiten leichtlich mit ihnen in gleiche Gefahr des Todes gerathen können. Diesen stehet es frei unter diesen Umständen, so viel die äußere Form der Testamente betrifft, so zu testiren, wie der wirkliche Soldat unter diesen Umständen testiren kann.

BENI. GOTTFR. NOMMEL *de differentia exigua inter testamentum militare et testamentum pagani in hostico conditum.* Lips. 1727.

§. 1334.

Ferner ist hieher 2) der Fall, wenn der Testirer in seinem ersten Testament die Intestaterben nicht eingesetzt hat, er aber in einem zweiten Testament solches thut, zu rechnen

rechnen, indem alsdann zu dessen Gültigkeit fünf Zeugen hinreichend sind.

§. 1335.

So sind auch 3) die Testamente derer welche auf dem Lande testiren, dahin privilegirt, daß dergleichen Testamente, in dem Fall da keine mehrere Zeugen zu haben sind, vor fünf Zeugen errichtet werden können.

§. 1336.

Es haben auch 4) die Testamente derer welche an einem Ort, woselbst eine ansteckende Krankheit herumgehhet, testiren, darinn was Besonderes, daß zu ihrer Gültigkeit nicht erfordert werde, daß die sieben Zeugen bei der Errichtung des Testaments zusammen gegenwärtig sind.

§. 1337.

Wenn 5) der Testirer bloß seine Kinder oder andere Descendenten zu Erben einsetzet, so ist er auch an keine äußere Feierlichkeiten gebunden. Nithin ist es hinreichend, wenn ein schriftliches Testament von den Eltern selbst geschrieben oder unterschrieben, ein mündliches aber vor zwei Zeugen ausgesprochen worden. Allein es ist am sichersten, daß der Testirer, wenn er schriftlich testiret, das Testament selbst schreibet, unterschreibet, datiret und besiegelt, auch dabei die Zeit da er das Testament unterschrieben, und was er jedem Kinde hinterlassen will, nicht mit Ziffern, sondern mit ausgeschriebenen Worten anzeigt.

§. 1338.

Endlich ist es auch ein privilegirtes Testament wenn jemand 6) zum Besten der Kirchen, Schulen und anderer milden Sachen testiret. Da aber das Geschäft da
so

so testiret wird in das Kirchenwesen einschläget, so ist hievon erst unten zu handeln.

§. 1339.

Uebrigens muß sich der Practicus hiebei hüten, daß er nicht nicht mehr Arten von privilegirten Testamenten in der wirklichen Praxi annehme, als hier angegeben worden, da er sich auf die übrigen, welche einige Rechtslehrer noch zuzusehen pflegen, nicht allerdings, und wenigstens nicht allenthalben, verlassen kann. Welches nicht nur von der gebührenden Weiber und der Reisenden ihren Testamenten, sondern auch von dem sogenannten testamento iuris canonici, welches vor den Pfarrern und zwei Zeugen errichtet wird, gilt.

Vierter Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch
Codicille.

§. 1340.

Die Codicille, welches heutiges Tages sowohl mündliche als schriftliche Codicille sind, werden bei der Bestimmung der Erbfolge zu mancherlei Endzweck gebraucht; nämlich um 1) dadurch auf alle Fälle das Testament zu retten, daß es nicht gänzlich überein Haufen falle; 2) ohne zu testiren, dieses oder jenes, so weit es durch Codicille geschehen kann, in Absicht auf die Erbfolge zu reguliren; 3) dadurch die schon regulirte Erbfolge abzuändern, von welchen letzten Fall unten zu handeln ist.

§. 1341.

Wer I. darum codicilliret, damit er auf alle Fälle das Testament rette, daß es nicht gänzlich überein Haufen falle,

falle, muß sich zu dem Ende der Codicillarelausel bedienen, welche so lautet: Sollte dieses mein Testament einiger Ursachen und Mängel halber, von Rechtswegen nicht als ein solenner zierlicher letzter Wille, oder zu Recht beständiges Testament gelten oder kräftig sein; so will ich doch, daß solches als ein *testamentum nuncupativum*, Codicill, Fideicommiss, *donatio mortis causa*, oder wie es sonst immer den Rechten nach am besten geschehen kann, gelten und kräftig sein soll, und am sichersten ausdrücklich beigefüget werden muß. Hierdurch wird nun das Testament vor ein eventuelles Codicil declarirt.

§. 1342.

Will II. derjenige welcher nicht testiret doch codicilliren, so kann zwar durch das Codicill keine Erbenseinsetzung, noch auch Enterbung geschehen; iedoch aber können dadurch Fideicommiss angeordnet und Vermächtnisse bescheiden werden. Dieses geschiehet nun 1) durch ein förmliches Codicill; 2) dadurch daß der Verstorbene in Gegenwart seines Erbens declariret, er wolle daß sein Erbe dieses oder ienes prästiren solle.

§. 1343.

Wird nun die Erbfolge durch ein 1) förmliches Codicill reguliret, so kommt es darauf an, ob ein solcher Fall vorhanden ist, da, wenn testiret werden sollte, der Testirer ein privilegirtes Testament zu machen befugt wäre, oder nicht. In dem letzten Fall bleibet es bei dem, was von schriftlichen (§. 1319. seq.) und mündlichen (§. 1327. seq.) zierlichen Testamenten gesagt worden, ausser daß die vorher (§. 1342.) angegebene Stücke wegsfallen, und an statt sieben Zeugen fünf genugsind. Und wenn gleich hier nicht alle übrige Feierlichkeiten der Testamente notwendig zu beobachten wären, so ist es doch der Sicherheit wegen nöthig, daß solches geschehe. In dem ersten

ersten Fall aber kann der, welcher codicilliret, eben die sonst nöthige Feierlichkeiten weglassen, welche er weglassen kann, wenn er ein privilegiertes Testament machet.

l. fin. §. 3. C. de Codicillis: In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes, vel rogati, vel qui fortuito venerint, in vno eodemque tempore debent adhiberi: siue in scriptis, siue sine scriptis voluntas conficiatur: testibus videlicet, quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accommodantibus.

ORDIN. NOTAR. MAXIM. I. §. Und sollen die Notarien. ibi: Aber in Codicillen, nemlich darinnen einem ausserhalb Ansetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Todt, von desselben Erben zu reichen und empfangen gesetzt außs minst fünf Zeugen.

§. 1344.

Wenn hingegen 2) nicht durch ein förmliches Codicill, sondern nur dadurch, daß in Gegenwart des Erben declariret wird was er prästiren solle, disponiret wird, so sind dazu weder Zeugen, noch andere Feierlichkeiten nöthig, Es geschiehet solches entweder blos mündlich so, daß es der Erbe höre, am sichersten aber so, daß entweder die Worte an ihm gerichtet werden, oder demselben eine schriftliche Declaration übergeben wird.

l. f. C. de fideic. Quaestionem ex facto emergentem rescentes et voluntati mortuorum prospicientes, sancimus, si sine scriptura, et praesentia testium, fideicommissio derelicto fideicommissarius elegerit heredis iuramentum, vel forsitan legatarii vel fideicommissarii, quotiens ab eo relictum est fideicommissum, siue vniuersitatis, siue speciale: necesse habere heredem vel legatarium seu fideicommissarium, prius iureiurando de calumnia praestito, vel sacramentum subire et omni inquietudine sese relaxare vel si recusandum existimauerit sacramentum, aut certam partem vel quantitatem manifestare fideicommissario derelictam, noluerit, si forsitan maiorem fideicommissarius expetat: omnimodo exactioni fideicommissi subiscere et eum ad satisfactionem compelli: cum ipse sibi iudex et testis inueniatur, cuius religio et fides a fideicommissario electa est,

est, nullis testibus, nullisque aliis aduentitiis probationibus requisitis.

IVST. HENN. BOEHMER de codicillis absque testibus validis. Halae 1736.

Zweite Erörterung.

Von den verschiedenen Arten der Erbfolgsverträge

§. 1345.

Da zu den Erbfolgsverträgen nicht nur die eigentliche Erbfolgsverträge, sondern auch die Schenkungen von Todes wegen gerechnet werden können: so ist von diesen beiden Gattungen derselben zu handeln.

Erster Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch die Schenkung von Todes wegen.

§. 1346.

Wem es beliebt seine künftige Erbfolge durch eine Schenkung von Todeswegen zu bestimmen, der kann solches entweder durch bloße Worte, oder auch durch wirkliche Uebergabe der geschenkten Sache, wie auch im ersten Fall entweder mündlich oder schriftlich thun.

§. 1347.

Von dieser Schenkung ist vor allen Dingen überhaupt zu merken, daß der Practicus, um künftig den Streit zu verhüten, ob dieselbe eine Schenkung auf den Todesfall, oder eine Schenkung unter den Lebendigen sei, dafür sorgen müsse, daß deutlich erhelle, es sei eine Schenkung von Todes wegen. Es muß daher des Todes so Erwähnung geschehen, daß derselbe nicht in den *verbis executiuis*, sondern in den *verbis dispositiuis*, erwähnt

wähnet werde, und alle Ausdrücke welche dem Wieder-
ruf der geschenehen Schenkung entgegen zu sein scheinen,
müssen vermieden werden. Daher es denn am sichersten
ist, daß diese Schenkung ausdrücklich eine Schenkung
von Todeswegen genannt werde, und der Schenker sich
die Freiheit solche zu widerrufen ausdrücklich vorbehalte.

§. 1348.

Zu der Gültigkeit dieser Schenkung wird erfor-
dert, daß 1) dieselbe von dem, welchem solchergestalt was
geschenkt wird, acceptiret werde. Weis nun derselbe
daß diese Schenkung geschieht: so muß diese Annehmung
von ihm selbst, schriftlich oder mündlich, oder auch durch
einen Dritten, geschehen. Wenn er aber nicht darum
weiß, muß der Schenkung die Codicillarclausel angehängt
werden; da sie denn als ein Fideicommiss bestehet.
Ferner muß diese Schenkung wenn sie bestehen soll,
2) vor fünf Zeugen geschehen, es sei denn daß ein sol-
cher Fall vorhanden, in welchem der Schenker, wenn
er einen letzten Willen machte, auf eine nicht feierliche
Art denselben machen könnte.

§. 1349.

Geschiehet die Schenkung von Todes wegen bloß
mündlich, so wird sie auf die oben beschriebene Art voll-
zogen, und nur nützlich dabei ein Notarius gebraucht,
welcher ein Instrument darüber verfertiget. Geschiehet
sie aber schriftlich, so muß ein Schenkungsbrief darüber
aufgesetzt, und alsdenn dieselbe vollzogen werden. Die-
ser Schenkungsbrief aber wird, nach Art des schriftlichen
Aufsatzes über einen einseitigen Vertrag (§. 1054.), ab-
gefaßt, und, so viel den Eingang betrifft, derselbe von
der Gelegenheit zur Schenkung hergenommen. Darauf
folget 2) die Sache selbst, wobei, wie bei Vermächtnis-
sen (§. 1314.), genau zu bestimmen, was geschenkt
wird, und die Wiederrufung vorbehalten zu werden pfle-

Rechtsw. prakt. Rechtsgelehrth.

U u

get.

get. Ferner geschieht 3) der geschenehen Annehmung, wenn dieselbe erfolgt ist, ausdrückliche Erwähnung, z. E. Nachdem nun N. N. diese Schenkung dankbar angenommen zc. Endlich wird 4) mit der Schlusclausel, welche der geschenehen Unterschrift und Besiegelung des Schenkers und der Zeugen Erwähnung thut, beschlossen. Ist nun dieser Schenkungsbrief fertig, so wird das Geschäft so vollzogen ist, wie ein schriftliches förmliches Codicill (§. 1343.) vollzogen wird, und der Schenkungsbrief dem Beschenkten zur Beglaubigung eingehändigt.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung der Erbfolge durch Erbfolgsverträge.

§. 1350.

Wem es nicht beliebt auf römische Art, durch einen letzten Willen, oder eine Schenkung von Todes wegen, die künftige Erbfolge zu bestimmen: der hat noch einen dritten, mehr in den deutschen als römischen Rechte gegründeten, Weg vor sich; da nämlich solches durch Erbfolgsverträge geschieht, welche denn entweder die Stiftung, oder die Erhaltung, oder die Aufhebung der Erbfolge betreffen.

§. 1351.

Die Erbfolgsverträge wodurch die 1) Erbfolge gestiftet wird, gehören so weit hieher, als dieselbe nicht etwan, wie die Einkindschaft, zu den Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit zu rechnen sind. Sie sind aber ihrer Form nach zweifach, indem sie entweder als ein bloßer Vertrag errichtet werden (*pacta successoria simplicia*), oder zugleich mit nach Art und Eigenschaft eines letzten Willens (*pacta successoria mixta*); ob es gleich nicht

nicht zu rathen ist, daß dieselbe auf die letzte Art eingegangen werden.

§. 1352.

Sollen nun die eine Erbfolge stiftende Erbfolgsverträge bloß als ein Vertrag errichtet werden: so thut der Practicus sehr wohl, wenn er 1) sich vor die Worte, welche gemeiniglich bei der Erbfolge aus einem letzten Willen pflegen gebraucht zu werden, hütet, als: erben; succediren; zu gleichen Theilen gehen; auf den Ueberlebenden fallen, und muß er lieber an deren Stelle die Wörter: haben; behalten; nicht herausgeben u. brauchen; 2) wenn er allenfalls Zeugen dabei gebraucht, muß er sich hüten, daß nicht eben fünf oder sieben genommen werden. Uebrigens aber kommt 3) alles darauf an, daß solche welche durch Verträge sich verbinden können, über Güter welche ihrer freien Disposition unterworfen sind, oder allenfalls mit des Dritten Einwilligung, einen Vertrag machen, darinnen sie deutlich bestimmen, wie in erfolgenden Todesfällen die Erbfolge gehen solle. Hiezu werden denn auch weder Zeugen, noch andere Feierlichkeiten erfordert, und wenn darüber ein schriftlicher Erbfolgsvertrag aufzusetzen, so wird derselbe nach den oben (§. 1050. seq.) gegebenen Regeln abgefaßt.

§. 1353.

In dem Fall aber da ein Erbfolgsvertrag wodurch die Erbfolge errichtet wird, nach Art eines letzten Willens gelten soll, muß man sich der angezogenen Worte, welche bei der Erbfolge aus einem letzten Willen gebraucht zu werden pflegen, bedienen, und sich vor die andern hüten. Ueberdem aber müssen bei der Vollziehung nach Unterscheid der Fälle, sieben oder fünf Zeugen gebraucht werden, wobei es denn gleichviel ist, ob dieser Vertrag bloß mündlich geschlossen, oder er darauf in ei-

nen schriftlichen Auffatz gebracht wird, welcher denn nichts destoweniger, wie ein förmlicher schriftlicher Auffatz über einen Vertrag (§. 1053. seq.) eingerichtet wird.

§. 1354.

Uebrigens ist hier auch noch zu erwähnen nöthig, daß 1) wenn die Erbfolgsverträge auf die Erbschaft eines Dritten gehen, und derselbe ein gewisser Dritter ist, es sehr rathsam sei, daß man sich von dem Dritten selbst die Erbschaft durch einen Erbfolgsvertrag versprechen lasse; 2) wenn sie aber über ungewisse Erbschaften eingegangen werden, als z. E. wenn verabredet wird alle künftige Erbschaften mit einander zu theilen, diese Einwilligung, wie sich von selbst verstehet, zu erhalten nicht möglich sei, mithin alsdenn diese Cautel wegfalle; 3) wenn Personen leben welchen der, so über seine künftige Erbschaft mit jemanden einen Erbfolgsvertrag eingeht, den Pflichttheil schuldig ist, es nöthig sei, daß ihnen entweder derselbe ausdrücklich vorbehalten werde, oder sie dahin gebracht werden, daß sie auf denselben Verzicht thun.

§. 1355.

Da bei den auf die II) Erhaltung der Erbfolge gehenden Erbfolgsverträgen der Practicus sich schlechterdings nach den Regeln, die oben von Verträgen überhaupt (§. 1050. seq.) gegeben worden, zu richten hat: so wende ich mich gleich zu den Erbfolgsverträgen, welche die III) Aufhebung der Erbfolge betreffen, dahin den vornämlich Erbfolgsverzichte welche nach Art eines Vertrages geschehen, zu rechnen sind. Ob nun gleich was bereits oben von den Verzichten (§. 1079. seq.) gesagt worden auch hier gilt, so kommen doch dabei verschiedene besondere Cautelen zu bemerken vor.

§. 1357.

§. 1356.

Die Erbfolgsverzichte geschehen nämlich entweder von Töchtern welche auf ihrer Eltern Erbschaft Verzicht thun, oder nicht. In dem letzten Fall ist bei dem Erbfolgsverzichten nichts weiter zu bemerken, als daß es klüglich gethan sei, wenn die Verzichte sowohl eidlich so, daß sie mit einem körperlichen Eide bestärket werden (§. 1085.), als auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erbfolge in solchen künftigen Fällen, worauf der allgemeine Verzicht nicht gehen soll, geschehen. In dem ersten Fall aber kommt noch hinzu, daß überdem die Erklärung des Erbrechts, worauf Verzicht geschieht (§. 1080.), erfordert wird, und es rathsam sei, daß die Töchter, wie auch andere Kinder, sich ausdrücklich des Pflichttheils begeben.

Zweite Abhandlung.

Von einigen besonderen Arten der letzten Willen und Erbfolgsverträge wie auch der Abänderung derselben.

§. 1357.

Außer den bisher erörterten Lehren von den Arten des Willenserklärung wodurch die Erbfolge bestimmt wird überhaupt, ist nach den §. 1316. angelegten Plan auch noch insbesondere von diesen Lehren zu handeln.

Erster Titel.

Von einigen besonderen Arten der letzten Willen
und Erbfolgsverträge.

§. 1358.

Von den privilegierten Testamenten (§. 1331.) und Codicillen (§. 1343.) sind einige Arten der letzten Willen und Erbverträge zu unterscheiden, welche, ob sie gleich eigentlich zu den privilegierten nicht gerechnet werden können, jedoch was Besonderes haben. Hieher rechne ich I. wie dielenige, welche nach den Gesetzen ihre Erbfolge nicht reguliren können, dennoch dazu gelangen, daß sie solches gültig thun können. Hiebei kommt es darauf an, ob der Grund ihrer Unfähigkeit im gänzlichen Mangel des Verstandes lieget, oder nicht. Wie es sich nun von selbst versteht, daß in dem ersten Fall kein Mittel auszumachen ist, wodurch solches bewirkt werden kann: so kann hingegen in dem zweiten Fall der Sache dadurch gerathen werden, daß man die Landesherrliche Erlaubniß dazu zu erhalten suchet. Hiedurch also können impuberes, Verschwender, und welche sonst wegen eines Verbrechens ihre Erbfolge nicht reguliren können, dazu gelangen, daß sie solches gültig thun können. Besonders aber können die noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder dadurch dazu gelangen, daß sie durch eine gerichtliche Erklärung aus der väterlichen Gewalt erlassen werden, oder aber der Vater darinnen williget, daß sie durch eine Schenkung von Todeswegen ihre Erbfolge bestimmen.

AVG. GOTTL. PETERMANN *de testamentis impuberum.*
Lips. 1753.

§. 1359.

Ferner ist hier II. von solchen Testamenten zu handeln, da zwei, besonders Eheleute, sich wechselseitig

weise zum Erben einsetzen, daher die reciproce Testamente entstehen. Ob nun gleich diese Testamente zwei Erbschaften betreffen, so sind sie doch bei der Vollziehung nur wie ein Testament anzusehen. Daher es eben nicht nöthig ist, bei einem solchen Testament die Anzahl der Zeugen zu verdoppeln, sondern sie gehen in der Form von den gegebenen Regeln weiter nicht ab, als in so ferne daher ein Unterschied entsteht, daß hier zwei Testirer sind, und also ein schriftliches Testament dieser Art von zweien Testirern unterschrieben wird. Aber wegen der einseitigen Wiederrufung müssen, wenn dieselbe zu verhindern, dazu dienliche Maafregeln genommen werden. Dahin gehöret 1) daß beiderseitige Testirer sich Pactswaise versprechen, die einseitige Wiederrufung nicht zu thun; oder daß 2) einer den andern unter der Bedingung zum Erben einsetzet, wenn er sein Testament nicht ändert.

IVST. HENN. BOECKLER *de testamentis nuptiis in una charta.* Argent. 1711.

§. 1360.

So viel die hieher gleichfalls gehörige Testamente III. der erlauchten Personen in Deutschland, besonders der regierenden Herren selbst, betrifft: so sollen zwar nach einiger Meinung dieselben an die ordentliche, aus dem römischen Rechten kommende, Form nicht gebunden sein. Allein ein Prakticus würde allemal viel wagen, wenn er dieselbe dabei nicht genau beobachtet.

SAM. STRYK *de Principe testatore.* Halae 1701.

EBERH. SIGM. WINKOFF *de eo quod circa principis imperii dispositionem testamentariam iustum est.* Erl. 1732.

§. 1361.

Auch hier ist der Testamente der IV. Gesandten und ihres Gefolges, wie auch anderer Fremde, welche an einen fremden Orte ihre Erbfolge bestimmen wollen, Erwähnung zu thun, indem dabei die Frage vorkommt: ob

sie nach eines gewissen Orts positiven Gesetzen, und nach wessen Orts Gesetzen sie ihre Disposition einrichten müssen, wenn sie zu Recht beständig sein sollen? Da denn wohl der sicherste Weg in Absicht auf die Gesandten, und die zu ihrem Gefolge gehörende Personen, ist, daß sie nach den Gesetzen des Landes, woher sie sind, ihre Verordnungen wegen der Erbfolge einrichten. Alle übrige Fremde aber müssen sich nach den Gesetzen des Ortes, wo sie disponiren, richten.

108. FRID. KAYSER *de legato iustatore.* Giesse 1740.

CHRIST. WILDVOGEL *de testamento legati.* Ienae 1711.

§. 1362.

Wegen des Falles da der welcher seine Erbfolge bestimmen will, einen solchen V. Fehler an seinem Körper hat, der hier in Betrachtung zu ziehen ist, als 1) Taubheit und Stumheit; 2) Blindheit, ist folgendes zu bemerken. Was 1) die Taubheit und Stumheit betrifft, so sind diese Fehler entweder beisammen, oder nicht, wie auch entweder von Natur da, oder durch einen Zufall entstanden. Wer a) taub und stumm zugleich von Natur ist, muß durch andere Zeichen seiner Gedanken, als durch Worte, seine Erbfolge bestimmen, wozu denn Dolmetscher gebraucht werden müssen, und es ist nicht rathsam, daß er solches außsergerichtlich thue, wenn es aber geschehen sollte, ändert dieser Umstand weiter nichts. Wer b) taub und stumm durch einen Zufall geworden ist, nachdem er schon eine Sprache verstanden und schreiben kann, bestimmt seine Erbfolge wie ein ieder anderer, auffer daß er solches nur schriftlich thun kann, und auch die Zeugen schriftlich um ihr Zeugnis bitten muß. Kann er aber nicht schreiben; so gilt von ihm, was von dem vorhergehenden Fall gesagt worden. Wer c) nur taub, oder nur stumm; durch einen Zufall geworden, bestimmt in dem ersten Fall seine Erbfolge wie ein ieder anderer, in dem zweiten Fall aber kann er solches nur schrift-

schriftlich so thun, wie in dem vorhergehenden Fall. Dagegen aber 2) die Blindheit anlangend, so kann der Blinde zwar seine Erbfolge nur mündlich bestimmen, indessen geschieht doch solches auf eine doppelte Art, entweder so, daß er durch einen anderen seinen Willen schriftlich abfassen läßt, oder ohne dergleichen Schrift denselben mündlich den Zeugen declariret. Hierbei kommt aber das Besondere vor, daß 1) der Blinde in beiden Fällen vor acht Zeugen testiren muß; 2) wenn er seine Erbfolge auf die erste Art bestimmet, die Vorlesung des schriftlichen Auftrages in Gegenwart der Zeugen nothwendig ist, und dabei die Zeugen mit hinein sehen müssen. Eben dieses gilt auch von den Codicillen der Blinden, wozu also sechs Zeugen erfordert werden.

IO. FLOR. RIVINVS *de testamento surdi et musci natura talis valido.* Lips. 1720.

CARL. IO. WILH. KOEHNEN *de forma testamenti externa a coeco obseruanda.* Goett. 1781.

SAM. STRYK *de testamentis corpore visiatorum.* Halae 1702.

IUST. HENN. BOEHMER *de testamento non praelecto.* Halae 1699.

MELCH. DETEM. GROLMANN *de vltimarum voluntatum praelectione.* Rec. Gieslæ 1751.

§. 1363.

Es sind auch hier die Fälle in Consideration zu ziehen, da der, welcher seine Erbfolge bestimmen will, VI. einen Fehler an der Seele hat, ausser den daß er wahnsinnig ist. Dieser Fehler bestehet nun entweder darinnen, daß er 1) Lesens und Schreibens unerfahren ist, welcher so wie ein Blinder testiren muß; oder 2) indem er testiret sich seiner nicht bewußt ist, als wegen Trunkenheit; heftigen Zorns und anderer Zufälle. Ob nun gleich ein solcher in diesem Zustande seine Erbfolge nicht gültig reguliren kann: so kann doch, wenn solches in diesem Zustande der Seele geschehen sein sollte, der

Sache durch die nachher erfolgte Genehmigung gerathen werden, ob es gleich sicherer ist, daß die Vollziehung des Geschäftes wiederholet werde. Uebrigens können zwar solche Wahnsinnige, welche zu gewissen Zeiten den Gebrauch ihres Verstandes haben, zu dieser Zeit, wie andere, welche diesen Fehler nicht an sich haben, ihre Erbfolge bestimmen: es muß aber der Practicus darauf sehen, daß es am Beweise nicht fehle, die Disposition sei zu der Zeit gemachet worden, da der Wahnsinnige den Gebrauch seines Verstandes wirklich gehabt.

§. 1354.

Endlich gehöret auch hieher der Fall, da VII. Eltern unter ihre Kinder disponiren, und nicht sowohl die Erbfolge so bestimmen, daß sie dieselben zu ihren Erben ernennen, als vielmehr nur bloß festsetzen, wie die Erbschaft unter ihnen zu theilen, welches Geschäft von den privilegierten Testamenten der Eltern unter ihren Kindern (§. 1337.) unterschieden ist, und eine bloße Theilung der Eltern unter ihren Kindern heißet. Dieses kann nun nach Art eines Erbfolgevertrages, oder eines letzten Willens, mit der ohne Uebergabe, geschehen. Das Besondere, welches hiebei vorkommt, ist, daß, wenn gleich diese Theilung nach Art eines letzten Willens geschieht, doch keine Feierlichkeiten dazu nöthig sind, sondern genug ist, daß durch die Unterschrift der Eltern erhelle, es sei dieses ihr Wille.

Zweiter Titel.

Von der Abänderung der bestimmten Erbfolge.

§. 1365.

Will, so viel die Abänderung der I. letzten Willen betrifft, der Testator seinen letzten Willen, er sei ein Testament oder Codicill, 1) gänzlich so aufheben, daß er ohne

ohne Testament verstirbt: so giebet es drei Wege wodurch solches geschehen kann; indem der Umstand, daß das Testament über zehn Jahr alt ist, demselben nach dem Justinianischen Rechte seine Kraft nicht benimt. Der erste ist dem schriftlichen und mündlichen letzten Willen gemein, und bestehet in der mündlichen Widerrufung. Ob nun gleich hier ein Unterschied zwischen feierliche und nicht feierliche letzte Willen zu machen, nicht nöthig wäre: so ist doch der sicherste Weg, daß diese Widerrufung bei feierlichen Testamenten und Codicillen, vor sieben oder fünfzehn tüchtige Testamentszeugen oder Codicillarzeugen, geschehe. Bei nicht feierlichen letzten Willen aber, zu deren Gültigkeit nichts weiter als die Gewisheit des Willens des Testirers erfordert wird, ist es hinreichend, daß die Widerrufung auch so geschehe, daß an deren Gewisheit nicht zu zweifeln. Der zweite Weg, welcher gleichfalls dem mündlichen und schriftlichen letzten Willen gemein, ist dieser, daß der Testirer seinen letzten Willen gerichtlich widerrufet. Der dritte Weg aber, welcher dem schriftlichen letzten Willen eigen ist, bestehet darinnen, daß die Schrift, welche den letzten Willen enthält, zernichtet, oder doch wenigstens so durchstrichen oder ausgelöschet wird, daß daraus die Aufhebung des letzten Willens erhelle.

§. 1366.

Wenn hingegen der Testirer nur 2) in einigen Stücken seinen letzten Willen abändern will, so ist es nicht rathsam solches bei geschriebenen letzten Willen dadurch zu bewerkstelligen, daß in demselben was ausgestrichen, oder die Schrift auf eine andere Art unleserlich gemacht wird: sondern es ist am sichersten, daß entweder ein ganz neues Testament gemacht, oder durch ein neues Codicill das Testament oder das vorige Codicill abgeändert werde. Hierbei aber ist es sehr dienlich folgende Cauteleu zu beobachten. 1) Wer bei seinem zweiten errichteten Testament zugleich das erste erhalten wissen will, muß solches ausdrück-

ausdrücklich in dem zweiten Testament declariren. 2) Hat jemand durch das zweite Testament das erste aufgehoben, er will aber nachher durch Aufhebung des zweiten das erste wieder gültig machen: so ist es sehr dienlich, daß er dieses ausdrücklich declarire. 3) Wer dem ersten Testament die Clausel beigefüget hat, daß er solches nicht ändern wolle, ia so gar declariret, daß, wenn er ein zweites errichten würde, dennoch das erste bei Kräften bleiben solle, der thut wohl wenn er mit ausdrücklicher Widerrufung dieser seiner Declaration die Gültigkeit des letzten Testaments gegen das erste festsetzet.

§. 1367.

Wegen der Aenderung einiger Stücke des Testaments durch Codicille, ist übrigens noch zu bemerken, daß, wenn 1) die Codicille in einem vorher gemachten Testament bestätigt sind (§. 1319.), solches ohne Zeugen, entweder dadurch, daß der Testirer dem Testament das Codicill, oder die verschiedene Codicille, als Apostille (§. 162.) anhänget, oder sie besonders eigenhändig schreibt, geschehen könnte. Wenn aber 2) die Codicille in einem vorher gemachten Testamente nicht bestätigt sind, muß solches durch förmliche Codicille (§. 1343.) geschehen.

10. FLORENTINVS *de scheda testamentis adiecta.* Lips. 1741.

§. 1368.

Wegen der Abänderung der durch II. Erbfolgsverträge bestimmten Erbfolge ist, so viel die hieher gehörige 1) Schenkung von Todes wegen betrifft zu bemerken, daß dieselbe wenn sie nicht, wie in dem Fall da sie auf eine bestimmte Todesgefahr ihre Beziehung hat, oder der Beschenkte vor den Schenker verstorbet, von selbst erlöschet, durch eine Widerrufung ganz oder zum Theil aufgehoben werden müsse. Dieses kann nun auf verschiedene Art geschehen, als a) wenn sie schriftlich geschehen durch

durch Zernichtung der Schrift; b) durch eine Widerrufung die entweder gerichtlich geschieht, oder außsergerichtlich, und in dem letzten Fall würde zwar die Gewisheit der geschenehen Widerrufung hinreichend sein, allein es ist sicherer, daß sie vor fünf tüchtige Zeugen geschieht. Das hingegen aber versteht sich von selbst, daß die Veränderung der durch 2) Erfolgsverträge im eigentlichen Verstande bereits bestimmten Erbfolge einseitig nicht geschehen könne, ob sie gleich mit der gesammten Contrahenten Bewilligung wieder aufgehoben werden können.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften die bei der Erbfolge selbst vorkommen.

§. 1369.

Diese nun (§. 1281.) folgende Geschäfte sind zwar von mancherlei Art, können aber dennoch, ohne besondere Unterabtheilungen zu machen, in der folgenden Ordnung, deutlich vortragen werden.

Erster Titel.

Von der Versiegelung, Entsiegelung und Ergreifung des Besizes der Erbschaft, wie auch Eröffnung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Verordnungen.

§. 1370.

Wenn derjenige, von dessen Erbfolge die Rede ist, wirklich verstorben ist, muß eben nicht alles, bis dreßsig Tage nach seinem Tode, oder die sogenannte vier Trauerwochen, verlossen sind, in dem Stande bleiben, worinnen

worinnen es ist: sondern es wird nur in der Regel nicht eher zur wirklichen Theilung geschritten, und sonst über die Erbstücke selbst disponiret. Wenn indessen die Miterben dieses thun wollen, so kann es vor dem Dreißigsten gültig geschehen.

CASP. HORN *de die tricesimo*, Vit. 1706.

§. 1371.

Zu den ersten nach dem Tode vorkommenden Geschäften, und bei welchen der Dreißigste nicht abgewartet wird, gehöret I. die Versiegelung der Erbschaft, welche nicht nur von dem Richter, sondern auch von den Miterben selbst außergerichtlich, wie auch von einem, dazu requirirten Notario, geschehen kann. Da aber die Art und Weise wie hiebei zu verfahren, eben dieselbe ist, welche bei einer jeden Versiegelung zu beobachten, und §. 1147. seq. §. 1148. bereits erklärt worden: so ist es nicht nöthig hievon mehreres hinzuzusehen. Daher nur wegen der II. Entsigelung hier zu merken, daß dieselbe mit Einwilligung der gesammten Erben, und zwar in allen Fällen, privatim geschehen kann, dieses aber doch, wenn die Versiegelung gerichtlich geschehen, nicht rathsam sei (§. 925.).

§. 1372.

Ferner gehöret die III. Ergreifung des Besitzes der Erbschaft hieher, wobei dasjenige, was oben (§. 1056. seq.) gesagt worden, statt findet, und hier ein Fall da der Besitz *ipso iure* erworben wird, es also der Ergreifung des Besitzes nicht bedarf, eintritt.

§. 1373.

Wegen der IV. Eröffnung der von dem Erblasser hinterlassenen schriftlichen Verordnungen, die entweder seine Erbfolge betreffen und nicht gerichtlich nieder-

ge

geleget worden, oder auch solche Verordnungen sind, welche bloß darauf gehen, wie er beerdiget sein will, verstehet es sich von selbst, daß die letztere sogleich von denen eröffnet werden müssen, welche mit der Beerdigung zu thun haben. Die erstere aber werden heutiges Tages gleichfalls außgerichtlich von den versammelten Erben ohne alle Feierlichkeit, wenn es ihnen beliebt, eröffnet.

GUIL. HIER. BRÜCKNER *de apertura testamentorum.*
Ienae 1711.

Zweiter Titel.

Von der Antretung der Erbschaft.

CASP. GORTZE *de aditione hereditaria.* Giessae 1733.

§. 1374.

Bei der Antretung der Erbschaft ist zwischen dem Fall, da jemanden die Erbfolge durch ein Erbfolgsvertrug versprochen worden, und da jemand auf eine andere Art, als durch die Gesetze, oder einen letzten Willen, zur Erbschaft gerufen worden, ein Unterscheid zu machen. Der erste Fall fällt hier gänzlich weg, da es in demselben keiner förmlichen Antretung nach dem Tode bedarf, und ist hier also nur von dem zweiten Fall zu handeln.

§. 1375.

In diesem zweiten Fall ist zwischen Kindern welche ihre Eltern beerben, und anderen Erben, wiederum ein Unterscheid zu machen. Da erstere ohne ihre Erklärung Erben sind; so dürfen sie sich nur erklären, ob sie die Erbschaft behalten oder fahren lassen wollen. Letztere müssen sich aber entweder durch Worte oder Werke erklären, daß sie Erben sein wollen, und also die Erbschaft antreten.

§. 1376.

Diese Erklärung nun, welche in dem einen oder andern Fall vorkommt, brauchet heutiges Tages in keinen Fall mit den ehemaligen Feierlichkeiten der Erretionis, und von den Erben selbst in eigener Person, zu geschehen: sondern eine jede nicht feierliche Erklärung ist genug, und sie kann auch durch einen Dritten, der Vollmacht dazu hat, geschehen.

§. 1377.

Da ferner diese Erklärung, besonders bei solchen welche die Erbschaft antreten müssen, nicht ohne Mühen, aber auch nicht ohne Gefahr ist, überdem auch hier eine Veriährung statt hat: so geschiehet dieselbe klüglich so bald möglich, auch noch innerhalb den Dreßigsten, mit Vorbehaltung des dem Erben zum besten eingeführten beneficii inventarii. Sollte aber der Erbe nöthig finden zu verhüten, daß man aus dem, was er vornimmt, keine stillschweigende Antretung der Erbschaft schliesse, so muß er sich durch eine Protestation (§. 1067.) helfen.

Dritter Titel.

Von der Inventirung der Erbschaft.

§. 1378.

Die Inventirung der Erbschaft, welche in dem römischen Rechte vorkommt, und eine Rechtswohlthat zum Grunde hat, geschiehet in Deutschland heutiges Tages, ob zwar nicht aus einer Nothwendigkeit, doch aus mancherlei Gründen, häufiger als bei den Römern, fast bei allen Erbfolgen, daher von derselben besonders zu handeln.

§. 1379.

Sie hat in dem römischen Rechte ihre vorgeschriebene Form, welche diese ist, daß sie 1) von einem Tabulario

rio geschehen muß, mit Zugiehung derer, welche aus der Erbschaft was zu hoffen und zu fordern haben; 2) innerhalb drei Monaten, von der Zeit an, da der Erbe weiß, daß er Erbe ist, geendiget werden muß; 3) alle Erbschaftstücke in dem Inventario genau verzeichnet werden, und solches 4) von dem Erben, und, wenn er nicht schreiben kann, von einem besonders hierzu erbetenen Tabulario, in Gegenwart der Zeugen, an seiner Stelle unterschrieben werden müsse.

l. 22. §. 2. *C. de iur. delib.* Sin autem dubius est, vtrumne admittenda sit necne defuncti hereditas, non putet sibi esse necessariam deliberationem, sed adeat hereditatem, vel sese immisceat: omni tamen modo inuentarium ab ipso conficiatur: vt intra triginta dies post apertas tabulas, vel postquam nota ei fuerit apertura tabularum, vel delatam sibi ab intestato hereditatem cognouerit, numerandos, exordium capiat inuentarium super his rebus, quas defunctus mortis tempore habebat: et hoc inuentarium intra alios sexaginta dies modis omnibus impleatur sub praesentia tabulariorum, caeterorumque, qui ad huiusmodi confectionem necessarii sunt: subscriptionem tamen supponere heredem necesse est, significantem, et quantitatem rerum, et quod nulla malignitate circa eas ab eo facta, vel facienda, res apud eum remaneant: vel si ignarus sit litterarum, vel scribere praepediatur, speciali tabulario ad hoc solum adhibendo, et pro eo litteras supponat, venerabili signo antea manu heredis praeposito, testibus videlicet adfumentis, qui heredem cognoscant et iubente eo tabularium pro se subscribente, interfuerint.

§. 1380.

Ob nun gleich im teutschen Rechte keine andere allgemeine Form vorgeschrieben worden, mithin diese eigentlich beobachtet werden sollte: so lehret doch die Erfahrung, daß heutiges Tages besonders nur das Dritte, und zwar so genau beobachtet werde, daß alle und jede des Verstorbenen Haab und Güter, Schulden, Gegenschulden, briefliche Urkunden zc. ordentlich und nach gewissen Klassen, so wie oben in der lehre von Inventarien (§. 926. *Artic. 1. prae. Rechtsgelehr.* §. 1. seq.

seq. 1149.) gezeigt worden, beschrieben werden, und dazu aufs höchste ein Notarius gebraucht werde.

PAVL WACHAV *de solemnitatibus et effectibus inuentarii hereditaris.* Alt. 1726.

Vierter Titel.

Von der Theilung der Erbschaft.

§. 1381.

Die Theilung der Erbschaft, welche ordentlicher Weise und ohne Noth vor Ablauf des Dreißigsten, oder der vier Trauerwochen, nicht vorgenommen zu werden pflegt, ist eines der wichtigsten und weitläufigsten unter den Geschäften welche die ickige Erbfolge selbst betreffen. Wenn sie nun gleich sowohl gerichtlich, als auch außgerichtlich, geschehen kann: so ist doch hier nur von der außgerichtlichen zu handeln, bei welcher alles auf drei Hauptpuncte ankommt, nemlich auf die Berichtigung der ganzen Masse, welche zu vertheilen; die Theilung selbst, und die Ausfertigung des sogenannten Theilungsrecesses.

§. 1382.

Bei der I. Berichtigung der ganzen Masse welche zu vertheilen ist, kommen drei Puncte vor: 1) daß alles so dazu gehöret, aber nicht wirklich in der Masse vorhanden ist, herausgebracht werde, dahin denn gehöret, was a) ein oder der andere von den Miterben, oder anderen Leuten, sich heimlicher Weise angemaaßet; b) der Erblasser bei seinem Leben in andere Hände gegeben, & E. ihnen geliehen, versetzt u. c) ein oder der andere der Miterben zu conferiren hat: 2) daß dasienige, so die Masse mindert, abgezogen werde, dahin denn gehöret a) der Wittwe ihr Eingebrahtes, so sie heraus bekommt; b) der Kinder ihr peculia, welche in des Erblassers hinter-

terlassenen Maaße stecken; c) alles was nicht ins gemeine Erbe gehöret, sondern darinnen nur dieser oder jener von den Erben, oder wohl gar ein Dritter, succediret; d) was der Erblasser noch sonst in Händen gehabt, und entweder anderen Leuten gehöret oder sonst zurück fällt; e) was zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden ist; f) die Vermächtnisse; g) die Sachen welche zu theilen verboten sind: 3) daß von denen, welche mit Administration der Erbschaft zu thun gehabt, Rechnung abgelegt werde, damit erhelle, ob sie was heraus geben müssen, oder was heraus bekommen.

§. 1383.

Wegen der U. außergerichtlichen Theilung der Erbschaft selbst ist zu bemerken, daß 1) nach des Erblassers Willen oder dem Gesetzen fest zu setzen, welchen Antheil von der Erbschaft ein ieder bekommen müsse; 2) welche einzelne Stücke der Erbschaft ein ieder bekommen solle, auszumachen. Hievon ist nun entweder eine Verordnung des Erblassers vorhanden, welche solches ganz oder zum Theil bestimmt, oder nicht. In dem ersten Fall gehet es, in soweit nicht etwan eine Verkürzung an den Pflichttheil bewiesen werden kann, darnach. In dem zweiten Fall aber müssen sich die Erben deswegen mit einander vergleichen, und ist hier nur anzuführen wie dieses in Absicht auf gewisse Arten von Sachen am füglichsten und schicklichsten geschehen könne, dergleichen folgende sind.

§. 1384.

Die in der Erbschaft befindliche a) Urkunden gehören entweder zu gewissen darinnen befindlichen Sachen, oder nicht. In dem ersten Fall bekommt sie derjenige, welcher die Sachen bekommt, wozu sie gehören. In dem anderen Fall aber vergleichen sich die Erben entweder wegen eines Ortes, wo sie aufbehalten werden sollen,

oder sie machen solchen durch das Loos aus. Sollte indessen einer vor den andern darinnen einen Vorzug haben; daß er den größten Theil der Erbschaft bekommt, so kann er dieselben auch vorzüglich prätendiren.

§. 1385.

Das b) baare Geld wird immer schlechterdings unter die Miterben so in gleiche Theile getheilet, daß nicht nur auf die Summe, sondern auch mit auf die Geldsorten gesehen wird.

§. 1386.

Solche Sachen, so außer dem baaren Gelde durch c) Maas, Zahl oder Gewicht ganz genau auseinander geschet werden können, werden ohne vorhergehende Schätzung von Kunstverständigen, in so viele Theile getheilet, als zu gleichen Theilen gehende Miterben sind, und nimmt darauf ein ieder seinen Theil, so daß es hierbei nicht einmal des Looses bedarf.

§. 1387.

Was d) die übrige körperliche bewegliche und unbewegliche Sachen anlangt, so sind entweder so viele von einer Gattung, oder wenigstens von nicht sehr verschiedenen Gattungen, da, daß daraus so viele Theile, als Miterben sind, gemachet werden können, oder nicht. In dem ersten Fall nun müssen die Sachen vorher geschätzt; darauf Portionen, die so viel möglich nach dem Werthe sich sind, gemachet; endlich durchs Loos ausgemachet werden, welche Portion dieser oder jener bekommen soll, und darauf Berechnung geschehen, wer am Werth zu viel oder zu wenig hat. In dem zweiten Fall aber muß nach vorhergehender Schätzung, ohne Portionen zu machen, die in diesem Fall nicht möglich sind, gelooft werden. Indessen, wenn so wohl in dem einem als andern Fall, einer der Miterben mit Einwilligung der

der übrigen das Ganze vor einen festgesetzten Werth annehmen, und ihnen darauf heraus geben will, also bedarf es dieser Weitläufigkeiten nicht. Ueherdem können dieselbe auch dadurch vermieden werden, daß entweder in einer unter den Miterben anzustellenden Privatauction, ein ieder was er haben will, als Meistbietender, erstehet, und darüber ein Protocoll geführt wird, oder wohl gar die Sachen zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

§. 1388.

Wegen der e) Activschulden sowohl, als der Passivschulden, sind drei Wege möglich. Der erste ist dieser, daß sie in gleiche Portionen gesetzt werden, und jedem der Miterben entweder durchs Loos, oder durch Vergleich, gewisse Activschulden zugeschlagen werden, wogegen ieder wieder gewisse Passivschulden übernimmt, mit Versprechung der Gewährleistung, entweder überhaupt, oder auf gewisse Zeit. Der zweite Weg bestehet darin, daß die Miterben unter sich festsetzen, die Passivschulden sollen von ieden pro rata getragen, und die Activschulden von einem oder anderen, welchen sie die Vollmacht dazu geben, im Namen der Erben beigetrieben, und was einkommt unter sie getheilet werden. Der dritte Weg aber ist, daß zur Bezahlung der Passivschulden gemeinschaftliches Geld ausgesetzt wird: mit den Activschulden aber, soweit sie gewiß und sicher sind, nach der ersten oder zweiten Art verfahren wird, soweit sie aber ungewiß sind, wohin den besonders die Buchschulden gehören, dieselben jemanden vor etwas gewisses, mit Entsagung des legis Anastasiana, und gänzlicher Losagung von aller Gewährleistung, zugeschlagen werden.

§. 1389.

Was endlich III. die Ausfertigung des Theilungsrecesses, oder Erbvercesses, der auch wohl ein Erbvergleich

gleich genannt wird, betrifft, so geschieht dieselbe nach Art eines schriftlichen Auftrages über einen zweiseitigen Vertrag (§. 1054.), besonders einen schriftlichen Vergleich (§. 1048.). Der Eingang wird von der zugefallenen Erbschaft hergenommen. Die Sache selbst betreffend, so wird der ganze Vorgang der geschehenen Theilung historisch erzählt. Hierbei aber wird am schicklichsten die Ordnung beobachtet, daß 1) mit dem, was in Absicht auf die Constitution der Erbschaftsmaasse vorgegangen und festgesetzt worden, der Anfang gemacht werde; darauf, was noch gemeinschaftlich geblieben, und wie es damit zu halten, beigefüget; und endlich 3) was getheilt worden, und wie es getheilt worden, angegeben werde, entweder so, daß die Sachen, welche ein ieder bekommen, namentlich angegeben werden, oder man sich auf Theilungszettel beziehet. Wenn nun dergestalt, was zur Sache selbst gehöret, berichtet ist, werden die nöthige Verzichte beigefüget, und mit der gewöhnlichen Schlußaufsel, wie auch der sämtlichen Miterben Unterschrift und Untersiegelung, beschloffen.

10. GOTTL. KLINGNER *de pactis coheredum Anusoritis.*
Erf. 1730.

§. 1390.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß 1) in dem Fall, da in dem Erbceffe verschiedenes angegeben worden, was dieser oder iener der Miterben noch kriegeret oder heraus haben soll, es rathsam sei, wenn dieses alles geschehen, dem Erbceffe eine Quittung als ein Apostil anzuhängen, darinnen sich sämtliche Miterben einander darüber quittiren. 2) Wenn sich unter den Miterben Unmündige, oder Abwesende, deren Aufenthalt man nicht weiß, und doch, daß sie bereits verstorben, weder bewiesen, noch vermuthet werden kann, finden, so kann dieses die Theilung nicht aufhalten, sondern es müssen diesen Miterben Vormünder und Curatores gesetzt werden,

den, welche an ihrer Stelle die Theilung mit verrichten helfen.

Fünfter Titel.

Von der Berechnung des Pflichttheils.

§. 1391.

Da hier nur von dem Pflichttheil in so weit zu handeln ist, als diese Lehre zur praktischen Rechtsgelehrtheit gerechnet werden kann: so gehdret hieher nur die Berechnung des Pflichttheils, in so fern als durch die Anwendung der Regeln der Rechenkunst zu bestimmen, wie viel derselbe in jedem vorkommenden Fall betrage. Solchemnach ist hier nicht erst auszumachen, wer mit gerechnet werde oder nicht, wenn der Pflichttheil zu bestimmen, noch weniger aber von welchen Gütern derselbe ein Theil ist, sondern nur bloß wie er berechnet werden müsse. Hiebei kommt I. der Fall vor, da der ganze Pflichttheil aller, welchen derselbe gebühret, zu berechnen ist. Da nun, wenn vier oder wenigere Intestaterben vorhanden sind, der Pflichttheil der dritte Theil, wenn aber mehrere vorhanden sind, die Hälfte ist: so ist, um den ganzen Pflichttheil zu finden, nur nöthig, daß, nach dem Unterscheide der Fälle, der dritte Theil, oder die Hälfte dessen, davon der Pflichttheil zu berechnen ist, durch die Division gesucht werde. Z. E. wenn das ganze Vermögen 18000 ist, und es sind vier oder wenigere Erben vorhanden, so ist der ganze Pflichttheil 6000.

§. 1392.

Ferner gehdret II. die Bestimmung des Pflichttheils dieses oder ienes von denen, welchen der Pflichttheil gebühret, hieher. Soll nun dieses geschehen, so wird 1) dessen Erbportion, welche auf ihn ab intestato fällt, ausgerechnet, indem die ganze Erbschaft, nach der

Er 4

An

Anzahl der Erben, in so viele Theile, als Erben sind, getheilet wird. Wenn dieses geschehen ist, wird 2) in dem Fall, da derer, welchen der Pflichttheil gebühret, vier oder weniger vorhanden sind, der dritte Theil, wenn aber deren fünf oder mehrere sind, die Hälfte genommen, und was alsdenn herauskommt, ist der Pflichttheil. Wenn also z. E. das ganze Vermögen 17500 wäre, der Kinder aber vier, so müßte mit 4 dividiret werden, da denn der Quotient Kindesheil ausmachet. Wenn dieser wieder mit 3 dividiret wird, so machet der neue Quotient den Pflichttheil aus: 3. E.

$$\begin{array}{r|l} \text{I} & \\ \text{II} & \\ \hline 17500 & 4375 \text{ Kindesheil.} \\ \text{AAAA} & \end{array}$$

$$\begin{array}{r|l} \text{I} & \\ \text{II} & \\ \hline 4375 & 1458 \text{ jedes Kindes Pflichtheil.} \\ \text{BBB} & \end{array}$$

Es kann aber auch diese Ausrechnung so gemachet werden, daß 1) nach dem §. 1389. der Pflichttheil aller zusammen ausgerechnet, und alsdenn 2) derselbe nach der Anzahl derer, welche dazu gehören, in gleiche Theile getheilet wird. Solchemnach wird in dem gegebenen Fall der Pflichttheil aller Kinder durch die Division mit 3 herausgebracht, und der Pflichttheil jedes Kindes durch die Division des ganzen Pflichttheils mit 4. 3. E.

$$\begin{array}{r|l} \text{I} & \\ \text{II} & \\ \hline 17500 & 5833 \text{ der ganze Pflichtheil.} \\ \text{BBB} & \end{array}$$

$$\begin{array}{r|l} \text{I} & \\ \text{II} & \\ \hline 5833 & 1458 \text{ jedes Kindes Pflichtheil.} \\ \text{AAAA} & \end{array}$$

§. 1393.

So viel von der Berechnung des Pflichttheils überhaupt. In Absicht auf die einzelne Successionsfälle aber, ist zwischen die Fälle, da die welche ab intestato erben, des verstorbenen Descendenten, oder Ascendenten, oder solche Seitenverwandten sind welche ihren Pflichttheil bekommen müssen, ein Unterscheid zu machen.

§. 1394.

Sind es I. Descendenten deren Pflichttheil zu berechnen ist, und zwar 1) bloße leibliche Kinder, so erziehet sich diese Berechnung von selbst. Sind sie 2) bloße Enkel, und zwar von a) verschiedenen bereits verstorbenen leiblichen Kindern, so wird die Anzahl derer, welchen der Pflichttheil gebühret, nicht nach den Köpfen, sondern nach den Stämmen gerechnet; wenn sie aber b) alle von einem verstorbenen leiblichen Kinde sind, so wird sie nach den Köpfen gerechnet. Sind sie 3) theils leibliche Kinder, theils Erben von verstorbenen Kindern, so werden die Enkel eines jeden verstorbenen leiblichen Kindes vor eine Person, und jedes lebende leibliche Kind auch vor eine Person gerechnet.

10. CHRIST. AVG. HVEFEDEN *de nepotum quorundam in legitima ab awo institutorum, cum reliquis diuersorum liberorum iam defunctorum descendensibus mediatis concurrerentibus, portione legali eiusque computazione.* Marb. 1769.

§. 1395.

Ist II. der Ascendenten Pflichttheil zu berechnen, so ist der Fall entweder der, da sie ab intestato a) alleine succediren, oder der da b) Seitenverwandte mit ihnen concurriren. In dem ersten Fall werden die Ascendenten nach den Köpfen gerechnet, wenn die Anzahl derer, welche den Pflichttheil bekommen, zu bestimmen ist. In dem zweiten Fall aber werden die Ascendenten gleichfalls

nach den Köpfen gerechnet, wie auch die Seitenverwandte, welche Brüder oder Schwestern des Verstorbenen sind; der verstorbenen Schwestern und Brüder leibliche Kinder aber, sie mögen alleine mit den Abcendenten concurriren, oder zugleich mit ihrer verstorbenen Eltern Schwestern oder Brüdern, werden nach den Stämmen nur vor eine Person gerechnet.

§. 1396.

Was endlich III. der Seitenverwandten, welche einen Pflichttheil zu fordern haben, Pflichttheil betrifft: so wird bei der Berechnung dieses Pflichttheils die Anzahl derselben, wornach die Berechnung geschehen muß, nach der Anzahl derer, welche entweder in die Köpfe, oder in die Stämme succediren, bestimmet.

§. 1397.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, so oft als die, deren Pflichttheil zu berechnen ist, bei der Berechnung des ganzen Pflichttheils mit anderen zusammen vor eine Person gerechnet werden, erst des Verstorbenen, welchen sie repräsentiren, sein Pflichttheil festgesetzt werden muß, und darauf der Pflichttheil jedes derer, welche mit anderen zusammen genommen, bei der Berechnung des Pflichttheils vor eine Person zu halten sind, bestimmet werden müsse. Ist also der Pflichttheil eines der Enkel eines verstorbenen leiblichen Kindes zu berechnen: so muß erstlich der Pflichttheil der Enkel eines Kindes zusammen genommen, welcher ihnen von der grosesterlichen Erbschaft gebühret, ausgerechnet werden, welcher der Pflichttheil ihres Vaters oder ihrer Mutter ist. Darauf muß der Pflichttheil jedes der Enkel ausgerechnet werden, und daher des Vaters oder der Mutter Pflichttheil mit der Zahl der Enkel dividiret werden, da denn der Quotient jedes Enkels Pflichttheil ausmachet. Wenn also die Erbschaft 12000 ist, Caius, Mevius,
Sem,

Empronius und drei Enkel von dem verstorbenen vierten Kinde Titius aber die Erben sind, so wird mit vier dividirt, da denn des verstorbenen Titii Erbportion 3000 machet. Wenn nun diese wieder mit 3 dividirt werden: so machet Titii Pflichttheil 1000; diese mit der Zahl der Enkel, deren drei sind, dividirt, machet jedes Enkels Pflichttheil $333\frac{1}{3}$.

Sechster Titel.

Von der Abziehung der Quarta Trebellianica.

§. 1398.

Was von der Abtretung der allgemeinen Fideicommisses besonders in der außergerichtlichen praktischen Rechtsgelahrtheit zu sagen, betrifft eigentlich die Art und Weise wie die Quarta Trebellianica abzu ziehen ist. Hiebei aber sind die Fälle, da nur bloß diese Quarta abgezogen wird, und da zugleich der Pflichttheil mit abgezogen wird, von einander zu unterscheiden.

§. 1399.

Bei der Abziehung I. der blossen Quarta Trebellianica muß 1) vor allen Dingen die Quarta Trebellianica ausgerechnet werden, welches folgender Gestalt geschiehet. Der Anfang wird damit gemacht, daß a) der Werth der ganzen Erbschaft bestimmt wird. Hierauf werden b) die Schulden und Kosten, welche auf die Antretung der Erbschaft verwendet worden, davon abgezogen. Wenn nun c) was übrig bleibt mit 4. dividirt wird, so ist das, was herauskommt, die Quarta Trebellianica. Gesezt also das nach geschenehen Abzug die Erbschaft 24000 mache, so beträgt die Trebellianica 6000.

§. 1400.

Ist nun die Quarta Trebellianica dergestalt ausgerechnet, so muß 2) die Summe des Fideicommisses, oder
der

der verschiedenen Fideicommissse, gegen die Summe der selben gehalten werden, da denn entweder die Summe des Fideicommisses, oder der verschiedenen Fideicommissse, so groß ist, daß bei der völligen Prästation die Quarta Trebellianica leidet, oder nicht. Ist das letzte, so kommt es nicht zu der Abziehung der Quarta Trebellianica. Ist aber das erste, so kommt es wieder darauf an, ob der Erbe aus irgend einem Grunde schon etwas von dem Erblasser erhalten habe, oder nicht. Ist dieses, so ziehet der beschwerte Erbe zur Zeit der Abtretung schlechterdings so viel von der Erbschaft ab, als an der Quarta Trebellianica fehlet. Ist ienes, so ziehet er nur denn die Trebellianicam ab, wenn dasienige, was er schon hat, die Trebellianicam nicht ausmacht, und nur so viel als daran fehlet. Wenn also z. E. jemand verstürbe, der 24000 Rthlr. verließ, hätte aber seinen Erben, dem einen die Hälfte der Erbschaft, und dem anderen einen dritten Theil herauszugeben auferlegt, mithin dem ersten 12000. und dem zweiten 8000, daß also die Erbschaft mit einem Fideicommiss von 20000 Rthlr. beschwehret wäre: so kommt es in diesem Fall, da die Trebellianica 6000 Rthlr. ausmacht, wenn aber die Fideicommissse ganz ausgezahlt würden, nur 4000 Rthlr. vor den beschwerten Erben übrig blieben, zur Abziehung der Quarta Trebellianica.

§. 1401.

Endlich 3) die Abziehung der Quarta Trebellianica selbst anlangend, so geschieht solche folgendergestalt. Wenn die Trebellianica ausgerechnet ist, so wird solche von der ganzen Erbschaft abgezogen, und da was übrig bleibt, so oft als die Trebellianica abgezogen wird, zur völligen Bezahlung des Fideicommisses nicht hinreichend ist, so bekommt der fideicommissarische einzige Erbe das was nach Abzug der Trebellianica übrig bleibt. Wo aber deren mehrere sind, so wird a) dasienige addiret, was nach der Verordnung des Erblassers die verschiedene Fideicommissarien

farien zusammen von der Erbschaft haben sollen. Hier-
 auf wird b) nach der Regel de Tri ausgerechnet, was ein
 ieder bekommt, und zwar dergestalt, daß zuerst die Sum-
 me der Fideicommissen kommt; in der Mitte, was nach
 Abzug der Trebellianica zu vertheilen übrig bleibt, und
 im dritten Satze die Forderung eines jeden der Fideicom-
 missarien nach dem anderen. Wenn also z. E. die ganze
 Erbschaft 24000 Rthlr., mithin die Trebellianica 6000
 Rthlr. ausmachtet, so bleiben 18000 Rthlr. zu vertheilen
 übrig. Wenn nun einer der Fideicommissarien 12000,
 ein anderer aber 8000 Rthlr. bekommen soll, so machet
 dieses zusammen 20000 Rthlr. aus. Da aber nur
 18000 Rthlr. da sind, mithin beide Fideicommissarien
 nicht 20000 Rthlr., sondern nur 18000 Rthlr. unter
 sich zu theilen übrig haben: so muß die Berechnung mit-
 telst Anwendung der Regel de Tri so geschehen;

20000 Rthlr. — 18000 Rthlr. — 12000 Rthlr.

20000 Rthlr. — 18000 Rthlr. — 8000 Rthlr.

da sich denn nach geschehener Ausrechnung finden wird, daß
 der Fideicommissarische Erbe, welcher 12000 Rthlr. nach
 des Erblassers Verordnung bekommen soll, nur 10800
 Rthlr. bekommt. Derienige aber, welcher 8000 Rthlr.
 bekommen soll, nur 7200. Rthlr.

§. 1400.

Bei der Abziehung II. der Quarta Trebellianica und
 des Pflichttheils wird gleich nach dem Tode des Erblassers
 der Pflichttheil, nach der bereits oben (§. 1389. seq.)
 erklärten Art, abgezogen. Wenn darauf die Zeit kommt,
 oder die Bedingung erfüllet ist, worauf das Fideicommis
 gerichtet worden, so wird noch die Trebellianische Quarta
 so wie §. praec. gezeigt worden, abgezogen.

Siebender Titel.

Von der Abziehung der Quarta Falcidia.

§. 1403.

Bei der Art und Weise wie die Quarta Falcidia von den Vermächtnissen, besonderen Fideicommissen und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen, müssen die Fälle, da nur ein dergestalt beschwerter Erbe vorhanden ist, und da deren viele vorhanden sind, zu mehrerer Deutlichkeit von einander unterschieden werden.

§. 1404.

In dem Fall da nur I. ein Erbe vorhanden ist, muß 1) bestimmt werden, wie viel die Quarta Falcidia ausmache, welches so heraus gebracht wird. Es wird a) der Werth der ganzen Erbschaft bestimmt; darauf müssen b) die Schulden abgezogen werden, und wenn alsdenn c) das so übrig bleibet mit vier dividiret wird, so kommt die Quarta Falcidia heraus. Wenn also die ganze Erbschaft 4000. Rthlr. beträgt, so sind 1000. Rthlr. die Quarta Falcidia.

§. 1405.

Ist nun dergestalt festgesetzt worden wie viel die Quarta Falcidia beträgt, so muß 2) herausgebracht werden, ob; wegen dieser Quarta was abzuziehen, und wie viel wegen derselben abzuziehen ist. Es muß also a) zu dem Ende bestimmt werden, wie viel die legata, besondere Fideicommissen und Schenkungen auf den Todesfall, womit der Erbe beschweret worden, ausmachen, und die Summe derselben zusammen gezogen werden. Diese Summe wird darauf b) mit der Summe der ganzen Erbschaft verglichen, da denn dieselbe entweder noch nicht drei Viertel derselben ausmachtet, oder accurat drei Viertel, oder über drei Viertel. In dem ersten und zweiten Fall nun kommt

kommt es nicht zur Abziehung der *Quarta Falcidia*. In dem dritten Fall aber wird dieselbe abgezogen, jedoch mit Unterscheid, nachdem die Summe der Legaten u. die ganze Erbschaft übersteiget, oder nicht. Denn in ienen Fall geschieht erstlich der Abzug des Ueberschusses, und hernach der Abzug der ganzen *Quarta Falcidia*. In diesem Fall aber wird nur die *Quarta Falcidia*, und zwar nur so viel, als an derselben fehlet, abgezogen.

§. 3. I. *de lege Falcidia*. Cum autem ratio legis Falcidiae ponitur, ante deducitur res alienum, item funeris impensa; et pretia seruorum manumissorum: tum demum in reliquo ita ratio habetur, vt ex eo quarta pars apud heredem remaneat, tres vero partes inter legatarios distribuantur, pro rata scilicet portione eius, quod cuique eorum legatum fuerit. Itaque, si fingamus; quadringentos aureos legatos esse, et patrimonii quantitatem, ex qua legata erogari oportet, quadringentorum esse, quarta pars singulis legatariis debet detrahi. Quod si trecentos quinquaginta legatos fingamus, octaua debet detrahi. Quod si quingentos legauerit, initio quinta, deinde quarta detrahi debet. Ante enim detrahendum est, quod extra bonorum quantitatem est, deinde quod ex bonis apud heredem remanere oportet.

§. 1406.

Da bei der Berechnung der *Quarta Falcidia* die Summe der sämtlichen Vermächtnisse zusammen gezogen werden muß: so ist hiebei auszumachen, wie hoch a) die Vermächtnisse zu rechnen sind, welche jährlich einen bestimmten Abtrag erfordern (*legata annua*). Es muß aber in diesem Falle die jährliche Abgabe für die Zinsen eines vermachten Capitals, welches 4 von 100 einbringt, angesehen, und auf so hoch dieses Vermächtnis bei der Berechnung in Anschlag gebracht werden.

§. 1407.

Ferner ist hiebei auch zu bestimmen, wie hoch b) das Vermächtnis des Nießbrauches oder des Lebensunter-

terhalts zu rechnen. Hierbei wird nun auf die wahrscheinliche Lebenslänge desjenigen, der solches zu genießen hat, so, wie sie in dem *l. 68. pr. ff. ad L. Falc.* bestimmt ist, gesehen, und alsdenn wird die Summe von dem, was er in dieser ganzen Zeit zu genießen hätte, wenn er so lange lebete, für den Ertrag des Vermächtnisses angenommen. 3. E. wenn angenommen wird, daß jemanden, welcher iezo 28 Jahr alt ist, ein jährlicher Lebensunterhalt von 100 Rthlr. vermacht wäre: so müste, da die Gesetze die wahrscheinliche Lebenszeit eines Menschen der schon über 25 Jahr alt ist, aber noch nicht 30 Jahr, mithin zwischen das 25ste und 30ste Lebensjahr stehet, auf 25 Jahre setzen, das ganze Vermächtnis auf 2500 Rthlr. gesetzt, und hiernach in die Berechnung gebracht werden.

§. 1408.

Wenn nun also auch dergestalt bestimmt ist, wie viel Rest vor die legatarien zc. bleibet, so geschiehet 3) die wirkliche Abziehung, oder eigentlicher zu reden, die Auftheilung des Restes unter die legatarien zc. nach der geometrischen Proportion in Form der Regel de Tri. Den Vorderfuß machen die sämtliche Vermächtnisse aus. In den Mittelfuß kommt dasjenige, was von der Erbschaft zu vertheilen übrig geblieben ist. Den dritten Fuß machen die einzelne legate, besondere Fideicommissse und Schenkungen von Todeswegen aus, und so wird durch besondere Ausrechnungen herausgebracht, wie viel ein jeder wegen des legats zc. bekomme. Wenn also z. E. die Erbschaft 4000 Rthlr. betrüge, mithin die Falcidia 1000 Rthlr. und die legata folgende wären, daß Titius 2000, Caius 1000, Sempronius 500 bekommen solle, so betragen dieselbe zusammen 3500 Rthlr., und fehlen also an der Falcidia 500 Rthlr. Es müste daher in diesem Fall die Berechnung so geschehen: 3500 legata geben 500, wie viel 2000, wie viel 1000, wie viel 500.

§. 1409.

§. 1409.

So viel von dem Fall da nur ein Erbe vorhanden ist (§. 1404.). Sind nun II) viele Erben vorhanden, und dieselbe mit legaten zc. beschweret, welche sie gemeinschaftlich zu entrichten haben, so gilt von den vielen Erben zusammen genommen, was von den einen Erben gesagt worden. Wenn aber verschiedene Erben vorhanden sind, deren dieser ober iener, oder wohl ein ieder, mit besonders von ihm zu entrichtenden Legaten zc. beschweret worden, so ist die Berechnung nur mit dem Unterscheide zu machen, daß nicht auf die ganze Erbschaft, sondern auf den Antheil eines jeden der Miterben, zu sehen, eben als ob so viele besondere Erbschaften vorhanden wären, als Miterben sind.

§. 1. I. *de lege Falcidia*. Et cum quaesitum esset, duobus heredibus institutis (veluti Titio et Seio), si Titii pars aut tota exhausta sit legatis, quae nominatim ab eo data sunt, aut supra modum onerata: a Seio vero aut nulla relicta sint legata, aut quae partem eius duntaxat, in partem dimidiam minuunt: an, quia is quartam partem totius hereditatis, aut amplius habet, Titio nihil ex legatis, quae ab eo relicta sunt, retinere liceat, ut quartam partem suae partis saluam habeat? Placuit posse retinere: etenim in singulis heredibus ratio legis Falcidiae ponenda est.

10. BECHT. L. B. de BERNSDORFF *de ratione Falcidiae in singulis heredibus ponenda*. Göttingae 1754.

Achter Titel

Von der Abziehung der Passivschulden von den Erbtheilen und Vermächtnissen.

§. 1410.

Wenn der Erblasser Passivschulden hinterlassen, so können dieselben entweder aus der Erbschaft bezahlet werden, ohne daß nach Abzug derselben den Erben an den ihnen von dem Erblasser beschiedenen Erbtheil, und den

Wettst. prakt. Rechtsgelehrte. V 9 übrige

übrigen, denen sonst was erlassen worden, was davon abgehelt, oder nicht. In dem letzten Fall nun muß, wie aus der theoretischen Rechtsgelahrtheit bekannt ist, allen, welche aus der Erbschaft was bekommen, etwas abgezogen werden. Wie nun diese Abziehung geschehen muß, ist hier zu zeigen.

§. 1411.

Es muß aber dieselbe nach der Gesellschaftsregel geschehen, indem einem jeden der Erben und der übrigen, welchen der Testirer etwas zugewendet, nach dem geometrischen Verhältnis was abgezogen wird, davon die Passivschulden bezahlet werden. Solchemnach muß 1) die Summe des hinterlassenen Vermögens, und die Summe der Passivschulden festgesetzt, darauf aber 2) die Berechnung nach der Regel de Tri so geschehen, daß die Erbschaft den Vorderfuß, die Passivschulden den Mittelfuß, und den dritten Satz die einzelne Erbportionen, und die einzelne Vermächtnisse, nach einander ausmachen. Hierdurch wird alsdenn herausgebracht, wie viel ein ieder der Erben und der Uebrigen, welchen der Testirer was zugewendet hat, zur Bezahlung der Passivschulden beitragen, und also sich abkürzen lassen oder wieder herausgeben müsse. Wenn also der Erblasser 20000 Rthlr. verlassen hätte, davon er zweien Erben jedem einen vierten Theil zugetheilet, mithin die Erben 10000 Rthlr. bekommen solten, die übrige 10000 Rthlr. aber verschiedenen legatarien verlassen worden, und sich 2000 Rthlr. Schulden fänden: so müsten sowol die Erben, als legatarien, zu Bezahlung dieser Schulden sich etwas abkürzen lassen, und wie viel solches betrage, durch die Anwendung der Regel de Tri so herausgebracht werden, daß gesagt wird: wenn von 20000 Rthlr. abgezogen werden 2000 Rthlr., wie viel träget es von $\frac{1}{4}$ E. 5000 Rthlr. als der Erbportion eines Erbans.

Drit

Drittes Buch.

Von den besonderen das Lehnwesen, wie auch das Kirchenwesen, betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften.

§. 1412.

Die nun (§. 1026.) folgende und noch übrige außergerichtliche Geschäfte so das Lehn- und Kirchenwesen betreffen, sind nach dem Unterscheide, daß sie entweder Geschäfte der ersten oder der zweiten Art sind, zu erklären.

Erstes Hauptstück.

Von den das Lehnwesen betreffenden außergerichtlichen rechtlichen Geschäften.

CHRIST. HIER. MULPFORT *Causelae iuris feudalis utiles et practicabiles.* Erf. 1698. 4.

§. 1413.

Nach dem so §. 988. von dem Unterscheide zwischen solchen das Lehnwesen betreffenden Geschäften welche zu der gerichtlichen, und solchen welche zu der außergerichtlichen praktischen Rechtsgelehrtheit zu rechnen sind: ist hier nun von den Geschäften der letzten Art so zu handeln, daß die welche die Lehnsfolge nicht, und die welche dieselbe betreffen, von einander unterschieden werden.

Erster Titel.

Von den die Lehnfolge nicht betreffenden aufergerichtlichen Lehngeſchäften.

§. 1414.

Zu den Geſchäften dieſer Art rechne ich die I. Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in die rechtliche ſein Lehn betreffende Geſchäfte des Lehnbeſizers, welche ihnen auf irgend eine Art nachtheilig ſein können. Es wird aber nicht nöthig ſein hievon ausführlich zu handeln, da aus dem ſo bereits §. 997. ſeqq. von der lehnherrlichen Einwilligung geſaget worden, es ſich mit weniger Veränderung leicht von ſelbſt ergibt, was hier zu beobachten iſt. Solchemnach iſt hier nur noch von dem Fall, da dieſe Einwilligung ſchon zum Voraus von den Agnaten und Mitbelehnten gegeben wird (§. 999.), und den daraus entſtehenden Lehnreſſen und Lehnreverſen kürzlich zu handeln.

§. 1415.

Die Lehnreſſe und Lehnreverſe ſind ſchriftliche Aufſätze welche darinnen übereinkommen, daß durch dieſelbe die den Agnaten und Mitbelehnten nach den Geſetzen zuſtehende Rechte dadurch aufgehoben oder eingeſchränket werden. Sie ſind aber darinnen unterſchieden, daß iene in der Form eines zweiseitigen Vertrages, dieſe aber in der Form einer einseitigen Erklärung abgefaſſet werden.

10. COTTL. SIEGEL Diss. I. et 2 de litteris feudi reuorſalibus a ſimultanea inueſtitis exhibitis. Lipt. 1736. 1638.

§. 1416.

Was durch die Lehnreſſe und Lehnreverſe feſtzuſetzen iſt, und nicht auf die künftige Lehnfolge gehet, beſtrift

trift vornämlich die Einschränkung der Rechte der Agnaten und Mitbelehnten in Absicht auf die von dem besitzenden Vasallen vorzunehmende 1) Veräußerung und Verpfändung des Lehns; 2) Auflegung der Dienstbarkeiten; 3) Verwandlung des Lehns ins Erbe, und eine dabei nützliche Cautel ist, daß zur Vermeidung der Weitläufigkeiten die Erklärung inseriret werde: daß es in jedem einzelnen Fall der besonderen Einwilligung nicht bedürfe, vielmehr selbige auf alle recessmäßige Fälle zum Voraus hiemit ertheilet sein soll.

§. 1417.

Außer der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten davon bisher gehandelt worden, giebt es allerdings noch viel mehrere Geschäfte welche zu der Classe von Geschäften, davon hier gehandelt wird, zu rechnen sind. Es wird aber nicht nöthig sein dieselbe alle namentlich anzugeben und von ihnen ausführlich zu handeln, da aus der theoretischen Lehnrechtsgelahrtheit bekannt ist; welche rechtliche Geschäfte überdem hier noch her gehören; und die Art und Weise wie dieselbe zu betreiben sind; sich eines theils aus den vorhergehenden praktischen Lehren; andern theils gleichfalls aus der theoretischen Lehnrechtsgelahrtheit, leicht von selbst ergibt. So sind z. E. die außergerichtliche Geschäfte hieher zu rechnen wodurch festgesetzt wird, wie es wegen der II. Lehnverbesserung; III. bezahlter Lehnschulden; IV. Entscheidung der Streitigkeiten welche zwischen den Lehnteuten unter sich entstehen möchten, gehalten werden solle.

Zweiter Titel.

Von den die Lehnfolge betreffenden außgerichtlichen Geschäften.

§. 1418.

Da hier blos von solchen Geschäften zu handeln, welche nur allein die Lehnfolge besonders betreffen: so ist hier nicht zu wiederholen, was nicht nur von der Lehnfolge, sondern auch von der bereits abgehandelten Allodialerbfolge gilt. Es wird daher hinreichend sein, wenn hier nur die Geschäfte selbst angegeben werden.

§. 1419.

Ein hieher gehöriges Geschäft ist demnach die I. Bestimmung der Successionsordnung unter den Mitbelehnten, welche dieselbe unter sich festsetzen. Solches geschieht durch einen Erbfolgsvertrag, welchen die Mitbelehnte unter sich errichten, und dadurch bestimmen, daß die Lehnfolge nach rechter Sippzahl geschehen solle; ob und wie fern das Repräsentationsrecht statt haben solle u. s. w.

§. 1420.

Ferner ist auch ein Geschäft dieser Art, wenn in Absicht auf die künftig entstehende Lehnfolge wegen II. der Ergreifung des Besizes des Lehnes, wie auch des Zurückhaltungsrechts der Landerben, was festgesetzt werden soll. Ob nun gleich letzteres allerdings von der Intereffenten Willkür abhänget: so läßt sich doch nicht behaupten, daß dieses auch von der Ergreifung des Besizes gelte, und z. E. festgesetzt werde könne, daß die Landerben den Besiz *vi constituti possessorii* gleich erhalten sollen.

§. 1421.

Zur Regulirung der künftigen Lehnfolge gehöret auch das Geschäft wodurch III. nach geschehenen Anfall des

des Lehns an die Lehnfolger, den Landerben die Ueberlassung des Lehnes selbst gegen einen gewissen Werth versprochen wird, oder, zwar das Lehn selbst den Landerben nicht überlassen wird, jedoch aber die künftige Lehnfolger sich zu einer gewissen bedungenen Herausgabe an die Landerben, oder so genanntes Lehnquantum, Reversquantum verbindlich machen. Wegen dieses Geschäftes ist, besonders in Absicht auf die Mitbelehnthe, zu merken, daß 1) ersteres ohne Einwilligung des Lehnherrn ungültig, letzteres aber derselben nicht bedürfe; 2) besonders in den letzteren Fall a) zu bestimmen an welche Landerben das festgesetzte Lehnquantum zu bezahlen, damit hierüber zwischen die Landerben des letzten Besitzers des Lehns, und die übrigen, kein Streit entstehe; b) wegen der Bestimmung des Quanti der Herausgabe, es rathlicher sei (§. 22.) festzusetzen, daß bei entstehendem Anfall eine Würderung des Lehns geschehen, und alsdenn die Lehnfolger den in den Revers bestimmten Theil des Werthes an die Landerben herausgeben sollen, als daß schon bei Eingehung des Vertrages ein gewisses Quantum bestimmt werde; indem dadurch, daß der erstere Weg erwählet wird, die Streitigkeiten wegen der Deterioration des Lehns verhütet werden können.

§. 1422.

Endlich ist ein hieher gehöriges nöthiges Geschäft die IV. Vereinigung wegen der künftigen Absonderung des Lehns und Erbe, welches entweder darinnen bestehet, daß, ehe es zu der Absonderung kommt, ein von beiden Seiten der Interessenten für richtig anerkanntes Verzeichniß, was Lehn und nicht Lehn sei, gefertigt: oder, ein gewisses Geldquantum festgesetzt wird, welches den Landerben des letzten Besitzers des Lehns herauszuzahlen, mit angehängten Verzicht auf Ansprüche wegen des unter den Lehn steckenden Allodium, wie auch der Lehnverbesserungen oder Deteriorationen.

Zweites Hauptstück.

Von den das Kirchenwesen betreffenden außgerichtlichen Geschäften.

§. 1423.

Da schon oben §. 1011. seqq. von den das Kirchenwesen betreffenden rechtlichen Geschäften in so ferne gehandelt worden, als dieselbe gerichtliche Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit sind, auch daselbst schon bestimmt ist, welche dahin zu rechnen sind; so folgen nun die außgerichtliche Geschäfte dieser Art, mit Ausschließung derer welche vielmehr als öffentliche das Kirchenwesen betreffende Geschäfte anzusehen sind. Da ich nun behaupte daß alle, so wohl theoretische als praktische Lehren von der Ehe, zur Kirchenrechtsgelehrtheit am schicklichsten gerechnet werden können: so rechne ich auch die außgerichtliche Geschäfte welche die Ehe betreffen hieher, und setze dieselbe, als die mehreste und wichtigste Geschäfte dieser Art, den übrigen entgegen.

Erster Titel.

Von den die Ehe betreffenden Geschäften.

§. 1424.

Zu den die Ehe betreffenden Geschäften gehören I. die Verlöbniße. Da nun dieselbe Verträge sind, so gilt von diesem Geschäfte, was von Schließung der Verträge überhaupt (§. 1049. seqq.) gesagt worden. Jedoch ist dabei in der Anwendung auf diesen Vertrag besonders zu bemerken, daß 1) in Absicht auf die Schließung man hier besonders in acht zu nehmen habe, daß 2) wenn ei-
nes

nes Dritten Einwilligung zur Gültigkeit nöthig ist, dieselbe hinzukomme; b) die nach den besondern Gesetzen dieses oder ienes Ortes nöthige Form nicht verabsäumt werde; c) das hier gebräuchliche Mittel zur Verstärkung der Verbindlichkeit besonders die eidliche Bestärkung (§. 1103 seqq.) sei; 2) die förmliche schriftliche Aufsätze bloß und allein über diesen Vertrag nicht leicht vorkommen; 3) die Volziehung dieses Vertrages, in so weit dieselbe in der Erfüllung des Versprechens bestehet, die wirkliche Volziehung der Ehe sei, von welcher, als einem besonderen hieher gehörigen Geschäfte, nun zu handeln ist.

§. 1425.

Was also die II. wirkliche Volziehung der Ehe, welche alle ihre Wirkungen haben soll, betrifft, so wird hiezu das 1) Aufgeboth; 2) die bei der Trauung vorkommende ausdrückliche mündliche Erklärung des *consensus matrimonialis*; 3) der Beischlaf erfordert. Da aber diese Geschäfte von der Art sind, daß, wie dieselbe betrieben werden müssen, auszuführen nicht nöthig ist: so wende ich mich gleich zu den übrigen die Ehe betreffenden Geschäften.

§. 1426.

Das wichtigste hieher gehörige Geschäft bestehet in der III. Ehestiftung oder Ehepacten, Ehevertrag, von dessen Schließung, den schriftlichen Aufsatze darüber, und Volziehung besonders zu handeln.]

§. 1427.

Bei der 1) Schließung der Ehestiftung sind die Punkte, welche bei allen Ehestiftungen, sie mögen Adeltiche, Bürgerliche oder Bauersleute betreffen, vorkommen

Personen, von denen, die bei der einen oder der andern Art dieser Personen, wenigstens gemeiniglich, nur vorzukommen pflegen, abzusondern. Es sind aber die allgemeine Punkte, welche hiebei vorkommen, solche, welche die künftige Volziehung der Ehe; die bereits vollzogene und stehende Ehe; die geendigte Ehe betreffen.

§. 1428.

Was in Absicht auf die a) Volziehung der Ehe vorkommt, betrifft vornemlich die Zeit der Volziehung welche bestimmt wird, und was etwan wegen der Hochzeitskosten und Hochzeitsgeschenke zu verabreden beliebt werden möchte, nemlich wer iene tragen und diese bekommen solle.

§. 1429.

Was weiter durch die Ehepacten in Absicht auf die b) vollzogene und noch stehende Ehe festzusetzen, betrifft theils blos die Personen der Ehegatten; theils die Güter derselben. Wegen des ersten Punktes wird selten was gewisses festgesetzt. Es kommt also hier vornämlich auf den zweiten Punkt an, welcher, wenn nicht etwan unter den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter nach dem Gesetz statt hat, oder durch die Ehestiftung festgesetzt wird, die Mitgift, die Ausstattung und die übrige Güter der Frauen in so weit betrifft, daß theils bestimmt werde wie viel zur Mitgift gegeben werden und wie die Ausstattung geschehen solle, theils die Rechte des Ehemannes über diese Güter der Frauen in noch stehender Ehe, bestimmt werden.

§. 1430.

In Absicht auf die c) geendigte Ehe wird zwar selten bei Schließung der Ehepacten festgesetzt, wie es in dem Fall,

Fall, da es zu der Scheidung von Tisch und Bette, oder einer gänzlichen Ehescheidung, kommen sollte, zu halten; es ist aber doch solches nicht unerlaubet, noch auch unnöthig. Was aber den Fall, da die Ehe durch den Tod geendiget werden sollte, betrifft: so kommt es dabei darauf an, was wegen der künftigen Erbfolge beliebt wird, wobei denn die Fälle, da der Mann zuerst stirbet, oder da die Frau vor ihm aus der Welt gehet, und in beiden Fällen, ob der überlebende Ehegatte in ledigem Stande bleibet, oder wieder heirathet; wie auch, ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind, oder nicht, von einander zu unterscheiden sind. Hiebei nun ist überhaupt festzusetzen, ob die Ehepacten in so ferne dieselbe die künftige Erbfolge der Ehegatten bestimmen, als simple oder gemischte Erbverträge (§. 1315.) gelten sollen, und auch darauf zu sehen, daß weder die Eltern wegen des Pflichttheils, noch auch die Kinder erster Ehe, wegen der ihnen nach den Gesetzen in diesem Fall zustehenden Rechtswohlthaten, verkürzt werden. Insbesondere aber ist in dem Fall, da der Mann zuerst sterben sollte, wegen des Eingebrachten der Frau zu bestimmen, wie es damit gehalten werden soll, wozu denn eigentlich die Bestimmung des Gegenvermögens oder der Wiederlage gehdret.

§. 1431.

So viel von der Schließung der Ehestiftungen überhaupt (§. 1427.) Was besonders die Schließung der Ehestiftungen der Adlichen, Bürgerlichen und Bauersleute betrifft: so kommen allerdings nach dieser Unterscheide der Stände der Menschen, in Absicht auf die Schließung der Ehepacten derselben, verschiedene besondere Dinge vornämlich bei Personen adelichen Standes, vor. Dergleichen sind bei dem hohen Adel oder erlauchten Personen, die Regulirung des Hofstaates derselben u. s. w. bei dem Adel überhaupt aber die Bestimmung der Morgengabe, der Hand-

Hand- und Spielgelder; des Leibgedinges; der Succession der adelichen Wittwen in Absicht auf solche Güter davon frei disponiret werden kann u. s. w.

§. 1432.

Der 2) schriftliche Aufsatß über eine geschlossene Ehestiftung, welcher ein Heirathsbrief heißet, wird so abgefaßt, daß mit der Anfangsformel der zweiseitigen Verträge der Anfang gemachet wird. Der Eingang wird darauf mit der Erzählung der geschehenen Verlobung gemachet, wenn sie nicht etwan erst in stehender Ehe gemachet werden. Darauf wird, die Sache selbst betreffend, was verabredet worden, und zwar am natürlichsten in der Ordnung, in welcher die hierbei vorkommende Punkte (§. 1427.) angegeben worden, deutlich, und unter die nöthige Absätze gebracht, erzählt, und mit Beifügung der allgemeinen Verzichte und der Schlußformel der zweiseitigen Verträge beschloffen.

§. 1433.

Zu der 3) Volziehung der Ehestiftungen gehöret nicht nur die Unterschrift und Besiegelung der Verlobten, oder Eheleute, mit ihren nöthigen Beiständen, sondern auch dieses oder ienes Drittens, z. E. des Vaters, der durch die Ehestiftung gleichfals verbunden werden soll. Daß aber die nächsten Verwandten als Zeugen dieselbe mit unterschreiben, ist mehr gebräuchlich, als nöthig. Uebrigens kommt es hiebei darauf an, ob sie die Erbfolge bestimmen, oder nicht, und muß in dem ersten Fall, was von den Erbfolgsverträgen, welche die Stiftung der Erbfolge betreffen (§. 1351.) gefaget worden, hier angewendet werden. Was aber sonst noch zu der Volziehung gehöret, als z. E. die Auszahlung des Brautschatzes, ergiebet sich aus dem Obigen von selbst.

IO. LAUR. FLEISCHER *an pacta dotalia a marito quidem non vero ab uxore subscripta, sine valida.* Halac 1716.

Zweis

Zweiter Titel.

Von den übrigen das Kirchenwesen betreffenden
Geschäften.

§. 1434.

Zu denen noch übrigen das Kirchenwesen betreffenden außergerichtlichen Geschäften rechne ich die I. Geschäfte welche bei der Ausübung des Kirchenpatronatrechtes vorkommen. Diese bestehen vornämlich in der Ausfertigung des Präsentationschreibens und der Vocazion davon bereits oben §. 1016. 1017 gehandelt worden.

§. 1435.

So sind auch Geschäfte dieser Art die II. letzte Willenserklärungen wodurch den geistlichen Stiftungen was zugewendet wird, welche darinnen außerordentlich privilegiret sind, daß zu deren Gültigkeit weiter nichts, als die Gewisheit des Willens des Verstorbenen erfordert wird.

§. 1436.

Hierher können auch die III. Verträge der Eheleute gerechnet werden welche in das Kirchenwesen einschlagen, und insgemein den Ehestiftungen als ein Stück derselben einverleibet werden, wenn dieselbe verschiedenen Religionen zugethan sind. Dergleichen sind 1) die Regulirung des Hofgottesdienstes einer Gemahlin welche sich zu einer von ihres Gemahls Religion verschiedenen Religion bekennet; 2) die Bestimmung der Religion in welcher die Kinder erzogen werden sollen, deren Eltern verschiedenen Religionen zugethan sind.

§. 1437.

Endlich sind auch Geschäfte dieser Art alle diejenigen rechtliche Geschäfte welche die IV. Kirchengüter und auch
Die

die Kirchenbeneficien so zum Gegenstande haben, daß sie weder zu den das Kirchenwesen betreffenden Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit, noch auch zu den öffentlichen Kirchengeschäften gerechnet werden können (§. 1011.) z. E. Kauf, Tausch, Gebung zu lehn; Resignation der Kirchenbeneficien; Verborgung der Kirchengelder zc. Da aber diese Geschäfte, in so fern als sie hieher gehören nichts besonderes haben, so auf die Art und Weise gehet wie sie betrieben werden müssen; sondern eben so betrieben werden, wie dergleichen Geschäfte nach denen hieher gehörigen, bereits an ihren Ort ausgeführten lehren zu betreiben sind, wenn sie solche sind die das Kirchenwesen nicht betreffen: so halte ich es für überflüssig hievon hier weiter zu handeln.



Erster Anhang.

G r u n d r i ß

der

praktischen

öffentlichen Rechtsgelahrtheit.

§. 1438.

Die praktische öffentliche Rechtsgelahrtheit (§. 3.), davon ich hier wenigstens einen Grundris zu zeichnen für nöthig halte, zerfällt nach den davon §. cit. gegebenen Begriff in zwei Haupttheile, deren ersten ich die praktische Staatsrechtsgelahrtheit, den zweiten aber die praktische öffentliche Kirchenrechtsgelahrtheit nenne.

I.

Die praktische Staatsrechtsgelahrtheit.

Johann Stephan Pütters Vorbereitung zu einem *Collegio practico iuris publici*. Göttingen 1749. 8.

Desselben nähere Vorbereitung zur teutschen Reichs- und Staatspraxi. Göttingen 1750. 8.

Christian August Beck's Versuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerverrechte. Wien 1754. 1778. 8.

Joh. Jac. Rosers Einleitung zu denen Canzleygeschäften. Hanau 1750. 8.

(I)

Vorbereitungslehren der praktischen Staatsrechtsgelahrtheit.

§. 1439.

Die hieher gehörige Vorbereitungslehren gehen, wie alle Vorbereitungslehren der einzelnen Theile der Rechtsgelahrtheit, auf 1) den Begriff der praktischen Mittelbl. prakt. Rechtsgelahrth. 33 Staats-

Staatsrechtsgelahrtheit; deren besonderen 2) Quellen; 3) Hülfsmitteln und 4) Lehrart.

(2)

Die praktische Staatsrechtsgelahrtheit selbst.

§. 1440.

Die praktische Staatsrechtsgelahrtheit selbst, gehet auf die Geschäfte welche bei Staatsrechtsfachen vorkommen und zwar in Absicht auf den teutschen Staat. Hierbei ist nun nicht nöthig daß die Staatsrechtsfachen welche das teutsche Reich betreffen, von denen welche die Staaten in Teutschland zum Gegenstande haben, unterschieden werden und hiernach diese ganze Rechtswissenschaft geordnet werde. Ich halte vielmehr dafür daß es am schicklichsten sei, wenn mit allgemeinen zu dieser Wissenschaft gehörigen Wahrheiten der Anfang gemachet wird; darauf von den einzelnen die Staatsrechtsfachen betreffenden Geschäften, gehandelt, und endlich mit der Theorie von der Führung des öffentlichen Krieges, als eines zusammengesetzten Geschäftes, geschlossen wird.

Erster Theil.

Allgemeine Wahrheiten von den bei Staatsrechtsfachen vorkommenden Geschäften und deren Betreibung.

§. 1441.

Diese allgemeine Wahrheiten gehen theils auf Personen; theils auf Vorträge; theils auf Staatsversammlungen welche bei Staatsrechtsfachen vorkommen.

Erste

Erstes Buch.

Von den bei der Betreibung der Staatsgeschäfte vorkommenden Personen.

§. 1442.

Da vor allen Dingen nöthig ist die Personen zu kennen, durch welche die Staatsgeschäfte betrieben werden: so wird mit dieser Abhandlung billig der Anfang gemacht. Es sind aber dieselben theils ganze Collegia und Corpora, theils einzelne Personen, daher von denselben nach diesem Unterscheide zu handeln ist.

Erster Titel.

Von den bei der Betreibung der Staatsgeschäfte vorkommenden einzelnen Personen.

§. 1443.

Die einzelne Personen, welche bey der Betreibung der Staatsgeschäfte vorkommen, sind, außer dem Kaiser und die Landesherren, der Reichsvicekanzler; die Gesandten; die Commissarien; die Fiscäle; die kaiserliche Hofpfalzgrafen u. s. w.

§. 1444.

Da nun hier, weder von den einzelnen Geschäften dieser Personen, noch auch von der Art und Weise wie sie betrieben werden müssen, zu handeln; so käme er hier darauf an, daß von ihnen deutliche Begriffe gegeben, und wie sie bestellet werden, gezeigt werde, worauf ich mich aber hieselbst nicht einlassen kann.

Zweiter Titel.

Von denen bei der Betreibung der Staatsgeschäfte vorkommenden Collegiis und Corporibus überhaupt

§. 1445.

Außer denen vorher erwähnten einzelnen Personen, welche bei der Betreibung der Staatsgeschäfte vorkommen, giebt es auch noch ganze Collegia und Corpora welche hieher zu rechnen sind. Es sind aber dieselben I. die am kaiserlichen und der Reichsvicarien-Hofe befindliche Collegia, dahin ich 1) den kaiserlichen geheimen Rath, 2) den kaiserlichen Reichshofrath und 3) die Reichsvicariatshofgerichte rechne; II. das ganze Corpus der Reichsstände; III. die Vereinigungen einzelner Stände, als 1) der Kreise; 2) der verschiedenen Collegien der einzelnen Gattungen der Reichsstände; IV. die bei der Landesregierung vorkommende mannigfaltige Collegia.

§. 1446.

Auch hier aber, ist weder von den Geschäften selbst welche durch diese Collegia und Corpora zu betreiben sind, noch auch von der Art und Weise wie sie durch dieselbe betrieben werden, zu handeln: sondern es kommt hier bloß darauf an, daß die innere Verfassung und Einrichtung dieser Corporum und Collegiorum aus einander gesetzt, und deutlich gezeigt wird wie dieselbe beschaffen sind.

Zweites Buch.

Von dem so wohl mündlichen als schriftlichen
Vortrage in Staatsgeschäften.

§. 1447.

Die Abhandlung von dem so wohl mündlichen als schriftlichen Vortrage in Staatsfachen, theilet sich natürlich in die lehre von Staatschriften und Staatsreden.

Erster Titel.

Von Staatschriften.

§. 1448.

Unter Staatschriften verstehe ich hier überhaupt alle schriftliche Aufsätze welche Staatsfachen betreffen. Sie sind daher theils solche deren Urheber nicht die Oberherren der Staaten oder Obrigkeiten sind, sondern solche, welche von Anderen herkommen: theils aber solche deren Urheber die Staaten selbst, mithin die Oberherren der Staaten oder Obrigkeiten sind.

§. 1449.

Zu den Staatschriften der ersten Art gehören die Bittschriften (Memoriale, Suppliken) und die Berichte, wenn nämlich dieselbe wirkliche Staatsfachen betreffen, mithin nicht solche sind, welche bei Sachen vorkommen so das rechtliche Gehör in streitigen Rechtsfachen betreffen, da auch bei denenselben Bittschriften und Berichte vorkommen. Bittschriften und Berichte aber sind darinnen unterschieden, daß in ienen dem Regenten selbst oder dessen Obrigkeiten vorgetragen wird, was man zu erhalten wünschet: diese aber darauf gehen, daß ihnen vorgetragen wird, was sie blos wissen sollen oder wissen wol-

len. Die Berichte können daher wirkliche Relationen seyn, wenn sie aus Acten abgestattet werden, und werden auch wenn sie Staatsfachen betreffen, eines theils in abgeforderte und unabgeforderte, welche entweder verantwortliche oder nicht verantwortliche Berichte sind, andern theils in gutachtliche und ohne Gutachten abgestattete Berichte, eingetheilet.

§. 1450.

Die Staatschriften der zweiten Art betreffend, so können dieselbe füglich in solche, welche Befehle des Regenten an die ihm Unterworfenen in sich enthalten, und welche solche nicht sind, eingetheilet werden. Die ersten heißen Rescripte, und sind entweder eigentlich so genante Rescripte, oder Signaturbefehle. Die letztern aber sind entweder Staatschriften im eigentlichen Verstande, wenn sie an Niemand besonders gerichtet sind, als z. E. Patente, Manifeste, schriftliche Aufsätze über öffentliche Verträge und Tractaten, oder nicht. Diese heißen wenn sie nach Art eines Briefes abgefaßt sind Staatschreiben, wohin die Ceremonielschreiben, die entweder Canzleischreiben oder Handschreiben sind, und Billetschreiben gehören. Wenn sie aber nach Art eines Briefes nicht abgefaßt werden, heißen sie Memoire, dahin die so genannten Pro-Memoria und Gegen-Pro-Memoria gehören.

§. 1451.

Von allen diesen Schriften hier weitläufiger zu handeln erlaubet mein gegenwärtiges Vorhaben nicht. In dessen, da die Lehre von Berichten und Rescripten, in so ferne als dieselbe bei Sachen welche eigentliche gerichtliche Justizsachen sind vorkommen, auch zur praktischen gerichtlichen Rechtsgelahrtheit gehört, so ist hievon bereits §. 531 seqq. und §. 570. 571. 575. verschiedenes beigebracht worden.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von Staatsreden

§. 1452.

Obgleich von denen, bei den so verschiedenen Staatsgeschäften vorkommenden, Reden nicht viele allgemeine Regeln gegeben werden können; so ist doch diese Lehre nicht gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Besonders aber muß hier angemerkt werden, daß dieselben entweder Reden des Regenten, als des Kaisers selbst und solcher öffentlichen Personen die bei der Betreibung der Staatsgeschäfte gebraucht werden, z. E. des Reichsvicekanzlers, oder derer die an dem Regenten einen mündlichen Vortrag in Staatsfachen zu thun haben, sind.

Drittes Buch.

Von den Staatsversammlungen.

§. 1453.

Es giebt, wie aus der theoretischen Staatsrechtsgelahrtheit bekant ist, verschiedene Versammlungen, welche blos die Betreibung gewisser Staatsgeschäfte zum Gegenstande haben. Indessen ist doch die vornehmste unter allen diesen Staatsversammlungen der teutsche Reichstag, und daher am schicklichsten, wenn von dem teutschen Reichstage; von den Staatsversammlungen einzelner Reichständischer Corporum und Collegiorum, wie auch von den Landtagen, besonders gehandelt wird.

Erster Titel.

Von dem teutschen Reichstage.

§. 1454.

In der praktischen Abhandlung der lehre von dem teutschen Reichstage, ist vor allen Dingen von dem allgemeinen teutschen Reichstage in so ferne zu handeln, daß die Betreibung der dabei vorkommenden Geschäfte gelehret wird, dergleichen z. E. sind die Ausschreibung des allgemeinen Reichstages; die Reichstagesproposition; das Botiren &c.

§. 1455.

Ferner muß auch die lehre, wie bei Reichsdeputationen die Staatsangelegenheiten zu betreiben sind, hieher gerechnet und das hieher gehörende ausgeführt werden.

Zweiter Titel.

Von den Staatsversammlungen einzelner Arten der Stände des Reichs.

§. 1456.

Staatsversammlungen einzelner Arten der Stände des Reichs sind die collegialische Reichsständische Versammlungen; als die Churfürstentage; Fürstentage; Prälatentage; Grafentage und Städte tage.

§. 1457.

Ferner gehören hieher die Kreistage oder Kreisversammlungen, sowohl der einzelnen Kreise, als auch vielen Kreise zusammen genommen.

§. 1458.

Endlich könten auch die Conferenzen des Corporis Evangelicorum so wohl, als auch des Corporis Catholicorum, hieher gerechnet werden; ob es gleich schicklicher ist, von ihnen in der öffentlichen Kirchenrechtsgelehrtheit zu handeln.

Dritter Titel.

Von den Landtügen.

§. 1459.

Es versteht sich von selbst, daß hier von der Art und Weise wie die Landtügen zu halten und denen dabei vorkommenden Geschäften zu handeln ist. Daher es nicht nöthig seyn wird von dem Plan dieser lehre Mehrere anzuführen.

Zweiter Theil.

Theorie der Kunst die einzelne bei Staatsrechtssachen vorkommende Geschäfte zu betreiben.

§. 1460.

Diese Theorie kan am besten ausgebildet werden, wenn zwischen der Kunst Staatsacten zu verhandeln, und der Kunst mit verhandelten Staatsacten umzugehen, in dem Verstande, welchen der §. 185. von selbst darbietet, ein Unterscheid gemacht wird.

Erstes Buch.

Theorie der Kunst Staatsacten zu
verhandeln.

§. 1461.

Hier ist meiner Einsicht nach, nicht so wohl die Eintheilung der Staatsgeschäfte in Geschäfte des Krieges und des Friedens; oder auch in die einheimische und auswärtige Staatsgeschäfte: als vielmehr die Eintheilung in solche welche bei dem Antritt der Regierung vorkommen, und solche welche bei der Regierung selbst vorkommen, für diejenige, welche am füglichsten zum Grunde geleyet werden kan, zu halten. Ich werde also hiernach den Plan dazu entwerfen.

Erstes Hauptstück.

Von den bei der Antretung der Regierung
vorkommenden Geschäften.

§. 1462.

Die Geschäfte welche bei der Antretung der Regierung vorkommen, betreffen 1) des Kaisers; 2) des Römischen Königes; 3) der Reichsvicarien; 4) der teutschen Landesherren Regierungsantritt; wobei denn zugleich die Geschäfte, welche bei der Besetzung des kaiserlichen Throns und Ernennung eines Römischen Königes vorkommen, mitgenommen werden können.

Erster Titel.

Von der Besetzung des kaiserlichen Thrones, und den bei dem Antritt der Regierung des Kaisers vorkommenden Geschäften.

§. 1463.

Zu den Geschäften welche bei der Besetzung des kaiserlichen Thrones vorkommen, gehören die Wahl des Kaisers, dessen Krönung und die Beschwörung der Wahlcapitulation. Die Einnehmung der Huldigung; die Erneuerung der Belehnung; die Einführung des neuen Reichshofrats und dergleichen aber, sind Geschäfte welche bei dem Regierungsantritt des Kaisers vorkommen.

Zweiter Titel.

Von den bei Ernennung eines Römischen Königes und dessen Regierungsantritt vorkommenden Geschäften.

§. 1464.

Die Geschäfte welche bei der Ernennung eines Römischen Königes und dessen Regierungsantritt vorkommen, sind zwar eben dieselben, welche in dem vorhergehenden §. erwähnt worden: es giebet aber doch einigen Unterschied. Solchemnach kommt es hier nur darauf an, daß dieser Unterschied gezeiget werde.

Drit:

Dritter Titel.

Von den bei dem Antritt der Vicariatsregierung
vorkommenden Geschäften.

§. 1465.

Bei dem Antritt der Regierung der Reichsvicarien vorkommende Geschäfte sind, daß die so genannte Vicariatspatente ausgefertigt, und bekannt gemacht werden; an das kaiserliche Reichscammergericht das Nöthige ergehe und die Reichsvicariatshofgerichte angeordnet und eröffnet werden.

Vierter Titel.

Von den bei dem Antritt der Landesherrlichen
Regierung vorkommenden Geschäften.

§. 1466.

Die hieher gehörige Geschäfte sind theils solche welche die wirkliche Erbfolge in die teutsche Reichslande betreffen, theils andere: als die Landeshuldigung; Empfangung der Lehne; Belehnung der Vasallen und dergleichen.

Zweites Hauptstück.

Von den bei der Regierung selbst vorkommenden
Geschäften.

§. 1467.

Die Geschäfte welche bei der Regierung selbst vorkommen, betreffen entweder die Ausübung der allgemeinen Regierungsrechte, oder die Ausübung der besonderen Regierungsrechte, und sind daher nach diesem Unterschiede durchzunehmen,

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Geschäften welche die Ausübung der allgemeinen Regierungsrechte betreffen.

§. 1468.

Wie bei allen Regierungen nach dem allgemeinen Staatsrecht die allgemeine Regierungsrechte auf die einrichtende, aufsehende und vollstreckende Gewalt (rectoriam, inspectoriam et executoriam potestatem) hinauslaufen: So verhält es sich auch mit allen in Teutschland vorkommenden Regierungen. Es sind daher die bei den Regierungen in Teutschland vorkommende, auf die Ausübung der allgemeinen Regierungsrechte gehende, Geschäfte, in die Geschäfte welche die 1) einrichtende; 2) aufsehende; 3) vollstreckende Gewalt betreffen, einzutheilen.

Erster Titel.

Von den Geschäften welche die einrichtende Gewalt betreffen.

§. 1469.

Zu den Geschäften welche die einrichtende Gewalt betreffen, gehören die Gebung neuer allgemeiner Reichsgesetze; deren Abfassung und Bekanntmachung; die autentische Erklärung derselben; die Suchung und Ertheilung der kaiserlichen Privilegien; die Ausfertigung der kaiserlichen Befehle und dergleichen. Welches alles auch in Absicht auf die landesregierung auszuführen ist.

Zwei:

Zweiter Titel.

Von den Geschäften welche die aufsehende Gewalt betreffen.

§. 1470.

Geschäfte der Art, daß sie die aufsehende Gewalt betreffen, sind die mancherlei Arten von Visitationen und Commissionen; die Bestellung der nöthigen Fischele und dergleichen.

Dritter Titel.

Von den Geschäften welche die vollstreckende Gewalt betreffen.

§. 1471.

Zu dieser Gattung von Geschäften gehören vornämlich 1) alle Geschäfte bei der Absendung, Annehmung und Zurückrufung der Gesandten und der ihnen ähnlichen öffentlichen Personen; 2) alle bei den Commissionen und Deputationen überhaupt vorkommende Geschäfte; 3) die Regierungsgeschäfte welche die öffentliche Bedienungen in dem Staate zum Gegenstande haben; 4) bei der Ertheilung der Titel und Würden vorkommende Geschäfte.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften welche die Ausübung der besondern Regierungsrechte betreffen.

§. 1472.

Hierher müssen alle zur praktischen Staatsrechtsgelahrtheit gehörige Regierungsgeschäfte gerechnet werden, welche das 1) Kriegeswesen, wohin besonders die einzel
ne

ne bei der Führung des öffentlichen Krieges vorkommende Geschäfte gehören; 2) Polizeiwesen; 3) Kammer- und Finanzwesen; 4) Justizwesen; 5) Lehnwesen betreffen.

Zweites Buch.

Theorie der Kunst mit verhandelten Staatsacten umzugehen.

§. 1473.

Die Theorie dieser Kunst hat eben dieselbe Theile, welche in Absicht auf die Kunst mit Gerichtsacten umzugehen, angenommen worden (§. 1421.). Solchemnach muß hier von der Theorie der Kunst 1) aus Staatsacten zu referiren; 2) darauf zu decretiren; 3) mit Archiven umzugehen und der Canzlei-Praxis gehandelt werden; welche sämtliche Theile aber hier nicht ausgeführt, sondern nur geschildert werden können.

Erster Titel.

Theorie der Referir-Kunst aus Staatsacten.

§. 1474.

Da es allerdings so wohl solche Relationen giebet welche Staatsfachen, als auch solche welche Gerichtsfachen betreffen: so ist es nöthig, daß in dieser Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit auch der Theorie der Staatsreferir-Kunst ihr Platz angewiesen werde. Diese ganze Theorie aber kommt darauf heraus, daß 1) von der Lesung der schriftlichen Staatsacten; 2) dem Exerpiren und Extrahiren derselben; 3) der Relation aus Staatsacten selbst, gehandelt werde. Die Relation selbst aber ist entweder ein Bericht oder eine eigentlich so genante Relation.

Zwei-

Zweiter Titel.

Theorie der Decretirkunst in Staatsfachen.

§. 1475.

Das Verfügen oder Decretiren in Staatsfachen, hat zwar die Schwierigkeit nicht als das Decretiren in Gerichtsfachen: indessen aber muß auch doch von diesen Decretiren in der praktischen Rechtsgelehrtheit gehandelt werden. Dieses Decretiren, welches dem Decretiren in Gerichtsfachen, woraus die richterliche Erkenntnisse entstehen, davon §. 549 seqq. gehandelt worden, entgegen gesetzt wird, ist der Gegenstand dieser Theorie. Die daraus entstehende Decrete sind Verhaltungsbefehle oder nicht, und diese sind entweder abschlägliche, oder willfährige, oder auf weitere Ausführung gehende Decrete.

Dritter Titel.

Theorie der Kunst mit Archiven umzugehen
und der Canzeleipraxis.

§. 1476.

In der Theorie der Kunst mit Archiven umzugehen, oder der Archivwissenschaft, die hier abzuhandeln, ist die Lehre von den Reichsarchiven und Landesarchiven zu erörtern, jedoch aber gehören nur die praktische Wahrheiten von den Archiven hieher.

§. 1477.

Die Theorie der Canzeleipraxis gehet auf die Art und Weise wie die eigentlich so genante Ausfertigung der schriftlichen Aufsätze, welche ein schriftlicher Vortrag des Oberherren oder seiner Obrigkeiten in Staatsfachen sind, geschehen muß. Daher hier davon und zugleich von den Canzeleien selbst zu handeln ist.

Drit-

Dritter Theil.

Theorie der Lehre von der Führung
des öffentlichen Krieges.

§. 1478.

Bei dieser nun folgenden Theorie (§. 1440.) kommt es vor allen Dingen darauf an, daß die Arten der öffentlichen Kriege unterschieden und von ieder derselben besonders gehandelt werde. Da nun bei dieser Theorie schon zum voraus gesetzt wird, daß die einzelne Geschäfte welche bei der Kriegesführung vorkommen bereits an ihrem Orte, nämlich da wo von den das Kriegeswesen betreffenden Staatsgeschäften (§. 1472.) gehandelt wird, hinreichend erklärt sind: So ist nur nöthig, daß nach den verschiedenen Arten der Kriege, die einzelne zu ieder derselben gehörige Geschäfte in ihrer Ordnung angegeben, und dadurch die gesetzmäßige Kriegesführung ieder Art nach ihrem Anfang, Fortgang und Ende genau zergliedert und bestimmt werde. Ein mehreres aber von dem Plan, nach welchem die Theorie von der Führung des öffentlichen Krieges abzuhandeln, hier anzuführen, finde ich um so weniger nöthig, da er eben derselbe ist, nach welchem in dem Naturrecht diese Lehre abgehandelt wird.

II.

Praktische öffentliche Kirchenrechtsge-
lehrtheit.

(1)

Vorbereitungslehren der praktischen öffentlichen
Kirchenrechtsgelahrtheit.

§. 1479.

Was oben §. 1439. von den Vorbereitungslehren der
praktischen Staatsrechtsgelahrtheit gesaget worden,
gilt auch hier.

(2)

Die praktische öffentliche Kirchenrechtsgelahr-
theit selbst.

§. 1480.

Bei diesem Theil der praktischen Rechtsgelahrtheit kommt
vieles auf einen geschickten Grundriß an. Sol-
chemnach muß zwischen den Theil derselben welcher auf
den inneren öffentlichen Zustand der beiden teutschen
Kirchen gehet, und den, welcher derselben äußeren öf-
fentlichen Zustand betrifft, ein Unterschied gemacht wer-
den; woraus denn die zwei Haupttheile dieser Wissen-
schaft entstehen.

Erster Theil.

Praktische öffentliche Kirchenrechtsgelahrtheit in Absicht auf den inneren öffentlichen Zustand der beiden Kirchen in Teutschland.

§. 1481.

Daß hier, wegen der grossen Verschiedenheit des inneren öffentlichen Zustandes der römischkatholischen und evangelischen Kirche, von ieder dieser Kirchen besonders zu handeln, leidet wohl keinen Zweifel.

Erstes Buch.

Die öffentliche praktische Kirchenrechtsgelahrtheit der römischkatholischen Kirche.

§. 1482.

Um diesen wichtigsten und weitläufigsten Theil der praktischen öffentlichen Kirchenrechtsgelahrtheit, nur einigermaßen zu schildern, will ich nur mit wenigen erinnern, daß hier der oben in der praktischen Staatsrechtsgelahrtheit (§. 1440.) angegebene Plan in so ferne statt finde, daß auch hier die allgemeine Wahrheiten von den besondern zu trennen sind.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Wahrheiten von den bei öffentlichen Kirchenrechtsfachen der römischkatholischen Kirche vorkommenden Geschäften und deren Betreibung.

§. 1483.

Nuch hier betreffen die allgemeinen Wahrheiten, theils Personen, so wohl einzelne, als auch ganze Corpora

pora und Collegia; theils Vorträge; theils öffentliche Versammlungen, woraus, eben so wie oben, (§. 1441. seqq.) Unterabtheilungen entstehen, welche sich aus dem, so am angezogenen Orte vorkommt, leicht von selbst ergeben.

Zweites Hauptstück.

Theorie der Kunst die einzelne bei öffentlichen Kirchenrechtsfachen vorkommende Geschäfte zu betreiben.

§. 1484.

Da die Kirchenregierung die römischkatholischen Kirche, theils die allgemeine Regierung ist, welche auf alle römischkatholische Christen gehet, theils die besondere, welche die unter denselben so *personae ecclesiasticae regulares* sind als solche betrifft: so findet zwar die oben (§. 1460.) angegebene Abtheilung auch hier statt, daß nämlich die Theorie der Kunst öffentliche die Kirchenregierung betreffende Acten zu verhandeln, von der Theorie der Kunst mit denselben umzugehen, getrennet werden kann und muß: jedoch aber nur in so ferne, daß bei der ersten Gattung der Geschäfte der angegebene Unterschied der Regierung, eine Unterabtheilung ausmachtet. Uebrigens aber muß es auch hier dabei bleiben, daß zwischen die Geschäfte, welche bei den Antritt der beiden verschiedenen kirchlichen Regierungen, und welche bei den beiden Regierungen selbst, vorkommen, ein Unterscheid gemacht wird. Jene Theorie wird hier alsdenn nach dem aus der theoretischen Kirchenrechtsgelahrtheit bekannten Unterscheid der Kirchenregenten, und diese nach den eben daher bekannten Unterscheid der kirchlichen Regierungsrechte, in ihre verschiedene Unterabtheilungen gebracht.

Zweites Buch.

Öffentliche praktische Kirchenrechtsgelahrtheit der evangelischen Kirche.

§. 1485.

Wenn hier, wie allerdings geschehen muß, das sogenannte Episcopalsystem zum Grunde gelegt, und dabei in Erwägung gezogen wird, daß der evangelische Landesherr seine eigentliche Kirchenregierung in Absicht auf seine evangelische Unterthanen, nichts Anderes ist als die ehemalige, aber von einem höhern Kirchenregenten unabhängige, bischöfliche Regierung: So ergiebet sich daraus leicht, ob und wie weit der Plan der praktischen öffentlichen Kirchenrechtsgelahrtheit der römisch katholischen Kirche auch hier seine Anwendung finde, oder nicht. Ich will also hier nur erwehnen, daß zwar die Hauptabtheilung (§. 1482.) hier statt finde, sonst aber vieles hier wegfallen würde zu der praktischen öffentlichen Kirchenrechtsgelahrtheit der römischkatholischen Kirche gehöret.

Zweiter Theil.

Praktische öffentliche Kirchenrechtsgelahrtheit in Absicht auf den äußern öffentlichen Zustand der beiden Kirchen in Teutschland.

§. 1486.

Die vollständige Abhandlung dieses Theils der praktischen öffentlichen Kirchenrechtsgelahrtheit erfordert, daß hier von den rechtlichen Geschäften gehandelt werde,

welche die Kirchenrechtsachen in Absicht auf die 1) Kaiserliche Regierung in Kirchengachen; 2) Landesherrliche Regierung in Kirchengachen; 3) Ausübung der Gerechtsamen der römischkatholischen und evangelischen Kirche in Teutschland gegen einander, betreffen. Hieraus ergeben sich drei Unterabtheilungen dieses Theiles von selbst, wesswegen ich nur noch bemerken will, daß die, die Kirchengachen betreffende rechtliche Geschäfte des corporis catholicorum und evangelicorum unter sich, wie auch der Landesherren und ihrer Unterthanen von verschiedener Religion unter sich, hieher gehören.

Zweiter Anhang.

G r u n d r i ß

der

praktischen

Kriminalrechtsgelahrtheit.

Uaa 4

Jac. Fried. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß.
Halle 1750. 4.

CHR. IAC. HEIL. Iudex et defensor in processu inquisitionis.
Lips. 1714. 1738. 4.

Christ. Fried. Georg Meister ausführliche Abhandlung
des peinlichen Proceßes in Teutschland. Göt. 1758. 4.

§. 1437.

Die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit, welche der praktischen Civilrechtsgelahrtheit entgegen gesetzt wird (§ 3.), kann zwar hier, aus der in der Vorrede bereits angeführten Ursache nicht ausgeführt werden: indessen finde ich doch für nöthig auch den Grundris derselben zu zeichnen, welcher dieser ist.

(1)

Vorbereitungslehren der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit.

§. 1438.

Auch hier kommen die Vorbereitungslehren mit denen, welche schon oben (§. 1439.) angegeben worden, überein.

(2)

Die praktische Kriminalrechtsgelahrtheit selbst.

§. 1489.

Da meiner Meinung nach die Lehren von der Kriminalgerichtsbarkeit, den Kriminalgerichten und dem Gerichtsstande in Kriminalsachen, nicht so wohl zur praktischen, als vielmehr zur theoretischen, Kriminalrechtsgelahrtheit gehören: So können alle hieher gehörige Lehren unter die drei Hauptklassen gebracht werden, daß sie theils allgemeine Lehren von den bei Kriminalrechtsfachen vorkommenden Geschäften und deren Betreibung sind; theils die Theorie der einzelnen Geschäfte dieser Art ausmachen; theils zur Theorie des Kriminalprocesses gehören.

Erster Theil.

Allgemeine Wahrheiten von den bei Kriminalrechtsfachen vorkommenden Geschäften und deren Betreibung.

§. 1490

Der Plan nach welchen die allgemeine Wahrheiten in Absicht auf die Privatrechtsfachen §. 12 — 182 ausgeführt worden, bleibet auch hier ebenderselbe, wenn gleich hier nicht schlechthin eben die Personen, Geschäfte und Vorträge vorkommen. Es kommt also in Absicht auf diesen ersten Theil nur darauf an, daß in der Anwendung der allgemeinen, am angezogenen Orte vorkommenden, Wahrheiten auf Kriminalsachen, nach dem Unterschiede der Civilsachen und Kriminalsachen bestimmt:

stimmet werde, was hier hinzu zu thun ist, oder auch hier nicht statt findet.

Zweiter Theil.

Theorie der Lehre von den einzelnen bei den Kriminalsachen vorkommenden Geschäften.

§. 1491.

Hier kommt es blos darauf an, daß diese Geschäfte in geschickte Klassen gebracht werden, welches so, wie oben (§. 185.), in Absicht auf die einzelne bei Civilsachen vorkommende Geschäfte geschehen ist, auch hier geschehen kann. Daher auch hier die Theorie der Kunst Kriminalacten zu verhandeln, und die Theorie der Kunst mit Kriminalacten umzugehen, von einander abzusondern ist und jede besonders erkläret werden muß.

Erstes Buch.

Theorie der Kunst Kriminalacten zu verhandeln.

§. 1492.

Die hieher gehörige viele einzelne bei Kriminalsachen vorkommende Geschäfte, sind die welche die folgende Hauptstücke enthalten.

Erstes Hauptstück.

Von den Geschäften welche den Kriminalproceß begründen.

§. 1493.

Geschäfte dieser Art sind die peinliche Anklage; die Denuntiation der Verbrechen; die Untersuchung

Hung der Zuverlässigkeit eines entstandenen Gerüchtes daß ein Verbrechen begangen worden, und daß dieser oder jener ein Verbrecher sei.

Zweites Hauptstück.

Von den Geschäften welche die Arretirung und Loslassung der Beschuldigten und die Sicherheit wegen der Kosten und Straffe betreffen.

§. 1494.

Sieher gehöret des Beschuldigten Raptur; Verfolgung durch Steckbriefe; Edictalcitation; Nachsuchung um desselben Auslieferung und dabey vorkommende Durchführung durch fremde Gebieth; die Bestellung des von dem Arreste befreienden Vorstandes; die Nachsuchung um ein sicheres Geleit; die Versiegelung und Inventirung der Sachen des Beschuldigten und seiner ausstehenden Schulden Beschlagnahme mit Arrest.

Drittes Hauptstück.

Von den Geschäften welche die Erforschung und Berichtigung des Corporis Delicti betreffen.

§. 1495.

Wie zu der Erforschung des Corporis Delicti Haus-suchungen dieser Art; Sectionen nnd dergleichen gehören: so dienen zur Berichtigung desselben, Eide; Gutachten der Kunstverständigen.

Wier:

Viertes Hauptstück.

Von den Geschäften welche darauf gehen
daß der Beschuldigte überführt werde.

§. 1496.

Hiezu dienen, und sind also Geschäfte dieser Art, die
Abhörung der Zeugen und Recognition der Ur-
kunden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Geschäften welche darauf gehen
daß der Beschuldigte zum Geständniß ge-
bracht werde.

§. 1497.

Hierauf gehet das Verhör oder die Vernehmung des
Beschuldigten, welches entweder ein summarisches
Verhör, oder ein Verhör über Artikel ist. Ferner ge-
hören die Mittel den Beschuldigten, welcher nicht gut-
willig gestehen will, zum abgedrungenen Geständniß
zu bringen, hieher, dergleichen sind die Confrontation;
der Reinigungseid; die Territion; die Tortur oder
Marter.

Sechstes Hauptstück.

Von den Geschäften welche die richterliche
Erkenntnisse und deren Vollstreckung betreffen.

§. 1498.

Zu den bei Kriminalsachen vorkommenden Geschäften
welche die richterliche Erkenntnisse, wie auch deren
Voll-

Vollstreckung, betreffen, gehören nicht nur die bei Civilsachen vorkommende Stücke, welche die richterliche Erkenntniße betreffen (§. 406. seq.), als welche, wenn eine peinliche Anklage geschehen, auch hier vorkommen können; sondern es können auch hieher so wohl alle Defensionen, als auch die wirkliche Vollstreckung der Strafen, und die Geschäfte welche darauf gehen daß bei dem Oberherrn Gnade vor Recht erlanget werde, gezogen werden.

Zweites Buch.

Theorie der Kunst mit verhandelten Kriminalacten umzugehen.

§. 1499.

Aus dem was in Absicht auf die Kunst mit gerichtlichen Civilacten umzugehen oben §. 8. angeführt und §. 521. seqq. ausgeführt ist, ergiebet sich von selbst, daß diese Theorie, die 1) gerichtliche Referirrkunst; 2) gerichtliche Decretirrkunst; 3) gerichtliche Registraturwissenschaft in Absicht auf die Kriminalacten, in sich fasse. Daher also von dem Inhalte dieses Buchs hier was weiteres zu gedenken nicht nöthig sein wird.

Dritter Theil.

Theorie des Kriminalproceßes.

§. 1500.

Auf den bisher geschilderten ersten und zweiten Theil der praktischen Kriminalrechtsgelahrtheit, folgt nun die Theorie des Kriminalproceßes (§. 1489.). Wie nun der Civilproceß entweder an sich betrachtet wird, ohne dabei auf Varrungen von Gerichten, vor welche

er geführt wird zu sehen, oder in Absicht auf diese oder jene Gattung von Gerichten, vor welche er geführt wird (§. 693.): so gilt auch eben dieses von dem Kriminalproceß.

Erstes Buch.

Von dem Kriminalproceß ausser der Anwendung auf einzelne Arten von Kriminalgerichten in Teutschland betrachtet.

§. 1501.

Wenn der Kriminalproceß, ausser der Anwendung auf die einzelne Arten der Kriminalgerichte in Teutschland, betrachtet wird, so ist er entweder der Anklageproceß, oder der Untersuchungsproceß, oder der gemischte Proceß.

Erstes Hauptstück.

Von dem Anklageproceß.

§. 1502.

Obgleich der Anklageproceß die Regel des petitorischen ordentlichen Civilproceßes hält: so sind hier doch, nach der besonderen Beschaffenheit der Kriminalsachen, Abweichungen in Absicht auf die einzelne Theile dieses Proceßes zu bemerken. Bei der Ausführung der Lehre von diesem Proceß kann also am füglichsten der petitorische ordentliche Civilproceß, so wie er oben (§. 696. seqq.) vorgestellt worden, zum Grunde geleyet, und dabei gezeigt werden, worinnen die Abweichungen bestehen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Untersuchungsproceß.

§. 1503.

Der Untersuchungsproceß wird in den ordentlichen und summarischen Untersuchungsproceß, in dem Verstande eingetheilet, in welchen der Civilproceß (§. 1790.) so eingetheilet wird.

§. 1504.

Der ordentliche Untersuchungsproceß hat eigentlich zwei Haupttheile, deren einer unter dem Namen der Generalinquisition, der andere aber unter dem Namen der Specialinquisition, vorkommt. Der Unterschied zwischen diese beide Theile des peinlichen Untersuchungsproceßes aber bestehet darinnen, daß in dem ersten Theil, ob, wie, und von wem ein Verbrechen begangen worden, nur so untersucht wird, daß wenigstens so viel herausgebracht werde, als dazu nöthig ist; daß der Richter weiß worauf er die Untersuchung, wenn es nöthig seyn sollte, besonders zu richten habe. Wenn nun nach vollendeter Generalinquisition erhellet, daß so etwas vorhanden ist, welches erfordert daß es genauer und besonders untersucht werde, so entstehet daher, daß dieses geschiehet, die Specialinquisition.

§. 1505.

Es ist demnach der Unterschied zwischen der General- und Specialinquisition darinnen nicht zu sehen, daß die Generalinquisition auf die Erforschung der Wahrheit des begangenen Verbrechens, und desienigen, welcher solches begangen, gehe: die Specialinquisition aber bloß darauf, daß derienige welcher, nach dem so aus der Generalinquisition erhellet, einen Verdacht wider sich hat,

hat, daß er ein Verbrechen begangen, dessen überführet, oder zum Geständniß gebracht werde. Es gehen viel mehr beide Theile des Inquisitionsprocesses darauf, daß daß Verbrechen selbst in Gewißheit gesetzt, und der Verbrecher überführet oder zum Geständniß gebracht werde, aber mit dem Unterscheide, welcher aus den gegebenen Begriffen erhellet.

Drittes Hauptstück.

Von dem gemischten Kriminalproceß.

§. 1506.

Der gemischte Kriminalproceß ist ein solcher, welcher zwar zu Anfange als ein Inquisitionsproceß geführt, nachher aber so, wie der peinliche Anklageproceß, fortgesetzt und geendiget wird. Die genauere Bestimmung aber, wie dieses geschieht, hängt von dem bey jedem Gerichte eingeführten Gebrauche ab.

Zweites Buch

Von dem Kriminalproceß in der Anwendung auf einzelne Arten der Gerichte.

§. 1507.

Wenn der bisher überhaupt geschilderte Kriminalproceß, in Absicht auf die einzelne Arten von Kriminalgerichten, betrachtet wird; so kommt in dieser Betrachtung alles auf die Anwendung auf die Kriegesgerichte und commissarische Gerichte an. Denn, so viel die übrige Kriminalgerichte betrifft, ist es nicht nöthig, den Kriminalproceß in der Anwendung auf dieselbe besonders zu erklären.

Erster Titel.

Von dem peinlichen Kriegesproceß.

§. 1508.

Der peinliche Kriegesproceß ist unter den Arten des Kriegesproceßes (§. 863.) derjenige, bei welchem viel Besonderes eingeführet ist, ob ich mich gleich auf eine genauere Entwicklung dieses Proceßes hier nicht einlassen kann.

Zweiter Titel.

Von dem peinlichen Kommissionsproceß.

§. 1509.

Ob gleich der peinliche Commissionsproceß, in der Hauptsache mit dem peinlichen Proceß überhaupt betrachtet, übereinkommt, und eben nicht sehr viel Besonderes hat: so erfordert doch allerdings eine ausführliche Anleitung zu dem Kriminalproceß, daß auch derselbe nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werde. Solchemnach habe ich denselben hier als eine besondere Gattung des Kriminalproceßes anzugeben nöthig zu sein erachtet.

Register

R e g i s t e r

der vornehmsten Sachen.

A.

A bänderung, des Beweises 288. 295. des letzten Willens 1365. der Erbfolgsverträge	1368
Abforderung der Acten	63
Ablegnung der Urkunden	347
Abnehmung der erstrittenen beweglichen Güter	505
Absonderung, der Kinder der Güter 1150 des Lehns und Erbe	1411
Abschriften, deren Beglaubigung	169
Abziehung, derer Passivschulden von denen Erbtheilen und Vermächtnissen 1410 der Quarta Falcidia 1403 der Quarta Trebellianica	1398
Akademischer Proceß	866
Abschiede, richterliche	572
Abtretung des Rechts	1087
Acceptatio, lapsus termini des Wechsels 1249 des zugeschobenen Eides	312
Acceptilatio	1092
Acten, 2, Lesung derselben Excerptirung derselben Extrahirung derselben	542
Actio in Factum gegen den Richter	62
Actum, ist von Datum unterschieden	181
Actuarius	77
Actorum	115
Actitirte	106
Additionalartikel	288

Adelstand, denselben betreffende Geschäfte	1268
Adeliche Vorrechte, deren Ausübung betreffende Geschäfte	1276
Adhäsion	443
Admiralschaft	1226
Adoption	963
Advocaten	108
Agnaten, deren Einwilligung in die rechtliche ihnen nachtheilig seyn sön nende Geschäfte des Lehnbesizers	1414
Ahnenprobe	1268
Alimente, Bestätigung der Ver gleiche über dieselben	940
Allodification	1004
Amt, des Richters	54
Aemter, gesellschaftliche, deren Besetzung, Aufsicht und Dis mission	1142
Anerkennung der Urkunden durch Vergleichung der Hand 353, durch Zeugen und Zeugen Aussage	ibid.
Anfall des Lehnes	1422
Angabe der Urkunden	299
Ankündigung des Rechtsstreites 104 dieselbe betreffende Decrete	637
Annehmung an Kindesstatt des Eides 310. 312. der Wechsel 1249	963
Ansechtung der Eideszuschreibung	308
Anrufung des richterlichen Amtes	62
Anstandsbriefe	519
D b b z	An

Register.

Anwälde gerichtliche 117	auffer:	Aufnehmung gerichtliche des letz-	ten Willens	969
gerichtliche 118		Aussatz schriftlicher zu einen ziers-	lichen geschriebenen Testament	1314
Apoffeln	534	Aussätze schriftliche 167.	167.	
Appellation, gerichtliche 438	auf-	über die Verträge 1054		
fergerichtliche 439.	1025.	Augenchein	369	
Eventuelle 440.	Geschäfte der	Ausantwortung der Urkunden	300	
Appellation 451.	Appella-	Ausflüchte 62. deren Vorschü-	zung	223
tionsfreyheit 448.	Appella-	Auseinanderetzung der Eltern	mit den Kindern der ersten	Ehe
tionssumme 448.	Abhäsion	Auspfindung, gerichtliche 504		
derselben 443.	die Appella-	Aussergerichtliche praktische Pris-	vatrechtsgelahrtheit 2. 1026	
tion betreffende Decrete 654		Ausserordentliche Arten der Ver-	weissführung	364
Appellant, Appellat	441	Austragalproceß	286	
Antretung der Erbschaft 1374				
Archivwissenschaft 614.	innere	D.		
Einrichtung desselben 678.	äußere; Einrichtung desselben	Bauernstand, denselben betref-	sende Geschäfte	1279
	633	Befestigung des Krieg Rechtsens		231
Artikel, Beweisartikel 269.	Ver-	Beisitzer der Civilgerichte	66	
gegenbeweisartikel 277.	Additio-	Beystände der Parteien	107	
nalartikel 288.	Elisvarartikel	Beklagter 91. Mitbeklagter 96.		
	272	Wuthwillige beklagte 94		
Art und Weise die praktische	Rechtsgelahrtheit zu lehren	Beilegung anderer Acten	416	
und zu lernen	7	Belehnung	989	
Arrest 446. desselben Anlegung	916.	Belehrung rechtliche	578	
desselben Aufhebung 917		Beneficium nondum deducta des	ducendi	445
Affecuranz	1236	Benennung des rechten Besiz-	bers	95
Attentaten	444	Verathschlagung in gesellschaftli-	chen Zusammenkünften	1136
Attestate, gerichtliche 296.	auf-	Berechnung, der Fristen 31. der	Indiction 445. der Zukunfts-	gen in der Antichresi 1114.
fergerichtliche 1037		der Zinsen 1162. der Has-	verei 1166. der Verletzung	1159. des Interusurium 1164
Auction	933			des
Auditeur	75			
Aufbehaltung, verwahrliche ei-	nes zierlichen geschriebenen			
Testaments	1326			
Aufkündigung eines Capitals	1205			
Aufhebung des Schlusses der	Eache 412. der Erbfolgsvers-			
träge 1355				
Auftrag aussergerichtlicher Ge-	schäfte			
	1232			
Auftragsbriefe	571			
Aufforderung zum Reichsreut	250. 724			

Register.

des Pflichttheils 1391. der	Beweises des Gegentheils 376
Quarta Falcidia 1403. der	zu Abwendung des Reineits
Quarta Trebellianica 1398.	des 380
des Abzuges derer Passroschul-	Bezahlung, eigentlich sogenannte
den des Erblassers von den	1093
Ertheilen und Vermächtniß	Blanquet 894
sen 1410	Bodmerey 1240
Berichte 531	Boten, Botenmeister 83
Berichtschreiben 535	Bürgerstand 1278
Bescheide, richterliche 572	Bürgschaften 1107. derer Pers-
Befiegelung 130. der gerichtl-	sonen weiblichen Geschlechts
ichen Aufsätze 672. derer zier-	1109
lichen geschriebenen Testaments	C.
te 1323	Calumniator 93
Besüßergreifung 1056. der Erb-	Capitalien, deren Verborgung
schaft 1372. des Lehnes 1420	1199. Aufkündigung 1205.
Besüß von undenklicher Zeit wie	Wiederbezahlung 1206
er zu beweisen 368	Cautelen 22
Beschwerde über versagtes Recht	Caution 146
63	Cession 1057
Beschluß der Sache, 409. dens-	Civiltrichter 49. dessen Person
selben betreffende Decrete 639	49. dessen Amt 54
Bestätigung gerichtliche 892. der	Civilproceß 688
constituirten Hypothec 908	Civilrechtsgelahrtheit, praktische 3
Beschlagung ausstehender Schul-	Civilsachen 3
den 508	Terreparti 1222
Bevollmächtigte 120	Clauseln, der Klagslibelle 212.
Bevollmächtigung gerichtl. 902	der Verzichte 1084. Executi-
Beweisartikel 269. deren Uebers-	vische 1129. der Aufsätze
gebung 744.	1048. Anfangs- und Schluß-
Beweisfrist 278	clauseln der zierlichen geschrie-
Beweisführung überhaupt 256.	benen Testaments 1319. Co-
dessen Antretung 285. Fort-	dicillarclausel 1341
setzung 306. Ausführung 334	Codicille 1340
Abänderungen 288. 295	Commissarien 69
Beweisführung, außerordentliche	Commissoria 571
durch Kunstverständige 385.	Commissionshandlungen 1226
770. zum ewigen Gedächtniß	Commissionsproceß 883
389. 773. durch Vermuthun-	Communicationsdecrete 567
gen 365. durch Augenschein	Compulsoriales 571
369. 767. durch auferlegte	Concurproceß 814
oder nicht zugeschobene Eide	Concurvertreter 876
393. durch Handelsbücher 401.	Condemnirende Urtheil 783
bessere und neue Beweisfüh-	Confirmatorische Erkenntnisse
rung 372. der Falschheit, des	647
	Cons

Register.

Connossement	1222	Dupliciren 194. Duplic	245.
Confftorialproceß	871. 874		716
Constitutio liquidæ	490	E.	
Criminalrichter	49	Editionsgesuch 300. wie darüber	
Criminalfachen	3	zu erkennen 758. Editionseid	
Criminalrechtsgelahrtheit prakti-			758
ſche	3	Ehe, dieſelbe betreffende Ge-	
Curatelen, dahin gehörige Ge-		ſchäfte	1424
ſchäfte	955	Eheleute, deren reciproce Tes-	
Communicationsdecrete	567	ſtamente	1359
D.		deren Verträge	1436
Darlehn	1199	Eheſtiftungen	1426
Darſtellung der Zeugen	322.	Eheproceß	875
	745	Eid, deſſen Feyerlichkeiten 340.	
Datum	181. 1323	Verwerfungseid 62. Eid vor	
Declaration der richterlichen Er-		Gefährde 135. 339. Eid der	
kenntniſſe	472	Boſheit 135. Dandorum et	
Declaratoriſches Erkenntniß 650.		reſpondendorum 240. Zeugen-	
Decrete 551. wodurch eine Ei-		eid 341. 746. Diffeſſionseid	
villſache anders wohin ge-		353. Erfüllungseid 393 Rei-	
bracht wird	594	nigungseid 393. Offenbah-	
Decretiren 550. zu Beförderung		rungseid 395. Würdigerungs-	
des Rechtſpſege	604	eid 397. Zenonianiſcher Eid	
Decretirkunſt	549	397. in litem 398. Auferlege-	
Deductionen	1036	ter oder nicht zugeſchobener	
Defecte, wie darüber zu erkens-		Eid 393. Editionseid 758.	
nen	828	Verſtärkung der Rechte und	
Delegation	1086	Verbindlichkeiten durch den	
Denunciatio evangelica	61	Eid 1096. 1103.	
Depoſitum, Depoſitenschein 1225		Eideszuſchiebung, Antretung des	
Deſertionsproceß	876	Beweises dadurch 290. 737-	
Dictio Nullitatis et Iniquitatis		740. Fortſetzung deſſelben 307-	
	461	738. 741. Ausführung deſſels-	
Dienſtbarkeiten, deren Conſti-		ben 335. 739. 742. Anſech-	
tuirung	1180	tung der Eideszuſchiebung 308	
Diffeſſionseid	760	Eigene Gerichtsbarkeit	51
Dilationsgeſuch 199. daſſelbe		Eigenthum, gerichtliche Aufkla-	
betreffende Decrete	631	ſung deſſelben, und darauf	
Diſpachenrechnung	1166	folgende Inveſtitur 934. Er-	
Diſpensationen in Kirchenſachen		werbung deſſelben	1171
	1024	Einkindſchaft	978
Distributionsabſchied	816	Einlaſſung, auf die Klage 231.	
Dollmeſcher	129	auf die Eideszuſchiebung 310.	
		auf den Eid	385
		Einreden 62. deren Vorſchü-	
		ßung	

Register.

zung 223. Einrichtung derer Registraturen, innere 678. äussere 683.	Verordnungen 1373. Antretung derselben 1374. Inventurung derselben 1378. Theilung derselben 1381
Einwendungen, welche keine Rechtsmittel sind 471 dieselben betreffende Decrete 657	Erbrecess 1389
Einwilligung aussergerichtliche eines dritten 1063. gerichtliche 895. in eine übermässige Schenkung 940. lehnherrliche 997. derer Aynaten und Mitsbelehnten in die rechtliche sein Lehn betreffende Geschäfte des Lehnbesizers welche ihnen auf irgend eine Art nachtheilig seyn können 1414	Erd: Nied: und Nagelfest 1175
Eliswartitel 272	Ergänzung der Acten 687
Eterliche Gesellschaft, dieselbe betreffende Geschäfte 963	Erhaltung der Erbfolgsverträge 1355
Emancipation 966	Erklärung der richterlichen Erkenntnisse 472
Endurtel 579. 788. 793	Erlauchte Personen, deren Testamente 1360
Entbindendes Endurtel 786	Erlernung der praktischen Rechtsgelahrtheit 7
Enterbung, Art und Weise wie sie geschieht 1301	Erbregister 938
Entscheidungsgründe 590	Erbvertheilung gerichtliche und aussergerichtliche 984
Entseugelung, gerichtliche 925. der Erbschaft 1371	Erfüllungsseid 393. wenn auf denselben erkannt wird 790
Entwürfe der Verträge 1052	Erkenntnisse richterliche überhaupt 406. einstweilen entscheidende 599. abschlägliche 600
Erbensinsetzung, unmittelbare erste 1285. erste notwendige 1286. erste willkührliche 1290	Erklärung des Rechts bey Verzichten 1080. über den Eid 310
Erbfolge, dieselbe betreffende Geschäfte 969. 1281	Erneuerung der Belehnung 990
Erbfolgsverträge 1345. Stiftung derselben 1351. Erhaltung und Aufhebung derselben 1355. besondere Arten derselben 1358. Abänderung der Erbfolgsverträge 1368	Eröffnung der richterlichen Erkenntnisse 426. der schriftlichen die Erbfolge betreffenden Verordnungen 982. 1373
Erbfolgsverzicht 1385	Ersuchungsschreiben 40
Erbschaft, derselben Versiegelung 981. 1371. Entseugelung 1371. Ergreifung des Besizes 1372. Eröffnung derer die Erbschaft betreffenden	Erstigkeitsurtel 819
	Evangelische geistliche Gerichte, deren Proceß 871
	Excerpte aus den Proceßacten 540
	Excipiren 194. 141. Exceptions: sah 358. 237. 240. 714
	Executivische Clauseln 1129
	Executionseinlegung 510
	Executionesgericht 499. 501
	Executioprocess 811
	566 4

Register.

Exemplation der Urkunden	900	Gegenbeweiskartikel	277
Expectanzschein	996	Gegenbeweissführung überhaupt	263
Extracte aus den Processacten	540	Geistliche Gerichte in Teutschland	869
F.		Gemahreschaften	1226
Falcidia, Quarta Falcidia	1403	Gemischte Erkenntnisse	649.
Familienverträge	1272.	weissführung	761
Familienfideicommissse	1312	Gerechtigkeiten, deren Verpachtung	1220
Fatalien	30. 437	Gerichtsacten	675
Ferien	26	Gerichtsbarkeit, eigene	51
Fehler, des Körpers	1362.	Gerichtliches Archiv, und Registraturwesen	677
Seele	1363	Gericht, vor oder durch welches Rechtsachen betrieben werden	37.
Feierlichkeiten, eines zierlichen geschriebenen Testaments	1323	geistliche Gerichte in Teutschland	869
des Eides	340	Gerichtsdiener	82
Fideicommissse, deren Anordnung	1308.	Gerichtshalter	73
der Familien	1312	Gerichtskanzlei	665.
Forderung der Acten	63	die dazu gehörige Personen	667.
Forderungsschreiben	63	Geschäfte	670
Formalien, fehlerhafte, wie darüber zu erkennen	617	Gerichtliche praktische Privat Rechtsgelahrtheit	8
Formel, Begrüßungsformel	61	Gerichtsschreiben	77
der Eideszuschreibung	296.	Gerichtsschreiberei	664.
des abzulegenden Eides	336.	die dazu gehörige Personen	667.
den man sich beim Decretiren bedienet	619	Geschäfte	670
Formliches der Geschäfte	24	Gerichtssiegel	672
Fragstücke	316	Gesamteigentum	1173
Frachtbrief	1222	Gezandten, derer und ihres Gefolges letzte Willen und Erbfolgsverträge	1361
Fremde, deren letzte Willen und Erbfolgsverträge	1361	Gesellschaften, auf Gewinn und Verlust	1226.
Freilassung der Leibeigenen	1259	der Personen und die sie betreffende Geschäfte	1132
Frist 27. Beweis und Gegenbeweisfrist	278	Gesetzmassiges der Geschäfte	20
Freisprechung 199. wie darauf zu erkennen	631	Gewerkschaften	1226
Frohndienste, deren Erwerbung	1179	Gewissensvertretung	310. 381
G.		Giriren	1255
Geburtsbriefe gerichtliche	959	Gründe, Entscheidungsgründe	590.
Gedächtniß, Beweis zum jeweiligen Gedächtniß	389. 723	Wiederlegungsgründe	ibid.
Gedenkzettel	32	Güte,	

Register.

Güte, deren Versuchung	188	Intervention 101. dieselbe be-	600
	713	treffende Erkenntnisse	636
Gutachten, rechtliches	578	Interusurium, Berechnung dess-	
Gütervertreter	816	selben	1164
H.		Introduction	1018
Handlungsbücher, Beweisfüh-		Inventarium, gerichtliches	925
rung durch dieselben	401	bey Verpachtung der Landgü-	
Hauptbelehnung	989	ter	1221
Hauptbeweis	261	Inventur, gerichtliche der Erb-	
Hauptsache	16	schaften	981
Hauptsatz	194	1378. außsergerichtliche	1149
Hauptverfahren	354. 754	Investitur gerichtliche	935. der
Hausföhne, deren Stand bez-		Lehne	989
treffende Geschäfte	1260	Iustitiarius	73
Haverei, deren Berechnung	1166	K.	
Hinterlegung, gerichtliche	905.	Kanzleiipraxis	666
außsergerichtliche	1224	Kaufcontract	1186
Hülfsauftraggesuch	499. Erkent-	Kaufbrief	1196
niß darüber	797	Kauffchilling	1188
Hülfsvollstreckung	489. 514.	Kirchengüter, deren Verwaltung	
799. Subsidiarische	515. 802	betreffende Geschäfte	1020.
Nachsuchung um dieselbe	497.		1437
796. Bestimmung des Gegen-		Kirchenwesen, dasselbe betreffen-	
standes derselben	502. Abwen-	de Geschäfte der willkührli-	
dung derselben	518. wie sie	chen Gerichtbarkeit	1011. auß-
geschiehet	516	sergerichtliche rechtliche Ge-	
Hülfswissenschaften der prakti-		schaften	1423
schen Rechtsgelahrtheit	5	Kirchenpatronatrecht	1434
Hypothek, deren Constituirung		Kirchenbeneficien, derselben Pros-	
	1116	vision betreffende Geschäfte	
I.			1015
Immission	1506	Kirchenrechnungen	1022
Imploration	806	Kirchväter, Vorsteher	1020
Implorant	89	Klage Anbringung derselben	209
Implorat	91	712 Veränderungen und Ver-	
Indiction, Berechnung dersel-		besserungen derselben	220 Eins-
ben	1034	lassung auf dieselbe	231 dies-
Inhibitoriales	571. 655	selbe betreffende Erkenntnisse	
Indossation der Wechsel	1102		713
Inrotulation der Acten	414	Klaglibell	210
Insinuation der richterlichen Er-		Kläger, Vorkläger, Wiederklä-	
kenntnisse	425. der Ladung	ger	89 muthwilliger
	565	93 Mits-	
Instanz	431	kläger	96
Interimsdecrets	569. 602	Klügliches der Geschäfte	22
		Knechtschaft, Leibeigenschaft, des	
		B b b 4	des

Register.

deren Stand betreffende Geschäfte	1258	Leuterung	461	Leuterung der	
Körper desselben Fehler	1362	Leuterung		Leuterung	469
Kosten, deren Liquidation	491	Lezter Wille, dessen Arten	1318	Lezter Wille, dessen Arten	1318
Kriegsproceß	863	dessen Abänderung	1368	besondere Arten des letzten Wil-	
Krieg; Rechtsens, Ankündigung		lens	1358	wodurch geistlichen	
desselben, 104	627	Stiftungen etwas zugewendet		wird	1435
Befestigung desselben	231	Litiscontestation			231
Kriegerische Vormünder	116	Litisdenunciation			104
Kundbarkeit	364	Liti se offerens			93
Kunstmässiges der Geschäfte	21	Liquidationstermin			816
Kunstverständige, Beweisführung		Liquidationsverfahren	492	Er-	
durch dieselben	385	kenntniß darüber			800
		Locationsurteil			818
Ladung 557 dieselbe betreffende				M.	
Notification	566	Mäccker			127
Landgüter, deren Verpachtung		Mandatscontract			1232
	1221	Mandatsproceß			210
Laffbrief	1259	Manualacten			675
Legitimation überhaupt	131	Manutenzdecrete			1058
Sache 132 zum Proceß	133	Mascopei			1226
zur Praxi	134	Meineid, Beweis zu Abwendung			
die Legitimation betreffende	633	desselben	312	Beweis daß er	
Legung zu den Acten	416	begangen sey	377	Warnung	
Lehnwesen, dasselbe betreffende		vor denselben			337
Geschäfte, der willkührlichen		Mißiv			577
Gerichtbarkeit	988	Mitbelehrung			993
aussgerichtliche rechtliche		Mitbelehnte, deren Einwilligung			
Geschäfte	1413	in rechtliche ihnen nachs-			
die Lehnfolge nicht be-		theilig seyn könnende			
treffende	1414	Geschäfte des Lehnbesizers	1414	Bestimmung der Successions-	
die Lehnfolge		Bestimmung unter dieselben	1419	ordnung unter dieselben	1419
betreffende	1418	Miteinkommung	101,	dieselbe	
Lehnrecess, Lehnreverse	1415	betreffende Decrete			636
Lehnantwortchaften	995	Mittel ein Praktikus zu wer-			
Lehne, verdunkelte, deren Aus-		den			6
mittelung	1008	Mittelrichter			52
Lehnspardon, denselben betref-		Monita, wie darüber zu erkens-			
sende Geschäfte	1005	nen			828
Lehnproceß	861	Mortificationschein			1032
Lehnverträge	994	Mündlicher Vortrag			162
Leibgenossenschaft, dieselbe betref-				N.	
de Geschäfte	1258	Nachsuchung um Erklärung bez-			
Leibrentencontract	1241	ruchs			
Leihen	1223				
Lesung der Acten	537				
Leugnen, Strafe desselben	707				

Register.

richterlichen Erkenntnisse 472	Parteien, streitende Hauptpar-
dieselbe betreffende Erkennt-	teien 39 streitende Nebenpar-
nisse 657 Nachsuehung um	teien 100
die Hülfsvollstreckung 497	Passivschulden, deren Abzie-
796 Nachsuehung um prorog-	hung von den Erbtheilen und
ation der Frist 199 Nach-	Vermächtnissen 1410
suehung um Wiedereinsetzung	Patronat, Kirchenpatronatrecht
in den vorigen Stand 203	1434
Namensunterschrift 180 673	Pausch und Bogen 1190
	Personalarrest 511
Nebenbeweis 264	Pertinenzstücke 1175
Nebensache 16	Pferschaft, dessen Gebrauch bey
Nebenurteil 583	Wesiegelungen 180, 1384
Negotiorum gestio 1235	Petitorischer ordentlicher Civil-
Nichtigkeitsbeschwerde 465 ge-	proceß 696 dessen Anfang und
gen richterliche Erkenntnisse	Ende 698 dessen vorberei-
485 dieselbe betreffende Des-	tender Theil nach seinem
crete 660	ordentlichen Laufe, 712 nach
Nisi quid novi 411	seinem ausserordentlichen Lauf,
Nomination 1016	723 dessen Beweistheil 735
Notarien 123 derselben Instru-	nach seinen ordentlich Lauf
mente 126 1033	durch Eideszuschreibung 737,
Notification 566	durch Zeugen 744, durch Ur-
Nothfristen, Fatalien 30, 437	kunden 752, durch gemischte
Nova, dieselben betreffende Des-	Beweisführung 761, nach sei-
crete 642	nen ausserordentlichen Lauf
Novation 1090	durch Eideszuschreibung 748,
O.	durch Zeugen 749, durch Ur-
Obereigenthum 1173	kunden 756, ausserordentliche
Oberster Richter 52	Beweisführung 766, durch
Obiectum executionis 502	Augenschein 769, durch Kunst-
Obrigkeit, Unterobrigkeit in den	verständige 770, zum ewigen
Städten 1141	Gedächtniß 773, dessen ent-
Offenbarungseid 395	scheidender Theil überhaupt
Oeffentliche Civilrechtsgelahrtheit	776 nach seinen ordentlichen
praktische 3	Lauf 781, nach seinem ausser-
Oeffentliche Rechtsfachen 3	ordentlichen Lauf 785. dessen
Ort wo rechtliche Privatgeschäf-	vollstreckender Theil über-
te vorzunehmen 33	haupt 795 nach seinen ord-
P.	entlichen Lauf 796, nach seinen
Pachtanschlag 1208	ausserordentlichen Lauf 800
Pachtcontract 1209	Petitorischer summarischer Eis-
Palmarium 113	vilproceß 803 einfacher 804
Papier, bey schriftl. Aufsätzen 167	des regelmässig summaris-
	chen einfacher vorbereitender
	Theil

Register.

<p>Thell 306 desselben Beweis- thell 307, entscheidender Theil, 308 vollstreckender Theil <i>ibid.</i> des nicht regelmässigen einfachen besondere Arten 309, des petitorischen summarischen zusammengesetzten Civilpro- cesses besondere Arten 813</p>	<p>Proceßkosten 153 Ansetzung ders- selben, 157 Bescheinigung derselben 158 Erstattung ders- selben 159 Ermässigung ders- selben 614 Vergleichung und Vertheilung derselben, 615 verschiedene die Proceßkosten betreffende Erkenntnisse 613</p>
<p>Pfand, Pfandverschreibung 1120 Kaufpfand 1115 Pfandung, aussergerichtliche 1072</p>	<p>Proceßschriften 172 Producent, Product 256 Productionsverfahren 328. 762 Productionsurteil 763 Prolongation der Wechsel 1108 Prorogation der Frist 28 Protestation aussergerichtl. 1067 Protocoll 165 Provision der Kirchenbeneficien 1014</p>
<p>Pflichttheil 1391 Police 1237 Privat Ponent 240 Possession, deren Ergreifung 1056 Possessorischer Civilproceß 829 die Schätzung in dem Besi- ße 830 die Erlangung des Besi- ßes 839 die Wiedereinsetzung in den Besiß betreffender 842</p>	<p>Provisionaldecree 569 Provocant 89. 250 Provocat 91. 250 Provocation, zum Reichthum 61 Provocationssatz 245 ex lege diffamari und ex lege si contendant 251 Paucationen 176 Punctum, liquidi und peticun- tis 317 Pupillen und Curanden, deren Stand betreffende Geschäfte 1263</p>
<p>Praktische Rechtsgelahrtheit über- haupt 1 praktische Civilrechts- gelahrtheit 3 praktische öffent- liche Rechts- gelahrtheit 3 praktische Privatrechtsgelahr- heit 3 praktische Kriminal- rechtsgelahrtheit 3</p>	<p>Quadruplicten 194 Quadrus plic 717 Quarta Falcidia, deren Abzie- hung 1403 Trebellantica des- sen Abziehung 1398 Quellen der praktischen Rechts- gelahrtheit 4 Querela nullitatis 465 485 660 denegata et protracta ius stitia 63 Quittung 1031 1094 Quota Litis 113</p>
<p>Präsentations schreiben 1016 Prä- sentations Recht <i>ibid.</i> Prävavariation 112 Privatpräsentationen, deren Ers- werbung 1176 gerichtliche Regulirung 937</p>	<p>Quadrupl. 194 Quadrus plic 717 Quarta Falcidia, deren Abzie- hung 1403 Trebellantica des- sen Abziehung 1398 Quellen der praktischen Rechts- gelahrtheit 4 Querela nullitatis 465 485 660 denegata et protracta ius stitia 63 Quittung 1031 1094 Quota Litis 113</p>
<p>Privatrechtssachen 3 Privilegie e Testamente 1331 Probe, Proberelation 547 Pro- bepredigt 1015 Proceß der evangelischen geistli- chen Gerichte 871 Proceß der römischcatholischen geistlichen Gerichte 870 Proceß, Theorie des Civilpro- cesses 688 desselben Einthei- lungen 690</p>	<p>Quadrupl. 194 Quadrus plic 717 Quarta Falcidia, deren Abzie- hung 1403 Trebellantica des- sen Abziehung 1398 Quellen der praktischen Rechts- gelahrtheit 4 Querela nullitatis 465 485 660 denegata et protracta ius stitia 63 Quittung 1031 1094 Quota Litis 113</p>

Register.

<p>R.</p> <p>Receffe, aussergerichtliche 1157</p> <p> Erbreceffe 1389 Eheilunas-</p> <p> receffe 1389 Lehnreceffe 1415</p> <p>Rechnungen, deren Verfertigung</p> <p> und Abnahme 1039</p> <p>Reciproce Testamente 1359</p> <p>Rechnungsproceß 824</p> <p>Rechtshängigkeit 700 Wirkun-</p> <p> gen derselben 703</p> <p>Rechtskräftiges Erkenntnis 427</p> <p> desselben Wirkungen 428</p> <p>Rechtsmittel, das Amt des</p> <p> Richters überhaupt betreffens</p> <p> de 60 gegen die richterliche</p> <p> Erkenntnisse 431 Decrete</p> <p> über dieselben 643</p> <p>Rechtsfachen betreffende Acten 3</p> <p>Referent, Correferent 522</p> <p>Referiren 522</p> <p>Reformatorisches Erkenntnis 648</p> <p>Realstraturen, gerichtliche 525</p> <p> Präsentations-Registraturen</p> <p> 528, 712 Insnuations- und</p> <p> Publications- Registraturen</p> <p> 529</p> <p>Registraturwissenschaft 674 Re-</p> <p> gistraturwesen 675 innere Ein-</p> <p> richtung desselben 678 aussere</p> <p> Einrichtung desselben 683</p> <p>Reichsgerichtsproceß 849 der</p> <p> ersten Instanz 852 Verur-</p> <p> fungsproceß 857</p> <p>Reichsländischerproceß 857</p> <p>Reichsstädtischerproceß 857</p> <p>Reinigungseld 393 wenn darauf</p> <p> zu erkennen 790</p> <p>Relevanzbescheide 646</p> <p>Relation 522 gemeine 544</p> <p> Proberelation 547</p> <p>Repliciren 194, 141 Replie</p> <p> 244</p> <p> 715</p> <p>Remissoriales 571</p> <p>Reproduct, Reproducent 263</p> <p>Reproductionsurteil 763</p>	<p>Reproductionsverfahren 762</p> <p>Reprotestation 1067</p> <p>Requisition 40</p> <p>Reservation aussergerichtl. 1071</p> <p>Rescripte, Justizrescripte 570</p> <p> Auftragsrescripte 571 bey</p> <p> Appellationen <i>ibid.</i> Decisios</p> <p> rescripte 575</p> <p>Res iudicata 427</p> <p>Restitutionsgesuch, betreffende</p> <p> Decrete 632</p> <p>Restitution gegen richterliche Er-</p> <p> kenntnisse 464 gegen rechts-</p> <p> kräftige richterl. Erkenntnisse</p> <p> 477</p> <p>Reverse 166 Lehnreverse 1415</p> <p>Revision 463 Revision d.r. Res-</p> <p> vision 469</p> <p>Richter, Civilrichter, dessen</p> <p> Person 49 dessen Amt 54</p> <p>Römischcatholische geistliche Ge-</p> <p> richte, deren Proceß 870</p> <p style="text-align: center;">S.</p> <p>Sachen, Civilsachen 3, Crimin-</p> <p> nalsachen 3, öffentliche Sa-</p> <p> chen 3, Privatsachen 3, der</p> <p> willkürlichen und streitigen</p> <p> Gerichtbarkeit 14, Summas-</p> <p> rische Sachen 15, Hauptfas-</p> <p> chen 16, Vorbereitungsfachen</p> <p> 609, verläufige auszumachende</p> <p> Sachen 610 Nebensachen 611,</p> <p> der Sachen Zusammenhang 17</p> <p>Sachverwalter des Fiscus 114</p> <p>Satz, Hauptsatz 194 Excep-</p> <p> tionsatz 237 Provocations-</p> <p> satz 241 Salvationsatz 357</p> <p>Schadensersehung 495</p> <p>Scheine, Gegenscheine 166</p> <p> Notificationscheine 132</p> <p> Depositencheine 12251 Er-</p> <p> pectanzscheine 996</p> <p>Schenkung, unter den lebenden</p> <p> 1182 gerichtliche Einwilli-</p> <p> gung in eine übermäßige</p> <p> Scheine</p>
---	--

Register.

Schenkung 940	Schenkung von Todeswegen 1346	Abänderung 1348	Schenkungsbrief, unter den lebenden 1184	Schenkung von Todeswegen 1349	Schiedsrichterliche Beylegung der Streitigkeiten 1043	Schöppen 68	Schluß der Gesellschaften 1138	Schreiben um Bericht 535	Schriften, Proceßschriften 173	Schriftliche Aufsätze 177	Schriftsteller, wie wegen ihrer Vergehungen zu erkennen 617	Schulden 1388	Passivschulden, deren Abzug von den Erbtheilen und Vermächtnissen 1410	Schuldverschreibung 1202	Schulzreden 62	deren Vorschüzung 223	Seele, Fehler derselben 1363	Separation der Acten 682	des Lehns und Erbe 1422	Sequestration 513	146	Sollicitatur 421	Soldaten, deren privilegirte Testamente 1331	Stammbaum, dessen Verfertigung 1269	Beweis der Richtigkeit desselben 1270	Staatsfachen 3	Stellvertreter 115	dieselben betreffende Decrete 635	Stempelbogen 167	Stiftung der Erbfolgsverträge 1351	Ehestiftungen 1426	geistliche Stiftungen 1435	Strafbefehle 509	Strafe des Leugnens 707	des Ungehorsams 150, 730	Streitende, Hauptparteien 89	Nebenparteien 100	Streitgenossen 96	dieselben betreffende Decrete 635	Subhastation, gerichtliche nothwendige 507	willkührliche 931	Submission zum richterlichen Erkenntniß 409	ad acta priora 211	Substitution, unmittelbare gemeine 1293	pupillarische 1297	der pupillarischen ähnliche 1300	Successionsordnung, deren Bestimmung unter den Mitberlehnten 1419	Succumbenzgelde 434	Summarischer Civilproceß 803	Summarische Sachen 15	Superintendent, desselben Amt 1012	Supplication 462	Syndicen, der Academien 75	in Prozeßsachen 115	Syndicatsbeschwerde 62	T.	Tauschcontract 1181	Termin 32	derselbe wird wensdig 32	Testamente, zehrlische geschriebene 1319	zehrliche mündliche 1327	nicht zehrlische oder privilegirte 1331	reciproce 1359	Theilung gemeinschaftlicher Sachen 1152	der Eltern unter ihren Kindern 1364	der Erbschaft 1381	Theilungsrecess 1389	Tilgungsschein 1032	Todeswegen, Schenkung von Todeswegen 1346	Trebellianica Quarta, deren Abziehung 1398	Tripliciren 194	Tuplic 247	U.	Uebergabe, ausssergerichtliche 1049	Uns
---------------	-------------------------------	-----------------	--	-------------------------------	---	-------------	--------------------------------	--------------------------	--------------------------------	---------------------------	---	---------------	--	--------------------------	----------------	-----------------------	------------------------------	--------------------------	-------------------------	-------------------	-----	------------------	--	-------------------------------------	---------------------------------------	----------------	--------------------	-----------------------------------	------------------	------------------------------------	--------------------	----------------------------	------------------	-------------------------	--------------------------	------------------------------	-------------------	-------------------	-----------------------------------	--	-------------------	---	--------------------	---	--------------------	----------------------------------	---	---------------------	------------------------------	-----------------------	------------------------------------	------------------	----------------------------	---------------------	------------------------	----	---------------------	-----------	--------------------------	--	--------------------------	---	----------------	---	-------------------------------------	--------------------	----------------------	---------------------	---	--	-----------------	------------	----	-------------------------------------	-----

Register.

Unethische Kinder, deren Absin- dung 961 deren Legitimation 962	Veräusserungen veräussertlicher Berechtsamen 508
Ungehorsam der Parteien 148	Verfügungen 406
Estrafe desselben 150 730	Vergehungen der Schriftsteller, wie darüber zu erkennen 617
Reinigung von demselben 151	Vergleiche 1047
Beschuldigung desselben 195	Vergleichung der Hand 353
denselben betreffende Decrete 627	Verletzung über die Hälfte, und die Berechnung derselben 1159
Unterhändler 127	Verlöbniße 1424
Unterrichter 52	Vermächtnisse, deren Anordnung 1313 des Mißbrauches und des Lebensunterhaltes 1407
Urkunden, Vorlegung derselben 325, 739 Antretung der Be- weisführung dadurch 299, 752, 756, Fortsetzung dersel- ben 324, 753 Ausführung derselben 347, 755 Veränder- rung dieser Beweisführung 303, 326	Verpfändung, Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten durch dieselbe 1115
Urteil, 572 Localurteil 574 eins geholtel Urteil 576 Endurteil 579 bedingte Endurteil 788 vermischtee Definitivurteil 793 Nebenurteil 583 Urteilsstil 586 Stücke eines Urteils 581 Erstigkeitsurteil 819	Verfümniß der Partheien 152 dieselbe betreffende Decrete 630
B.	Versegelung, gerichtliche 922 der Erbschaften 981 1371 aussergerichtliche 1147
Valuta 1100	Versicherungsverträge 1236
Verbietungsbriefe 521	Versickung der Acten 517
Verborgung eines Capitals 1199	Versuch der Güte 188 713
Verfertigung eines zum zierli- chen geschriebenen Testament erforderlichen schriftlichen Auf- satzes 1319	Verstärkung der Rechte und Ver- bindlichkeiten 1096
Verfahren rechtliches überhaupt 191 241 dasselbe betreffende Erkenntnisse 639 über die Klage 241 über den Beweis 357 Productionsverfahren 762 328 Reproductionsver- fahren 762 über die Appella- tion 456 Liquidationsverfah- ren 492 Erkenntniß darüber 800	Verträge, deren Schließung und Vollziehung 1050 schrifte- liche Aufsätze über dieselben 1054 derer Eheleute 1436 Erbfolgsverträge 1345
	Verwandlung des Lehns in Ers- be 1002
	Verwahrung 1223 verwahrliche Aufbehaltung eines zierli- chen geschriebenen Testaments 1326
	Verwerfung von den Acten 417 Verwerfungseid 62
	Verzichte 1079 Clauseln der Verzichte 1084 Erbfolgsver- zichte 1355
	Widimation der Urkunden 899 Wie...)

Register.

Viehhandel	1192	Wechselfcartelen	1254
Vollmacht	119	Wechselfproces	811
Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse 488 der Hülfe 289 514. 799. 515. 516. 802		Wendig werden der Termine	32
Vollziehung eines zierlichen geschriebenen Testaments 1322		Wendung an den Regenten	63
der Ehe 1425		Wiederannehmung des Proceßes 97 dieselbe betreffende Decrete 638	
Vocation 1117		Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 203	
Vorbehaltung des Rechts 1071		Wiederbezahlung eines Capitals 1206	
Vorbereitung zur Vollziehung eines zierlichen geschriebenen Testaments 1323		Wiederklage 230	
Vorlegung der Urkunden 324		Wiederlegungsgründe 590	
Vormundschaft, deren Bestellung 945 dahin gehörige Geschäfte 948 deren Uebernehmung 1265 deren Führung 1266		Willenserklärung wodurch die Erbfolge bestimmt wird 1316	
Vorrechte, adeliche 1276		Wille, letzter 1318 besondere Arten desselben 1358 dessen Abänderung 1368	
Vorsicherung der Ausflüchte oder Schutzreden gegen die Klage 223		3.	
Vorstand, des Klägers 139 des Beklagten 141 derer Anwälde 145 den Vorstand betreffende Decrete 634		Zehntrecht, dessen Constituirung 1178	
Vorstellungen gegen richterliche Erkenntnisse 482		Zenonianischer Eid 397	
Vortrag, dessen Eintheilungen 161 dessen Einrichtung bey gerichtlichen Privat-Rechtssachen 171 bey außergerichtlichen Privatrechtssachen 176		Zengen 128 Antretung des Beweises dadurch 297 Fortsetzung desselben dadurch 316 Ausführung desselben 341 744 Veränderungen dieser Beweisführung 298 der Zengen Vereidung 341 derselben Verhör 342 Zeugenrorel 345 Verfertigung desselben 746 Eröffnung desselben 346 747	
W.		Zierliche geschriebene Testament 1319 mündliche 1327	
Wahl des Geschäftes 41		Zinsen, derselben Berechnung 1162 derselben Liquidation 490	
Warnung, vor die Strafe des Meineides 337		Zinsrecht, dessen Constituirung 1178	
Wechsel, Verschreibung nach Wechselrecht 1098 eigener Wechsel 1100 trassirter Wechsel 1246 derselben Indossation 1101		Zurückschlebung des Eides 310	
Wechselbrief, desselben Ausfertigung 1100 1248 girirter 1255		Zusammenhang der Sachen 17	
		Zuwelbitten, Strafe desselben 710	
		Zwangsbrieft 571	
		Zweifelsgründe 590	



